WIDENER LIBRARY
HX JI1K M

Digitized by Google

Swi 925.1

Harvard College Library

FROM

DENMAN W. ROSS,

OF CAMBRIDGE,

Received 16 January, 1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel,

von

Peter Ochs

Oberstzunftmeister

1796.

Sechster Band.

Basel,

in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1821.

Digitized by Google

Swi925.1 ~~15593.49~~

1[illegible] March 18[illegible].

Gift of

Denman W. Ross, Ph. D.,

Cambridge

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Fünfzehnte Periode.

Digitized by Google

Fünfzehnte Periode.

Zeitraum der endlichen Befreyung vom Bistum.

1529 — 1600.

Einleitung.

1. Kapitel. 1529, vom 1. April an gerechnet. Erster Landfrieden.
2. — 1530. Augspurger Reichstag.
3. — 1531. Zweyter Landfrieden.
4. — 1532. Die Unterthanen übergeben ihre Urkunden.
5. — 1532. Neue Gründung der Universität.
6. — Nachtrag zum Jahr 1532.
7. — 1533. Aenderung in der Verfassung.
8. — 1534. Basler Glaubensbekenntniß.
9. — Nachtrag zum Jahr 1534.
10. — 1535 — 1539.
11. — 1539. Vereinigung der Kirche mit der Universität.
12. — 1540 — 1544.
13. — 1545. Der Beysitz der hohen Stube im Rath hört auf.
14. — Nachtrag zum J. 1545, und die Jahre 1546, 1547.
15. — Das Interim.
16. — 1549 — 1654.
17. — 1555. Religionsfrieden im Reich.
18. — 1556 — 1565.
19. — 1566. Die helvetische Confession wird zu Basel nicht angenommen.
20. — 1567 — 1584.
21. — Vertrag mit dem Bischof, 1585.
22. — 1585 — 1600. Der Rappenkrieg.
23. — Verzeichniß der Häupter des 16ten Jahrhunderts.
24. — Verfassung und Gesetzgebung.
25. — Die Universität und andere Schulen.
26. — Kirchen Sachen.
27. — Bürger und Hintersäßen.
28. — Strafgerechtigkeit.
29. — Nachlese.

Digitized by Google

Fünfzehnte Periode.

1529 — 1600.

Zeitraum der endlichen Befreyung vom Bistum.

Einleitung.

Wenn man überlegt, daß in diesem Zeitraume alles in Europa sich mit Glaubensartikeln abgab, und daß dennoch die Fackel des Krieges eben deswegen oft geschwungen wurde, und daß auf Scheiterhaufen oder Blutgerüsten eine Menge Menschen, als gottgefällige Schlachtopfer fielen, so kann man sich des Ausrufs nicht enthalten:

Digitized by Google

„Die Dogmatik verdrängte das Christenthum.“

Daß wir diesen Zeitraum durch das Merkmal der endlichen Befreyung vom Bistum bezeichnen, gründet sich auf die Geschichte des Jahres 1585.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

1529.

Vom 1. April an gerechnet.

Erster Landfrieden.

Vor allem gehört hieher folgender Auszug aus einer Schrift, die unser Rath nach dem Jahre 1670 herausgeben ließ. [1])

„Als im Jahr 1529. in der Stadt Basel, der Religion halben, diejenige Unruhe entstanden, aus der endlich die Reformation und Aenderung des Gottesdienstes erfolgte, hat ein damaliger löblicher Magistrat, so viel in dergleichen Fällen möglich ist, alle Gewaltthätigkeit und Ungebühr verhindert; insonderheit fleißige Verordnung gethan, daß den damaligen Domherren und Capitularen, auch allen deren Angehörigen, weder an Leib oder Gütern einiger Schaden

---

[1]) Sie heißt: „Narratio facti, oder Bericht der zwischen der Stadt Basel und selbigem Bischof obschwebenden Streitigkeiten." Sie findet sich in einer Sammlung von diplomatischen Aktenstücken, welche zu Jena im J. 1702 bey Bielken gedruckt wurde.

nicht zugefügt worden; sondern sie wohl bey den Ihrigen, als des Stifts Einkommen ruhig und unangefochten verblieben. Dessen unangesehen, und da die Unruhe schon gestillt, und also wiederum ruhig war, haben sich ermeldte Domherren und Capitularen nach und nach aus der Stadt geäußert, und andrer Orten begeben; welches weil es E. E. Rath unversehen und unbeliebig gefallen, hat derselbe nicht allein ihnen den Domherren, daß sie sich wiederum in die Stadt begeben, und von Rath und Bürgern Schutz und Schirm, auch sonst alles freundliches und dienstliches Gefallen gewärtig seyn sollten, zugeschrieben; sondern auch durch eine ansehnliche Botschaft, bey des damaligen Hrn. Bischofs fürstl. Gnade, solches ebenmäßig bezeugt, und daß das Stift unzertheilt bey einander bleiben möchte, angehalten.

Dies ist zwar bey hochgedachtem Herrn Bischof zu gnädigem Gefallen angenommen worden, bey den Herren Canonicis aber dergestalt ohne Frucht abgegangen, daß sie auch darüber, ohne daß ihnen einige Beschwerde oder Unrecht widerfahren, die Gewölbe, darinn die Briefe, Siegel und Gewehrsame über die Stifts-Renten, Zehnten, Nützungen und Güter verschlossen gewesen, den mehrern Theil derselben und also der Mutterkirche zu Basel Eigenthum heimlich hinweggenommen, und sich in ein fremdes Bistum gen Freyburg im Breisgau begeben, daselbst häuslich niedergelassen, und dadurch derselben Domstift ohne Kirchendiener unversehens verlassen, E. E. Rath der Stadt Basel seiner Gerechtigkeit diejenigen Pfründen, so in den päbstlichen Monat fallen, zu verleihen, entsetzt; auch den Dürftigen und Armen die gestifteten Almosen, so man zu Basel, und nicht zu Freyburg austheilen soll, entzogen; desgleichen bald hernach ihrer Mit-

Domherren und Capitularen, so in der Stadt Basel verblieben waren, ihre Pfründen, unter dem Vorwande, daß sie sich deren ihres Verbleibens halber, unfähig gemacht, gar abzuschrecken sich unterstanden.

Dieser Ursachen halber, und weiterm Schaden zuvor zu kommen, hat E. E. Rath allda die Zinse und Zehenten, so in der Stadt und Landschaft Basel dem Stift zugehörig gewesen, in Verbot legen lassen, und ihren gesetzten Pflegern befohlen, den abgetretenen Geistlichen, weil sie sich derselben durch ihre Entäußerung selber entsetzt, nichts davon zukommen zu lassen, in mehrer Betrachtung, das Stift und ihre Güter, jeweilen auf eine Stadt Basel, und nicht anders wohin, gewidmet gewesen. Den Kirchenschatz hat erwähnter löbl. Magistrat, an dem Ort, da er allzeit gewesen, eingeschlossen, und behalten; die andern Ornaten und Kirchenzierde aber, die mit der Zeit verdorben wären, wie auch den größten Theil der geistlichen Häuser [1]), weil sie unbewohnt und mehrentheils baufällig waren, und aber dieselben gar in Abfall kommen zu lassen, unleidentlich fallen wollen, verkauft; das Münster zu Verkündigung des Wortes Gottes und

---

[1]) Doch wurden der Domhof und die Fruchtböden des Kapitels demselben gelassen. Die Bischöfe behielten auch ihre Wohnung, den Bischofshof. Was die Häuser des Münsterplatzes betrift, welche die Domherren bewohnten, so waren solche das Eigenthum der Domprobstey, welche der Rath zum reformirten Gottesdienst widmete, nachdem der Domprobst die Reformation angenommen, und seine Besitzungen dem Rath übergeben hatte.

Austheilung der heil. Sakramente bisher beständig gebraucht, und obangezeigte eingezogene Nützung und erlöseten Kaufschilling zu Erhaltung der Armen und der Kirchen Gebäude angewendet, und also des Stifts Einkommen keineswegs zu gemeinem Seckel gezogen, sondern dahin verwendet, wohin sie anfangs destinirt und gewiedmet gewesen: wie denn von Alters her zwey Canonicate zu der hohen Schule Einkommen gehört, auch das Stift unterschiedliche Pfarrherren zu Stadt und Land, und in specie die Prädicanten im Münster samt der Kinderschule, Glöcknern und die Gebäude zu erhalten, jederzeit schuldig gewesen."

Die nahe gelegenen Dörfer Binnigen und Bottmingen ließen nach Trinitatis durch Abgeordnete vor Rath den Eid ablegen, daß sie ohne Erlaubniß des Bischofs und des Raths zu Basel ganz keine fremde noch andere Herren annehmen wollten. Die Beweggründe zu einem solchen Schritt sind uns unbekannt.

Der Abt zu St. Blasien im Schwarzwalde ließ den 5ten May 1529. durch seinen Schreiber das bisherige Bürgerrecht aufgeben. Er mußte aber zugleich versprechen, dasjenige, so er des Bürgerrechts wegen noch schuldig war, abzutragen, und von allen bisher verlaufenen Sachen vor dem hiesigen Gericht Recht zu geben und zu nehmen. In der Folge (1537) wurden aber in Rücksicht der hiesigen Besitzungen der Abtey, Schirmbriefe, die auch, (aber sehr uneigentlich) Bürgerrechtsbriefe ge-

nannt werden, errichtet. Die Hauptbedignisse waren: daß nur Bürger von Basel als Schaffner angestellt, und ein jährliches Schirmgeld bezahlt werden sollte.

Die Stadt und Grafschaft Neuenburg am See wurde in diesem Jahre, 1529, Mittwoch vor Pfingsten, von den zwölf Cantonen, die sie durch Landvögte seit 16 Jahren beherrschten, auf besondere Empfehlung des Königs von Frankreich, der Herzogin Johanna von Longueville, einer gebornen Markgräfin von Baden-Hochberg-Röteln, wieder abgetreten. Innert dieser Zeit hatten die Basler auch einen Landvogt dahin angestellt, Namens Balthasar Hiltprand. Die geheime Veranlassung zu dieser Abtretung verdiente eine genaue Untersuchung, die aber zur allgemeinen Geschichte der Schweiz gehört.

Im Brachmonat kamen die Mißhelligkeiten zwischen den evangelischen und katholischen Orten, vorzüglich wegen den gemeinschaftlichen Vogteyen, dahin, daß sie gegen einander zu Felde zogen. Zürich mahnte die Basler auf, die auch den 8ten Juny, achthundert stark und mit vier Feldschlangen, ihren Marsch antraten. Hauptmann war Junker Balthasar Hiltprand, Leutenant Wolf Hütschi, und Fähndrich Antoni Göbelin. Den 13ten Juny begehrten hingegen die Luzerner auch Hülfe von uns, und beriefen sich auf den Bund. Es wurde ihren Boten geantwortet, daß sie selber den Bund nicht gehalten, und sich viele Schmähworte und Drohungen gegen uns erlaubt

hätten. Indessen arbeitete Hans Ebli, Landammann zu Glarus, nebst andern an dem Frieden, der auch den 25 zu Stande kam. Das ist der erste sogenannte Landesfrieden. Die Hauptpunkte waren: Glaubensfreyheit in den gemeinen Herrschaften, nach dem Ausspruch der Mehrheit in jeder Gemeinde, und Herausgabe des Bündnisses der katholischen Orte mit Erzherzog Ferdinand. Die Unsrigen kamen den 28. wieder zurück. Den 24sten Heumonat ließ der Rath, durch eine gedruckte Verordnung, alle Schmachreden, Scheltwörter, und beleidigende Lieder verbieten, die sich auf die beygelegten Händel bezögen.

Der Landgraf Philipp von Hessen stellte ein Religionsgespräche zwischen den Lutheranern und Reformirten zu Marpurg an. Dazu mag wohl Melanchthon den Gedanken gegeben haben, wie es aus einem seiner Briefe an Oecolampad zu schliessen ist, der sich unter den hiesigen Rathsschriften befindet. Zwingli und Oecolampad begaben sich auf des Landgrafen Einladung nach Marpurg, mußten aber, aus Besorgniß aufgefangen zu werden, ihren Weg unter Begleitung und über Nebenstraßen nehmen. Sie trafen dort unter andern Luther und Melanchthon an. Das erste Gespräch wurde den 1. Oktober gehalten, und schon den 16ten waren unsre Reformatoren wieder in Basel. Luther und Melanchthon konnten sich mit Zwingli und Oecolampad über den Artickel des

Abendmahls nicht vergleichen. [1]) Hier war man in der Ueberzeugung, daß Luther den Kürzern gezogen hatte. [2])

In den evangelischen Bund, oder christliches Bürgerrecht, wie es hieß, wurden Schaffhausen und Biel im Oktober aufgenommen. Ihre Gesandten legten hier im November den Eid ab. Im folgenden Monat, den 19ten, waren Deputirte von Straßburg auch in gleicher Absicht hier, wo sich Abgeordnete von Zürich, Bern, Biel, St. Gallen, Mühlhausen gleichfalls einfanden. Die Vereinigung geschah auf 15 Jahre lang. — Straßburg versprach einen Kornvorrath von zehntausend Vierzel nach Basel führen zu lassen, und, im Falle der Bundeshülfe, dreytausend Gulden zu geben. Sollten aber die Straßburger, rücksichtlich der Religion in Gefahr gerathen, so würden ihnen Zürich, Bern und Basel zuziehen, und monatlich für tausend Fußknechte zwey tausend Gulden empfangen. Die Zeiten waren gefährlich. Doch wenn auf einer Seite Carl der Vte, und der mit ihm ausgesöhnte Pabst den Evangelischen drohten, so machten die Tür-

---

[1]) Hottinger, in seiner Kirchengeschichte, T. II. pag. 489, sagt: der Streit kam auf das Beywörtlein corporaliter an. Gewiß bedeutete dieß Wort mehr als ganze Seiten.

[2]) Ryf beruft sich sogar auf etwas Gedrucktes, „Man findet, meldete er, klar im Druck ausgegangen, daß Luther sich habe müssen begnügen lassen."

ken, die vom 22sten September bis zum 16ten Oktober Wien belagerten, eine mächtige Diversion.

Um diese Zeit, nach Simonis und Judä, ergieng folgendes Gesetz: „Haben meine Herren, die Sechs einem ehrsamen Rath Gewalt gegeben, daß er künftigs, es sey mit fremden Fürsten, Herren, oder ausländischen Städten und Nachbarn, christliche Bürgerrechte und Verständnisse aufrichten und annehmen möge, doch auf ein Hintersichbringen an sie, die Sechs."

Ein eben so wichtiges Gesetz wider die Ausgewanderten, machten beyde Räthe den 16. November:

„Alle die, so unsre Bürger oder Hintersäßen, und deshalben E. E. Rath mit Eidespflicht verwandt waren; auch alle die, so in unsrer Stadt Basel verpfründet gewesen, die seyen geistliche oder weltliche, edel oder unedel, hohen oder niedern Standes, die von wegen unsrer neu vorgenommenen Ordnung, und beschehenen Aenderung in christlicher Religion, ihr Bürgerrecht oder Hintersäßen-Eid aufgegeben; item und die Priester, auch Geistlichen, die von uns gezogen, und aber ihre Häuser, Höfe, Güter oder Verwandte bey uns haben, wenn solche fürohin, als nämlich nach Verschinung (Verlauf) eines Monats, ihrer Geschäfte und Anliegens halben, in eine Stadt Basel wandeln: daß dann sie und ihr Gesind nicht mehr in ihren Häusern, noch bey ihren Verwandten einziehen, sondern jede Zeit in ein offenes, gasthaltendes Wirthshaus einkehren, und ganz kein Feuer noch Rauch

bei uns haben, noch halten sollen, bey Peen eines Mark Silbers, so der Verbrecher dieser Erkanntniß ohne Gnade bezahlen soll, so oft er, sie nach Verfluß des obbestimmten Monats übertreten wird. Und falls sich über kurz oder lang zutrüge, daß die obgenannten abgezogenen Bürger oder Hintersäßen sich wieder hieher thun, das Bürgerrecht wieder begehren, oder sonst Hintersäß seyn wollten, von denen soll keiner zu Bürger angenommen werden, ohne Wissen und Willen beyder Räthe und unsrer Herren der Sechsen. Also, daß beyde Räthe und Sechs jederzeit nach Gestalt der Sachen thun mögen, was ihnen gefällig, auch gemeiner Stadt Basel nützlich und ehrlich seyn werde.

Montag den 14. Brachmonat verheerte der Birsig in Zeit von zwey bis drey Stunden, den ganzen untern Theil der Stadt, auf eine unerhörte Weise. Er war durch die weggeschwemmten Bäume, Balken, Steine, vorzüglich unter den Gewölben, plötzlich aufgeschwollen. Das Rathhaus stand Manneshoch im Wasser; die Häuser an der Steine bis in das halbe; an der Letzen beym Steinen-Thor wurden Scheuern und sonst große Mauern niedergerissen; beym Eselsthurm drang die Fluth hinein, und überschwamm den Baarfüsserplatz, den Kornmarkt, den Fischmarkt, und die damit verbundenen Straßen-Gewölbe stürzten ein; Kaufmannswaaren giengen im Kaufhause zu Grunde, und so vieles noch in den Häusern; ein ganz geladenes Schiff konnte ohne Hinderung oder Grundruhr in der untern Stadt fahren.—

Der Rath ließ am Rathhause auf einer Platte das Datum und die Höhe des Wassers aufzeichnen, wie auch die Anzeige dieses unglücklichen Vorfalls in die Rathsordnung, welche noch heut zu Tage jährlich einmal abgelesen wird, zur Erinnerung aufnehmen. [1]) Uebrigens büßten nur drey Menschen, die den Rechen vor dem Wasserthurm aufziehen wollten, um dem Birsig einen freyern Ablauf unter die Gewölbe zu verschaffen, das Leben ein.

---

[1]) Aber zugleich um die Mittel zu ergreifen, dergleichen Fällen vorzubeugen: „Solchen Schadens ist nicht die kleinste Ursache, daß die Bürger, so auf dem Birsig gesessen, vielerlei Bauten in den Birsig gemacht, ihre Häuser erweitert, und dadurch dem Birsig seinen rechten Fluß verhindert, also daß sich das Wasser an solchen Bauten geschwellt, und überlaufen müssen. — Daher sollen beyde, neue und alte Räthe, nicht nur diesen Schaden nimmermehr vergessen, sondern auch in die Ewigkeit niemanden gestatten, wenig oder viel in den Birsig zu bauen; und wer das unterstünde, den soll man härtiglich strafen. Dazu sollet ihr mit allem Ernst über die Wasserordnung halten; alle Zünfte die ihrigen, die zum Wassersturm verordnet sind, frohnfastentlich ersuchen, ob jemand abgegangen sey, und die Fehlenden ersetzen; die Hacken, Achsen, Schiffe, Seile und Instrumente, wie sie auf dem Birsig ausgetheilt, und etlichen am Birsig gesessenen Zünften übergeben worden sind, in guten Ehren halten, und treulich versorgen."

Die Theurung war groß, aber nicht so wie im folgenden Jahre. Ungefähr zwey Monate lang galt eine Vierzel Korn drey Gulden. — Bey den vielen Zehnten und Bodenzinsen, so die Städte, Stifte, Klöster und Edelleute bezogen, sollen die oft eintretenden Theurungen befremden. Allein, die vielen Hindernisse, so dem freyen Umlauf der Früchte in den Weg gelegt wurden; das übertriebene Vorurtheil über den Fruchthandel; die aus diesen beyden Ursachen entstehende Besorgniß für die Zukunft von Seiten der Besitzer von Früchten; nicht selten feindselige Absichten, lösen das Räthsel auf.

Im Winter thaten die Wölfe, wie man sagte, unsäglichen Schaden. Sie wagten sich bis in den Stadtbann. Eine seltsame Bemerkung schrieb hierüber der Fortsetzer der beinheimischen Handschrift: „Es wußte niemand, was es bedeutete, bis daß die große Theurung von 1530 und 1531 kam. Da hat man geahndet, es seyen Vorboten gewesen. Denn hernach hat man von den Wölfen nichts mehr gehört."

Zweytes Kapitel.

1530.

Augsburger Reichstag.

Den 19. März traten zu Basel Gesandte der evangelischen Städte zusammen, um zu berathschlagen, wie man sich, bey den damaligen traurigen Aussichten, zu nothwendiger Gegenwehr anschicken wolle. Der Aufenthalt Carl des V. in Italien, seine öffentliche und vertrauliche Unterredungen mit dem Pabst, und seine vorhabende Krönung zum Kaiser, die auch nachgehends erfolgte, waren gefährliche Vorboten.

Auf dem Reichstag zu Augsburg, wo der Kaiser, Carl V., die Religionszwietracht aufheben wollte, gaben die Lutheraner ihr Glaubensbekenntniß ein, und erhielten nach vieler Mühe, daß sie wenigstens in der Versammlung verlesen wurde. Ein gleiches versagte man aber den Abgeordneten der Städte Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau, die eine in dem Sinne der evangelischen Schweiz über das Nachtmahl abgefaßte Bekenntniß, die confessio tetrapolitana (vierstädtische Confession) übergeben hatten. Zwingli ließ auch eine dem Kaiser zustellen. Was Oecolampad betrift, so zeigt

sich ein Mißverstand. Hottinger meldete in seiner Kirchengeschichte (T. III. p. 522.) folgendes von ihm:

„Oecolampadius hat bey gleichem Anlaß auch eine Confession zu Augsburg übergeben." Daraus haben mehrere mit Recht geschlossen, daß, weil er sie übergeben habe, er auch dort gewesen seyn müsse. Allein, Zwinger, auf dessen Exeg: Euchar: Hottinger, sich in einer Note bezog, brauchte das Wort exhibita und nicht exhibuit, folglich den Passiv statt des Actives; und da fällt die angebliche Reise von Oecolampad nach Augsburg hinweg. Uebrigens waren die Reformirten, oder Sacramentarien, wie man sie nannte, bey den Lutheranern, besonders bey Melanchthon, eben so übel angeschrieben, als bey den Katholiken, und beym Kaiser und seinem Bruder. In der Folge haben unsere Geistliche hoch gerühmt, daß der Kaiser Maximilian II. einem seiner Hofleute, Lazarus von der Schwendy, der es hier erzählt haben soll, gesagt habe: die Basler Confession mache ihm Gedanken. Allein, was hilft das Denken, wenn er sich nicht zu derselben bekannte? Und soll kaiserliche Autorität in Gewissenssachen gelten, so waren, wie es eben gemeldet worden, Maximilians Vorgänger, Carl der V. und Ferdinand der II. wider die Reformirten weit mehr, als wider die Lutheraner.

Im Decembermonat schlossen die Lutherischen den Schmalkalder Bund, der in Deutschland die Stütze der Reformation, gleichwie in der Schweiz das christliche Bürgerrecht, abgegeben hat. Um die Aufnahme in dieses Bürgerrecht bewarben sich der Landgraf Philipp von Hessen, und der Herzog von Sachsen, der zwar der lutherischen Lehre zugethan war, der aber dadurch hoffte, eine Vereinbarung zu bewirken. Ihre Gesandten trafen zu diesem Ende, mit den Abgeordneten von Zürich, Bern, Constanz, Schafhausen, St. Gallen und Straßburg, den 8ten März in Basel ein. Die Sache wurde ausgestellt. Mit dem Landgrafen kam, den 27sten April, von Seiten der Städte Zürich, Basel und Straßburg, wenigstens der vorläufige Entwurf zu Stande. Die briefliche Bestätigung und Besieglung wurde erst den 16ten November zu Basel verabredet. [1] In Ansehung des Herzogs von Sachsen ließ der Rath am 8ten Junii den großen Rath zusammen berufen: „Wie man sich darin halten wolle." Der Erfolg seiner Berathschlagungen ist unbekannt. Doch bezeugte der Herzog dem Kaiser auf dem Reichstage, er habe mit den Eidsgenossen weder heimlich noch öffentlich jemals gehandelt. [2]

---

[1]) Die Abschrift findet sich in der hintern Kanzley C M 20.

[2]) Häberlin, T. XI. p. 216.

Gesandte wurden den 7. Hornung nach Solothurn geschickt, wo beyde Religionspartheyen sich mit einander nicht vereinigen konnten.

Die bischöflichen Unterthanen im Lauffenthal entschlossen sich im Oktober dem Bischof nicht mehr zu huldigen, sondern einen weltlichen Herren zu haben Sie sagten, daß sie unserm Rath helfen wollten, das Land einnehmen; falls es nicht geschähe, würden es andre Herrschaften thun. Der Rath schlug ihnen aber alle Hülfe ab. Allein mehrere Bürger sahen die Sache anderst an, ließen ein freyes Fähnlein machen, brachten eine Compagnie zusammen, erwählten Stephan Bart zu ihrem Hauptmann, und zogen vertheilt und insgeheim zur Stadt hinaus. Der Rath ließ sie bey höchster Strafe zurückberufen. Dessen ungeachtet legten sich die Lauffenthaler vor Zwingen und Birseck. Letzteres nahmen aber die Solothurner zu des Bischofs Handen. Nach gestillter Unruhe schritt der Rath zur Bestrafung der Aufwickler. Mehrere machten sich aus dem Staube. Einer wurde den 14ten December geviertheilt. Es scheint, daß diese Strenge Gährung veranlaßte, denn der große Rath saß den 25sten beysammen, und erkannte die fernere Bestrafung der Aufwickler. Uebrigens hatte schon im April Heinrich von Ostheim, der das vorige Jahr das Bürgerrecht erhalten, die Unterthanen von Duckingen und Oberäsch in Eidespflicht nehmen wollen, und damals

auch hatte der Rath diesem Unternehmen Einhalt gethan. [1]) Hingegen wurde den bischöflichen Unterthanen in beyden Aemtern Lauffen und Zwingen, in Folge einer von Bischof und Capitel, und von der Stadt besiegelten Urkunde, die Bekennung der neuen Lehre, wie auch ihren Predigern der freye Aufenthalt und Wandel in des Bischofs Landen zugesichert.

---

[1]) So erzählen die Rathsschriften den Verlauf der Sache: „Ostheim hatte die Unterthanen in Eid nehmen wollen. Der Rath ließ die ehrbaren Leute dieser Oerter vor gesessenem Rath schwören: daß sie bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sache, dem Rath der Stadt Basel gehorsam seyn, sich gar an keine andre Obrigkeit henken, sondern den Austrag dieser Irrungen abwarten würden; auch daß sie inzwischen die Steuern, Zinse und Zehnten, die sie dieser Zeit schuldig wären, weder dem Bischof noch dem von Ostheim geben, sondern selbige, beyden Parteyen zu Gute, in die Stadt beym Rathe zu getreuen Handen hinterlegen sollen. Dagegen würde der Rath sie, die Unterthanen, bis zu Austrag der Sache, zu aller Billigkeit, wie andre seiner Bürger schützen und schirmen. Durch diesen Eid werde keine der gedachten Parteyen gutes Recht und Gerechtigkeit verletzt, und keinem Theil etwas gegeben, noch genommen. Erst im folgenden Jahr 1531 vertrug sich gütlich der Bischof mit dem von Ostheim; worauf im Oktober die armen Leute ihres Eides entlassen, und dann dem Bischof übergeben wurden.“

Der so geheißene Löffelbund in Savoyen griff unversehens die Stadt Genf an, wo die Reformation von Tag zu Tage Fortschritte machte. Bern, Freyburg und andre mahnten uns den 2ten Oktober. Auf den Zünften wurden den 5ten darauf 400 Bürger ausgelegt. Allein es kam nicht zum Abzug. Es erfolgte vielmehr der Waffenstillstand von Saint Julien, der im folgenden Jenner den Vertrag von Payerne (Peterlingen) nach sich zog.

Mißhelligkeiten mit dem Johanniter-Orden, der eine Commenthurey zu Basel hat, beendigten sich mit einem zu Neuenburg am Rhein, den 11ten Juni, getroffenen Vergleich. Der Commenthur versprach jährlich auf Martini zwölf Gulden als Schirmgeld und zehn Säcke Rocken zu entrichten. Sein Schaffner mußte ein hiesiger Bürger seyn. [1])

---

[1]) Auf gleichem Fuße werden die Commenthurey des deutschen Ordens, die Abtey Lützel, und, wie weiter oben schon gemeldet worden, die Abtey Sanct Blasien behandelt. Der Bischof und das Domstift haben auch besondere Schaffner, die Bürger seyn müssen, aber keine Schutzgelder entrichten. Was die Marggrafen betrift, so führen ihre Aufseher, die auch Bürger sind, gleichfalls keine Schirmgelder ab. Gedachte Schaffner besorgen nicht nur die in unsrer Stadt und Landschaft befindlichen Baulichkeiten und Einkünfte ihrer

Das Gesetz wider die Wiedertäufer wurde den 23sten November geschärft. — Beym zweyten Abfall ließ man sie schwemmen, und verweisen, und dann nach diesem, im Betretungsfalle, ohne weitern Prozeß, ertränken. Es waren meistens gemeine Leute, welchen die buchstäbliche Auslegung einzelner Stellen in der Bibel, und der Glaube an besondere Wirkungen des heiligen Geistes den Kopf ganz verrückten. Da man sich immer beym ersten Abfall vorsetzte, sie zu bekehren, so gab es zu Zeiten Auftritte. Das vorige Jahr, als Oecolampad mit dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister in gesessenem Rath eine solche Bekehrung bey 11 Wiedertäufern versuchte, sagte einer, seines Handwerks ein Drechsler, daß Paulus in seiner Epistel an die Römer (13), wo er von Obrigkeiten rede, nicht die weltlichen, sondern die geistlichen gemeynt hätte; — und als Oecolampad ihn hierauf aufforderte, es aus der Bibel zu bewähren, erwiederte der Drechsler: „Oecolampad solle auch im alten und neuen Testament durchsuchen, ob er irgend fände, daß er eine Pfründe einnehmen solle; er hätte bessere Weile es zu suchen, als er (Drechsler), der sich mit seiner Handarbeit ernähren müsse, um Nie-

---

Herrschaften, sondern auch derselben Gefälle, die in den angrenzenden Staaten bezogen, und dann größtentheils hieher geführt, gelagert und versilbert werden.

manden beschwerlich zu fallen." Eine spöttelnde Antwort, welche etwas Gelächter, so ernsthaft der Anlaß auch war, sogleich im Rath erregte. In diesem Jahre wurde auch, zu einer ähnlichen Bekehrung, der gleiche Oecolampad mit einem Rathsglied, nebst Ueberreuter, auf Läufelfingen, wo die Lehre der Wiedertäufer fast das ganze Dorf eingenommen hatte, abgeschickt, und da er nun auf der Kanzel die Irrthümer seiner Zuhörer widerlegte, stand einer auf, und mahnte das Volk, den geschmierten Pfaffen, den listigen Wurm, wie er ihn nannte, der die Kindertaufe gut machen wolle, über die Kanzel herunter zu werfen.

Um die heimlichen Katholiken zu unterrichten oder sicherer zu erkennen, hatte man als ein gutes Mittel angesehen, wenn Jedermann, Geistliche oder Weltliche, Weiber oder Männer, Bürger oder Hintersäßen gezwungen würden, wenigstens einmal wöchentlich eine Predigt anzuhören.[1]) Am 18. Juni 1530, bey Eröffnung einer Versammlung des großen Raths, ließ der kleine Rath anzeigen, daß vor allem die abtreten sollten, die seit der Reformations-Ordnung sich nicht mit ihnen im

---

[1]) Erk. vom 1sten April 1529. . . Erk. vom 19ten December ejusdem anni, bey Verlust des Zunft- oder Gesellschaftsrechts, und sonstiger Bestrafung.

christlichen Glauben vereiniget hätten, und mit ihnen zum Tisch des Herrn gegangen wären. Alle die wurden abgesetzt, oder stillgestellt, und das Jahr nachher wurde auf ihren Zünften über ihr Vornehmen oder ihre Fortschritte im Glauben umgefragt. Diese christliche Musterung, wie man sie nannte, hatte großen Beyfall.

Bisher saß ein alter Oberstzunftmeister an dem Platz so im Rath seiner Zunft gebührte, um so viel mehr, da er in dem Jahre, wo er nicht regierte, als Rathsherr oder als Meister, Stellvertreter dieser Zunft war. Dieß wurde den 26, Juni abgeändert. „Ein alter abgehender Oberstzunftmeister, er sey von welcher Zunft er wolle, soll das Jahr, so er ein altes Haupt ist, in dem Rath auf der Bank vor den Fenstern her, den obern Sitz haben, das ist, vor der Zunft zum Schlüssel, auch vor der hohen Stube, falls jemand dieses Jahr von Seiten derselben auf ermeldter Bank sitzen würde." Es scheint, daß die Rathsherren von der hohen Stube den alten Oberstzunftmeistern, wenn sie von Zünften waren, den Rang streitig machten.

Am 4ten Juli verursachte der Birsig wieder, wie vor einem Jahr, eine verwüstende Ueberschwemmung im untern Theil der mehrern Stadt. Das Wasser warf

unter anderm ein steinernes bewafnetes Mannsbild vom Kornmarktsbrunnen weg, daß es zu Stücken gieng. — Der Rath ließ, wie das Jahr vorher, eine Platte und eine Inschrift am Rathhause anbringen, woraus man vernimmt, daß das Wasser zwey Schuh fünf Zoll hoch stieg. In der Rathsordnung wird auch dieses Unfalls gedacht. Acht tausend Pfund kostete die Räumung und die Wiederherstellung der Landfesten, ohne was die Bürger, außer dem erlittenen Schaden, dafür leisteten. Sie frohnten oder stellten jemand an.

So theuer waren dieses Jahr die Feldfrüchte, daß für eine Viernzel Dinkel sechs Pfund, eine Viernzel Haber vier Pfund, einen Sack Waizen sieben Pfund, und einen Sack Roggen fünf Pfund bezahlt wurden. „Wenn die Obrigkeit nicht sowohl an den Ihrigen gefahren wäre,[1] so hätte es viel mehr gegeben. Sie gab den Bürgern Mehl, den Sack um zwey Pfund sechszehn Schilling, ohne das Umgeld. Es war Kernen und Roggen und Haber durch einander gemahlen. Dadurch litt das gemeine Gut einen großen Verlust." Im folgenden Jahr fiel der Preis merklich herab: Dinkel 2 Pf. 10 ß. Roggen 2 Pf. Haber 1 Pf. 6 ß.

[1]) Schwarzbuch, pag. 26. 6.

Der erste Grad des Fanatismus besteht in der Meynung, daß, wenn Einer nicht alles glaubt, was der Schwärmer zu glauben wähnt, er auf ewig zum höllischen Feuer verdammt sey, und keine Barmherzigkeit mehr Statt haben könne. Der zweyte Grad führt zur Vorspiegelung eines vom Himmel selbst empfangenen Auftrages, den Irrenden, oder nur angeblich Irrenden zu bekehren; wozu gemeiniglich, bey mißlungenem Versuche, Gefühle von Haß, und Ränke einer geheimen Verfolgung sich gesellen. Der dritte Grad ist vorhanden, wenn der Fanatiker die donnernden Worte herauswüthet: Du sollst glauben, oder sterben. Und die letzte Stufe hat er bestiegen, so bald er Menschenblut, als ein gottgefälliges Opfer betrachtet, bald zur Abwendung eines Unglücks, bald um den Allerhöchsten zu rächen, bald um Vergebung zu erzielen, oder Wohlthaten auszumitteln.

In diesem Jahre, 1530, den 6ten Augst wurde einer mit dem Schwert hingerichtet, und man steckte seinen Kopf auf eine Stange, und verbrannte den übrigen Theil des Körpers. Er hieß Conrad In der Gasse. Sein Verjicht [1]) lautete wie folgt:

---

[1]) Dieses alte, in allen unsern Criminalakten vorkommende Wort, kommt allem Anschein nach, von Ja, Jasagen her. Verjahen, verjächen, Verjicht, Verjücht.

„Conrad in der Gasse von Alfurt bey Halprim gelegen, so hier zugegen stehet, hat verjechen (eingestanden), daß er ein Christ erboren, in christlicher Taufe getauft, und ihm in solcher Taufe der Name Conrad gegeben worden sey. Weiter hat er verjechen, daß er als ein Christ von dem neuen Testament abgefallen, dem allem seines Inhalts keinen Glauben gebe. — Noch hat er verjechen, daß er nicht mehr glaube, und auch nicht glauben könne, daß Jesus Christus unser einiger Seligmacher und Erlöser, wahrer Gott und Mensch gewesen sey. — Weiter hat er verjechen: daß er auf Bethen, wie auf das Pater noster, und unsern heiligen Glauben, ganz und gar nichts halte, und auch selber nicht bethe; denn das Bethen mit dem Munde bringe keinen Nutzen, sondern großen Schaden; und als er Conrad gefragt wurde, warum das Bethen kein Nutzen sey, da Christus, unser Verhalter, am Oehlberg auch gebethet, hat er, Conrad, geantwortet, wer es sagen könne, die Jünger hätten doch geschlafen. — Ferner hat er verjechen, daß er allwegen und jeweilen beym christlichen Glauben geblieben, und aber erst in einem Jahre davon abgefallen sey. — Weiter hat er verjechen, glaubt auch gar nicht, daß die Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, Christum Jesum, unsern einigen Heiland, unter ihrem Herzen getragen habe. — Noch hat er verjechen, daß das Evangelium keine Grundfeste habe, aus der Ursache, daß im Evangelio auf der Hochzeit in Chana gallilea geschrieben stehe, wie etliche Krüge da gestanden, da zu einem Krug ungefähr drey oder vier Maaß gegangen, und so nicht ein rechtes; sondern ungefährliches Maaß da benamset, könne er ihm keinen Glauben geben.

Hier endet das Geständniß, dessen Original noch vorhanden ist. Die übrigen Acten fehlen aber. Unbeantwortet bleiben folglich folgende Fragen: Ist die Folter gebraucht worden? Ist der Inquisit im Kerker so lange geblieben, bis er in Wahnsinn gerathen, welches die letzte Antwort deutlich zeigt? Hatte er seine Irrthümer ausgebreitet, oder hat der Examinator in sein Gewissen gedrungen? Wie war sein sonstiges Betragen und Lebenswandel? Wie lauteten seine Lehren über die Pflichten des Menschen gegen den Nächsten und gegen die Regiernng? [1])

Bald darauf, den 21. Augst, begiengen siebenhundert Bürger einen Freudenzug nach Liestal, wo sie in Freundschaft und Ehrbarkeit mancherley Kurzweilen trie-

---

[1]) Wir waren aber nicht die einzigen in der evangelischen Schweiz, die, in Glaubenssachen, nach dem Beyspiel der katholischen Orte, so streng verfuhren. — Valentin Gentilis, ein Neapolitaner, wurde zu Bern, im J. 1566 hingerichtet, weil er glaubte, daß der Sohn und der heilige Geist dem Vater untergeordnet wären. Er soll sich auf den Artickel, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehe, und dann auf die Worte des Heilandes selber, Johannis 5. v. 19. und 20. gestützt haben. — Allein die Acten dieses Prozesses fehlen uns. Von Servet, der im Jahr 1553. zu Genf lebendig verbrannt wurde, haben alle Geschichtsbücher über jene Zeiten zur Genüge gesprochen.

ben. Bey ihrer Rückkunft kamen ihnen zu St. Jacob dreyzehn hundert gerüstete Knaben und fünf hundert Mann entgegen.

Oecolampad drang sehr darauf, daß die Verbannung vom heiligen Abendmahl in Ausübung gebracht wurde. [1]) Die Geistlichen der evangelischen Stände hielten hierüber eine Zusammenkunft zu Arau, in welcher man den Mißbrauch abschilderte, welchen die Geistlichen, wie man es bey den Päbsten erfahren hatte, damit machen könnten. Dennoch versammelten sich Gesandte von diesen Städten, im Oktober, zu Basel, wo das Geschäft nicht allgemein durchgesetzt werden konnte, sondern den Verfügungen jedes Ortes anheim gestellt wurde. Die Folgen davon waren bey uns, daß Weltliche den Haupteinfluß dabey bekamen, oder bekommen sollten.

Der Rath ließ in der Stadt vier sogenannte Bänne, das ist, in jedem Kirchspiel einen Bann [2]) errichten, und gab ihnen den 14. Decemb. eine Ordnung:

---

[1]) Siehe die bereits mitgetheilte Verordnung vom 1sten April 1529. Es fand, wie es scheint, der Artikel über den Bann, mehrere Anstände.

[2]) Außer der Bedeutung von Flur, Etter und s. w, in Grenzsachen, hat das Wort Bann bey uns noch zwey

„Er wolle in jeder Pfarrkirche drey fromme, ehrliche und tapfere Männer, deren zwey vom Rath und einer von der Gemeinde seyn sollen, verordnen [1]), die gleichwie die Leutpriester und ihre Diacone [2]), ein getreues, ernstliches Aufsehen über ihre Pfarrgenossen haben werden. Wenn sie jemanden, der in offenen Lastern begriffen ist, erfinden, oder ihnen von andern glaubwürdigen Personen angezeigt

---

besondere Bedeutungen. Es bedeutet nicht nur, wie anderswo in Deutschland, Excommunication oder Kirchenbann, sondern auch die Behörde selber, die den Kirchenbann erkennt.

[1]) Die Wahl fiel das erste Mal fast nur auf Handwerker. Münster: ein Weinmann, ein Maler und ein Rebmann. St. Leonhard: ein Gerber, ein Grämper und ein Hutmacher. St. Peter: ein Gewandmann, ein Schneider und ein Scheerer. St. Theodor: ein Scheerer, ein Steinmetz und einer ohne Berufsanzeige.

[2]) Die Diacone oder Helfer hatten zwar auch die Aufsicht über die Pfarrgenossen, nicht aber Sitz und Stimme bey den Bannherren. Jetzt wohnen sie allen Sitzungen bey. Ein Rangstreit vom Anfang dieses 18ten Jahrhunderts zu St. Leonhard zeigt, daß der dortige Helfer den gewöhnlichen Beysitz nicht hatte.... Siehe Rathsprotocoll von 1719, 29sten Augst und 8ten Nov. Aus einem Schreiben vom Antistes Zwinger schließt man, daß sämmtliche Helfer im Münster schon zu seiner Zeit den Sitzungen des dortigen Bannes beywohnten, und zwar ohne Unterschied des Gegenstandes, noch

wird [1]), den sollen sie erstens, durch einen aus ihnen, welcher der Person, die man warnen soll, am alleranmuthigsten ist, von dem Laster, worinn er begriffen, abzustehen..... freundlich, tugendlich und brüderlich warnen lassen; [2]) folgt dann ein solcher, und stehet ab, so ist er gewonnen. Wo nicht, dann soll er vor die drey Verordneten berufen, und abzustehen gewarnt werden; folgt er dann, so bleibt es dabey. Wo aber nicht; dann soll ein solcher Lästerer (Lasterhafter) vor seinen Leutpriester und die drey Verordneten berufen, vorgestellt und abermal gemahnt werden, abzustehen.... Würde er aber im Laster verharren, das offenbar wäre (denn um heimlicher Sachen willen soll Niemand verbannet werden), alsdann, und nicht eher, soll ein solcher Lasterhafter verbannet, und durch die Predicanten öffentlich vor der gemeinen Kirche ausgekündet [3]),

---

der speciellen Gemeinde, denn die Münstergemeinde besteht aus drey besondern Sprengeln.

[1]) Und wenn die Räthe den angezeigten hätten anhalten lassen, und die Anklage der glaubwürdigen Personen verworfen, konnte der Bann dennoch fortfahren?

[2]) Es giebt eine Menge Vergehen und Verbrechen, welche die Obrigkeit, so bald sie ruchtbar werden, nicht ungestraft lassen kann, und nicht abwarten wird, bis der Bann gewarnet habe.

[3]) Das Formular so einst im folgenden Jahre (7. May) von der Kanzel abgelesen wurde, war sehr stark, wo

und von des Herrn Nachtmahl abgehalten und ausgeschlossen werden. — Wenn der Verbannte sein Leben verbessern würde, der soll sich, anstatt gemeiner Kirche, vor seinem Leutpriester und den drey Verordneten zeigen, demüthig um Verzeihung bitten, sich versöhnen, und nach geschehener Versöhnung des Banns erlediget, und durch seinen Leutpriester vor gemeiner Kirche wiederum für ein christliches Glied auf- und angenommen werden. Würde aber Jemand so hartnäckig und unverschämt seyn, daß er einen Monat oder länger im Bann verharren würde — den wollen wir, je nach Gestalt der Sache, härtenlich strafen; und zudem unsern Zünften und Gesellschaften ganz unbenommen haben, gegen einen solchen Bannigen mit ihren gebührlichen Strafen fortzufahren. Der Rath behielt schließlich auch die Geld- und bürgerlichen Strafen vor, die von allerley Lastern nach den ergangenen Verboten verwirket werden.

---

nicht unmenschlich. Der Anfang lautete: „Wir, die verordneten Aufseher und Bannherren der Gemeinde Christi im Münster, entbieten männiglich, Gnade, Friede und Heil von unserm Herrn Jesu Christo." Dann folgte der Name des Verbannten, die Benennung des Vergehens, und die Erzählung alles dessen, so bisher vorgenommen worden. Der Schluß war endlich so abgefaßt: „Ob der gedachte N., aus Eingebung des Feindes menschlichen Heils, so hartnäckig wäre, daß er einen Monat in solchem Bann verharrte, von seiner Uebelthat nicht abstünde, noch sich mit der Kirche Christi wieder versöhnte, oder Jemand unter euch einige Gemeinschaft, es wäre mit Essen, Trinken, Malen, Ba-

Auf der Landschaft wurden dergleichen Bänne auch angestellt, und ihnen den 15ten December 1530. eine Ordnung ausgefertiget. Diese ist fast gleichen Inhalts als die für die Bänne der Stadt, doch mit folgenden Unterscheidungen. In jeder Pfarrkirche erwählte der Obervogt zwey fromme, ehrliche und tapfere Männer. Die zweyte Warnung geschah vor dem Obervogt, dem Pfarrer und den zwey Verordneten. Lief sie fruchtlos ab, so sollte der Fehlbare durch seinen Obervogt und die zwey Verordneten auf einen bestimmten Tag zu Basel vor die Predicanten und die drey Verordneten des Bannes im

---

cken, Kaufen, Verkaufen, Behausen, Behöfen, und was solcher Dinge mehr sind, mit ihm, alldieweil er im Banne ist, haben würde; soll alsdann nach Verfluß des Monats, der Verbannte von unserer Herrn Stadt und Landschaft verwiesen, und die, so einige Gemeinmeinschaft mit ihm gehabt haben, für jedes Mal um ein Pfund Stebler ohne Gnade gestraft, und dazu, wie der Bännig, von der christlichen Kirche gehalten, und für dürre, abgeschnittene Glieder Christi geachtet, gemieden und gebüßt werden." Das waren Folgen von der angestellten Vergleichung unserer Zeiten mit den Zeiten der ersten Kirchen. – Allein dazumal blieb der Verbannte Unterthan der Kaiser, und konnte im römischen Reiche aller Orten wohnen; bey uns aber wurde er gleichsam heimatlos.

Münster gewiesen werden, um dort die dritte Warnung zu empfangen.

Die Sitzungen der Bänne hoben mit einem besondern Gebet an [1]), und Oecolampad verfertigte für sie eine Art Anweisung, in welcher er alle Sünden anführte, und unter die zehn Gebote zusammen brachte. [2])

---

[1]) „Barmherziger Gott, der du nicht willst, daß dein heiliger Name durch dein Volk gelästert, und daß die gesunden Glieder deines heiligen Leibes, oder deiner Gemeinsame, durch die ungesunden und faulen Glieder beschädiget und verderbet werden... Deshalben so hast du deiner Kirche die Schlüssel und volle Gewalt einzunehmen und auszuschliessen, mit deinem Worte verliehen. So bitten wir dich nun demüthig, du wollest diesen Männern und Brüdern, welchen in solchem ein Einsehen zu thun befohlen ist, zusenden den Geist eines rechten, christlichen und eifrigen Ernstes, damit sie in wahrer, brüderlicher Liebe, mit Fleiß und Ernst, ohne alle Säumniß, und alles Ansehen der Personen, solch ihren hohen Befehl und Amt, zu Aeufnung deiner Ehre, und deinem Volk zu Gutem, recht genugthun mögen, durch Christum Jesum unsern Herrn."

[2]) Hier folgen Beyspiele davon: „Wer in seinem Hause Messe halten läßt, die so einen öffentlichen oder heimlichen Bund mit dem Teufel haben... Wer sich in den Sachen des Glaubens nicht will berichten lassen....

Vier Jahre später (1534, 22sten Augst) wurde der Zustaud der Excommunication durch folgende Verfügung des Raths noch verschärft:

„Es sollen alle Gebannten, so lange sie in dem Bann bleiben im Rechten und in Kundschaften weder gestellt,

---

Die, so am Sonntag unter der Morgenpredigt fischen, vogeln gehen oder sich mit unnöthigen Geschäften beladen. — Die, welche die Sacramente mit ihren Pfarrgenossen nicht empfangen. — Wer der Obrigkeit Zinse und Gülten nicht entrichtet. — Wer offenen Neid und Haß trägt. — Die, welche ganz anreizende Kleider tragen. — Die sonst argwöhnisch zur Aergerniß der Kirche, ohne die Ehe leben. — Die, so mit Gewicht und Maaß übermessen. — Die, welche ihre Waaren fälschen. — Die Wirthe, die ihre Gäste überschwenglich übersetzen. — Alle die, so fürkaufen, zum Schaden einer Gemeinde. — Die, so Schmachbüchlein machen — drucken, oder verkaufen. — Alle die, so erdichtete Lügen, dem Nächsten zur Schmach, sagen und ausgießen." In einer spätern Anweisung, vom Antistes Myconius, findet man: „Alle Meineidige und falsche Zeugen, alle Juristen, Notarii, die da falsche Briefe schreiben, angeben, besiegeln; Richter, Fürsprecher, Gerichtspersonen, die das Recht biegen und fälschen; die Lehrer der heiligen Schrift, die das Wort Gottes verkehren, falsch und übel auslegen; — alle Flattierer, Schmeichler, Verrätscher, Kalthansen, Augendiener, Suppenfresser, Zutitler, Ohrenbläser, die zwey Zungen in einem Maul haben."

ernannt, noch gebrauch t; auch ihnen hiemit ihr Recht gegen andre um Forderungen gänzlich abgestrickt werden. — Aber hieben andern unsern Unterthanen (Untergebenen), wo sie einige Ansprache an dieselben Gebannten haben würden, soll ihr Recht offen, unabgestrickt zugelassen seyn, denen auch die Gebannten im Rechten zu antworten gehorsam seyn sollen."

Im folgenden Jahre, 1531. am 9ten Juni, erkannten beyde Räthe eine vierte, von Seiten der Räthe vorzunehmende Warnung, ehe man zur Excommunication schritte. Es scheint, daß die Bänne zu weit gegangen waren. Dieses wurde den 19ten Nov. 1539. wiederholt, und im Jahre 1553, den 23sten December, ließen die Räthe folgende nähere Bestimmungen in das schwarze Buch eintragen:

„Wenn sich künftigs begeben sollte, daß Jemand, in welchem Laster es wäre, begriffen würde, darüber vor die Bannbrüder beschickt, und mit ihm so weit fortgefahren, daß die dritte Warnung ergangen, und folglich die Anzeige davon unsern Herren den Häuptern geschehen wäre; wenn dann er, nach vorgeschriebener Ordnung, vor Rath gestellt, und dort ermahnt worden, von dem Laster abzustehen, und er dennoch, wider diese letzte Warnung, in seiner bisherigen Weise beharret, so haben die Räthe erkannt: daß sie diesen ungehorsamen, nach seinem Verschulden, von Obrigkeits wegen, je nach Gelegenheit seiner Uebertretung, an Leib, an Gut, oder an beyden, es sey mit Gefangenschaft, Geldstrafen, vor die Kreuze weisen, mit Verweisung von Stadt und Land, oder inandre Wege züchtigen und stra-

fen, oder, wo sie es für gut und fruchtbar ansehen, den verordneten Bannherren, um mit dem Banne gegen denselben fortzufahren befehlen werden. Weswegen die Bannherren, wenn sie also der Obrigkeit einen Ungehorsamen an die Hand geben und anzeigen, mit dem Banne, bis auf weitern unsrer gnädigen Herren Befehl und Bescheid still stehen und ruhig seyn sollen. Solchergestalt soll es auch mit dem Ehebruch gehalten werden. — Wenn jemand von den über den Ehebruch vom Rath verordneten Herren vernommen und gewarnet worden, und er dennoch in öffentlichem Ehebruch würde ergriffen werden, der soll gleicher Gestalt dem Rath, als der Obrigkeit, um mit Strafe gegen ihn fortzufahren, angezeigt, und mit dem Banne, ohne Vorwissen des Raths, gegen ihn nichts an die Hand genommen werden. Denn es ist Ein Ehrsamer Rath bedacht und gesinnt, die Gewalt, wenn es bis auf die letzte Warnung kommt, in allen Lastern, bey Handen zu behalten."

Eine Verordnung, betreffend das Allmosenamt, vom 10ten September, verfügte über die Austheilung des Allmosens. Es hatte nämlich der Rath ein gewisses Vermögen für die Armuth gestiftet, und die Verwaltung desselben einigen Pflegern aus seiner Mitte und einem Schaffner übertragen. Zur Bildung dieses Vermögens wurden bestimmt, was die Klöster sonst an Spenden austheilten, das Erlösete aus Kirchengeräthen, die Einkünfte der Niklaus Kapelle, ein jährlicher Beytrag aus den geistlichen Verwaltungen, und der Ertrag der Opferstöcke der Kirchen. Allein die Armen wurden gleichsam von den starken, faulen, muthwilligen Bettlern, von den

Vergeudern, Spielern und Trunkenbolden verdrängt. — Den Vorgesetzten der Zünfte und der Gesellschaften trug der Rath nun auf, diejenigen, die sich um das Allmosen bewerben, zu prüfen, und sie entweder an die Arbeit zu weisen, oder sie den Pflegern zu empfehlen. Die Empfehlungswürdigen wurden also beschrieben: Fromme, ehrbare, in unsrer Stadt gesessene Hausarme Leute, die alle ihre Tage gewerket, geworben, sich mit Ehren gern ernährten, und die das Ihrige nicht üppiglich verbraucht haben, sondern, und vielleicht aus Verhängniß Gottes, durch Krieg, Brunst, Theure, Zufälle, Viele der Kinder, große Krankheiten, Alter, Unvermöglichkeit halben, sich nicht mehr ernähren, noch arbeiten können, und auch das heilige göttliche Wort zu hören geflissen sind. Jeder Arme, der Unterstützung erhielt, bekam ein Zeichen oder Schild, so er am Arme öffentlich tragen mußte. Ihm war zugleich verboten in öffentliche Trinkstuben zu gehen, und dort zu zehren, zu spielen und andern Muthwillen zu treiben.

Die Hintersäßen waren nichts weniger als von diesem Allmosen ausgeschlossen, indem die Klöster keinen Unterschied bey ihren Spenden zwischen Bürgern und Hintersäßen machten. Weil aber mehrere Fremde zu uns in keiner andern Absicht kamen, als das Allmosen zu geniessen, so wurde erkannt, sie fortzuweisen, und diejenigen mit einer Strafe von fünf Pfund zu belegen, die

sie beherbergen würden. In der Folge (1603) wurde von den Hintersäßen verlangt, ehe sie Allmosen bekämen, daß sie sechs Jahre schon hier gewohnt hätten, doch mit Vorbehalt der Fälle von höchster Noth. Das sogenannte Allmosen bestand in Muß und Brodt; wohl auch statt dessen in Geld und andern nothwendigen Dingen. Aber was man Mueß nannte, war vielmehr eine nahrhafte Suppe von Erbsen, Linsen, Gersten oder Rüben mit etwas Fleisch sauber und behäglich gekocht. Um 10 Uhr des Morgens wurde sie ausgetheilt, und eine besondere Glocke, die Mußglocke genannt, gab das Zeichen zum Abholen auf dem Baarfüßerplatz, oder jenseits in der Carthaus. Was die fremden Bettler betraf, so wurden sie in die elende Herberge gewiesen. Dort bekamen sie das Mittagessen oder Nachtlager und Nachtessen. Wer sie zum Betteln unterstützte, mußte 5 Pfund Buße entrichten.

In einer Chronick wird von diesem Jahre angeführt, daß ein Weibsbild einen Mann verzaubert, und ihm seine Mannschaft genommen hätte. Der Schreiber, der kein gemeiner Mann war, schien der Wahrheit der Sache ganz überzeugt zu seyn.

Drittes Kapitel.

1 5 3 1.

Zweyter Landfrieden.

Unter den Schriften dieses Jahres findet sich folgende Sammlung von bedenklichen Nachrichten, die der Rath zusammentragen ließ.

„Warnungen so uns
täglich zukommen."

„Item, daß die fünf Orte für und für Leute an des Kaisers Hof gehabt, und noch haben, nämlich den (mir unleserlich) und andre, die, als wohl zu erachten, falls die von Zürich sich mit den fünf Orten nicht vertragen, Pratiken anrichten. Item, so die von Zürich sich mit den fünf Orten nicht vertragen, und der Krieg angehen würde, daß dann die Pratik vorhanden, daß der Herzog von Savoyen auf die von Bern, damit sie anheimisch bleiben, und denen von Zürich nicht zu Hülfe kommen, ziehen sollen. — Item, daß aus dem Würtembergischen Lande, und vom Bodensee, sich ein Zug, der auf die von Constanz ziehen soll, erheben wird. Item, daß viele Hauptleute zu Rhin liegen, und Bescheid von kaiserlicher Majestät haben, wenn die von Zürich sich mit den fünf Orten nicht gütlich vertragen, und der Krieg angehen werde, Knechte anzunehmen, und den fünf Orten

zuzuziehen. — Item, daß der Herr von Muß, der den acht Orten, für sich selbst, um daß sie das vergangene Jahr wider ihn zu gehen widrig waren, bey kayserlicher Majestät wohl zu Hofe, und den fünf Orten, so der Krieg angienge, mit den ihm zugeordneten Kräften, Hülfe zu beweisen geordnet und bestellt habe. — Item, daß der päbstliche Legat, der Verulam, zu Luzern ligt: was er gutes allda schafft, mag man wohl denken. — Item, daß die fünf Orte viele heimliche Pratiken mit den Boten von Freyburg zu tagen haben, welche von Freyburg für sich selbst dem Evangelio widrig sind. Item, daß die von Freyburg, kurz vergangener Tage, denen von Solothurn zu ihnen zu kommen, geschrieben haben, um mit ihnen zu berathschlagen, falls die fünf Orte sie mahnen würden, ihnen zuziehen, was sie sich dann haben wollten."

Am 12. Februar versammelten sich zu Basel die Boten der evangelischen Städte. Zürich schlug eine Verbindung mit einigen Fürsten und Städten im Reich, die aber nicht zu Stande kam. Uebrigens wurden die Verhandlungen dieses Bürgertages [1]) sehr geheim geführt.

Im gleichen Monat wurden zwey neue Bollwerke angelegt, eines zwischen der neuen Vorstadt und dem Pe-

---

[1]) Kurzgefaßter Ausdruck, der so viel sagen will, als Zusammenkunft der Gesandten jener durch ein christliches Bürgerrecht verbundenen Stände.

tersplatz (das Wasenbollwerk), das andre jenseits bey St. Clara. Zugleich wurde es ein Anlaß, bey der damaligen Theurung den armen Leuten Brot zu verschaffen.

Im Frühjahr begehrte der Kaiser von den Baslern zum Türkenkrieg 300 Mann Fußvolk und 60 Reisige auf ihre Kosten. Die Antwort war, daß, da unser eigen Vaterland mit einem Bürgerkrieg bedrohet wäre, man in ein so entferntes Land keine Völker schicken könne. Den 21. April [1]) kamen die kaiserlichen Gesandten wieder, und begehrten statt Mannschaft Geld. Die ertheilte Antwort ist unbekannt.

Drey Kriegszüge zeigt die Geschichte dieses Jahres. Den Graubündnern zu Hülfe, und wider Medici, Castlan des Schloßes Müß am Comersee, schickten wir zum sogenannten Müßer-Krieg 300 Mann, mit 2 Feldstücken, die am Osterabend ihren Marsch antraten, und den 24. May, außer 40, zurückkamen. [2]) Jede Zunft

---

[1]) Petens subsidium, non militum quidem, sed numerorum, quo nervus belli adversus Turcam corroboraretur. Des Pfarrers Gast Handschrift.

[2]) Hauptmann war Jacob Götz; Fähndrich, Hans Lutzenhofer; Lieutenant, Simon Albrecht. Als Zugeordnete wurden ihnen Adam Huggelin und Hans Nager gegeben.

und Gesellschaft legte 6 Mann aus, die übrigen waren vermuthlich aus den Aemtern. Die 40 Zurückgelassenen sollten die Erfüllung der Friedensbedingnisse abwarten.— Der Rath gab den Zurückgekehrten, jedem eine Crone, und überließ ihnen, was sie erbeutet hatten. Ueber das Betragen der Berner bey diesem Zug liefen üble Berichte ein. [1]) Den 3. Junii kamen von den 40 zwey ohne Abschied zurück. Der Rath ließ sie als ehrlose Leute in den Kerker werfen. Die übrigen waren im Schlaf vom Feinde überfallen und getödtet worden.

Die Grenzscheidung der hohen Herrlichkeit gegen Dornach war ein Gegenstand von Streitigkeit zwischen Solothurn und Basel. Sieben Schiedsrichter, nämlich drey Berner, zwey Basler und zwey Solothurner versammelten sich zu Liestal. Die von Solothurn verwarfen die urkundlichen Beweise, und beriefen sich auf Kriegsrecht: Sie hätten Dornek mit dem Schwert behalten, sie gedächten dabey zu bleiben. Nach Verlauf eines Monats, den 28. Junii, zwischen Gempen und Schauenburg, eben an dem streitigen Orte, ließen sie einen Galgen mit ihrem

---

[1]) Gast: 26 Maji. In conventu Fratrum, Frater Johannes, Castrensis Minister nostrorum, retulit quae in bello peracta. De Bernensibus retulit satis horenda, quod spoliarint quosvis, et mulieribus quoque honestis molesti fuerint.

Wappen aufrichten, und daher wurde der darauf erfolgte Aufbruch der Galgenkrieg genannt. Die Nachricht davon erregte in Basel eine außerordentliche Gährung. Der große Rath ließ in der folgenden Nacht den Galgen durch 40 Bewafnete zerstören. [1]) Am gleichen Tag wurde auf den Zünften die Hälfte des Volks zum Hauptpanner ausgelegt. — Allein die übrigen Eidsgenossen legten sich ins Mittel. Ihre Gesandten sprachen mit den Solothurnern, am 31. Junii, zu Balstal, und den 1. Julii erschienen sie zu Basel vor dem großen Rath. Die Feindseligkeiten wurden eingestellt, aber die Erbitterung stieg immer höher [2]), und es gab Leute, die wieder zum Reich verlang-

---

[1]) Ryf. „Das beschmahte billig meine Herren größlich.“ Gast; In senatu accerrima fuit excitata contentio.

[2]) Gast: Cum certatio ipsa populo innotuisset nostro, varia de Tigurinis et Bernatibus sparsa fuere, ut fieri solet, et certe nimis dura et horrida: quibusdam dicentibus, eos esse vanos, mendaces, foedifragos. Sunt autem, qui ex opposito dicunt, nostros non accurate litteras inspexisse. Solodurenses nos vocant. Die Sundgäuischen Pfeffersäcke. Ista dicteria nostrorum civium animos exacerbarunt, qui noscunt, nisi Solodurenses a nostris pecunia sua instructi fuissent. arces aliquos nunquam in suam potestatem jure emptionis, magno suo commodo, redigere posse. Inveniebantur qui, post habito foedere helvetico, ad imperium revertendum dicerent, et Caesarum optabant Dominum.

ten, und den Kaiser zum Herrn wünschten. Während der Unterhandlungen erklärte einst der Rath, er werde, bis zu Erörterung der Sache, mit den Solothurnern nicht mehr zu Tagen sitzen. Die Vermittler ließen den Galgen, doch ohne Nachtheil der Rechte der Partheyen, und im Namen der Vermittler, wieder aufrichten. Endlich kam den 27. Heumonat ein Vergleich über die Grenzmarchen zu Stande; zu Arau, im Augstmonat wurde die Zerstörung des Galgens auch beschlossen, und die Anstände, die sich nachgehends wieder erhoben, berichtigte man den 13. December 1532 zu Bern. [1])

Der bekannte Kappeler-Krieg wurde im Oktobermonat dieses Jahres geführt. Acht Monate verstrichen aber vorher in vergeblichen Unterhandlungen: eine Zeit, welche zum Nachtheil der Evangelischen versäumt wurde. — Schon im Hornung klagte Zürich über die Schmachreden und Verleumdungen, welche die aus den katholischen Cantons, und vornämlich aus den fünf Orten, Luzern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug sich gegen die evangelischen und besonders gegen die Zürcher erlaubten. Verschiedene Zusammenkünfte der reformirten Städte, allgemeine Tagsatzungen, Absendungen von besondern Botschaften erfolgten darauf. Auf einem zu Zürich den 24. April ge-

---

[1]) Siehe das große weiße Buch ad ann. 1530 und 1531.

haltenen Tag der Bundesstädte schlug Zürich den Krieg vor; die übrigen hofften auf Mittel der Güte, und wollten den Ausgang des Müßer-Krieges abwarten. In den ersten Tagen Mayens waren bereits Zürcher zu Basel, die vor dem großen Rath (4. May) die fünf Orte von neuem als Landesverräther und Aufwiegler der Unterthanen wider die Obrigkeiten anklagten, und Hülfsvölker begehrten, im Falle sie etwas zum Schaden von Zürich versuchten. Den 12ten war Bürgertag zu Arau, und den 15. zu Zürich. Anstatt des Kriegs wurde eine allgemeine Sperre gegen jene fünf katholischen Orte verhängt. In der folgenden Nacht vom 26. auf den 27sten langten Gesandte dieser fünf Orte hier an, und begehrten auf den folgenden Morgen die Zusammenkunft des großen Raths. Man verlangte vorher zu wissen, was sie demselben vorzutragen hätten, indem die Gesetze es nicht anders gestatteten. Sie wären, erwiederten sie, gekommen, um sich über die Anklage der Zürcher zu rechtfertigen. Nach vorläufiger Berathung der XIII, wurden sie den 29 vor dem großen Rath angehört. Da brachten sie, mit beißenden und giftigen Ausdrücken, so viele falsche Zulagen wider die Zürcher an [1]), daß selbst diejenigen, die noch bey

---

[1]) Gast benutzte diesen Anlaß eines religiösen Ausfalls: „Non mirum est mendaci Antichristo servientes mendaciis esse addictos. Ex quibusnam aliis conflatum est Regnum pontificium nisi ex mendaciis, fraudibus et im-

uns den Katholiken anhiengen, darüber äusserst aufgebracht waren, und laut sagten: Dergleichen Lügner sollten in der Gemeinschaft des eidsgenössischen Bundes nicht mehr behalten werden. Man wies sie auf einen Bürgertag zu Zürich. Der Herzog von Mayland, Sforza, zwey französische Gesandte, Freyburg, Solothurn, Glaris, Appenzell und andre versuchten vergebens drey Monate lang die Gemüther zu vereinbaren. Indessen war die Sage, daß die fünf Orte sich Hülfsvölker von fremden Mächten zusicherten. Sie hatten, zu Anfang des Augustes, zu Waldshut eine Zusammenkunft mit östreichischen Bevollmächtigten gehabt, und nachgehends Abgeordnete an den östreichischen Hof geschickt. Auf dem letzten Schiedstag, Montag vor Bartholomäi, erschienen ihre Gesandte nicht, und es langten hingegen drohende Briefe von ihnen ein, in welchen sie den freyen Handel begehrten, wo nicht, sie sich solchen zu verschaffen versuchen würden. Indessen zwangen die Luzerner ihre Unterthanen zu einem Eide, in der katholischen Religion zu verbleiben, und aus Furcht vor Gefängniß und Folter entäusserten sich täglich Viele, die die Gemüther in den reformirten Kantons noch mehr anreitzten. Man machte sich im Septembermonat auf den Krieg gefaßt. Die Zuger standen unter den Waffen. Den

---

posturis sathanicis, teste ad Thessalonicenses Apostolo 2. cap. 2. (vermuthlich V. 7—12.)

12ten kamen Gesandte von Zürich nach Basel, und mahnten, daß man sich zum Kriege in Bereitschaft hielte. — Sie sahen den angestellten Uebungen mit dem groben Geschütz zu. Man schoß mit glühenden Kugeln aus sogenannten Böhlern. [1]) Ein hiesiger Stückgiesser, Hans Roßkopf, arbeitete für die Berner. Dennoch liessen viele den Muth nicht sinken. Auf einem Bürgertag zu Basel vom 16ten September, baten die Straßburger, Zürich und Bern, bey den damaligen gefährlichen Zeiten, keinen Krieg anzufangen, und vor allem die angelegte Sperre aufzuheben. Aus dem Gastischen Tagbuch vernimmt man, daß dieser Tag, auf eigenmächtige Veranstaltung einiger im Rath, war ausgeschrieben worden, und aus der gleichen Quelle ist ersichtlich, daß die eifrigsten Reformirten, vielleicht nicht ohne Grund die schleunige Eröffnung des Feldzuges wünschten. [2]) Es vergiengen aber

---

[1]) Globi igniti ex tormentis, quae nos Böler vocamus ejaculati fuere.

[2]) Oligarchiae Reipublicae pestis argumentum datum fuit non obscurum a nostris quibusdam Senatoribus, qui Argentinensibus fuere auctores, ut Basileam convocarent Civitatum evangelicarum legatos, inscia parte majore Senatus nostri, sine cujus consensu tamen negotium istud non fuisset tentandum. Innotuit autem dolus iste postmodum hoc pacto, cum in Senatu nostro pleno Argentinenses referrent, quod noster ab istis postulas-

noch einige Wochen mit fruchtlosen Zusammenkünften.— Der Pabst Clemens VII, ließ angeworbene Mayländer an die Grenzen der italienischen Schweiz anrücken, und den 9. Oktober zogen unversehens die Katholicken von Luzern aus in die freyen Aemter.

Die Zürcher, die den 10ten mit einem Fähnlein und 6 Feldstücken auf den Albisberg ausrückten, ließen uns zum Ausbruch mahnen. Der große Rath antwortete, den 12ten um 10 Uhr: am gleichen Tage werde das Geschütz ausrücken, und am folgenden Morgen das Zeichen (die Fahne) nachziehen; er bete aber auf das höchste, sie möchten ihren Vortheil nicht übergeben, und sich bis alle zusammen gekommen, in guter Sorge und Gewahrsame bewahren. Zugleich ließ er eine Erklärung ausgehen, warum er es nicht mit den fünf Orten, sondern mit Zürich halten wolle. Fünfhundert von der Stadt und aus den Aemtern wurden ausgelegt. Ihr Hauptmann war Hans Rudolf Frey des Raths, ein

set. Nostri Senatores, istis auditis, non parum mirabantur, et se ipsos aspiciebant, nescientes, duos om tres tantum instituti hujus fuisse auctores. *Pacem istos velle et non veritatem, manifestum est.* Sed nihil actum est commemorabile in isto quoque Conventu, nisi quod Tigurini publico scripto testati sunt, denegati Paganis (Ländler) commeatus causas esse justissimas, idque satis perspicue et evidenter demonstrarunt.

Tuchhändler, und zwey andere Räthe wurden ihm zugegeben. Allein schon war am 11ten die Schlacht bey Cappel, wo Zwinglius blieb, zum Nachtheil der Zürcher vorgefallen. Die schreckhaftesten Berichte liefen hier ein. [1]) Zu Bremgarten vereinigten sich die unsrigen, am 14. und 15ten Oktober, mit den Zürchern, Bernern und übrigen. Die fünf Orte suchten immer die Ebenen zu vermeiden, damit es nicht zu einer offenen Schlacht kommen möchte. Spanier, oder vielmehr Mayländer und Walliser vereinigten sich mit ihnen. Da wurden die unsern mit den Schafhausern, Appenzellern, Mühlhansern, Thurgauern und einem Fähnlein von Zürich, von dem Heere abgesondert, und auf den Zuger-

[1]) Die von Luzern, Zug, Nid - Unterwalden, wären in Cappel eingefallen, hätten den Abt, der sich zur Reformation bekannt, erstochen, ihn todt auf die Kanzel gestellt, ihm die Augen ausgestochen, und höhnisch gesagt: „Er sey ein blinder Führer! Er soll auch jetzt sein Evangelium predigen." Andere hätten den schwangern Frauen an ihre Bäuche die Handbüchsen gehalten, und gesagt: „Sie wollen ihnen die Frucht in ihren Leibern erschießen, damit sie keine Ketzer und Evangelischen mehr gebären." Andre noch hätten jungen Knaben die Schamglieder, und den säugenden Frauen die Brüste abhauen wollen, damit jene keine evangelische Ketzer erzeugen, und diese keine solche säugen sollten." — Rysische Handschrift.

berg verlegt, mit dem Versprechen, falls sie angegriffen werden sollten, ihnen durch einen Angriff unten am Berge, von Seiten der Zürcher und Berner, Diversion und Hülfe zu verschaffen. Es geschah aber nachgehends nicht, und daher findet sich in unsern Rathsschriften die harte Anklage, als wenn Zürich die Unsrigen auf die Schlachtbank geliefert hätte.

Den 24. Oktober, in der Nacht zwischen eins und zwey, geschah das bekannte Treffen am Zugerberg durch den unversehenen Angriff der fünf Orte, die den Sieg davon trugen, und ihre Gegner in die Flucht jagten. Auf dieser Flucht empfiengen die Städte den größten Schaden, indem sehr viele, weil ihnen die Landesgegend unbekannt war, sich in der Nacht zu Tode stürzten. — Von Baslern kamen 140 Mann um, wovon 14 von der Stadt. Damian Irmy, Marx Russinger, und der Feldprediger Hieronimus Bothhanus, ein junger gelehrter Mann, Helfer des Oekolampadii, wurden besonders bedauert. Die Basler verloren vier Büchsen, die man Fackunli nannte. Das Fähnlein aber rettete man mit nothfester Hand. Der Fähndrich war Claus Zäßlin, der Metzger. Außer gedachten 500, schickten auch die Basler, auf eingelangte Mahnung der Berner, Freytag vor Simon Judä, 500 Mann auf Zofingen. Sie brannten vor Begierde, die erlittene Niederlage zu rächen, und glaubten schon, man würde sie auf Luzern

führen. „Es war aber der Berner Wille nicht, meldet eine Chronick, was Verstand sie mit den Ländern hatten, ist mir unwissend.” Es langten aber den 28. Oktober Friedensmittler von verschiedenen Reichsstädten an, und nachgehends von Seiten des Königs von Frankreich und andern Fürsten. Zürich machte am 16. November den Frieden mit den fünf Orten, und Bern am 22sten. Sie mußten wegen des Ungehorsams ihrer Leute, die ihre Fahnen verließen, diesen nachtheiligen Frieden, den man den zweyten Landfrieden nennt, eingehen. Die unsrigen kamen, nach erhaltener Erlaubniß der Berner Hauptleute, und mit Verlust etlicher Bürger, am 18ten November wieder zurück. Die Basler schlossen auch einen besondern Frieden mit den fünf Orten, der als Beybrief zum Berner Friedensbrief ausgefertigt wurde. Sie mußten das Geld zurückstellen, welches sie von dem ersten Landfrieden, an den damals gehabten Kosten empfangen hatten, ferner tausend Cronen an den dießmaligen Kriegskosten erlegen und dann den besondern Bundesbrief mit den evangelischen Städten herausgeben. Zur Bestreitung der Kriegskosten ließ der Rath von jedem Gotteshause, das folgende Jahr, einen Beytrag entrichten. Jenes zum Klingenthal mußte z. B. 800 Gulden abführen. Darüber machten die Nonnen, die das Kloster nicht verlassen hatten, Schwierigkeiten, mit der Behauptung, daß nicht der Rath, sondern die Fürsten von Oestreich, des Klosters Kastvögte

und Schirmherren wären. Dieß wurde widerlegt. Die Fürsten von Oestreich hätten in Basel nichts zu verwalten. Den Verwandten der Nonnen, die alle vom Adel waren, ließ man einen Artickel aus des Kaisers Friedrich des III. Freyheitsbrief vorlesen. Den 4. Junii erschienen sie wieder, und zahlten die 800 Gulden.

Bald darauf (den 27. Jenner 1532.) verbot der Rath alle Schmachreden, Schmutz- Schand- und Scheltwörter, Lieder, Sprüche, unfreundliche Gethaten wider die Eidsgenossen, bey angedrohter Strafe, je nach Gestalt der Sachen, an Leib oder Gut. „Die tägliche Erfahrung, sagt die hierüber ergangene Verordnung, zeige, wie durch das Laster der üppigen Schmach- und Schandreden, zu denen die menschliche Natur am höchsten geneigt sey, keine andre Frucht erfolge, als Neid, Haß, Zwietracht, Krieg und Verderbung an Leib, Seele, Ehre und Gut.

Es gab mehrere in der Stadt, die im Verdacht standen, als wenn sie insgeheim der katholischen Religion noch anhiengen, und vornämlich jene, die nicht zum Abendmal giengen. An ihrer Spitze stellte sich Bonifacius Amerbach, [1]) der im September eine Bitt-

---

[1]) Erasmus in einem noch ungedruckten Brief an ihn, dringt sehr in denselben, daß er von der Gemeinschaft

schrift vorlegte, in welcher er offenherzig bekannte, daß er zum Abendmahl zu gehen, nach der Predicanten Auslegung, keine Gnade hätte. Mit Verwunderung muß man aber in seiner Schrift den Satz wahrnehmen, daß, wenn man eins glaube, so müße man auch das andere glauben. „Pure, menschliche Vernunft, sagte er, gebe auch nicht zu, daß einer nach seinem Absterben auferstehe, daß Gott, der Himmel und Erde erschaffen, sich habe wollen an ein Kreuz schlagen lassen, und daran sterben daß die Welt erschaffen worden, und nicht von Ewigkeit gewesen sey." Die Antwort des Raths war, daß die Bänne ihre Ordnung hätten. In der That, es hatten die Räthe, am 23. April dieses Jahrs, kund gemacht, daß die verordneten Aufseher der vier Pfarrkirchen versprochen hätten, auf den letzten April, um die 12te Stunde, bey den Augustinern, jedermann über unsern Glauben zu berichten, und ihm Antwort zu geben. Zugleich geschah aber folgende Drohung: „Wo aber sie solches verachten wollten, und an jenem selbst

---

mit den Reformirten absehe: Si per communionem semel dederis nomen isti factioni, nec in posterum fuerit locus inficiationi, et cogeris simul amplecti omnia quae docuerunt, aut docturi sunt. — Mihi praesagit animus istos sacramentarios miserum exitum habituros. Proaemium vidimus. Im gleichen Brief läßt er einfließen: Cesar adest, et quam ististi faveat Mars, jam perspectum est.

säumig seyn, so würden wir genöthiget seyn, zu der Ehre Gottes, und aus befohlener Gewalt, sie öffentlich als Verbannte und Abgetrennte von Christo und der christlichen Kirche zu erklären, und so lange dafür zu halten, bis sie sich bekehren, und sich mit ihrer christlichen Gemeinde wiederum mit unserm Wissen versöhnen." Die Beweggründe wurden also angegeben: „Demnach etliche unter uns, die Christen genannt seyn wollen, sich mit den würdigen Sakramenten des Herrn Nachtmahls, mit uns eines christlichen Glaubens und Religion in der Danksagung zu seyn, nicht bezeugen, und sich vernehmen lassen, daß sie noch nicht genugsam berichtet sind, und aus Gedränge ihrer Conscienzen solches unterlassen, woraus Aergerniß, Nachrede, Ungehorsam, Trennung, und anderer unerleidlicher Schaden erfolge, und s. w.

Oecolampad starb den 23. November, an einer entzündeten Fistel. [1]) In eben diesem Jahre hatte er auf eine Einladung des Raths zu Ulm, der seinen Stadtschreiber zu diesem Ende an den hiesigen Rath schickte, die Reformation in Ulm im Brachmonat eingeführt oder angeordnet. Ryf nennt ihn einen Mehrer

---

[1]) Seine Krankheit wird genannt: Anthrax in osse sacro exortus, d. i. Brandblattern, die auf dem Heiligbein entstanden waren.

des H. Evangeliums, mit Anspielung auf den kaiserlichen Titel, einen Mehrer des Reichs. Eine Luzerner Handschrift erzählt frecherweise, daß Oecolampad Hand an sich selbst gelegt hätte, vermuthlich aus Gram über den Ausgang des letzten Krieges und den Tod seines Freundes Zwingli. Dawider streitet nicht nur die gedruckte Erzählung seiner letzten Tage, die gleich nach seinem Absterben herauskam, sondern vorzüglich der Umstand, daß bey der grossen Freude, die am römischen Hof über beyde Sterbefälle bezeugt wurde, davon keine Rede gewesen sey. Wie hätten sonst Pabst und Cardinäle über eine solche Todesart, wenn das Factum bewiesen wäre, gefrohlockt! Ich nenne jene Quelle Luzerner Handschrift, weil der berühmte Balthasar, Seckelmeister zu Luzern, sie besaß, ehe er solche dem Professor J. R. Iselin als Andenken verehrte. Wie seltsam ist es oft mit den Urkunden der Geschichte beschaffen! Wie verdächtig sollen die seyn, die nur sammeln und sammeln, und von der schweren Kunst der historischen Critik keinen Begriff haben.

Oecolampads Nachfolger war Oswald Geißhäusler (Myconius in der gelehrten Sprache.) Der Rath schickte ihn in die Aemter, und ließ ihn den Gemeinden des Landes vorstellen. Zugleich wurde Jedermann, der in einem oder mehrern Punkten unsrer Glaubenslehre Zweifel hegen sollte, aufgefordert, sich bey ihm einzufinden, und Erläuterungen zu verlangen.

Die Metzger veranlaßten, wegen Mangel an Fleisch, einen förmlichen Aufstand. Die Bürger schrien, sie wollten die Zunft in den Rhein werfen. Man mußte den großen Rath (im May) versammeln und hierauf wird bemerkt, fand sich allenthalben Fleisch genug. Die angesehensten im Rath geriethen in Verdacht, als wenn sie die Metzger, deren vier in beyden Räthen den wirklichen Beysitz hatten, um ihren Einfluß zu vermehren unterstützt hätten. „Oligarchia in Senatu Laniis freta verbis minatur non re, et factioni stipendium persolvitur, ex populi aere, qui non fisco quidem solvit, sed perfidis venditoribus."

Viertes Kapitel.

1532.

Die Unterthanen übergeben ihre Urkunden.

Wir haben unterm Jahr 1525. die Urkunden Auszugsweise angeführt, welche die Unterthanen damals erhielten. Freywillig, wie es hieß, gaben sie nun solche dem Rath zurück, und setzten sich wieder in den Stand der Leibeigenschaft ein. Den 20. Februar kamen die vom Amt Mönchenstein, mit ihrem Obervogt

Bernhard Fritschi, und die von der Grafschaft Varnsperg (Farnsburg) mit ihrem Obervogt Hemmann Offenburg [1]); Mittwoch nach Reminiscere, die vom Amt Wallenburg; Sonnabend vor Oculi, die von Stadt und Amt Liestal, und Sonnabend vor Lätare, die vom Amt Homburg. Ihre Abgeordneten erschienen mit allen Beamten vor Rath. Sie bezeugten ihre Reue über den Aufstand von 1525; sie baten um Verzeihung, sie versprachen Entschädigung für das Vergangene; sie ersuchten, man möchte sie allezeit als arme gehorsame Unterthanen mit Gnade bedenken; sie würden es jederzeit in Lieb und Leid, mit ganz willigem Gehorsam, und Darstreckung ihres Leibes und Gutes unterthänig verdienen.

Die Räthe nahmen ihren Vortrag an, gewährten ihnen Verzeihung, und erboten sich ihnen Gnädige Herren zu seyn. Zu dessen Beweise, obschon die aufgerichteten Verträge jetzt hin, todt und ab wären, ertheilten sie ihnen die Befreyung vom Kleinen- oder Etterzehnten, wie auch die Erlaubniß, ohne Bezahlung der Ungenossame, von einem Amte in das andere zu weiben und zu mannen; doch falls jemand in fremden Obrigkeiten sich verungenossamen würde, so sollte die Strafe wie von altem her, den Räthen unbenommen seyn.

[1]) Theobald von Arx, von Zeglingen stand an der Spitze der Boten von der Farnsburger Vogtey.

Die von Muttenz waren nicht einmüthig. Der Bürgermeister, nach aufgehobenem Rath, ließ die Ungehorsamen in der Rathsstube bleiben, und ihre Namen aufschreiben, damit es nicht in Vergeß gestellt, und mit ihnen nicht gehandelt werde, wie mit den Gehorsamen. Es waren Hans Croni, Michel Pfirter, Jakob Seiler, Claus Ysenli, Hans Ab, Wolf Ramstein und dreyzehn andere.

Fünftes Kapitel.

1532.

Neue Gründung der Universität.

Bey der allgemeinen Einführung der Reformation, vom 1. April 1529, war man schon mit dem Vorhaben beschäftigt, die Studien nicht nur wieder herzustellen, sondern auch zu veredeln. Dieß erhellt deutlich aus einem Schreiben des Oekolampad an Simon Grynäus, vom 31. May 1525, in welchem er, laut Auftrag eines der Häupter, einen Ruf an ihn ergehen ließ. [1])

[1]) „Gymnasium litterarium hic negligebatur; nunc illud non modo instaurare, sed nobilitare cogitamus, cupi-

Nach der bald darauf erfolgten Aufhebung der Universität, hörte dennoch aller Unterricht nicht auf. Oecolampad nannte sich, wo ich nicht irre, in einem spätern Programm, Professor ordinarius. Was die Rechtsgelehrsamkeit betrifft, so war Bonifacius Amerbach in Basel geblieben. Wir vernehmen ferner aus Gasten Tagebuch (Jenner 1531.), daß Doctor Oswald Bär, im J. 2531, und zwar im Collegio sich mit anatomischen Versuchen abgab. Im gleichen Jahre 1531 hielt Oecolampad eine öffentliche Rede, in welcher er sich solcher Ausdrücke bediente, die auf Facultäten Bezug hatten [1]) Es waren aber, wie es scheint, nur freywillige Uebungen von Lehrern, die vielleicht von der Regierung nicht einmal besoldet wurden.

Es geschah nun in diesem 1532sten Jahre, daß die Räthe von neuem die Universität gründeten. Bewun-

---

entes cum pietate bonas plantari litteras. Atque ob eam causam, bonos eruditosque viros, quotquot alere poterimus, advocamus, invitamusque; justis etiam sumtibus neutiquam parsuri, sed dignis stipendiis incitaturi." Was hier gymnasium litterarium genannt wird, ist die Universität, und nicht das eigentliche Gymnasium.

[1]) „Nam et Aegypticum aurum, hoc est, philosophiae doctrinae et legum cognitio, naturae et morborum et linguarum ac historiarum peritia, in tabernaculi constructione offertur."

dern muß man sie, daß, so ungünstig die damaligen Zeiten auch waren, sie an einem glücklichen Erfolg nicht verzweifelten. [3]) Sie behielten die Privilegien von 1400 zurück; und gaben hingegen der Universität folgende Ordnungen und Statuten. [1])

STATUTA

der Löbl. Universität zu Basel, von einem ehrsamen Rath gegeben den 15. September 1532, auch vor dem, selbigen Tages, darauf geschworen.

In Gottes und der heiligen unwandelbaren Dreyheit Namen! Amen. ------ Dieweil nichts fruchtbareres noch

---

¹) Diesem lobenswürdigen Versuch haben wir, unter anderm, den Glanz zu verdanken, welchen der Name Bernoulli und andere über unsere Stadt verbreiteten.

²) Das schwarze Buch, pag. 211. Die damaligen Häupter waren: Jakob Meyer, Bürgermeister; Balthasar Hildprand, Oberstzunftmeister, und Adelb. Meier, Altbürgermeister. Marx Heidelin hätte als Altoberst-Zunftmeister im Rath sitzen sollen, aber er wurde Landvogt auf Mönchenstein, und Theodor Brand, Rathsherr zu Scherern, wurde im Jahr 1533. Oberstzunftmeister. Die Vorsteher der Kanzley waren, Kaspar Schaller, Stadtschreiber, und Heinrich Ryhiner, Rathschreiber.

ehrlicheres, (nicht allein dem Wort Gottes, dasselbige zu erhalten, sondern auch dem gemeinen Nutzen förderlicher seyn mag) als daß die Jugend in guten Künsten und Lehren aufwachse und dazu gezogen werde, wie dann solches in allen Universitäten und hohen Schulen (als dann diese löbl. Stadt Basel auch mit einer), darin bisher viele hohe verständige Männer, in geistlichen Dingen, die Seele belangend, auch in weltlichen Sachen, wie denn das scheinbarlich am Tage ersehen und erzogen [1]), begabet. [2]) Wo aber, indem die Jugend nicht vom Bösen zum Guten gewiesen, gebührlicher Fleiß und Einsehens, durch gute, gelehrte Männer, Praeceptores, und Ordnungen auf sie geschieht, ist nicht allein Mühe und Arbeit, sondern auch die Kosten, so durch ihre Aeltern auf sie gewendet, vergeblich, und werden schwerlich [3]) dadurch verderbt, ihre guten Tage und Zeit ihrer Jugend verschwendet. Das alles die Edeln, Strengen, Frommen, Festen, Vorsichtigen, Ehrsamen, Weisen Herren Bürgermeister und Rath dieser löblichen Stadt Basel hochweislich bedacht, erwogen und zu Herzen gefaßt; zudem so sind sie auch die Ehre Gottes durch gelehrte Leute dieser Universität zu erhalten geneigt. Dieweil aber

---

[1]) Sich zeigt, bezeugt wird.

[1]) Das Wort begabet, gehört zuverläßig zur zweyten Paranthese, nach den Worten: auch mit einer.

[3]) Schwerlich ist jetzt ein Adverbium dubitandi, damals qualificandi: „Sie werden dadurch auf eine schwere Art verderbt."

aber das ohne gute Ordnung, Statuta und Polizey feinen schleunigen Fürtritt [1]) nicht haben mag, demnach so haben sie diese nachfolgenden Ordnungen und Statuta gesetzt, geordnet, und wollen auch, ernstlich gebietende, daß dieselben also vollzogen, und jährlich von allen Gliedern der Universität, und sonderlich von denen zu Regietern gesetzt, festiglich zu halten geschworen werden.

Item. Es sollen die Häupter der Universität, nämlich die von den vier Fakultäten, alle Jahre, auf Zeit und Tag wie denn das von Alters her im Gebrauch gewesen, einen Rector, der eines frommen, ehrbaren Wesens, der Universität und lernenden Studenten am nützlichsten sie bedünkt, erwähzen. Es soll auch in solcher Wahl, keiner, der also zu einem Rectori erwählt wird, sich darwider setzen, das abschlagen oder nicht thun wollen. So aber Einer, der also zu einem Rector erwählt, das nicht annehmen wollte, der soll von Stund an zwey Pfund Stebler der Universität und ihrem Fisco unabläßlich zu bezahlen verbunden seyn.

Item. — Der erwählte Rector soll die Zeit und [2]) er Rector ist, Gewalt haben, alle diejenigen, so in diese Universität zu studieren herkommen, und unter andern Rectoren vormals nicht intitulirt (gewesen sind), zu intituliren oder einzuschreiben, daß er von einem jeden, den er also intitulirt oder einschreibt, sechs Schilling Stebler nehmen soll,

---

[1]) Fortgang, Fortschritt.

[2]) Während welcher.

und ihnen diese nachgeschriebene Ordnung, die ein jeder halten schwören soll, vorlesen lassen. Es sollen auch die andern von der Regentia, die also zu studieren herkommen und unter ihnen seyn werden, daß sie sich intituliren lassen, anhalten, denn keiner zu keiner Lection, in was Facultät auch das seyn möchte, die zu hören, er sey denn vorher durch den Rector intitulirt, zugelassen werden soll.

Item. Er, der Rector, soll auch alle die, so er also intituliren wird, zum ernstlichsten und treulichsten ermahnen, daß sie fleißig studieren, ihren Aeltern das Ihre [1]), auch ihre jungen Tage und gute Zeit nicht üppiglich verschwenden, und daß sie der Stadt Basel christliche Reformation und Ordnung, so lange sie hier ihre Wohnung haben werden, nicht widerstreben, sondern derselben, so viel ihnen möglich, geloben thun, keine Conspiration wider eine der Stadt Basel ihre Bürgerschaft, Einwohner oder die Universität anrichten oder dabey seyn, sondern der Stadt Basel, auch der Universität Nutzen fördern, ihren Schaden wenden, und ihren vorgenommenen Studiis ernstlich nachkommen thun.

Item. Es soll auch ein jeder Rector, alle diejenigen, so ihren angeregten Studiis nicht fleißig, wie sichs gebühret, anhangen oder nachkommen, und ihm angeben worden, durch den Pedellen zu beschicken Gewalt und Macht haben, und sie zum treulichsten warnen, und ihnen zu sagen, warum sie hieher, das ist allein um Studirens willen geschickt, daß sie demselbigen fleißig obliegen und nachkommen wollten; wo das nicht, würde er das ihren Aeltern, oder denen, so sie

---

[1]) Das Ihre, nämlich das Ihrige, ihr Geld.

hieher geschickt, schreiben müssen; dazu würde man sie nicht promoviren, auch ihnen ihres Studierens kein Zeugniß oder Kundschaftsbrief geben.

Item, und so sich zutragen (zutrüge), daß fremde Händel herkommen, und vor eine Universität gewiesen würden, als wollte man sprechen, daß man in geistlichen oder weltlichen Sachen, wie denn wohl geschehen mag, Rath von ihnen begehrt, so soll ein Rector, ohne Verzug, alle diejenigen, so von der Regentia und Ordinarien sind, durch den geschworen Pedellen beschicken, ihnen die Sache zum fleißigsten fürhalten (vortragen), und weiter, je nach Gestalt der Sachen, darunter handeln lassen.

Item. Es soll kein Bürger noch Hindersäß dieser Stadt Basel, einen Studenten, der hier studiert, und ein Glied der Universität ist, um züchtig oder unzüchtige Schulden vor dem Stadtgericht allhier zu Basel mit Recht vornehmen oder beklagen; sondern soll ein jeder vor und ehe solche Schuld und sein Anliegen gegen den Studenten vor dem Rectore, dermaßen, daß er, der Rector, ihm den Studenten zur Bezahlung gemeldter Schulden anhalten, anzeigen. Wo es aber Sache wäre, daß über [1]) das Anzeigen, der Student einen Bürger, dem er schuldig, und ihm vom Rector ihn zu entrichten aufgelegt, nicht vergnügen würde; alsdann, und nicht eher, soll ein Bürger mit einem Studenten das Stadtgericht rechtlich zu brauchen und zu üben Gewalt haben. Es soll auch ein jeder Rector, wenn ein Student oder Glied der Universität, also vor ihm beklagt

---

[1]) Wider.

wird, einen, zwey oder mehrere von der Regentia, sammt dem geschwornen Notario der Universität, vor denen dann die Klage, und was Recht darauf geschehen soll, zu sich berufen, damit kein Theil, was also ertheilt, dannethin (in der Folge) läugenbar seyn möge.

Item. Was Sachen sich zwischen den Studenten zutragen, es sey Fried und Frevel oder anderes berührend, die sollen vor dem Rectore, und denen, so er sammt dem Notario, bey sich von der Regentia haben wird, gütlich ausgetragen, und nach Gebühr oder eines jeden Verschulden gestraft werden.[1]) Wo sich aber begäbe, daß die Studenten gegen die Bürger oder Hintersäßen dieser Stadt Basel zu Unfrieden kämen, Frevel oder Friedbruch gegen sie begangen hätten, dann sollen dieselben Frevel oder Friedbrüche vor der Obrigkeit dieser Stadt, oder dem Stadtgericht allhier zu Basel gerechtfertiget und zu Ende geführt, und was allda erkannt, das soll stattlich gehalten und vollzogen werden.

Item. Wo sich auch gefügen (sollte), daß ein Student von einem Bürger, Hintersäßen oder Dienstknecht hier zu Basel, an seinem Leibe oder Ehre, es wäre mit Worten oder Werken, dermaßen angezogen, verletzt oder geschädiget würde, daß er, der Student, solches, seines Leibes oder Ehren Nothdurft nach, ungerechtfertiget (ungestraft) nicht könnte oder möchte lassen; so soll und will Ein Ehrsamer Rath der Stadt Basel, als die Obrigkeit, nachdem er darum ersucht, den Studenten gleich wie andere Bürger oder Hintersäßen,

---

[1]) Strafen bedeutet oft nur ahnden.

zu Errettung seiner Ehre, und wozu er Recht hat, die Hand bieten, und zu handhaben schuldig und gebunden seyn.

Item. So auch eine Universität etwas in Geld oder Barschaft hätte, darum soll jeder Rector, in seinem Abgang, denen von der Regenz und einem nachgehenden Rectori, gute ehrbare Rechnung geben, und solches überliefern.

Item. Die, so Ordinarie zu lesen, es sey in welcher Facultät es wolle, bestellt werden, sollen so oft und dick (oft) sie von einem Rector, durch den geschwornen Pedell, oder sonst erfordert werden, zu erscheinen, und was den Studenten für Bücher gelesen sollen werden, desgleichen sie zum Guten anzuweisen, zu berathschlagen verhelfen gebunden seyn, und welchem also durch den Pedellen, oder sonst aus des Rectors Befehl, geboten, und nicht erscheint, und seine ehrliche und genugsame Verantwortung nicht darthun kann, der soll ohne alles Widersprechen, dem Fisco Universitatis drey Schilling Stebler von Stund an zu bezahlen verfallen seyn.

Item, und vor allen Dingen soll ein neuer angehender erwählter Rector, zu den Zeiten als er zum Rector erwählt wird, mit sammt den andern von der Regentia ernstlich, was Bücher dasselbige Jahr in allen Facultäten zum nützlichsten gelesen werden sollen, berathschlagen, und vorab alle die von der Universität vermahnen, daß sie unsrer Herren christlicher Reformation und Ordnung, nach ihrem besten Vermögen, und dieweil sie hier studiren, und ihre Wohnung haben, anhängig seyen.

Item. Die Vacanzen sollen immer, wie bisher geschehen, gehalten werden, anderst allein zum Jahre drey oder

4 Wochen, und dazu alle Wochen jede Woche ein Tag, nämlich an dem Donnerstag; daran mag man wohl Vacanz halten, und nicht lesen lassen; und sollen die von der Regenz, oder Lectores, die ernannten drey oder vier Wochen, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten oder Hundstagen, nach ihrem Gefallen austheilen und halten: doch daß sie nicht auf abgethane Feyertage gehalten werden.

Item. Welcher Ordinarius die Stunde, so ihm benannt und aufgesetzt ist, nicht lesen möchte, oder anderer seiner Geschäfte halben, nicht lesen könnte, der soll zur selbigen Stunde, damit sie nicht vergeblich hinschleiche, einen andern, so er dann wohl haben mag, der für ihn und an seiner Statt lese, bestellen, doch so soll hierin niemands e r f e r t werden. [1])

Item. Es sollen auch alle, die von der Universität, und so sich deren gebrauchen, auf dem Markt, und unter der S c h o l (Schlachtbänken), wie andere Bürger und Hintersäßen dieser Stadt Basel, im Kaufen der essenden Speisen gehalten werden. Aber so einer, der also zu studieren hieher kommen, und in Gastweise hier gewesen wäre, wieder hinweg ziehen wollte, der soll mit dem Seinen im Kaufhause Zollfrey seyn, und ohne Abnehmung einigen Zolls weiter abzuscheiden gelassen werden.

Item. Es sollen auch alle Studenten und Glieder der Universität, ob sie gleich wohl Ordinarii wären, alldieweil sie hier sind und studieren oder lesen, des Hütens, Wachens und Dienens, wie andere G ä s t e (Fremde) frey seyn.

---

[1]) Gefährdet werden.

Item. Und als sich von Tag zu Tag mancherley Händel, es sey wegen der Lectionen, Promovirens oder anderes zutragen, so soll doch in solchen Sachen, zu allen Zeiten, durch den Rector und die von der Regenz, nichts anders, als was einer ehrsamen Obrigkeit dieser löbl. Stadt Basel, den Ordinarien und Studenten leidentlich und unbeschwerlich seyn mag, vorgenommen, und was also zu jeder Zeit vorgenommen wird, und die Nothdurft es erfordert, soll den Herren Deputaten fürgehalten (vorgetragen, eröffnet) werden, welche dann solches, so es nothwendig, weiter hinter sich an eine Obrigkeit verer ihre Erkanntniß darunter (darüber) thun mögen, bringen sollen.

Und damit das alles, wie vorsteht, desto stattlicher, es sey im promoviren, oder anderm seinen rechten Fürtritt nehme, so haben obgedachte Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, einem Rectori, und denen, so zu jeder Zeit von der Regentia seyn werden [1]), daß sie zwey ehrbare Männer, einen zu einem Notario, und den andern zu einem Pedellen, doch daß diese zwey auch Glieder der Universität seyen, erkiesen und ordnen, und ihnen ziemliche Belohnung, aus gemeinem der Universität Seckel, geben mögen.

Diese Ordnungen und Statuten, meldet das Rathsbuch, sind auf Donnerstag den 12. September A. 1532, durch Herrn Doctor Oswald Bär, der Arzney Doctor und Rector mit sammt andern von der Regentia und Gliedern der Universität allhier zu Basel, dasselbe zu

[1]) Fehlt Gewalt gegeben.

halten, geschworen worden. Bezeuge ich Caspar Schaller, Notarius Civitatis Basileensis, mit meiner eigenen Handschrift.

Caspar Schaller, Notarius
Civitatis Basileensis.

Kurz darauf den 1. November 1532, unterschrieb eben dieser Stadtschreiber, Caspar Schaller, ein Programma des Rector Oswald Bär, in welchem die Eröffnung der Universität kund gemacht wurde.

Rector Gymnasii Basiliensis studioso juveni salutem.

Si nihil, ut dicunt, in omni vita difficile magis est, quam rectum quod sit, verumque, qualibet in re tueri, et medium, quum caetera circum omnia in errorem ducant, sequi: magna admiratione dignus *Senatus* noster est, majorum vestigiis, per quae velut unam, veramque vivendi viam vulgo curritur, sic insistens, ut quum depravatam religionem ab illis acceptam declinasset, caetera praeclara eorundem instituta omnia, summa cum veneratione servarit, nec (qui barbaris mos est) ad virtutem temere grassando in vitium impegerit: late scilicet ab his dissentiens, qui quicquid majores constituerunt, tanquam sacrum amplectuntur tenentque: multo vero ab illis maxime, quibus nihil quam quod sit novum, satis hodie placet. Igitur ad fontes doctrinae sacrae sic perventum nobis est, ut nihil ex omni laudabili majorum instituto perierit: praesertim vero studia liberalia, artesque bonae, majori

privilegio, majori apud nos plausu nunc coluntur: statque suis literis honor, et vere debita musis sceptra fulgent adhuc; adhuc ordines classesque professionum sunt: adhuc tyrocinia, et ab his deinde ad majora gradus: adhuc laborum et diligentiae testimonia tituli, jucunda studiosis praemia, distribuuntur! idque sine fraude, sine quaestu turpi omnia, omnia certo cum fructu: ac, ut in summa dicam, adhuc non nomine tantum, sed re Gymnasium durat. Quae quidem publice testari nihil necesse sit, nisi fama sparsa fuisset, Gymnasium et studia literarum apud nos abolita esse. Neque enim haederam istam, lector bone, vino parum vendibili adornamus, fucumue tibi facimus: experiri modo velis. Lectiones dicam, dicam professores. Vetus et novum instrumentum, in sua utrumque nativaque lingua, illud *Phrygio*, hoc *Myconius* edisserit, pari dexteritate, pari uterque fide, estque pro naeniis theologicis illis, in schola christiana audire nunc Mosen et Apostulos, oracula divina, vicibus pandentes. In jure professor *Amerbachius* est, unus omni juri edisserendo par satis; qui ipse quoque veterum placitis crepundia Justiniani per vices, tyronum gratia, praelegendo miscet interim, dum laborum socius (quod mox futurum est) aliquis adjungatur. *Nos ipsi* Medicinam sic profitemur hactenus, et quum e fontibus ipsis, graecis illis principibus Hippocrate et Galeno, purissimos latices exhibere nequiverimus, ex haud procul inde fluentibus rivis, latina illorum tralatione propinemus: ea plane spe, ut confidamus haud ita multo post his ipsis apud nos futurum locum. Linguas *Sebastianus Munsterus*, *Simon Grynaeus*, *Albanus Torinus*, docent, suis quisque lucubrationibus editis tibi Lector non ignoti, nihil non facientes, dum consulant studiosis. Jam

Mathematica θεῖον πρᾶγμα, Dialectica, τὸν τῆς φιλοσοφίας θριγκὸν conatu pari, pari diligentia, illa quidem *Guolph. Vuisburgus*, haec *Sim. Sulzerus*, tradunt: cum solertissimis disciplinis solertissimi homines haud frustra contendentes. Haec ita quotidie procedunt, lector, horis locisque suis distributa, ut auscultare singula possit hospes, atque id nusquam pedem movens. Est enim domus eadem, in qua venientes commode rebus omnibus accipiuntur, et disciplinae nectar studiosis, horis omnibus fluit. Taceo privatas interim, cum in linguis, tum in disciplinis exercitationes, consuetudinem et conversationem domesticam cum doctis: urbem puritatae aurae, proximarum alpium flatu, meridiei plagam infestam felicissime temperante, pulcherrimoque flumine veterem novamque Basileam placidissime medias interlabente, saluberrimam: magno praeterea divitique, propter vicini Brisgoi Elsaticique agri foecunditatem, rerum omnium proventu beatissimam: ad haec veteri civium humanitate mire hospitem. Quamquam quid attinet, Basileam inexhaustam tot jam annis Latinorum, nunc jam etiam Graecorum, ac mox, nisi fallor, Hebraicorum omnis generis librorum matrem, propter egregia beneficia nulli doctorum ignotam, bonis omnibus charissimam, commendare verbis? ------ Ades igitur lector bone, dabimus operam, ut quae progenitrix librorum est, quaeque reviviscenti vetustati obstetricatur tam feliciter, eadem domicilium (si fata sinant) Musarum fiat. Bene vale. Basileae, Cal. Novemb. Anno MDXXXII.

(L. S.) Senatus Consul.
(L. S.)

Da Oswald Bär, bey Auflösung der Universität Rector war, und nun bey der neuen Gründung derselben es wieder wurde, so hat man ihm den Uebernamen des Abgottes Janus gegeben, der, wie bekannt, mit zwey entgegengesetzten Gesichten abgeschildert wurde, als wenn Bär mit einem Gesichte die alte Universität, und mit dem andern die neue angeschaut hätte.

Um dieß alles anzuordnen und ferner zu handhaben, ernannte der Rath drey Deputaten der Schule, und die Wahl fiel auf Rudolf Frey, Fridolin Ryf, beyde des Raths, und Heinrich Ryhiner, damals Rathsschreiber. [1]) Man hatte anfangs, und wenigstens bis 1601, nur drey Deputaten. Urstisius sagt auch in seinem Epitome von 1577: Triumviri porro sunt ec-

[1]) In der Chronick von Wursteisen wird er Stadtschreiber genannt, ob er es schon erst um Johanni 1534 geworden ist. Zu diesem Irrthum hat vielleicht folgende Stelle aus einer Publication der Deputaten vom J. 1539. Anlaß gegeben: „Uns Rudolf Frey, Fridolin Ryf und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber dieser Zeit u. s. w." Der Ausdruck dieser Zeit deutete auf das Jahr der Kundmachung, nämlich auf das J. 1539, und nicht auf das J. 1532. Dieser Irrthum hat eine fast einfältige Bemerkung im Leuischen Lexikon nach sich gezogen. Da wird bemerkt, daß Ryhiner die Glaubensbekenntniß als Rathsschreiber unterschrieben hätte, ob er schon Stadtschreiber war.

clesiasticis et academicis negotiis deputatis politici scholarchae. In der Folge, zuverläßig im J. 1630, zählte man vier derselben. Der vierte war und ist noch der Stadtschreiber. Es wird vermuthet, daß der Stadtschreiber gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts die Feder bey den Deputaten führte: dann das Votum mit der Besoldung eines Deputaten erhielt; und endlich als vierter Deputat angesehen wurde. Uebrigens war die Stelle eines Deputaten, wie sehr viele andere, nur einjährig, und jährlich, nach Johanni, mußten die Deputaten vom neuen Rath bestätiget werden, welches aber freylich immer geschah.

Zu der Wiedergeburt der Universität gesellte die Regierung eine andere Anstalt, die man in der Folge Zuchthaus, Sapienzhaus, collegium erasmianum [1])

---

[1]) Es ist allgemein bekannt, daß Erasmus der Urheber dieses Instituts nicht gewesen ist, daß solches von ihm also unrichtig genannt wird. Den Ursprung des Irrthums gibt Beck so an: weil derselbe berühmte Mann, wie billig, in großen Ehren gehalten, den Studenten zum Exempel der Nachfolge in der Gelehrtheit vorgestellt, und dessen Sinnbild, der Terminus, so das auf einem Quaderstein stehende Haupt eines Jünglings ist, nebst der Umschrift: concédo nulli, ich weiche niemand; wie auch übrige Denksprüche des Erasmus: ὅρατέλος μακροῦ βίου betrachte das Ende des obschon langen Lebens; und,

collegium alumnorum nannte. Den 1sten Aprill des folgenden Jahres 1533 [1]) verordneten beyde Räthe, daß man eine Zahl junger Knaben, die studieren möchten, annehmen sollte. Die Deputaten Studii bekamen den Auftrag, ein Gutachten einzugeben, wie geschickte Knaben, die in allen Facultäten studieren, auferzogen werden könnten, damit man sie mit der Zeit in göttlichen und bürgerlichen Sachen gebrauchen möge. Die Deputaten waren: Theodor Brand, Oberstzunftmeister, (der Scherer), Konrad Schnitt, der Maler, und des Raths, und Kaspar Schaller, der Stadtschreiber. [2])

---

mors ultima linea rerum, der Tod ist das Ende aller Dinge; in einem Fenster des untern Collegii, wie auch eine Schrift von der eigenen Hand desselben allda gefunden ward." Uebrigens hatte Erasmus zum Besten der Studenten 5250 Pfund vermacht.

[1]) Erkanntnißbuch von 1533.

[2]) Schwarzes Buch, pag. 28. „Und sind die Herren Deputaten, so zu dieser Zeit in solchen Sachen gehandelt haben, Herr Theodor Brand u. s. w." Diese drey Namen, mit den drey oben angeführten, bieten eine Schwierigkeit dar. Die Rathsbücher drücken sich bestimmt aus, und wider diese Quellen läßt sich in diesem Falle nichts einwenden. Gab es denn sechs Deputaten? oder hatte man für den Anfang zwey besondere Commissionen, die eine für die Universität, und die andere für die Anstalten von armen Schülern niedergesetzt? oder waren

Diese bekamen, nach eingegebenem Gutachten, Gewalt hierinn fortzufahren, und jetzt zum Anfang eine Anzahl Knaben mit sammt einem Paedagogo [1]) anzunehmen, doch Anfangs sich nicht zu hoch zu überladen, damit man die Sache erschwingen, fortsetzen und mehren könne; auch die Knaben an einen Ort, es sey zu den Predigern oder anderswo, wie ihnen den Deputaten gefällig ist, zu verordnen. Die Kirchengüter können nicht wohl besser angelegt werden, als wenn man sie zu Erhaltung dieses göttlichen Werkes verwende. Die Pensionen und Leibgedinge der aus den Stiften, Gotteshäusern und Klöstern pensionirten Personen, wenn sie heimfallen, sollen den Deputaten Studii, zu Erhaltung der Jungen, durch die Pfleger gegeben werden, damit man mit der Zeit eine tapfere Anzahl bis in die 24 annehmen möge. Hierauf setzten sich die Deputaten zusammen, und fragten alle Schulmeister bey ihren Eiden, welche die geschickten, gehorsamen, frommen und guten Inge-

---

Brand, Schnitt und Schaller die Deputaten eines andern Jahrganges, als Frey, Ryf und Ryhiner? Der Verfasser einer Abhandlung über das Collegium von 1760. gibt in einer Note (p. 5.) an, daß die ersten Deputaten, vier an der Zahl, Rudolf Frey, Theodor Brand, Fridolin Ryf und der Stadtschreiber Ryhiner waren. Dieß verdient keine Wiederlegung, um so viel weniger, da er von Johannes Uebelin nichts meldet, und dagegen als erster Lehrer (p. 13.) einen Simon Sulzer nennt, und zwar vom J. 1531, wo die Anstalt ihr Daseyn noch nicht hatte.

[1]) Seit langem nennt man ihn Probst.

sie unter ihren Knaben wären. Die Schulmeister thaten es, und übergaben das Verzeichniß solcher Knaben. Die Herren Deputaten erwählten acht aus denselben, gaben ihnen einen Pädagogen, und wiesen ihnen das Predigerkloster [1]) an. Dort traten sie auf Pfingsten ein, und wurde die Sache im Namen Gottes angefangen 1533. Der Präceptor war Meister (Magister) Joh. Uebeli. [2]) Die erwählten Discipuli wurden auch im Rathsbuch aufgezeichnet. Sie hießen Hieronimus Steck, Blasius Schenkli, Hieron. Schnitt, Jakob Wild, Severinus Erzberg, Marx Höpperlin, Hieronimus Munziger und Bernhardus Stechelin.

---

[1]) Dort blieben sie nur bis 1537, nach Arsents empörender Geschichte. Dann wurden sie theils in das untere Collegium, theils in das obere, das ist zu den Augustinern verlegt, bis sie alle im letztern, Anno 1624, vereiniget wurden.

[2]) Ein Johannes Uebelin wurde im folgenden Jahre 1534, um Johanni, Rathschreiber.

Sechstes Kapitel.

Nachtrag zum Jahr 1532.

Der Rath kaufte für zweytausend Gulden von Adelberg von Bärenfels das Dorf Aristorf, so in der Landgrafschaft Sißgau ligt. [1])

Den 8. Julii bekamen zwey Räthe den Auftrag, die alten Capellen auf der Landschaft zu verkaufen. Die einen wären baufällig, die andern könnten zu Wohnungen dienen.

Den 27sten August wurde über die Messe folgendes verordnet:

„Wir wollen auch nicht gestatten, sondern hiemit ernstlich verboten haben, daß Ewrer keiner, noch eure Weiber, Kinder noch Gesind, für unsre Stadt und Land, in andre Obrigkeiten Messe zu hören sich verfüge, sondern dieweil wir mit der heiligen Schrift die Messe abgestellt, und an deren Statt den Gebrauch des heiligen Abendmahls (wie das von Christo befohlen ist), eingesetzt haben, sich dessen begnügen lassen. Denn, wer dawider anders wo Messe hört, der soll für das erste Mal um ein Pfund, für das zweyte Mal um zwey Pfund, für das dritte Mal um drey Pfund, für das vierte Mal um vier Pfund Stäbler gestraft werden. Wer aber

[1]) Merkwürdigkeiten der L. B. p. 2325—2331.

aber nach der vierten Strafe fortfahren würde, die Messe zu hören, den wollen wir nicht weiter bey uns dulden, sondern sobald er uns angegeben wird, von Stadt und Land verweisen.

Es wurde auch verordnet, daß wenn einer von den Strafurtheilen der Unzüchter, wegen begangener verbotener Laster, sich vor den Rath, als die Obrigkeit berufen würde, der Rath ihn nicht nur in die doppelte Strafe verfällen wolle, sondern auch daß der Verurtheilte noch fünf Pfund zur Strafe des ergriffenen Recurses entrichten, und vor allen Kreuzen leisten sollte. — Ferner wurde verordnet, daß wenn Einer sich Laster und andre Händel zu Schulden kommen liesse, die zwar in den ergangenen Mandaten nicht begriffen wären, und doch wider die Gebote Gottes und ein ehrbares Leben [1]) stritten, soll der Rath ihn, je nach seinem Verdienen und Verschulden, ungestraft nicht hingehen lassen.

---

[1]) Ein willkührlicher Ausdruck! Sirach sagt (19. 23.) „Der Schalk kann den Kopf hängen, und ernst sehen, und ist doch eitel Betrug."

Da die damaligen öffentlichen Verhandlungen den Rath sehr beschäftigten, so überließ er den Bännen und einem Kirchenrath oder einer von weltlichen und geistlichen zusammengesetzten Behörde, die Anwendung der durch die ergangenen Dekreten bestimmten weltlichen Strafen, außer den Ermahnungen und der Exkommunikation. Dieß wurde den 9. September dieses 1532ten Jahres erkannt. Allein, am 19. November 1539, wurde es aufgehoben, und der Kirchenrath, als Strafbehörde, aberkannt.

Folgende Verordnung zeigt, wie der Gesetzgeber oft die wahren Gründe bemäntelt: „Wenn man einen neuen Rath einführt, und die Aemter besetzt, sollen die Pflegereyen in Stiften, Pfarren, Klöstern geändert, und jeder ältere davon gethan, und ein andrer an seiner Stelle geordnet werden, damit sich Niemand zu beklagen habe, sondern gleiche Bürde getragen werde. Da nun die Pflegereyen mit einem Einkommen verbunden waren, so verstehet man leicht, was es eigentlich bedeutete.

Ein Bürger, der nicht genannt wird, ermordete seine Frau, dann sein Kind, und stürzte sich hierauf zum Fenster hinaus.

Man sprach von drey Hexen, die sich vom Teufel beschlafen liessen. Was auf eine so unverantwortliche Anklage folgte, finde ich nicht.

Mit den Wiedertäufern wurde zu Zofingen ein Colloquium gehalten, so neun Tage lang währte. Die Städte Zürich, Bern und Basel hatten es ausgeschrieben. Die Akta wurden gedruckt. [1])

Siebentes Kapitel.

1533.

Aenderung in der Verfassung u. s. w.

Den 17. Juny machte der große Rath folgende wichtige Abänderungen in der Verfassung. Er überließ die Ernennung des Bürgermeisters und des Oberstzunftmeisters den beyden Abtheilungen des Kleinen Raths, und die Ernennung der Rathsherren jener Abtheilung, zu welcher der Fehlende nicht gehörte. Auch wurde die Ernennung des Meisters auf jeder Zunft den Räthen

[1]) Schwarzes Buch. pag. 260.

und Sechsern seiner Zunft ausschliesslich übergeben, nur mit dem Anhang, daß wenigstens dreyzehn die Hauptwahl vornehmen mußten, also daß, nach dem gemachten Vorschlag von drey, und dem geschehenen Abtritt derselben und ihrer Verwandten, die übrigbleibenden Räthe und Sechser die Anzahl dreyzehn durch sogenannte Kieser aus der Zunftbrüder Mittel selber ergänzen sollten.

Was die Erwählung der Sechser betrifft, die, laut dem Gesetz vom 17. Hornung 1529, mit Zuziehung von vier durch die Zunftbrüder selbst dazu bestimmten Wahlmännern, geschehen sollte, findet sich nichts aufgezeichnet. Man weiß nur, daß die Sache bald auf den alten Fuß gesetzt wurde. Ryf meldet, man habe nach und nach, von Jahr zu Jahr, die Anzahl der Wahlmänner gemindert. Er führt den Mangel an Leuten, als Ursache dessen, an. Diese Ursache konnte aber nur von einigen Zünften gelten.

In diesem J. 1533, den 30. November, ertheilten die Räthe nachstehende Vollmacht den XIII.

„Haben beyde Räthe meinen Hn. den XIII volle Macht und Gewalt gegeben, daß sie alles handeln mögen, was zu Erhaltung der Ehre Gottes und des heiligen Evangeliums, desgleichen zu Beschirmung der

Stadt und des Landes, es sey mit Büchsenmeistern, Hauptleuten und allen andern Dingen, wie die genannt seyn mögen, dienlich oder fürstendig, (ist.) Darin sollen sie von Niemanden verhindert noch gestraft werden; damit, falls ein schneller, unversehener Einfall, es wäre woher es wollte, geschehe, man jederzerzeit zur Gegenwehre nothdürftiglich gefaßt, und vor unversehener Schmach und Schaden verhütet wäre."

Der Rath beschwert sich, daß seiner Reformation und Mandaten über die Laster ungeachtet, derselbigen wenig nachgelebt, sondern, daß solche verächtlich überschritten werden .... besonders in Hörung des göttlichen Wortes und in der Empfahung der Sakramenten. Daher ließ er den 22. Merz 1533, folgendes kund machen.

„So jemand etwas Mangels oder Widersetzung darin hätte, und seinen Seelsorger nicht ganz darüber um Unterricht befragen wollte, etwas Abscheuens ab ihm trüge, dem wollen wir gerne losen, und verständige Leute verordnen, die ihm dießorts genugsamliche Unterweisung und Bescheid geben. — Sollte er aber auf seinem eigensinnigen härtnäckigen Kopf verharren, andre gutherzige und gläubige damit verärgern ..... gegen ihn werde der Rath mit der Strafe, nach Inhalt der ausgegangenen Mandaten, oder sonst wie sich gebührt, handeln. Viele Personen gehen nicht an den Sonnta-

tagen, fürnemlich so man das Nachtmahl zu halten pflegt, in ihre Pfarrkirchen; sie sollen sich dahin verfügen und nicht entäußern. Die Aeltern werden väterlich gebeten und ermahnt, daß sie ihre Kinder an den Sonntagen und besonders in den Osternzeiten an die Predigt führen, auch ihr Gesind darin zu gehen vermahnen."

Dieses Jahr gibt ein bemerkenswerthes Beyspiel an, wie wichtig, in einer Zunftregierungsform, der Einfluß einer nothwendigen Polizey der Berufe seyn könne. Die Berufe der Zunft zum Bären, oder zu Hausgenossen, waren ursprünglich die der Münzer, Wechsler, und derjenigen, die mit den edeln Metallen, als Gold und Silber, handelten. Nun hoben beyde Räthe den Beruf der Geldwechsler auf, und errichteten einen ausschließlichen Stadtwechsel. [1]) „Alle andere Wechsel, sagt die Verordnung, so die Hausgenossen, wegen der Zunft Gerechtigkeit, bisher zu üben gehabt haben, soll künftigs, aus bewegenden und ehrhaften Ursachen, ab seyn, und niemanden mehr gestattet werden." Folglich, wenn nicht zufälligerweise gewisse Handwerker und Nicht-Handwerker dort zünftig gewesen wären, so hätte die Zunft, durch eine einzige Polizeyverordnung, aufgehört, und der Kleine Rath vier Rathsglieder, wie auch der Große Rath zwölf Sechser weniger gehabt.

---

[1]) Dieß wurde in den Jahren 1545 und 1554 bestätiget.

Achtes Kapitel.

1534 den 21. Jenner.

Basler Glaubensbekenntniß.

Beym Glauben sind zwey Sachen zu unterscheiden, der Grad und der Umfang desselben. Der Grad hat seine verschiedene Abstufungen. Kein Katholik wird, zum Beyspiel, versichern, daß er im gleichen Grade an der Auffahrt der heiligen Jungfrau, wie an der Himmelfahrt des Heilandes glaube. Und doch wird, durch die innige Ueberzeugung allein, der Glaube lebendig und an Werken fruchtbar. [1])

Der Umfang desselben bezieht sich auf die Anzahl der Gegenstände, und derselben nähere Bestimmungen, die man dem Gewissenszwang unterwirft. Wenn Einer, z. B. in den Berathschlagungen des tridentinischen Conciliums, liest, nicht nur daß es sieben Sakramente gebe, sondern auch aus was Ursachen es geglaubt werden solle, nämlich, weil man 7 Tugenden, 7 Kapital Verbrechen, 7 von der Erbsünde entstehende Fehler, 7 Tage in der Woche, 7 Landplagen in Aegypten, und

---

[1]) „Fides sola persuasione producitur." Beckius, Synopsis.

7 Planeten zählt, so darf er behaupten, daß ihm das Gewissen auf eine schwere Art gefesselt wird. Es giebt leider nichts, womit der Umfang des Glaubens nicht könnte erweitert werden, weil unsre Verhältnisse unzählbar sind, und alle, mittelbar oder unmittelbar, Verhältnisse gegen Gott zugleich abgeben können. Dieß haben lange schon die Päbste und Concilien gewußt und benutzt. Die Demarkationslinie zwischen den Gegenständen, die, ihrer Natur nach, zur Dogmatik gehören, und denjenigen, die auch ihrer Natur nach, außer dem Umkreise derselben stehen, ist, meines Wissens, aus Gründen der reinen, und von jeder Sekte losgewundenen Vernunft, noch nicht bestimmt worden [1])

Es ist allgemein angenommen worden, daß die kundgemachte Bekenntniß der baselischen Kirche eben die

---

[1]) Ein Jesuit zu Luzern, erzählt Hottinger (T. IV. p. 260,) diktirte einst seinen Schülern in die Feder, daß wenn der Pabst zu Mittag gebieten würde, es sey Nacht, so sollte man im Gewissen verbunden seyn, solches zu glauben. Ein größrer Umfang läßt sich nicht erdenken. Dagegen bemerkte Erasmus sehr gründlich, daß der Religionsfriede es erfordere, man bestimme wenige Artikel, und überlasse viele dem freyen Urtheil eines jeden. Pax religionis vix constare poterit, nisi de pancissimis, quam potest, definiamus, et in multis liberum relinquamus suum cuique judicium.

war, so Oecolampad in Augsburg, im J. 1530, übergeben ließ. Doch sind auch andre Meinungen eröffnet worden. Jacques Lenfant von Berlin, in seinem Discours sur les Confessions de foi (p. 142) schreibt, daß sie erst im J. 1532 abgefaßt wurde; und der Oberstpfarrer Simon Sulzer meldete einst einem Gelehrten, daß sie das Werk von Bucerus, einem der Straßburger Reformatoren, wäre.

Die Veranlassung zur Herausgabe derselben wird auch verschieden angegeben. Nach einer Meinung hätten die Straßburger uns gewarnt, man werfe uns in Deutschland vor, daß wir das heilige Nachtmahl ohne Christum feyerten (quod sanctam Caenam sine Christo haberent.) Der bekannte Ramus, in seiner Epistel über Basel, führt eine andere Ursache an, nämlich, die Besorgniß, daß man die Handschrift verfälschte.

Unentschieden bleibt auch folgende Frage. Bekannt ist es, daß alle Auflagen des sechszehnten Jahrhunderts, in Ansehung des Randes, nicht gleichförmig sind. Am Rande befinden sich zweyerley Noten, die entweder Citata, das ist, Anführungen aus der heiligen Schrift, oder Glossen, das ist, Bemerkungen sind, die man Randglossen nennt. Alle Auflagen haben die Citata, nicht aber alle die Randglossen, oder die nämlichen. Dreyerley Gattungen sind noch vorhanden: die einen

Exemplare sind ohne Randglossen; die andern haben vollständige Randglossen, die man dem Antistes Myconius zuschreibt; [1]) die dritten haben diese Randglossen, aber mit einigen Auslassungen. [2]) Nun fragt man, ob die erste Auflage ohne Randglossen, oder mit solchen versehen war? Theodor Zwinger und andere, die ihm nachschrieben, behaupten letzteres; und Bruckner ist für die erste Meinung, und scheint zu glauben, daß es nicht einmal anders seyn konnte. Dieser Meinung pflichten wir aus folgenden Gründen bey:

---

[1]) Aquo Myconio probabile est, marginales notas adscriptas esse. Beckius de confessione fidei. p. 21. §. VI. Aut esse debet Ecclesiarum mens in componendis Fidei confessionibus, ut conscientiae obstringantur ad ea, quae illis continentur, credenda, sive convenire Sacrae Scripturae sive non convenire, seu vera seu falsa esse videantur. Sed Confessiones editae sunt, ut per illas, tanquam per tabulas authenticas, quid in Ecclesiis doceretur, manifestum sit. So lautete auch eine der 10 Schlußreden der zu Bern im J. 1528 gehaltenen Disputation: „Omnes traditiones humanae, quas ecclesiasticas vocant, non ulterius nos obligant, quam quatenus in Dei verbo fundatae et praeceptae sunt."

[2]) Vielleicht waren es eigentlich keine Auslassungen. Vielleicht wurde die zweyte Gattung mit Zusätzen vermehrt.

1°. Weil der Aufsatz von Oecolampad gewiß nicht mit Randglossen dem Reichstage übergeben wurde; so etwas läßt sich nicht vermuthen; [1]) um so weniger mit Randglossen seines Nachfolgers Myconius, welches ins lächerliche fällt.

2°. Weil es wider die Würde des Raths, und wider alle Uebung gewesen wäre, als die Glaubensbekenntniß auf den Zünften verlesen wurde, Randglossen ablesen zu lassen.

3°. Weil der Rath in seiner Vorrede, der Citaten, oder Anführungen aus der heiligen Schrift, ausdrücklich Erwähnung thut, und hingegen von Randglossen nichts meldet.

4°. Weil alle Agendbücher die Basler Confession ohne Randglossen enthalten, und solche auch, ohne Randglossen, jährlich einmal bis auf den heutigen Tag von der Kanzel abgelesen wird.

Man könnte einwenden: Zwinger habe geschrieben, daß unter den Schriften des Antistitii sich noch

---

[1]) Non credibile est, explicationes et additiones primo statim exemplo, quod Augustae exhibitum, adjectas fuisse. Beckius . . . . p. 13. §. 10.

der Probebogen der Confession, und zwar mit den Randglossen, befände. Was Wunder aber, wenn Myconius das mit seinen Randglossen versehene Exemplar vorzugsweise beybehalten haben wird!

Andre werden noch einwenden, daß der Antistes Sulzer, als er sich gegen Bullinger von Zürich weigerte, die helvetische Confession zu unterschreiben, seine Verweigerung darauf gründete, daß die Geistlichen vor kurzem die Basler Confession, mit Auslassung der Randglossen, unterschrieben hätten. Dieß beweiset aber nicht, daß vor den Auflagen, die sein Vorfahr Myconius mit den Randglossen besorgte, die ursprüngliche, durch den Rath für die Zünfte veranstaltete Auflage mit den myconischen Randglossen versehen worden wäre.

Folgt nun die Confession selber, mit der Vorrede der Kundmachung: [1])

---

[1]) Der Titel lautet wie folgt: Bekanthnus unsers heyligen Christlichen glaubens wie es die Kilche zu Basel haltet. Dann folgt auf dem Titelblatt ein Baselstab mit der Umschrift: Ich beschäme mich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes die da selig machet alle die dem glauben. zuletzt:
Roman. cap. 10. corde creditur ad justitiam, ore autem fit confessio ad salutem.

Wir Adelberg Meier, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel wünschen allen und jeden unsern Bürgern, Hintersässen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen, Edlen und Unedlen, in unsrer Stadt und Landschaft Basel wohnhaft, Friede, Gnade und Barmherzigkeit von Gott unserm himmlischen Vater, und reine Erkenntniß Jesu Christi, unsers einzigen Heilandes, und thun Euch dabey zu vernehmen: Demnach wir im vergangenen fünfzehnhundert neun und zwanzigsten Jahre allerley Mißbräuche, Irrthümer und verwandte [1]) Gottesdienst, die sich ohne Grund göttlicher Wahrheit, [2]) in der Kirche Christi, zur Strafe unsrer Sünden eingerissen, aus besondrer Gnade des Allmächtigen, nach Anleitung seines heiligen Worts, entweder gar abgethan, oder gebessert, und seither die gesunde Lehre Christi, Euch unsern Unterthanen, [3]) pur, rein und klar, treulich und emsiglich verkünden und vortragen lassen, befinden wir (Gott habe Lob,) daß unser pflanzen und wässern nicht vergebens gewesen, sondern aus der Gnade des Allmächtigen, die Erkenntniß Gottes reichlich bey euch zugenommen, welches uns am höchsten erfreuen thut; und sodann uns,

---

[1]) Vermeinten.

[2]) Ohne sich auf göttliche Wahrheit zu gründen.

[3]) Unterthanen bedeutet hier, wie leicht zu ersehen, Untergebene, Untergeordnete, Pflichtschuldige.

euern christlichen Obern, damit in erkannter göttlicher Wahrheit fortgefahren werde, ernstlich einzusehen gebühren will: haben wir, aus rechter christlicher Liebe, uns und allen Gläubigen zu einer Stärkung, und den schwachen unerbuwenen [1]) zum Trost, für nöthig und gut bedacht, daß bey diesen schweren, widerwärtigen und gefährlichen Zeiten, in welchen, wo möglich, auch die Auserwählten von der Wahrheit Gottes abgewendet und verführt werden möchten, wir uns mit euch, und ihr mit uns, unsers heiligen christlichen Glaubens, wie wir den aus dem reinen Gotteswort erlernet und in unsern Kirchen täglich lehren lassen, und halten, öffentlich bekennen, [2]) damit wir vor Gott, unserm himmlischen Vater, durch Christum unsern Behalter, (Erhalter) den wir aus seiner Gnade hier verjehen (bekennen) auch bekannt werden; und unsre widerwärtigen, wenn sie mit Gottes Furcht urtheilen, doch einmal sehen mögen, daß wir nicht (wie man uns zücht [3]) von Gottes Wahrheit, und der Kirche Christi abgetreten, sondern der Stimme Christi, unsers Hirten, gehorsamen, uns mit Verlassung der ingerissenen Irsalen, erst recht mit der Kirche Christi vereinbaret, und mit allem dem, so der gesunden Lehre

---

[1]) Die ohne Erbauung sind, oder waren.

[2]) Kein Wort von Oecolampad, von seiner Glaubensbekenntniß.

[3]) Zücht, vorwirft, bezüchtiget.

Christi entgegensteht, nicht Gemeinschaft haben, ob sie vielleicht künftigs ihres Lästerns abzustehen, und den Sohn Gottes, wie uns der Vater befohlen, zu hören, Gnade erlangen möchten. Darum haben wir die Substanz unsers heiligen Glaubens, in nachfolgendes Bekenntniß, so wir hiemit vor Gott und der Welt öffentlich verjehen (bekennen,) begriffen, [1]) und um bessern Verstandes willen, die mithellenden (übereinstimmenden) Oerter biblischer Schrift theilsweise darneben verzeichnen lassen. [2]) Der allmächtige Gott wolle uns allen seinen heiligen Glauben mehren, und das, so er in uns angefangen, durch seine Güte, zu Heiligung seines Namens, und zum Heil unsrer Seelen, gnädig ausführen. Und folgt in dem Namen Gottes, das Bekenntniß unsers christlichen Glaubens.

I. Von Gott.

Wir glauben in Gott den Vater, in Gott den Sohn, in Gott den heiligen Geist, eine heilige göttliche Dreyfaltigkeit, drey Personen, und einen einzigen, ewigen, allmächtigen Gott, nach dem Wesen und Substanz, und nicht drey Götter. a) [3])

a) Dieß wird bewiesen a. der ganzen Schrift des alten und neuen Testaments v. vielen Orten.

---

[1]) Gleichfalls, wie weiter oben bemerkt worden, kein Wort von Oecolampad. Wir wollen aber damit nicht sagen, daß er und seine Mitarbeiter jenes Bekenntniß nicht verfertiget haben mögen.

[2]) Folglich nur die Citata oder Nachweisungen, und nicht die Randglossen des Myconius.

[3]) Eine so unbestimmte Nachweisung, als die am Rande, muß befremden, da bekannt ist, daß der Begriff der

Wir glauben auch, daß Gott alle Dinge erschaffen habe, b) durch sein ewiges Wort, das ist, durch seinen eingebornen Sohn, c) und alle Dinge aufenthalte (erhalte) und bekräftige durch

b) Genes. 2: 1. rc.
c) Joh. 1. 3.

Wörter Dreyfaltigkeit und Person sich weder im griechischen, noch im lateinischen Text des neuen Testaments ausgedruckt findet. Drey merkwürdige und entscheidende Stellen hätten aber wohl verdient, besonders ausgehoben zu werden: die Taufe des Heilandes, wo Jesus im Jordan getauft wurde, und zugleich die Stimme Gottes erschallte, und der heilige Geist sich in der Gestalt einer Taube herunterließ; dann die Worte der Einsetzung der Taufe, wo Jesus selber befahl: zu taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes; und endlich das Pfingstfest, wo die Apostel den heiligen Geist, unter der Gestalt von Zungen, empfingen, welchen Jesus, vor seiner Himmelfahrt, von Seiten des Vaters versprochen hatte. Eine vierte Stelle könnte noch Joh. 5. v. 7. angeführt werden. Beck, hiesiger Professor in der Theologie, bemerkt aber (in seiner Synopsi,) daß die Aechtheit derselben zweifelhaft sey, fügt aber hinzu, daß man sie entbehren könne, der Hauptlehre ohne Schaden.

Was den Glaubensartikel selber betrifft, so ist wohl zu bemerken, daß das Wort Wesen nicht ens, sondern essentia bedeutet, und daß unter dem Worte Substanz eine geistige Substanz verstanden wird. — So wird dieser Artikel in den canonischen Rechten ausgedruckt. (Decretalium. lib. I. tit: I.) Firmiter credimus, et simpliciter confitemur, quod unus solus est verus Deus, aeternus, immensus, et incommutabilis, incomprehensibilis, omnipotens, et ineffabilis, Pater, et Filius, et Spiritus sanctus: tres quidem personae, sed una essentia, substantia, seu natura simplex omnino. Pater a nullo, Filius a patre solo, ac Spiritus sanctus pariter ab utroque, absque initio, semper, ac sine fine. Pater generans, Filius nascens, et Spiritus sanctus procedens: consubstantiales et coaequales, et coom-

seinen Geist, das ist, durch seine Kraft. d) Darum dann Gott alle Dinge fürsicht [1]) und regiert, wie er sie erschaffen hat. e)

d) 1 Chron. 29, v. 11. 12.
e) Actor. 2, v. 23.

Dannenher bekennen wir, daß Gott vor und ehe er die Welt erschaffen, alle die erwählet habe, die er mit dem Erbe ewiger Seligkeit begaben will. f) [2])

f) Röm. 9, v. 11. 12. Ephes. 1; v. 4. 5. 6.

---

nipotentes et coaeterni." So sprach Pabst Innocentius III, im J. 1215, auf einem allgemeinen Concilium zu Rom, diesen Artikel aus.

Daß in unsrer Confession, so wenig als in der Catholischen, zu den Eigenschaften der Gottheit die Allgegenwart nicht besonders gezählt wurde, ist eine wichtige Unterlassung. Nicht zu frühe kann diese Lehre dem Menschen eingeprägt werden. Sie ist heilsam für den Staat sowohl, als für die Person selber. Dem Staat soll es daran gelegen seyn, daß wenn er Eide vorschreibt, der Beeidigte innig überzeugt sey, Gott sey gegenwärtig und lese in seinem Herzen. Für die Person selber ist sie ein Zaum bey den Anfällen von Leidenschaften, ein Trost im Unglück, und eine kräftige Beruhigung bey den Nachstellungen ungerechter Menschen.

[1]) Ob das Wort fürsicht hier auf Vorsehung providentia, oder auf Vorhersehung, praescientia, sich beziehen solle, lassen wir andere entscheiden. Doch zögen wir, unsers Orts, die Meinung vor, die auf Vorhersehung deutet. Sie erklärte den Sinn des gleich darauf folgenden Satzes, über die Gnadewahl. Gott begabte diejenigen mit dem Erbe ewiger Seligkeit, von welchen er den Glauben und die Werke vorhergesehen hatte.

[2]) Sollte der Artikel der Prädestination, nach dem Sinne der strengsten Calvinisten, ächt seyn, so würde der Hei-

II. Von dem Menschen.

a) Genes. 1. v. 27, 31. Eph. 4. v 24.
b) Gen. 3. v. 6.
c) Gen 5. v. 1, 3. Rom. 5. v. 12, 19. 1 Cor. 15. v. 21, 22. Eph. 2. v. 3.

Bekennen wir, daß der Mensch im Anfang, nach dem Bildniß Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit a) von Gott recht (gerecht) gemacht. Er ist aber muthwillig gefallen in die Sünde, b) durch welchen Fall das ganze menschliche Geschlecht verderbt, der Verdammniß unterworfen worden, c)

---

land seine erhabene Pflichtlehre anderst ausgesprochen haben, als er solche mit so vielem Nachdruck und so oft vortrug. Er hätte z. B. den Gerechten und Verfolgten das Himmelreich ohne den Beysatz nicht versprochen: „In sofern sie vor der Gründung der Welt zur Seligkeit bestimmt wurden." Ja, so wären sein Leiden und Sterben, das göttliche Opfer seiner selbst, ein überflüssiges Opfer gewesen; wie alles, was über den Glauben an ihn vorgeschrieben steht, wenn, ohne Rücksicht auf diesen Glauben und die Früchte desselben, des Menschen jenseitiges, ewiges Schicksal, schon vor seinem Daseyn, bestimmt worden wäre. Wir sagen mehr, das jüngste Gericht, wo wir doch nach unsern Werken gerichtet werden sollen. (Matth. 25. v. 31—46. — 1. Petri 1. v. 17. — 1. Cor. 3. v. 8.) würde zwar ein majestätisches, aber zweckloses Schauspiel abgeben, wenn Vorbestimmungen, bey welchen unsre vorhergesehene Werke in keine Betrachtung wären gezogen worden, die Sache schon lange zum Voraus entschieden hätten. — Die Lehre der Prädestination hätte nie berührt werden sollen. Einst kam ein armer Bürger, ein Nagler seines Handwerks, voller Angst, mit seinem Hammer in der Hand, zum Oberstpfarrer Myconius, und verlangte von ihm zu wissen, ob er im Stande der Seligen sey, da seine Hausfrau ihm sage, er sey ein Verworfener. Wie viele trostreiche Stellen des Evangeliums verlieren, bey der obigen Lehre, alle ihre Kraft! wie z. B. „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, um der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten." (Luc. 9. v. 56.)

auch unsere Natur geschwächt, und in eine solche Neigung zu Sünden gekommen, d) daß wenn sie durch den Geist Gottes nicht wieder gebracht wird, e) der Mensch von sich selbst nichts gutes thut noch will. f)

d) Gen. 6. v. 5, u. 8. v. 21.
e) Joh. 3. v. 6.
f) Röm. 3. v. 10, 11, 12, 13. Ps. 143. v. 2, 10. Ep. 2. 1, 2, 3. 5.

III. Sorge Gottes über uns.

Und wiewohl der Mensch durch solchen Fall der Verdammniß unterworfen, Gottes Feind geworden ist, a) jedoch hat Gott die Sorge über das menschliche Geschlecht nie von sich gethan: dessen sind Gezeugen die Patriarchen, b) die Verheissungen vor und nach der Sündfluth. c) Item, das Gesetz von Gott durch Mosen gegeben, und die heiligen Propheten.

a) Röm. 5. v. 16, 17, 18.
b) Gen. 12. v. 1 rc. 14. v. 19. 20. 15. v. 1.
c) Gen. 3. v. 15 u. 21, 12 u. 26. v. 3, 4, 24 u. 28. v. 13, 14, 15.

IV. Von Christo wahrem Gott und wahrem Menschen.

Glauben wir und bekennen festiglich, daß uns Christus zu der hiezu verordneten Zeit, nach der Verheissung Gottes, vom Vater gegeben, a) und also das ewige göttliche Wort Fleisch geworden sey; b) das ist, daß der Sohn Gottes mit der menschlichen Natur in einer Person vereinbaret, unser Bruder geworden ist, c) auf daß wir durch ihn des Erbes Gottes theilhaftig würden. d) [r])

a) Math. 1, v. 20, 21. Luc. 2. v. 1.
b) Joh. 1. v. 14.
c) Ph. 2, v. 6, 7.
d) Math. 6. v. 8, 9. Röm. 8. v. 15, 16, 17. Hebr. 2. v. 10, 11, 12.

---

[r]) Eine Randglosse von Myconius lautet also: „Wir haben einen Vater Gott nämlich mit Christo."

e) Math. 1. v. 18, 20, 23. Luc. 1. v. 35 und 2. v. 7.
f) Math. 20 v. 28 u. 26. v. 28. Röm. 5. v. 6, 7, 8. 1 Cor. 15. v. 3, 4. 1 Petr. 2. v. 24. Heb. 9. v. 14, 15, 26, 28 u. 10. v. 10, 12, 14. Röm. 6 v. 10. 1 Petr. 3 v. 18.
g) Joh. 16. v. 11, 33. Phil. 2. v 9, 10, 11. Coll. 2. v. 14, 15.

Diesen Jesum Christum glauben wir empfangen seyn von dem heiligen Geist, geboren von der reinen unbefleckten [1]) Jungfrau Maria, e) gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget und gestorben für unsre Sünden, und also mit einer seiner selbst Aufopferung, Gott unserm himmlischen Vater für unsre und aller Gläubigen Sünden genug gethan, und uns mit ihm versöhnt, f) und also mit seinem Tode triumphirt und überwunden habe die Welt, den Tod und die Höllen (Hölle.) g) Dazu nach dem Fleisch begraben, abgestiegen in den Höllen (in die Hölle,) [2])

[1]) Durch das Wort **unbefleckt** verstehen wir nicht was die Catholiken immaculata conceptio nennen. Wir glauben nicht, daß Maria ohne Erbsünde geboren worden sey, sondern daß sie von ihrem Ehemanne unberührt wurde.

[2]) Wenn man überlegt, was für Unheil und grausame Auftritte die Lehren über die Teufel, durch den Glauben an Gespenstern, Unholden, Poltergeistern, unterirdischen Schatzmeistern, Hexen, Besessenen u. s. w. seit Jahrhunderten und Jahrhunderten angerichtet haben so entsteht der lebhafte Wunsch, es hätten unsre Reformatoren aus der Lehre von der Höllenfahrt des Heilandes den beruhigenden Schluß abgeleitet, die Herrschaft des Teufels habe unter dem Gnadenbunde ihre Endschaft erreicht, um so viel mehr, da geschrieben steht (Hebr. 2. v. 14:) „auf daß er durch den Tod die Macht nähme dem, der des Todes Gewalt hat, das ist, dem Teufel.“ Man verwechsle aber nicht den Glauben an das Daseyn des Teufels, worüber kein Zweifel obwalten kann, mit dem Glauben an die Fortsetzung seiner Mitherrschaft auf

am dritten Tage auferstanden von den Todten: h) und als er solches genugsam bewährt, mit Leib und Seele aufgefahren seye gen Himmel. i) Da sitzt er zu der Rechten, das ist, in der Herrlichkeit Gottes seines himmlischen Vaters. Von dannen er künftig ist, zu richten die Lebendigen und die Todten. k) Er hat auch seinen Jüngern (wie er verheissen) seinen heiligen Geist, in den wir, wie in den Vater und in den Sohn glauben, gesendet. l)

h) 1 Cor. 15. v. 4 u. v. 14.
i) Mar. 16 v. 19. Luc. 24. v. 51. Actor. 1. v. 9, 10, 11.
k) Mat. 26. v. 24. Eph. 1. v. 20, 21, 22. Coll. 3. v. 1. Hebr. 1. v. 13 u. 10. v. 12 u. 12. v. 2.
l) Act. 2. v. 1. 2c.

V. Von der Kirche. [1])

Wir glauben eine heilige christliche Kirche, das ist, die Gemeinschaft der Heiligen, die Ver-

---

der Erde. Uebrigens findet sich der Artikel der Höllenfahrt, so im apostolischen Glauben gelehrt wird, weder im neuen Testament, noch im Nicäischen Glaubensbekenntniß von 325. Er steht aber im Glaubensbekenntniß des im J. 373 gestorbenen Athanasius. Auch ist der sogenannte apostolische Glauben eines späten und ungewissen Ursprungs. Symbolum apostolicum, si tale, quale nunc tenet Ecclesia christiana, ab ipsis Apostolis profectum esset, antiquissimam nobis praeberet fidei confessionem. Sed cum pluribus argumentis refellitur illa opinio, tum vero hoc potissimum, quod nusquam ad hujus Symboli, tanquam apostolici, auctoritatem provocant vel Patres antiquissimi, vel Concilia, prioribus tribus post C. N. saeculis habita. Beckius, de Conf. fidei 1744. Von gedachter Höllenfahrt haben die Theologen verschiedene Auslegungen mitgetheilt. In unserm bisherigen Catechismus wird sie in einem figürlichen Verstande erklärt. Höllenfahrt soll Höllenangst bedeuten (pag. 36. 71te Frage.)

[1]) Dieser Artikel zeigt, an zwey Orten, gleichwie der folgende im ersten Satz, der IXte und der Xte, wie sehr

a) Mat. 16. v. 18. Eph. 1. v. 22, 23 u. 5. v. 25, 26, 27.
b) Joh. 3. v. 29. 2 Cor. 11. v. 2.
c) Eph. 2. v. 19. Hebr. 12. v. 23.
d) Joh. 1. v. 29.
e) Gal. 5. v. 6.
f) Mat. 3. v. 11 u. 28. v. 19. Act. 2. v. 41, 42. u. 16. v. 15, 33. 2. Col. 2. v. 12.
g) Mat. 26. v. 26, 27, 28. Marc. 14. v. 22, 23, 24. Luc. 22. v. 19, 20. 1 Cor. 11. v. 23.

sammlung der Gläubigen im Geist, a) welche heilig und eine Braut Christi ist, b) in welcher alle die Bürger sind, die da wahrlich verjehen (bejahen,) daß Jesus sey Christus, c) das Lämmlein Gottes, so da hinnimmt die Sünde der Welt, d) und auch durch die Werke der Liebe, solchen Glauben bewähren. e)

In dieser Kirche braucht man einerley Sakrament: nämlich die Taufe im Eingang der Kirche, f) und des Herrn Nachtmahl, zu seiner Zeit, im nachgehenden Leben, zu Bezeugung des Glaubens und brüderlichen Liebe, wie dann in der Taufe verheissen ist. g)

Diese christliche Kirche befleißet sich, die Bande des Friedens und der Liebe, mit Einig-

---

der Rath zu Herzen faßte, daß, nach dem wahren Geiste des Christenthums, die Nothwendigkeit der guten Werke eingeschärft wurde. Laßt uns einen Catholischen Abt, Lehrer des Herzogs von Parma, hierüber anführen: (Condillac. T. XI. p. 148 und T. XIII. p. 222:) „A mesure que le Clergé, au moyen âge, se composoit de barbares, il étoit naturel, qu'il en prît les moeurs, et que jugeant que pour être chrétien, c'est assez de croire aux dogmes, il fit un mélange monstrueux de la foi et des vices." — „S'il n'y a point de religion sans la foi aux dogmes, la foi aux dogmes n'est pas non plus toute la religion: l'exactitude à remplir les devoirs de son état en est certainement

keit, zu halten. h) Darum sie mit den Sekten und Ordensregeln, so auf Unterscheidung der Tage, Speisen, Kleider und Kirchengepränge gesetzt sind, keine Gemeinschaft hat. [1])

h) Röm. 12. v. 9, 10. Joh. 15. v. 12, 17. 1 Joh. 3. v. 11, 14, 16, 23 u. 4. v. 7, 8, 20, 21.

VI. Von dem Nachtmahl unsers Herrn.

Bekennen wir, daß der Herr Jesus sein heiliges Nachtmahl eingesetzt hat, sein heiliges Leiden mit Danksagung zu betrachten, und seinen Tod zu verkünden, a) auch christliche Liebe und Einigkeit mit wahrem Glauben zu bezeugen. b)

a) Luc. 22. v. 19. 1 Cor. 11. v. 23.

b) 1 Cor. 10. v. 16, 17.

Und gleichwie in der Taufe, darin uns die Abwaschung von den Sünden (die doch allein der Vater, Sohn und heilige Geist ausrichten müssen) durch den Diener der Kirche angeboten,

---

une partie essentielle. Louer par conséquent la piété des souverains qui les violent, c'est prostituer la religion pour flatter les vices des Grands. François I a cru aux dogmes, et a brûlé ceux qui n'y croyoient pas: c'est à quoi se réduit tout le grand fond de religion, toute la véritable piété, que lui attribue le Père Daniel."

[1]) Die Worte: „Sekten .... Unterscheidung der Kleider" möchten wohl heut zu Tage bey uns wieder anwendbar seyn. Nichts stört mehr die Einigkeit und das Zutrauen, als Unterscheidungszeichen, die ein vollkommeneres Wesen, dem Schein nach, angeben sollen.

bleibt wahres Wasser: also auch, in des Herrn Nachtmahl, indem uns mit des Herrn Brod und Trank, sammt den Worten des Nachtmahls, der wahre Leib und das wahre Blut Christi, durch den Diener der Kirche fürbildet (vorgebildet, vorgestellt) und angeboten wird, bleibt Brod und Wein. [1])

Wir glauben aber festiglich, daß Christus selber sey die Speise der gläubigen Seelen zum ewigen Leben, c) und daß unsre Seele, durch den wahren Glauben in den gekreuzigten Chri- c) Joh. 6. v. 35, 47, 48, 50, 58.

---

[1]) Die Randglosse sagt: „Ein starkes Gleichniß wider den Feind der Wahrheit." Zwey andre Randglossen standen noch in einer andern Auflage. Die eine sagte, daß Christus eine geistige Speise sey, und folglich dem Gläubigen durch die Seele anschaulich werde (spiritualis namque cibus est; ideoque fideli anima percipitur.) Die andere sagte, daß durch das Nachtmahl, die Seele stark, ruhig, fröhlich und zu allem tüchtig werde, wie der Leib durch leibliche Speisen; der Mensch werde ein geistiges Glied des geistigen Leibes Christi. (Animae, saturae, fortes, potentes, pacificae, tranquillae, hilares et ad omnia agiles redduntur, sicut a corporali cibo corpus: itaque homo spirituale membrum spiritualis corporis Christi efficitur.) Endlich sagte noch eine Randglosse, daß Christus im Abendmahl gegenwärtig sey, aber sakramentalisch, und daß die Erinnerung des Glaubens, den Geist des Menschen erhebe, nicht aber Christum, nach seiner Menschheit, von der Rechten Gottes wegziehe. (saramentaliter nimirum et per memorationem fidei; quae hominis mentem attollit, non autem Christum, secundum humanitatem, a dextra Dei detrahit.)

stum, mit dem Fleisch und Blut Christi gespeiset und getränket werden: also, daß wir seines Leibes, als unsers einzigen Haupts, Glieder in ihm und er in uns lebe: d) damit wir am jüngsten Tage, durch ihn und in ihm, in die ewige Freude und Seligkeit auferstehen werden. e) Darum so bekennen wir, daß Christus in seinem heiligen Nachtmahl, allen denen, die da wahrhaftig glauben gegenwärtig sey. [1])

d) Eph. 1. v. 22, 23 u. 4. v. 15. u. 5. v. 23. Col. 1. v. 18, 19.

e) Joh. 11. v. 25, 26.

Und schließen aber den natürlichen, wahren, wesentlichen Leib Christi, der von Maria, der reinen Jungfrau geboren worden, für uns gelitten und aufgefahren ist, zu den Himmeln, f) nicht in des Herrn Brod noch Trank. Darum wir auch Christum, nicht in diesen Zeichen Brodes und Weins (die wir gemeinlich Sakramenta des Leibes und Bluts Christi nennen,) sondern in den Himmeln, bey der Rechten Gottes des Vaters, anbeten; daher er künftig ist zu richten die Lebendigen und die Todten. g)

f) Actor. 1. v. 9 u. 7. v. 55, 56. Col. 3. v. 1, 2. Hebr. 1. v. 3 u. 10. v. 12, 13. Act. 3. v 21.

g) 2 Tim. 4. v. 1.

VII. Vom Gebrauch des Bannes.

Und dieweil sich aber das Unkraut (mit) der Kirche Christi vermischt, so hat Christus seiner Kirche Gewalt gegeben, solches Unkraut, wenn sich das durch unleidentliche Laster und

---

[1]) Dieser Satz, gleichwie der vorhergehende, befinden sich nicht in der Reformationsordnung vom 1. April 1529.

Sünde wider des Herrn Gebote, hervorthun würde, zu bannen, a) damit die Kirche ihre Gestalt, so viel möglich, ohne Masen behalte. Aus welcher Ursache wir den Bann in unsrer Kirche gebrauchen.

a) Mat. 18. v. 15, 18. 1 Cor. 5. v. 3, 4, 5. 2 Theß. 3. v. 6, 14. 1 Tim. 1. v. 20.

Es bannet aber die christliche Kirche nicht anderst als um Besserung willen. Darum sie die Gebannten, nachdem die ihr ärgerliches Leben abgestellt und gebessert, mit Freude wieder aufnimmt. b)

b) 2 Cor. 2. v. 6. 1 Tim. 1. v. 20.

VIII. Von der Obrigkeit.

Es hat auch Gott der Obrigkeit, seiner Dienerin, das Schwert, und höchste äußerliche Gewalt, zum Schirm der Guten, zur Rache und Strafe der Bösen, befohlen (empfohlen, anvertrauet. a) Darum eine jede christliche Obrigkeit (in deren Zahl wir zu seyn begehren) all ihr Vermögen dahin richten soll, daß bey ihren Unterthanen der Name Gottes geheiliget, sein Reich erweitert, und nach seinem Willen, mit ernstlicher Ausreutung der Lastern, gelebt werde. [1])

a) Röm. 13. v. 1, 14. 1 Pet. 2 v. 13, 17.

---

[1]) Die Randglosse meldet: „Dieses Amt ist der heidnischen Obrigkeit, je und je befohlen gewesen, wie viel mehr soll es der christlichen Obrigkeit befohlen seyn (das Amt,) einer wahren Statthalterin Gottes?

IX. Vom Glauben und Werken.

Wir bekennen Nachlassung der Sünden durch den Glauben in Jesum Christum den Gekreuzigten. a) Und wiewohl dieser Glaube sich ohne Unterlaß durch die Werke der Liebe übt, hervorthut, und also bewährt wird: so geben (beylegen) wir dennoch die Gerechtigkeit (Gerechtwerdung) und Genugthuung für unsre Sünde nicht den Werken, so des Glaubens Früchte sind, sondern allein dem wahren Vertrauen und Glauben in das vergossene Blut des Lämmleins Gottes. b) Denn wir bekennen frey, daß uns in Christo, der da unsre Gerechtigkeit, Heiligkeit, Erlösung, Weg, Wahrheit, Weisheit und Leben ist, alle Dinge geschenkt seyen. c) Darum die Werke der Gläubigen, nicht zur Genugthuung ihrer Sünden, sondern allein darum geschehen, daß sie damit Gott dem Herrn, um die große, uns in Christo bewiesene Gutthat, sich etlicher Maßen dankbar erzeigen. d) [1])

a) Mat. 20. v. 28. Marc. 10, v. 45, 52. Luc. 7. v. 9, 48, 50. Joh. 3. v. 15, 16, 36 u. 5. v. 24, u. 6. v. 29, 40, 47. Röm. 3. v. 22, 26, 28 u. 4. v. 5, 24 u. 10. v. 4. Gal. 2. v. 16.

b) Röm. 3. v. 20 u. 10. v. 3. Eph. 2. v. 8, 9.

c) 1 Cor. 1. v. 30. Joh. 14. v. 6. Röm. 8. v. 32.

d) Epes. 2. v. 9, 10.

---

[1]) In der Randglosse liest man: „Dankbarkeit stehet in Wiedergelten der empfangenen Gutthaten. Nun kann man Gott nicht wieder gelten, denn er mangelt nichts; so sieht man auf sein Anfordern (das ist, auf was er von uns fordert.) Dieses ist Glaube und Werke der Liebe. Den Glauben fordert er für sich selber, und die Liebe für den Nebenmenschen."

X. Vom jüngsten Tage.

Glauben wir, daß ein jüngstes Gericht, an welchem Auferstehung des Fleisches seyn werde. Da auch ein jeder von Christo dem Richter empfangen wird, nachdem er hier im Leben sich gehalten, a) nämlich, das ewige Leben, wenn er aus wahrem Glauben, mit ungefärbter Liebe, die Früchte des Glaubens, das sind, die Werke der Gerechtigkeit, gewirket; und das ewige Feuer, wenn er ohne Glauben, oder mit gedichtetem Glauben, ohne Liebe, Gutes [1]) oder Böses gethan hat. b)

a) Mat. 24, v. 30. u. 25. v. 31. 2 Tim. 4. v. 1. 8.

b) Röm. 2. v. 5, 10. 2 Cor. 5. v. 10. Joh. 5. v. 28, 29.

XI. Von Geboten und Nichtgeboten.

Bekennen wir, daß gleicher Weise, wie Niemand gebieten mag die Dinge, die Christus nicht geboten hat, also mag auch Niemand verbieten, was er nicht verboten hat. [2]) Aus wel-

---

[1]) Die Randglosse erläutert das Wort gut durch das, was nach dem Urtheil der Menschen so genannt wird.

[2]) Freylich wird manches zu Zeiten verboten, das der Heiland nicht verboten hat. Allein es geschieht nicht unmittelbar als Religionssache, als Glaubensartikel, sondern unter einem polizeylichen Gesichtspunkt, je nach den Umständen, und folglich vorübergehend. Beydes hat man nur zu oft mit einander verwechselt, und dadurch bald das Gewissen erschwert, bald die Begriffe verwirrt, und Gleichgültigkeit über das wirklich Lasterhafte veranlaßt.

cher Ursache wir die Ohrenbeichte, die vierzigtägigen Fasten, die Feyertage der Heiligen, und was dergleichen von den Menschen aufgebracht ist, ungeboten, und dagegen die Priesterehe unverboten halten.

Und noch viel weniger mag Jemand erlauben, was Gott verboten hat. Darum wir die Verehrung und Anrufung der abgestorbenen Heiligen, die Verehrung und Aufrichtung der Bilder, und was dergleichen ist, verwerfen. Und hinwiederum mag Niemand verbieten, was Gott erlaubt hat. Aus welcher Ursache wir die Speisen mit Danksagung zu geniessen, unverboten halten. c)

c) 1 Tim. 4. v. 1, 5.

XII. Wider den Irrthum der Wiedertäufer.

Wollen wir uns heiter entschlossen haben, daß wir die fremden [1]) irrigen Lehren, da diese

---

[1]) Die Randglosse zeigt folgendes: Es steht, hörend in Matth. 17. Luc. 19. Deut. 18. Act. 7. Er spricht, ich bin der Herr euer Gott. Levit. 18. Deut. am 10. redt er durch Mosen: der Herr euer Gott ist ein Gott aller Götter, und Herr über alle Herren, ein großer Gott, mächtig und schrecklich rc. Darum, was er verboten hat, wer wollte das unter seinem geschöpft haben zu erlauben. (Es müssen hier Druckfehler begangen worden seyn,) (Vielleicht soll es heissen: „Wer wollte das unter seinen Geschöpfen Macht haben zu erlauben") Uebrigens mag wohl diese Glosse mehr auf jene Mosaischen Gesetze, die nur für die Juden bestimmt waren, als es der Sinn des Raths gewesen, gedeutet haben; wie es ohne dieß aus dem ganzen Glaubensartikel zu ersehen ist.

Rottengeister, unter andern verdammten Opinionen und bösen Meinungen, auch sagen: daß man die Kinder (die wir nach Brauch der Aposteln der ersten Kirche, und außerdem, daß die Taufe anstatt der Beschneidung ist, taufen lassen) nicht taufen solle; item, daß man in keinem Falle Eide schwören möge, ob es gleich die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten erfordern; und daß die Obrigkeit nicht möge Christen seyn; [1]) zusammt allen andern Lehren, die der gesunden, reinen Lehre Jesu Christi entgegen stehen, nicht allein nicht annehmen, sondern als einen Gräuel und eine Lästerung verwerfen. [2])

---

[1]) Dieser Artikel hat zwey Randglossen:

1°. „Eide soll man schwören zu seiner Zeit, denn Gott hat es im alten Testament geheissen. Im neuen ist es von Christo nicht verboten. Christus, auch die Apostel haben selbs geschworen."

2°. „Obrigkeit ist dann erst recht Obrigkeit, wenn sie recht christlich ist." Diese Glosse streitet mit dem was Paulus und selber Jesus, die alle unter heidnischen Kaisern standen, lehrten. Der darin enthaltene Grundsatz kann Schwärmer weit führen. Er bewaffnete den Ravaillac, als er Heinrich den IV ermordete. Schwerlich wird man glauben, daß der Rath eine solche Randglosse angenommen, und auf den Zünften habe kund machen lassen.

[2]) Die Wörter fremden, Rottengeister, verdammte Opinionen, hätten wohl ausgelassen werden können. Wahr ist es aber auch, daß die religiöse Schwärmerey, dieses größte Uebel in einer Gesellschaft, so die Wiedertäufer auszeichnete, und ihre Abneigung

Beschluß.

Zuletzt wollen wir dieses unser Bekenntniß dem Urtheil göttlicher biblischer Schrift unterwerfen, und uns dabey erboten haben, falls wir aus angeregten heiligen Schriften eines bessern berichtet würden, daß wir jederzeit, Gott und seinem heiligen Wort mit großer Danksagung gehorsamen wollen. [1])

Actum in unserm gesessenen Rath, auf Mittwoch, den 21ten Tag Januarii, im Jahr nach der Geburt Christi unsers einzigen Heilandes, gezählt 1534.

Heinrich Ryhiner, Rathschreiber
der Stadt Basel.

---

gegen den obrigkeitlichen Stand, eine höchstgefährliche Sekte an denselben wahrnehmen ließ. Hätten sie die Mehrheit ausgemacht, so wären sie an den übrigen mehr als Unmenschen geworden.

[1]) In der Ordnung über die Reformation vom 1. April 1529 stand schon dieser Vorbehalt. Es findet sich auch noch in einer Verordnung über die Bänne vom 27. Augst 1532. Die Räthe seyen zu allen Zeiten bereit . . . . aus der heiligen Schrift Rechenschaft und Bericht zu geben. Falls auch Jemand vermeinte, sie hätten sich geirret, und es gleicher Weise mit der Bibel beweisen wollte; so würden sie aus christlicher Zucht und Demuth nicht nur Unterweisung annehmen, sondern auch von dem abstehen, worinn man sie durch die heilige Schrift eines Irrthums überweisen würde. Dazu hätten sie sich gutwillig erboten, und erböten sich wiederum."

Diese Glaubensbekenntniß wurde auf den Zünften abgelesen: vorher aber folgendes auf jeder derselben vorgetragen:

„Fromme, ehrsame, weise, besonders gute Freunde, getreue, liebe Mitbürger und Zunftbrüder!

Es haben unsre gnädigen, und günstigen lieben Hn., neue und alte Räthe, aus bewegenden, ehrbaren Ursachen, wir ihr solche in ausgegangenem Druck vernehmen werdet, ein öffentliches Bekenntniß unsers heiligen christlichen Glaubens, und sich selbst in beyden Räthen gethan, damit sie sich ihres Glaubens einhelliglich gegen einander erläutert, und auch dabey entschlossen haben (welches Gott gnädiglich abwende) von solchen Glaubens oder Sachen halben daraus fließende angefochten mit Krieg oder anderm überfallen werden sollten, daß ihre Ehrsame Weisheit zu Handhabung solches Glaubens, mit der Gnade und Hülfe Gottes, tröstlich und männlich setzen wollen, ihr Leib, Ehre und Gut, und alles was ihnen Gott verliehen hat, bis in den Tod, wessen und keines andern sich männklich zu ihnen getrösten und versehen soll. Und wiewohl ihre Strenge, Ehrsame Weisheit ganz keinen Zweifel trägt, es seyet ihr, unsere liebe Mitbürger und Zunftbrüder, in den heil. christl. Glauben, wie wir den aus dem göttlichen Wort, so uns von Gottes Gnade jetzt eine gute Zeit mit aller Treue reichlich verkündiget, auch zum Theil von unsern Aeltern erkannt, gleichwie sie, (nämlich die Räthe) gesinnet, und geneigt und willig zu Handhabung desselben, euer Leib, Ehre und Gut bis in den Tod zu ihnen zu setzen; jedoch hat Ihre Str. E. W. für gut

und fruchtbar geachtet, daß zu Auslöschung allerley Argwohns und falscher Hoffnungen, welche diejenigen so unserm heil. Glauben zuwider sind, zu einem oder dem andern, als ob jemand unsern Herren hierin widerwärtig seyn sollte, haben möchten, sich ein jeder unter euch, gleichwie unsre Hn. beyd Räthe auch gethan, mit seinem selbsteigenen Munde wahrhaftig und aus Herzen entschließen solle: ob er in unserm heil. christl. Glauben, wie der in diesem offenen Druck summarie begriffen ist, mit unsern Herren gleich gesinnt? Auch, falls sich, nach dem Gefallen Gottes, zutragen sollte, daß wir von solchen Glaubens und des göttlichen Wortes wegen, mit Krieg, oder in andre Wege, angefochten werden sollten, ob er um Handhabung unsers heil. Glaubens, sein Leib, Ehr und Gut bis in den Tod zu unsern Herren setzen wolle, oder nicht? Und welche hierin sich wahrhaftig gehorsam erzeigen, den heil. Glauben mit unsern Herren bekennen, auch zu Handhabung desselben ihr Leib und Gut mit Gottes Hülfe zu unsern Herren setzen, und also eine wahre christliche Einigkeit zů Stadt und Land werden helfen pflanzen, denen werdens unsre Herren in Gnade und Gutem nimmermehr vergessen, sondern mit allem Dank erkennen und beschulden. Welche aber diesen heil. Glauben nicht bekennen, und aus der Ursache solchen Glaubens, ihr Leib und Gut unsern Herren nicht zusetzen wollten, die alle sollen von ihren Rathsherren und Meistern von Namen zu Namen eigentlich aufgeschrieben, und unsern Hn. den Räthen angezeigt werden. Diese werden demnach alle davor ausgegangene christliche Reformationen, Ordnungen, Mandaten, auch den Jahreid vor Augen nehmen, und sich, wie man solche ungehorsame und widerwärtige

fürter halten möge, entschließen: denn es unsern Herrn gar nicht gelegen ist, einige Zweiung länger zu dulden.

Hieben soll ein jeder treulich gewarnet seyn, daß er mit der Wahrheit umgehe; denn sollte sich jemand für einen Gehorsamen, Gutwilligen dargeben, und aber dennoch erfunden werden, daß er hiewider reden, thun und handeln würde, den würden unsre Herren, andern zu einem Exempel, härtecklich und ohne alle Gnade strafen. Deß wisse sich männiglich zu halten, und vor Schaden zu bewahren."

Es wurden übrigens in diesem und in den vorhergehenden Jahren, „Verordnungen über die Laster der Gotteslästerung, der Entheiligung des Sonntages, des Tanzens, des Ehebruchs, der Hurerey, des Kupplens, des Zutrinkens, des Spielens, der zerschnittenen Kleider, und was dergleichen öffentliche Laster sind." Folglich wurde das unschuldige Vergnügen des Tanzens, und der eben so unschuldige Zeitvertreib des Spiels in die Klasse der Gotteslästerung und des Ehebruchs gesetzt. Den Mißbrauch jeder Vergnügung, die an sich selbst kein Laster ist, soll man bezeichnen und ahnden, aber nicht die Sache selber verbieten, sonst würden alle Begriffe über Sünde oder Laster durch einander geworfen. Es ergiengen auch über Hochzeiten und andre Gegenstände Strafgesetze. An Hochzeiten z. B. sollten weder Pfeifen noch Trommeln geduldet werden, und durften nur zwey Tafeln, die eine für die Weiber, und die andre für die Männer, gedeckt werden. Schon im J.

1531, im Jahr seines Todes, klagte Oecolampad, bey einem öffentlichen Anlaß: „Der Glaube sey beynahe ganz erloschen; die Liebe erkalte; die Tugend werde verachtet; die Furcht Gottes sey verschwunden; die Bosheit herrsche; die Scheinheiligkeit behalte das Uebergewicht; die Unbarmherzigkeit regiere, und alle verschwören sich gleichsam zum Siege des Lasters mit einander."

Neuntes Kapitel.

Nachtrag zum Jahr 1534.

Den 27. August wurde mit der Herrschaft Oesterreich ein Vertrag errichtet, der die Stadt um 470 Leibeigene brachte. Diese wohnten im Frickthal, und dienten und steuerten allein der Stadt, in Folge der alten Freyheiten derselben. Es wurden auch die kleinen Gerichte zu Frick, der 3te Theil des Burgstalls der alten Homburg, der Spittal zu Frick, Kornböden, Gefälle, Zinse, Waldungen abgetreten. Dagegen überließ uns Oesterreich bey 70 Leibeigene, die hohen Gerichte der Dörfer Rothenfluhe und Anweil, gewisse Rechte zu Augst an der Brücke, und die Gerichte zu Gibenach, und bezahlte überdieß zweytausend Gulden. Doch wurde den Leibeigenen freygestellt, gegen einen Abzug von zwey vom

hundert, oder, wenn sie nichts besäßen, um eine Abgabe von zwey Gulden, wieder unter die Herrschaft zu ziehen, welcher sie vor dem Vertrag gehörten.

Den 10. September verglich sich der Rath mit dem Marggrafen Ernst von Baden über verschiedene Gegenstände zu Kleinhüningen. Die Appellationen des niedern Gerichts zum neuen Hause wurden so getheilt, daß je eine Appellation um die andere Abwechslungsweise vor den Marggraf und vor den Rath gehören sollte. Auch wurde den Baslern gestattet, einen Wartmann zu Eimeldingen, wo die Straßen sich scheideten, zu halten, um die anzuzeigen, die den Zoll verfuhren.

Den 24. September verpfändete uns der Bischof für vierhundert Gulden seine Leute, Gerichte u. s. w. zu Binningen und Bottmingen, und setzte uns in den Besitz derselben. Durch den Vertrag von 1585 wurde dieser Besitz Eigenthum. Die Schlösser oder Weyerhäuser dieser Dörfer gehörten aber dem Bischof nicht, und waren keine Lehen. (feuda.)

Junker Hans Thüring Hug, Rathsherr von der hohen Stube, wurde gestraft, weil er auf fremdem Boden Messe gehört hatte. „Er hat den 22. Februar, sagt das Rathsbuch, auf Erkanntniß beyder Räthe, geschworen, sein Leib und Gut nicht zu verändern, noch zu entfremden von und aus der Stadt Basel. Er ist auch

damit des Raths stillgestellt worden. Und ist das geschehen, von wegen, daß er wider die Bekenntniß unsers heiligen christlichen Glaubens, so er hievor (den 21. Jenner) mit unsern Herren beyden Räthen öffentlich gethan, auf seines Schwagers Hans Escher von Rynach Hochzeit, zu,[1]) Messe gehört, zu Frommen und Opfer gegangen ist. Und soll hiernach weiter gerathen werden, was man ihm für eine Geldstrafe auflegen wolle."

Der Herzog von Würtemberg führte Klagen wider den Stadtschreiber Caspar Schaller. So wird die Sache, im Oeffnungsbuch (p. 215) unterm 1. Juny, erzählt: „Auf Erkanntniß des Raths hat Herr Caspar Schaller einen Eid geschworen, sich von Stund an, ab dem Richthaus heim in sein Haus zu begeben, weder Leib noch Gut zu ändern, und Niemanden mehr, ohne Erlaubniß des Raths zu schreiben. Dieß geschah von wegen der Schrift, so er Herrn Dietrich Spüten zugeschrieben, und im königlichen Lager, durch den Herzog von Würtemberg, im Wagen der Kanzley gewonnen, und unserm Herrn zugeschickt worden ist." Er

---

[1]) Den Namen kann ich nicht lesen. Ich glaube Heitersheim zu entziffern.

verlor seine Stelle; [1]) denn in der Rathsbesatzung vor Johanni dieses Jahres, erscheint zum ersten Mal Heinrich Ryhiner als Stadtschreiber, und an dessen Stelle Heinrich Falkner, als Rathschreiber, und dieses immerfort, bis an Ryhiners Tod. Den 19. Augst auch dieses Jahres hat Caspar Schaller, alt Stadtschreiber, vor beyden Räthen geschworen, geheim zu halten, was er von der Stadt Sachen, besonders von der Stadt Vermögen, erfahren, und das alles bis in den Tod zu verschweigen. Vier Jahre hernach, den 12. Sept. 1538, gab Schaller sein Bürgerrecht auf.

Den 10. December wurde erkannt, daß die muthwilligen Krieger gebannt, und von der Gemeinschaft der Sakramenten ausgeschlossen werden sollen.

---

[1]) Am Rande dieses Artikels liest man, daß auf Samstag nach Crucis Christi 1534, der Herr Stadtschreiber seines Ehrensitzes wieder restituirt worden sey. Vermuthlich geschah diese augenblickliche Restitution gegen das Versprechen, seine Stelle sogleich niederzulegen.

Zehntes Kapitel.

1535—1539.

1535.

Die Stadt besaß im Dorf Pratteln die hohe Herrlichkeit der Landgrafschaft Sißgau, Leibeigene und Gefälle. Das Schloß aber, ein freyer Hof mit verschiedenen Gerechtigkeiten, war ein Eigenthum des Junker Hemman Offenburg. Er versprach, den 18. Hornung, solches keinem fremden Herrn zu verkaufen, und daß das Schloß in Kriegszeiten der Stadt offen seyn sollte. Man übergab ihm die Landvogtey Farnsburg, und er wurde im Jahr 1542 Bürgermeister, aber nur für ein Jahr.

Den 6. April traf man, wegen der Rheinfahrt und der Holzflöße, mit der Stadt Breisach einen Vertrag, welcher von vieler Behutsamkeit in der Polizey der Lebensbedürfnisse zeugt, und auch beweiset, wie viele Rechte der Rath im Delsperger Thal damals ausübte. Schon drey Jahre vorher, 1532, den 7ten August hatten sie sich dahin vereinigt, daß zwischen beyden Städten keine Ladstätte am Rhein errichtet, und keine andre Steuerleute als Basler und Breisacher gebraucht werden sollten.

1536.

Im Jenner zogen, mit Gutheissen des Raths, Freywillige, unter dem Hauptmann Heinrich von Ostheim, Bürger von hier, den Genfern, wider den Herzog von Savoyen zu Hülfe.

Die Berner nahmen im Hornung das Waadland ein. Der König von Frankreich, Franz der I, der das Herzogthum Mailand wieder erobern wollte, hatte das Jahr vorher einen Theil von Piemont und Savoyen besetzt.

Er sowohl als der Kaiser, begehrten jeder die Einwilligung zum Werben, die aber beyden abgeschlagen wurde. Der Rath erkannte, den 2. August, daß Hauptleute, Leutenante, Fähnriche, Schreiber und Werber, die Theil an dem Krieg nehmen würden, mit dem Schwert hingerichtet werden sollten. [1]) In einer Ur-

---

[1]) Das Verbot wurde den 6. Jenner des nächstfolgenden Jahres von neuem kund gemacht. Nur wurde die Strafe der Gemeinen näher bestimmt. In der Verordnung vom 2. Augst stand: „wer sich bereden läßt in den Krieg zu ziehen, oder von sich selber darin zieht, den will der Rath an seinem Leib und Gütern härtiglich strafen." Nun wurde aber, am 6. Jenner, folgende Erläuterung erkannt: „Sie sollen vor allem ihre Zunft und ihre Ge-

kunde von 1549 hat nachgehends der Kaiser von den Baslern gerühmt, daß sie, im J. 1536, während des Krieges zwischen ihm und Frankreich, ehrliches Wohlhalten gegen ihn erzeugt hätten. Dennoch hatte sich ein freyes Fähnlein von 300 Mann zusammen gethan, um nach Frankreich zu ziehen. Der Sammelplatz war zu Dorneck. Der Hauptman war ein Sechser (d. i. des Großen Raths,) und der Lieutenant ein Rathsglied. Die Häupter mit vier Räthen begaben sich selber nach Dorneck, um sie von ihrem Vorhaben abzumahnen, und der Zug wurde abgestellt. Es müssen aber, dessen ungeachtet, einige oder mehrere Dienst genommen haben. Denn Ryf, als er den Zustand der kaiserlichen Völker, die nach dem Feldzug durch Basel zurückkamen, beschrieb, fügte dieses hinzu: „Was aber bey den Franzosen gewesen war, war alles frisch, feist, und reich an Geld." Von jenen meldete er hingegen: „Sie waren krank, arbeitselig, und ellendiglich, daß es einem jeden erbarmte. Man that ihnen große

---

sellschaft, falls sie eine hätten verwirkt haben, für ehrlos und meineidige Leute geachtet werden, mit Vorbehalt fernerer Bestrafung, als z. B., daß der Rath mit Weib und Kindern theilen solle. Der Rath werde zwey Drittel des Vermögens zu Handen nehmen, und das dritte Drittel Weib und Kindern verabfolgen lassen. Die Hintersäßen werden auf immer verwiesen werden."

Ehre an, mit Herbergen und Geschenken, unter andern, dem Herzog von Braunschweig."

Den 3. September bestätigte Erzherzog Ferdinand, erwählter römischer König, den Beybrief zur Erbverein von 1511.

1537.

Wilhelm Arsent, der zu Freyburg in der Schweiz Bürgermeister gewesen war, verursachte zu Basel große Unruhen. Da er eine Anforderung an den König in Frankreich zu machen hatte, die ihm nicht bezahlt wurde, ließ er sich zu Sinne kommen, einige Franzosen, die hier studirten, als Geißel, zu entführen. Sie hießen François de Rochefort, Sanctius de Vivieff-Lorganist, und Marc Rochier Lorganist. Rochefort war ein reicher und gelehrter Abt, der die Reformation angenommen hatte, und hier im Collegio, mit obigen Edelleuten, die unter ihm standen, den Studien oblag. Arsent gesellte seinen Bruder, der hier auch studirte, seinen Schwager, und einige österreichische Edelleute zu sich. Der Bruder, Jakob, lockte nun gedachte Franzosen nach Großhüningen heraus, zu einem Abendmahl mit Gelehrten, die, seinem Vorgeben nach, ihn eingeladen hätten. Es war am 24. November. Auf der Straße wurden sie aber am Ufer des Rheins von etlichen Reutern und vier Landsknechten angehalten. Ro-

chefort entwich, wurde aber auf der Flucht in der Hard todtgeschossen. Die zwey andern brachte man in ein dort bestelltes Schiff, das bis gegen Otmarsheim fuhr. Da wurden sie ans Land gesetzt, und auf das Schloß Schwarzenburg geführt, wo ein Theil der Mithalter sich aufhielt. Der Rath schickte sogleich Schiffe den Rhein hinunter und Reuter über Feld. Den folgenden Tag erfuhr er, daß der Schulz von Bellikon, einem Dorf am Rhein, zwey Meilen unter Basel, das denen von Andlau gehörte, das Schiff angeschafft, und am Ufer auf Arsent gewartet hätte. In der Nacht vom 27ten wurden 300 Bürger ausgelegt, die in Geheim sich nach Bellikon begaben, und den Schulz auffingen, und nach Basel zurückbrachten. Seine Besprechung belehrte über den ganzen Hergang. In der Weihnachtwoche ließ der Rath einen Auszug mit dem Panner in Bereitschaft stellen, um die Gefangenen auf Schwarzenburg zu befreyen, und das Schloß zu schleifen. Der Bürgermeister selber sollte den Zug anführen. Allein die Eidsgenossen traten hierüber in Unterhandlungen mit der Regierung zu Ensisheim. Die Sache wurde in die Länge gezogen. Sie kam im Februar auf der badischen Tagsatzung zur Sprache, wo eine kaiserliche Botschaft und die Regenten von Ensisheim erschienen, aber alles ad referendum nahmen. Erst den 14. Merz, auf einer Zusammenkunft zu Schliengen, wurde die unentgeldliche Loslassung der Ge-

fangenen erhalten. [1]) Arsent und seine Helfer blieben ungestraft, außer dem armen Bauer, dem Schulz von Bellikon, der nach ausgestandener wiederholter Folter, den 4. April, zu Basel enthauptet wurde. Doch bald darauf bekam Arsent auch seinen Lohn. In Lothringen wurde er angehalten, dem König von Frankreich überliefert, und mit dem Schwert gerichtet, und dann geviertheilt.

Ueber das Dorf Wiesen auf dem niedern Hauenstein, findet sich im Rathsbuch dieses Jahres, unterm 27. September, folgendes aufgezeichnet:

„Als dann die armen Leute zu Wiesen, in der hohen Obrigkeit Homburg gelegen, von altem her gen Läufelfingen zur Kirche gegangen und daselbst pfarrgehörig gewesen; nun aber nach Aenderung unsrer Kirche, unsre Eidgenossen von Solothurn die vermelten mit Leibeigenschaft zugethanen armen Leute gedrungen, daß sie dennoch gen Trimbach zu Kirche gehen müssen. Dessen sich ein E. Rath der Stadt Basel beschwert, und an ihre Eidgenossen zu Solothurn mehrmalen schriftlich und in gütlichen Unterhandlungen merklich gebeten, daß sie die armen Leute, die-

---

[1]) Einen derselben hatten sie zu Ende des Decembers freygelassen, aber ihm einen Brief an die Aeltern des andern mitgegeben, worin das Lösegeld der beyden angegeben war.

weil Wiesen in unsrer hohen Obrigkeit gelegen, und jeweilen zu Läufelfingen pfarrhörig gewesen, nicht gen Trimbach, sondern, wie von altem her, gen Läufelfingen zu Kirche gehen lassen wollten. Es hat aber der Stadt Basel freundliche Bitte an die von Solothurn, eben so viel erschossen, daß sie einer Stadt Basel, um diesen Artikel, ob sie den verwilligen wollten, unfreundlich das Recht, laut den Bünden, vorgeschlagen. Der Rath habe solches heftig an sie bedauert, und befohlen diese abschlägige Antwort aufzuzeichnen, damit man sich hiernach, gegen die zu Solothurn, wo sich gleiche oder mehrere Händel zutrügen, nach Gebühr zu halten wisse."

Von dieser Frage hieng es ab, ob die von Wiesen katholisch oder reformirt seyn würden. Der Rathschreiber bemerkt nicht, was sie vorzogen.

Es wurde über Religionsangelegenheiten eine Verordnung für die Kilchhöri (Kirchsprengel) Laufen, Roschan, Wallen, Tittingen, Blauen, Zwingen und Liesperg im Bistum aufgerichtet, die ich aber nicht gefunden habe.

Zu Ende des Jenners hatten hier Geistliche von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel, nebst Personen des politischen Standes, mit Bucerus und Capito, Predigern zu Straßburg, eine Unterredung. [1]) Ueber das Abendmahl und

[1]) Antistes Theodor Zwinger in einem seiner Werke.

andere Punkten wurden sie einig: [1])

„Von des Herrn Nachtmahl halten wir also, daß der Herr in dem heil. Abendmahl, seinen Leib und Blut, das ist sich selbs den Seinigen wahrlich anbietet, [2]) und zu solcher Frucht zu nießen giebt, daß er je mehr und mehr in ihnen, und sie in ihm leben. Nicht, daß der Leib und das Blut des Herrn mit Brot und Wein natürlich vereinbaret, oder räumlich darin verschlossen werden, oder daß eine leibliche und fleischliche Gegenwärtigkeit hier gesetzt werde: sondern, daß Brot und Wein, aus der Einsetzung des Herrn,

---

[1]) Nach andern soll sogar eine neue Glaubensbekenntniß aufgesetzt worden seyn; die Zürcher hätten aber auf Zwingli's Lehrsätze beharret. Einer, und vielleicht noch mehrere, haben jene Arbeit die zweyte Basler Confession genannt. Es wird auch, mit einiger Wahrscheinlichkeit, behauptet, die Straßburger hätten versichert, daß Luther eine Annäherung wünsche.

[2]) Am Rande schrieb Zwinger: „Unsre Kirchen schliessen also Christum mit seinem Leib und Blut nicht aus dem Abendmahl, wie die Widersächer vorgeben.“ Allein, diese Widersächer hatten den Streitpunkt genau bestimmt. Sie wußten wohl, daß eine geistige, sakramentalische, stellvertretende Gegenwart, keine wirkliche, leibliche, körperliche Gegenwart sey. Die ähnliche Erforderniß des Glaubens, die ähnliche Anwendung der Worte, und die ähnliche Erwartung der Folgen können nicht anwesend machen, was, nach der Lehre der Reformirten, abwesend ist und bleibt.

hochbedeutende, heilige Wahrzeichen seyen, durch welche, von dem Herrn selbst, durch den Dienst der Kirche, die wahre Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi den Gläubigen vorgetragen und angeboten wird; nicht zu einer hinfälligen Speise des Bauches, sondern zu einer Speise und Nahrung des geistlichen und ewigen Lebens."

Im November schrieben die reformirten Kirchen der Schweiz an Luther. Er antwortete den 1. Dec. 1737. Es folgten noch einige Schreiben. Allein wie erbittert mußte man hier nicht seyn, als unsere Geistlichen, in einem Buch des Luthers von 1539 lasen, daß Zwingli den Nestorianern zugesellt wurde, weil er geläugnet hätte, daß die göttliche Natur in Christo gelitten habe. Die Zürcher vermahnten Luther, in einem Schreiben vom 30. Augst, zur Eintracht. Er würdigte sie aber keiner Antwort, und setzte die Zwinglianer, in einem Buch vom Gebet wider die Türken, von 1542, zwischen Münzer und den Wiedertäufern, als pestilenzische Sektirer und Ketzer. Als nun, im J. 1543, der Buchdrucker zu Zürich, ihm ein gedrucktes Exemplar der deutschen Zürcher Bibel verehrungsweise zugesandt hatte, antwortete ihm Luther schimpflich, daß er ihm fortan nichts schicken solle, so von den Dienern der Kirche von Zürich herkäme; er wolle fürterhin keine Gemeinschaft mit ihnen haben, und ihre Bücher weder empfangen, noch lesen; alle ihre Arbeit sey umsonst, weil sie schon verdamnit seyen, und auch andere elende Leute mit sich zur Hölle führen. Endlich ließ er

im J. 1544 eine kurze Bekenntniß vom Abendmahl ausgehen, welche er mit den allergrausamsten und unerhörten Lästerungen und Verdammungen der eidgenössischen, sonderlich der Zürcher Kirche, sammt derselben theils damals noch lebender, theils verstorbener Diener, durchgespickt und erfüllt. [1]) Wohin führt nicht Schwärmerey, und besonders der unselige Wahn, daß wer nicht glaubt, alles was wir glauben, Teufels Brut abgeben werde!

Jakob Hülschin, der, wider das scharfe Verbot, in Frankreich gedient hatte, blieb in der Nachbarschaft. Endlich erhielt seine Frau, den 7. Oktober, daß wenn sie seine Schulden bezahlen würde, er mit sicherm Geleit, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, hieher kommen könnte.

1538.

Die Stadt besaß einen Zoll zu Kembs, [a]) und

---

[1]) Wie weit ein solcher fanatischer Eifer führt, zeigte sich in der Folge am unglücklichen Nicolaus Crellius, Kanzler des Churfürsten Christian in Sachsen. Er wurde im J. 1591, nach dem Absterben des Churfürsten, in Verhaft genommen, weil er getrachtet hatte, die Lehren der Reformirten in Sachsen einzuführen. Nach einer Gefangenschaft von 10 Jahren wurde er enthauptet.

[a]) Siehe den 3ten Theil pag. 132 und 136.

das Recht den Weg in der Hard auf österreichischem Boden zu unterhalten. Nun wurde dieser Weg, der neuer Weg genannt wird, von Michelfelden bis auf den Stich oberhalb grossen Kembs, gebessert. Es kostete 2822 Pf. 13 ß. 10 Den., z. B. 50,106 Fahrten Grien, 1 ß. von jeder Fahrt. Zu beyden Seiten des Weges ließ der Rath, zwanzig Schritte in der Breite, die grossen Eichbäume, 2000 an der Zahl, wie man sagte, mit Gehürscht, Gestrüpp und Dörnen abhauen. Das Scheiterholz bekam der Spittal. Ein Knecht wurde bestellt, um den Weg in Ehren zu halten, und der Zoll gesteigert. Von Wien aus, am 10. Dec. ließ der Kaiser Klagen abgehen. Der Rath berief sich auf einen Vertrag von 1449, befreyte die Edelleute und Geistlichen vom Zoll, und stellte die östreichische Regierung zufrieden. Die darüber ausgestellten Reversbriefe finden sich abschriftlich im grossen weissen Buch. Wie der Zoll zu Kembs verloren gegangen ist, weiß man nicht. So viel ist gewiß, daß die Stadt ihn, im J. 1597, noch bezog. [1])

1539.

Den 21. Juny wurde Junker Heinrich Hug in der gleichen Sitzung des Raths, Bürger und Rathsherr

---

[1]) Registratur der hintern Kanzley. II. T. 290.

von der hohen Stube. So steht es im Rathsbuch aufgezeichnet:

1539, 21. Juny. Junker Heinrich Hug, so von seinen Altvordern ein Bürger zu Basel, vor etlichen [1]) Jahren von hinnen gezogen, aber jetzt vor füuf oder mehr Jahren sich wieder hieher gesetzt, und wie ein Hintersäß gehalten rc. ist von unsern Herren den Räthen zum Bürger angenommen, einzuschreiben befohlen. Haben ihn auch hierauf zu einem Rathsherrn von der Stube erkannt. Der ist darnach, am Montag nach Petri Pauli, den letzten Tag Juny, in Rath eingeführt; darin er der Räthe Eid, in welchem auch der Bürgereid begriffen ist, geschworen hat.

Eilftes Kapitel.

Vereinigung der Kirche mit der Universität.

1539.

Der Rath faßte im J. 1539 den Entschluß, die Geistlichkeit mit den Professoren zu vereinigen, und in Rücksicht der Gerichtsangelegenheiten dem Richteramt der Universität unterzuordnen. Merkwürdig ist es dabey,

---

[1]) Das Wort etlichen ist im Widerspruch mit der Folge, und muß folglich in einem sehr ausgedehnten Verstande ausgelegt werden.

daß ehe der Rath selber die Vereinigung förmlich erkannte, er solche durch die Deputaten, auf dessen Bestätigung, kund machen ließ. Vermuthlich erwartete er einigen Widerstand, und Einwendungen, die ihn zu etlichen Abänderungen in seinem Entwurf bewegen könnten, und die er dann, ohne sein Ansehen zu gefährden, füglich vornehmen würde. Den 12. April ließen die Deputaten eine weitläufige Kundmachung zu diesem Ende ergehen:

„Demnach ein Ehrsamer weiser Rath löblicher Stadt Basel, als er aus besondrer Gnade Gottes mit dem Licht und Wahrheit göttlicher Schrift gnädig heimgesucht, die fröhliche Botschaft des heiligen Evangeliums erlernet, zu dem oft ernstlich zu Herzen geführt, und aus Erfahrung befunden hat, daß die schädlichen Irrthümer, damit wir im Pabstum behaftet gewesen, zum Theil daher erfolget, daß die gottseligen Künste, durch die Geschwindigkeit des Satans, entweder von der Kirche Gottes, (der sie aber am vordersten dienlich seyn sollen) in die weltliche Prachtlichkeit abgeführt, oder, wo Fürsorge gewesen, daß man sich derselben gottselig bedienen möchte, der Ursachen in Verachtung, und die Leute von den Künsten abzureißen unterstanden, damit wir mit Unwissenheit der Künste, wiederum in die alte unverständige Blindheit hineingeführt, der erkannten Wahrheit beraubt würden. Darum ihre E. Weisheit, solchem mit der Gnade Gottes zuvorzukommen, in ihrer Reformationsordnung, die Schulen ehrlich anzurichten verheißen, öffentlich ausgeschrieben, und uns Rudolfen Frey, Fridolin Ryff, des Raths, und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber dieser Zeit, zu Deputaten der

Schule verordnet, und die Sachen christlich anzurichten, Befehl gegeben.

Und so wir nun unsern gnädigen Herren, in diesem christlichen Befehl, zu gehorchen schuldig und willig sind, und dann ernstlich erwägen, daß man, zu Erhaltung göttlichen Worts und Wahrheit, der Schulen, darin die guten Künste und vornemlich die heilige Schrift erlernet, die Ehre göttlichen Namens verbreitet, und brüderliche Liebe gepflanzet werde, so hoch vonnöthen, daß man deren keinerley Wegs mangeln kann; damit dann diese löbliche Universität, recht und christlich angerichtet, allen Argwohns des päbstlichen Hefels erlediget, alle Dinge recht gebraucht werden, so haben wir, auf Gefallen unsrer gnädigen Herren der Räthe, folgende Artikel gestellt, und denselben nachzuleben erkannt."

1. In jeder Fakultät sollen die ordentlichen Leser unsrer Religion seyn, und Gemeinschaft mit uns in dem Nachtmahl unsers Herrn Jesu Christi haben. — Die Ordinarii sollen von der Regenz und den Deputaten, jederzeit sammenthaft angenommen werden, und kein Theil befugt seyn, besonders, oder ohne den andern Theil, mit Jemanden endlich zu schließen. — Es sollen die Herren Rector und Regenten volle Gewalt haben, alle andre Anliegen der Schule und Künste halben, zu verwalten, besonders auf die ordentlichen Leser ernstlich Acht zu haben, und die Säumigen nach Billigkeit zu strafen. Doch falls jemand Leibes Krankheit halben, nicht lesen könnte, mit demselben soll man Geduld haben. — Ein ordentlicher Professor, der Geschäfte halben von der Stadt reisen würde, soll von der Regenz Urlaub nehmen, die auch eines jeden Gelegenheit zum billigsten gedenken, und die Sachen einrichten soll, damit die Zuhörer,

so viel immer möglich, ihrer Lectionen nicht beraubt werden. Und falls jemand ohne Urlaub hinwegreiste, den sollen sie strafen, doch keinen Ordinarium, so jetzt angenommen, seines Stipendiums gar, oder zum Theil, priviren, sondern in andre Wege strafen.

2. Sollen die Herren Rector und Regenten, mit andern der Universität Verwandten, bey ihrer Regenz und Jurisdiktion, wie die ihnen hievor, von unsern gnädigen Herren gegeben, und sie auf den 12ten Tag Septembris A°. 32 zu halten geschworen haben, dazu aller Fakultäten Professores und Regenten, sammt den Studiosen, so nur Studirens willen sich hier aufhalten, dazu andern, die mit der heiligen Schrift oder mit den freyen Künsten umgehen, sich daraus nähren wollten, der Herr Rector und Regenten dieser löbl. Universität billig Gehorsam zu leisten, auch bey der Universität sich als Glieder einschreiben zu lassen, verbunden seyn.

Damit aber niemand gedenken könne, oder argwöhnen möge, als ob man durch diesen Schulgehorsamen, den Kirchendienst verhindern, oder den Kirchendienst den Schulen unterwerfen (wolle,) und damit hingegen nicht geachtet werde, daß die Kirchendiener zu frey seyen, die Schulordnung nicht lieben, noch fördern wollten, so haben wir, in Bedenkung, daß aller Nutz Studiorum endlich zum Reich Christi gezogen, der Kirchendienst desto stattlicher gehalten, mit christlicher Schulübung daselbst täglich je mehr erlernet würde, ferner geordnet und gesetzt: Dieweil die Theologia in der Universität, die vorderste und vornehmste Profession, ja auch das rechte Mittel ist, dadurch uns das Heil der Seelen angeboten, die Schäflein Christi, zu der Stimme ihres Herrn,

der fröhlichen Botschaft des heiligen Evangeliums geleitet, und alle, so sich unterstehen der Ehre göttlichen Namens und Wahrheit abzubrechen, zu Schanden gemacht werden, darum auch diese Profession den Kirchendienern am höchsten vonnöthen: daß [1]) da (also) alle Kirchendiener, die sich das Wort des Herrn zu predigen, in unsrer Stadt Basel unterfechtend, Glieder der Schule, und dieser Fakultät Auditores seyn sollen, damit da desto weniger Mißverstand und Spaltung unter ihnen entstehe, auch diese Fakultät desto stärker sey, in den Schulen alles das helfen fördern, das der Religion dienlich, und vorbeugen, was derselben schädlich seyn möchte, damit alle Dinge christlich gehandelt, eine christliche Universität angerichtet, erhalten und gepflanzt werde. —

Folgen nun einige nähere Bestimmungen über die Vereinigung der Geistlichkeit mit der theologischen Fakultät, nebst dem Befehl an die Geistlichen, die Disputationes Theologiae, so viel ihnen des Kirchendienstes halben möglich ist, zu besuchen; „Denn, sagt die Verordnung, es ist keiner so gelehrt, er mag sich in derselben noch hoch bessern."

Der 3te Abschnitt betrifft die Gradus, die Wahl der Lehrer der Kirchen, das Zeugniß so die facultas theologica zu ertheilen hat, das Pädagogium, die niedern Schulen, und die Besoldungen. „Und so dann die Sachen dermaßen wohl und christlich angerichtet, die

---

[1]) Daß bezieht sich auf gesetzt, weiter oben.

Schule in ihrem Fortgang gefördert, so wollen die Deputaten, sobald Gott dazu Gnade gibt, der Schule ein sattes Corpus [1]) zu verordnen, bey Ew. E. Rath treulich anhalten, und hiezwischen allen Ordinariis ihre geordneten Stipendia (Besoldungen) freundlich abgerichtet werden, verfügen, wie dann sich die Herren Rector und Regenten dessen zu ihnen getrösten sollen."

„Zuletzt wollen die Herren Deputaten, im Namen E. E. Raths hierin vorbehalten haben, diese Ordnung jederzeit, mit Willen unsrer Herren der Räthe, gemeinen Fakultäten der Universität zu ändern, zu verbessern und zu mehren, wie sich denn zu jeder Zeit zu Mehrung der Ehre Gottes, unsrer heiligen Religion, und der gottseligen Künste am besserlichsten seyn, erfinden."

Actum, Samstags den 12. April 1539.

Drey Monate später, den 26. July 1539, stellte der Rath selber, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Adelberg Meier, eine Urkunde aus, die im gleichen Sinne die Vereinigung der Geistlichkeit mit der Universität, und andre Verfügungen über die Einrichtung derselben verordnete. In der Einleitung wird auch der Absicht gedacht, sich alles Argwohns des päbstlichen

---

[1]) Corpus ein Schuldbuch über Bodenzinse, Capitalzinse und andre Einkünfte.

Hefels zu entledigen, worauf folgende Artikel festgesetzt und erkannt wurden:

„Deß ersten, dieweil die hohe Schule, von wegen daß sie dem Herrn Christo die angehende Jugend in der heil. Schrift und gottseligen Künsten anzuführen, der Kirche und auch gemeiner Obrigkeit ihre Diener zubereiten schuldig ist, nicht das geringste Glied der Kirche Christi ist, daß [1]) niemand weder in größern noch in mindern Fakultäten zu ordentlichem Leser angenommen (werde,) er sey denn unsrer Religion, und habe Gemeinschaft mit uns in dem Nachtmahl unsers Herrn Jesu Christi, welches auch allen Professoribus linguarum, artium, und der höhern Fakultäten, als den Jurisperitis und Medicis eingebunden werden soll. Dieweil alle Kunst endlich zur Heiligung des Namens Gottes gerichtet ist, daß sie dann in ihren Lectionibus nicht allein nichts lesen sollen, das zur Verletzung unsrer heil. Religion dienlich, sondern daß sie, wie denn alle Christen, den Namen des Herrn zu heiligen, sein Reich zu erweitern, schuldig sind, unsre Religion hoch recommandiren und preisen thun. Und damit hierin desto sicherer gefahren (werde,) sollen solche Ordinarii, dieweil die von der Regierung der Universität seyn müssen, von den Herren Rector und Regenten der Universität, und von unsern Deputaten, die wir ihnen jetzt geben, oder inskünftige zuordnen werden, jederzeit sammenthaft angenommen, kein Theil hinter, oder ohne den andern mit Niemanden endlich beschließe.

Sonst sollen Rector und Regenten der Universität volle Gewalt haben, alle andere Anliegen, der Schule und Künste

---

[1]) Bezieht sich auf erkannt, wie oft in der Folge.

halben, zu verwalten, besonders auf die ordentlichen Leser, damit ein jeder seine Lectur mit bestem Fleiß versehe, Acht zu haben, und die Seinigen nach Billigkeit zu strafen, darin auch ihnen keine besondere Person, weder von der Universität, Deputaten, noch andern Eintrag thun; sondern wie Rector und Regenten hierin handeln, dabey soll es bleiben, ohne alle Gefährden. Doch falls jemand Leibes Krankheit halben, nicht lesen könnte, mit demselben soll man Geduld haben. Und falls hiernach ein ordentlicher Professor, Geschäffte halben, von der Stadt reisen würde, der soll nicht von den Deputaten, sondern von Rector und Regenten Urlaub nehmen, die auch eines jeden Gelegenheit zu dem billigsten bedenken, und die Sachen anrichten sollen, damit die Zuhörer, so viel immer möglich, ihrer Lectionen nicht beraubt werden; und falls jemand ohne Urlaub hinweg reisete, den sollen Rector und Regenten, der Billigkeit gemäß, strafen, ohne Eintrag.

Zu dem andern sollen die Herren Rector und Regenten, mit andern der Universität Verwandten, bey ihrer Regenz und Jurisdiction bleiben, wie wir ihnen die hievor gegeben, und sie, auf den 12ten Tag Septembris A°. 1532, zu halten geschworen haben. Dazu aller Fakultäten Professores, und Regenten, sammt den Studiosen, die um Studirens willen sich hier erhalten, auch andere, die mit den freyen Künsten umgehen, und sich daraus ernähren wollen, den Herren Rectoren und Regenten dieser löbl. Universität billigen Gehorsam zu leisten, und bey der Universität, als Glieder, sich einschreiben zu lassen verbunden seyn.

Und dieweil die Kirchendiener, wie vorsieht, in den Schulen auferzogen werden, in der heiligen Schrift für und

für ihre Uebung haben müssen, so will uns gefallen, daß alle Kirchendiener, in unsrer Stadt Basel, für ihre Person, so viel die Studien und gottseligen Künste antrift, doch dem Dienst der Kirche in allweg ohne Nachtheil, und unverhindert, der Universität, mit handgegebener Treue, als Glieder, verwandt und zugethan seyn sollen.

Damit uns aber Niemand gedenken könne, oder argwohnen möge, als ob wir, durch diesen Schulgehorsam, den Kirchendienst verhindern, oder das Ministerium ecclesiae der Schule unterwerfen wollten; und hinwieder nicht geachtet werde, als wollten die Kirchendiener sich von der Schule absondern, die Schulordnung und die gottseligen Künste nicht lieben, noch fördern, so haben wir, in Betrachtung, daß aller Nutzen der Studiorum endlich zum Reich Christi gezogen, der Kirchendienst, damit desto stattlicher geleistet, mit christlicher Schulübung daselbst täglich je mehr erlernet werde, ferner geordnet und gesetzt.

Dieweil die Theologie in der Universität die oberste und vornehmste Profession, ja auch das rechte Mittel ist, wodurch uns der Heil der Seelen angeboten, die Schäflein Christi zu der Stimme ihres Hirten, der fröhlichen Botschaft des heiligen Evangelii geleitet, und alle, so der Ehre des göttlichen Namens und Wahrheit abzubrechen unterstehen, zu Schanden gemacht werden; darum dann diese Profession den Kirchendienern am höchsten vonnöthen, daß da alle Kirchendiener, so das Wort des Herrn zu predigen in unsrer Stadt Basel ordentlich beruft und erwählt werden, in dieser Fakultät Theologorum seyn sollen, damit desto weniger Mißverstand und Spaltung unter ihnen entstehe, auch diese Fakultät desto stärker sey, alles das zu fördern, das unsrer heiligen

Religion dienlich, und vorzukommen was ihr schädlich seyn möchte, damit alle Dinge zu Gottes Ehre gehandelt, eine recht christliche Universität angerichtet, erhalten und gepflanzt werde.

Es soll auch diese facultas theologiae, wie die anderen Fakultäten, ihren Decanum haben, welcher dann mit dem Rath Theologorum Gewalt haben soll, alle Nothwendigkeiten dieser Fakultät anzurichten, auch Ordnung zu geben, wie die Schulübungen in Theologia gehalten werden, und was Lectiones ein jeder Diacon (Helfer) hören und besuchen soll.

Und falls sich zu Zeiten gefügen, daß der ordentliche Rath dieser Fakultät, aus Mangel an graduirten Personen, so klein, daß ein Decan nicht noch zwey oder drey graduirte Personen bey sich in diesem Rath hätte, dann soll der Decan, doch den Statutis der Universität sonst ohne Nachtheil, die übrigen Pfarrherren hier zu Basel, ob die gleich nicht Gradus hätten, alle in diesen Rath Theologorum zu sich berufen, und solche Geschäfte, so diese Fakultät und Kirchendiener berühren möchten, mit ihnen auszurichten schuldig seyn.

Wenn sich auch zutrüge, daß man jemanden den Gradum Doctoratus in der heiligen Schrift mittheilen würde, dann soll der Decanus alle vier Pfarrherren, unangesehen obgleich deren etliche Gradum Doctoratus nicht hätten, zu dem wenigsten ein oder zweymal zu dem Examen berufen, damit von der Fakultät und den Brüdern, dem, so promovirt werden soll, beyde der Lehre und Lebens halben, der

Kirche und der Schule, desto gewissere und stattlichere Kundschaft gegeben werden möge.

Und demnach die christlichen Uebungen, die wir Disputationes nennen, unter den Gläubigen so hoch vonnöthen sind, daß man deren nicht mangeln kann, in Ansehung, daß in denselben freundlich ersucht, ventilirt und abgethan wird, alles das, so die argen, blöden und einfältigen Gemüther wider die Wahrheit Christi gedenken und führen, dadurch dann die Lehre Christi desto besser erläutert, und wider alle Alefanzen des Satans, in der Gläubigen Herzen befestiget; zudem auch am Tage, daß die Kirchendiener, durch solche Uebungen, die christlichen Sachen gegen die Feinde der Wahrheit fugsam und wahrhaft zu vertheidigen, nicht ohne Frucht, im Frieden erlernen mögen; so will uns gefallen, daß die Kirchendiener, die Disputationes Theologiae, so viel ihnen ohne Nachtheil des Kirchendienstes möglich, visitiren, besuchen, und die mit Gefährden nicht versäumen sollen. Denn, es ist keiner so gelehrt, er mag sich in denen noch höher bessern, und, wie obsteht, in Frieden den Feinden antworten lehren. Und falls aber jemand hierin säumig, der soll darum von dem Decano, Rath und Ordinariis facultatis theologiae zu bessern seyn.

Und falls zu Zeiten gemeine Geschäfte vorfielen, zu welchen ein Rector alle Personen der Universität zusammen beriefe, da soll jedermann erscheinen, mit Gefährden Niemand ausbleiben, bey Vermeidung gewöhnlicher Strafen. Doch wenn ein Pfarrherr predigen, oder ihre Diacone, ihres Kirchendienstes halben, nicht erscheinen möchten, dann sollen sie entschuldiget und ungestraft seyn.

Sonst sollen alle Diener der Kirche die gottseligen Kün-

ße, Litteras und Studia in ihrem Predigen, mit allem Ernst und Fleiß fördern und preisen; damit die Kirche jederzeit ihre Diener, die (wie oft gesagt) in den Schulen erzogen werden müssen, an welchen künftiger Zeit großer Mangel zu ersorgen, desto besser gehaben und bekommen möge.

Zu dem dritten, die Gradus belangend, haben wir geordnet und wollen, daß dieselben in allen Fakultäten denen, so dazu geschickt sind, die begehren, oder die anzunehmen, aus billigen christlichen Ursachen, erfordern, gegeben werden sollen, damit unter den Trägen und Fleißigen Unterschied sey. Besonders sollen sich die, so ordinarie lesen, ohne ferneres Verziehen, ihre gebührlichen Gradus anzunehmen, nicht verweigern, in Ansehen, daß alle Ordnungen, so nicht wider Gott und sein heiliges Wort streben, wohl mögen zu Gottes Ehre und Heiligung seines Namens, gebraucht werden. Doch soll niemand promovirt, noch zu den Gradibus gelassen werden, so derselben, es wäre Mangels halben der Kunst, oder ehrbarer Sitten und guten Lebens nicht fähig noch würdig seyn, erfunden würde. Damit der Mißbrauch der Graduum verhütet bleibe, und man sich auf die gegebenen Zeugnisse desto stattlicher verlassen möge.

Es ist wahr, daß eine jede Kirche sich selber einen Doctor und Lehrer erwählen mag; an welcher Gewalt auch der Kirche hiemit nichts genommen, sondern soll ihr solches in alle Wege vorbehalten seyn. Damit aber die Kirche in solcher Wahl durch Wohlreden, oder andern Schein, nicht verfäle, so ist nutz und gut, daß die facultas theologica Einen, der sie (Zeugnisse) werth ist, in Beyseyn der Predikanten, wie obsteht, die Zeugnisse gebe, daß er, Wissens halben in der heiligen Schrift, wohl möge von einer Kirche

zum Doctor der Kirche erwählt werden; der Ursache man auch in der Fakultät Theologorum die Gradus niemanden würdigen versagen soll.

Es sollen auch die Herren Rector, Regenten und Deputaten unsrer Universität hinfüro gewarnet seyn, daß sie in Bestellung der ordentlichen Lehrer vornemlich die annehmen, welche schon ihre Gradus haben, oder welche förderlich ohne Aufziehen, anzunehmen bedacht sind, damit die Auditores desto verfänglicher compliren, und wir, sammt der Universität, des Geschenks der Graduum halben, hiernach ruhig überhoben bleiben.

Weiter, das Pädagogium betreffend, sollen die Herren Rector und Regenten der Universität, erstgenanntes Pädagogium, sammt allen andern Lectionen, so in der Universität nothwendig, auf das allernützlichste und besserlichste von den jezt besoldeten anrichten, wozu ihnen unsre verordnete Deputaten mit ungespartem Fleiß und Arbeit beholfen seyn werden. Es soll auch von den Jungen niemand in solches Pädagogium gelassen werden, er sey denn zuvor examinirt, und geschickt dazu erfunden worden.

Ferner sollen die Herren Rector und Regenten jemanden von ihnen verordnen, so auf die mindern Schulen fleißig Acht haben, damit dieselben mit gleichen Lectionibus angerichtet, die Jugend christlich und fleißig auferzogen, unterwiesen, und auch auf die Schulmeister, daß ein jeder seinen Fleiß an der Jugend nicht spare, gesehen werde.

Und so, wenn die Sachen in vorgeläuterter Weise, christlich und wohl angerichtet, die Hn. Rector, Regenten und Kirchendiener der Schulen zu Aufgang befördern, brü-

derlich und freundlich zusammensitzen, dieser unsrer Ordnung gehorsamlich nachkommen, wollen wir solches gegen sie alle freundlich und günstig zu beschulden, und mit Gnade zu erwidern nicht vergessen.

Wir wollen uns auch hierin heiter ausgedingt und vorbehalten haben, diese Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu erbessern; wie wir denn solches jederzeit zu Mehrung der Ehre Gottes, Handhabung unsrer heiligen Religion, und Aufbauung der gottseligen Künste am besserlichsten seyn, befinden und erlernen mögen.

Deß zu wahrer Urkunden sind dieser Schrift zwey, gleichen Inhalts, gefertiget, die eine den Herren Rector und Regenten der Universität, und die andre unsern Brüdern den Predikanten, mit unsrer Stadt fürgedrucktem Secret-Insiegel verwahrt gegeben, und also zu halten erkannt, Samstags den 26. Tag July Anno Domini 1539."

Den 30. July darauf wurde das Dekret, sowohl der Akademie, als der Geistlichkeit exhibirt.

Die Geistlichkeit aber, und der Antistes Myconius an der Spitze, wollte der Universität nicht unterthänig seyn. Die Gründe, die sie anbrachten, waren, in vollem Verstande des Wortes, erbärmlich. Warum, sagten sie unter anderm, warum gehören die Scherer [1])

---

[1]) Es war ein Seitenhieb auf den Oberstzunftmeister Brand, der ein Scherer war, das ist, ein Balbierer und Chirurgus.

und die Rabulisten [1]) nicht auch zu den Medicinern und Juristen? Amerbach beantwortete, auf Geheiß des Raths, die Weigerungsschrift der Geistlichkeit: „Göttliche und menschliche Rechte lehren, daß man der Obrigkeit gehorchen solle. — Gesittete Menschen, wenn ein Wort des Gesetzes zweydeutig ist, legen demselben die Bedeutung bey, so fehlerfrey ist, um so viel mehr sollte man es von Personen erwarten, die durch den heiligen Geist getrieben werden, wenn man ihren Worten glauben soll. — Sie nennen sich Fürsten der Religion (Principes religionis, ita enim sese appellitant;) wenn sie sich nicht in die Ordnungen unsrer Republik fügen wollen, so riechen sie (redolent) nach dem römischen Oberpriester mit seinen Mitverschwornen; unsre Predikanten werden es schwerlich erhalten, daß wir glauben, daß sie einzig und allein die Kirche ausmachen. Was verstehet man unter dem Worte Kirche? Wenn ihr euch selbst darunter verstehet, warum maßet ihr euch eines Titels an, den ihr im römischen Oberpriester auf alle Arten verdammt habet? Wir erkennen Christum den Heiland für das einzige Haupt der ganzen Kirche. [2]) Die baselische Kirche ist nicht

---

[1]) Auch ein Seitenhieb auf Amerbach, Professor in den Rechten.

[2]) Dieß war eine besondere Antwort, auf eine Stelle in der Schrift der Geistlichkeit, worin stand, daß wenn

die Kirche von dem einen oder andern Predikanten, sondern von allen Classen und Ständen, die Christus bekennen u. s. w.

Nun ergieng den 7. Oktober, nach geschehener Anhörung beyder Theile, der endliche Beschluß der Regierung, durch folgende Erkanntniß.

Als dann meine Herren, beyde, neue und alte Räthe, der Herren von der Universität und der Herren Predikanten Entschluß, auf das Vorhalten, so ihnen Herr Bürgermeister, von wegen nächst davor geschriebener Erkanntniß [1]) zwischen ihnen kurz hievor ausgegangen, und beyden Theilen zugestellt, der Länge nach, vernommen, haben unsre Herren, beyde Räthe, darauf einhellig erkannt, daß man ihnen zu beyden Theilen folgende Antwort gebe.

Des ersten, dieweil sie sich entschlossen, daß ihnen die zugestellte Erkanntniß gefalle, und sie die lassen bleiben, daß denn meine Herren beyde Räthe einhellig es bey derselben auch lassen bleiben, doch daß sie, beide Parteyen, dem also geleben, und fleißig nachkommen.

---

eine Verbindung zwischen der Geistlichkeit und der Universität Statt haben solle, so soll es die seyn, die zwischen dem Kopf und den Gliedmaßen statt hat, wobey die Geistlichkeit für den Kopf angesehen werden wollte.

[1]) Die vom 26. July 1539 über die Vereinigung der Geistlichkeit mit der Universität.

Zu dem andern, dieweil Herrn Myconio, Herrn Marzen zu St. Leonhard, dem Barfüßer, und Herrn Burckhard Rotpletz, Diacon zu St. Theodor, die Disputationes, daß sie nicht dürfen disputiren, nachgelassen, läßt ein ehrsamer Rath es bey demselben bleiben. Doch so will Ihro E. Weisheit gefallen, das sie die Disputationes, wenn die gehalten werden, so viel möglich, besuchen. Das werde ihnen wohl anstehen, die Jungen anreizen, und in den Studiis lustig machen. Hierneben aber sollen nicht desto weniger die obgenannten vier, der Universität, wie die Erkanntniß ausweiset, mit handgegebener Zusage, zugethan seyn.

Zu dem dritten, dieweil ein ehrsamer Rath vermerkt, und zum Theil aus ihren Reden und Gegenreden verstanden hat, daß sie etwas Widerwillen zu und gegeneinander tragen, da sey eines ehrsamen Raths ernstlicher Befehl: Da sie, als unsre Vorgesetzten und Vorsteher, uns täglich predigen und lehren, daß wir allen Neid und Haß unter einander abstellen, und einander lieben sollen; da sie auch einander Brüder nennen, wie dann es frommen Christen wohl ansteht: so sollen sie dann lugen (sehen,) daß sie auch allen Unwillen bey und unter ihnen abstellen, einander alle Freundschaft mit Worten und Werken erzeigen und beweisen. Denn, sollte dieß nicht geschehen, so werde ein ehrsamer Rath gegen den, der Schuld daran trüge, dermaßen ein Einsehen thun, daß er wollte, er hätte es unterlassen, und wäre gehorsam gewesen. Sie mögen auch wohl selbst ermessen, sollte dieser ihr Widerwille und Uneinigkeit geoffenbaret werden, daß es nicht zu Aeufnung und Pflanzung des heiligen Evangelii dienen würde.

Zu dem vierten, wenn etwas Spenn und Mißverstand, der Lehre und Predigens (halben) zwischen ihnen

entstehen (wie denn, als meine Herren anlangt, der Bilder und des Doctorats halben, zwischen ihnen seyn soll;) da sollen solche Spenn vor der Fakultät der Theologie mit heiliger biblischer Schrift erläutert und entschieden werden. [1])

Zu dem fünften, alsdann die vier Pfarrherren bisher allwegen, in der Woche einmal zusammenkommen, und also geübt, daß einer allein sie zusammen zu berufen Gewalt gehabt habe, daraus so viel gefolgert, als ob derselbe der Oberste wäre, und etwas mehr Gewalt als die andern hätte, so hat ein ehrsamer Rath erkannt: daß sie wie bisher also zusammen kommen, doch, daß Einer um den Andern sie zusammen berufen, und den Vorsitz haben solle, damit der Verdacht, als ob einer höher als der andere sey, hinweggenommen werde, wie das zu den Zeiten des frommen Doctor Oecolampadii seliger Gedächtniß auch gehalten und gebraucht wurde.

Zuletzt, auf der Herren Predikanten Begehren, von wegen der Bannherren und des Synodi halben, will sich ein ehrsamer Rath weiter berathen, und dann ihnen mit Antwort begegnen.

Diese Erkanntniß ist durch meinen Herrn, den Bürgermeister, beiden Theilen, vor gesessenem Rath, vorgehalten, und derselben nachzuleben befohlen worden.

Auf Mittwoch den 7. Oktober A°. Domini 1539.

---

[1]) Es herrschte damals ein Streit über die Epitaphien, Wappen und Bilder der Grabstätten: Ob die, unter einem religiösen Gesichtspunkt, geduldet werden könnten? Es wurde auch gestritten, ob nicht der Doctorgrad wider die evangelische Demuth eines Predigers stritte?

Den 20. November wurden die Prediger zur Universität berufen, und dort beeidiget. (Universitati fidem obstrixerunt.)

Es hatte der Rath, am 9. September 1532 einen Kirchen-Rath errichtet, und ihm vieles zum Entscheid überwiesen. In der Folge, nach 1539, wurde derselbe aberkannt. Die Behandlung der ihm überwiesenen Gegenstände soll in Beid-Räthen, als der ordentlichen Obrigkeit, und nicht von besondern Personen geschehen.

Zwölftes Kapitel.

1540—1544.

1 5 4 0.

Das zwischen Frankreich und dem Kaiser wiederhergestellte gute Einverständniß erweckte die Aufmerksamkeit aller evangelischen Fürsten und Stände. So lauten die Worte, deren man sich damals in unsern Rathsbüchern bediente: [1])

Zu wissen sey hiemit: Alsdann die K. K. Majestät, unser allergnädigster Herr, jetzt zu Eingang dieses 40ten Jahres, zu dem König von Frankreich gereiset, selbs eigener

---

[1]) Das kleine weiße Buch p. 177.

Person, mit nicht mehr als 25 Pferden, zu Paris (welches ein unerhörtes Ding ist) gewesen; und demnach mit großem Triumph durch Frankreich in Flandern gezogen, und eine merkliche Anzahl Volks zu Wasser aus Hispanien in das Niederland gebracht, überdieß eine treffenliche Anzahl Landsknechte angenommen, und ein allgemeines Geschrey allenthalben gehet, wie daß Ihro Majestät, mit Hülfe des Pabstes und des Königs zu Frankreich, die deutschen Fürsten, Stände und Städte, so das heilige Evangelium angenommen, und die päbstlichen Ceremonien abgestellt, zu strafen, das heilige Evangelium zu trennen und das Pabstum wiederum aufzurichten, Willens sind . . . . . so sind ein ehrsamer Rath der Stadt Basel (dieweil sie sich zu Handhabung des heiligen Evangelii in Gegenwehr zu richten bedacht sind) Willens worden, die ihrigen zu Stadt und Land zu mustern."

Ueber die Art der Musterung theilten sich aber die Räthe in zwey Meinungen. Die einen wollten, daß alle Bürger und Hindersäßen in einem Haufen zusammentreten, alsdann gemustert werden, und hierauf umziehen sollten; die andre Meinung wollte hingegen die Musterung in den Zünften und Gesellschaften vornehmen lassen. Die letztere Meinung wurde endlich genehmiget. Vorher aber hatte man die ältesten Rathsglieder und andre betagte Bürger vernommen. Die sagten alle aus, daß in Menschen Gedenken keine allgemeine Musterung gehalten worden wäre. — Worüber aber der Schreiber sich also ferner erklärt:

„So man die Sachen erwiegt und untersucht, so findet man, daß die Alten, die allgemeinen Musterungen aus der Ursache nicht für gut geachtet haben, weil sie (und zwar mit Recht) weislich bedacht, daß es nicht gut sey, daß beider Städte Macht, welche in einer allgemeinen Musterung erläutert würde, den Feinden geoffenbaret werden sollte. Denn, wo das geschähe, und unsre Widerwärtigen daraus erlernten, daß wir nicht mit einer solchen Macht gefaßt sind, als aber uns etwan zugegeben werde, so möchten sie eine Stadt Basel desto ehender trotzen, verachten und verkleinern; welches sie aber, wenn sie uns stärker achten, als wir es sind, unterlassen, und in desto besserer Nachbarschaft mit uns leben möchten. [1])

Die Musterung gieng den 18. Hornung vor sich. Nach Ostern stellte der Rath Kriegsübungen zu Liestal an. Die reformirten Orte im Bistum wurden auch dazu eingeladen. Darauf folgte ein Freudentag in Basel. Mit aller bürgerlicher Zucht, schrieb einer, wurden bis auf die 3000 Gulden verzehrt. Uebrigens verschwand die Furcht vor der scheinbaren Vereinigung zwi-

---

[1]) Dieß war gewiß nur ein Vorwand. Die Zusammenrechnung der 15 Zunftabtheilungen konnte keine Schwierigkeit für fremde Spionen abgeben. Denn bey solchen Berechnungen kommt es auf ein paar hundert Mann mehr oder weniger nicht an. Der geheime Grund mußte vielmehr seyn, daß der Rath nicht gerne die ganze bewaffnete Bürgerschaft in einen Haufen zusammentreten ließ.

schen Franz I und Karl V gar bald. Karl gab seinem Sohn Philipp, und nicht Franzen, das erledigte Herzogthum Mailand, als ein eröffnetes Reichslehen, und des Karls Bruder, der römische König, Ferdinand bekam von Seiten der Hungarn und der Türken genug zu schaffen.

Die Stadt Rothweil gerieth in Streit mit denen von Landenberg, die sie beraubten. Die von Landenberg standen in Diensten des Herzogs Ulrich von Würtemberg. Die Schweizer bewilligten eine Besatzang. Unser Antheil wurde den 28. November ausgelegt. Allein die Parteyen verglichen sich.

Die Stadt kaufte für 4000 Gulden von der Abtey Wettingen, alles was diese zu Basel und besonders in Riehen besaß.

Den 11. Augst wurde der Marggraf Bernhard von Baden, wie die nachstehende Urkunde ausweiset, gegen ein jährliches Schirmgeld von 25 Gulden, und auf zwanzig Jahre lang, in das ausländische Bürgerrecht aufgenommen. Er war auch eine Summe Geld schuldig, und begehrte den 15ten Juny Aufschub, weil er, meldete er, eine gute Zeit mit einem schweren Fieber beladen gewesen sey.

Bürgerrechts-Brief.

„Wir Jakob Meier, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel thun kund . . . daß wir den durchlauchtigen,

hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Bernhard, Marggrafen zu Baden und Hochberg rc. . . . sammt ihrer fürstl. Gnaden Erben, Nachkommen, Land und Leuten, die ihren fürstl. Gnaden, in der Obern oder Mittlern Marggrafschaft, als Hochberg mit der Herrschaft Ysenberg und dem Städtlein Sulzburg, auch Höchingen und Landeck für einen Theil, oder Landgrafschaft Susenburg und Herrschaften Röttelen und Badenwyler, sammt dem Städtlein Schopfen, als für den andern Theil, unter denen Marggraf Bernhard, nach Besage darum aufgerichteten Vertrags, wenn sich der Fall begibt, welcher Theil ihren fürstl. Gnaden am gefälligsten zu nehmen, die Wahl hat, in mittler Zeit zu regieren zustehen werden, auf seiner fürstlichen Gnaden Ansinnen, aus freundlicher Meinung und guter Nachbarschaft, 20 Jahre lang, die nächsten, nach dato folgende zu unserm Bürger aufgenommen haben; und empfangen ihn also unsern ausländigen Bürger, die vorbestimmten zwanzig Jahre lang, seiner fürstl. Gnaden und unserthalben ohne alles Absagen, in Kraft dieses Briefes. Also, daß wir jetzt ernannte Zeit, den wohlgenannten Herrn Marggraf Bernhard, . . . Erben, Land und Leute, mit allen Treuen gemeinen, ihren fürstl. Gnaden, zu dem sie Fug und Recht hat, beholfen und berathen seyn sollen und wollen. Dergestalten falls in solcher Zeit Jemand J. F. Gn. wider Recht bekümmern begwaltigen, oder sonst das ihre mit Gewalt vorhaben würde, daß wir alsdann ihre F. Gn., doch jederzeit in ihrer F. Gn. Kosten, nach unserm besten Vermögen zu Recht schützen, schirmen und handhaben sollen. Doch, daß S. F. G. die bestimmte Jahracht mit Niemanden Krieg oder kriegliche Aufruhr anfangen, ohne unser Vorwissen und Verwilligen, sondern sich jederzeit ziemlichen und billigen Rechtbietens begnügen lasse; denn wo das nicht geschehen, und J. F. G. über billiges Rechtbieten Krieg anfangen wurde, sollen wir

J. F. G. in solchen Sachen keine Hülfe zu thun verbunden seyn. Hinwiederum wenn sich (das Gott gnädig abwende) die Zeit dieses Bürgerrechts zutragen, daß wir, Br. und R. der Stadt Basel von unsrer selbst wegen, was Sachen halben das wäre, mit Jemanden zu Krieg kommen würden, dann soll der wohlgenannte ..... uns und unsern Nachkommen, je nach Gelegenheit ihres Vermögens, Land und Leuten, zu Roß oder zu Fuß, treue Hülfe beweisen, und wie wir in solchen Fällen und Kriegen unsre Bürger mit Lieferung oder Besoldung halten, also wollen wir Hr. Marg. Bernhards Leute und Diener auch halten. Und sollen aber in solchen Kriegsfällen Hr. M. Schloß und Flecken, falls J. F. G. der Zeit einige hätten, uns zu unsern Geschäften und Nöthen, doch auf unsern eigenen Kosten, ohne Hr. M. Schaden, offene Häuser seyn. Darum dann in diesem Bürgerrecht alle und jede Hr. M. Bernhards, J. F. G. Erben und Nachkommen, Schloß, Land und Leute, so die künftig bekommen würden, wie obstehet, in diesem Bürgerrecht begriffen sind. Hiebey ist auch heiter abgeredt, daß kein Theil unter uns des andern Feinde oder Widerwärtige wissentlich Aufenthalt, Vorschub noch Unterschleif geben, sondern dieselbigen, sobald die angezeigt oder sonst erfahren werden, wie seine eigene Feinde strafen sollen. Und von solchen Burgrechts wegen, soll wohlgenannter ..... oder seine Erben die bestimmte Jahracht jährlich geben fünf und zwanzig Gulden Schirmgeld, und die alle Jahre auf St. Verenen Tag, d. i. den 1. Sept. allhier gen Basel, an unsern Stadtwechsel, und ohne unsre Kosten erlegen, antworten, und auf Verene schierist, im 41 Jahr künftig, als für das erste Mal bezahlen. Und wenn aber die zwanzig Jahre also verschienen sind, daß dieses Bürgerrecht mit beyder Theile Willen ferner nicht erstreckt wäre, dann soll dieses Bürger-

recht aus und ab, unser g. H. dieses Schirmgeld ferner zu bezahlen, auch kein Theil diesem Brief weiter nachzuleben schuldig, sondern dieser Bürgerrechtsbrief der Zeit tod und ab seyn, es wäre denn, daß, im währenden Bürgerrecht, sich etwas Handlungen zugetragen, die noch nicht vollendet wären, die sollen wir zu beiden Seiten einander zu Ende bringen helfen, als ob die Jahre des Bürgerrechts noch nicht verschienen wären, ohne Gefährde. Und ob sich, das Gott wende, gefügen, daß wir, Br. und R. der S. B. oder unsre Nachkommen mit dem wohlgenannten Hr. M. Berh. F. G. Erben und Nachkommen, oder hinwiederum J. F. G. mit uns, in Zeiten des währenden Bürgerrechts, zu Mißverstand, Spenn und Irrung kommen würden, was Sachen halben joch (auch) das wäre, solche Spenn und Irrung sollen jederzeit, wo möglich, durch unsrer beider Theile Räthe gütlich hingelegt, und wo aber die freundliche Unterhandlungen ohne Frucht an die Hand genommen, nichts erschießen möchte, alsdann vor gleichen Zusätzen, deren jeder Theil zwey aus seinen Räthen, oder sonst von den ihren setzen mag. Und wenn sich die im Rechtsprechen zu gleicher Zahl und Stimmen zweyen, einem unparteyischen Obmann, so aus dem Regiment der Stadt Straßburg, durch uns beide Theile freundlich, oder mit dem Loos erkosen werden soll, erörtert, mit Recht entschieden, und solcher Spennen nützet unfreundliches vorgenommen, sondern was also mit Recht gesprochen, durch beide Theile ohne alle Weigerung und Appelliren vollzogen werden. Und wenn u. gn. Herr Margg. Berh. seine Wohnung bey uns haben will, so soll J. F. Gn. unsrer heiligen Religion nichts zuwider handeln, dazu sich der Stadt Satzungen und Ordnungen gleichförmig und nicht widerwärtig halten. In diesem Bürgerrecht haben wir, Br. und R. der S. B., lauter ausgedingt und vorbehalten, die römischen K. und K. Majestä-

ten, sammt dem heiligen röm. Reich, als von des Reichs wegen, einen Bischof von Basel und sein würdiges Stift, und unsere getreue, liebe, freundliche, gemeine Eidgenossen sammt allen ältern Bundsgenossen. So hat der hochgen. und gn. F. und Hr. Margg. B. hierin auch lauter ausbedingt und vorbehalten die röm. kaiserl. und königl. Majestäten, das heilige römische Reich, dazu den durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Ernst, Margg. zu Baden und Hochberg rc. ihren lieben Herrn und Vater, zusammt allen ihren Lehenherren .... die Räthe bey ihren wahren Treuen und Ehren ... geloben, verheißen und versprechen, ... diesem Brief genug zu thun. — Der M. Bernhard gelobet und verspricht ... bey seinen fürstlichen Würden, Ehren und Glauben, solches als vorstehet, wahr, stät, fest und unverbrochenlich zu halten, und darwider nicht zu thun, sondern alles das so dieser Brief inhaltet, und die Pflicht des Bürgerrechts erfordert, zu vollbringen, der Stadt Basel Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden, nach unserm besten Vermögen.

Auf Mittwoch den 11ten Augusti 1540 (ohne Namen des Orts.)

Ohne Unterschriften, aber mit zwey hangenden Siegeln, das des Margg. und das Sekret-Insiegel der Stadt.

Da aber, wie es scheint, der Marggraf Ernst, das Vorhaben seines Sohns, Bernhard, übel aufnahm, so schickte der Rath Abgeordnete an denselben, und versah sie mit folgender Instruktion:

Instruktion, wie unsrer Bürgermeister und Raths der Stadt Basel Boten, bey dem durchlauchtigen, hochgeborn, unserm gn. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Marggrafen zu Baden, handeln sollen.

Demnach Ihr F. Gn. Sohn, Marggraf Bernhard, vergangener Tage zu uns gen Basel gekommen, habe S. F. Gn. uns um unser Ehren Bürgerrecht, das seinen Gnaden mitzutheilen angesucht.

Und wiewohl wir S. F. Gn. mit dem Bürgerrecht eben lang aufgehalten, jedoch sind wir zuletzt, in Bedenkung der alten, lange hergebrachten Freund- und guter Nachbarschaft, so zwischen der obern Marggrafschaft und uns lange Zeit gewesen, die wir zu erhalten und zu mehren begehren, besonders damit J. F. G. nicht an andern unträglichen Orten, Schirm und Ruggen (Rücken, Stütze) suchte, und andere mehr Ursachen zu melden von Unnöthen, S. F. Gn. nicht auszuschlagen, sondern in ihr Bürgerrecht anzunehmen bewegt worden.

Dieweil dann vielgenanntes Bürgerrecht Niemanden zuwider noch ungut, sondern um Erhaltung und Mehrung guter Freund- und Nachbarschaft, damit jeder Theil bey dem, wozu er Fug und Recht hat, bleiben möge, angenommen, so habe uns gefallen wollen, J. F. Gn. dessen, ganz dienstlicher Wohlmeinung zu verständigen; damit, ob die Sachen J. F. Gn. andrer Gestalten vorgebracht, daß sie demselben keinen Glauben geben, sondern sich, wie allwegen alles guten zu uns zu versehen habe, der guten Hofnung, dieweil dieß also ergangen, wir haben ihren F. Gn. hieran kein Mißfallen gethan, wie wir denn J. F. Gn. Dienst und gute Nachbarschaft zu erzeigen geneigt sind.

Und ob aber (wie uns anlangen möchte) zwischen J. F. G. und den Margg. Bernhard etwas Widerwillen wäre, darin wir (wo wir den Sachen nicht zu kleinfügig sind) gütliche Handlung vorzunehmen, J. F. Gn. gefällig, wären

wir alles, das so zu Frieden auch Erhaltung und Mehrung vater- und kindlicher Liebe dienlich, mit ungesparter Mühe, Arbeit und Kosten, zu handeln urbuttig (erböthig.) Wie dann unsre Boten zu thun wohl wissen, und was hierin für Antwort fallt, sollen unsre Boten an uns zubringen, nehmen, damit wir uns angebetenen Gütlichkeit fürer wissen zu halten.

Actum et decretum Mittw. den 9ten Tag Augusti, A°. 1540.

Johann Uebeli, Rathschr. der Stadt Basel,
subscripsit.

Nachdem vier Jahre ungefähr verflossen waren, bekam der Rath nachstehendes Schreiben vom Pfallenzgraf Wilhelm.

Von Gottes Gn. Wilhelm Pfallenzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern.

Uns ist glaublich angelangt, wie sich der h. Fürst, unser freundlicher lieber Schwager M. B. von Baden unverlich vor 2 Jahren verschienen in Ewer Pflicht begeben, und auf zwanzig Jahre lang verschrieben sey, welches wir aus keiner andern Ursache und Bewegniß geschehen zu seyn, gedenken mögen, denn daß sein Lieb (Liebde) derselben Zeit, bey ihrem Hn. und Vater dem Hg. unsern freundlich lieben Vetter und Schwager, Marggraf Ernst zu Baden und Hochberg ꝛc. in Ungnade gestanden. Dieweil aber sein Lieb (Liebden) verruckter Zeit bey derselben Hn. Vater wiederum zu väterlichen Hulden angenommen, und solche Verpflichtungen ohne ihrer Liebden Vorwissen und Bewilligen geschehen, so ist an euch unser gnädiges und gütliches Ansinnen,

ihr wollet uns zu Gefallen bemeldtem unserm . . . Schwager . . . . von seiner gethanen Pflicht mit Widerüberantwortung derselben Verschreibung gutwillig erlassen und begeben. . . . Datum München den XVII Jan. Anno 1544.

Dabey blieb es aber nicht. Der Kaiser schrieb selber, den 22. May (1544) folgendes.

Karl von Gottes Gn. römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsamen lieben getreuen. Uns ist glaublich angelangt, wie daß der hochgeborn Bernhard Marggraf zu Baden, unser lieber Oheim und Fürst, von verschiener, und zu der Zeit als derselbe gegen unsern lieben Oheim und Fürsten Marggraf Ernst zu Baden seinen Vater in Unwillen gestanden, von Euch zu eurem Bürger, vielleicht auf sein Marggraf Bernhard strenges Ansuchen, und daß er vor seinem Vater Schirm haben, und sich desto besser enthalten möchte, auf etliche Jahre lang angenommen, und daß sonder Zweifel von Margg. Bernhard nicht bedacht noch erwogen sey, daß ihm dasselbe als einem jungen Fürsten, der noch unter seines Vaters Gewalt gestanden, und ohne desselben Willen und Erlaubniß zu thun, nicht gebührt habe. Auch was Beschwerung aus solchem Bürgerrecht sich zwischen beiden unsern lieben Oheimen und Fürsten und sonst in künftige Zeit sich begeben möchte, und dann gemeldter M. Bernhard wiederum von seinem Vater zu halten, und geneigter guten Willen kommen. So sind wir darauf als Röm. K. demüthiglich angerufen und gebeten worden, in das Alles ein gnädiges Einsehen zu haben; und dieweil wir dann der gnädigen Neigung seyn, weiter Unwillen, und das sich sonst, solches Bürgerrechts halben, zutragen mag, zu verhüten, so begehren wir an Euch, mit Ernst befehlend, ihr wollet

gedachten Marggraf Bernhard, solches seines Bürgerrechts, unangesehen, daß die Jahre und Zeit desselben noch nicht verschienen, oder aus sind, ledig zählen, und darin nicht länger noch euch in dem ungehorsamlich halten und erzeigen. Das wollen wir uns zu Euch gänzlich versehen, und ihr thut uns daran sonder gutes Gefallen, und unsre ernstliche Meinung; und wiewohl wir uns bey Euch keines Abschlags, sondern und anderm aller Gehorsam getrösten, jedoch begehren wir deshalben eure schriftliche Antwort.

Geben in . . . Speyer am 22ten des Monats May, Anno 1544.

Carol

ad mandatum etc.
Ibernburger.

Die Antwort des Raths gieng den 4. Juny (1544) ab. In derselben meldete er nichts von der Deputation an den Vater Ernst, sprach aber von der Armuth wo Bernhard gewesen. Er war Trost- und Wayslos, meldete der Rath, und fügte nachstehendes hinzu: „Wiewohl uns nicht gebührt, das angeregte Bürgerrecht dem Marggrafen Bernhard vor Endung der Jahracht (Beobachtung der festgesetzten Dauer) abzukünden, als wir auch J. F. Gn. unsre gegebene Brief und Siegel zu halten, billig geneigt seyn sollen: jedoch wenn Margraf Bernhard in eigener Person zu uns kommt; des Bürgerrechts mit gebührlichen Fugen ledig zu werden, begehrt; uns und unsre Bür-

ger um das so ihm in seinen Nöthen fürgesetzt (vorgestreckt) abrichtet und zufrieden stellt, so wollen wir Ew. Kais. M. Schreibens und Begehrens unterthänigst eingedenk seyn, und uns darauf gegen den Margrafen Bernhard also erzeigen und halten, daß E. K. M. ein gnädiges Gefallen tragen werden."

1541.

Die Pest, die seit einigen Jahren sich zu Zeiten verspüren ließ, rafte dieses Jahr ziemlich viele Leute hinweg, unter anderm den Bürgermeister Jakob Meier, und Simon Grynäus, Rector der Universität. Der Doctor Platter, der 1536 geboren worden, hat eine Abhandlung über die verschiedenen Pestilenzen hinterlassen, welche diese Gegenden heimsuchten. Er erlebte sieben derselben, wovon einige bey vier Jahre lang gedauert, also daß er zwanzig Jahre seines Lebens in der Pest zubrachte. Uebrigens wurde, allem Anschein nach, in jenen Zeiten, jedes bösartige Faulfieber, das bey der ehemaligen schlechten Behandlung desselben ansteckender wurde, als es sonst seiner Natur nach hätte seyn sollen, eine Pest genannt. Dazu gesellten sich auch böse Säfte schlechtgeheilter Lustseuche.

Denen von Lauffen, im Bisthum, schenkte man 10 Pf. zum Bau eines Schützenhauses, wobey erkannt wurde, daß sie jährlich ein Paar Hosen, Stein und Pulver bekommen sollen.

1542.

Auf einem Reichstag zu Speyer waren die Basler zu einem Beytrag zum Türkenkrieg angeschlagen worden. In dem Verzeichniß des rheinischen Kreises belegte man sie zu Roß auf 25, und zu Fuß auf 450 Personen, bey Strafe der Acht. Der Reichsfiscal brachte im Oktober Monat bey dem Kammergericht an, daß die Basler mit Schickung solcher Hülfe säumig und ungehorsam gewesen wären, und hätten also die Reichsacht verwirkt. Den 17ten wurde im Namen des Kaisers ein Mandat hieher geschickt, mit dem Befehl, auf den 27ten Tag nach Uebergabe des Mandats, dem Kammergericht anzuzeigen, daß dem Speyerer Abschied Folge geleistet worden, oder die Achtserklärung anzuhören.

Junker Niklaus Escher von Zürich, war Bürger geworden, hätte die hohe Stube angenommen oder gekauft, und saß als Achtbürger im Rath, und zwar noch nach Johanni dieses Jahres. Nun kaufte er das Weyerhaus [1]) zu Büren im Kanton Solothurn, wollte dahin ziehen, und begehrte, man möchte ihm die Aufsagung seines Bürgerrechts abnehmen. In diesen bedenklichen Zeiten, wo die Stadt mit einer Achtserklärung bedrohet war, Rath und Stadt verlassen, müßte

[1]) Schloß in einem mit Wasser versehenen Graben.

befremden. Dennoch wurde seinem Ansuchen entsprochen. Er mußte aber vorher, vor gesessenem Rath, einen gelehrten Eid mit erhabenen Fingern und vorgesprochenen Worten zu Gott schwören:

„Daß er ewiglich hälen und verschweigen wolle, was er in dem Ehren Regiment von der Stadt Sachen, und ihrem Vermögen gehört erlernt und erfahren habe. Es treffe gleich die Stadt, das Bistum oder anderes, niemanden ausgenommen. Auch daß er um alle Sachen, die wir oder die Unsern an ihn, und hinwieder er, Niklaus an uns, oder die Unsern zu sprechen und zu haben vermeinte, und sich die Zeit er unser Bürger gewesen, [1]) verlaufen, allhier vor unsern Schuldheißen Gerichten, und nirgends anders wo, Recht geben, nehmen und brauchen, auch bey den allda erkannten Urtheilen bleiben, davon nicht appelliren solle, noch wolle, in keine Weise. Und falls sich hienach begäbe, daß er, es wäre von welchem Herrn es wollte, eine Hauptmannschaft überkommen, sich kriegens unterfahen würde, daß er alsdann weder unsre Bürger, Unterthanen noch Verwandte, so uns gut zu versprechen stehen, gar nicht annehmen, noch uns die hinführen solle, noch wolle, in keine Weise. Und wenn er solchen Eid geschworen, dann und nicht ehe, wolle ein Rath das Bürgerrecht von ihm aufnehmen.“

Escher legte den 21. Oktober, diesen Eid ab. Hierauf wurde ihm mit den Ladenherren abzukommen

[1]) Während der Zeit, wo er unser Bürger gewesen.

geboten, wie unsre Eidgenossen von Solothurn und wir, uns darüber vereint.[1]) Nach diesem wurde das Bürgerrecht von ihm aufgenommen, auch weiter gesagt: Dieweil er sein Bürgerrecht aufgegeben, und abgeschworen habe, so habe ein E. Rath ferner erkannt, daß er künftigs kein Feuer, Rauch noch Haushaltung in unsrer Stadt haben, sondern, wenn er oder sein Gesind in eine Stadt Basel kommen und wandeln, sollen sie, wie andere Gäste, in einer offenen Herberge einkehren, daselbst, und nicht in seinem Hause Herberge nehmen, bey Vermeidung der Strafe, so ein E. Rath auf ihn legen wird, wenn er oder die Seinigen hierin ungehorsam wären erfunden worden.

Dem Oberstknecht wurde befohlen, den Juden kein Geleit mehr zu geben, ihm werde denn solches vom Rath erlaubt. Man hatte seit der Reformation eine Verordnung ergehen lassen, durch welche verboten wurde, mit den Juden zu handeln. Im J. 1552, wurde dem Oberstknecht wieder zugelassen, den Juden Geleit zu geben, aber nur einmal zu jedem Monat. Von jedem sollten für ihn fünf Schilling, und für den Thorwächter ein Schilling bezogen werden. Kein pactum sollte er mit ihnen machen, sondern das Geld je-

[1]) Betreffend den Abzug. Die Frenzügigkeit war gegen einen gemilderten Abzug wechselseitig bestimmt worden.

desmal nehmen. Die Juden sollten ihm Zeichen tragen, und, bey Verlierung Leibs und Guts, mit den Unsrigen nicht wuchern.

1543.

Es erhoben sich Grenzstreitigkeiten mit Solothurn, und beyde Stände veranlaßten [1]) auf Bern. Es erfolgte ein Untergang, [2]) bey welchem an etlichen Orten Bannsteine gesetzt wurden. Auf einer Conferenz zu Solothurn, wo der Oberstzunftmeister Brand und der Pannerherr Bernhard Meier sich einfanden, wurde verabredet, daß alle fünf Jahre eine allgemeine Besichtigung der Grenzen, durch die beydseitigen Landvögte, Statt haben sollte. Nun fragt sich, ob, wenn dieses befolgt worden wäre, wir noch Anstände mit Solothurn über die Grenzen haben würden? Alle Fremde verwundern sich, daß bis auf heut zu Tage ein so wesentlicher Gegenstand nicht durchgängig ins Reine gebracht worden sey. Was wurde nicht, unlängst noch, wegen

---

[1]) Veranlaßen auf, d. i. zum Schiedsrichter ernennen.

[2]) Untergang, d. i. feyerliche Besichtigung der Marken einer Grenze. Von der Flube eines Berges gebet man binunter. Wenn diese Etymologie gegründet ist, so wäre das Wort ursprünglich in Berggegenden zu Hause.

der Wanneflube oberhalb Langenbruck, an Ort und Stelle vergebens inspicirt, conferirt, protocollirt. Das traurigste dabey ist der Mißbrauch, der mit den Zusicherungen von brüderlicher Eintracht, unwandelbarer Freundnachbarlichkeit, bundsgenössischer Ergebenheit, und eidsgenössischer Treue bey solchen Anlässen gemacht wird. Die edelsten Ausdrücke werden so zu elenden Curialien herabgewürdiget. Wahr ist es aber auch, daß die alte Orthographie [1]) und die Bezeichnung natürlicher Marken, [2]) nicht selten Stoff zu Mißverständnissen darbieten können.

1544.

Drey Hauptleute, Niklaus Irme (Irmi, Irmin,) [3]) Wolfgang Stelle und Bartle Hartmann, unsre Bürger,

---

[1]) An kann satt an, anstoßend, wie auch on, ohne, außerhalb bedeuten.

[2]) Runs ist eine natürliche Grenze, und kommt von rinnen her. Allein, es kann auf verschiedene Arten rinnen. War Runs eine von den ersten Ergießungen eines Bächleins, oder eine Quelle, deren Wasser nachgehends versiegt, oder ein aufgefaßter Brunnen, dessen Stock alte Hirten sollen gesehen haben.

[3]) Dieser Irmi war ein Großsohn des Balthasar Irmi, den Kaiser Friedrich III zu Brugge in Flandern adelte.

hatten wider das Verbot in Frankreich gedient, einen schweren Aufbruch gethan, und der Unsern von Stadt und Land eben viele nach Frankreich geführt. Es ist leicht zu vermuthen, daß sie im Auslande blieben. Die Hauptleute gemeiner Eidgenossenschaft legten aber eine Fürbitte für sie ein, und sie erschienen den 27. Nov. vor Rath; wobey zu bemerken ist, daß schon den 18. September der Frieden zu Crespy geschlossen worden war. Das schwarze Buch erzählt das weitere, wie folgt: Der Bürgermeister Theodor Brand richtete, auf Erkanntniß beyder Räthe, nachstehende Anrede an dieselben:

„Lieben Freunde und Bürger! Es zweifelt meinen gnädigen Herren beyden Räthen nicht, ihr traget gutes Wissen, wie auf die vielfältigen Erbörungen (vielleicht Empörungen,) die sich vergangner Jahre in Frankreich zugetragen, ein ehrsamer Rath, als der, so die Seinigen anheimisch zu behalten begehrt, schwere Mandate und Verbote, daß Niemand keinem fremden Herrn zuziehen, noch kriegens unternehmen solle, ausgehen lassen, zudem es auch jährlich im Bürgereid geschworen wird; und wiewohl etliche darin ungehorsam erfunden worden, sind sie doch allwegen an Leib und Geld gestraft und gebüßt worden. Als sich nun diesen Sommer abermal zugetragen, daß die Krone Frankreich in unsrer Eidgenossenschaft um einen Aufbruch geworben, hat der Rath bey der französischen Botschaft, auch gemeinen unsern Eidgenossen, zu Tagen, diesen Aufbruch ihres Theils nicht gestatten wollen, sondern ihn freundlich abgestellt, in Maßen gemeine unsre getreue liebe Eidsgenossen, auch die französische Botschaft dessen zufrieden gewesen ist. Worauf

der Rath seine alte Mandate und Verbote, sammt dem Jahreide, zu Stadt und Land in allen Zünften und Gesellschaften wiederum erneuert.

Und wiewohl sich E. E. Rath zu euch allen, sammt und sonders, gänzlich hätte versehen können: ihr hättet eure Eidespflicht, so ihr jährlich gethan, bedacht, und wäret Gott und der Obrigkeit gehorsam gewesen, und euch fremder Kriege nicht angenommen. Jedoch sind ihr hinweggezogen, und habet andre eurer Bürger, zu Stadt und Land, mit dem großen Gelde, so ihr ihnen angeboten, aufgewickelt, ungehorsam gemacht, und hingeführt; deren nun eben viele, Hungers halben und sonst, verderben, umkommen und ausbleiben; deren Weiber und Kinder jetzt schreyen und klagen, und dazu dem Spittal und dem gemeinen Gut auf den Hals kommen. An dem allen seyd ihr Ursacher und schuldig. Deshalben Ein Ehrsamer Rath gut Fug und Macht hätte, euch alle an Leib und Leben zu strafen.

Aber, das unangesehen, will E. E. Rath, in Betrachtung der Fürbitte der eidgenössischen Hauptleute, die mit euch im Felde gewesen, auch des Herrn Berigo, und eurer unterthänigen Bitte um Gnade, die Ruthe der Strafe fallen lassen, und euch mit väterlicher Milde und bürgerlicher Strafe bedenken; wie dann die in Schrift begriffen, und dem Stadtschreiber euch vorzulesen befohlen ist; da möget ihr u f f l o s e n. (zuhören.)

Die Strafe bestand in Folgendem: Geldbuße von einem Monat Solde; Gefangenschaft auf sechs Tage und sechs Nächte; Abschwörung einer Urphede, und Abbitte auf der betreffenden Zunft oder Gesellschaft,

und vor dem Banne. Uebrigens sollte gedachte Bestrafung der Ehre unverletzlich und unverweislich seyn.

Wer sollte es glauben? Die Haupt- und Befehlsleute, wie sie genannt werden, begehrten Bedenkzeit, und erhielten es. Den ersten December erschienen sie vor Rath und legten eine Supplikationsschrift ein, in welcher sie ihre Uebertretung und Ungehorsam entschuldigten, und meinten daß sie aller Strafen ledig gelassen werden sollten. Ihre Rechtfertigungsgründe waren: Zu Ehren der Eidgenossen seyen sie in den Krieg gegangen; in Kraft der mit dem König bestehenden Vereine, seyen sie der Krone Frankreich zugezogen, und, nach Inhalt dieser Vereine, hätten sie uns auf dem Gebiet des Königs (Ertrich) gedient; endlich hätten die von Schaffhausen den ihrigen erlaubt hinzuziehen. Der Rath ließ sich in eine Art Widerlegung ein, und ob er schon wieder jene Weiber und Kinder, die Rache schrien, klagten und weinten, in Erinnerung brachte, milderte er die Thurmstrafe um drey Tage und drey Nächte, und setzte die Geldstrafe auf nachstehende Rangordnung herunter. Ein jeder Hauptmann hundert Kronen, ein Leutenant 25, ein Fenner oder Vorfenner 20, ein Spiessen Hauptmann 20, ein Oberst-Wachtmeister 20, ein Profos 20, Weibel, Trabanten, und alle die, so eh 10 Kronen zu einem Monat Sold gehabt, jeder 8 Kronen. Die gemeinen Knechte, so unter 10 Kronen gehabt haben,

3 Kronen, oder im Falle der Nichtbezahlung 5 Tage und 5 Nächte Gefangenschaft.

Den 6. December wurden diese Bestimmungen den Kriegsleuten vorgelesen, und auf ihr unterthäniges Gnaden-Begehren, die Kronen der Geldstrafe auf Gulden herunter gesetzt; worauf sie ingelegt, d. i. in Gefangenschaft gelegt, und die Erkanntniß an ihnen vollzogen wurde.

So weit gieng die Begnadigung, daß Heinrich Irmi auf der Saffran Zunft zum Meister, folglich zu einem Mitglied des Kleinen Raths im J. 1548 ernannt wurde, wie es die Aemter-Besatzungen von 1548, 1550 und 1552 zeigen.

Den 26. Meez, zu Speyr, sprach der Kaiser unsre Stadt von den Processen des Kammergerichts, deren weiter oben gedacht wurde, gänzlich los, und bestätigte bey diesem Anlaß die Befreyung der Eidsgenossen, und besonders der Basler und ihrer Einungs-Verwandten (Verbündeten) von allen fremden Gerichten. Allein, er bestätigte nur, was seine Vorfahren gegeben hatten; er behielt die Entscheidung des Reichstages vor, [1]) und

---

[1]) „Doch uns und dem heiligen Reich, an unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergreiflich und unschädlich, auch also, wenn die Sache in der Gute nicht beygelegt würde,

nannte die Räthe seine und des Reichs Liebe und Getreue. [1]) Er gab zum Beweggrunde seines Entschlusses, die Absicht an, Unwillen und Weiterungen zu verhüten, und diese Irrungen durch gütliche, oder sonst trägliche Wege beyzulegen, und zu Endschaft zu bringen.

Am 19. November berief Pabst Paulus der III, auf den 15. Merz 1545, ein allgemeines Concilium nach Trident zusammen. Dieß war das berühmte Tridentinische Concilium, und auch die letzte allgemeine Kirchenversammlung der Katholiken. Es währte 18 Jahre, und endigte sich den 4. December 1563. Inzwischen hatten vier Päbste geherrscht: Paul III, Julius III, Marcellus II, Paulus IV. Es wurden in allem nur 25 feyerliche Sitzungen gehalten. Die erste hatte den 13. December 1545 und die zweyte den 7. Jenner 1546 statt. In jener saßen kaum 20 Bischöfe, und in den letzten Sitzungen kaum 43. Im J. 1547 wurde die Versammlung nach Bononien verlegt, unter dem Vorwande, es herrsche in Trident eine gefährliche ansteckende Krankheit. Doch mußte sie nach-

---

was dann durch uns und gemeine Stände des heil. Reichs verordnet wäre, daß es dabey auch bleiben solle.'

[1]) „Die Ehrsamen, unsre und des Reichs Liebe und Getreue."

gehends wieder nach Trident hingewiesen werden. Der Oberstpfarrer Theodor Zwinger beweist in seinem Syntagma, daß dieses Concilium weder allgemein, [1]) noch gesetzmässig [2]) heissen könne. Die katholischen Stände

---

[1]) P. 72: Falso atque mendaciter vocatur Synodus haec oecumenica. In Concilio oecumenico sedere debent non solum Clerici, sed et Principes, Magistratus, aliique viri idonei, pietate, prudentia, aliisque donis instructi ex Laicis. Exemplo est Concilium apostolicum (Act. 15, 22.) et Nicaenum.

[2]) P. 73. Impudenter Synodus haec vocatur sancta, et in spiritu sancto legitime congregata; nam non est legitime indicta et convocata. Jus concilii, praesertim universalis, convocandi, cum includat το κῦρος potestatem atque jurisdictionem secularem, quae in imperando et exequendo consistit, nemo habere potest, nisi Magistratus politicus. Hinc in veteri Testamento Mosen, non Aaronem; Josuam, non Eleasarum; Davidem, non Nathanem; Hickium, non Asariam; Josiam, non Hilkiam: Concilia indixisse, et Levitas cum Sacerdotibus ad ea vocasse legimus. In novo Testamento Imperatorum christianorum hoc fuit jus et consuetudo. Nicaenum, convocavit Constantinus magnus: Constantinopolitanum. Theodosius junior; Chalcedonicnse Martianus; et Leo, tum Episcopus romanus imperatorem oravit, ut vellet Episcopos ad Concilium vocare. Theodosius Aquilejae concilium congregavit, cui praefuit Ambrosius, et ab eo abfuit Episcopus romanus. Justinianus Constan-

nahmen nur die Beschlüsse desselben an, die den Glauben betrafen, nicht aber ohne Unterschied die, so auf Kirchenordnung und Kirchenzucht Bezug hatten (quoad dogmata non quoad mores.) Darauf dringt nicht nur Balthasar, Seckelmeister zu Luzern, in seinem Werk über die Freyheiten der katholischen helvetischen Kirche, sondern auch der Baron von Alt, Schultheiß zu Freyburg, in seiner Schweizergeschichte. [1])

---

tinopolitanum indixit. Carolus magnus, Ludovicus et horum successores, itemque Ottones et Henrici, Mogunti, Wormati, Francofurti aliisque in locis, indixerunt et celebrarunt concilia.

[1]) T. IX, p. 344. Deux ans après l'Evêque de Novare, d'autres disent de Vercel, Jean François Bonhomme, Nonce apostolique auprès des Suisses et Grisons, proposa aux états catholiques la publication du Concile de Trente. Suivant Fleuri ils reçurent le Concile. C'est en quoi il se trompe aussi bien que celui qui dit, que le Canton de Fribourg le reçut. Quant à la doctrine, il est universellement reçu en Suisse (nämlich in der katholischen Schweiz;) mais quant à la discipline, il est refusé dans le canton de Fribourg, comme dans les autres. Les archives ne sont remplies, que des protestations qu'on a faites contre sa publication, quoad mores; nommément le 30. Décembre 1561, le 5. 10. 14 et 25. Février 1562, le 8. Janvier 1564, le 24. Janvier 1568 et enfin en 1671. On en a appréhendé les conséquences eu égard aux membres pieux, aux notaires, aux avocaties, aux collations et avoiries, que ce Concile prétendoit ôter aux Souverains

Dreyzehntes Kapitel.

Der Beysitz der hohen Stube im Rath hört auf.

1545.

Im J. 1544 nach Johanni saß Niemand im neuen Rath für die hohe Stube als Christof Offenburg, [1]) der das ganze Regierungsjahr nicht einmal ausdiente, denn

laïques, pour conférer ces droits aux Evêques, suivant les chap. VIII, IX et X. de la Session 22e; ce qui auroit été une abrogation desavantageuse pour les Princes temporels, à qui ces droits ont toujours appartenu, et dont ils sont encore en possession dans tous les cantons catholiques, malgré les différentes difficultés qu'on leur a suscitées, pour leur persuader que l'Evêque de Vercel leur avoit fait recevoir le Concile de Trente quoad doctrinam et quoad mores. Was der Schultheiß von Alt von Protestationen von den J. 1561 und 1562 meldet, da das Tridentinische Concilium erst im J. 1563 aus einander gieng, soll nicht befremden, wenn man weiß, daß die Dekreten, je nachdem sie errichtet wurden, zur Kenntniß der ganzen Christenheit gelangten.

[1]) Zwey Jahre vorher war er Rathsherr von der hohen Stube, mit Niklaus Escher. Wir haben aber schon gesehen, daß Escher im Oktober dieses 1542ten Jahres den Rath und die Stadt verlassen hatte.

er wurde wegen unfleißiger Besuchung des Raths und der XIII, und auch weil er unordentlich trank, und in liederlicher Gesellschaft wandelte, stillgestellt. [1]) Im vorigen Jahr 1543 um Johanni war Heinrich Hug, Rathsherr von der Stube, und auch vielleicht einige Zeit der Altbürgermeister Hemman Offenburg. [2])

Als nun um Johanni 1545 der Rath abgewechselt wurde, so vertrat Niemand die Stelle der hohen Stube, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Bemerkenswerth ist es auch, daß um diese Zeit die Formel von Edeln und Unedeln im Eingang der Kundmachungen des Raths nicht mehr gebraucht

---

[1]) Das schwarze Buch ad A°. 1545.

[2]) Wir sagen vielleicht, weil das gewöhnliche Oeffnungsbuch und das schwarze Buch hierin mit einander nicht übereinstimmen. Im schwarzen Buch steht keine Sylbe vom Altbürgermeister Offenburg, wohl aber im Oeffnungsbuch. Weil aber dieses Buch von einem Schreiber der Kanzley, und das schwarze Buch von den Vorstehern derselben verfertigt wurden, so ist zu vermuthen, daß der Schreiber, beym Regierungswechsel, zum voraus die Rathsbesatzung in das Oeffnungsbuch eintrug, wie er sie sich vorstellte, und wie sie gewesen wäre, wenn der Altbürgermeister Offenburg die Stelle eines Landvogts auf Farnsburg nicht bezogen hätte.

worden ist. [1]) Eine andre geringfügige Sache verräth auch etwas derartiges. Drey Jahre vorher (1542, 12. July) wurde durch beyde Räthe erkannt, daß man den Herren und Gesellen von der hohen Stube, wie andern Zünften, in den Rath durch ihren Knecht, so ihnen dient, gebieten solle, welchem sie auch gehorsamen werden.

Ich vermuthe, daß die XIII oder geheimen Räthe den alten Plan der Aufhebung, der Stube wieder vor die Hand nahmen. Bey der kleinen Anzahl ihrer wahlfähigen Mitglieder, und der unwahrscheinlichen Hoffnung neue Geschlechter zu bekommen, werden sie denjenigen, die in den Rath hätten noch gelangen können, [2]) versprochen haben, ihnen zu einer einträglichen Stelle

---

[1]) Nämlich: „Wir Bürgermeister und Rath entbieten .... Geistlichen und Weltlichen, Edeln und Unedeln ...

[2]) Zunftbürger hätten 10 vom Hundert ihres Vermögens der Stadt bezahlen müssen, und dieß war für den Titel eines Junkers zu viel; denn dieser Titel war alles, was von den alten Rechten der Stube geblieben war. Was fremde Junker betrifft, die auf einmal Bürger, Mitglieder der Stube und Rathsherren geworden wären, davon mußte das Beyspiel von Escher, und die Sache an sich selbst abschrecken.

behülflich zu seyn. So wurde Hemmann Offenburg wieder Landvogt auf Farnsburg; so erhielt in der Folge ein Christof Offenburg [1]) die Landvogtey Mönchenstein; ein Hans Philipp Offenburg die von Farnsburg; ein Junker Hans Jakob Hiltprand, die von Wallenburg. [2])

Die Häupter, unter welchen dieß alles ausgeführt wurde, waren Adelberg Meier, Blasius Schölle, Theodor Brand, und Marx Heidelin.

In enger Verbindung mit dieser Begebenheit steht folgende Verordnung, welche die alten Häupter, in Rücksicht des Beysitzes im Rath, unabhängig von ihren Zünften machte, ihnen Sitz und Stimme im neuen Rath, nicht als Rathsherren, sondern als Häuptern, ertheilte, und folglich die zwey abgegangenen Stellen der hohen Stube ersetzte.

---

[1]) Wir wollen nicht glauben, daß es jener stillgestellte Offenburg war, der unfleißig gewesen, unordentlich trank, und in liederlicher Gesellschaft wandelte.

[2]) Ein Jakob Hilteprand war Rathsherr von der Stube schon im Jahr 1539. Ein Balthasar Hiltprand, auch von der Stube war Oberstzunftmeister schon im Jahr 1530.

1545. Dienstag nach St. Johansen, letzten Tag Brachmonats.

„Demnach bisher im Gebrauch und Uebung gewesen, daß die zwey Häupter beider Stände, des Bürgermeister- und des Oberstzunftmeisterthums, wenn sie die Jahresfrist ihrer Aemter ausgedient, verändert und deshalben alt geworden sind, und man ein E. Regiment wiederum erneuert und besetzt hat, zu neuen Rathsherren ihrer E. Zünfte geordnet worden sind; so haben unsre Herren, beide, neue und alte Räthe, mit allem Fleiß und Ernst, aus etlichen ansehnlichen, wichtigen Ursachen dieß folgende Insehen und Erkenntniß gethan, und geordnet: „Daß die obbemeldten alten Häupter künftigs, zu der Zeit, da man E. E. Rath und Regiment erwählt, ordnet und setzt, den Zünften, welchen sie sonst anhängig und zugethan seyn möchten, nicht mehr, wie bisher geschehen, zu Rathsherren gegeben, gesetzt, noch verordnet werden; sondern daß sie, derselben ihrer Zünfte halben, so viel den angeregten Rathsstand berührt, entladen, und ihres Ehren Standes gänzlich gefreyet seyn. Doch hierneben denselben ihren Zünften, dasjenige, so bey denselben, in andern Weg zu thun pflichtig sind, und ohne Hinderniß und Säumniß ihres Ehren Standes thun möchten, gebührender Gestalt erstatten sollen. Und soll auch hiemit derselben Zünfte, denen sie also zugethan seyn möchten, die Erwählung und Besetzung ihrer Rathsherren, mit andern Ehren Personen von den Räthen genelgen, erwählt, ersetzt und gegeben werden.“

Diese Erkanntniß wurde den 1. July 1549 wie-

der bestätiget, die Häupter gefreyet, und erkannt, daß sie keinen Zünften unterworfen seyn sollen.

Wenn aber der Beysitz der hohen Stube im Rath aufhörte, so hörte die hohe Stube selber deswegen nicht auf. Auf dem Petersplatz, am Schwörtage der Häupter und Rathsherren, wurde der Ausdruck Bürger, bey Ablesung der Rathsbesatzung, immerfort gebraucht, wie es noch heut zu Tage einmal im Jahr geschicht. Z. B.

Anno Domini 1546.

Dieß sind unsre Herren, so dieses Jahr einen Rath besitzen sollen.

Die neuen Häupter.

Herr Theodor Brand Bürgermeister.
Herr Marx Heidelin Oberstzunftmeister.

Die alten Häupter.

Herr Adelberg Meier, Alt-Bürgermeister.
Herr Bläsi Schölle, Alt-Oberstzunftmeister.

Von den Bürgern.

(Ein leerer Raum.)

Von den Handwerken.

Von den Kaufleuten u. s. w.
Von den Hausgenossen u. s. w.

Dieß zeigt, wie vorsichtig man zu Werke gieng, und wie ungewiß in den ersten Jahren die Durchsetzung geschienen. Der Ausdruck von den Bürgern wurde beybehalten, weil kein Jahr überwiegende Gründe, solchen abzuschaffen, zeigte; und so wurde er zuletzt zu einer unbedeutenden Formel.

Zur Zeit des Deputat Ryfs 1597, hatte die hohe Stube noch zwey Trinkstuben. So drückt er sich in seiner Handschrift aus: „Die von der hohen Stube, als Rittersgenossen und von dem Adel haben noch zwey Trinkstuben, die eine zum Brunnen, und die andere zum Syfzen genannt: Ob sie schon ihr Stubenrecht vor wenigen Jahren wieder erneuert, und dieser Zeit noch unterhalten, so haben sie doch jetzt keinen Sitz im Rath von denselben Stuben."

Ein späterer Regimentskalender gibt nicht nur die Wappen der Zünfte an, sondern auch an der Spitze das Wappen der hohen Stube.

Endlich hat Johannes Gernler, Helfer bey St. Peter, im J. 1622, ein Zunftbüchlein herausgegeben, [1])

---

[1]) Sehr unrecht hat man indessen, wenn man im Rath bey Zunftsachen dieses Büchlein anführt. Gernler beschrieb die Zünfte nicht wie sie waren, sondern aufs Ge-

in welchem er alle auf irgend einen Beruf sich beziehende Bibelsprüche und andere Erzählungen nach den Zünften anordnete, und die hohe Stube für die Edelleute und Hofleute bestimmte.

Wenn die Edelleute die Trinkstube zum Brunnen verkauften, ist mir unbekannt. Was die Trinkstube zum Syfzen betrifft, so gibt uns der Bürgermeister Johann Rudolf Fäsch in der über sein Geschlecht verfertigten Handschrift hierüber Auskunft: „Das Zunfthaus, zum Seufzen, zuvor die hohe oder adeliche Stube geheissen, hat er (J. R. Fäsch) vom Ritterstand, an Bezahlung verfallener Zinse angenommen, aber nichts darin verbauen, nur die ganz zerworfenen Fenster wiederum flicken, und das Dach neu eindecken lassen." In der Folge weiß man auch zuverläßig, daß dieses Gebäude

---

rathewohl, wie es die Classifikation seiner gesammelten Bibelsprüche und Erzählungen erforderte. Z. B. erschlägt zu den Gärtnern die Waldförster, die Schützen und die Jäger, weil er vieles über diese Classen gesammelt hatte. Er schlägt die Brillenmacher zu den Malern, damit er die Geschichte von einem Brillenmacher von Soisons anbringen konnte, der im J. 1553, wegen seines Glaubens, zu Lyon enthauptet wurde, der aber vor seiner Hinrichtung den Scharfrichter küßte, woraus erfolgte, daß der gerührte Scharfrichter sein Amt niederlegte, nach Genf zog, und reformirt wurde.

dem Rath gehörte, und daß es zu einem Ehegerichtshause gewidmet wurde, und es noch ist.

Daß die Mitglieder der hohen Stube, die nicht nur Hintersäßen oder Ausburger, sondern wirkliche Bürger waren, ob sie schon nicht im Rath gesessen, sich nach dem Jahr 1545 um andre Aemter melden durften, haben wir schon durch etliche Beyspiele bewiesen. Hier folgen noch drey andere. Im Jahr 1563 wurde die Landvogtey Mönchenstein ausgekündet, und es gaben sich um dieselbe an: M. Andreas Spörlin, des Raths, Herr Jakob Heydenring, auch des Raths und Junker Jakob Hiltprand. Spörlin erhielt das Amt. — Im Jahr 1589 baten um die Landvogtey Ramstein, Niklaus Hagenbach, der Maler, Theodor Brand, Junker Franz von Offenburg, Bernhard Oser, der Metzger, und Hans Heinrich David. Der Metzger Oser wurde Landvogt. — Im Jahr 1609 bewarben sich um die Obervogtey Mönchenstein Hans Heinrich Steiger, der Räthe, und Junker Sebastian Truckseß von Rheinfelden: Der erste bekam sie.

Vierzehntes Kapitel.

Nachtrag zum J. 1545. und die Jahre 1546 und 1547.

1545.

Es wurde ein Vertrag mit Oestreich über das Dorf Rothenfluhe geschlossen. [1])

Der Margraf traf mit Basel eine Tauschhandlung über die Leibeigenen zu Riehen. [2])

Auf einer außerordentlichen Tagsatzung zu Baden, am 6. May, wurde ein Breve des Pabstes Paul III verlesen, worin er die Schweizer einlud, ihre Prälaten nach Trident auf das Concilium abzuordnen, und versicherte, daß die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, mit aller Sicherheit, ihre Boten dahin schicken könnten. Diese sandten aber Niemand. Die katholischen Orte, lange nachher, nämlich nach dem Absterben Paul des IV, ordneten als Botschafter, Melchior Lusi von Unterwalden ab, der bey der Behauptung des Rangs seiner Nation, viele Ehre einleg-

---

[1]) Bruckner pag. 2441, 2443, 2449.

[2]) Bruckner pag. 766.

te. — Kaiser Karl der V mahnte im J. 1551 den Bischof von Basel die Kirchenversammlung zu besuchen; er entschuldigte sich aber. Vermuthlich schreckte ihn der erforderliche Aufwand davon ab.

1546.

Das Verbot der Miethen und Geschenke von fremden Regierungen wurde am 1. May von neuem, und dergestalten einhellig bestätiget, daß alle Rathsfreunde und des Raths Diener, alle Miethe und Geschenke, die ihnen, wenn sie in eines Raths Kosten reiten oder handeln, angeboten und verehrt werden, wohl annehmen, aber dem Rath auf's Brett einliefern sollen. In der That, wie Condillac es wohl bemerkt (T. XIII. p. 63:) „Les rois sont presque toujours mal servis, quand leurs ministres attendent des graces d'une cour étrangère."

Die Anwendung fand am gleichen Tage Statt. Der Rathschreiber Heinrich Falkner war an einen Herrn von Marnolt, in Geschäfften, die nicht angegeben werden, geschickt worden, und hatte Geschenke empfangen. So berichtet hierüber das schwarze Buch: „Und demnach der Herr von Marnolt, Heinrichen Falkner dem Rathschreiber, jetzt als ihm der eines Raths Verehrung, nämlich, einen silbernen vergoldeten Becher und eine goldene Kette geschenkt, zwölf Kronen verehrt, die dann der Rathschreiber, in Kraft solcher Erkanntniß empfan-

gen, und auf das Brett meinen Herren den Dreyen überliefert hatte, mit Bitte ihm mit Gnaden zu bedenken u. s. w. hat E. E. Rath erkannt: Dieweil man ihm sonst kein Rittgeld gegeben, und er aber einen harten Ritt gehabt, daß man ihm von den zwölf Kronen, aus Gnade, vier Kronen zu Verehrung geben solle."

Den 11. April ließ der Pabst den Bischöfen zu Sitten und zu Chur, wie auch einigen Aebten der Schweiz ein Breve zukommen, um sie auf das Concilium zu Trident einzuladen. Ueber die allgemeine Einladung bemerkten die Züricher, daß Paulus sich lange nicht entschließen konnte, vor dem Rath zu Jerusalem, wo seine Widersächer saßen, zu erscheinen; daß die alten Prälaten, Maximus von Jerusalem, Athanasius von Alexandria, und Ambrosius von Mailand sich weigerten, Versammlungen, wo die schlechtdenkenden herrschten, zu besuchen; daß zu Trident der Pabst und seine Anhänger zugleich Partey und Richter wären; daß die reformirte Religion von den Beschlüssen der Concilien zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Calcedonien nicht abgehe; daß sie den Pabst weder für ihr Haupt, noch für ihren Seelsorger erkennen könnten; und daß sie folglich nichts auf dem Concilium zu schaffen hätten.

Den 12. May wurde ein Vertrag mit dem Abt von

St. Blasien wegen der Leibeigenen zu Riehen geschlossen. [1])

Im Heumonat fieng zwischen dem Kaiser und den Protestanten im Reich der Schmalkalder Krieg an.

Der vorige Monat erweckte aber schon in Basel Besorgnisse. Die östreichische Regierung machte kriegerische Anstalten, [2]) und verschiedene Umstände veranlaßten den Verdacht, daß es auf uns gemeint war, und daß sogar eine katholische Parten sich im Rath befände. Die Regierung zu Ensisheim ließ Erkundigungen seit einem Jahre aufs genaueste einziehen, von welcher Art die Gefälle wären, welche Basel und Mülhausen im Sundgau bezögen. Ein spanischer Bischof, Gesandter des Kaisers, begehrte im Oktober des vorigen Jahres, die Messe im Carthäuser-Kloster, wo noch ein Bruder lebte, zu feyern. [3]) Der französische Gesandte Morletus, hatte kurz vorher ein Haus zu Basel ge-

---

[1]) Bruckner pag. 766.

[2]) Der Kaiser schloß insgeheim Bündnisse mit Mauritz von Sachsen den 19. Juny, und mit dem Pabst Paulus III den 26. Juny.

[3]) Es wurde ihm aber abgeschlagen.

kauft. [1]) Einer der Räthe, Franz Conrad Schmid, der sehr reich war, starb zu Habsheim, und wurde dort auf einem katholischen Gottesacker nach den katholischen Gebräuchen zur Erde bestattet; ein hiesiger hatte die Leichenbegängniß angestellt, [2]) und vier andere, auch von hier, hatten die Leiche begleitet. Zwey Rathsglieder, deren einer für einen geheimen Katholiken angegeben wird, [3]) brachten den 15. Augst eine große Summe Geldes von Freyburg im Breyßgau nach Basel. Man fand darin Anzeigungen von gefährlichen und betrügerischen Unterhandlungen, da doch andre nur glaubten, es wäre der Schatz der Domherren von Basel, den sie nach Basel in Sicherheit schickten, und andre noch, es hätten die Machthaber im Rath (Politarchae)

---

[1]) Von Thüring Hüglin aufm Nadelberg, um 800 Gulden. Durch den Frieden von Crespzy (18. September 1544) hatte der König in Frankreich dem Kaiser allen Beystand versprochen, um die Protestanten im Reich zu unterdrücken.

[2]) Er wurde vier Tage eingelegt, und bezahlte 250 Gulden. Die vier andern bezahlten, jeder 10 Gulden, und wurden von weiterer Bestrafung begnadiget.

[3]) Lukas Iselin, den der Pfarrer Gast, ad annum 1548, also beschreibt: Papisticus homo, adulter, scortator assiduus, papistarum defensor et patronus.

dieses Geld entlehnt. Einst, im Heumonat, trat öffentlich auf der Kanzel, der Pfarrer bey St. Leonhard, Markus Barsius, wider einige Rathsherren auf, die er als eidsbrüchige und treulose abschilderte; und da der Rath ihn vor sich beschied, nahmen sich der Oberstpfarrer Miconius und der Pfarrer Wolfgang Weißenburger seiner sehr an.

Den 27. Juny ließen die XIII in aller Eile die Zünfte versammeln, und zwey Fähnlein auslegen. Den 1. July begehrten die Kaiserlichen den Durchmarsch durch die Stadt und über die Rheinbrücke. Der Rath schlug ihn ab, und verbot den Bürgern auf das schärfste, ihnen, in diesem aller ungerechtesten Krieg, Waffen zu geben, oder zu verkaufen. Den 19ten wurden die Fähnlein der ausgelegten Bürger wieder ergänzt.

Indem die Gesandten des Schmalkalderbundes, auf der Tagsatzung zu Baden, die Eidsgenossen ermahnten, als aufrichtige und redliche Deutsche sich in kein Bündniß wider sie einzulassen, arbeitete der päbstliche Hof daran, daß die katholischen in den Bund mit dem Kaiser treten sollten, und sein Legat stellte sogar, um sie dazu desto leichter zu bereden, eine Vergleichung zwischen den Evangelischen und den Türken an. Dennoch wurde den 9. Augst jeder fremde Bund abgeschlagen, und die Neutralität angenommen. Zu Ende Sep-

tembris, als die schmalkaldischen Verbündeten es versuchten, die vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in den Krieg wider den Kaiser und den Pabst einzuflechten, fanden sie kein Gehör, und es wurde ihnen die Erbverein vorgeschützt. Doch hatte Basel, den 1. Augst, mit Georg Graf zu Würtemberg und zu Mömpelgard, des Herzogs Ulrichs Bruder, [1]) einen Vertrag für sich und seine Städte Richenwier und Horburg im Ellsaß auf sechs Jahre geschlossen. Allein er zielte nur auf Vermittlung und auf Nichtenthaltung der wechselseitigen Feinde. Keine Partey (wurde ausbedungen) sollte verpflichtet seyn, der andern, bey Thätlichkeiten und todtlichem Angriff, mit Gewalt zu helfen.

1547.

Jedermann mußte sich auf ein Jahr mit Früchten versehen, und persönlich hüten und wachen, mit Auf-

---

[1]) Der Sohn des Herzogs Ulrich verfügte sich nach dem dießjährigen Feldzuge mit seiner Gemahlin Anna Maria von Brandenburg nach Basel, wo er sich sechs Monate aufhielt. Seine Gemahlin gebar ihm, den 14. Jenner 1547, eine Tochter, welche der neue Bürgermeister, im Namen des Raths, aus der Taufe hob. Sie hieß Hedwig, und wurde in der Folge mit Ludwig, Landgrafen zu Hessen, vermählt.

hebung aller Befreyungen, doch in Fällen von Krankheit und Leibesunmöglichkeit, durch einen andern redlichen Bürger. Die Verordnung hierüber vom 5. Hornung erwähnt hochbeschwerliche Lauffen. Der siegende Kaiser, der, nach der Gefangennehmung des Churfürsten von Sachsen (24. April,) und des Landgrafen von Hessen, auf dem Reichstage zu Augspurg (im September) allein herrschte, ließ schon im Sommer den Eidsgenossen einen Bund antragen, aber mit Ausschließung der Städte Zürich, Basel und Schaffhausen, unter dem Vorwande, daß solche Reichsstädte wären. Die Orte aber versprachen einander Zusammenhaltung. Basel traf den 10. Augst mit dem Bischof einen Verstand, daß des Bistums Lande und Leute unvertheilt bey einander bleiben möchten. Der Pabst fürchtete sich selber vor den siegreichen Waffen seines Verbündeten, und hatte seine Truppen nach Italien zurückberufen.

Zwey berühmte Geächtete, die den Protestanten ausgezeichnete Dienste geleistet hatten, Johann, Freyherr von Heydeck, der sich in der neuen Vorstadt aufhielt, und Sebastian Schertlin, Herr zu Bürtenbach, flüchteten sich nach Basel, wo der Margraf Bernhard auch damals wohnte. Schörtlin beschwerte sich vor Rath über die Achtserklärung: „Es stehe nicht, sagte er, dem Kaiser allein zu, diese Strafe zu erkennen,

fordern allen Fürsten des Reichs. Die Bischöfe wären die Anstifter seines Unglücks, in der Absicht, die 60000 Guld. die er zu Augspurg hätte, zu erhaschen. Ein kaiserlicher Bote kam mit der Achtserklärung hieher, und schlug sie an verschiedenen Orten an. Man fand ungerecht, daß er unverhört verurtheilt worden wäre, und der Rath gewährte ihm fernern Schutz. Gast beschuldigt ihn, daß er verschiedene Räthe durch Geschenke habe bestechen wollen. Da man Geld auf seinen Kopf gesetzt hatte, trachtete einer aus Constanz, Namens Gutschick, ihm zweymal nach dem Leben, durch Mord und Gift. Der Rath ließ den Gutschick zu Oberweil im Bistum auffangen, und nachgehends enthaupten. Schörtlin verließ Basel erst im J. 1552, und trat in französische Kriegsdienste.

Bey diesen gefährlichen Zeiten war man auf alles äußerst aufmerksam. Ein Seifenmacher von München, Hans Schrel, hatte gesagt: „Wenn die gebornen Basler und Eidsgenossen gesotten und gebraten wären, so wollte er und andre Schwaben und Baiern sie in einem Schlaftrunk fressen." Er mußte bey offenen Thüren, vor beyden Räthen, gemeiner Bürgerschaft Abbitte thun. Er habe daran Unrecht gethan, er habe die Unwahrheit geredet, er wüßte nichts von den Bürgern als Ehre, Liebe und Gutes.

Ein ernstlicher Vorfall hätte andre Folgen haben

können. Den 8. Merz wurde der Margraf von Baden, Bernhard, unterm Blasius Thor, als er mit einem, Namens Keller, zu etwas Mißworten kommen, von einem gewissen Thoman Renk, Bürger in der mindern Stadt, mit einer Haue an den Kopf geschlagen, so daß er in Ohnmacht fiel. Keller und Renken wurden sogleich beygefängt, und der Margraf befragt, ob ihm gefällig wäre, die Thäter in Recht zu beklagen. Seine Antwort war, daß er die Bestrafung dem Rath anheimstelle. Hierauf behielt man beyde eilf Tage in einer harten Gefangenschaft, und verurtheilte Keller in eine Buße von 10 Pf., und Renk in die große Buße von 61 Pf., die er auch, bis auf 20 Pf. erlegte. Beyden wurde aber angezeigt, weder Leib noch Gut zu verändern; und man ließ sie schwören, des Rechtens gewärtig zu seyn, falls der Margraf beyde zugleich, oder jeden besonders beklagen wollte. Allein es wurde dem Rath hinterbracht, der Margraf habe vor, mit einer gespannten Feuerbüchse auf Renken zu gehen, und vielleicht etwas thätliches gegen ihn vorzunehmen, welches in der kleinen Stadt viel Unruhe veranlaßte. Die regierenden Häupter, Brand und Heidelin, verfügten sich zum Margrafen, in seiner Herberge zum Storchen. Der Margraf versicherte, er wolle es bey der Strafe des Raths bewenden lassen, und es sey ihm nicht zu Sinne gekommen, etwas wider den Renken vorzunehmen. Einige Tage nachher, in Beyseyn zweyer Häup-

ter und des Pannerherrn, stellte sich Renk vor den Margrafen, und bat um Verzeihung. Der Margraf führte ihm die Ungerechtigkeit seiner Handlung zu Gemüthe, und verzieh ihm. Die Großmuth des Fürsten gieng noch weiter: „Es hat auch Herr Margraf, meldet das Rathsbuch, von Stund an für Renk gebeten, daß der Rath die übrige Strafe nachlassen, und die Urphede ringern möchte. Dieß wolle er gegen den Rath freundlich verdienen."

Den 2. July wurde erkannt: „Wenn künftigs ein neues Haupt, von der Stadt geritten, oder sonst Leibes Unvermöglichkeit halben, dem Amt nicht vorstehen könnte, so sollen die alten Häupter ihre Statthalter seyn, nämlich, ein alter Bürgermeister des neuen, und ein alter Oberstzunftmeister des neuen Verweser und Vertreter. Sonst sollen keine andere Statthalter geordnet werden, es wäre denn, daß die alten Häupter auch nicht vorhanden wären.

Fünfzehntes Kapitel.

1548. Das Interim.

Den 15. May, auf dem Reichstag zu Augspurg, ließ der Kaiser das berühmte Interim kund machen. Es war eine Verordnung, wie er es in Ansehung der Re-

ligion, bis zu Austrag des allgemeinen Concilii, im ganzen Reich gehalten haben wollte. [1])

---

[1]) Des Worts Interim, so inzwischen, einstweilen bedeutet, bediente sich, wie leicht zu denken, der Kaiser nicht. Das Interim besteht aus zwey besondern Theilen. Der erste Theil, 72 Quarto Seiten stark, war für die Laien bestimmt, wurde den 15. May herausgegeben, und führte zum Titel: Sacrae caesareae Majestatis declaratio, quomodo in negotio religionis per Imperium usque ad definitionem Concilii generalis vivendum sit, in Comitiis Augustanis XV Maji A°. 1548, proposita et publicata, et ab omnibus Imperii ordinibus recepta. Der zweyte Theil, 60 Quarto Seiten stark, war für die Geistlichen bestimmt, gieng den 9ten July aus, und führte zum Titel: Formula reformationis per caesaream Majestatem Statibus ecclesiasticis in Comitiis Augustanis ad deliberandum proposita, et ab iisdem, ut paci publicae consulerent, et per eam ecclesiarum ac cleri sui utilitati commodius providerent, probata et recepta, die nono mensis Junii 1588. — Die sechs ersten Seiten des ersten Theils dienen zu einer Art Einleitung, in welcher der Kaiser die Fürsten und Stände des Reichs anredet. Dort vernimmt man, daß der Kaiser etliche Theologen zu Rathe gezogen habe. Daher wird das Ganze, wie auch mehrere Artikel, Consultationen genannt. Die besondern Rubriken lauten wie folgt: De conditione hominis ante lapsum; de conditione hominis lapsi; de redemptione per Christum, dominum nostrum; de justificatione; de utilitate et

Der Pabst nahm es im höchsten Grad übel auf, daß ohne sein Vorwissen und seine Beystimmung der Kaiser sich angemaßt habe, über Religionssachen zu verfügen. Es mußte ihm auch mißfallen, daß, wo ich nicht irre, aus dem Ganzen deutlich hervorleuchte, die Concilien sollten die geistliche gesetzgebende Gewalt, und der Pabst nur die ausübende Gewalt und die Oberaufsicht haben. Daher verglichen die heftigen Anhänger des

---

fructibus justificationis; de modo, per quem homo justificationem accipit; de charitate et bonis operibus (ein größtentheils sehr guter Artikel;) de fiducia remissionis peccatorum; de Ecclesia, de notis et signis Ecclesiae verae; de auctoritate et potestate Ecclesiae; de Ministris ecclesiae; de Pontifice summo et Episcopis; de Sacramentis in genere; de baptismo; de confirmatione; de sacramento poenitentiae; de sacramento Eucharistiae; de sacrà unctione; de sacramento ordinis; de sacramento matrimonii; de sacrificis missae; de memoria sanctorum; de memoria defunctorum; de communione; de caeremoniis. — Im 2ten Theil werden folgende Artikel behandelt: De ordinatione et electione ministrorum Ecclesiae; de ordinum ecclesiasticorum officiis; de officio Decani et canonicorum; de horis canonicis et psalmodiis; de monasteriis; de Scholis et universitatibus; de hospitalibus pauperum; de dispensatione verbi Dei et officio ecclesiastae; de administratione sacramentorum; de disciplina cleri et populi; de pluritate beneficiorum; de disciplina populi; de visitatione; de Synodis; de excommunicatione.

römischen Stuhls das Interim mit dem Hexoticon von Zenon (438) der Ecthese von Heraclius (638.) und dem Tipe von Constantius (684.) Die Protestanten hingegen hatten, außer der im Interim den Päbsten eingeräumten Gewalt, und dem Meßopfer, dem Kaiser vorzuwerfen, daß die Communion unter beyden Gestalten, und die Priester-Ehe nur einstweilen zugelassen werden sollten. — Wir haben weiter oben einen Artikel größten Theils gut genannt. Hier folgt derselbe nach seinem ganzen Inhalte:

De charitate et bonis operibus.

Charitas autem, quae est finis praecepti, 1. Tim. 1.
et plenitudo legis, simulac justificationem ingreditur, faecunda est, jamque omnium bonorum operum semina intra se ipsam includit. Quae ut parata est ferre bonos justitiae fructus, ita fert eos in justificato quamprimum, et quoties debet, eique operandi facultas impedimento aliquo non adimitur. Itaque fides, quae per dilectionem non operatur, non videtur viva, sed sterilis potius ac mortua, authore Jacobo. Quinimo homo quantalibet fide praeditus, si ei desit charitas, manet in morte, ut Joannes testatur, cum praesertim charitas jam esse debeat pars vitae aeternae in nobis inchoatae, et tandem per glorificationem perficiendae. Quanquam enim fides et spes desinent, cum migraverimus in illa aeterna tabernacula, charitas tamen manebit,

Röm. 3. Galat. 5. Jacob. 2. 1. Joh. 3. 1. Cor. 13.

et nobiscum in eadem ipsa introibit, ut secundum eam beatissime vivere, ac Deo, qui tum nobis erit omnia, sempiterno aevo frui possimus. Est tamen fides nihilominus vera, qua Christiani ab infidelibus discernuntur, quatenus scripturis et revelatis a Deo assentiuntur, etsi eadem a charitate disjunctata sit.

Ex hoc maximo Dei dono, quod quanto magis in nobis augescit, tanto magis vetustas carnis nostrae imminuitur, quae manant tanquam e fonte bona opera, ad salutem cujusque justificati tam necessaria sunt, ut qui ea non fecerit, cum tenetur, gratiam Dei amittat, et tan-
Joh. 15. quam palmes inutilis excindatur a Christo, et in
Math. 7. ignem projiciatur, ut Christus ipse in Evangelio suo docet.

Et quamquam opera haec talia sunt, ut Deus jure quodam suo ea a nobis exigere possit, et Sancti etiam, si omnia quae eis praecepta sunt, fecerint, et agnoscere et dicere debeant, se esse
Luc. 17. inutiles servos, tamen cum ex charitate profluant, et gratiae Dei effectus sint, ac quia Deus secundum suam voluntatem operantibus mercedem liberalissime promisit, eadem et temporalium bonorum et aeternae vitae remuneratione dignatur, secundum Apostoli testimonium inquientis: Abundate in omni opere bono, scien-
1. Cor. 15. tes quod labor vester non est inanis in Domino.
Hebr. 6. Non enim est injustus Deus, ut obliviscatur

oporis vestri et dilectionis, quam ostendistis in nomine ejus.

Ac justificati jam et servi facti justitiae, Röm. 6.
membra sua ex hibentes serva justitiae ad sanctificationem, cooperante gratia, bonis operibus abundant, et quanto magis eisdem abundant, tanto majora justitiae incrementa ipsis adjunguntur, ut qui justi sunt, justiores fiant. Ne verea- Eccles. 18.
ris, inquit scriptura, justificari usque ad mor- Appocal. 22.
tem. Item, qui justus est, justificetur adhuc.
Et qui in Christo fructuosus est, repurgatur a Joh. 15.
patre caelesti, ut fructum copiosiorem ferat, ut Christus ipse docet. Et haec est illa ex operi-
bus justificatio, de qua Jacobus frater Do- Jacobi 2.
mini.

Quod reliquum est, etsi opera a Deo mandata ut necessaria ad salutem sunt praecipue
urgenda, juxta illud Christi, si vis ad vitam in- Math. 19.
gredi, serva mandata: quae tamen praeceptis superaddita aut pie aut honeste suscipiuntur, ipsa etiam commendanda sunt, ne a spiritu sancto multa horum in scripturis sanctis commendante, discrepemus, alias relinquere aut vendere omnia, a sequi Dominum, item servare virginitatem aut continentiam, bonum et utile non
esset. Quinimo David cum saltaret ante ar- 2. Reg. 6.
cam, jure fuisset irrisus a Michol; item Pau- 1. Cor. 9.
lus frustra remisisset salarium iis, quibus verbum Dei praedicaverat.

Breviter discernenda sunt opera superero-

gationis, quae supra praeceptum (ut verbe Chrysostomi utamur) fiunt, ab iis quae contra fiunt. Hae enim Christus ipse damnat, ut fermentum Pharisaeorum. At illa Spiritus sanctus
Psalm 118. in scripturis loquens commendat, inquiens, voluntaria oris mei bene placita fac Domine.

Wie kommt es aber, daß der nämliche Kaiser, der einen solchen Artikel verfertigen ließ, oder bestätigte, den Greuelthaten ruhig zusehen konnte, die man z. B. in Constanz ausübte, um die Annahme des Interims zu erzwingen? War es, weil er glaubte, daß die Ehre Gottes, wie alle Fanatiker sie auslegen, weit über die Pflichten der Liebe des Nächsten erhoben sey?

Die Reichsstadt Constanz, die sich weigerte das Interim anzunehmen, wurde in die Acht erklärt, und kam um ihre Freyheit. Sie begehrte zwar Hülfe von den Schweizern; neun Orte weigerten sich aber ihr beyzuspringen, und sagten auf einer Tagsatzung, daß in den Bundesbriefen nichts über ihren faulen Glauben vorgeschrieben wäre, darauf antwortete ein Gesandter von Basel, der auf die politischen Verhältnisse aufmerksam zu machen hoffte: „wenn ihr euch, wegen der Ehre Jesu, der Kriegsgefahr nicht aussetzen wollet, so mögen denn, des Teufels wegen, die Waffen geschwungen werden." Indessen hatte der Kaiser, vom Reichstag aus, uns mit schmeichelhaften, oder,

wie bemerkt wurde, mit betrügerischen Ausdrücken geschrieben.

Der Bischof bemühte sich sehr, seine Unterthanen im Lauffemerthal, und in den übrigen reformirten Orten, zur Annahme des Interims zu bereden, und bediente sich zuletzt der schwersten Drohungen. Ihre Antwort war: „Sie würden ehender das ganze Land verrathen, als irgend eine päbstliche Messe gestatten.“

In der Stadt erregte das Interim Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und der Geistlichkeit. Der Rath verbot den 23. July allen Buchdruckern etwas wider den Kaiser, oder seinen Bruder, den römischen König, drucken zu lassen. Ein Geistlicher hatte eine Handschrift zum Druck bereit, in welcher er den Kaiser Scortatorum Patronus, einen Gönner der Hurenbuben, nannte. „Ich will nun sehen, schrieb er, was der Rath dazu sagen wird. O Gott! wir dürfen die Wahrheit, die wir öffentlich im Tempel lehren, nicht schriftlich bekennen.“

Den 22. Oktober befahl der Rath, daß nichts wider das Interim gedruckt werden sollte, und gab zur Ursache an, daß er mit den Schriften des Kaisers nichts zu schaffen haben wolle. Ein Theil der Bürgerschaft fing an, dem Interim nicht ungeneigt zu seyn. Bey öffentlichen Mahlzeiten, an den Fasttagen, sah man schon

Bürger, die sich der Fleischspeisen enthielten. Mehrere Räthe wurden eines geheimen Einverständnisses mit den katholischen Kantonen verdächtig gemacht. Bernhard Meier war bey den übrigen Eidsgenossen beliebt, und hatte sich den Namen erworben, er wisse alles zu vermitteln. Dieß legte ihm ein Geistlicher übel aus, mit der Bemerkung, er fürchte vieles von dem Glauben dieses Mannes. (Timeo multum de istius fide.) Den 20. November berieth sich der Rath über die Mittel, die Prediger in die Schranken zurückzubringen, damit sie einmal aufhörten, den Pabst oder den Kaiser auf den Kanzeln durchzuziehen. Gleich den andern Tag bestieg Miconius, der Oberstpfarrer, die Kanzel, und sagte: „Es könne nicht seyn, daß das Evangelium recht geprediget werde, wenn man nicht zugleich lehre, wer Christus, wer der Teufel, wer der Antechrist sey. Durch eben die Mittel, durch welche untersagt werde, die Trabanten des Antechristen durchzuhecheln, gienge auch Christus durchaus verloren. Er sey darauf gefaßt, die Wahrheit zu predigen, wenn ihm auch der Hals gebrochen werden sollte." Hierauf wurde, am folgenden Tag, wo der Große Rath versammelt war, dieses Geschäft vor denselben gebracht. Die Erkanntniß gieng dahin, daß die Prediger weder den Pabst, die Bischöfe, noch die Pfaffen anziehen, sondern lediger Dinge das Wort Gottes predigen sollten. Hierüber druckte sich nun einer der Geistlichen

also aus: „Das heißt dem Redenden den Mund zustopfen; der Wahrheit den Weg sperren; den Aposteln, denen der Allerheiligste, und nicht irgend ein Magistrat, die Sprache verlieh, Gesetze vorschreiben. Die Unsern wissen zweifelsohne in ihrem Innern schon, was sie vornehmen würden, wenn der Kaiser, oder, in seinem Namen, die Schweizer in sie drängen. So sind wir dem Evangelio zugethan, daß wir nichts für Christum leiden wollen. Wahrlich verdienen wir es auch, daß er uns für die Seinigen nicht erkenne." Den 27ten berief der Rath alle Prediger auf das Stiftshaus zusammen, und ließ ihnen durch den Bürgermeister, fünf Räthe und den Stadtschreiber, eine Antwort mittheilen, die er an die katholischen Orte über diesen Gegenstand erkannt hatte, mit dem fernern Begehren, sie möchten doch nicht so leichterdingen diejenigen, die nicht von unsrer Religion wären, dem Satan übergeben. Der Oberstpfarrer antwortete aber auf eine ungeschickte Weise, wich von der Hauptsache ab, und sprach (man wußte eigentlich nicht was) von vielen Schelmen und Gecken. Die Abgeordneten hoben aber die Unterredung mit der Anzeige auf: „Daß die Geistlichen weder den Kaiser nennen, noch sagen sollten, daß alle, die Messen hörten, Teufel wären."

Gesandte von den katholischen Orten trafen den 25. Oktober hier ein. Ihr Auftrag war von uns zu

vernehmen, was wir auf den Antrag eines allgemeinen Conciliums von Seiten des Kaisers, falls ein solcher geschehen sollte, antworten würden. Der geheime Zweck war auch, die Annahme des Interims anzubahnen. Zu gleicher Zeit beschwerten sie sich über das Gerücht, als wenn sie Geld vom Kaiser bekommen hätten, und über die Schmachworte, welche die Prediger wider sie gebrauchten. [1]) Sie wurden mit allen Ehren empfangen, und auf den Zünften zum Schlüssel und zu Saffran bewirthet. Erst den 22. November wurde die erste Frage, der eigentliche Auftrag, im großen Rath berichtigt und der große Rath vereinigte sich einmüthig auf ein künftiges Concilium. Der Pfarrer Gast bemerkt bey diesem Anlaß, daß dieses dunkel sey, und nichts bedeute. Eine spätere Hand schrieb aber am Rande: „Perspicue intelligo." (Ich verstehe es ganz deutlich.) In der That. Mit Fleiß wollte man eine unbedeutende Antwort geben. Dadurch blieb einstweilen der status quo; und unter Concilium verstand der Große Rath ein freyes, und ohne päbstlichen Einfluß gehaltenes Concilium.

---

[1]) Putent quidam, a Basiliensibus, qui libertatis docendi in Ecclesia hostes sunt, admonitos Legatos articulum de Concionatoribus adjectisse postulatis reliquis, ut nobis eriperetur hoc pacto varitatem praedicandi facultas libera, quâ carere non potest ecclesia.

Im Februar hielt sich ein Spanier, Namens Franz Driandrus hier auf, den man für einen geheimen Ausspäher des Kaisers achtete. Ein sonderbarer Anlaß nöthigte ihn, die Stadt eilends zu verlassen. Er hatte nach Augspurg auf den Reichstag geschrieben, daß lauter Esel, Unwissende und Ungeschickte die Universität regierten, und daß, außer dem Amerbach, es kein einziger Gelehrter auf derselben gäbe. Wenigstens ergieng so das Gerücht. Kaum hatten es die Professoren erfahren, als sie einen Convent anstellten, und auf Mittel sannen, diese Beleidigung zu rächen. Allein Driandrus machte sich zu rechter Zeit aus dem Staube.

Einen andern eben so lächerlichen Vorfall veranlaßten einige Domherren, die von Freyburg nach Basel gekommen waren. Als sie auf der Straße mit einander giengen, sagten sie einander: Hätten wir doch nur hier unsre fetten Metzen, die wir nach Gefallen gebrauchen könnten! und hielten noch andre dergleichen schmutzige Reden. Dieß hörte ein Schornsteinfeger, der eben vorbeygieng, Namens Geyerfalk. Sogleich begab er sich zum Oberstpfarrer, und erzählte ihm alles. Schon den folgenden Tag mußte dieser Mann Gottes auf der Kanzel die ganze Erzählung seiner Gemeinde mittheilen. Zufälligerweise aber waren jene Domherren in die Kirche gegangen, und hörten also ihre eigene Geschichte an. Nach ihrer Rückkunft in Freyburg klagten sie es ihren

Collegen, und das Kapitel schickte an den Rath einen drohenden Brief wider den Oberstpfarrer und den Geyerfalk.

Der Pabst, eben so wohl als der neue König in Frankreich, Heinrich der II, waren sehr daran, daß man sich in keinen Bund mit dem Kaiser einließe.

Das Steinen Thor wurde mit zwey Bollwerken, und einer großen Bastey befestigt.

Sechszehntes Kapitel.

1549—1554.

1549.

Den 7. Junius wurde zu Solothurn ein Bündniß mit Heinrich II, König in Frankreich geschlossen. Zürich und Bern giengen dasselbe nicht ein, und man verwunderte sich sehr, daß Basel und Schaffhausen ihre Einwilligung dazu ertheilten. [1]) Gesandte wurden zum

---

[1]) Die grausamen Gesetze des Königs Franz des ersten wider die Protestanten von den Jahren 1534, 1540, 1542, 1546 (Sleidanus. lib. IX. p. 145, XIV, XVIII) mußten noch in frischem Andenken seyn. Ja sein Sohn

König geschickt, um den Bund zu besiegeln. Jakob Rudin, der nachgehends, 1557, zum Oberstzunftmeisterthum gelangte, erschien im Namen der Stadt Basel. Er bekam eine goldene Kette, die er nach seiner Rückkunft dem Rath einlieferte. Vorher aber den letzten Augst, zu Freyburg, hatten die französischen Bevollmächtigten folgendes Versprechen von sich gegeben:

Les Ambassadeurs du Roi promettent aux Ambassadeurs de Bourg: et Conseil de Bâle — qu'après que les dits Sieurs de Bâle auront scellé le contrat du dit renouvellement d'alliance, passé au mois de Juin à Soleure . . . que durant le temps que le dit renouvellement d'alliance durera, le Roi donnera trois mille livres de pension par chacun an, au dit Canton de Bâle, pour être distribuée et départie la dite somme en icelui Canton de Bâle par l'advis et volonté du dit B. et Conseil . . . . dont le 1r. paiement se fera à la Chandeleur . . . . . pendant le temps que durera le dit renouvellement d'Alliance, et n'entendons par cette présente promesse y comprendre la somme de 2000 livres de pension génerale, que le dit Canton a par le traité de paix, ni la somme de 1000 livres de pension génerale, qu'il a par le traité du renouvellement d'alliance, mais sera le dit Canton payé des dites 2 sommes de pensions génerales, comme il est contenu au susdit traité, lesquelles 2 sommes de pensions génerales sont d'autre nature que la dite somme de 3000

---

erneuerte sie in den Jahren 1549, 1551, 1559 (Sleidanus XXI, XXII. Thuamus VI, VIII, XXII.)

livres de pension, ce jourd'hui par la présente promesse promise au dit Canton de Bâle, qui est pour toutes les dites deux pensions générales et pour la présente pension, qui est d'autre nature que les dites deux pensions générales, six mille livres tournois par chacun an, durant le dit renouvellement d'alliance.

Mesnage.

Duplesseys.

Den 24. July bestätigte Kaiser Karl V unsre Privilegien, und namentlich die Freyheitsbriefe der Kaiser Sigmund und Friedrich des III.

1550.

Zu Ende des Jahres verspürte man wieder die Pest, die bis in den April 1553 währte. In den Hundstagen richtete sie am wenigsten Schaden an. Sie war im Herbst und im Frühjahr am gefährlichsten. Es sollen im Herbste 1552 bey tausend Menschen daran gestorben seyn.

1551.

Ein Prediger, Valentin Bolz, machte sehr viel Aufsehen. Die gemeinen Leute aus der kleinen Stadt besuchten insonderheit seine Predigten. Er sagte dem Volk, was ihm angenehm war, und streuete Haß und Aufruhr aus. Einst (4. July) klagte er auf der Kanzel, daß man Diebe, Unzüchter und Ehebrecher in den

Rath erwähle. Und doch war man so streng, daß ein Meyer, Sohn des Bürgermeisters Bernhard Meyer, und Neffe des verstorbenen Bürgermeisters Adelberg Meyer, wegen begangenen Ehebruchs, in den Wasserthurm gelegt wurde, wo die Mäuse und Ratzen ihn aufs äußerste quälten.

Der Pabst Julius der III bemühte sich sehr die Schweizer zu bereden, Abgeordnete auf das Concilium zu schicken.[1]) Zwey Gesandte, Franco und Rosini, erschienen in seinem Namen auf der Tagsatzung zu Baden. Man werde, sagte er, auf Mittel bedacht seyn, diejenigen zu strafen, die sich den Decreten der Versammlung nicht unterwerfen werden. Er ließ die Ankunft eines Legaten ansagen, der über die dahin einschlagenden Geschäfte unterhandeln sollte. Bern antwortete nichts. Basel und Schaffhausen hatten nur im Auftrag, anzuhören und wieder zu berichten. Auf einem andern Tage eröffneten die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, daß sie keinen Anstand gefunden hätten, sich den Beschlüssen einer allgemeinen und freyen Kirchenversammlung zu unterwerfen, worin der heilige Geist Decreten, die sich auf die Bibel gründeten, eingegeben hätte. Allein das Tridentiner Concilium sey nur ein Partikular-Concilium, welchem die

---

[1]) Von Alt. T. 9. p. 16 und p. 25.

Könige von Frankreich, England, Schottland, Polen, Dänemark und andre Potentaten der Christenheit nicht beywohnten. Sie würden folglich zu Hause bleiben, bis es Gott gefallen wolle, ein solches Concilium zu geben, wie es seyn solle, und auf welchem sie sich in diesem Falle einfinden würden. Die katholischen Stände schickten auch dießmal Niemand nach Trident.

1552.

Der König von Frankreich, der sich mit einigen evangelischen Fürsten im Reich wider den Kaiser vereinigt hatte, that im April einen Einfall ins Ellsaß. Die östreichische ensisheimische Regierung nahm ihre Zuflucht zu den Baslern, die eine Gesandtschaft, gleich wie die übrigen Schweizer, an den König nach Zabern abordneten, um ihm das Ellsaß, diesen Kornboden der Schweiz, zur milden Behandlung zu empfehlen. Es waren Burgermeister Bernhard Meyer, die Räthe Johann Rudolf Fäsch und Caspar Krug, nebst dem Rathschreiber Heinrich Falkner. Vier Abgeordnete der Tagsatzung vom 4. May folgten ihnen nach, und trafen noch den König in Weissenburg an. Gast macht hierüber folgende Bemerkung: „So pflegen unsere Nachbarn von Ensisheim, welche doch, wenn das Glück ihnen zulächelt, durch diese oder jene Schwierigkeit den unsrigen so gerne Beschwerden zuwälzen, sobald die Geschäfte sich in

etwas verwirren, mit uns zu verfahren. Die, welche vorher trotzten, lassen sich bald gegen die unsrigen zur demüthigen Bitte herab." Die Basler Abgeordneten kamen den 8. May zurück. Der König verlangte von der östreichischen Regierung die Loslassung der gemachten Gefangenen, freyen Durchzug für seine Helfer, Lebensmittel für dieselben, und Bezahlung einer Brandschatzung. Diese Regierung wußte nicht, wohin sie sich wenden sollte. Tages vorher ließen die Basler den Rhein unter ihrer Brücke mit großen Balken sperren. [1]) Uebrigens hatte der König bey sechs tausend Schweizer angeworben. Viele von unsern wohlhabenden Bürgern verließen Frau und Kinder, und zogen froh und muthig mit. Niklaus Irmi, Meister zu Saffran, von welchem weiter oben gesprochen worden ist, warb als Oberst ein Regiment von 4000 Mann, das Heinrich dem II, in diesem und im folgenden Jahre wichtige Dienste leistete. [2]) Zur Lauben hat die Formel des Eides dieses

---

[1]) Trabibus ingentibus ad pontem Rheni ex transverso appensis.

[2]) Zur Lauben T. IV. p. 531. May T. I. p. 108. En 1552. Nicolas Irmi, Sénateur à Bâle leva un régiment de 4000 hommes; divisé en dix enseignes ou compagnies, qui après avoir aidé le Roi à s'emparer des Evêchés (Metz, Toul et Verdun) fut mis en garni-

Regiments mitgetheilt. Man schwor dem König zu dienen, aussi longtems que Sa Majesté nous gardera à son service, que l'enseigne de chaque capitaine sera sur pied, et qu'on ne sera pas licencié. In einem Eide für die Schweizergarde, den Zur Lauben auch mittheilt (T. I. oder II. wo ich nicht irre) stand: aussi longtems que le Roi vous payera. Ferner wurde geschworen, die Flüchtlinge, im Treffen todt zu schießen, falls man sie nicht anhalten könnte (de pareils fuyards dans l'action, au cas qu'on ne puisse les arrêter.) Einer der letzten Artikel war das Verbot des vilains cris et chansons. [1]) Leider starb in eben diesem Jahre, in einem Alter von 44 Jahren, dieser berühmte Kriegsmann. Bey der Anordnung des Irmischen Regiments war Bernhard Stehelin als Hauptmann behülflich gewesen. [2]) Er diente mit einem aus-

son dans les villes conquises, et la campagne suivante servit très-utilement en Picardie. Il fut licencié en Nov. 1553.

[1]) Unter vilains cris wurde vermuthlich verstanden, was wir Johlen nennen.

[2]) Zur Lauben: Le Capitaine Steheli avoit contribué en 1552 à la levée du régiment d'Irmi. Il continua à servir la France, avec un attachement incroyable jusqu'à la mort de Henri II. Les guerres civiles, que la différence de religion fit naître, furent cause, que

gezeichneten Eifer, und wurde im J. 1554, nach der Schlacht bey Renty, von Heinrich dem II, zum Ritter geschlagen und geadelt. Er führte auch nachher ein Schweizer-Regiment an. Nach Heinrich des II Tode, wo die Religionskriege in Frankreich von neuem ausbrachen, und unser Rath den Truppen verboten hatte, wider Glaubensgenossen zu ziehen, so kehrte er hieher zurück, kaufte das Schloß Pratteln, starb den 20ten Augst, an seinem Namenstage, im J. 1570, und wurde hier in der St. Martins Kirche begraben. Er hatte in seiner Jugend studirt.

Das mailändische Capitulat oder Bündniß wurde mit dem Kaiser, im Namen seines Sohns Philipp, den 6ten May erneuert, und von ihm den 23ten July unterschrieben. Die Basler erhielten aber den 2ten Augst einen Beybrief, der sie beym Recht schützte, ihre Schuldner, so wie derselben Güter, mit Arrest belegen zu können.

1553.

Der Bischof, Philipp von Gundolzheim, starb den 1ten Oktober. Das Bistum war mit so vielen Schulden beladen, daß er im J. 1551 die Reichsanlagen

---

le Magistrat de Bâle le rappella du service. Steheli passa depuis le reste de ses jours dans sa patrie et y mourut le 21 Août 1570.

nicht bezahlen konnte. Er bekam zum Nachfolger einen bloßen Administrator, Johann Steinhauser von Feldkirch, Domcustos, und Probst zu Thann. Nach seinem Absterben machten die Solothurner einen Einfall in die Herrschaft Birseck, und führten einige Gefangene mit sich weg. Die Basler zogen gegen sie heraus, befreyten die Gefangenen, und stillten also diesen Anfang von innern Unruhen. Man glaubt, daß die Solothurner die dortigen Unterthanen zwingen wollten, die Reformation und das Bürgerrecht mit Basel abzusagen.

1554.

In diesem Jahre, am 13ten Augst, fiel die Schlacht bey Renty vor, wo Stehelin, wie weiter oben gemeldet wurde, sich auszeichnete. [1])

---

[1]) Les 10,400 hommes (2 Régiments de 5200 chaque) levés par le Landammann In-der-Halden de Schweitz et Cléri de Fribourg servirent dans l'armée de Picardie, ayant Jean de Mendoza pour général. Ils se distinguèrent beaucoup au combat de Renti, livré le 13. Août. Le Roi, Henri II, avoit combattu à la tête des Suisses. Temoin de leur valeur, il voulut la récompenser, en créant Chevaliers Mendoza, les Colonels In-der-Halden et Cléri, de même que le capitaine Stehelin de Bâle. Ces deux Régiments furent licenciés au commencement d'Octobre.

Zur Lauben et May;
Histoire militaire.

Des Bistums Administrator Steinhauser starb. Melchior von Lichtenfels folgte auf ihn, anfangs als Administrator, und nachher als Bischof. Eine Auflage vom 10ten Pfenning, mit welcher er das Land belegte, bot den Baslern eine günstige Gelegenheit dar, den Besitz des ganzen Bistums vorzubereiten. Das Delspergerthal bewarb sich um das Bürgerrecht, oder vielmehr um die Erneuerung des Bürgerrechts ihrer Vorfahren, und seine Abgeordnete wurden den 5. und 8ten December vor Rath in Eid genommen. Sehr klug ließ man aber dem Bischof versichern, daß es zu seinem Besten geschehe, damit seine Unterthanen sich an keine andre Obrigkeit ergeben, und das Bistum beysammen bleiben möge.

Den 27. Juny hatte der Rath einen besondern Eid der Verschwiegenheit erkannt:

„In den Sachen des Bistums, so voreng und vorhanden sind, und um das, so darin gehandelt, geredt, und gerathen ist, da wollen wir Niemanden Eröffnung thun, sondern einen Häling getreulich darüber halten. Das schwören wir, als uns Gott helfe."

Siebenzehntes Kapitel.

1555. Religionsfrieden im Reich.

Im Februar wurden die Gemeinden selbst des Dellsperger Thals, durch fünf Rathsdeputirte, den 14. und 15ten in Eid genommen. Den 17ten ließ der Rath auf allen Zünften einen Auszug zum Panner und Fähnlein auslegen. Tags vorher waren Ausschüsse von etlichen Gemeinden aufm Freyberg angekommen, um gleichfalls das Bürgerrecht zu begehren. Die Sache wurde etwas aufgehalten. Den 13ten legten ihre Deputierten den Eid vor Rath ab, und den 17ten huldigten die Gemeinden selber. Es waren Spiegelberg, St. Lifier, Labossa, Hübscherberg, Falkenberg, Seenevillie, Schwarzenberg, Rüdisholz, Apfelbaum und Lescha.

Der Rath lieh auch dem Bischof sechstausend Gulden, um das Meyerthum zu Biel und die Vogtey im St. Imberthal, die er der Stadt Biel versetzt hatte, zu wiederlösen. Die Bieler nahmen es sehr übel auf, und die Berner mußten vermuthen, daß der Rath Absichten jenseits des Gebirgs auch hegte.

Der Religionsfrieden vom 23ten September, zu Gunsten der Lutheraner, war eine beruhigende Begebenheit für alle evangelische Staaten. Doch, weil die Reformierten nicht darin begriffen, und sogar ausge-

schlossen waren, [1]) so blieb das Eigenthum der von den Baslern auf Reichsboden besessenen geistlichen Güter immer zweifelhaft.

Kaiser Karl V übergab seinem Sohn Philipp, den er schon zum Herzog von Mailand und zum König von Neapolis erklärt hatte, die Grafschaft Burgund und die Niederlanden. Die östreichischen Staaten hatte er bereits den 7ten Februar 1522 seinem Bruder Ferdinand abgetreten. Im folgenden Jahre resignirte er die spanische Monarchie, wie auch die kaiserliche Regierung.

Der Marggraf Karl entlehnte vom Rath den 2. Juny 31250 Gold- und Sonnen-Kronen, um den Zins von 1562 ½ Kronen. In der Verschreibung setzte er zu rechten Unterpfändern Pforzheim, Durlach .... Hochberg, Sausenberg, Röteln und Badenweiler. Die Folgen zeigten aber, daß es eine schlechte Anlage gewesen. Den 6ten Juny wurde hierauf ein besonderer Vertrag geschlossen, in welchem, außer der Bestätigung der ehevorigen Verträge, und dem wechselseitigen Verspre-

---

[1]) §. 17. des Religionsfriedens: „Doch sollen alle andere, so obgemeldten beiden Religionen (der katholischen, und der Ausburger Confession) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.“

chen, einander durch gütliche Verwendung, Fürschreiben und Botschaften behülflich zu seyn, der Marggraf sich dahin verpflichtete, daß, falls er in der Zukunft Vorhabens wäre, ein mehreres auf die verpfändeten Herrschaften zu entlehnen, oder etliche derselben zu verändern, oder zu verkaufen, er es dem Rath berichten, und ihm vor allen den Zugang gönnen wolle. Uebrigens sollte dieser Vertrag bis nach gänzlicher Tilgung des Hauptguts und der Zinse währen.

Achtzehntes Kapitel.

1556—1565.

1556.

Man meldet in seiner histoire militaire (T. I. p. 112,) daß ein französischer Schriftsteller, Bussy Rabutin, erzählt habe, Heinrich der II, nach einer am 12ten Augst verlornen Schlacht, la déroute de St. Quentin, hätte bey den Schweizern Hülfe begehren lassen. Der Oberst Lukas Reiter von Basel, und einer Namens Clariz von Huritz hätten ihm jeder Mannschaft zugeführt. Allein Man bemerkt zugleich, nach Stettlers Bericht, daß Lukas Reiter von Luzern war, und daß der Befehlshaber des zweyten Regiments Jost Tschudi von Glaris hieß.

1557.

Die Juden hatten bisher mit des Oberstknechts Einwilligung, so man Geleit nannte, und jedesmal fünf Schilling kostete, hieher kommen können. Auf einmal wurde ihnen, sowohl in der Messe als außer derselben, aller Zugang untersagt.

1559.

Der Rath hatte dem Bischof Philipp von Gundolzheim 16000 und dem jetzigen 6000 Gulden geliehen, dagegen die Aemter Birseck, Zwingen, Lauffen, Dellsperg, St. Ursitz und Freyenberg zu Unterpfändern bekommen. Nun versprach der Bischof, auf Philippi und Jacobi, solche weder zu verkaufen, noch höher zu beschweren, ohne Vorwissen der Basler, und ihnen deswegen den Vorzug zu gönnen, welches auch in Ansehung andrer Herrschaften geschehen sollte, in sofern einige derselben wollten verkauft werden. Der hierüber zu Dellsperg von Bischof und Capitel besiegelte, und auf fünf und zwanzig Jahre gestellte Vertrag enthielt noch mehrere höchst wichtige Artikel.

„Jeder Theil soll den andern bey seinem Glauben bis zu einem allgemeinen oder National-Concilium bleiben lassen. Die Stadt Basel soll die Angehörigen des Stifts weder in Schirm noch Bürgerrecht nehmen; das Stift soll aber auch die ihrigen bey Handen behalten, und nicht erlauben, daß sie anderwärts Bürgerrechte annehmen. Die Stadt wird ihm mit gütlichem Beystand wider die Unter-

thanen allenfalls beystehen, besonders, daß sie vor dem geistlichen Gericht erscheinen, an dem Ort, wo es verlegt wird, bis fügliche Wege gefunden werden, daß solches wiederum zu Basel gehalten werden möge. Dem Bischof, dem Capitel und ihren Verwandten wird ungehinderte Führung und Verkauf des ihrigen in der Stadt, während des Vertrages, gestattet, doch ohne Nachtheil der alten und gewöhnlichen Zölle derer von Basel. Die Stadt soll dem Stift und Bischof auf Ersuchen mit Mannschaft, innert beider Theile Botmäßigkeit, zu Hülfe kommen, und diese hingegen der Stadt; beide in eigenen Kosten, und mit Vorbehalt der Verbündeten, und der Fälle, wo man sonst andre Feinde hätte, und nicht könnte. Die Stadt wird auch an keine Hülfe mehr gebunden seyn, in sofern die Domherren das Stift ohne Satz (das ist, ohne Bischof, unbesetzt) über zwey Jahre ließen. Vorfallende Mißhelligkeiten sollen durch Sätze und Obmann von Straßburg, Collmar und Schlettstadt, innert Jahresfrist, in der Mahlstatt Neuenburg am Rhein geschlichtet werden. Endlich behält sich der Bischof die Handfesten, alte Ansprachen und Forderungen vor; wie auch die Stadt ihre Briefe, Siegel, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten."

Dieser nachtheilige Vertrag, der die Verbürgerungen mit den bischöflichen Unterthanen abspricht, von einem Concilium und der etwanigen Verlegung des geistlichen Gerichts nach Basel Meldung thut, Schiedsrichter aus ellsäßischen Städten bestimmt, und die Handfesten und alten Ansprachen in Erinnerung bringt, läßt sich aus Mangel authentischer Nachrichten nicht erklären. Wollte vielleicht der Rath, vermittelst einer verstellten

Annäherung mit der katholischen Partey, dem traurigen Schicksal von Constanz auszuweichen trachten?

In diesem Jahre ertheilte Kaiser Ferdinand, auf dem Reichstage zu Augspurg eine allgemeine Bestätigung der eidsgenössischen Freyheitsbriefe. Die besondere Bestätigung der unsrigen geschah erst im Jahr 1563.

Es ereignete sich aber ein Auftritt, der vermuthlich unsre Bürger mehr beschäfftigte, als alle kaiserliche und bischöfliche Urkunden. Ein todter Körper [1]) wurde nach einer fast dreyjährigen Beerdigung [2]) ausgegraben, und nach gehaltenem Blutgericht über sein Bildniß, mit diesem Bildniß [3]) und mit allen seinen Büchern, [4]) auf der gewöhnlichen Richtstätte, öffentlich,

---

[1]) Er war aber balsamirt worden; deswegen erkannten ihn viele wieder, besonders an seinem gelben Bart.

[2]) Der Tag des Todes war der 24te Augst 1556; der Tag der Ausgrabung der 13te May 1559.

[3]) War vortreflich getroffen: hominem ad vivum mirifice exprimebat.

[4]) Die Universität hatte den Auftrag bekommen, alle gefundene Bücher und Handschriften zu durchgehen, und einen Bericht abzustatten.

und bey einem unbeschreiblichen Zulauf des Volks, verbrannt.

Es war der Leichnam eines David Georg, der eine besondere Sekte gestiftet hatte, und vorher von der der Wiedertäufer gewesen war. Er war von Gent in Flandern gebürtig, und seines Handwerks ein Glasmaler. [1])

Sein Vater, Georg Arnoldi, war, wie man sagte, ein herumstreichender Gaukler von Amersford, und seine Mutter eine von Delft, die in der Folge wegen Wiedertäuferey dort enthauptet wurde.

Er kam nach Basel im Jahr 1544, unter dem Namen Johannes von Bruck, [2]) und erhielt das Bürgerrecht. Er machte vielen Aufwand, kaufte außer einem Hause auf dem Heuberg, das Schloß Binningen, und nannte sich dann Johannes von Binningen. [3])

---

[1]) Er wurde aber zu Delft erzogen, und wohnte dort mit seinen Aeltern. Er verstand weder Latein, noch andre Sprachen, außer seiner Muttersprache. Im 27ten Jahre seines Alters wurde er, wegen Lästerungen, mit Ruthen gehauen, und ihm eine Aale durch die Zunge gestochen.

[2]) Mit Frau, Kindern, Tochtermännern und Verwandten.

[3]) In kurzem hatten sich die Seinigen die schönsten Sitze um die Stadt erworben.

Man hielt ihn für einen vertriebenen Reformirten. Er bekannte sich mit den Seinigen zur hiesigen Glaubenslehre, besuchte fleißig den Gottesdienst, genoß mit den übrigen der Gemeinde das heilige Abendmahl, und suchte hier keine Proselyten zu machen; dagegen pflog er mit seinen Anhängern in den Niederlanden ununterbrochenen Briefwechsel. Erst nach seinem Tode, der kurz auf seiner Frau Absterben erfolgte, erfuhr man, [1]) daß er sich für einen Propheten ausgab, ein drittes Reich Gottes ankündigte u. s. w. [2]) Man hat geschrieben, daß Hunde, Katzen und Vögel ihm gedient, und mit ihm in allerley Sprachen geredt hätten; daß er geweissaget, er werde drey Jahre nach seinem Tode auferstehen; daß am Tage seines Absterbens ein kalter Strahl in sein Haus eingeschlagen, und die Bühne eines Gemaches eingefallen war.

Seine Kinder nebst andern wurden eingelegt, im Münster, dreyßig Personen an der Zahl, zur Abschwörung ihrer Irthümer, vorgestellt, und die Kinder

---

[1]) Nach Mosheims Bericht geschah es durch einen Tochtermann.

[2]) Er sey der wahre, nicht vom Fleisch, sondern vom heil. Geist geborne Messias. Die Sünden wider den Vater und den Sohn werden verziehen werden, nicht aber die, so man wider ihn begeht.

und Großkinder des confiscirten Erbes beraubt. Die Universität ließ hierüber, auf Geheiß des Raths, einen lateinischen, ihm zugeeigneten Traktat von 44 Quarto Seiten, drucken. [1]) Schade, daß man nicht untersucht hatte, wie er zu den Mitteln gekommen war, die ihm erlaubten, als ein reicher und freygebiger Edelmann zu leben. Vielleicht war dieser Glasmaler nur ein schlauer Alchemist, der Goldmacherey mit religiösem Unsinn vereinigte.

Wie viel Aufsehen die Ausgrabung, Verurtheilung und Verbrennung eines halb zerstörten Leichnams machte, zeigt unter anderm ein Vers von folgender, im J. 1572 wider die Kantone gerichteter, und zu Solothurn ausgetheilter Satyre.

„Zürich glaubt, und beweist es nit;
Bern hat viel Land, und gehört ihm nit;
Luzern straft die Todten, und die Lebendigen nit;
Ury beichtet viel, und büßet nit;
Schwitz schwört einen Eid, und hält ihn nit;
Unterwalden henkt die kleinen Diebe, und die großen nit;
Zug münzet, und nimmt des Silbers nit;
Glarus sagt den Orten viel zu, und hälts ihnen nit;
Basel verbrennt die todten Ketzer, und die Lebenden nit;

---

[1]) Mosheim hat in seiner Kirchengeschichte mehrere andre Schriftsteller über die Sekte des David Georg angeführt.

Freyburg wär gern hoffärtig, und vermag es nit;
Solothurn wär gern lutherisch, und darf es nit;
Schaffhausen bauet ein Unnoth, und bedarf es nit;
Appenzell wär gern witzig, und kann es nit."

1560.

Den 24. Jenner kaufte der Rath von den letzten des Offenburger Geschlechts verschiedene Rechte und Gefälle. [1])

Eine Feuerbrunst zu Appenzell verzehrte in Zeit von drey Stunden, die Kirche, das Rathhaus und zweyhundert Häuser. Der Rath schickte nicht nur hundert Säcke Kernen und hundert Kronen in Geld, sondern auch ein Rathsglied, um die Theilnahme des hiesigen Standes zu bezeugen, und treulich und herzlich den Schaden zu beklagen.

Vor hundert Jahren war zum ersten Mal die Universität gegründet worden. Warum feyerte man nicht in diesem Jahre ein Jubiläum, wie es im J. 1660, und dann im J. 1760 geschehen ist? Weil vermuthlich die Räthe eine päbstliche Stiftung und derselben Privilegien nicht hervorsuchen wollten, und die Professoren, in deren frischem Andenken die Statuten von 1532 und 1539 noch ruheten, auf zweckwidrige Vorzüge eines katholischen Ursprungs nicht pochen durften.

---

[1]) Bruckner p. 1202—1207

1561.

Den 18ten May wurde eine Tagsatzung, in Betreff der Savoyischen Eroberungen der Berner, zu Basel gehalten.

Auf der Tagsatzung zu Baden erschien wegen des Tridentinischen Conciliums, der Bischof von Como, im Namen des Pabstes Pius des IV. Der Schuldheiß von Freyburg, von Alt, erzählt in seiner Schweizergeschichte (T. IX. p. 176:) Dieser Nuncius sey so wohl empfangen worden, daß, da er das päbstliche Breve überreichte, wie man sage, einer der Bürgermeister von Zürich das Breve zu Handen genommen, und es geküßt habe; worüber der Pabst sich so sehr erfreuete, daß er es selber den zu Rom residirenden Ambassadoren erzählt hätte. Indessen schickten die evangelischen Stände Niemand nach Trident; die Katholischen ordneten aber den Ritter Melchior von Lüssi von Unterwalden, und den Abt Joachim dahin ab. Ein andrer Abt, als Bevollmächtigter des Bischofs von Sitten, besuchte auch die Kirchenversammlung.

1562.

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oestreich, übergab den Erben eines seiner Regierungsräthe zu Ensisheim das Dorf Großhüningen zu Lehen, mit der Erlaubniß, solches der Stadt Basel, welche es schon 20

Jahre

Jahre inne gehabt, wiederum auf 30 Jahre zu verleihen.

1563.

Kaiser Ferdinand war den 23ten December des verwichenen Jahres in Freyburg im Breißgau angelangt, und hielt einen Landtag. Er ließ ausgehen, daß er etliche Wochen dort verbleiben, und dann den nächsten Weg über den Wald gegen Costanz verreisen werde. Man schickte ihm von Basel aus keine Deputation. Allein, den 4. Jenner dieses Jahres, wurde der Rath schriftlich und mündlich berichtet, daß der Kaiser eine ganz gnädige und begierliche Lust und Willen hätte, durch Basel zu reisen, in sofern er wüßte, daß es den Herren zu Basel gefällig und nicht zuwider wäre. Aus diesem Bericht wurde der Rath, wie es in seinen Büchern stehet, veranlaßt, ein ernstliches Bedenken zu haben. Letzlich wurde beschlossen, in die Durchreise einzuwilligen, [1]) und vier Rathsglieder zu ihm nach Freyburg abzuordnen, um ihm zu seiner Ankunft Glück zu wünschen, sich wegen bisheriger Unterlassung dessen zu entschuldigen, und ihn nach Basel einzuladen. [2]) Er nahm die Einladung an, und ritt

---

[1]) „Daß sie zu Ihro Kais. Maj. Einreiten und Passiren Willen geben." Sonderbare Stelle!

[2]) Es waren Wernher Wölflin, Heinrich Petri (dessen Vater vom Kaiser Karl dem V einen Adelsbrief erhal-

den 8ten Jenner in Basel ein. Die Häupter und der Stadtschreiber empfiengen ihn am Zollhause bey der Wiesenbrücke, in Begleitung von 80 Bürgern zu Pferde, die einige Räthe anführten.

Als der Kaiser mit seinem Sohn über die Brücke hieher ritt, fiengen die kaiserlichen Trompeter und Heerpauken ganz freudig und lustig an, zu blasen und zu schlagen. Die vier Abgeordneten stiegen von ihren Pferden ab, und gingen zum Kaiser, der zu Pferde saß, und ihnen die Hand bot. Hierauf trug Bürgermeister Caspar Krug, [1]) folgendes vor:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser, allergnädigster Herr! Nachdem Ew. Kais. Majestät, auf der Räthe und Bürger der Stadt Basel, unsrer lieben Freunde, unterthänigstes Bitten, aller-

---

ten hatte,) Hans Rudolf Fäsch, und Bernhard Brand. Der Enkel dieses Fäschen, J. R. Fäsch Bürgermeister, der eine Beschreibung über sein Geschlecht hinterlassen hat, spricht von dem Kaiser, der Einladung desselben, seinem Aufenthalt zu Basel, und dem Himmel, unter welchem er begleitet wurde. Laut einer unlängst (25. Feb. 1811) zu Wien ausgefertigten Urkunde des Wappen Königs erhielt jener Hans Rudolf Fäsch einen Adelsbrief. Bescheidenheit war es also am Großsohn, daß er es in seinem Tagebuch verschwieg. (Note von 1820.)

[2]) Der regierende Bürgermeister, Franz Oberried, war todtkrank, wo nicht schon den 26ten December gestorben. Was Caspar Krug betrifft, so wurde er mit seinen Brüdern Melchior, Balthasar und Bernhard geadelt. Das Diplom befindet sich noch in Handen des Kaufmanns Herrn Caspar Krug.

gnädigst bewilliget, in dieser Ew. K. Maj. vorhabenden Reise, eine Stadt Basel allergnädigst zu besuchen, dessen, und daß Ew. K. Maj. in fröhlicher guter Gesundheit hier angekommen sind, sagen die Räthe und Bürger der Stadt Basel dem allmächtigen Gott demüthigen Dank, hiemit Ew. Kais. Maj. unterthänigst bittende, sie wollen ihren Eintritt fröhlich und mit Gnaden nehmen, und sich jederzeit gegen eine Stadt Basel auch dero Bürgerschaft und Gemeinde, als ein gnädiger Herr und Kaiser erzeigen, Ihro auch dieselbe allezeit in Gnaden lassen befohlen seyn. Was dann Rath und Gemeinde Ihro Kais. Maj. zu Diensten thun können oder möchten, das würden sie mit unterthänigstem geneigtem Willen, und gerne thun. Solle hiemit Gott dem allmächtigen und gemeiner Stadt Basel in Freuden willkommen seyn."

Nach diesem Vortrag nahm des Kaisers Marschalk, der vom Pferde gestiegen war, und neben dem Kaiser zur rechten Hand stand, das Wort:

„Es hätten die Röm. Kais. Majestät der Stadt Basel unterthänigstes Berufen, Frohlocken dero fröhlichen Ankommens, und unterthänigstes Erbieten, allergnädigst angehört und vernommen, darauf sie wissen solle, daß J. K. Maj. eine Stadt Basel aus ganz gnädigem Willen zu besuchen, nicht unterlassen wollen. Die wäre auch bedacht, sich gegen eine Stadt Basel allezeit als ein gnädiger Herr und Kaiser zu erzeigen."

Hierauf folgte der Einritt. Unter den Stadtthoren wurde der Kaiser von sechs Räthen, [1]) die ei-

---

[1]) Es waren Ulrich Schuldheiß, Heinrich Petri, Hans

nen von weiß und schwarzem Damast verfertigten Himmel an sechs Stangen hielten, empfangen, und zwischen zwey Reihen bewaffneter Bürger, bis auf den Münsterplatz, in den ihm zubereiteten Utheimerhof, begleitet, während der Bürgermeister mit entdecktem bloßem Haupte, neben dem Kaiser, zur linken Seite, herein und durch die Stadt bis zur angewiesenen Wohnung zu Fuße gieng. Den folgenden Tag wurde dem Kaiser verschiedenes durch den Bürgermeister, der öffentlich eine Rede wieder hielt, verehrt, als 1000 Goldgulden in einem vergoldeten Trinkgeschirr, so 120 Gulden kostete, 10 halbe Fuder vom berühmten 22 jährigen Wein, 100 Säcke Haber, eine große Anzahl Fische [1]) und zwey Hirsche. Den gleichen Tag reiste der Kaiser, der von der Bürgerschaft bis an die Augsterbrücke begleitet wurde, von hier ab. Während seines Aufenthalts zu Basel verlangte man aber von ihm folgendes: Die Bestätigung der

---

Rudolf Fäsch, Bernhard Brand, Hans Eßlinger und Theodor Merian. Letzterer bekam einen Wappenbrief, der sein bisheriges Wappen mit einem Sterne vermehrte.

[1]) 41 große Hechte à 15 ß., 136 Karpfen à 5 ß., 6 Aale à 10 ß. das Stück, und für 18 Pf. an Forellen, Aeschen, Sälmlingen und andern Mundfischen.

Der Marschalk, der Vice-Kanzler, der Hofkanzler die Trompeter, die Herolde, und die innern Thürhüter erhielten auch Geschenke.

Stadtfreyheiten, die Abstellung einiger neu aufgerichteten Zölle im östreichischen, den Ankauf des Dorfs Großhüningen, oder die Verlängerung des zu Ende gehenden Bestandes desselben, und das auf Urkunden sich gründende Recht, den fünften Theil des Silbers, kaufsweise für die Stadt und ihre Münzgenossen Collmar, Freyburg und Briesach zu bekommen, welches im Leberthal und in etlichen andern vorderöstreichischen Orten fiel. Auf diese Begehren gab er aber keine schließliche Antwort. Man ordnete nachgehends Bernhard Brand des Raths, und den Stadtschreiber Heinrich Falkner zu ihm ab. Sie brachten die Bestätigung der Stadtfreyheiten, und die Verlängerung des Hüningerbestandes mit sich zurück. Brand erhielt einen Adelsbrief. (Siehe die Athaenae rauricae p. 155.) Falkner bekam gleichfalls einen Adelsbrief für sich, und seinen Bruder Beat. Der Rathsherr Falkner hat uns eine Abschrift davon mitgetheilt. Der Brief wurde den 19. Jenner zu Constanz ausgefertigt. Die Beweggründe werden so angegeben: „Die getreuen, gehorsamen und fleißigen Dienste, deren sie sich hinfüro gegen uns, das heilige Reich, und unser löbliches Haus Oestreich zu leisten unterthänig erboten, auch wohl thun mögen und sollen."

Den 18. May [1]) wurde ein Tag, wegen der

---

[1]) Den 24ten April nach Wursteisen, den 25ten May nach Lauffer, nach unsern Rathsschriften aber den 18ten May.

savoyischen Eroberungen der Berner, zu Basel gehalten. Der Schiedbote von Basel war der Bürgermeister Caspar Krug. Beyde Parteyen nahmen zu ihrem Schreiber den hiesigen Stadtschreiber Falkner an. Zum Präsident erwählten die Schiedboten den Bürgermeister Krug, weil er von der Stadt war, wo der Tag gehalten wurde; obschon bemerkten die Schiedboten in ihrem Abschiede, daß die Versammlung nur eine erwählte, und keine von eidsgenössischer Obrigkeit wegen erkannte, noch verordnete Tagsatzung wäre. Den 21. May gab der Rath, auf'm Schützenhause des Petersplatzes, den Schiedboten, den Anwälden von Savoyen und von Bern, dem französischen Ambassador Coignet, und den Bevollmächtigten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mailand, eine kostbare Mahlzeit. [3])

---

[3]) Außer dem Wein aus dem Rathskeller und dem Brot, wie auch verschiedenen Löhnen, wurde ausgegeben: 21 Pf. 6 ß. 4 d. für Mandelkernen, Gutwürz, Imber, Zimmet, Nägeli, ungefärbtes Gewürz, Rosinlein, Zucker, Zwetschgen, Zibelen, Muscatennuß, Saffran, Pfeffer, Pfeffermehl, Pommeranzen, Oliven, Cappris, Baumöhl, und gesotienen Wein; 1 Pf. 16 ß. 2 d. für Aepfel, Nüsse, Salat, Retich, Eier, Peterli, Milch, Mehl, Essig und Zibelen; 6 Pf 17 ß. 6 d. für junge Hähne, Hüner, Cappaunen und Tauben; 11 Pf. für Lämmer, Rinds- und Kalbfleisch; 31 Pf. 15 ß. für Salmen, Forellen, Sällmlinge und andere Fische; 2 Pf. 5 ß. für

Beyde Räthe saßen mit zu Tische. Zwey Sechser von jeder Zunft warteten auf. Alle Saitenspiele, Pfeiffen und Trommeln wurden aber eingestellt; „denn, sagte die Erkanntniß, dieses sey eine ernstliche wichtige Sache, davon wo die durch Gottes Gnade nicht gern gemittelt werde, leichtlich großer Unrath und alsbald schwere Kriegsübungen folgen möchten." Ein neuer Beweis, was willkührliches Aergerniß mit sich bringt. Es hätte also der unschuldige Schall einiger Instrumenten, die keinen Heller aus'm Lande verführten, Gott zum Krieg gereizt. Ein gefälliges Opfer war es ihm aber, daß 64 Rathsglieder mit indianischen Gewürzen ihr Geblüt erhitzten. Bald darauf lud der Rath die hohen Gäste wieder zu einer Mahlzeit ein, welches sie sich aber verbaten. Nichts desto weniger aßen beyde Räthe auf'm Rathhause beysammen. Heut zu Tage würde man etwas höflicher die Mahlzeit ganz eingestellt haben, damit die Bevollmächtigten nicht glauben möchten, man hätte sie nur g e l e g e n t l i c h m i t eingeladen.

Ein zweyter Tag wurde zu Basel in dem gleichen Geschäft nach Bartholomei gehalten. Den 27ten Augst mußten noch auf eine Mahlzeit 100 Pf. 10 ß. außer Wein und Brod, verwendet werden. Diese Gast-

---

den Pastetenmacher, um Tarten zu machen; und 2 Pf. für Eierwecken.

mähler wollen wir eigentlich nicht tadeln; denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß das Beysammenessen und Trinken nicht selten den Gang der Geschäffte erleichtert, und Vertraulichkeit einflößt.

In diesem Jahre wurde die letzte Sitzung des Tridentiner Conciliums gehalten. Wir haben schon unterm Jahr 1544 angeführt, was von Alt über die Annahme desselben in der Schweiz mitgetheilt hat.

1564.

Der Kaiser Ferdinand starb den 25. July, und seine Staaten wurden getheilt. Sein Sohn Maximilian II, der Kaiser, bekam das eigentliche Oestreich, Hungarn und Böhmen; Carl, Steyermark, Kärnthen und Krain; und Ferdinand das Tyrol und die Vorderöstreichischen Lande, worunter die Besitzungen im Oberellsaß auch verstanden waren. Ferdinand war folglich auf beyden Ufern des Rheins unser Nachbar.

Von der Pest, die dieses Jahr zu Stadt und Land wüthete, gibt Doctor Platter folgende Beschreibung:

„Der Sterbend, darin ich als Medikus damals vielen Leuten gedient habe, war sehr groß. Es starben von jungem Volk am meisten, demnach viele Dienstmägde und allerhand Werksgesellen. Wer um Johanni von fremden Diensten anhero kam, gieng fast alles darauf. Die Spittal- und Allmosenhäuser lagen voll Kranken. Der mehrere Theil

von schwangeren Frauen und Kindbetterinnen starb daran. Es kamen aber auch eine gute Zahl Leute wieder auf, und wovon etliche lange daran krank gewesen. In meines Vaters Haus kamen fünf Personen wieder auf. Viertausend Personen mögen hingefallen seyn. [1]) Der Sterbend währte bey 15 Monate. Im Spittal starben 209 und genasen 478 Personen. Die Gassen waren gar leer von Leuten, und man verspürte in den Versammlungen der Kirchen und anderswo großen Abbruch und Weite." [2]) Sonderbar ist es, was Platter beyfügt: „Wo der Mann oder aber das Weib starb, gab es gleich wieder eine Heirath. Sie nahmen einander gleich, nachdem einer, etwa wenige Wochen vorher, aus der Ehe gestorben war. Ja, schwangere Wittwen, deren einige nähig waren, nahmen andre Ehemänner. Die Obrigkeit wurde dadurch bewogen, es zu verbieten. [3]) In dieser Gefahr, so

---

[1]) Ryf spricht von 10000, und Wursteisen von 7000 in der Stadt und 3000 aufm Lande. Man zählte unter den Verstorbenen 13 Räthe, 6 Doctoren oder Professoren, 5 Prediger; eine Dorothea Weckerin, die eilf Männer gehabt hatte, und die Wibrand von Rosenblatt, welche mit vier Reformatoren vermählt gewesen.

[2]) Traurig, schrieb einer, war der Anblick, da den Nachmittag, um 2 und 4 Uhr, man die Gestorbenen zu bestatten pflegte, wie die Leichen aus allen Gassen her getragen wurden. Man machte große Gruben, und legte darin ein oder zwey Dutzend Todte beysammen. Alle Kirchhöfe wurden nachgehends eines Knies hoch mit Erde verschüttet.

[3]) Man sollte fast glauben, daß die Seuche mit einer Art

ich in meinem, und meines Vaters Hause, wie auch mit Heimsuchung der Kranken ohne Zahl ausgestanden habe, hat mich doch Gott sammt meiner Hausfrau gesund erhalten. Nur entsprang mir ein Pestilenz Blätterlein an der Hand beim Daum, als ich einen, der den todten Schweiß schwitzte, bey der Hand hielt, und zum Puls griff."

Dieser allgemeinen Landplage hatte man es vielleicht zu verdanken, daß Legaten für arme Schüler gemacht wurden. [1])

Auf einer zu Lausanne gehaltenen Tagsatzung der Boten von eilf Kantonen, wurden, den 30. Oktober, alle Anstände zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen endlich geschlichtet. Der Gesandte von Basel war Caspar Krug, Alt-Bürgermeister. Der Stadtschreiber Heinrich Falkner, der die lateinische und französische Sprache konnte, setzte das Vermittlungs- oder Friedens-Instrument auf.

1565.

Der französische Bund wurde mit Carl dem IX erneuert, und im Maymonat besiegelt. Zum Bundes-

---

pruritus bey den Weibern, und priapismus bey den Männern verbunden war.

[1]) 1564, 15. Sept. Juliana Wasserhuhn, geb. Amerbach, von 100 fl. Ulrich Eiglin, 600 fl. Barbara Eiglin,

schwur im December wurde Rathsherr Werner Wölflin von hier nach Paris gesandt, der eine goldene Kette empfing. In einem Beybrief bedungen die Basler vor, daß wenn der König die Reformirten in seinem Reiche weiter verfolgen sollte, sie keine Werbungen gestatten würden. In einer Sitzung des großen Raths vom 18. December des vorigen Jahres, war er, in Rücksicht der Verfolgungen unsrer Glaubensgenossen, von der Erneuerung des Bundes abgestanden.

Folgende Urkunden beziehen sich auf jenen Bund.

Ns. François des Scepeaulx, Sieur de Vieilleville, Comte de Durestal, chevalier de l'ordre du Roy, Maréchal de France, Capitaine de cent hommes d'armes, Sebastien de Laubespine, Evesque de Lymoges, Sieur de Verrures, Conseiller du premier Conseil de sa Majesté, et Nycole de la Croix abbé d'Orbays, Sieur de Nogent, Conseiller et Ambassadeur ordinaire aux Ligues, par ensemble députés pour le renouvellement d'alliance entre sa dite Majesté et les Srs. des dites ligues, sçavoir faisons: comme ainsi soit qu'en traitant et négociant pour le dit renouvellement avec les Ambassadeurs des Seigneurs du Canton de Bâle, nous pensions avoir satisfait en ce qu'ils avoient en charge de nous dire et déclarer de la part de leurs Supérieurs pour l'égard de l'édit de pacification sur les troubles advenus en France, pour le différend de la Religion, d'autant que nonus leur montrâmes lettres de sa dite Ma-

---

200 fl. Antistes Sulzer, 100 fl. Ein Franzos von Valenciennes, Caspar Hellet, 600 Pfund.

jesté, par laquelle leurs dits Supérieurs et eux aussi pouvoient entendre qu'en cela il n'y avoit aucune difficulté, étant tout le royaume résolu à l'entretien et à l'observation du dit Edit pour le bien, union et repos d'un chacun, et qu'avons souvenance de l'avoir écrit aux dîts Srs. de Basle, afin que pour cet égard ils ne fassent difficulté d'entrer en l'alliance, toutefois aïant entendu de la part des dits Seigneurs de Bâle, que la résolution de leur grand et petit Conseil étoit de ne se resoudre, ni accepter la dite alliance sans en avoir plus d'éclaircissement, ni sans faire expressément protestation de ne vouloir accepter ni entrer en l'alliance reçuë par les autres cantons et confédérés, si non à cette condition, et non autrement, à sçavoir, que quaud il aviendroit ci après que le Roi ne voulût entretenir et observer le dit édit (ce qu'il ne faut craindre ni espérer etc.) que ceux qui font profession d'être évangélistes, fussent contre le contenu du dit édit, molestés ou persécutés, alors et en tout autre temps que cela pourroit advenir, ils n'entendoient être adstraints, tenus, ni obligés de demeurer en l'allîance, s'ils ne vouloient, et que cela ne se fît par le bon vouloir, donc pour cause de la manifeste et certaine assurance, qui est de ce que dessus parmi tout le Royaume, et que telle est l'intention du Roi, pour donner contentement aux dits Srs. de Basle, nous n'avons voulu faillir pour cette leur déclaration et protestation faire dresser aussi, délivrer et bailler en leurs mains ces présentes signées de nos mains et scellées de nos sceaulx. Fait à Fribourg le 3e jour du mois de Janvier, l'an 1565.

Vieillevillle. H. de Laubespine.
de la Croyx. E de Lymoges.

Le Roy entend, quant au traitement de Messieurs de la ville de Basle, qu'ils seront respectés en l'observation

des franchises et privilèges qu'ils ont en son Royaume, soit en Bourgogne, Champaigne, Lyon et ailleurs, où ils ont accoutumé et voudront traffiquer, se pouvant bien asseurer les dit Seigneurs de Basle, qu'il y aura tel ordre, qu'ils n'auront dorénavant aucune juste occasion de s'en plaindre, bien entendu que de leur part ils pourvoiront que leurs sujets et bourgeois se porteront en leurs commerces et traffic avec la Loyauté et Sincérité qu'il appartient, sans aucun abus.

De la croyx.

Sans lien ni datte. Cachet.

Nous Nicolas de la Croix, Conseiller du Roi et son Ambassadeur aux Ligues. Certifions par la présente, avoir accordé à Messieurs de la Ville et Canton de Bâle, pour la démonstration bonne qu'ils ont faite au renouvellement de cette alliance, outre les 6000 livres que les dits Srs. de Basle ont eues par chacun an de pension, tant pour la paix que pour l'alliance, les augmenter en faveur de cette dite alliance, et pour les gratifier, de six cents écus d'or soleil, faissant le parfait de 3000 écus d'or soleil, lesquels 3000 écus d'or soleil et de bon poids sa Majesté leur fera paier ci après par chacun an à la Chandeleur, ainsi qu'ils ont accoutumé d'être, des deniers de la pension ordinaire des Ligues, et comme il se fait aux autres Cantons leurs alliés. En témoin de ce nous avons signé la présente de notre main et scellé du scel de nos armes à Bâle le 6. d'Avril l'an 1565.

Neunzehntes Kapitel.

Die helvetische Confession wird zu Basel nicht angenommen.

1566.

Die helvetische Confession ist ein Werk von 119 Quarto Seiten, in lateinischer Sprache. Den mir unbekannten Uebersetzer nenne ich Grynäus, weil er die Uebersetzung dieses Unbenannten in eine Sammlung von derartigen Schriften aufnahm. Der Titel lautet wie folgt: Confessio et expositio simplex orthodoxa fidei et dogmatum catholicorum sincerae religionis christianae . . . . edita. [1])

Nach einer Vorrede vom 1. Merz 1566, führen die Verfasser ein Gesetz aus den römischen Rechten von den Kaisern Gratianus, Valentinianus und Theodosius über den Unterschied zwischen Katholiken und Ketzern an, [2]) gleichwie das Symbolum des Pabstes

---

[1]) Das Wort catholik muß befremdend vorkommen; es wurde aber hier in der ursprünglichen Bedeutung des griechischen Worts genommen, d. i. für allgemein.

[2]) Woraus bewiesen werden soll, daß die Reformirten Catholiken sind: und daß, was wir Catholiken nennen,

Damasus.[1][2] Dann folgen 30 Nummern oder Kapitel, von deren jedem etwas in den Noten vorkommen soll, um von dem Ganzen einen allgemeinen Begriff zu erlangen.

Die Ueberschriften der Kapitel sind: I. Von der heiligen Schrift, wahrem Gottes Wort. 1.) II. Von der Auslegung derselben, und von den Kirchenvätern, Concilien und Ueberlieferungen. 2.) III. Von Gott, dessen Einheit und Dreyeinigkeit. 3.) IV. Von den Götzenbildern, und den Bildern von Gott, von

Ketzern sind. Jubemus . . . reliquos dementes vesanosque judicantes, haeretici dogmatis infamiam sustinere, divina primum vindicta, post etiam, motu animi nostri, quem ex caelesti arbitrio sumpserimus, ultione plectendos.

[1]) Damasus lebte im 4ten Jahrhundert.

[2]) In diesem Symbol sind die Worte zu bemerken: Der Sohn ist vom Vater zu uns herabgekommen, welcher doch nicht aufgehört hat bey dem Vater zu seyn. . . . Der heilige Geist sey weder erzeugt noch unerzeugt (non genitum, neque ingenitum,) weder erschaffen noch gemacht (non creatum neque factum,) sondern gehe vom Vater und Sohn aus (procedit.) Der Vater gebar den Sohn (non voluntate, nec necessitate, sed natura,) nicht weil er es wollte, nicht weil es nothwendig war, sondern von Natur wegen.

von Christus und von den Heiligen (Divorum) 4.) V. Von der Anbetung (de adoratione,) dem Cultus und dem Anrufen Gottes, durch den einzigen Vermittler Jesum Christum. VI. Von der Fürsehung (Providentia) Gottes. 5.) VII. Von der Erschaffung aller Dinge, von den Engeln, dem Teufel und dem Menschen. VIII. Vom Falle des Menschen, von der Sünde, und der Ursache derselben. 6.) IX. Vom freyen Willen (de libero arbitrio) und von den Kräften der Menschen. 7.) X. Von der Prädestination Gottes, und der Erwählung der Heiligen. 8.) XI. Vom Jesu Christo wahrem Gott und Menschen, dem einzigen Erretter der Welt. 9.) XII. Vom Gesetz Gottes. 10.) XIII. Vom Evangelium Jesu Christi, von den Versprechungen, vom Geist und vom Buchstaben. XIV. Von der Buße und der Bekehrung des Menschen. 11.) XV. Von der wahren Gerechtmachung (justificatione) der Gläubigen. 12.) XVI. Vom Glauben, von den guten Werken, von derselben Lohn und vom Verdienst des Menschen. 13.) XVII. Von der katholischen und heiligen Kirche Gottes. 14.) XVIII. Von den Kirchendienern, ihrer Einsetzung und Pflichten. XIX. Von den Sakramenten der Kirche Christi. 15.) XX. Von der heiligen Taufe. 16.) XXI. Vom heiligen Abendmahl des Herrn. 17.) XXII. Von den heiligen und Kirchen-Versammlungen. 18.) XXIII. Vom Gebete, Gesang

und

und den kanonischen Stunden. 19.) XXIV. Von den Festtagen, dem Fasten und der Wahl der Speisen 20.) XXV. Vom Catechismus, dem Trost und dem Besuch der Kranken. 21.) XXVI. Von den Begräbnissen, vom Fegfeuer und von Geistererscheinungen. 22.) XXVII. Von Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien und Mitteln (mediis) 23.) XXVIII. Von den Kirchengütern. 24.) XXIX. Vom ehelosen Stand, von der Ehe, von der Haushaltung. 25.) XXX. Von der Obrigkeit. 26.)

Noten zu den so eben angegebenen Ueberschriften der Kapitel.

[1]) „Es soll sich Niemand ein anderes Wort Gottes weder Dichten noch vom Himmel erwarten.“ — Eine sehr nützliche Lehre! Allein, was waren die vermeinten Vordeutungen und andern Vorurtheile unsrer Orthodoxen, was waren sie anders, als angebliche Offenbarungen der Gottheit? — „Man soll auch auf das verkündete Wort sehen, und nicht auf den Diener der es verkündet, denn, ob er schon böse und ein Sünder ist (malus et peccator,) so bleibt doch das Wort Gottes wahr und gut.“ — Allein, wenn er malus ist, z. B. von Herrschsucht brennt, wird er nicht bey der Auswahl der biblischen Stellen, und vorzüglich bey der Auslegung derselben, anders zu Werke gehen, als wenn er sich aufrichtig für einen Servus servorum ansieht?

[2]) Die Verfasser leiden nicht, daß man in die Religionsstreitigkeiten angenommenen Gewohnheiten, oder der Menge der

Gleichdenkenden, oder der Verjährung einer langen Zeit Gehör gebe. Sie stimmen nur den aus Gotteswort abgeleiteten Urtheilen rechter Geistlichen (spiritualium hominum.) Diese Sprache führt aber jede Parten unter den Christen.

[3]) „Der Vater hat den Sohn von Ewigkeit geboren. Pater ab aeterno filium generavit." Dieses Dogma einer ewigen Gebärung findet sich nicht in unsrer Basler Confession; sie ist aber aus den päbstlichen Rechten entlehnt. Die Engländer haben sie auch in ihre Glaubensbekenntniß aufgenommen. So lautet die französische Uebersetzung: Le fils est engendré du père, de toute éternité.

[4]) „Christus habe nicht die menschliche Natur deswegen angenommen, damit er den Bildhauern und Malern ein Vorbild darreichte: non ideo humanam naturam assumsit, ut typum praeferet statuariis atque pictoribus." Nie haben aber die Catholiken so etwas ungereimtes behauptet. Zudem liegt in diesem Satz sogar das Verbot, den Christ vorzustellen, wenn auch von Anbetung des Bildes keine Rede wäre.

[5]) „Sehr weislich werden diejenigen getadelt, welche sagen, wenn alles, was geschieht, durch die Vorsehung Gottes sich ereignet, so sind alle unsere Bemühungen unnütz." Wie oft hat man nicht bey uns wider die Impfung der Blattern von den Aeltern gehört, man müsse die Vorsehung nicht versuchen. Versuchen ist es im Gegentheil, wenn man die Mittel, die sie uns an die Hand gibt, und den Gebrauch der uns von ihr geschenkten Vernunft verscherzt, um ihr ein Wunder abzudringen.

[6]) „Wir bekennen, daß die Erbsünde in allen Menschen sey; wir bekennen auch alle andere Sünden, die aus

dieser entstehen, mit was Namen man sie je nenne, tödtliche oder verzeibliche, oder auch die Sünde in den heiligen Geist, welche keine Verzeihung hat." Also glaubten die Verfasser, daß die Sünde wider den heiligen Geist noch begangen werden könne, und daß es folglich eine Sünde gebe, die ohne Verzeihung bleiben werde. Die Basler Confession berührt eine solche Lehre nicht, und der ehrwürdige Osterwald sagt ohne Anstand (Markus Cap. III. v. 28, 29 und 30,) daß diese Sünde nicht mehr Statt haben kann. (On ne peut pas aujourd'hui commettre ce péché.) Durch die Umstände, so Markus angibt, wird Mathäus (Cap. XII. v. 31, 32.) erläutert. Wir haben nicht, wie es die Pharisäer hatten, den Heiland vor uns, wir sehen ihn nicht Wunder thun, und es fällt uns nicht bey, solche Wunder einem unsaubern Geist zuzuschreiben. Wie kann je ein Geistlicher dem geängstigten Sünder Trost und Hoffnung zusprechen, wenn es noch Sünden gibt, die nie verziehen werden können? Der Mißbrauch, der von dieser Lehre gemacht werden kann, ist fürchterlich. Wir haben zu Straßburg vor der Revolution, in der Kirche der Dominikaner, selber gehört, daß da die Ordination einen Ausguß des am Pfingsttag über die Aposteln, in Gestalt einer Zunge, gesetzten heiligen Geistes, dem Priester gewähre, so sey der Unglauben an dessen Lehren eine Sünde wider den heiligen Geist Schon zu den Zeiten des Augustinus stritt man über die eigentliche Beschaffenheit dieser Sünde. Er sagte selber, kaum werde man in der Schrift eine schwerere Frage finden. Es werden aber im neuen Testament noch zweyerley Sünden erwähnt, die Schwierigkeiten darbieten. Die erste ist die Sünde zum Tode, peccatum ad mortem, deren Johannes in seiner ersten Epistel gedenkt. (Cap. V. v. 16.) Der Professor Beck (in seiner Synopsi p. 649) sagt, daß gemeiniglich unsre Theologen sie zur Sünde wider den heil.

Geist zählen (referunt;) daß aber andere mit mehrerm Recht unter dieser Sünde solche verstehen, die Gott mit dem Verlust des Lebens gestraft haben wollte. Die andre oder dritte Sünde, die Schwierigkeiten veranlasset, wird in der Epistel an die Ebräer (Cap. X. v. 26 und 27) das muthwillige Sündigen genannt, und in der zweyten Epistel Petri (Cap. II. v. 20, 21 und 22) auf die Abtrünnigen und Wiedergefallenen angewendet. Der Professor Ahlward, in seinen Betrachtungen über die Augspurgische Confession (7ter Theil p. 1590-1658) gibt sich viele Mühe, um dem Begriff von der Sünde wider den heiligen Geist den ausgedehntesten Umfang zu geben. Doch gibt er zu, daß Hoffnung zur Vergebung bis zum letzten Lebenshauch statt haben könne, wenn nur Buße, Reue und Bekehrung diesem letzten Hauch vorangehen. So sprechen aber die Verfasser der helvetischen Confession nicht, und da sie den Begriff dieser Sünde nicht bestimmen, so bekommt der Geistliche genugsamen Raum, den Menschen nach Willkühr zu ängstigen, zu beruhigen und zu fesseln.

[7]) Die Verfasser bekennen, daß dieser Gegenstand viele Streitigkeiten in der Kirche verursacht habe. Eben deswegen hätten sie ihn mit einer heiligen Ehrfurcht übergehen sollen. Die Streitigkeiten entstehen, wenn man Entscheidungen über das, so unerklärbar ist, als Glaubensartikel, aufdringen will. Die Ausmittlung der Zurechnung unsrer strafwürdigen Handlungen und Unterlassungen mit der Gerechtigkeit, der Vorhersehung, der Güte, der Weisheit und der Allmacht Gottes bieten einen Abgrund dar, welchen die Sterblichen nicht ergründen können.

„Nach dem Falle (wie es Grynäus übersetzt hat) ist dem Menschen nicht allerdings hingenommen der Verstand

(intellectus;) er ist auch nicht beraubet seines Willens, daß er also gar zu einem Stein oder Stock geworden sey. Aber diese Stücke sind in ihm also verändert, und gemindert, und entkräftet worden, daß er forthin das nicht vermag, was er von Anfang vor seinem Falle vermögen hat. Denn der Verstand ist dem Menschen verdunkelt, und dazu aus seinem freyen Willen, ein dienstbarer Wille geworden. Er dienet der Sünde nicht unwillig, oder gezwungen, sondern mit Wille. Denn ja der Wille ein Wille und nicht Unwille heißt. (Voluntas non Noluntas dicitur.) Darum, so viel das Böse oder die Sünde belangt, sündiget, und thut der Mensch das Böse, nicht gezwungen von Gott und von dem Teufel, sondern selbst gutwillig, und in diesem Falle gar freyen Willens. — Der Mensch, der noch nicht wiedergeboren ist, hat keinen freyen Willen zum Guten, noch einige Kräfte das Gute zu vollbringen. In dem Wiedergebornen wird der Verstand erleuchtet durch den heiligen Geist, daß er die Geheimnisse und Wille Gottes verstehe (intellectus illuminatur ut et mysteria et voluntatem Dei intelligat.) So wird der Wille nicht nur verändert durch den Geist sondern wird auch gerüstet und bereitet mit Kraft und Vermögen. — Die Gläubigen werden frey genannt, doch so, daß sie ihre Blödigkeit erkennen, und sich des freyen Willens nicht rühmen."

[8]) Das Wort Praedestinatio wird von Grynäus durch Fürsehung übersetzt. Seit langem hat Fürsehung oder Vorsehung eine andere Bedeutung. Praedestinatio ist Vorbestimmung. — „Gott hat von Ewigkeit fürsehen (praedestinavit) und erwählt, aus keinem Ansehen der Menschen (nullo hominum respectu,) sondern frey und aus lauterer seiner Gnade (liberi, et merâ suâ gratiâ,) die Auserwählten (sanctos,) die er will selig machen in Christo (quos

vult salvos facere in Christo.") Bey Anlaß der Basler Confession haben wir schon diesen Gegenstand berührt. Zu den dort bereits angeführten Stellen müssen wir noch die drey folgenden anbringen. Apostelgeschichte, Cap. XVII. v. 31. „Er hat einen Tag gesetzt, auf welchen er richten will den Kreis des Erdbodens, mit Gerechtigkeit" 2 Cor. Cap. V. v. 10 „Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf daß ein jeder empfange, nachdem er gehandelt hat bey Leibes Leben, es sey gut oder böse." Offenb Joh. Cap. XX. v. 12 und 13. „Und die Todten wurden gerichtet nach ihren Werken, ein jeder nach seinen Werken." Die Verfasser beyder Confessionen berufen sich auf drey Stellen des Paulus (Röm. IX. v. 11, 12. Ephes. I. v. 4. und 2 Tim. I. v. 9, 10.) und von eben diesem Paulus haben wir zwey Stellen angeführt (1 Cor. Cap. III. v. 8. und 2 Cor. Cap. V. v. 10.) worin ausdrücklich gesagt wird, daß ein jeder nach seiner Arbeit belohnt, ein jeder nachdem er gehandelt hat, gerichtet werden soll.

Die Lehre der Prädestination, die in der Basler Confession nur in etlichen Zeilen besteht, nimmt in der helvetischen Confession 3½ Quart Seiten ein, wo auch der Verworfenen (Reproborum) Meldung geschieht, da derselben, in der Basler Confession, nicht gedacht wird. Die Verfasser rathen aber mit kluger Vorsicht an, Niemanden verwegener Weise zu den Verworfenen zu zählen (neque temere reprobis quisquam est annumerandus.) Sie tadeln auch diejenigen, welche sagen, daß alle Lehren und Ermahnungen überflüssig sind, da Gott schon über unser künftiges Schicksal verfügt habe. Sie gehen weiter, und wagen einen Satz, der in der ächten Lehre der

Prädestination, wie sie solche auch selber vorgetragen haben, nicht gegründet ist: Audienda est praedicatio Evangelii, eique credendum est: et pro indubitato habendum, si credis ac sis in Christo, electum te esse. Man muß das Evangelium anhören und dem glauben, und dann für gewiß halten, wenn man glaubt und in Christo ist, daß man erwählt sey." Folglich, ohne Werke. Dieß konnte gewiß die Absicht nicht seyn; denn, wer kann in Christo seyn, ohne seine Gebote zu halten? Allein einige Worte mehr wären nöthig gewesen, wenn man denkt, wie Viele jeden Umstand, jede Unterlassung auffassen, um sich von den Pflichten gegen den Nächsten zu befreyen. Liest man übrigens den ganzen Artikel mit Aufmerksamkeit, so scheint hervorzuleuchten, daß die Verfasser getrachtet haben, zwey entgegengesetzte Lehren gleichsam zusammen zu löten.

[9]) „Wir glauben, daß er geboren sey, nicht allein, da er von der Jungfrau Maria das Fleisch angenommen hat, auch nicht allein vor dem, ehe dann die Gründe der Welt gelegt worden, sondern vor aller Ewigkeit, und daß er vom Vater geboren sey unaussprechlich (sed ante omnem aeternitatem, et quidem a Patre, ineffabiliter.) — Es hat auch unser Herr Christus eine wahre menschliche Seele, und nicht eine solche, die keine Empfindlichkeit oder Vernunft gehabt. — Er wird wieder kommen zum Gericht, zu der Zeit, wenn es in der Welt in der höchsten Verlästerung und Bosheit stehen wird, wenn der Antechrist die Religion wird verderbt, alles mit Irrthum, Aberglauben und Gottlosigkeit erfüllet, dazu die Kirche mit Blut und Feuer verheeret haben. — Sie bekennen . . . die Bekenntnisse der vortrefflichen uralten vier Hauptconcilien von Nicäa, Constantinopel, Epheso und Chalcedon, sammt dem Symbolo des heiligen Athanasii."

[10]) . . . „Das Gesetz ist zum Theil mit dem Finger Gottes in die Herzen der Menschen eingeschrieben, und heißt das Gesetz der Natur; zum Theil ist es mit dem Finger Gottes in die zwey Tafeln Moses eingeschrieben."

[11]) „Hier sagen wir ausdrücklich, daß solche Buße eine lautere Gnade und Gabe Gottes, und nicht unsrer Kräfte Werk sey. — Wir lehren, daß alle rechtberufene Diener der Kirche die Schlüssel zum Himmelreich haben, und die gebrauchen oder üben, wenn sie das Evangelium predigen, das ist, wenn sie das Volk, das ihnen vertraut ist, mit Predigen oder Lehren unterrichten, vermahnen, trösten, strafen, und in der Zucht und auf rechter Bahn helfen. Allein wird die einzige Sünde in den heiligen Geist nimmer verziehen."

[12]) „Gerechtmachen (justificare) ist die Sünde nachlassen, von Schuld und Pein ledigen, zu Gnaden aufnehmen, und gerecht erklären (justum pronunciare.") — „Gott macht gerecht, allein von Christi wegen." — „Wir nehmen die Gerechtmachung an, nicht durch eigene Werke, sondern allein durch den Glauben."

[13]) „Dieser Glaube ist ein lauteres Geschenk Gottes, welches Gott allein, aus seiner Gnade, seinen Auserwählten schenkt, nach dem Maaß, und wenn, wem, und wie viel er selber will, und zwar durch den heiligen Geist, vermittelst des Predigens des Evangeliums und des Gebetes (oratione fideli.") — „Wir sind nicht der Meinung, daß wir selig werden durch die guten Werke, und daß sie zur Seligkeit also nothwendig seyen, daß ohne sie Niemand je seyn selig worden. Denn durch die Gnade und Gutthat Christi allein werden wir

selig. Die Werke erwachsen nothwendig aus dem Glauben, und wird ihnen das Heil wohl zugegeben, aber nicht wie der Gnade Gottes, aus rechter Eigenschaft."

Welch unglückseliger Hang bey den meisten Geistlichen war es nicht damals, immer die Tugend als eine zufällige, untergeordnete Nebensache anzugeben! Nennt der Apostel Jacob nicht den Glauben ohne Werke, einen todten Glauben? Sagt Paulus nicht, daß wenn er auch so viel Glauben hätte, daß er Berge versetzen könnte, dieser Glaube ohne Liebe dennoch nichts wäre? Die Religion soll nicht allein dahin zwecken, Glaubensformeln heuchlerisch nachzulallen. Alle wahre Christen sollten trachten, diesem Unwesen zu steuern. Dieß erfordert die Ehre Gottes.

14) „Die Kirche irret nicht. — Sie ist eine Jungfrau, Gespons oder Braut Christi, die einzige und geliebte. Sie wird genannt eine Heerde Schafe, und ein Schafstall unter dem einzigen Hirten Christo, und hat kein anderes Haupt als Christum. — „Den Beamten der Kirche (ministris) gebührt eine gleiche Gewalt. — Keiner soll sich vor dem andern erheben, oder sich mehr Ansehen anmaßen." (Data est omnibus in Ecclesia ministris una et aequalis potestas, sive functio. Certe ab initio Episcopi vel Presbyteri Ecclesiam communi operâ gubernaverunt: nullus alteri se praetulit, aut sibi ampliorem potestatem dominumve in Co-Episcopos usurpavit. Memores enîm verborum Domini! Qui voluerit inter vos primus esse, sit vester servus. (Luc. 22: 26.)

15) Die Sakramente werden also erklärt: „Es sind Wahrzeichen der Geheimnisse Gottes (symbola mystica,) oder heilige Gebräuche (ritus sancti) oder heilige Actionen

(sacrae actiones) Händel, Uebungen oder Wirkungen (Zusätze vom Uebersetzer) von Gott selbst eingesetzt mit seinem Worte (constantes verbo suo) Zeichen (signis) und verzeichneten Dingen (et rebus significatis,) mit welchen er in der Kirche seine höchsten Gutthaten den Menschen bewiesen, in frischem Gedächtniß erhält, und immerdar (subinde) erneuert, mit welchen er auch seine Verheißungen besiegelt, und alle Dinge, die er innerlich uns gibt (praestat leistet,) äußerlich anbildet, und etlicher Maaßen den Augen anzuschauen vorstellt, dazu auch (adeoque) unsern Glauben, durch innerliche Wirkung des heiligen Geistes, stärkt und mehrt, und mit denen er uns von allen andern Völkern und Religionen absondert, und sich selbst zum Eigenthum vereinigt oder verbindet (sibique soli consecrat et obligat,) und hiemit auch anzeigt, was er von uns erfordere." Wie konnten doch die gemeinen Leute und die Catechumenen so eine verworrene Definition verstehen?

[16]) „Die Taufe soll nicht durch die Weiber (mulieres,) noch durch Hebammen gegeben werden."

[17]) Dieser Artikel nahm, in der Verordnung über die Reformation vom 1. April 1529, sechs bis acht Linien ein; und in der Basler Confession von 1534 ungefähr eine Seite. In der helvetischen Confession aber füllt er allein 7 ½ Quart Seiten aus. Wie leicht war es doch zu sagen: „Wir glauben, daß beym heiligen Abendmahl das geweihte Brot und Wein, den Leib und das Blut des zur Rechten des Vaters im Himmel sitzenden Heilandes vorstelle, daß aber durch unsern Glauben an ihn, unsre Dankbarkeit gegen den Vater und unsre Reue über unsre Sünden, wir dergleichen Früchte werden theilhaftig werden, als wenn sein Leib gegenwärtig und von uns gegessen worden wäre." Folgen hier einige Aus-

züge: „Innerlich empfangen die Gläubigen, vermittelst Christi (operâ Christi,) durch den heiligen Geist, das Fleisch und Blut des Herrn, und werden damit gespeiset zum ewigen Leben. Denn das Fleisch Christi ist die wahre Speise, und sein Blut ist der rechte Trank zum ewigen Leben. . . . . Es ist nicht einerley essen (manducatio non est unius generis.) Denn es ist ein leibliches Essen oder Niessen, da die Speise von dem Menschen in den Mund empfangen, mit den Zähnen zerbissen (zermalmet,) und in den Bauch hineingeschluckt wird (in ventrem deglutitur) . . . . wie man das Fleisch Christi leiblich nicht essen kann noch mag, ohne große Missethat, und gräuliche Grausamkeit, also ist es nicht eine Speise des Bauchs . . . . . . wir glauben nicht, daß man den Leib Christi mit dem Munde des Leibes leiblich oder wesentlich esse. (corporaliter vel essentialiter.) Es ist auch noch ein geistliches Essen (übersetzt Grynäus spiritualis manducatio) des Leibes Christi, doch nicht ein solches, daß wir vermeinen sollten, daß die Speise, nämlich der Leib, in Geist verwandelt werde, sondern ein solches, daß der Leib und Blut, welche die Speise sind, in ihrem Wesen und Eigenschaft bleiben, uns aber geistlich mitgetheilt werden, das ist, nicht auf die leibliche Weise und Maaß, sondern auf geistliche, durch den heiligen Geist, welche die Dinge, die uns durch den Tod Christi erworben sind, nämlich, die Verzeihung der Sünden, die Erlösung und das ewige Leben uns zueignet und zustellt, also daß Christus in uns lebe, und wir in ihm. . . . . . Sanct Augustinus sagte: „Was rüstest du die Zähne, oder den Bauch? Glaube; so hast du gegessen." — „Ueber die erzählte geistliche Niessung, ist noch ein sakramentliches Essen oder Niessen des Leibes und Bluts Christi, durch welches der Gläubige, nicht nur geistlicherweise und innerlich des wahren Leibes und Bluts Christi theilhaftig

wird, sondern auch äußerlich, wenn er zu des Herrn Tisch geht, auch davon empfängt das sichtbarliche Sakrament des Leibes und Bluts Christi u. s. w.

[18]) „Die wahre Zierde der Tempeln besteht nicht in Elfenbein, Gold und Edelsteinen, sondern in der Mäßigkeit, Gottseligkeit, und in den Tugenden derjenigen, die die Tempeln besuchen." Gewiß, ein schöner Gedanke.

[19]) „Das Volk muß nicht durch zu weitschweifige Gebete ermüdet werden, also daß, wo die Predigt angehört werden sollte, man aus der Kirche gehe, oder wünsche, sie wäre schon aus." — „Der Gesang in den Kirchen, wo er im Gebrauch ist, muß gemäßiget werden. Der Gesang, so man Gregorianus nennet, hat viel abgeschmacktes, und ist daher mit Recht abgeschafft worden. Kirchen, die keinen Gesang, aber einen Prediger haben, verdienen keinen Tadel."

[20]) „Wir glauben nicht, daß ein Tag heiliger sey, als der andere, und daß müßig gehen Gott gefalle." — „Betreffend den Unterschied der Speisen halten wir dafür, daß alles das dem Fleisch zu entziehen sey, wodurch es frecher und geiler wird . . . . unde redditur ferocior, et quo delectatur impensius, unde existunt fomenta carnis, sive pisces sint, sive carnes, sive aromata, delitiaeve aut praestantia vina. Sonst wissen wir, daß alle Geschöpfe zum Gebrauch und Dienst des Menschen erschaffen sind. Alles, was Gott erschaffen hat, ist gut, und ohne Unterschied, mit Gottesfurcht, und rechter Mäßigung zu gebrauchen; denn, der Apostel spricht (Tit. I. v. 15:) Den Reinen sind alle Dinge rein. Und wiederum (1 Cor. X. v. 25;) Alles,

was in der Metzig feil ist, das esset, und forschet nichts, auf daß ihr des Gewissens verschonet. Derselbe Apostel nennet die Lehre derjenigen, die da gebieten, die Speisen zu meiden, Teufels Lehren. (1 Tim. IV. v. 1, 2, 3, 4, 5.) Denn Gott habe die Speisen geschaffen zu geniessen mit Danksagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen. Denn alle Creatur Gottes ist gut, und nichts verwerfliches, das mit Danksagung empfangen wird. Denn es wird geheiliget durch das Wort Gottes und Gebet. Derselbe Apostel (Coloss. II. v. 18—25.) verwirft die, so durch zu viele Enthaltungen sich einen Namen der Heiligkeit verschaffen wollen. Darum verwerfen wir die Tatianer, die Emratiten, und die Lehrlinge des Eustachius, wider welche das Concilium zu Gangren zusammenberufen wurde." Die Weitläufigkeit dieses Artikels verglichen mit der Kürze eines der vorigen über den Gesang ließe vermuthen, daß die Natur den Sinn des Geschmacks oder Gaumens, bey den Verfassern mehr begünstigte, als den Sinn des Gehörs. Dieser Artikel beweist auch, was wir im Kapitel über das Jahr 1534 schon bemerkten, wie leicht sich alles in eine Glaubensbekenntniß bringen lasse.

[21]) „Die Geistlichen werden den Kindern die zehn Gebote, den apostolischen Glauben, des Herrn Gebet, und einen Begriff von den Sakramenten, nebst den Hauptpunkten und ersten Grundsätzen unsrer Religion beybringen:" Das ist, was man bey uns Kinder Bericht nannte.

[22]) „Wir glauben, daß die Gläubigen geraden Weges nach dem körperlichen Tode zu Christo fahren (rectâ . . . ad Christum migrare, und nicht richtig wie Grynäus übersetzt;) und folglich der Gebete der Ueberleben-

den für die Todten nicht bedürfen. Wir glauben gleichfalls, daß die Ungläubigen geraden Weges in die Hölle (in tartara) gestürzt werden, woraus keinem Gottlosen, durch die Dienste der Ueberlebenden, ein Ausgang verschafft werden kann. — Das Fegfeuer sey den Artikeln des Glaubens zuwider. Jesus habe gesagt (Joh. V. v. 24:) Wer mein Wort hört, und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben, und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen." — „Was von den Geistern und den Seelen der Verstorbenen erzählt wird, die den Lebenden bisweilen erscheinen, und von diesen zu ihrer Befreyung Dienste verlangen, so erkennen wir dergleichen Erscheinungen für Betrügereyen, Künste und Verirrungen des Teufels, der, gleichwie er sich in einen Engel des Lichts verwandeln konnte, sich also bemüht, den wahren Glauben entweder zu vertilgen, oder zweifelhaft zu machen. Der Herr hat im alten Testament die Wahrsagereyen und jede Gemeinschaft mit den Geistern verboten. (Deuter XVIII. v. 11 und 12.)"

23) Media, Mittel, nennen die Verfasser die Kirchengebräuche. „Sie warnen vor dem Irrthum, daß man Sachen für Mittel halte, die keine sind, wie die Messe und die Bilder." Man nennt sie auch adiaphora.

24) „Sie müssen auf die Schulen, den Gottesdienst, die Unterhaltung der Kirchen, die Besoldung der Lehrer und der Pfarrer, und vorzüglich auf die Ernährung und Unterstützung der Armen verwendet werden." Die Verfasser führen hierauf einen für die evangelischen, besonders reformirten Kirchen, gefährlichen Satz an. Die Evangelischen behaupteten, daß alles, was vor der Reformation Kirchengut war,

auch als Kirchengut nach der Reformation angesehen werden sollte, weil die Vergeber desselben, hätten sie zur Zeit der Reformation gelebt, unstreitig die Reformation angenommen haben würden. Die Katholiken, im Gegentheil, behaupteten, daß, wenn die Vergeber hätten vorsehen können, daß ihre Schenkungen in ketzerische Hände fallen dürften, sie solche Schenkungen unterlassen hätten. Wer sollte über den angeblichen Willen der verstorbenen Gutthäter entscheiden? Das Waffenglück? Es hatte der Religionsfrieden von 1555 zu Gunsten der Lutheraner gesprochen, nichts aber über die Reformirten bestimmt, und sie sogar ausgeschlossen. Nun schreiben die Verfasser der helvetischen Confession vor: „Sollten die Kirchengüter durch der Zeiten Unbill, und die Verwegenheit, Unwissenheit oder Habsucht gewisser Leute in Mißbrauch übertragen worden seyn (translatae sunt in abusum,) so sollen sie zum heiligen Gebrauch zurückgebracht werden; denn man soll nicht zu einem Mißbrauch, besonders zu einem gottlosen Mißbrauch behülflich seyn. (Neque enim connivendum est ad abusum, maxime sacrilegum.)

²) „Tüchtiger zur Versehung ihres Amtes sind die unverheiratheten Geistlichen, als die, welche durch eigene Familiensorgen zerstreut werden. Sollten sie aber die Gabe der Keuschheit verloren haben, und ein fortwährendes Brennen empfinden (ustionem senserint durabilem,) so werden sie des Spruchs des Apostels (1 Cor. VII. v. 9.) eingedenkt: Es ist besser freyen, als Brunst leiden. (melius est nubere quam uri.") — „Die Ehe ist die Arzney der Unkeuschheit, und selbst Reinigkeit." — „Die Reichthümer und die reichen Leute, wenn sie fromm sind, und einen rechten Gebrauch von ihrem Reichthum machen, verwerfen wir nicht. (non reprobamus.) Wir verwerfen aber die Sekte der Apostolici."

26) ... „Die Obrigkeit empfing nicht umsonst von Gott das Schwert (Röm. XIII. v. 4.) Sie soll also dieses Schwert Gottes wider alle Uebelthäter, Aufrührer, Räuber, Mörder, Unterdrücker, Lästerer, Meineidige und alle die zucken, welche Gott befohlen hat zu strafen, und auch tödten. Sie strafe auch (coerceat) die unbesserlichen Ketzer, die wirklich Ketzer sind" (das heißt vermuthlich, diejenigen nicht, die am päbstlichen Hofe so genannt werden.) — „Wenn die Obrigkeit aus Glauben so verfährt, so dient sie Gott durch diese guten Werke, und wird von ihm gesegnet." — „Die Unterthanen sollen allen gerechten und billigen Gesetzen gehorchen ..... und wenn das öffentliche Heil des Vaterlandes, oder die Gerechtigkeit es erfordert, und der Magistrat aus Nothwendigkeit den Krieg unternimmt, sollen die Unterthanen, im Namen Gottes, freywillig, tapfer, und fröhlich (libenter, fortiter et alacriter) ihr Leben hinterlegen (vitam deponere) und ihr Blut vergießen." — „Sie sollen Zölle, Steuern, und andre schuldige Abgaben dieser Art getreulich und willig bezahlen." — „Wer sich dem Magistrat widersetzt, reizet und ladet über sich den schweren Zorn Gottes."

Diese helvetische Confession hatte, nach Hottinger [1]) und andern, Bullinger, Oberstpfarrer zu Zürich, schon im J. 1562 zu Papier gebracht. In der Folge theilte er sie dem pfälzischen Churfürst, Friedrich III, mit, der sie annahm. Zürich, Bern und Genf fanden

---

1) Kirchengeschichte. T. III. p. 895, 896.

für gut, daß sie im Namen der übrigen eidgenössischen Kirchen ausgehen sollte. Bündten, St. Gallen und Biel antworteten willfährig, gleichwie Schaffhausen und Müllhausen; und Neuenburg gesellte sich zu denselben. [1]) Basel aber gab eine abschlägige Antwort. Als ein Zürcher Geistlicher, Namens Gwalter, der nach Schaffhausen, Basel und Müllhausen geschickt wurde, um die Annahme zu bewirken, sich hier seines Auftrages erlediget hatte, wurde er, wie der Ausdruck lautet, abgefertiget. „Man fände es unnöthig, da man die Basler Confession, mit Auslassung der Randglossen, vor drey Jahren [2]) von neuem aufgelegt, und die Geistlichen sie unterschrieben hätten.“ Sulzer, der Antistes, und einige Geistliche, wie sein Schwager Ulrich Koch (Coccius,) Pfarrer bey St. Peter, und Professor in der Theologie, werden als Ursache der Verweigerung der

---

[1]) Die Kirchen aus Schottland, Ungarn und Polen thaten es auch in den Jahren 1566 und 1567. Die reformirten Kirchen in Frankreich verlangten es ebenfalls; allein aus Ursachen, die nicht angegeben werden, erachtete man, es wäre besser, daß diese weitläufige und zahlreiche Gemeine eine besondere Bekenntniß hätte. Hier möchte man fragen, in welchem Sinn es verstanden war?

[2]) Es war folglich eben in dem Jahre, wo das Tridentinische Concilium seine letzten Sitzungen hielt.

Geistlichkeit angegeben. Allein, kann man sich vorstellen, daß in einer so wichtigen Sache, sie nicht vorher den Rath oder die Häupter zu Handen des Raths werden angefragt haben? In einem der folgenden Jahre werden wir ein Beyspiel anführen, daß Sulzer die Verhältnisse der hiesigen Regierung zur hiesigen Kirche zu wohl kannte, als daß er hätte dießmal einseitig und eigenmächtig handeln wollen. Wir werden auch im J. 1597, folglich 31 Jahre nach der Herausgabe der helvetischen Confession, eine Verordnung mittheilen, in welcher der Rath ausdrücklich verbietet, der Basler Confession etwas zuzusetzen, oder davon abzunehmen. Daher geschah es auch, daß der erste Abdruck der helvetischen Confession, sowohl als alle die, welche bis 1644, folglich 78 Jahre später, herauskamen, ohne den Namen Basel erschienen, und daß bis auf die heutigen Zeiten nur die Basler Confession abgelesen wird, ohne irgend eine Weisung oder Beziehung auf die helvetische. Man wird auch in keinem Theil des Archivs irgend etwas gedrucktes oder geschriebenes finden, das einer Kundmachung, und folglich einer Annahme derselben gleich sähe. Seit dem J. 1644, wo der Name Basel, wie so eben gesagt, auf den Abdrücken vorkommt, wurde auch den angehenden Candidaten, durch die Theologen und Pastoren eingeschärft, nicht nur nach der baselischen Bekenntniß, sondern auch nach der helvetischen Confession zu lehren. Zur Entschuldigung die-

ses eigenmächtigen Verfahrens führte man an: Die Deputaten hätten dawider nichts eingewendet; die helvetische Confession sey nur eine ausführlichere Erläuterung der hiesigen; und die Studenten der übrigen reformirten Schweiz würden sonst unsre Universität nicht besuchen.

Zwanzigstes Kapitel.

1567—1584.

1567.

Wenn man des Großen Chronik (p. 207) Glauben beymessen kann, so bestätigte Maximilian II zu Wien unsre Privilegien.

1569.

Als der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken, mit einer kleinen Armee, durchs Elsaß über Mömpelgard, den Reformirten zu Hülfe, nach Frankreich zog, floh, den 8 und 9ten Merz, aus dem Sundgau, alles was fliehen konnte, nach Basel. Der Pfalzgraf begehrte von der Stadt, eine starke Summe zu entlehnen. Auf empfangene abschlägige Antwort, drohte er

ihr, ein Lager nahe vor der Stadt aufzuschlagen. Allein, die Eidsgenossen schrieben ihm mit Ernst: „Sie wollten auch zum Theil nicht leiden, daß ihnen eine fremde Kuhe auf die Weide zöge, indem Elsaß der Helvetier Keller und Kornkasten genannt werde."

Zwischen dem Rath und Junker Reich von Reichenstein, wurde über den Kauf des Schlosses Landskron und des Dorfes Leymen Unterhandlungen gepflogen, die aber ohne Erfolg blieben.

1570.

Die Stadt Genf entlehnte von uns eine Summe Geld. Gleicher Dienst wurde ihr in den Jahren 1583 und 1589 erwiesen. Die drey Darlehen machten zusammen neunzehntausend Sonnen-Kronen aus. Sie zeigte sich aber sehr saumselig, bey Abführung der Zinse; denn im J. 1606 standen 25 derselben aus, welche ein Capital von 6250 Sonnenkronen betrugen.

Bern machte Ansprachen auf das zwischen Liestal und Wallenburg liegende Dorf Höllstein. Dieses verworrene Geschäft, über welches Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten (p. 1595) getrachtet hat, einiges Licht zu verbreiten, wurde aber beseitiget.

1571.

Den letzten Merz ertheilte uns der Herzog Ema-

nuel Philibert von Savoyen einen Beybrief zum 4ten Artikel des ewigen Einverständnisses mit den Eidsgenossen von 1512, der dahin gieng, daß gedachter Artikel unsern Freyheiten, in Rücksicht des Rechtgebens- und Nehmens, und des Verbietens (Anlegung der Areste) unnachtheilig seyn sollte.

Den 9. September entlehnte Carl IX, König in Frankreich, von den Baslern 53000 Sonnenkronen in Gold, und 7000 Kronen in Silber, die Krone zu 24 Batzen Reichswährung gerechnet. [1]) Die Zinse, zu fünf vom Hundert berechnet, sollten jährlich in Basel bezahlt werden. In der zu Blois unterschriebenen Verschreibung versetzte der König seine Herrschaften, und die königlichen Auflagen. Er versprach das Capital in drey Jahren abzuführen, und versprach es bey königlicher Treue, en bonne foi, et en lieu de serment, et en parole de Roi. Die Mutter des Königs, Cath. von Medicis, unterschrieb auch eine solche Verschreibung. Um dieses Geld aufzubringen, entlehnte der Rath 102,976 Gulden, nämlich 30,000 fl. von

---

[1]) Im vorigen, d. i. im 17ten Jahrhundert, zwischen 1637 und 1663 gab man, in Gold, zwey Sonnenkronen für eine Louisd'or, und, in Silber, eine Sonnenkrone für fünf französische Franken, und 2 bis 10 Sols. Das beweisen unsre Rechnungsbücher.

sieben fremden Städten, Fürsten und Klöstern; 19,200 fl. von 13 fremden Edelleuten, und 53,776 fl. von 47 hiesigen Bürgern, von Gottshäusern und von Zünften. So ein willfähriges Betragen läßt sich vielleicht durch den Religionseifer erklären. Der heuchlerische Carl hatte den 15. Augst mit den Reformirten seines Reichs, den betrügerischen Frieden von St. Germain en Laye geschlossen. Von diesen 60000 Kronen bezahlte Heinrich der IV im J. 1608 siebentausend. Das übrige steht heut zu Tage noch aus. Mit den Zinsen gieng es nicht besser. Die Zinse von 1628, und alle seitherige sind gleichfalls noch unbezahlt geblieben.

1572.

Das von Carl IX, am 24. Augst, Bartholomäi Tag, zu Paris, und in den Provinzen angestellte Blutbad der Reformirten, hat diese Jahrzahl gleichsam gebrandmarket. Es vermehrte auch in der Schweiz das Mißtrauen der evangelischen Orte gegen die katholischen, um so viel mehr, da die Schweizergarden in Paris sich zu den Gräueln dieser Zeit gebrauchen ließen. [1]) Bey

---

[1]) „Le Roi donna aux Suisses de sa garde, pour le bon devoir, qu'ils avoient montré en cette affaire, le sac et pillage de la maison d'un très riche lapidaire, nommé Thierri Baduère. Et j'ai oui dire, que ce qu'on lui avoit pillé, valoit plus de deux cent mille écus."

Einem aber siegte Liebe zu seinen Landleuten über Fanatismus. Heinrich Erzberger von hier, gewesener Professor und Helfer bey St. Peter, der sich damals zu Paris befand, wurde durch einen Liestaler, Namens Johannes Pfaff, gerettet. [1])

Der ungünstige Eindruck, den die Nachricht von diesem Ausbruch des höchsten Grades der Verfolgung auf die Gemüther in der Schweiz machte, bewog den französischen Ambassador, Pomponne de Bellièvre, ein Memorial den Ständen zu überreichen, worin er die Nothwendigkeit jener Blutscenen zu beweisen trachtete. Das Memorial selbst hat Zur Lauben mitgetheilt. [2]) Bekannt ist es, daß der Pabst Gregorius

Handschrift des Augusti Canon, Parlaments-Advokaten zu Rouen.

[1]) Athenae rauricae p. 282: „Cum autem, die 24. Augusti, 1572 laniena illa infamis Parisiensis, qua una nocte in hac urbe supra 10000 Protestantium contra fidem datam misere trucidati fuerant, Erzberger incidisset, singulari Dei providentia, et fide praesidiarii militis, Johannis Pfaffii, Lucis vallensis, ex ditione Basiliensi oriundi, periculum evasit, et die 16. Sept. Anno 1572 Basileam rediit."

[2]) Histoire militaire, T. IV. p. 563.

der XIII den Cardinal Ursino, als außerordentlicher Legat, zum König sandte, um ihm zu der Erwürgung eines Theils seiner Unterthanen Glück zu wünschen.

Viele flüchteten ins Ausland. Die Söhne des ermordeten Admirals Coligny, Franz Odet, ihre Schwester, des erwürgten Teligny [1]) unglückliche Wittwe, und ihr Vetter, Graf de Laval, des d'Andelot Sohn, entkamen nebst andern, über Genf und Bern nach Basel. Einer von Bonstetten und einer von Erlach bekamen zu Bern den Auftrag, sie hieher zu begleiten. [2]) Sie wohnten mehr als ein Jahr bey uns.

Die französischen Flüchtlinge erhielten vom Rath, mit einigen Einschränkungen, die Erlaubniß, ihren besondern Gottesdienst, in ihrer Muttersprache zu halten. [3])

---

[1]) „Teligny fut vû de plusieurs Courtisans; et quoique ils eussent charge de le tuer, ils n'eurent jamais la hardiesse de le faire, en l'approchant, tant il étoit de douce nature, et aimé de quiconque le connoissoit. A la fin, un, qui ne le connoissoit pas, le massacra."

[2]) Bey Alt. T. IX. p. 307.

[3]) Schon drey Jahre vorher hatte ein Flüchtling von Antwerpen, Markus Päretz, mit mehrern Arbeitern, die

---

kein Deutsch konnten, vergebens um einen Ort zu gottesdinstlichen Uebungen, und um einen französischen Prediger gebeten. Johann Fuegelin, Prediger zu St. Leonhard, eiferte sehr wider die Errichtung einer fremden Kirche, sowohl auf der Kanzel, als in einer Supplikation an den Rath vom 6. July 1569. Diese Supplikation gab er zu seiner Rechtfertigung ein, daß er in seiner Predigt, in guter Meinung, eine ernstliche Warnung entlaufen lassen. „Die Welschen, sagte er ferner, und die Niederländer, ob sie gleich dem Pabstum abgesagt, gehen mit seltsamen Phantasien um, so der gesunden reinen Lehre in unsrer Confession, die aus Gottes Wort geschöpft ist, nicht gemäß sind. Sie verbergen solche eine Zeitlang; so bald sie sich aber an einem Ort erwärmt, so werden solche von mehr unter ihnen ausgegossen. Dieweil denn unsre junge Bürger, von der französischen Zunge (Sprache) wegen, solchen Conventum oder Versammlung besuchen würden, so wäre fürwahr große Sorge, daß sie etwas Gift unter dem Schein eines köstlichen Weins trinken würden. Mit der Zeit möchte hin und wieder unter den Bürgern, auch Fremden und Gemischen viel Disputierens, Libellierens, Zankens und Haderns entstehen. — Gnädig gebietende Herren, dieweil mir nicht wohl möglich ist, diese Sache, wie sie mir eben angelegen, schriftlich zu vergreiffen, so langt an Ew. Gnaden und strenge ehrsame Weisheiten meine demüthige, unterthänige und dringentliche Bitte, daß mir solches mündlich vor E. E.

In der Folge, 1588, wies ihnen der Rath, im obern Collegio, eine Stube an. Erst im Jahre 1614 ließ er ihnen die Kirche zu Predigern einräumen, [1]) die noch zum Gottesdienst in der französischen Sprache gewiedmet ist. Ihr erster Prediger hieß Virellus, und seine Nachfolger waren Des Foss und Jacques Couet (Covetus, [2]) ein Pariser. In den ersten Jahren mußten die Flüchtlinge oder Refugianten in den deutschen Kirchen zum Abendmahl gehen. Im J. 1576

---

weisen Rath zu verrichten gnädiglich vergönnet werde, mit höchster Bitte, wo ich in dieser Sache irrte, daß Ew. Gn. und Str. E. Weisheiten (angesehen, daß ich es herzlich gut meine) mir solches gnädiglich und väterlich verzeihen wollet." Uebrigens wurde dieser Fuegelin nachher wahnsinnig, wie wir es im 25ten Kapitel vernehmen werden.

[1]) Der Professor Beck (ad Urstisii Epitome p. 293) sagt, daß schon im J. 1572, und folglich gleich nach der Pariser Bluthochzeit, diese Kirche den französischen Flüchtlingen übergeben wurde. Das ist ein Irrthum.

[2]) Der Pfarrer Groß nennt ihn einen vortrefflichen und wohlberedten Theolog. Zur Bestätigung dieses Zeugnisses kann dienen, daß Heinrich der IV ihn im J. 1590 berufen ließ, um vor ihm zu predigen, dessen er sich aber entschuldigte. Er war der Großsohn eines Maître des requêtes der Königin.

verlangte man es von ihnen nur an den drey Hauptfesten, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und im J. 1587 wurden sie auch davon befreyt. Aus einer Stelle, in Theodor Zwingers Werken, vernehme ich, daß sie schon lange vor uns, statt der Hostie beym Abendmahl Brot, so der Geistliche brach, gebrauchten, und daß sich deswegen mancher Bürger zur französischen Kirche hielt. Ihre Kinder mußten anfangs in den deutschen Kirchen und in deutscher Sprache getauft werden. Im J. 1587 wurde ihnen gestattet, die Taufe in französischer Sprache, aber in einer deutschen Kirche, und in Gegenwart des deutschen Pfarrers verrichten zu lassen. Doch bald darauf erhielten sie die Erlaubniß, in ihrem Versammlungsorte selber zu taufen. Ein gleiches geschah um diese Zeit, in Ansehung der Verkündung und der Einsegnung der Ehen. Schwer fiel es ihnen aber, als im J. 1590 der Oberstpfarrer Grynäus sie ermahnte, nach dem Beyspiel der deutschen Kirchen, Leichenpredigten bey ihren Leichenbegängnissen zu halten. Sie baten, man möchte sie bey der üblichen Einfalt der Kirchen in Frankreich lassen; [1]) und Theodorus ed

[1]) War es um die Sporteln der Leichenpredigt zu ersparen, oder zu Vermeidung unverdienter Lobreden auf die Verstorbenen, oder aus bloßer Anhänglichkeit an Uebungen?

Beze, [1]) wie auch Anton de Chaudieu schrieben an Grynäus, daß man die Liebe zu ihnen tragen möchte, keine Abänderung hierin zu treffen. Daraus entstand eine Art Vergleich. Wenn die Flüchtlinge, die das Bürgerrecht erhalten hatten, begraben werden sollten, so konnten ihre Erben vom Consistorium verlangen, daß eine Leichenpredigt gehalten wurde, und der französische Prediger mußte eine vortragen. Die Gemeinde besoldete durch Beyträge ihre Geistlichen, und es fielen z. B. im J. 1594, an solchen Beyträgen, 282 Gulden. In den Jahren 1684 bis 1688 fielen 7294 Gulden. Allein, nicht nur an Beyträgen, sondern auch an Legaten, erhielt die Kirche Mittel zu Erhaltung ihrer Geistlichen. Die Vermächtnisse von Claude Bergerat, Seigneur de Chesnay, Leonhard Constant, Jean Trouillon, Fattet, Samuel Werenfels, Professor und

---

[1]) De Beze, ein franz. Geistlicher und Professor, ist besonders durch den Colloque de Poissy (Religionsgespräch zu Poissy) bekannt worden, welchem der Hof und die Mutter des Königs, Catharina von Medicis, beywohnten. Er wurde anfangs mit der größten Aufmerksamkeit angehört; allein, da er unsre Lehre über das Abendmahl mit zu lebhaften Farben auslegte, so stand der ganze Hof mit Erbitterung auf. Statt zu sagen, daß das Brot nur den Leib vorstelle, so rief er laut: Der Leib Christi sey vom Brote des Abendmahls so weit entfernt, wie der dritte Himmel von der Erde.

Aeltester, Hert von Straßburg, Paul S. de Vitry, Pierre Thiery, Mademoiselle Tauvot, werden vorzüglich genannt. Die Familienväter erwählten vor Zeiten die Geistlichen. Bey einer solchen Wahl zählte man einst fünf und zwanzig Familien-Väter. Uebrigens ließ Heinrich der IV, im J. 1591, durch Turenne, von Straßburg aus, an unsern Rath schreiben, um ihm aufs nachdrücklichste zu danken, daß er mit so vieler Menschenliebe und Sanftmuth seine aus dem Reich vertriebenen Unterthanen aufgenommen hätte.

1574.

Die Unruhen brachen in Frankreich wieder aus, und der Prinz von Condé floh über Straßburg nach Basel, wo er im Engelhof, auf dem Nadelberg, mit einem ziemlichen Staat, sich bey ein Jahr aufhielt. Er mußte aber versprechen sich aller heimlichen Praktiken zu enthalten, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Knechte anzuwerben. Auf einer Fensterscheibe ließ er sein Wappen malen, mit der Aufschrift, Pro Christo et Patria dulce periculum. Man las auch in der Umschrift die Worte: Henricus Borbonius, Dei gratia Princeps Condeus, Dux Anghiennensis, Par Franciarum, Protector Ecclesiae Gallicae. 1575. — Nach seiner Abreise von Basel richtete er zu Straßburg ein verbindliches Dankschreiben an den Rath, in welchem er sich votre meilleur Ami à jamais unterschrieb.

Außer ihm wohnten noch zu Basel während seines hiesigen Aufenthalts viele Herren, die ihn begleiteten, und ein Herzog Heinrich von Nemours. Mancher Bürger war aber über ihr Betragen übel zu sprechen, weil man Andacht und Ehrbarkeit von Personen erwartete, die aus religiösen Beweggründen sich aus Frankreich flüchteten. Ryf drückt sich also aus: „Doch mit der Wahrheit zu reden, hielt sein Volk ein gottloses unehrbares Wesen, mit allerley Muthwillen, insonderheit mit der Hurerey. Denn bey meinem Gedenken ist nie zu Basel mehr Hurerey gestraft worden. Letzlich wurde man seiner und seines Volks so müde, daß ihm oder den Seinen eine Schmach widerfahren wäre, wenn es sich nicht geschickt hätte, daß er von Basel wegzog. Denn wenn er etwan ausritt, um vor der Stadt zu spazieren, so ritten die Seinen ohne alle Scheu durch die Saat nach ihrem Muthwillen. In Summa die Bürgerschaft hatte von ihnen schlechten Nutzen."

1575.

Die Basler stritten wider Berner in Frankreich. Es hatte nämlich der Prinz von Condé, [1])

---

[1]) Der Rath hatte im Jahr 1574 dem Heinrich von Bourbon, Prinz von Condé Geld geliehen. Den 1. December 1575 verlangte er von Straßburg aus noch so viel. Aus den hierüber vorhandenen Schriften ersieht man,

nach seiner Abreise von Basel (16. Augst) sich mit seinem Gefolge zum Herzog Joh. Casimir verfügt, der mit einer starken Armee, zu welchen dreyzehn, oder nach andern, zwanzig Fähnlein aus dem Bernergebiet hinzogen, die Reformirten in Frankreich wider den Hof unterstützte. Hingegen hatte Balthasar Irmy von Basel ein feines Fähnlein, worunter viele Basler sich befanden, schon im vorigen Jahr (im Heumonat,) ungeachtet des obrigkeitlichen Verbots, für den Hof angeworben, solches zu Dornach versammelt, und nach vergeblichen Versuchen des Raths, ihn davon abzuhalten, nach Frankreich geführt. Erst zu Anfang des folgenden 1576ten Jahres kam er mit einem Theil seiner Leute zurück. Er bat um Begnadigung, und man begnügte sich mit einer Gefängnißstrafe von einiger Zeit, und einer Geldbuße Uebrigens war Carl IX seit dem 30. May 1574 mit Tode abgegangen, und sein Bruder Heinrich der III, gewesener König in Polen, war sein Nachfolger. Die Schweizer ließen ihm durch Gesandte zu seiner Thronbesteigung Glück wünschen. Die Gesandten der vier evangelischen Städte versuchten es,

---

daß die Stadt Larochelle sich verschrieben hatte. Der Herzog hatte auch den Churfürsten von der Pfalz zum Bürgen oder zum Schuldner angetragen. Im J. 1597 belief sich die Schuld mit den Zinsen auf 2923 Sonnenkronen. Alles wurde in der Folge bezahlt.

aber ohne Erfolg, ihm die Kinder des ermordeten Coligny, und die Friedensanträge der Reformirten zu empfehlen. [1])

Der Bischof, Melchior von Lichtenfels, starb den 18. May, und die zu Dellsperg versammelten Domherren erwählten den 22. Juny Christof Blarer von Wartensee zum Bischof. Er war 33 Jahre alt; ein schlauer Fürst, der unsre Stadt sehr ängstigte, und sein Bistum mit ihrem Gelde wieder aufrichtete. Bey der Wahlversammlung hielt er eine Rede über die wiederherzustellende Orthodoxie. Die übrigen Domherren zerfloßen in Thränen, und, ob er schon der jüngste war, fielen ihre Stimmen auf ihn Allein, er hielt noch mit der Annahme zurück, und verlangte vorher, unter dem Versprechen des tiefsten Stillschweigens, sie möch-

---

[1]) So lautet Zur Laubens Bericht: Les Députés des 4 Cantons n'eurent pas toute la satisfaction qu'ils auroient desirée. Ils s'étoient chargés indiscretement de faire goûter au Roi les propositions de paix du parti Huguenot, et de lui recommander les enfants de l'Admiral Coligny. Des raisons d'état empêchèrent Henri d'écouter leurs prières." Das Wort indiscretement kann ich nicht gehörig übersetzen. Es ist weder verwegen, témérairement, noch unvorsichtig, imprudemment, noch unverschwiegen. Vielleicht, herausnehmend, anmaßlich.

ten ihm ihre Einwilligung zu einem mit den katholischen Kantons zu schließenden Bunde ertheilen; denn sagte er weiter, es gehöre Hülfe dazu, um die Schwachen in etwas aufzurichten. Die Domherren versprachen alles, und er trat die Regierung an. Sobald erklärte er sich auf das freundschaftlichste gegen die Stadt. Allein, wie einer wohl bemerkte, er wärtete einige Jahre, bis er sich ein wenig erwärmte. Dieser Bischof stiftete in Pruntrut das Kloster der Jesuiten, deren Orden erst neulich im J. 1540 vom päbstlichen Hofe genehmiget worden, und in Deutschland, nämlich in Baiern, erst im J. 1549 aufgekommen war.

Die Basler fanden vorträglich, das alte Bürgerrecht mit verschiedenen Gemeinden des Bisthums zu erneuern.

Der Landvogt zu Birseck hatte sie meineidige Schelmen geheißen, und sie begehrten vom Rath, daß er ihnen Genugthuung verschaffen möchte. Die nach Pruntrut geschickten Gesandten erhielten das Versprechen von der Absetzung des Landvogts, vernahmen aber vom Bischof, daß er in Ansehung der Bürgerrechte, ein unpartheiisches Recht vorgeschlagen, und Abschriften von den Bürgerrechtsbriefen haben wollte. Der Rath sandte diese Abschriften nicht, führte aber in einer

weitläufigen Antwort die Beweggründe jener Bürgerrechte aus.

1578.

Indem der Rath einen harten Kampf mit den Katholiken leicht vorsehen konnte, so hatte er auch, auf der andern Seite, sich vor den Lutheranern zu wehren. Daher verwarf er in diesem Jahre das sogenannte Concordien-Buch, oder die Formula Concordiä, und verbot nicht nur allen Kirchen und Schuldienern, sondern auch den Studenten, sie zu unterschreiben. Jährlich mußten es auch die Bursanten oder Alumnen des Collegiums, an Eidesstatt, angeloben, und schriftlich versprechen, bey Strafe alle Unkosten zu ersetzen, welche die Obrigkeit an sie angewendet hatte.

Die Formula Concordiä hatte eigentlich zur Absicht, die Verschiedenheiten, die in der lutherischen Kirche sich eingeschlichen hatten, abzuschaffen. Die Fürsten der Augsburgischen Confession hatten schon hierüber seit 1558, zu Frankfurt, Neuenburg, Döringen und Torgau Zusammenkünfte gehabt, oder Gespräche unter Geistlichen angestellt. [1])

---

[1]) Was eigentlich der Rath verbot, war die formula concordiae, die ein Professor zu Tübingen, Joh. Andreas

Aus der Auflage von 1580 [1]) zu urtheilen, so könnte unmöglich die Formula Concordiä bey uns angenommen werden. Auf der Seite 294 findet man: „Das Sakrament ist der wahre Leib und Blut Christi, in und unter dem Brote und Wein." Und, um der Einwendung der Reformirten zuvorzukommen, daß der Leib Christi an Gottes rechter Hand sitze, und bis zum jüngsten Gericht dort sitzen werde, so wird die Lehre der Ubiquität (Allenthalbenheit) des Leibes Chri-

---

Schmidlin im J. 1576 austheilte, und im J. 1578 nach Basel selber brachte. Daher findet man sie bisweilen das Schmidlinsche Buch genannt. Sie war aber im gleichen Sinne, wie das Concordienbuch geschrieben, und allem Vermuthen nach eine Frucht der Conferenz zu Torgau.

[1]) Die Churfürsten, Fürsten und Stände augspurgischer Confession ließen in diesem Jahre wiederholt das Concordienbuch zu Dresden drucken, und fügten hinzu ein Verzeichniß von mehr als 8200 Unterschriften. Das Buch ist ein Folioband von 330 Seiten, und enthält eine Sammlung von mehrern Schriften, die zur Richtschnur des Glaubens dienen sollten. Z. B. p. 315. Von der Höllenfahrt Christi: „Wir glauben einfältig, daß die ganze Person, Gott und Mensch, nach der Begräbniß zur Hölle gefahren, den Teufel überwunden, der Hölle Gewalt zerstört, und dem Teufel alle seine Macht genommen habe."

sti eingeschärft: „Gottes rechte Hand ist allenthalben, zu welcher Christus in der That und Wahrheit gesetzt ist, gegenwärtig regiert, in seinen Händen und unter seinen Füßen hat, alles was im Himmel und auf Erden ist." Auch findet sich darin, eine höchst beleidigende Stelle über die Sakramentierer, d. i. über uns. [1]) Endlich liest man unter den Unterschriften die der Beystimmung des Melanchtons zu Gunsten des Pabstes, welche also lautet: „Johann Philipp Melanchton hält diese Artikel auch für recht und christlich. Vom Pabste aber halte ich, so er das Evangelium zulassen wollte, daß ihm, um Friedens und gemeiner Einigkeit willen, derjenigen Christen, die unter ihm sind, und künftig seyn möchten, seine Superiorität über die

---

[1]) p. 241. „Es gibt zweyerley Sakramentierer. Etliche sind grobe Sakramentierer, welche mit deutschen, klaren Worten vorgeben, wie sie im Herzen halten, daß im heil. Abendmahl mehr nicht als Brot und Wein gegenwärtig sey, ausgetheilt, und mit dem Munde empfangen werde. Etliche aber sind verschlagen, und die allerschädlichsten Sakramentierer, die zum Theil mit unsern Worten ganz scheinbar reden, und vorgeben, sie glauben auch eine wahrhaftige Gegenwärtigkeit des wahrhaftigen, wesentlichen, lebendigen Leibes und Bluts Christi im heil. Abendmahl; doch solches geschehe geistlich, durch den Glauben. Unter diesen scheinbaren Worten behalten diese eben die erste grobe Meinung."

Bischöfe, die er sonst hat, jure humano auch von uns zuzulassen wäre." Dieser Meinung pflichteten der Pfarrer zu Bremen und der zu Gotha bey.

Bey solcher Beschaffenheit der Sache konnte die Obrigkeit nicht anders zu Werke gehen. Jede Regierung ist befugt, ihren Angestellten Besoldeten Stipendiaten vorzuschreiben, was sie lehren und lernen sollen. Es ist sogar Pflicht bey ihr, wenn sie Unordnungen, Uneinigkeit, Verirrungen, Verkennung ihrer obrigkeitlichen Rechte vorsieht. Wollen die Angestellten sich nicht darin fügen, so mögen diese ihre Anstellung aufgeben. Empörend war es aber, daß die Unterschriften sich nicht nur auf das Lehren, sondern auch auf das Glauben bezogen. Jedermann kann versprechen, daß er z. B. lehren werde, die Erde, und nicht die Sonne, sey in der Mitte unsers Weltsystems. Es glauben aber, ist ein anderes. Die Unterschriften gedachter Formula Concordiä bekräftigten „dieß sey ihr Glaube, Lehre und Bekenntniß. „Sie werden vor dem Richtstuhl Christi mit unerschrockenen Herzen erscheinen, und deshalb Rechenschaft geben."

Alle Mittel wurden gebraucht, um die Einführung des Concordien-Buches bey uns durchzusetzen. Der Oberstpfarrer Sulzer wurde darum angegangen. Ein lutherischer Pfarrer, Johannes Marbach, bat ihn schriftlich, er möchte doch die Unterschreibung der Ein-

trachtsformel auch in Basel zu fördern trachten. [1]) Sulzer antwortete, den 12. Merz 1571: [2]) „Wir können nichts darüber versprechen, weil, da es ohne Einwilligung unsrer Obrigkeit von uns nicht geschehen könnte, es zu erwarten wäre, daß sie es nicht gewähren würde. Eine solche Unterschrift sey unlängst den Zürchern, die sie begehrten, verweigert worden. Andern würde man es auch versagen, um die Bundsgenossen nicht zu beleidigen." Es scheint, daß Sulzer dem Rath über den Artikel des Abendmahls verdächtig geworden war; denn dieser verlangte von ihm darüber Rechenschaft, wie es wenigstens aus einem Schreiben von ihm an den obgenannten Marbach, vom 12 May 1579 zu ersehen ist. [3]) Seine Rechtfertigung muß be-

---

[1]) Simmlers Sammlung T. I. II. p. 848.

[2]) Es dürfte wohl, in Ansehung des Datums, ein Fehler seyn; dergleichen Schreib- oder Druckfehler kommen oft vor; z. B. das Torgauer Religionsgespräch hatte, nach Galletti's deutscher Geschichte im J. 1574, und nach der Vorrede des Concordien Buchs selber, im J. 1576 Statt.

[3]) Confessionem meam de Caena Senatui exhibitam legisse te arbitror. Animadvertisti ergo simplicitatem meam, et intelligis me rationem habuisse temporum, loci et personarum, ut tamen veritati non deessem.

friediget haben; denn er blieb Oberstpfarrer bis an seinen Tod. (1585.) Ueber hundert Abschriften wurden davon gezogen, und vielleicht ist jetzt keine einzige davon mehr vorhanden.

Als die weiter oben erwähnte Auflage des Concordien-Buches von 1580, mit dem Verzeichniß der 8200 Unterschriften, die Presse verlassen hatte, oder verlassen sollte, wiederholte der Rath das Verbot, welches in einer Synode von 1581, nach Hottingers Bericht (T. III. p. 918,) den 1. May auch geschah.

1 6 7 9.

Nach einer im größten Geheimniß gepflogenen Unterhandlung, wurde den 28 September, zu Luzern zwischen den sieben katholischen Orten und dem Bischof von Basel, ein Hülfsbund geschlossen, den sie auch den 21. Jenner 1580 zu Pruntrut feyerlich beschwo-

---

Melius cecidit ea, quam exspectebam, tranquillitatemque non nullam peperit Ecclesiae nostrae. Transfusa est in exemplaria plura quam centum, quod malo fieri, quam ut typis excuderetur, quod et minus occasionis sit adversariis eam arrodendi, et avidius expectatur, et perlegatur diligentius. Adde quod si typis evulgata fuisset, alia fuisset forte methodus instituenda, et quaedam explicanda plenius.

ren. Die gedachten Orte sollten durch f ü g l i c h e Mittel daran seyn, damit die abgestandenen (Unterthanen) mit der Zeit, so viel möglich, zu i h r e r alten, ordentlichen, christlichen G e h o r s a m e möchten gebracht werden. Es geschah sogar Meldung von Theilungen des etwan zu erobernden Landes. Die Kantone behielten freylich die alten Bünde vor, allein gleich folgte die Ausnahme: „Wenn aber jemand aus den Vorbehaltenen einen Theil der Verbündeten, es sey gleich in Religions, oder a n d e r n S a c h e n, wider Recht und Billigkeit beschweren oder angreifen, und sich rechtlichen Erbietens nicht sättigen wollte, alsdann soll, ohne einiges Ansehen des Vorbehalts, der gedrängten Partey Hülfe und Rettung geschehen." Die vornehmsten Betreiber dieses Bundes waren, nach dem Bischof von Basel, den päbstliche Nuncius, Johann Franz Bischof von Vercel, und der Erzbischof von Mailand, Cardinal Carl Borromäo, der die Capuciner in die Schweiz einführte, und den Jesuiten, im J. 1574 zu Luzern, wie auch bald darauf in Freyburg, eine günstige Aufnahme verschaffte. Es beschwerten sich zwar die evangelischen Orte auf einer Tagsatzung über diesen Bund, aber ohne Nachdruck. Der Pabst bezeugte seine Freude an den Bischof in einem Schreiben vom 16. May, in welchem er ihn lobte, daß er die eidsgenössische Macht an sich gehenkt hätte, um die katholische Religion wieder einzubringen. Dagegen nahm der Kaiser diesen

Bund nicht beym besten auf. In einem Schreiben vom 1. August 1580 meldete er dem Bischof deutlich, daß er anfangs der Nachricht davon nicht hätte Glauben beymessen wollen, und daß der Bischof ohne des Kaisers Vorwissen, sich nicht unter die Eidsgenossen hätte begeben sollen.

1580.

Der Bischof ließ den reformirten Gemeinden seines Bisthums anzeigen, daß sie zu ihrer alten Lehre zurückkehren sollten. Abgeordnete von den evangelischen Städten begaben sich nach Pruntrut. Die Basler ordneten 1200 Mann zum Panner.

1581.

Der Bischof berief einen Jesuiten (Peter Canisius) nach Pruntrut, um einen Catechismus für das Bisthum zu verfertigen, und schrieb eine Synode nach Dellsperg aus, um alsdann eine Visitation und Reformation der Priesterschaft vorzunehmen. Den 1. Juny wurde von Seiten des bischöflichen Landvogts dem Pfarrer Jakob Reinlin, den die Deputaten und Pfarrer von Basel, an Statt des auf eine andere Pfründe beförderten Lautenburgers, dorthin angestellt hatten, und der seine Pfründe antreten wollte, das Predigen niedergelegt. Den 19. kam der Bischof nach Arlesheim, unter dem Vorwande, eine Badcur dort zu gebrauchen. Der Rath hatte die Schwachheit, ihm den Bürgermei-

ster (Bonaventura von Brunn) nebst einem Rathsglied abzuordnen, um ihn zu bewillkommen, und Wein und Fische zu verehren. Dort machte der Bischaf den ersten Versuch, indem er den reformirten Pfarrer abdankte, einen Meßpriester anstellte, und den katholischen Gottesdienst einführte. Arlesheim stand in keinem Bürgerrecht mit Basel; dennoch ließ ihn der Rath um die Ursache dieser Veränderung befragen. Die Antwort war: „Es wären etliche seiner Unterthanen aus Arlesheim zu ihm gekommen, und hätten ihn gebeten, er wolle sie in seiner Religion unterweisen und leben lassen. Das sey er nun zu thun schuldig und wohl befugt." Hierauf erwiederte man: „Es käme dem Rath vor, als wenn er auch vorhätte, in den fünf Orten, die mit Basel verbürgert wären, als Lauffen, Oberwyl, Aesch, Ternyl und Almschwiel, eine gleiche Aenderung vorzunehmen. Dazu würde aber der Rath nicht schweigen können." Der Bischof antwortete, daß wenn er auch dieses thäte, so wäre er dazu berechtiget. Nach einem Stillstand von vier Wochen, beschleunigte er die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in einigen reformirten Gemeinden. Zu Lauffen bestieg er selber die Kanzel, und gebrauchte abwechslungsweise freundliche Ermahnungen, und sehr ernsthafte Drohungen. Ein sonderbarer Zug von heiligem Betrug wird ihm zugeschrieben. Er sagte seinen Zuhörern, daß, wenn die katholische Religion nicht die ächte wäre, so

wolle er, daß der Teufel ihn auf der Stelle, und in ihrer Aller Gegenwart weghohle. Besser könne er ihnen nicht beweisen, wie sehr ihr Heil ihm am Herzen läge. Er bete Gott, daß er doch ein solches Zeichen der Wahrheit seinen geliebten Unterthanen geben wolle." Hierauf folgte ein tiefes Stillschweigen, und in gebückter Stellung wartete der großmüthige Hirt auf sein ferneres Schicksal. Plötzlich aber richtete er sich wieder auf, und rief mit lauter Stimme aus: „Der Sieg ist min, ich binn noch do." Es wird auch von ihm erzählt, es sey auf seine Veranstaltung geschehen, daß die Pfarrer von Arlesheim, am Frohnleichnamstage, lange nachher noch in Uebung hatten, am äußersten Grenzstein des baselischen Gebiets stille zu halten, sich gegen die Stadt zu wenden, und einige Worte und Zeichen des Fluches zu gebrauchen.

Kaum hatte der Rath in Erfahrung gebracht, daß er auch zu Lauffen den reformirten Gottesdienst abstellen wollte, als er Abgeordnete zu ihm schickte, die ihn erst in Pruntrut antrafen, und ihm anzeigten, daß die Basler genöthigt werden dürften, sich derjenigen anzunehmen, die mit ihnen im Bürgerrecht stånden. Seine mündlich gegebene Antwort befriedigte nicht. Der Rath schrieb ihm hierauf, anstatt das Panner ausrücken zu lassen, und bot ihm sogar das Recht an. Der Bischof, der sich aber vor irgend ei-

nem Federkrieg wenig fürchtete, gab zur Antwort, daß, in so ferne die Sache nicht gütlich beygelegt werden könne, er sich nicht scheuen werde, das Recht darüber zu bestehen. Indessen war die Bürgerschaft zu Basel höchst aufgebracht. Es gab hin und her wunderbarliche Reden. Man schöpfte Verdacht, als wenn die gemeinen Bürger ein geheimes Einverständniß mit dem Landvolk des Bistums eingehen dürften. Der Rath benutzte so wenig diese Stimmung der Bürgerschaft, daß er, den 2. November, wo der Große Rath wegen einer vorhabenden Erneuerung des französischen Bundes zusammenberufen wurde, die Gemüther zu besänftigen trachtete. „Jedermann sollte sich bescheiden halten; niemanden solle man durch Worte noch durch Werke zum Streit anreizen; der Rath werde wachbar genug seyn; der Rath werde jeder Zeit ein ernstliches Einsehen haben." Nicht damit zufrieden, ließ er noch auf allen Zünften ein warnendes Mandat anschlagen. Die Umstände rechtfertigten ihn aber. Das Hauptaugenmerk der evangelischen Schweiz war auf das Wattland gerichtet, und das Bestreben einiger katholischen Fürsten ging unaufhörlich dahin, einen Bürgerkrieg anzufachen. Am 24. September versammelten sich zu Luzern die evangelischen Städte, und schickten Gesandte nach Pruntrut, die aber nichts ausrichteten, weil der Bischof von den Bürgerrechten seiner Unterthanen mit der Stadt Basel nichts wissen wollte.

Ein sehr wichtiges Schreiben empfing unser Rath in diesem Jahre vom Herzog von Lothringen, der ihm im Vertrauen die Mittel entdeckte, durch welche der Pabst und seine Anhänger es versuchten, die Eidsgenossenschaft in Aufruhr, innerlichen Krieg und Zertrennung zu bringen. Dieses Schreiben ist eine Art von Abhandlung von 12 Seiten.

„Es werden darin diejenigen angegeben, die den Herzog von Savoyen wider die Schweizer aufhetzten, mit vorgespiegelter Hoffnung, das Wattland und die Grafschaft Grüyeres den Bernern und Freyburgern wieder zu entziehen. Unter diesen Friedensstörern finden sich eben die Jesuiten von Freyburg genannt. Am Hofe selber, wird ferner gemeldet, arbeite daran der Herr von Canoze, des Herzogs oberster Rath, dem man schöne Herrschaften versprochen hätte, hingegen widersetze sich dem geschmiedeten Plan ein Herr von Lagny. Der Bischof von Basel sey insonderheit durch zwey Jesuiten, die beym Bischof von Vercel, Joh. Franciskus Bonom, wären, zur Errichtung des Bundes mit den kathoischen Orten bewogen und geleitet worden; der päbstliche Agent suche, soviel immer möglich, die allergescheidesten und aufrührischesten zusammen zu bringen, die die deutsche Sprache können, um sie, auf des Pabstes Kosten, in die Länder zu schicken, und durch sie Feuer der Zwietracht anzuzünden; die Jesuiten zu Luzern und zu Freyburg hätten den Befehl bekommen, mit vergifteten und scharfen Worten wider die Lutheraner zu reden, und heimlich wie öffentlich, die Katholischen anzureizen, auf sie mit ge-

waltiger Hand zu laufen; die katholischen Orte sollen daran seyn, daß der Bischof von Basel die Religion in seinem Lande wieder aufrichte, indem sie, um keiner bessern Ursache willen, ihr Leben aufopfern könnten; die evangelischen Orte vermögen nicht, den Krieg wider sie auszuführen, wenn man die Faust brauche; die Bündnisse eines christgläubigen Menschen seyen zuerst mit Gott, und hernach nur mit den Menschen gemacht; die Bündnisse mit den reformirten Orten seyen deswegen weder nützlich noch ehrlich; man verhoffe, daß die Könige von Spanien und von Frankreich auch zum Sturz der Eidsgenossenschaft verhelfen werden, ersterer wegen des Hasses, so Spanien jederzeit zu derselben getragen, und beide wegen der Abneigung, welche sie gegen die aristokratischen und demokratischen Regierungsformen in der Schweiz hegen." In Betrachtung dieser Nachrichten, die aus den Gedenkzedeln, Instruktionen und Verhandlungen der Hauptwerkzeuge zu Rom und zu Turin gezogen waren, rieth der Herzog an, daß man die katholischen Orte bereden sollte, keine Jesuiten in der Schweiz zu dulden, und den Bund mit dem Bischof von Basel aufzuheben.

1582.

Den 18. Februar hielt der Bischof von Basel selber Messe zu Lauffen, und zwar auf einem aus dem Wirthshause hergebrachten Tische. Am 11ten hatte er denen zu Pfeffingen die Messe beliebt gemacht. Er betheuerte sie bey Verpfändung seiner Seele, sie sollten trauen, daß er den rechten uralten Glauben habe. Hingegen predigte wider dieselbe der evangelische

Pfarrer, der noch dort geblieben, und von Basel war. Es entstand ein solcher Tumult und Grimm unterm Volk, daß etliche Willens waren, den Bischof umzubringen. In einer den 26ten gehaltenen Landsgemeinde, verbanden sich 300 Mann vom Amt Lauffen, bey dem evangelischen Glauben zu bleiben, auch den Bischof nochmalen zu bitten, daß er sie bey demselben lasse. Den Sonntag darauf kam das Gerücht nach Basel, als wenn alles zu Lauffen im Harnisch wäre: Der Rath schickte dahin einige Abgeordnete, um die Leute aus einander zu scheiden. Es war aber ein falsches Gerücht, das der Bischof ausstreuen ließ, um zu erfahren, wie die Basler sich dabey betragen würden.

Den 21ten May hielt man eine allgemeine Musterung auf allen Zünften, worauf mit klingendem Spiel und aufgerichteter Fahne auf die Schützenmatte gezogen, und mit Handbüchsen geschossen wurde.

Gegen Ende July verordnete man zwey Fähnlein, das eine für Bern, und das andre für Genf. Es kam aber mit Savoyen nicht zum Ausbruch. Der Friede wurde zu Bern geschlossen, wo in unserm Namen Bürgermeister Bonaventura von Brunn, und Remigius Fäsch, des Raths, erschienen waren.

Der Rath beschwerte sich vor der Tagsatzung

über den Bischof, und begehrte Sätze. Durch Vermittlung der drey Städte Zürich, Bern und Schaffhausen wurden Sätze bewilliget. Es waren Hans Keller von Zürich, als Obmann, Hans von Wattewiel, Schultheiß zu Bern, Ludwig Pfeiffer, Schultheiß zu Luzern, Hans zum Brunnen, Landammann zu Uri, Hans von Landen, genannt Heyd, Schuldheiß zu Freyburg, und Hans Conrad Meier, Bürgermeister zu Schaffhausen.

Der mit Heinrich III erneuerte französische Bund wurde den 2ten December in Paris beschworen. Der Gesandte von Basel, Marx Russinger, bekam eine goldene Kette, 500 Kronen werth, an welcher eine Medaille hing, mit dem Bildniß des Königs; außerdem ein Geschenk von 200 Kronen. Der Bund war am 22ten July zu Solothurn von den meisten Orten schon geschlossen worden. Basel trat demselben nur den 16ten Oktober, und Bern den 10ten November bey, beyde mit dem Vorbehalt, daß die ihrigen nicht wider die Reformirten gebraucht, sondern in diesem Falle zurückberufen werden sollen. Der Bund mit Bern wurde erst den 20ten July 1583, in Gegenwart des französischen Botschafters de Fleuri, zu Bern beschworen. Folgende Akten bezogen sich auf diesen Bund:

Nous

Nous François de Mandelot, Seigneur de Passy etc. gouverneur de la ville de Lion . . . . Messire Jean de Bellievre -- premier président du Dauphiné, Henri Clausse Seigneur de Fleury — ambassadeur aux Ligues de Suisse . . . . comme aussi soit que — la plûpart des quels (Cantons et alliés) étant entrés en icelle alliance en même forme et teneur qu'étoit celle du feu Roi Charles de très heureuse mémoire, bien que les Sieurs Bourguemaistres, petit et grand Conseil de la ville de Bale, pour certaines raisons à ce les mouvants, ne se soient pas si tôt résolus, si est ce qu'enfin ils y seroient entrés aux mêmes conditions que les autres, leurs bien aimés alliés, desquels ne se voulant départir, et pour le désir qu'ils ont de s'accommoder au bon plaisir de sa Majesté, et de lui faire très humble service, auroient ratifié et accepté icelle alliance, moïennant toutefois que nous les dits Ambassadeurs (NB.) leur donniyons lettres en bonne forme sous nos sceaux et seings, au nom de sa Majesté, ainsi qu'il a été fait à la précédente alliance, pour certification, que advenant que les Édits de pacification n'eussent lieu, et que les guerres contre et concernant la Religion dussent recommencer en France, en quelque façon que ce fût, que pour ce fait, les dits Sieurs B. petit et grand C. et leurs Successeurs ne seront tenus ni obligés de donner de leurs soldats, ains d'être exempts des dites guerres, et qu'il leur soit licite, au cas qu'ils eussent de leurs gens au service de sa Majesté de les rappeller, leur étant donné liberté et sureté pour s'en retourner en leur pays, les quelles raisons et conditions des dits Sieurs

Bourguem. petit et grand Conseil de la ville de Basle ayant par nous été entendues ne les avons voulu refuser, ains icelles accordées et promises au nom du Roi, et à cette occassion fait expédier la présente pour Verification d ...., dessus afin de s'en pouvoir servir en cas de nécessité. En foi de quoi nous y avons fait mettre les sceaux de nos armes et icelles signer de nos seings manuels à Solotorn le 14. Aout 1582.

Mandelot. Bellievre Hautefort.
Clausse Fleury.

Nous Henry Clausse Seigneur de Fleury .... Ambassadeur pour sa Majesté aux Ligues de Suisse, et l'un des députés avec Mrs. de Mandelot - pour le renouvellement de son alliance avec les dits Sieurs des 13 Cantons des dites ligues et leurs alliés, promettons au nom du Roi, à Messieurs les Bourguemaitres Grand et petit Conseil de la ville et Canton de Basle, tant que l'alliance durera, et qui a été renouvellée en la présente année, qu'ils seront emploïés pour la somme de 3000 Ecus Sol, aux états des pensions que sa Majesté donne à tous les dits Cantons, et lesquels 3000 Ecus leur seront païés d'an en an, jour de Chandeleur, ainsi que le paîement sera fait aux autres Cantons. En témoin de quoi et pour sureté de ce que dessus, nous leur avons baillé la présente. .... Soleure le dernier d'Octobre 1582.

N. Clausse Fleury.
(Cachet.)

Des Königs Bruder, der Herzog d'Alençon, den die Niederländer zum Fürsten erwählt hatten, bekam Volk aus der Schweiz. Sehr viele Basler zogen mit. Ihr Hauptmann, Hans Heinrich Irmy, gab sein Bürgerrecht auf.

Das einzig übriggebliebene Denkmal der ehevorigen weltlichen Gewalt der Bischöfe, war ein steinerner, ganz mit Moos überwachsener Sitz bey der Münsterkirche, drey Staffeln von der Erde erhöhet. Dort saßen vor Zeiten die Bischöfe, am Tage der Aemterbesatzung. Etliche Schritte gegenüber befand sich eine kleine steinerne Säule, auf welche das Evangelium gelegt wurde. Die Basler hatten dieß alles in den Jahren 1521, 1524 und 1529 ohne einiges Bedenken stehen lassen. Nun fiel es dem Rath ein, den Sitz und die Säule wegbrechen zu lassen. Es geschah aber, wie Ryf wohl bemerkt, zu ungelegener Zeit. Denn obschon es im Grunde auf dergleichen Ueberbleibsel nicht ankam, so wurde nun denselben ein Werth beygelegt, so die Vorfahren ihnen nicht zudachten. Daher klagte auch in der Folge, auf einer Tagsatzung, der Bischof über dieses einseitige Verfahren, und daß die Basler sich unterstanden hätten, ihn erst neulich von der Handfeste ganz und gar zu entsetzen.

Im Heumonat brach die Pest wieder aus, und währte dieselbe bis in das nächste Frühjahr innert welcher Zeit 1095 Personen, außer 218 im Spittal, daran starben.

Bekannt ist es, daß der Pabst Gregorius der XIII in diesem Jahre, im Weinmonat, die Berechnung des neu einzuführenden Calenders kund machen ließ. Der Anfang sollte im Jenner 1584 damit gemacht werden. Man sollte zehn Tage abziehen, und am 12ten Jenner den 22ten zählen. Der Kaiser Rudolf der II. ermahnte uns im J. 1583, das neue Calendarium auch anzunehmen. Allein die evangelischen Orte weigerten sich es zu thun, weil es von Rom kam. Die katholischen Orte sahen die Abänderung als eine politische Sache an. Daraus entstand ein Streit, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Vogteyen, welcher erst im J. 1585 durch die Verwendung der neutralen Stände beseitiget wurde. Zürich und Bern hatten eingewendet: Die Verbesserung des Calenders sey im Tridentinischen Concilium bey Strafe des Bannes eingeschärft, und den Verstorbenen im Fegfeuer zum Trost geboten worden, mit Vollmacht an die Priester solche mit Gewalt zu handhaben.

1583.

Den 14ten April nahmen die Basler das Waadt-

land in den eidsgenössischen Bund auf. Bern hatte vier Gesandte hieher geschickt, die das Begehren vor dem großen Rath eröffneten. Dagegen stellten die Berner den 13. May einen Reversbrief von sich, daß ihre welschen Unterthanen zu den gleichen Obliegenheiten gegen uns, als wie andre ihre Unterthanen, verpflichtet seyn sollten.

In diesem Jahre trat der Bischof erst recht auf, und zeigte was er im Schilde seit langem führte. Es war nicht mehr um die Bürgerrechte seiner Unterthanen, und den katholischen Gottesdienst allein zu thun, sondern auch um den gänzlichen Umsturz unsrer Republik. Dieß zeigte sich deutlich zu Baden vor den Schiedsrichtern, die sich dort den 16 December versammelt hatten. Das erste Verhör eröffnete sich am folgenden Tage. Der Bischof erschien selber in seinem und des Kapitels Namen; und im Namen der Stadt waren abgeordnet Bonaventura von Brunn, Altbürgermeister, Lux Gebhard, Altoberstzunftmeister, Remigius Fäsch und Wolfgang Sattler, beyde des Raths, nebst Basilius Amerbach, beyder Rechte Doctor, der als Anwald das Wort führte. Man stritt zuerst über die Frage, wer Kläger seyn sollte. Die Basler gaben nach, und führten zuerst ihre Klagpunkten ein. Den 18ten erklärte aber der Bischof in seiner Antwort, daß er nicht nur wegen des Bürgerrechts und der Religion, sondern

auch von andern politischen Sachen höhere und mehrere Beschwerden gegen die Stadt Basel zu formiren habe, und daher die Herren Sätze bitten wolle, ihn in solchen anzuhören. Der Jesuit Sudanus behauptet in seiner Basileà sacrà, daß der Bischof die Entdeckung der vornehmsten Ansprachen einem glücklichen Zufall zu verdanken gehabt hätte. „Das bischöfliche Archiv sey im J. 1558 abgebrannt; man legte das gerettete beysammen; einst wollte der Bischof die Ueberbleibsel desselben durchsuchen, und griff zu einer halbverbrannten Schrift; er las darin, daß die Stadt einen jährlichen Zoll den Bischöfen entrichtete, und daß der Originalbeweis sich zu Collmar in irgend einem Behälter befände; hierauf schickte er nach Collmar, und man fand die Urkunde.“ Allein dieser Zoll oder Bodenzins war an sich selbst keine der wichtigsten Anforderungen. Höchst verdrießlich mußte es aber für die Bürger seyn, die ihre Geschichte aus der kurz vorher, im J. 1580, vom Professor Würsteisen herausgegebenen Chronick, erlernten, als sie Sachen vernahmen, die sie nicht einmal ahndeten, und andre für ablöslich erklären hörten, die Wursteisen als verkauft ihnen angegeben hatte.

1584.

Die bischöflichen Verhandlungen vor den Schiedsrichtern beschäfftigten, wie leicht zu denken, im Laufe des ganzen Jahres, alle Gemüther. Zu Anfang des

Jahres legte man ein Fähnlein ausgerüsteter Mannschaft aus, unter den Befehlen des Hauptmanns Balthasar Irmy, und im Septembermonat wurde auf allen Zünften und auf der Landschaft Musterung gehalten.

Der grosse Rath überließ den XIII die Fortführung des Streithandels mit dem Bischof. Ein Straßburger Rechtsgelehrter Doctor Nervius, wurde dazu angestellt. Sein rechtliches Bedenken liegt noch im obern Gewölbe. Als die bischöflichen Gemeinden vernommen hatten, daß der Bischof die Aufhebung ihrer Bürgerrechte mit Basel verlangte, beriefen sie eine Landsgemeinde zusammen, und ließen über die Frage: „Wer bey der Stadt Basel altem Schutz und Schirm zu verbleiben gegehre?" das Mehr ergehen. Es ergab sich, daß nicht sechs Mann davon abstehen wollten. Sie schickten daher Ausschüsse nach Basel, um den Rath zu bitten, sie ferner, wie bisher, in Schutz und Schirm zu behalten.

Die Erbitterung stieg in der Stadt wider die katholischen Orte je mehr und mehr. Immer lauter ließen die Bürger sich vernehmen, daß der Bund ihnen aufgesagt werden müßte, und daß man an einem Bunde mit Zürich, Bern, Schaffhausen und Müllhausen, der mit Genf und Straßburg verstärkt werden könnte, mehr als genug haben würde.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Vertrag mit dem Bischof.

1585.

Bey der Aufrichtigkeit, mit welcher wir dieses Werk verfertigten, mag der Leser schon aus den vorhergehenden Bänden und dem gegenwärtigen leicht abgenommen haben, worin die Anforderungen des Bischofs bestanden. Er hatte Unterthanen, und wir wollten sie, durch sogenannte Bürgerrechtsbriefe, in Schutz und Schirm behalten; seine Vorfahren hatten uns Herrschaften, Regalien und Zölle als Unterpfänder übergeben, und wir wollten sie als Eigenthum behandeln; die Bischöfe hatten Handvesten, die ihnen, ihrem Stift und ihren Lehenleuten einen Antheil an der Rathsbesatzung zusicherten, und dieses war verschwunden. Das positive Recht schien also für den Bischof zu seyn. Allein wir hatten für uns Freyheitsbriefe der Kaiser, mehrere Grundsätze des Naturrechts, und das allgemeine Beste der Eidgenossenschaft, welches unsre Unabhängigkeit von einem deutschen Fürsten erforderte, geschweige der besondern Rücksichten der evangelischen Stände.

Die Verhandlungen waren weitschweifig, und beschäftigten fünf Tagleistungen. Der Bischof übertrieb

alles, um desto bessere Bedingnisse zu erhaschen. Hingegen berief sich die Stadt zu oft auf Herkommen und Verjährung, da nicht unbekannt seyn konnte, wie noch im Vertrag von 1559, welchen die Basler selbst auch unterschrieben, der Bischof Melchior die Handfesten, alten Ansprachen und Forderungen vorbehalten hatte.

Die verhandelten Punkte bezogen sich auf den Bischof, als weltlichen Fürst, auf das Stift, und auf die Unterthanen.

Von der Entscheidung des ersten hing die Frage ab, ob Basel ein selbständiger, eidsgenössischer Kanton bleiben, oder eine Municipal-Stadt des Bistums werden sollte. Der Spruch, welchen die Schiedrichter zu Baden, am Donnerstag vor dem Palmtag, hierüber ergehen ließen, war, daß die Basler für alle Anforderungen des Bischofs zweyhundert tausend Gulden bezahlen würden. Doch sollten sie berechtigt seyn, davon abzuziehen, was das Bistum ihnen an geliehenem Gelde, und an Zinsen wie auch wegen Pfeffingen, schuldig geblieben war. Zugleich wurde auch ausbedungen, daß der Bischof, wie von altem her, wegen Wein, Korn, Früchten oder andern Sachen, so ihm durch die Stadt zugeführt werden, keinen Zoll geben sollte.

Die besondern Anforderungen des Kapitels, die übrigens keinen Bezug auf die Hoheitsrechte der Bas-

ler hatten, wurden zwar behandelt, aber nicht berichtiget, und fielen durch den westphälischen Frieden hinweg. Die Sätze wollten dem Kapitel anfangs fünfzigtausend, nachgehends, nebst dem im Münster liegenden Schatz, zwey und vierzig tausend Gulden antragen lassen. Allein, das Kapitel weigerte sich diesen Antrag anzunehmen.

Die Punkte endlich, welche sich auf die bischöflichen Unterthanen bezogen, wurden auch am Donnerstag vor dem Palmtag geschlichtet, und zwar so, daß die Bistümer freye Uebung des reformirten Gottesdienstes genießen würden, daß hingegen alle Bürgerrechte mit der Stadt aufgehoben werden sollten.

Man stellt sich leicht vor, daß dieser Bischof in einem sehr übeln Ruf bey uns stand. Nach seinem Tode 1608 fand man, wie Groß erzählt, in dem Magen des Verstorbenen, bey einem Pfund Ingberwurzeln.

Die Nachfolger dieses Bischofs waren Wilhelm Rink von Baldenstein (1608), Johann Heinrich von Ostein (1628), Beat Albrecht von Ramstein (1651), Johann Franz von Schönau (1651), Johann Conrad von Roggenbach (1656), Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein (1693), Johann Conrad von Reinach (1705), Jakob Sigmund

von Reinach (1737), Joseph Sigmund Rink von Baldenstein (1744), Simon Nikolaus von Froberg (1762), Friedrich von Wangen (1775), und Joseph von Roggenbach (1782), der kurz vor dem Einfall der Franzosen, im J. 1792, Pruntrut verließ, wie auch nachgehends das ganze Bistum.

Zweyundzwanzigstes Kapitel.

1585—1590.

---

1 5 8 5.

In Folge des Vertrages mit dem Bischof war ihm zwar gestattet, in seiner Vogtey Zwingen, und in der Stadt und Amt Lauffen, neben der reformirten, die katholische Religion einzuführen, doch also, daß Niemand wider den Religionsfrieden des heiligen Reichs beschwert werde. Inzwischen sollten seine Unterthanen nicht befugt seyn, irgendwo sich zu beklagen, oder Rath zu suchen. Als nun der Bischof ein darüber aufgesetztes Mandat öffentlich zu Lauffen anschlagen ließ, wurde es bey Nacht abgerissen. [1]) Auf

---

[1]) Hafner in seiner Solothurner Chronik (T. II. p. 263) behauptet, daß damals schon die Predikanten abgeschafft

wiederholtes Anschlagen des Mandats geschah solches, den 23. Heumonat wieder. Unter geringen Vorwänden ließ er Prediger abschaffen, und an deren Statt ungelehrte Leute berufen, auch sogar einen Jesuit dahin anstellen. Die Bürger wurden aus schlechten Ursachen gethürmt, denen, die nicht zur Messe gingen, verweigerte man Holz; es ergieng die Drohung, aus der Stadt Lauffen ein Dorf zu machen. So mußte sie sich am 20ten April 1589 ergeben, und ihre Kirche auf katholische Weise weihen lassen. Andere Gemeinden wurden nach und nach nothgedrungen, diesem Beyspiel zu folgen. Hottinger, in seiner Kirchengeschichte (T. III p. 920) führt folgende merkwürdige Worte der Regierung von Bern an: „Wie, und mit was für Mittel der Bischof solches zuwege gebracht, ist Gott wohl bekannt; dem wir es, als dem gerechten Richter, heimstellen. Sehe ein jeder vor sich: Denn der Tag des Gerichts Gottes wird zu seiner Zeit kommen." Vor einigen Jahren, da die französische Revolution im J. 1789 ausgebrochen, worauf die Unruhen im Bistum, die Eroberung desselben, und die Flucht des Fürstbischofs erfolgten, sagte Einer im XIIIr Rath: „Bemerkenswerth ist es, daß

---

waren. Es scheint ein Irrthum zu seyn. Vielleicht meinte er die, so ihnen von Basel geschickt worden waren.

diese Prophezeihung der Berner, nach Verlauf von zweyhundert Jahren, in Erfüllung gekommen ist. [1])

Die Abführung der für den Bischof zur Entschädigung vermittelten Summe machte, wie es scheint, Aufsehen; denn der Pfalzgraf Georg Hans kam schon den 23ten Juny hieher, und schlug vor, ihm Geld und Volk zu verschaffen, womit er die Pfaffen bald aus dem Lande schlagen wolle.

Durch das im Oktober sich ereignete Absterben des hier wohnhaften Ritters, und in spanischen Diensten gewesenen Obersten, Claus von Hatstatt, gelangte die Stadt, in Folge seines letzten Willens, zum Eigenthum mehrerer Gefälle im Elsaß, die man vom Testator her die Hatstattischen Lehen nennet. Sie werden, in Rücksicht ihres Ursprungs, noch immer als Feuda, das ist, als Kriegs- oder Hof-Dienstlehen angesehen. Die Belehnten, Fremde oder Einheimische, leisten vor Rath den Vasalleneid, und entrichten jährlich eine Rekognition oder Annerkenungs-Gebühr. Uebrigens sind jene Gefälle in zwey Feuda abgetheilt. Das eine besitzen die Herren von Roll von Solothurn, und das andere ein Zweig des hiesigen Geschlechts Schweighauser.

Die evangelischen Städte geriethen auf den wohl-

---

[1]) Was würde er jetzt sagen? Note von 1817.

meinenden Gedanken, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft in die katholischen Orte abzuordnen, um sie zur Eintracht einzuladen, ihnen vorgefaßte Meinungen zu benehmen, und sie auf die Ränke unsrer wahren Feinde aufmerksam zu machen. „Zudem, meldet Ryf, brachten ihnen die Jesuiten vor, daß die Evangelischen die Mutter Gottes lästerten und schmähten, und man bemerkte auch wohl, daß sie sich täglich an fremde Potentaten henkten, und uns schier über die Achseln anschauten." Den 8ten November erschienen gedachte Gesandte vor dem Großen Rath zu Luzern; den 12ten thaten sie zu Stanz ihren Vortrag vor der Landsgemeinde, nachdem sie ein paar Tage zu Sarnen zugebracht hatten; den 15ten eröffneten sie vor der Landsgemeinde zu Altorf ihren Auftrag; den 17ten zu Schwytz vor dem dreyfachen Landrath; und den 19ten zu Zug vor einem zweyfachen Rath. Aller Orten wurden sie kostfrey gehalten, mit Wein beschenkt, und mit andern Ehrenbezeugungen aufgenommen. Sie hinterließen an jedem Orte eine Abschrift von ihrer Anrede, die übrigens dreyzehn Folioseiten lang war. Vielleicht wäre es besser gewesen, sie hätten nichts schriftliches gegeben. Denn die weitläufige Glaubensbekenntniß, die sich darin befindet, und welche sie mit Stellen aus der Bibel belegten, konnte das Volk, bey der damaligen Spannung, weder bekehren, noch befriedigen. Sie sprachen auch von dem Geldausgeben der Fürsten, und von der fuchsli-

stigen Geschwindigkeit ihrer Botschafter, gleichwie von jenen Gemüthern, die des Geldes mehr als der Freyheit achteten; welches alles den damaligen Volksführern nicht behagen konnte, und die fremden Agenten nur reizte. Bemerkenswerth ist aber der Eingang, daß Kaiser, Könige, Fürsten und Herren, von welchem Glauben sie auch seyen, der Eidsgenossenschaft ganz feind, abhold und auffätzig wären, und ihr die Freyheit nicht gönnten, indem freye Völker zu sehen, ihnen ganz widrig wäre, aus Furcht sie möchten bey ihren Unterthanen auch desto weniger Gehorsam erhalten.

1586.

Gesandte von Seiten der obgedachten katholischen Orte begaben sich hieher den 11ten April mit 30 Pferden, und wurden den folgenden Morgen vor Grossem Rath angehört, wo der Stadtschreiber von Luzern eine Antwort ablas, die vierundfünfzig kleingeschriebene Folioseiten einnahm. Sie sagten darin, daß die Uneinigkeiten der Schweiz und der Samen alles Uebels von einem einzigen schlechten glaublosen Menschen gekommen wäre, ... die Griechen wären unter das Joch und die Tyranney der Türken gebracht worden, zur Strafe ihres halsstarrigen Widersatzes, und Abwerfens von der Gehorsame der heil. röm. kathol. und apostolischen Kirche. Sie beschwerten sich, daß ein Predikant von Zürich, Namens Rudolf Gwalter, die Ka-

tholiken des Pabstes Kuppler in der sodomitischen Sünde genannt hätte. Sie setzten unserm Glaubensbekenntniß das ihrige entgegen, und vergaßen den Satz nicht, daß außerhalb ihrem Glauben Niemand selig werden könne. Sie baten uns, die katholische Religion wieder anzunehmen, und versicherten, man hätte vor der Reformation, die Allersüßigkeit des Honigs göttlicher Gnade und Gaben, die wohlriechende und angenehme Milch brüderlicher Liebe, den wohlgeschmackten Wein aller Tugenden und Freuden, und die Fülle des Brotes genossen. Ungeachtet einer solchen Anrede wurden die Gesandten zu einem Gastmal eingeladen, das 280 Pf. kostete, und bey welchem nur an Wein von verschiedener Gattung 325 Maaß vertrunken wurden. Beyde Räthe saßen an der Tafel. Ryf, der auch einer derselben war, ruft in seiner Handschrift aus: „Eine herrliche Mahlzeit zu Saffran (Zunft)! Sind zehen Tische gewesen. Obgleich ihre Antwort nicht gar freundlich gewesen, so war man doch gut Schwitz mit einander."

Diese Mahlzeit, so schweizerisch man auch dabey gewesen seyn mag, hinderte nicht, daß die katholischen Orte, Sonntag nach Francisci, sich durch den goldenen Bund zu Luzern, näher unter einander verbanden, ob sie schon, beym 2ten Landfrieden 1531,

von den evangelischen Städten, die Herausgabe ihres besondern Bundes verlangt hatten.

In diesem Jahre (Ends Oktober,) kündeten auch die katholischen Orte der Stadt Müllhausen den Bund ab, aus Anlaß des Finningerschen Processes: ein trauriges Beyspiel, daß eidsgenössische ewige Bünde einseitig aufgelöst werden können. Daraus entstanden Unruhen, Empörungen, unmenschliche Gewaltthätigkeiten in Müllhausen, die uns einige Jahre lang beschäftigten, die aber zur allgemeinen Geschichte der Schweiz gehören.

Die Jahre 1586 und 1587 waren theure Jahre. Die Anzahl der in einem Jahre von der elenden Herberge gespeiseten fremden Armen überstieg die Zahl vierzigtausend, wie es die Protokolle dieses Armenhauses des mehrern zeigen. Im J. 1580 hatte der Rath verordnet, daß aus andern Gotteshäusern jährlich 240 Vierzel Früchte dieser Anstalt gereicht, und daß der Allmosen ihr überlassen werden sollte, der in den Dienstagspredigten in den Haupt-Kirchen gesammelt wurde.

1587.

Die evangelischen Städte schickten Truppen, 2000 an der Zahl nach Müllhausen, die hier den 20.

Juny eintrafen.[*]) Basel gab 500 Mann. Müllhausen mußte mit Gewalt eingenommen werden.

In diesem Jahre bekam Heinrich der IV, der damals nur König von Navara war, Truppen aus Deutschland und aus den evangelischen Kantonen. Friedrich Ryhiner, Meister zu Gärtnern und Doktor in der Arzney-Kunde, wurde den 25. April vor beyde Räthe gestellt. Er entschuldigte sich damit, daß der Kriegszug eben wider diejenigen gerichtet wäre, die den König (Heinrich III) und des Königs nächsten Erben (Heinrich IV) von der Krone zu drängen begehrten. Er war Oberst, und nannte seine Hauptleute, Bernhard Stehelin, Hans Jakob Frey und Jakob Wenz. Sie mußten ihr Bürgerrecht aufschwören, und ihre Fahnen ausliefern. Es war aber alles nicht im Ernst gemeint. — Die katholischen Orte hingegen waren Heinrich dem III, oder vielmehr der Guisischen Faction, zu Hülfe gezogen. Von beyden Parteyen kamen in diesem und im folgenden Jahre bey 4000 zurück im elendesten Zustande. Bey diesem Zug büßten über hundert Bürger der Stadt, und weit mehr vom Lande das Leben ein. Die siegende Armee des Heinrich des III oder der Guisen, ließ die Deutschen bis in die Gegend von Mömpelgard

---

*) Nach von Alts Bericht, schon den 8. Juny.

verfolgen. Der Fürst, Herzog von Würtemberg, schickte Gesandte nach Basel, und bat um Hülfe. [1])

Zu dem allem gesellten sich Uneinigkeiten mit der Geistlichkeit. In einer Synode, die den 5. Juny gehalten wurde, machte Doktor Grynäus giftige Ausfälle wider die Obrigkeit und die Deputaten, wie auch über Sünden und Laster, Verwaltung der Kirchengüter, Besoldungen, Austheilung des Allmosens u. s. w. Die Deputaten ließen am 3. July eine Schrift aufsetzen, aus welcher wir die zwey folgenden Stellen ausheben. — Die Deputaten beschweren sich in derselben „daß, da sie am Sonntag vor der Synode beysammen waren,

---

[1]) Zur Lauben in seiner Histoire militaire T. V. p. 142, 208, 209 drückt sich über diese traurigen Vorfallenheiten so aus: „Le renfort des 7 Cantons Catholiques allarma les Etats réformés de la Suisse. Ils crurent devoir épouser les intérêts du Roi de Navarre. Mr. de Thou rapporte que 42 drapeaux levés dans les Cantons de Zurich, de Berne et de Bâle, et dans les Grisons, vinrent en 1587 au secours des Huguenots, et que ces 42 drapeaux formoient 20 mille hommes. — Jean Frédéric Ryhiner de Bâle étoit Colonel d'un régiment. — Le sort de ces troupes n'a été nullement heureux, ni honorable (warum und worinn?) — Suivit un accommodement des troupes de Zurich, de Berne et de Bâle avec le Roi."

die Geistlichen, die etwas zu rügen hatten, ihr Anliegen und Klage ihnen nicht eröffneten, worüber sie freundlichen Bericht und Bescheid würden empfangen haben, sondern daß sie vor einer so ehrlichen Versammlung eine fromme Obrigkeit, die doch die Ehre Gottes zu äufnen, und die Laster sammt aller Ungerechtigkeit, mit der Gnade Gottes, auszurotten und zu strafen gesinnt ist, so hoch verunglimpfet, und die Zuhörer verbittert hätten, als wenn die Obrigkeit allein die Schuld trüge, daß die Sachen bey uns ärgerlicher und übler als nie gestanden." — „Dagegen sey aber gemeinen Brüdern, was bey ihnen fehlt, mit den wenigsten Worten nicht angezeigt worden; denn, wiewohl das Predigtamt, auch wie die Diener des heiligen Wortes seyn sollen, ordentlich ausgestrichen wurde, so sind doch die Gebrechlichkeiten, so unter den Dienern des heil. Wortes, auch an ihren Weibern und Kindern leider erfunden werden, mit keinem Worte beklagt worden, so daß Niemand anders gedenken möchte, als daß sie alle in höchster Unschuld wären, und die Obrigkeit allein gesündiget hätte. Es kann aber nicht verneinet werden, daß sich unter den Vorgesetzten etliche befinden, so eines leichtfertigen Lebens sind; daß die andern sich im Lehren ungeschickt erzeigen; daß etliche Weib und Kinder übel regieren; daß viele Lehrer allein auf der Kanzel eifern, aber im Thun nicht viel fruchten, die Kirche Christi wenig erbauen, ja etliche mit ihrem arbeitseligen Leben die Gemeinde Gottes ärgern."

Es herrschte auch zu Bern Uneinigkeit, aber in Ansehung des Glaubens. Ein angestellter Geistlicher, Namens Huber, lehrte, daß Christus für alle Menschen gestorben sey, auch für die Verdammten, und für solche, die niemalen weder geglaubt haben, noch glauben werden. Die entgegengesetzte Lehre vertheidigte ein andrer Geistlicher, Namens Musculus. Der Rath zu Bern stellte ein Gespräch an, und begehrte von uns die Absendung eines Gelehrten. Der hiesige Rath schickte den Oberstpfarrer Joh. Jakob Grynäus. Das Gespräch wurde in lateinischer Sprache, im April-Monat, gehalten; denn die bernerische Regierung ernannte zu Commissarien und Berichterstattern vier Klein-Räthe und zwey Groß-Räthe, die der lateinischen Sprache kundig waren. Die Verhandlungen wurden dem Großen Rath übergeben, und ihm der Ausspruch überlassen. Dieser konnte, nach der helvetischen Confession nicht anders als den Huber verurtheilen, und ihm Stillschweigen auferlegen. Er schwieg aber nicht, und wurde verwiesen.

1588.

Die deutschen Völker wurden mit einigen Vorsichtsmaßregeln auf ihrem Rückzug hier durchgelassen. Der Graf von Dohna, oberster Feldherr, war um das neue Jahr zu Basel.

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 19. Juny wurde beschlossen, drey Gesandte nach Paris zu schicken, um sich bey Heinrich III zu beschweren, daß die Kantone seit vier Jahren keine Bezahlungen empfangen hätten (vermuthlich von den Friedens- und Bundesgeldern.) Balthasar Irmi von Basel war einer der dreyen.

Das Schloß Landskron, ein östreichisches Lehen unweit Basel, wurde dem Rath wiederum (den 18ten November) zum Ankauf angetragen, der aber den Antrag von der Hand wies.

Der Rath lehnte auch den Antrag ab, sich mit Straßburg, gleichwie Zürich und Bern, zu vereinigen.

Der Bischof wollte mit Gewalt den reformirten Gottesdienst in seinem Bistum abschaffen. Er las selber zu Pfeffingen eine Messe. Die reformirten Prediger zu Terwieler und Ettigen wurden beurlaubt. Es scheint aber, daß sie wieder eingesetzt wurden.

1589.

Der Herzog von Savoyen hatte die in Frankreich herrschenden Unruhen, wider Bern sowohl als wider Frankreich benutzen wollen. Heinrich der IV, mit welchem der König Heinrich III sich aussöhnte, und

selber jetzt wider die päbstliche Partey zu Felde zog, hatte auf Begehren der Berner den Herrn von Sancy in die Schweiz geschickt. [1]) Dieser bekam von den

---

[1]) Folgendes über Sancy, von Zur Lauben (T. II. p. 106) verdient hier mitgetheilt zu werden: „Nicolas de Harlay, Seigneur de Sancy, n'étant encore que maître des requêtes, se trouva en 1589 dans le Conseil de Henri III, lorsqu'on délibéroit sur les moyens de soutenir la guerre contre la Ligue. Il proposa de lever une armée de Suisses. Le Conseil qui savoit que le roi n'avoit pas d'argent se mocqua de lui: „Messieurs, dit Sancy, puisque de tous ceux qui ont reçu du Roi tant de bienfaits, il ne s'en trouve pas un, qui veuille le secourir, je vous déclare que c'est moi, qui leverai cette armée!" On lui donna sur le champ la commission, mais point d'argent. Il partit pour la Suisse comme Ambassadeur du roi. Jamais négociation ne fut si singulière. D'abord il persuada aux Génevois de faire le guerre au Duc de Savoie, conjointement avec la France; ensuite il sçut si adroitement gagner les Cantons, qu'il les engagea à lui accorder la levée de dix mille hommes, et de plus à avancer au Roi cent mille écus. Quand il se vit à la tête de secours, il prit quelques places au Duc de Savoye, et marcha bientôt après du côté de Paris. Sancy dans sa négociation en Suisse dépensa une partie de ses biens; il mit en gage ses pierreries, et entre autres ce

evangelischen Orten Geld zum Anwerben, und brachte 10000 Mann zusammen. Basel bewilligte ihm den 28. Merz, gegen eine förmliche Obligation von ihm und vom Ambassadorn Brulard de Sillery, 20000 Kronen und zwey Freyfähnlein, doch daß keine Bürger sollten angeworben werden. Gesandte von Bern waren hier den 7. Jenner, wie auch den 20. April, und eröffneten vor Rath ihre Aufträge. Genf beschloß den 1. April den Krieg wider Savoyen. Bey der Einnahme von Ripaille am 1. May, blieben von Basel der Hauptmann Strub und verschiedene von seinen Leuten. Als bald darauf Sancy mit seinen Völkern (im Mayen) nach Frankreich den vereinten Königen zu Hülfe gezogen war, brach Bern selber den 6. Juny mit 10000 Mann auf, rückte aber erst den 14. Heumonat in Savoyen ein. Die Basler hatten schon den 18. Brachmonat, auf eingelangte Mahnung, vier Fähnlein von 500 Mann aufgerichtet. [1]) Am 1. August wurde der König Heinrich III er-

---

fameux diamant, nommé le Sancy, qui est à présent à la couronne. Henri III voyant arriver Sancy avec le secours des Suisses, pleura en l'embrassant. Trois jours après il fut assassiné à St. Cloud par un Dominicain, Jacques Clément, le 1. Août 1589.

[1]) Strub soll Hauptmann von einem dieser Fähnlein gewesen seyn, welches aber mit der Nachricht, daß er

mördet. Die päbstliche Partey machte Heinrich dem IV, seinem gesetzlichen Thronfolger, wegen der reformirten Religion, welcher er zugethan war, die Krone streitig. Heinrich IV schickte die Herren de Sillery und L'oubert in die Schweiz, um das Ansuchen zu eröffnen, daß die von Sancy dem verstorbenen König Heinrich III zugeführten Schweizer, in seinen Dienst treten möchten.

Den 20. August wurde den Gesandten willfährig entsprochen. Den 28. November kam Sancy selber nach Basel. Er hatte in Deutschland, und wo er konnte, sechs Fahnen Reuter und etliche hundert Landsknechte anwerben lassen; sie wurden von den Lothringern hieher getrieben; der Rath vertheilte sie auf der Landschaft, in Bratteln, Liestal, Sissach u. s. w.; sie ruheten dort vierzehn Tage aus, wurden mit Geld versehen, und traten ihren Marsch nach Mömpelgard an. Sancy gab dem Rath für das ihm noch vorgeschossene Geld

---

bey der Einnahme von Ripailles geblieben sey, nicht übereinstimmt, oder es mußte ein andrer Strub seyn. Uebrigens dienten in diesen Zügen noch Johann Spierer, Boheim, Jakob Büchel, Heinrich Wertenberg, Onoffrio Menzinger, Ulrich Weitnauer und Sebastian Fäsch.

unter anderm einen Diamanten zum Unterpfand, welchen er aber in der Folge wieder herausbekam. [1])

---

[1]) Hieher gehören folgende, unter unsern Rathsschriften befindliche zwey Auszüge: „7. December 1589. Uebersetzung der Obligation des Sancy, wegen der 4000 Goldkronen. Versprechen solche innert vier Monaten, aus den für Ihro Majestät von Dänemark, Pommern, Lübeck, zu Straßburg ankommenden Geldern, abzuzahlen. Er gibt zum Unterpfand eine in Gold gefaßte Demund Tafel, so mit sammt dem Ring, an Stein und Gold, 3 Sonnen-Kronen wigt, † und in bey Ende gezeichneter Größe ist (†). — + Ferner 12 Stück Ring-Feldgeschütz, 250 Musqueten, 100 Harnische und 40 neue Wagen, so in Müllhausen lagen. Nach Verlauf der 4 Monate kann man sie verkaufen, verganten, oder behalten." Zweyter Auszug; „Verzeichniß über die A°. 1589 auf Weihnachten Hn. von Sancy geliehenen 4000 Gold-Sonnen-Kronen. Die Unterpfänder waren: eine Diamand Dafel in einem schlechten goldenen Ring eingefaßt, Musqueten, Harnische ꝛc. für den Werth von 1658 fl., etliche Stücke Feldgeschütz, sammt Schiffbrücken ꝛc. Seither aber auf des Vicomte de Touraine (Turenne,) jetzt Herzog von Bouillon, wie auch des Ambassadoren Begehren, vor Joh. Bapt. 1591, als er von Touraine (Turenne,) sammt dem Fürsten von Anhalt, königlicher Majestät eine Anzahl Reuter und Landsknechte zugeführt, zu selbiger Nothdurft wiederum hinausgegeben."

Während dieses unruhigen Jahres wurden zur Erleichterung der Bürgerschaft Soldaten angeworben. Die Bürger und übrigen Einwohner bezahlten das sogenannte Soldatengeld.

Es wurde an einer Verbindung mit den Bündnern gearbeitet, welches die Basler abschlugen.

An der Aussöhnnng zwischen den Genfern und den Bernern, die sich über eine gegen ihre Truppen im Augstmonat geschehene Beleidigung beschwerten, zeigte sich unser Rath sehr thätig.

1590.

Der Bürgerkrieg in Frankreich, der Krieg zwischen Genf und Savoyen, die Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern, [1]) waren in diesem Jahre Gegenstände gegründeter Besorgnisse für Basel. Das Betragen des Bischofs gegen seine reformirten Unterthanen, deren Anzahl sich immer mehr verminderte, beschäfftigte auch den Rath, der auf den Tagsatzungen die Erfüllung des Vertrages von 1585 begehrte. Des-

---

[1]) Den 8. July wurde zu St. Mauriz im Walliser Land eine Tagsatzung von den vier evangelischen Städten gehalten. Unsre Gesandten waren der Pannerherr Jakob Oberried und der Stadtschreiber Hippolitus à Collibus.

sen ungeachtet schaffte der Bischof alle evangelischen Predigten, im Maymonat, zu Lauffen, Ettigen und Terwieler ab. Der Prediger zu Allenschwieler wurde einzig beybehalten. Es scheint, daß die Basler den Weg zur Erneuerung der Bürgerrechte anbahnen wollten, indem sie den 3. Juny den Lauffemern das Geschenk an Pulver und Bley bewilligten, das man vor Zeiten den verbürgerten Gemeinden, die unter dem Panner von Basel auszogen, zu verehren pflegte.

Sancy bewarb sich im Hornung um neue Werbungen. Es wurde ihm aber nicht entsprochen. Heinrich IV hatte im vorigen Jahr die Belagerung von Paris aufheben müssen, und der von ihm erfochtene Sieg bey Jvry geschah erst den 14. Merz. Im Wintermonat wurde aber dem Sancy der Durchzug seiner anderswo angeworbenen Leute gestattet.

Die im Brachmonat in Müllhausen ausgebrochenen Gewaltthätigkeiten veranlaßten den 15. Oktober eine Zusammenkunft der evangelischen Städte zu Basel. Man wußte eigentlich nicht, wer den Rebellen Schutz ertheilte.

Einige durchreisende Mannschaft des von Sancy hatte zu Ende des vorigen Jahres im Homburgeramt einen Transport Geldes weggenommen, welches dem spanischen General, dem Herzog von Parma, nach

den Niederlanden geschickt wurde. Durch des Landvogts Veranstaltung, Hans Ludwig Iselin, dem man sogar 2000 Kronen anbot, wurde aber der Raub mit Gewalt den Soldaten abgewonnen, und dem Eigenthümer, oder seinen Leuten zurückgestellt. Der spanische Gesandte Pompejus de Cruce, beklagte sich sehr, vornehmlich bey den katholischen Orten, wider die Stadt Basel, und die Basler nahmen es an ihm sehr übel auf, weil alles war gerettet worden. [1])

[1]) Dieser Vorfall wird in Zur Laubens Histoire militaire (Tome VI. p. 109—113) anderst erzählt. Sancy soll das erbeutete Geld bekommen, und sich sogar zu Genf gerühmt haben, es sey durch ein Wunder Gottes geschehen. (Il leur dit, que Dieu lui avoit envoyé, comme par miracle quelque argent.) Nach einem angeführten Bericht, soll die Beute hunderttausend Gold-Kronen gewesen seyn. Andre Berichte, wie die von Sancy und Sillery, erwähnen nur von quelque argent, quelques deniers. Auch wird des Rheinfelder Waldes gedacht, wo der Raub geschehen sey. Vielleicht wurden verschiedene Landstraßen gebraucht. Einen Theil der Gelder rettete der Landvogt auf unserem Gebiet, und der andere Theil, in der Rheinfelder Herrschaft, fiel in die Hände der Franzosen.

Dreyundzwanzigstes Kapitel.

Der Rappenkrieg. [1])

1591—1594.

Indem der Rath die Religionsangelegenheiten der bischöflichen Unterthanen zu Herzen faßte, empörten sich seine eigenen Unterthanen.

Er erhöhte den 18. Jenner 1591 das Umgeld vom Wein und vom geschlachteten Vieh, und verordnete zugleich ein geringes Umgeld auf das Korn, welches aber bald nachgelassen wurde. Damit nun das Weinumgeld ohne Erhöhung des Preises, und ohne jedoch den Wirthen allein zur Last zu fallen, bezogen würde, schickte er den Wirthen aufm Lande Trinkgeschirr von einem kleinern Maas, als das bisherige. Die Aemter Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein, wie auch einige Liestaler widersetzten sich aber der Verordnung, und verschworen sich, auf einer angestellten Lands-

---

[1]) So nennt man den Aufstand, der den Hauptgegenstand dieses Kapitels ausmacht, und zwar weil die Erhöhung einer Abgabe den Unterschied von einem Rappen betrug.

gemeinde; daß sie die kleinen Maaße nicht haben wollten. Darauf sandten sie, den 23. Jenner, Ausschüsse vor den Rath. Die Liestaler erklärten sich zwar nachgehends, den 29. Merz, willig; vergeblich verfügte sich aber eine Rathsdeputation in die vier übrigen Aemter, und wurden die Schlösser mit Bürgern aus der Stadt besetzt. Der Rath hatte den Grossen Rath den 15ten Merz versammelt, und dieser alles gebilliget. Die Fortdauer der Unruhen aufm Lande, wo man zu Liestal einige Male Schuldheißen und Räthen drohte, sie zu den Fenstern hinauszuwerfen, und der auf einige Sechser geworfene Verdacht eines Einverständnisses mit den Landleuten, bewogen den Rath, ein Sechsergebot auf jeder Zunft den 18. April anzustellen, und von jedem Sechser eine bestimmte Erklärung dort abfordern zu lassen. Diese Erklärungen fielen ungleich aus. Einige sagten z. B. diese Rebellion wäre vielleicht eine Ruthe von Gott, man müsse Gott anrufen, man versehe sich, daß die Obrigkeit nicht zum Krieg eilen werde u. s. w. Ohne Zeitverlust ließ der Rath die Bürgerschaft selber auf allen Zünften zusammenberufen, um die Meinungen der gemeinsten Bürger, je von einem nach dem andern, zu vernehmen. Er appellirte also gleichsam von den Stellvertretern des Volks an das Volk selbst, ein Volk, das gerne über Unterthanen zu sprechen bekam. Die mehrsten erklärten sich, daß sie zum weisen Bedenken der Obrigkeit stehen wollten. In-

dessen hatten die Bauern von den unruhigsten unter ihnen in die Kantone geschickt, die aller Orte bittere Klagen führten, und in einigen Gehör fanden. Den 10. May erschienen vor Rath Abgeordnete von Zürich, Bern und Schaffhausen, und es wurde denselben unter anderm gesagt, daß der Widerstand nur von Uebermuth und allzugroßem Wohlstand herkäme. [1]) Sie begaben sich zweymal auf die Landschaft, und zeigten den Bauern an, daß wenn sie im Ungehorsam verblieben, ihre Herren, vermöge des mit der Stadt bestehenden Bundes, dieser helfen würden, den Gehorsam wiederherstellen. Das erste Feuer schien sich hierauf zu legen; die Abgeordneten reisten von hier ab; und alles war den 17. May ruhig. Allein etliche Tage hernach fingen die Ruhestörer wieder an, die Gemüther aufzuhetzen. Auf der Tagsatzung zu Baden wurden unsre Gesandten gewissermaßen vorgestellt. Sie mußten eine Art Rechtfertigung in Gegenwart der Ausschüsse des Landes ablegen. Man hatte sie nämlich ersucht vier Mann von jedem Amt nach Baden zu berufen, wo diese auf ihrer Verweigerung beharrten, und dabey die schlaue Bemerkung machten, daß die neuen Auflagen, als solche, die

---

[1]) Bedauern müssen wir, daß, im Namen der Regierung, so etwas gesagt wurde.

die auf Brot und Wein hafteten, meistentheils die durchreisenden Eidsgenossen beträfen.

Im September kamen, in Folge einer zu Baden getroffnen Abrede, im Namen aller Kantone, Gesandte von sechs Orten hier an, die den 27ten dem Rath ihren Auftrag dahin eröffneten, Mittel zu suchen, den Handel beyzulegen. Ihrem Gutachten zufolge, ernannten die Landleute, auf einer gehaltenen Landsgemeinde, Ausschüsse. Man stellte diesen vor, daß durch den Vertrag mit dem Bischof von 1585 sie zum zweytenmal wären gekauft, und folglich auch zugleich von der bischöflichen Gewalt, von Reichsanlagen und andern Steuern befreyt worden. Der Rath willigte in eine Vermögenssteuer. Die Gesandten liessen das Landvolk vor Liestal zusammenberufen, konnten aber nichts ausrichten, und verreisten den 3. oder 4. Oktober. Den 28. November, nach der in diesem Monat zu Baden gehaltenen Tagsatzung, kamen sie aber wieder, und bewogen den Rath, nach verschiedenen Unterhandlungen, den Vorschlag anzunehmen, daß, anstatt der erkannten Erhöhung des Weinumgeldes, und ohne Nachtheil des Steuerrechts der Stadt, die Bauern 32 Jahre lang tausend Gulden jährlich bezahlen sollten. Es brauchte aber mehrere Versuche, bis das Landvolk auch einwilligte. Gleich bey dem ersten, wo es darum zu thun

war, die Landleute in der Kirche zu Liestal zusammen kommen zu lassen, widersetzten sich ihre Führer, die sich vermuthlich gerne, im Fall der Noth, eine bequeme Flucht vorbehielten. Sie wollten aufs Feld. Sie sagten den ihrigen: „Auf der Weite ist gut thädigen." Endlich konnten die Gesandten den 10. December verreisen. Allein, noch vor Ende des Jahres widerriefen die Bauern den eingegangenen Vertrag. Die Meinung war übrigens ziemlich allgemein, daß ein fremder Einfluß in den reformirten Kantonen, gleichwie zu Müllhausen, Aufruhr, Schwäche und Auflösung vorbereitete.

Bey so bewandten Umständen läßt sich leicht denken, daß der Rath im Laufe dieses Jahres an auswärtigen Geschäften wenig Antheil nahm. Den 19. Brachmonat verlangten die evangelischen Churfürsten einiges Volk und Geld, um ihre Völker, die sie Heinrich dem IV nach Frankreich zusenden wollten, damit zu verstärken. Der Vicomte de Turenne, der in Straßburg war, unterstützte das Begehren. Der französische Ambassador de Sillery, kam den 28ten des folgenden Monats vor Rath, und führte den Räthen zu Gemüthe, was er anbringen konnte. Gesandte von Zürich, Bern, Schaffhausen thaten ein gleiches, [1]) und sprachen von

---

[1]) Hieher gehört, was Von Alt uns berichtet: „Les Bernois députèrent Antoine de Graffenried et Jean

den sieben Fähnlein, die sie zu diesem Zuge in Frankreich gegeben hatten. Der Rath blieb unbeweglich. Hingegen ließ er mit der Verbesserung der Bollwerke fortfahren, und das Zeughaus mit Kriegsrüstungen vermehren. Es wird eines Hn. Ranconi gedacht, der Vorschläge zu mehrerer Befestigung der Stadt eingegeben haben soll.

1592.

Der Widerstand der Landleute beschäftigte vier Tagsatzungen, [1]) und es wurden Gesandte einmal hiehergeschickt. [2]) Die Ungehorsamen hatten die größte

---

Jacques de Diesbach vers les Cantons de Zurich, de Bâle et de Schaffhouse, pour les engager à envoyer des troupes à Henri IV, à l'exemple des états protestans de l'Allemagne. Zurich et Schaffhouse y consentirent très-promptement, mais Bâle ne le put pas, à cause de la révolte des paysans. Ce contretemps fit manquer l'affaire. Les troubles de Bâle intriguèrent extrêmement les Cantons." Wenn Heinrich IV damals als Sieger, Paris erobert hätte, so wäre vielleicht sein Abfall von der reformirten Religion nicht nöthig gewesen.

[1]) Im Hornung, May, Heumonat und Weinmonat.

[2]) Den 20. Hornung.

Anzahl der Bürger zu Liestal, und einige Bratteler, Muttenzer und Mönchensteiner an sich gezogen. Sie schworen auf dem Felde außerhalb Liestal, mit aufgehobenen bloßen Schwerten, einander getreu zu bleiben, und den Abweichenden die Häuser zu verbrennen. Die Hauptführer wurden in der Folge beschuldiget, als wenn sie die Ermahnungsschreiben der Tagsatzung hinterhalten hätten. Der Rath versuchte es, das neue Weinumgeld dahin zu mildern, daß auf jeder Maas, die man ausschenken würde, nur ein Rappen bezahlt werden sollte. Etliche wollten es annehmen, die andern erklärten, daß man der Obrigkeit nichts geben wolle. Bey dem allem verblieben die meisten Unterbeamten getreu, und unterhielten so gut möglich, den Gehorsam in den übrigen Stücken.

Eine streitige Bischofswahl zu Straßburg, wo die evangelischen Kapitularen, 14 an der Zahl, einen Marggraf von Brandenburg erwählten, da die sieben katholischen Kapitularen den Cardinal Carl von Lothringen zum Bistum erhoben, zog einen Krieg nach sich, in welchem die Zürcher und Berner 3000 Mann der Stadt Straßburg zuschickten, die den 13 und 14ten Heumonat durch Basel zogen und erst im November zurückkehrten. Die Schweizer suchten im Augstmonat, aber vergeblich, den Frieden zu vermitteln. Der Gesandte von Basel, Oberried, war den 16ten von Straßburg zurückgekommen.

Im December schickte der Rath den Stadtschreiber Hypolitus à Collibus zum König Heinrich IV. Das Creditiv ist vom 20ten, und lautet wie folgt:

Sire! se présentant si bonne occasion que le Docteur de Colli s'en va trouver Votre Majesté pour autres affaires, nous n'avons voulu faillir de lui donner charge de Vous proposer en toute humilité quelques affaires qui nous touchent; priant Votre Majesté très-humblement de lui donner audience et créance comme à nos personnes mêmes, et nous gratifier en choses, lesquelles selon notre jugement sont raisonnables et équitables, puisque ne desirons autre chose plus que de demeurer à perpétuité de Votre Majesté

très-humbles Serviteurs
et bons alliés et confédérés
Bourguemaître et Conseil
de la ville et canton
de Bâle.

Die Instruktion des Gesandten war, beym König anzubringen, daß er die Schulden und Pensionen bezahlen, oder irgend eine oder mehrere Städte, Zölle, oder andere gewisse Mittel nicht nur anweisen, sondern auch schriftliche Urkunden ertheilen möchte, vermöge welcher wir, berechtiget wären, derselben Gefälle, bis zur gänzlichen Bezahlung, zu beziehen. Zugleich sollte

er die Ratifikation der den Ambassadoren unlängst vorgestreckten 24000 Sonnen-Kronen [1]) verlangen.

1593.

In Rücksicht der auswärtigen Begebenheiten, fand der Rath rathsamer, auf die Bezahlung der neuen Auflagen mit keinen Zwangsmitteln noch zu dringen. Die Bauern hielten einige Landsgemeinden zu Sissach. Die Uebelgesinnten schreckten aber durch Drohungen die übrigen vom Gehorsamen ab. Indessen wurden manchem die immerwährenden Ausgaben, welche die Hauptführer verursachten, immer lästiger.

Das Ende des Jahres zeigte für das Allgemeine in der Schweiz ruhigere Aussichten. Heinrich der IV hatte in Frankreich die päbstliche und spanische Faktion seit dem 25. Heumonat zum Stillschweigen gebracht, [2])

---

[1]) Eine Sonnen-Krone (Ecu au Soleil, oder Ecu sol) galt damals zum wenigsten 51 sols 6 deniers pièce.

[2]) Nämlich, durch die Annahme der katholischen Religion, welches, wie es scheint, bey uns keinen widrigen Eindruck machte. Der Oberstpfarrer Grynäus sagte sogar: „Wer nicht wider uns ist, der ist für uns. Viele reden von dem traurigen Falle des Königs, welche vielmehr ihre eigenen Gebrechen bedenken sollten. Wie viele

und der Herzog von Savoyen bot einen Waffenstillstand der Stadt Genf an, die solchen den 16 September annahm.

1594.

Der Ungehorsam der Landleute währte immerfort. Im Jenner wagten sie es noch, den Nachlaß von der neuen Auflage in Basel zu verlangen. Hierauf droheten sie mit bewaffnetem Widerstand, und machten auch Anstalten dazu. Im Aprilmonat ließ der Rath durch seine Abgesandte von welt- und geistlichem Stande einen letzten Versuch vornehmen, aber ohne Erfolg. Doch gelang es ihm, die Ungehorsamen nach und nach zu schwächen. Es trennten sich von ihnen, besonders auf Zureden des Pfarrers Heinrich Strübin von Bubendorf, der viele Verwandte in Liestal hatte, das Amt Liestal, und die Dörfer Aristorf, Bubendorf, Zyfen und Ramlisburg, die sich der Obrigkeit ergaben, und Verzeihung für das vergangene erhielten. Als die übrigen Aemter und Dorfschaften es vernahmen, wurden sie dadurch nur frecher. Sie versammelten sich den 11. May zu Sissach, bestätigten ihre bisherigen Entschlüsse,

---

lasterhafte Fürsten werden himmelhoch erhebt, welche bey weitem der Kirche nicht so nützlich gewesen, als dieser, damit, daß er sie ehemals vertheidigte, dießmal aber nicht verfolget!"

verabredeten eine andere Landsgemeinde auf den 13ten und liessen denen von Bubendorf, Zyfen und Ramlisburg anzeigen, daß, wenn sie auf derselben nicht erscheinen sollten, man sie mit Gewalt holen, ihre Häuser plündern, und sie aus dem Lande jagen würde. Sogleich liessen diese Hülfe von den Liestalern begehren; die es dem Rath eilends berichteten. Es ergieng auch das Gerücht, als wenn die Bauern einen Besuch bey den Liestalern abstatten wollten, welche auf eben diesen 13. May, zu einem sogenannten Schießend nach Basel eingeladen waren. Ohne Zeitverlust schickte der geheime Rath Andreas Ryf des Raths, als Hauptmann mit 75 bewaffneten Bürgern nach Liestal, wo man schon einige Anstalten zur Beruhigung der Bubendörfer getroffen hatte. Ryf war Schützenmeister der Büchsen-Schützen, die gedachte Militärübungen und Lustfeste angestellt hatten. Die 75 Mann waren alle von der Gesellschaft der Büchsenschützen, und mit Musqueten, Hallebarden, Hackenschützen oder Schlachtschwertern versehen. Sie verstärkten sich zu Liestal mit etlichen hundert Mann aus dem dortigen Amt. Auf die Nachricht von ihrer Ankunft schickten die Bauern aller Orten Vertraute, um das Volk aufzuwickeln, wie auch in das Bistum, in das Oestreichische und in die Kantone, wo man ihnen Hülfe versprochen hatte. Schon war die Hälfte der Gemeinde Bubendorf aus Furcht vor den Drohungen der Rebellen, abgefallen. Ryf befahl,

daß man die Gemeinde Mann für Mann befragte, und die Ungehorsamen aufzeichnete. Dieses Mittel wirkte. Dreyzehn nur wurden aufgezeichnet, und kaum hatte sich der Untervogt auf den Weg gemacht, um das Verzeichniß ihrer Namen dem Ryf nach Liestal zu überbringen, als sie ihm auf der Straße nachliefen, das Verzeichniß zerrissen, und sich als gehorsame Unterthanen erklärten. Den 16. May bekam Ryf eine Verstärkung von 35 auserlesenen Bürgern mit Schlachtschwertern, Streitaxten und Hacken. Die Bauern hatten ihm schriftlich gemeldet, daß sie Bedenkzeit begehrten, indem sie sich vergleichen wollten. Die Antwort war aber: Sie sollen sich in Gehorsam stellen, alsdann werde er sie anhören. Einer der Haupträdelsführer war Hans Siegrist von Niederdorf, der wohl reden konnte. Der Rath befahl, daß man trachten sollte, ihn zur Hand zu bringen. Ryf ließ ihn durch 33 Mann des Nachts über den Wildensteinerberg in seinem Hause aufsuchen. Der Anschlag schlug aber fehl, indem Siegrist sich unbemerkt auf das Dach seines Hauses noch zu rechter Zeit flüchten konnte. Ryf faßte nun den Entschluß, ihm eine mündliche Unterredung gegen versprochenes sicheres Geleit antragen zu lassen. Der Pfarrer Strübin besorgte herzhaft den Auftrag mit dem Müller von Bubendorf. Auf dem Weg hörten sie die Weiber alle über sie schreyen: „Schlag todt, schlag todt, der Pfaff von Bubendorf hat uns dieß Bad übergehenkt." Die Unterredung wurde

von Seiten des Siegristen, nach einigem Zaudern, und mit behutsamen Vorkehrungen, endlich angenommen. Und dabey zeigte sich Ryf auf eine edle Art, indem er dem Siegrist, als dieser sich nicht am verabredeten Ort eingefunden, selber entgegen ging, und sich mit einem kleinen Gefolg, bis auf die Wildensteiner Waide, fast mitten unter das ganze Volk des Waldenburger und Ramsteiner Amts hineinwagte. Er redete selbiges mit Würde und Sanftmuth an, und begehrte, mit Siegristen, in Gegenwart von sechs Zeugen, vertraulich sprechen zu können. Dieß geschah. Wahre Beredsamkeit beseelte ihn. Die gleiche Gedankenfolge findet sich in seiner handschriftlich noch aufbewahrten Rede, wie in jener des Augustus an den Cinna beym Corneille. Gerührt und beschämt versprach Siegrist, sein möglichstes zu thun, um seine Mitlandleute zu ihren Pflichten zurückzubringen.

Hierauf näherten sie sich beyde dem Volk, und vermochten so viel durch ihre kraftvollen Vorstellungen, daß es sich allem unterwarf. Die guten Leute sagten unter anderm, sie wären auch nie so weitläufig berichtet worden. Zu ihrer Entschuldigung bemerkten nachwärts die Farnsburger gleichfalls: „Sie hätten niemals so weitläufig vom Handel reden hören."

Die vom Homburger Amt folgten bald dem Beyspiel der Waldenburger. Ein gleiches war von

Seiten des Diekterthals bereits geschehen. Und die Ausschüsse vom Farnsburger Amt begehrten nur Bedenkzeit bis auf den andern Tag. Freudenschüsse und ein ländliches Mahl krönten diese Unterhandlungen, welche bey einer sehr heißen Witterung von Morgens acht Uhr bis gegen den Abend gewährt hatten.

Als Ryf nun nach Liestal zurückgekommen war, liessen ihm die Farnsburger berichten, daß, weil der folgende Tag der Pfingsttag wäre, sie sich nicht versammeln könnten. Er antwortete: „Sie dürften deswegen nicht scheuen. Frieden machen und ein Blutbad abstellen sey ein gutes und gottgefälliges Werk.“ Dennoch kamen die Landleute erst am Montag zu Sissach zusammen. Indessen hatten mehrere von neuem versucht, sie übel zu stimmen. Allein Ryf, und nach ihm Siegrist, sprachen mit so vielem Nachdruck, daß die Mehrheit sich zufrieden erklärte, und die mindere Zahl am nämlichen Tage, auf warmes Zureden eines Widmers von Zeglingen, auch derselben beytrat. Alle knieten auf die Erde, und dankten Gott. Auf allen Schlössern wurde mit dem groben Geschütz gefeuert. Am 23ten kamen besondere Abgeordnete des Raths, um die Aemter in Eid zu nehmen. In drey Tagen war diese Feyerlichkeit vollbracht. Man überschickte den Landleuten, laut einem Versprechen von Ryf, drey Becher zum Verschießen.

In den Fenstern der Kirche zu Bubendorf sah man vor Zeiten die Geschichte dieses Aufstandes abgemalt. Ein Gemälde stellte den baslerischen Hauptmann zu Pferde, mit einem schwarzen Federbusche auf dem Helm, und in vollkommener Rüstung vor; hinter ihm standen geharnischte Männer mit bloßen Schwertern, und vor ihm ließ sich Hans Siegrist auf die Kniee nieder. Die Umschrift lautete: Trotz, Hochmuth und Rebellion, macht gute Polizey zergon. Auf einem andern Fenster hingegen stand Hans Siegrist, vor seiner Unterwerfung, mit bedecktem Haupte, und mit einer Hallebarde in der Hand. Auf Veranstaltung des Pfarrers des Orts, Strübin, wurden diese Fenster verfertiget.

Nach seiner Rückkunft ließ Ryf, auf seine Kosten, eine silberne Münze schlagen, mit der Inschrift: Rebellion. Entston. Zergon. Kan. Durch. Ein Man. Zeight. Dieses. An. Freylich war der Ausdruck, durch einen Mann, übertrieben; denn die Büchsenschützen, Musqueten, Hallebarden und Schlachtschwerter werden durch ihre Gegenwart auch etwas beygetragen haben. Er wollte diese Schaumünzen austheilen. Allein sie wurden, sammt dem Prägstock, zu obrigkeitlichen Handen gezogen. Beym Verbot des Austheilens hätte man es wohl bewenden lassen können. Ryf verdiente diese Demüthigung nicht. Andre hätten

freylich durch eine heuchlerische Bescheidenhrit die Schwachheiten der Eigenliebe bemäntelt; aber insgeheim desto mehr Lobeserhebungen verlangt, und desto eifersüchtiger die Versagung derselben verfolgt.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

1595—1600.

---

1 5 9 5.

Heinrich der IV hatte dem Philipp II, König in Spanien, den Krieg erklärt, und fünf Schweizer-Compagnien dienten, im Winter von 1594 und 1595, unter dem Herzog von Bouillon, der das Luxemburgische überzog und mehrere Städte nahm. Jakob Curio von Basel, machte, als Hauptmann diesen Feldzug. [1])

Durch der Schweizer Vermittlung stand Heinrich der IV von der Eroberung der Grafschaft Burgund ab. Die Stände dieser Grafschaft hätten gerne dem in der Erbverein befindlichen Ausdruck getreues Auffe-

---

[1]) Zur Lauben T. 6.

hen, die ausgedehnte Auslegung gegeben, als wenn dieses getreue Aufsehen zu thätlicher Hülfe verbände.

Kaiser Rudolf II begehrte von der Tagsatzung 20 Fahnen wider die Türken. Man verehrte ihm 250 Centner Pulver, woran Basel ein Fünftel lieferte. Ein gleiches Geschenk wurde im folgenden Jahre erneuert. Als aber, im Jahr 1601 das Begehren von Hülfsvölkern zum dritten Mal wiederholt wurde, erfolgte eine höfliche Ablehnung desselben, gleichwie von weitern Geschenken.

Der Herzog von Würtemberg trug den vier evangelischen Städten eine Vereinigung an, die aber nicht zu Stande kam.

Eidsgenössische Gesandte wurden im Augstmonat, wegen Schuldforderungen, an den König nach Lyon abgeordnet. Der Gesandte von Basel war Melchior Hornlocher, des Raths. Die ihm verehrte goldene Kette legte er auf des Raths Tisch. Vorher sandte man Hornlocher nach Straßburg zum Nikolaus von Harlai, Herrn zu Sanci, wie es die Instruktion vom 4. Juny beweiset.

Drey Punkte wurden darin berührt: 1° Habe man vor sechs Jahren ihm, Sanci, zum Anwerben etlicher Fähnlein Eidgenossen, 20,000 Kronen auf drey

Monate geliehen, und dann noch 4000, als Sanci mit etlichen Reutern und Landsknechten in unsere Stadt und Gebiet angekommen, und Sicherung gesucht. 2°. Von den 60,000 Kronen von 1571 an Carl den IX, stånden 10 Jahrzinse aus. 3°. Verschiedenen Partikularen seyen vor 3 Jahren 70,000 Kronen abgelehnt worden, für welche Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen sich verschrieben håtten. Die Ambassadoren und die burgundischen Stånde håtten sich verpflichtet, die Zinse zu erlegen, und das Capital in drey Jahren abzustoßen, nichts von dem sey bisher geschehen.

Von Lyon brachte unser Gesandte mehrere Schreiben zurück, die aber nur Hofnungen gaben. Der König schützte, in seiner Antwort vom 22 September, die Zeiten vor (la qualité du temps et la nécessité de nos affaires) und schloß mit einer Höflichkeit:

„Le Sieur de Sillery, notre Ambassadeur, nous a rendu si bon témoignage de l'affection que vous avez montrée aux occurences qui se sont offertes pour le bien de notre service, qu'il a beaucoup augmenté la nôtre envers vous."

Das Recreditiv wurde den 14. Oktober von Brulard, marquis de Sillery, ausgefertiget: Magnifiques Seigneurs, je n'ai pas voulu laissé retourner Mr. votre Ambassadeur, sans vous faire ce mot pour me ramentenoir en votre bonne souvenance, et vous assurer aussi que je n'ou-

blicrai jamais l'honneur et bienveillance que j'ai reçue de vous. . . .

P. S. J'ajouterai ce mot, pour vous dire que Mr. Horloguer (Hornlocher,) votre Ambassadeur, s'est acquitté dignement de la charge qui lui étoit commise. Il a fait grande instance de faire comprendre en la somme qui vous est duc, l'intérêt des intérêts. Mais outre que cela est contraire aux loix de France, il ne seroit jamais possible de les faire vérifier au Parlement et à la Chambre des comptes, comme vous le desirez."

Daß Hornlocher die Zinse von den Zinsen berechnete, läßt sich leicht erklären. Der Rath hatte die geliehenen Gelder selber entlehnt, und da Frankreich die Zinse nicht zahlte, so mußte er Geld von neuem entlehnen, von welchem er Zinse zahlte.

1596.

Der Erzherzog Mathias von Oestreich reiste durch Basel nach Constanz, um dort die Erbhuldigung einzunehmen. Vorher aber, den 20. September, hatte er den Rath schriftlich ersucht, die Verfügung zu treffer, daß er und sein Hofgesinde sich mit dem Nöthigen versehen könnten. Zwey Ueberreuter in der Farbe wurden ihm entgegengeschickt. Etliche Tage hernach kam er um 8 Uhr Abends mit einem nicht gar großen Gefolge durch das Spahlenthor in die Stadt, und bezog

den

den Rechburgerischen Hof. Bey seiner Ankunft wurden viele Kanonenschüsse gethan; und zwey Stunden hernach wurde er durch die vier Häupter, etliche Räthe, [1]) Stadt- und Rathschreiber, mit folgender Rede bewillkommt.

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr! Nachdem ein ehrsamer Rath dieser Stadt Basel, meine gnädige Herren, Er. fürstl. Durchl. vorhabende Reise und Durchzug allhier durch deren Schreiben berichtet und verständiget worden, haben zwar sie selbige mit besondern Freuden, herzlich gern angehört und vernommen, sonderlich aber der Ursachen, und von deswegen, daß bisher je und allwegen zwischen dem hochlöblichen Hause Oestreich und einer Stadt Basel gute Correspondenz und Nachbarschaft gepflanzt und gehalten worden, die ermeldte meine gnädige Herren zu continuiren begierig und geneigt. Daß nun Ew. F. D. allhier in guter Gesundheit, glücklich und wohl angekommen sind, sagen sie dessen dem allmächtigen Gott Lob und Dank, wünschend und begehrend auch von ihm, dem getreuen Gott, daß er Ewr. F. D. ganze Reise mit fernerm Glück und Gnaden segnen wolle: Und damit dann vorgedachte meine gnädige Herren E. E. Rath dieser Stadt Basel ihren dienstgeneigten guten Willen gegen E. F. D. nicht allein mit bloßen Worten vermelden, sondern auch etlicher Maßen ein Werk

---

[1]) Jakob Götz, Hans Jakob Hofmann, Melchior Hornlocher und Sebastian Beck.

erweisen und erzeigen thäten, als haben darumben zu E. F. D. sie meine gnädigen ehrenden Herren die Herren Häupter, sammt etlichen ihren lieben getreuen Miträthen hierzugegen, abgefertiget, und ihnen auferlegt, E. F. D, in ihrem Namen, unterdienstlich zu empfangen, Gott dem Allmächtigen heißen in Freude willkommen seyn, und demnach Ihro 24 Ohmen weißen und rothen Weins, 40 Säcke Haber und 4 Lachsfische zu verehren, und zur Schenke zu präsentiren, und zu überantworten: wie dann beyde, der Wein und der Haber danıden in dem Hofe, die Lachsfische aber hier in diesem Gemach vorhanden sind, [1]) mit unterdienstlicher fleißiger Bitte, E. F. D. wollen solches zu gnädigstem Gefallen auf- und annehmen, und herunder eines ehrsamen Raths der Stadt Basel dienstgeneigten guten Willen vielmehr in Gnaden erkennen, als aber die Verehr, Schenke und Gaben an sich selbst zu schätzen und zu achten seyn möchten. Worin denn hieneben und in andere Wege Ew: F. D. sie unterdienstliches und angenehmes Gefallen erweisen und erzeigen könnten, das erbieten sie sich jederzeit zu thun, ganz geneigt und gutwillig."

Der Erzherzog selbst bedankte sich sehr freund-

---

[1]) Es war nicht genug, daß man die Geschenke umständlich nannte, sondern es mußte auch der Ort, wo jedes sich befand, beschrieben werden. Auffallend wird es gleichfalls vorkommen, daß in dem Audienz-Saal die vier Lachsfische zur Schau gestellt wurden. Die Räthe der Fischerzucht, stolz auf ihren Fang, hätten es vielleicht übel aufgenommen, wenn es unterblieben wäre.

lich, und bot die Fortsetzung guter Nachbarschaft an. Den folgenden Tag wurde er durch einige Räthe in der Stadt herum, auch in den Seidenhof begleitet, um dort das Bildniß des Kaisers Rudolf zu besehen. Bey der Mittagsmahlzeit wurden auf der Pfalz, wo in ehevorigen Zeiten Kanonen sich befanden, einige Schüsse gethan, und dann bey der Abreise über die Rheinbrücke nach Rheinfelden, abermals die Kanonen auf der Pfalz und auf den Stadtthoren der kleinen Stadt losgebrannt. Im Vorbeyfahren nahm der Erzherzog die Carthaus in Augenschein. Seine Bedienten bekamen vom Rath einige Geschenke. Verwiesene waren mit dem Erzherzog hereingekommen; in wie weit aber sie begnadiget wurden, wird nicht bemerkt.

1597.

Die XIIIr Herren, die Deputaten und die Geistlichkeit [1]) bildeten eine außerordentliche Versammlung, welcher Johann Rudolf Huber, als neuer Bürgermeister, vorstand. Diese Versammlung berathschlagte verschiedene Gegenstände, und sogar den des fremden Kriegsdienstes. Der Hauptzweck war, außer der Vorbereitung zur weiter unten mitgetheilten Verordnung,

---

[1]) Vermuthlich nur die Geistlichen der Stadt, oder wohl allein die vier Pastoren derselben.

eine Ermahnung ergehen zu lassen, daß, in Rücksicht der Kanzelvorträge über die Maßregeln der Regierung, mit aller Behutsamkeit zu Werke gegangen werde. Grynäus war ein Mann, der nicht nur die Kirche und die Universität, sondern auch den Staat beherrschen wollte.

Der Kaiser, Rudolf der II, begehrte von der Stadt Müllhausen Türken und andere Steuern, wollte sie zum Reich ziehen, und drohete mit der Exekution. Die katholischen Orte nahmen sich derselben nicht an. Daher beschlossen die evangelischen Städte, zwey Gesandte nach Prag zum Kaiser zu schicken. Der eine sollte von Basel seyn. Allein, es wurde abgeändert, weil die Basler besorgten, es möchte der Kaiser, beym Anblick eines der ihrigen, auch auf derartige Anforderungen gegen ihre Stadt verfallen.

Die reformirte Geistlichkeit in Frankreich, welche eine National-Synode nach Montpellier ausgeschrieben hatte, lud einige der hiesigen Geistlichen dazu ein. Der Rath fand für gut, jemanden mit Doctor Amandus Polanus à Polansdorf, Professor in der Theologie und Tochtermann des Antistes Grynäus dahin zu senden. Sie mußten aber, wegen Unsicherheit der Strassen, die Reise einstellen, und sich dann entschuldigen.

Den 3ten December wurde eine Verordnung des Raths über die Amtspflichten der Geistlichen durch den Druck kund gemacht. [1]) Der Eingang lautete wie folgt:

„Wiewohl ein ehrs. Rath der Stadt Basel, unsre gnädigen Herren, das wohl erkennen mögen, daß unter den Gelehrten, die man zum Predigtamt des heil. Evangelii, in den Gemeinden zu Stadt und Land, berufen, ein großer Unterschied sey: denn etliche mit gesunder Lehre und unsträflichem Wandel des Lebens, Ehren und Tugenden, von Gott vor andern begabet und gezieret; etliche aber nicht genugsam studirt, oder im Leben etwas leichtfertig und ärgerlich hievon sich verhalten, und wohl bedürfen, daß sie es verbessern. So wird Ihro strenge ehrsame Weisheit durch etliche Diener am Worte, die sich (sonderlich auf der Landschaft) mehr weltlicher Geschäfte und Wohllebens annehmen, als ihnen gebührt und recht ist, größlich verursachet, daß sie erkannt und beschlossen hat: daß künftigs wenn jemand, besonders von

[1]) Auf der zweyten Seite des Tittelblattes werden die damaligen Häupter und Deputaten genannt. Es waren Ulrich Schuldheiß, neuer Bürgermeister; Jakob Oberriedt, neuer Oberstzunftmeister; Hans Rudolf Huber, alter Bürgermeister; und Remigius Fäsch, alter Oberstzunftmeister. Ferner Hans Jakob Hoffman, Andreas Ryff, und Melchior Hornlocher, alle drey des Raths und Deputaten. Die ganze Verordnung wurde am Schluß durch Hans Rudolf Herzog, Stadtschreiber, visirt und unterschrieben.

jungen Männern, in Stadt oder Land, zu gewissen Gemeinden, der Seelsorge auszuwarten, aus Befehl der hohen Obrigkeit ausgesendet wird, soll ein jeder folgender Artikel halben (nachdem er vorher mit Fleiß und Ernst examinirt worden) in Beyseyn der Herren Deputaten (wo es ihnen möglich) von den Pfarrherren befragt werden, und da er mit Herzen, Mund und gegebener Handtreue: sein Ja bezeugt, im Namen des Herrn, Versuchsweise, zu seiner Gemeinde abgefertiget: und wenn, eine Zeitlang, seine Treue und Fleiß wohl erkundiget worden, alsdann erst, und nicht davor, mit dem Gebete und Hände-Auflegen, inaugurirt und im Dienst bestätigt werden solle."

Nun folgten zehn Artikel oder Fragen, mit den darauf gerichteten Antworten, [1]) die der Geistliche be-

---

[1]) Die erste Frage und Antwort betraf den Ruf Jesu Christi durch die Obrigkeit; die zweyte, die kanonischen Bücher, und die Basler-Confession, zu welcher nichts zu thun, noch davon zu thun sey; die dritte, die Sakramente und die Bannordnung; die vierte, die praktischen Pflichten des Geistlichen; die fünfte, die Anwendung seiner übrigen Zeit; die sechste, seinen Lebenswandel; die siebente, die Obliegenheit, sich von den übrigen Geistlichen nicht abzusondern, und diejenigen, die Zwietracht in der Lehre anrichten, den Pfarrherren in der Stadt anzuzeigen, damit sie es bey Zeiten der Obrigkeit vermelden; die achte betraf den Gehorsam gegen die christliche Herrschaft Basel, das Ministerium in der Stadt, den Decanum auf der Landschaft, und die von der Obrig-

jahen mußte; worauf denn nachstehendes Urtheil oder

---

keit bestätigten Statuten und Ordnungen des Kapitels; die neunte bezog sich auf die Verpflichtung, die Gemeinde, ohne einen anderwärtigen Ruf, nicht eigenmächtig zu verlassen; und der zehnte war, die Anerkennung des Satzes, daß wenn der Geistliche seine Amtspflichten übertrete, die Obrigkeit vor Gott schuldig sey, ihn alsbald abzusetzen. In der dritten Frage und Antwort bemerken wir eine lobenswürdige Stelle, die also lautet: „Wollet ihr auch Andere, besonders evangelische Kirchen und derselben Diener, denen Christus der Herr noch nicht verliehen hat, daß sie unsrer Kirche wahre Lehre vom heil. Nachtmahl verstehen, gleichwohl nicht hassen noch schmähen, sondern Gott treulich für sie bitten, sie lieben und ehren?" Der fünfte Artikel ist zwar zu umständlich, sollte aber wie es scheint, auf vorhergehende Beyspiele deuten: „Wollet ihr auch die gute übrige Zeit, in welcher ihr mit dem öffentlichen Dienst in der Kirche, und besonderer Besuchung der Kranken und anderm nicht aufgehalten werden, nicht unnütz und übel zubringen, mit Vöglen, Fischen, Jagen, oder in Gerichten, Verträgen und andern weltlichen Händeln, und besonders in Wirthshäusern und langen Gastmälern; sondern dieselbige Zeit wohl anwenden, zum andächtigen Gebet für die Gemeinde und die liebe Obrigkeit; zur Danksagung für alle Guttbaten Gottes, zum fleißigen Lesen in der heiligen Schrift, damit ihr je länger je nützlicher predigen, die Gabe Gottes in euch erwecken zum Nutzen der Gläubigen, und jederzeit anheimisch gefunden werden, von Armen und Reichen, die

Bescheid der Herren Deputaten, oder eines unter den vier Pfarrherren, erfolgte:

„Man trauet euch zwar, in dem Herrn Jesu alles gutes. Dieweil aber etliche ärgerliche Dinge sich neulich, leider, zugetragen haben, die dem Predigtamt sowohl als der Obrigkeit unträglich, hat man euch obgemeldte Fragen vorgehalten. Demnach ihr aber, denselben nachzuleben treulich versprochen, will man euch in der Gemeinde N. das Predigtamt zu versehen, dießmal versuchen (auf die Probe stellen) und aussenden, in der tröstlichen Zuversicht, ihr werdet euern Zusagen fleißig nachkommen. Wenn auch eures Wohlhaltens genugsames Zeugniß von der Gemeinde, beyde Herren, der Obervogt und der Decanus eingenommen, und an den Antistes und Bruder in der Stadt schriftlich haben gelangen lassen, werdet ihr auf dero bittliches Ansuchen, aus Befehl der hohen Obrigkeit, gänzlich bestätiget und inaugurirt werden. Doch um mehr Wissenschaft und Sicherheit der Sachen, so mit euch dießmal abgehandelt worden, werdet ihr den Herrn Deputaten, oder Doktor Jakob Grynäo, oder einem andern unter den Pfarrherren, die Handtreue geben,

---

in zufälliger Noth eures Dienstes bedürfen und begehren möchten. Uebrigens sind die Worte; je länger, je nützlicher predigen zweydeutig. Der Rath wollte gewiß nicht behaupten, daß je länger eine Predigt sey, je nützlicher sie ausfalle; er wollte aber sagen, daß je länger je fleißiger der Geistliche in der heiligen Schrift lesen würde, je nützlicher er seine Predigten ausarbeiten könnte.

auch mit eigener Hand hierunter unterschreiben, und eine Abschrift dieser Artikeln empfangen, daß ihr euch darin wohl ersehen, auch euer Leben und Dienst, ihnen gemäs, anstellen können."

1598.

Rücksichtlich mehrerer gegründeter Beschwerden wider Frankreich, verbot die Tagsatzung alle Werbungen für desselben Dienst. In wie weit aber dieses Verbot in den Ständen angenommen, oder beobachtet wurde, ist eine andre Frage. Die Tagsatzung drohte auch mit der Zurückberufung der bereits dienenden Kriegsvölker, welche Rückstände ihres Soldes zu fordern hatten. Die französische Regierung glich oft jenen Partikularen, die mehr unternehmen, als sie bestreiten können.

Unruhen in den italienischen Vogteyen, welche die Eifersucht zweyer Familien, der Batschoki und Rinaldi von Brisago, mit Mord und Raub erfüllte, nöthigten die regierenden Stände, hundert und zwanzig Mann, unter den Befehlen der Landvögte, dahin zu schicken. Im Wintermonat aber kamen die meisten wieder zurück. Doch hinterließ jeder Ort, den Winter über, drey Mann; einen Musquetenschütz, so monatlich 10 Kronen, und zwey Hackenschützen, deren jeder 8 Kronen Monatsold von der Landschaft bezog. Der Landvogt von Locarno war ein Basler, und hieß Theodor Russinger. Der Anführer, oder Rottmeister unsrer

Mannschaft war Melchior Steinmüller. Die Anhänger und Gehülfen jener gegen einander erbitterten Geschlechter wurden, und zwar mit Recht, Banditen genannt. Jeder, der einen andern tödtete, erhielt seine Begnadigung.

1599.

Die Durchreise eines Fürsten und seiner Gemahlin erweckte, wegen ihres zahlreichen Gefolges und der allgemeinen Zeitumstände, bey vielen in unserer Stadt bange Besorgnisse. Der ehemalige Cardinal und Erzbischof von Toledo in Spanien, Erzherzog Albrecht von Oesterreich, hatte den geistlichen Stand aufgegeben, die Schwester des Königs von Spanien geheirathet, und den Auftrag bekommen, in den spanischen Niederlanden und in der Grafschaft Burgund die Erbhuldigung einzunehmen. Beyde Ehegatten sollten von Barcelona aus über See nach Italien, und durch Luzern und Basel sich nach ihrer Bestimmung begeben.

Der spanische Abgesandte in der Schweiz, Alfonsus Casal, der sich zu Luzern aufhielt, hatte zu rechter Zeit im Brachmonat unserm Rath die Durchreise jener hohen Gäste angezeigt, ihr Gefolg würde aber bey zweytausend Personen ausmachen. Der Durchpaß konnte nicht verweigert werden, und wurde folglich bewilliget. Allein, außer den sorgfältigsten Anordnungen, besonders

über die allgemeine Sicherheit, [1]) schickte der Rath jemanden insgeheim nach Luzern, der alle Umstände dieses zahlreichen Gefolges einberichten sollte. Das Resultat seiner Auskundschaft befindet sich in der hierunter angebrachten Note aufgezeichnet. [2]) Zufälliger Weise

---

[1]) Aufm Lande mußte der Bauer sich gerüstet halten; Ueberreuter wurden auf die Straßen gesandt; in der Stadt sollten die Thore St. Johann und Steinen beschlossen bleiben, unter die andern Thore 20 Mann, und 60 Musquetier gestellt werden, wo der Erzherzog ein- und ausfahren würde; eine Anzahl Bürger sollten rottenweise mit Hacken und Hallebarden, Tag und Nacht herumgehen; die Thürme, Bollwerke und der Werkhof bestens besetzt, die Rheinbrücke bewacht, des Nachts die Leuchter oder Harzpfannen brennend gehalten werden, und die ganze Bürgerschaft sich zu den Waffen gerüstet halten.

[2]) Bey der Infantin befanden sich über 150 Frauenspersonen, worunter 15 der vornehmsten Töchter Spaniens und 6 niederländische: die Gräfin von Mansfeld, die Gräfin Boquoi, und 8 spanische Matronen. Jede dieser Personen hatte wenigstens zwey Abwärterinnen. Die Infantin hatte auch einen Oberst- und vier Unterhofmeister, einen Oberst- und vier Unterrittmeister, welche alle viele Bediente und anderes Gesinde unter ihrem Gefolge zählten. Beym Erzherzog befanden sich dessen Oberstrittmeister, Graf von Sorra, der Herzog von Aumale, der Graf von Bartemont, der Prinz von Pinoi, der Graf von Egmond, der Graf von Arenberg, des Marggrafen von Alba Sohn,

erkrankte eines der Häupter. Diesen Umstand ergriff der Oberstpfarrer Grynäus um Vorstellungen zu machen, und zu ermahnen, auf guter Hut zu seyn. „Die Krankheit des Ehren Hauptes sey allem Vermuthen nach tödtlich; es sey gar nicht anständig, daß die Bürgerschaft dem Erzherzog entgegen reite, u. s. w. So blieb dieser Ritt eingestellt

Der Erzherzog kam den 29. Heumonat zu Basel an, und stieg im Domhof ab. Er wurde von dem geheimen Rath bewillkommet, und mit 30 Ohmen Wein, 50 Säcken Haber und 4 Salmen, die Infantin aber mit 36 Maaß Malvasier oder Hippocras, 2 Salmen und Confect beschenkt. Den Tag darauf verreiseten diese hohen Gäste nach Ensisheim, und alle Gefahr von einer Mordnacht verschwand. Unter den genommenen Sicherheits-Maaßregeln, mag auch die angeführt werden, daß man vor der Ankunft des Erzherzogs, den Prinz von Oranien, der sich bey uns befand, ersuchte, um alles widrige zu verhüten, von hier fortzureisen.

---

der General-Schatzmeister Disparra, der Guardi-Hauptmann Roderigo Lasco und sehr viele Ritter und Herren, so in der Kammer und bey der Tafel aufwarteten, sammt sehr vielen Bedienten. Ferner eine Wache von 50 schön gezierten Personen. Endlich bey 600 Pferde, 400 Maulthiere, Kutschen, Wagen und Gepäcke.

Der Name Oranien konnte bey den Spaniern nicht wohl angeschrieben stehen.

Dieß war von Seiten der Katholiken vorüber; nun entstand von Seiten der Lutheraner eine andere Art von Anfechtung.

Zu Weil, im Marggräfischen, eine halbe Stunde von unsrer Grenze, hielt der lutherische badische Superintendent vom Amt Röteln, Johannes Weiniger, im J. 1598, eine wider unsre Geistlichen gerichtete höchst lieblose Predigt. [1]) Diese lehrten, klagte er sie, zum Beyspiel, an, Gott habe von Ewigkeit den größten Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß verordnet; und das, absoluto decreto (durch einen unbedingten Rathschluß,) ohne Ansehen ihres Unglaubens, und ihrer gottlosen Werke, sondern allein, weil es ihm also gefallen, daß sie sollten verdammt seyn. [2]) Der

[1]) Der Anlaß war auch mehr als sonderbar. Es geschah in einer Hochzeitpredigt, und die Braut war eine Baslerin, eine Tochter des verstorbenen Oberstzunftmeisters Bernhard Brand, die sich mit einem marggräfischen Rath, Namens Eglinger, verheirathete.

[2]) Er nannte freylich die Basler nicht, bediente sich aber pöbelhafter Ausdrücke, um sie zu bezeichnen: „Der Teufel, sagte er, führt uns noch immerdar zu dem verbote-

Superintendent begnügte sich nicht damit. Er ließ seine Predigt zu Tübingen drucken, und trug selber Exemplare derselben zum Verkauf in unsre Stadt.

Hierauf erhielt die hiesige Geistlichkeit, im J. 1599 die Erlaubniß vom Rath, eine Rechtfertigungsschrift herauszugeben, und zwar unter dem Titel: „Christliche und treuherzige Warnung der Pfarrherren

---

nen Baum des Wissens des Guten und des Bösen, und was er einmal dem Adam beredete, das will er uns auch bereden. Dazu braucht er nicht Ochsen und Esel, das ist, einfältige Leute; sondern die allerlistigsten Schlangen, das ist, die hochgelehrten, und die am witzigsten seyen wollen, die versteigen sich am mehresten, wie dann das, jetziger Zeit zu sehen ist, in den allerhöchsten und wichtigsten Artikeln .... als da ist, der Artikel der Gnadenwahl und Fürsehung Gottes, von der wunderbarlichen Vereinigung beyder Naturen in Christo, von dem hochwürdigen Sakrament des Leibes und Blutes Christi, da er (der Teufel) dann durch seine Schlangen einerley Sprache mit uns hält, wie bey dem verbotenen Baum im Paradies geschehen ist, daß er uns zugleich in Sünde und Fall bringt, wie Adam und Eva..... Diese Schlangen wollen mit dem Falle Adä .... vorgeben, Gott habe gewollt, daß Adam sündige, und darum den Baum verboten, damit er sich daran vergreiffe, den Satan und Schlange verschaffen damit sie ihn versuchten, und das Weib gegeben, damit sie ihn zur Sünde reitzen sollte."

und Theologen zu Basel, an die Gemeine Gottes daselbst." Den Grobheiten des Superintendenten, setzten die Verfasser nur die zwey folgenden Stellen entgegen: . . . . . „ unruhige und hochvermessene Leute" — „ wenn dieser Superintendent in einer einzigen Predigt so viele greuliche Irrthümer ausgeschüttet hat, so mag er wohl zu sich selber sehen."

Aus den 25 Quartseiten dieser Schrift werden wir nur folgendes über die Verwerfungswahl mittheilen: „ daß aber Gott den größten Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß verordnet, ohne Ansehen ihres Unglaubens und gottlosen Wesens, sondern allein weil es ihm gefallen, daß sie sollen verdammt seyn, haben wir niemals gelehrt." Allein; vorher stand ausdrücklich geschrieben: „ Gottes Rath ist gewesen, aus dem gefallenen und verderbten menschlichen Geschlecht, sich etlicher zu erbarmen, und sie zu erwählen, damit nicht alle Menschen ewiglich verdürben, die andern aber, aus gerechtem Urtheil, in ihrem Verderben zu lassen, wenn man fragt, aus was Ursachen Gott etliche erwählt; die andern aber nicht, sondern verworfen, da doch allesammt durch die Sünde in den ewigen Tod sich gestürzt; so wird recht darauf geantwortet, daß es absoluto decreto Dei geschehen sey; das ist, dieweil es also gefällig ist für Gott." — Doch noch eine Stelle, ob sie uns schon unverständlich vorkommt. (p. 23)

„Nichts desto minder, sagen die Verfasser ist auch wahr, daß sich Pharao selber verhärtete. Es ist aber ein Unterschied, wenn Gott verhärtet, so straft er, als ein gerechter Richter, Sünde mit Sünde; wenn sich aber der Mensch selber verhärtet, so sündigt er wider Gott.“

Von dieser Schrift übersandten die Verfasser einen Abdruck dem Marggrafen selber, der ihn aber, wie es heißt, unbeantwortet ließ.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Verzeichniß der Standeshäupter des 16ten Jahrhunderts.

Im 16ten Jahrhundert wurden zu Häuptern erwählt, [1]) nämlich:

Zu Oberstzunftmeistern.	Zu Bürgermeistern.
Friedrich Hartmann. 1501.	Peter Offenburg (v. d. Stube) als Statthalter. 1501.
Lorenz Sürli (von der Stube.) [2]) . . 1502.	Wilhelm Zeigler (von der Stube.) . . 1503.
Leonhard Grieb (von der Stube.) . . . 1504.	
Joh. Trutomann. [3]) 1507.	
Jakob Meyer, zum Hasen, [4]) . . . 1510.	wird Bürgermeister. [5]) 1516.
Ludwig Kilchmann (von der Stube, [6]) . . 1515.	

Zu Oberstzunftmeistern.		Zu Bürgermeistern.	
Heinrich Meltinger (von der Stube.) . .	1516.	wird Bürgermeister. [7])	1522.
Ulrich Falkner. [8]) .	1519.		
		Adelberg Meyer. .	1521.
Jak. Meyer zum Hirsch,	1522.	wird Bürgermeister. .	1530.
Lukas Zeigler von der Stube. . . .	1523.		
Marx Heydelin. [9])	1529.		
Balth. Hiltebrant, von der Stube. . .	1530.		
Theodor Brand, [10])	1533.	wird Bürgermeister. .	1544.
Bläsi Schöllin. .	1545.	Hemmann Offenburg. [11]) . . .	1542.
		Bernhard Meyer. [12])	1549.
Andreas Keller, oder Cellarius. . . .	1554.		
Franz Oberried, .	1556.	wird Bürgermeister. [13])	1560.
Caspar Krug, . .	1557.	wird Bürgermeister. [14])	1559.
Jakob Ruedi. [15]) .	1559.		
Sebast. Doppenstein,	1560.	wird Bürgermeister. .	1564.
Bonavent. von Brunn,	1564.	wird Bürgermeister. .	1570.
Bernhard Brand. [16])	1570.		
Ulrich Schuldheiß,	1575.	wird Bürgermeister. .	1579.
Lukas Gebhard, .	1578.	wird Bürgermeister. .	1592.
Franz Rehburger. .	1579.		
Hans Rudolf Huber,	1592.	wird Bürgermeister. .	1595.
Remigius Fäsch, .	1594.	wird Bürgermeister. .	1602.
Jakob Oberried, .	1595.	wird Bürgermeister. .	1601.

Noten zu obigem Verzeichniß.

[1]) Da die handschriftlichen Tabellen über die Häupter jedes Jahres um den Anfang dieses Jahrhunderts, vor und nach fehlerhaft sind, so wollen wir solche hieher setzen, und dabey in Erinnerung bringen, daß das Civil-Jahr nach Joh. Bapt. angehet:

1499. Hartung von Andlo, Bürgermeister; Hans Immer von Gilgenberg, Ritter, Alt-Bürgermeister; Niklaus Rüsch, Oberstzunftmeister; Peter Offenburg, Altoberstzunftmeister.

1500. Ludwig Kilchmann, Statthalter des Bürgermeisterthums; Peter Offenburg, Oberstzunftmeister. NB. Kilchmann saß als Statthalter im Rath, für den abgesetzten Gilgenberg, der sonst regierend geworden wäre. Für Andlo, der jetzt als erster Ritter hätte ernannt werden sollen, wurde Ritter Hans Kilchmann ernannt. Der Altoberstzunftmeister Niklaus Rüsch saß im Rath als Rathsherr der Zunft zu Krämmern.

1501. Peter Offenburg, Statthalter des Bürgermeisterthums; Friedrich Hartmann Oberstzunfmeister; Ludwig Kilchmann, Alt-Statthalter des Bürgermeisterthums, saß im Rath als erster Achtbürger. Rüsch hätte wieder Oberstzunftmeister werden sollen; Hartmann nahm aber seine Stelle ein.

1502. Peter Offenburg, Bürgermeister; Lorenz Sürli, Oberstzunftmeister. NB. Hartmann saß im Rath als Rathsherr zu Kaufleuten.

1503. Wilhelm Zeigler, Bürgermeister; Niklaus Rüsch, Oberstzunftmeister. NB. Peter Offenburg, Lorenz Sürli und Ludwig Kilchmann saßen im Rath als Achtbürger.

1504. Peter Offenburg, Bürgermeister; Lienhard Grieb, Oberstzunftmeister. NB. Zeigler saß im Rath als Achtbürger, und Rüsch als Rathsherr zu Krämern.

1505. Wilhelm Zeigler, Bürgermeister; Niklaus Rüsch, Oberstzunftmeister (stirbt während seines Amtsjahrs.) Offenburg und Grieb saßen als Achtbürger im Rath.

[2]) Er war vorher Oberstzunftmeister gewesen, und wurde im J. 1502 wirklicher Bürgermeister.

[3]) Er wurde abgesetzt.

[4]) Er wurde abgesetzt.

[5]) Handschrift und gedruckte Verzeichnisse geben als Oberstzunftmeister noch an Hans Stolz 1513, Veltin Maurer

1516, Hans Thüring Häring 1517, von denselben melden aber die Rathsbücher nichts, und vielleicht waren sie für einige Zeit nur Statthalter des wirklichen Oberstzunftmeisters. Gedachte Verzeichnisse geben auch als Bürgermeister einen Joh. Leonh. Meyer im J. 1518 an, welches zweifelsohne ein Schreib- oder Druckfehler ist.

6) Sein Vater war Johannes Kilchmann, der bey Besuchung des heiligen Grabes zum Ritter geschlagen wurde. Dieser starb im J. 1520, den 26. Merz. Sein Sohn, der Oberstzunftmeister starb vor ihm, im J. 1518, den 24. Sept. ohne Nachkommenschaft, woraus erhellet, daß der Vater, Johannes Kilchmann, sein Haus und übriges Vermögen den Armen gar wohl vermachen konnte, welches man hat bestreiten wollen.

7) Er wurde im J. 1529, seiner Ehre unnachtheilig entlassen.

8) Er wurde abgesetzt.

9) Heidelin war anfangs Sechser zu Leinwettern und Webern. Er wurde nach der Reformation und der eingeführten neuen Verfassung zum Oberstzunftmeisterthum befördert. Im J. 1533 resignirte er, und bekam dagegen die Landvogtey Mönchenstein. Allein, im J. 1538 erhielt er wieder die Oberstzunftmeisterwürde.

10) Brand war Scherer, das ist, Chirurgus und Balbierer. In seiner Jugend hatte er sich in den italiänischen Feldzügen hervorgethan.

11) Offenburg war Landvogt auf Farnsburg, blieb ein Jahr neuer Bürgermeister, und wurde wieder Landvogt. Er starb im J. 1558, und liegt in Liestal begraben, wo er eine Art Schloß, den freyen Hof genannt, besaß. Einer seiner Nachkömmlinge, Junker Hans Philipp Offenburg, wurde auch Landvogt auf Farnsburg, starb im J. 1582, und liegt gleichfalls zu Liestal begraben.

12) Bernhard Meyer war des Adelbergs Bruder, und Rathsherr zu Kaufleuten gewesen. Sonderbar ist es,

daß zwey Brüder im Rath gesessen seyen. Als Rathsherr wurde er Pannerherr, ungeachtet der Einwendungen der Zunft zu Metzgern, vom 29. December 1537. Diese behauptete, daß die Stelle eines Pannerherrn, laut Uebung und Herkommen, ihrem Meister gebühre. Einen Beweis von Zufriedenheit gab ihm einst der Rath durch folgende Erkanntniß: „In Rücksicht der vielfältigen Dienste, so er E. E. Rath bisher gethan, und ferner thun soll und will, bewilligen Beyd-Räthe dem frommen, ehrbaren, weisen Herrn Bernhard Meyer, Pannerherrn, den lebenslänglichen Genuß eines lauffenden Brunnens, zum Panthier, zu einem Hahn, so er aber in seinen Kosten von der Hauptleitung des öffentlichen Brunnens leiten soll, mit Vorbehalt der Zeiten, wo Mangel an Wasser wäre."

[13]) Seine Zeitgenossen legten Oberried das Zeugniß bey: Niemand käme ihm an Gottseligkeit und Klugheit nach. Das Dambret, so dieser und seine Nachkommen im Wappen führen, soll von K. Maximilian II, mit welchem er einst Schach spielte, herkommen.

[14]) Caspar Krug wurde mit seinen Brüdern von K. Ferdinand I geadelt.

[15]) Ruedi oder Rudi wird von Urstisius, seinem Zeitgenossen, ein mit vielen Gemüths- und Glücksgaben überhäufter Mann genannt (vir multis animi et fortunae dotibus cumulatissimus.) Er wurde als Waise in Burgund bey Verwandten erzogen, trieb Handels- und Wechselgeschäfte, wurde in den Rath befördert, versah drey Gesandtschaften an den König Heinrich II, stiftete Stipendien für die Universität, und hinterließ von Eheweibern 12 Kinder, 45 Großkinder und 27 Urenkel. Eben dieser Mann wird in einer lateinischen Handschrift homo mutabilis (wankelmüthig) genannt. Allein jede Magistratsperson sieht sich oft verpflichtet, bey genauerer Kenntniß der Dinge, oder bey abgeänderten Umständen, von ihrer Meinung abzustehen. Was man so gerne Charakter nennet, um seinen Eigendünkel zu bemänteln, ist nicht selten Stettigkeit.

[16]) Er war ein Sohn des Bürgerm. Theodor Brand, und erhielt vom K. Ferdinand I einen Adelsbrief. Der Verfasser der Athenae rauricae (p. 154) nennt ihn einen Mann von einem flatterhaften Geist, (vir versatilis ingenii atque fortunae, in quam scitum illud quod rare videtur: si fortuna volet, fies de Rhetore Consul; si volet haec eadem, fies de Consule Rhetor.) Er ist übel über ihn zu sprechen, daß dieser anfangs Professor in den Rechten, dann Rathsherr, dann Fähnrich, dann Landvogt, dann Oberstzunftmeister gewesen sey. Es ist gleichsam als wenn er die edelsten Römer tadeln wollte, daß sie abwechslungsweise Ackerleute, Soldaten, Advokaten, Richter und Magistratspersonen waren.

Anhang.

Da es für die Beurtheilung der Aechtheit von Urkunden nützlich sein kann, daß man die Namen der Vorsteher der Kanzley, gleichwie die Zeit des Antritts ihrer Stellen, richtig wisse, so werden nachstehende Notitzen mitgetheilt.

Während der Zeiten der Reformation war Caspar Schaller, Stadtschreiber, und Heinrich Ryhiner, Rathschreiber. — Im Brachmonat 1534 wurde Ryhiner Stadtschreiber, und Johann Uebelin, Rathschreiber. — Statt Uebelin wurde in der Folge, 1553 Ulrich Falkner Stadtschreiber, und den 10. July Hans Friedrich Menzinger, Rathschreiber. — Im J. 1567 wurde dieser Stadtschreiber, und den 26ten März, Emanuel Ryhiner Rathschreiber. — Im J. 1584, den 30. May wurde Hieronimus Menzinger, Sohn des Stadtschreibers, Rathschreiber. — Im J. 1584 den 19. Oktober, wurde Doktor Adam Heinrich Petri (oder Henric-Petri, wie einige des Geschlechts Petri sich unterschrieben,) Stadtschreiber. — Im J. 1586 den 29. Augst, wurde Christian Wursteisen, Stadtschreiber, der aber im Merz 1588 mit Tode abgieng. — Im J. 1589 den 18. Merz, wurde Doktor Hyppolitus à Collibus Stadtschreiber, der aber den 25. Februar 1593 das Amt niederlegte. — Im J. 1592 den 29. November wurde Joh.

Rudolf Herzog, Rathschreiber. — Im J. 1593 den 7. May, wurde er Stadtschreiber, und bekam im J. 1605 Doktor Johann Friedrich Rybiner zum Nachfolger. — Im J. 1593 den 16. May, wurde Niklaus Werenfels Rathschreiber, und bekam im J. 1602 den 20. November Heinrich Brucker zum Nachfolger.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Verfassung und Gesetzgebung.

Aberglauben.

Es wurde im J. 1550 den 14. July, geboten, alle Wahrsager und Teufelsbeschwörer zu strafen; die so um ihr verlornes und gestohlenes Gut bey ihnen Rath suchen, die so mit Segen, Gürtlen, den thuchenden Massen, [1]) und mit dergleichen Zauberwerk umgehen, und ihrer selbst, oder ihres Viehes Gesundheit nachlaufen, und sich nicht mit den natürlichen Dingen (Heilungsmitteln) begnügen lassen, die Gott, der allmächtige, den Leuten und dem Vieh zu gutem, erschaffen hat.

Abgaben der Bürger auf'm Lande.

Die von Riehen hatten die in ihrem Banne liegenden Güter der Basler und von Fremden [1]) mit Beschwerden belegt.

---

[1]) Ein mir unbekannter Ausdruck.

[1]) Vermuthlich von Marggräfischen und Oestreichischen Unterthanen. Es wird gleich darauf von Umsessen gesprochen.

Beyde Räthe erkannten, daß, laut der Stadt Freyheit, die Güter ihrer Bürger weder mit Steuern noch mit Beschwerden beladen werden sollen; daß auch gegen andre Umsessen [1]) mit den Steuern keine Neuerung vorzunehmen sey. (1537. 15. Merz.)

Bannbrüder und Wirthe auf der Landschaft.

Die Stelle eines Bannbruders auf der Landschaft war mit der Stelle eines Untervogts, Meiers oder Geschwornen unverträglich. (1595. 11. Juny.)

Die Gastwirthe sollen nicht Weibel, Untervögte, Meyer seyn. (1595. 11. Juny.) In der Folge ist es auf die Müller ausgedehnt worden.

Beeidigung der Klein-Basler.

Die Klein-Basler schworen den Bürgereid nicht, wie jetzt geschieht, auf ihrem Richthause, sondern abgesöndert auf ihren Gesellschafts-Häusern.

Beweggründe der Gesetze.

Ein verdrießliches Geschäft ist es oft für die Kanzley, wenn sie die erkannten Gesetze motiviren soll. Bisweilen darf sie die wirklichen Beweggründe nicht angeben; bisweilen lauft sie Gefahr, den folgenden Tag, entgegengesetzte anführen zu müssen; bisweilen war es bey einem Rathsgliede eine ganz andre Ursache die es leitete, als die so einer seiner Collegen im Auge hatte. Die damalige Kanzley

---

[1]) Unter diesen Umsessen hatten die Basler liegende Güter. Man besorgte vermuthlich, ungeachtet der kaiserlichen Freyheitsbriefe, das Recht der Repressaillen.

scheint oft in einer solchen Verlegenheit gewesen zu seyn; denn eine Formel, deren sie sich oft bediente, bestand in den Worten: „aus bewegenden Ursachen," welche Niemand compromittirten, aber auch nichts sagten.

Buchdrucker.

1531, den 13. Oktober: „Kein Drucker dieser Stadt Basel soll dem andern seine Werke und Bücher in den nächsten drey Jahren, nachdem sie gedruckt und ausgegangen worden, nachdrucken, bey Peen hundert rheinischer Gulden." —

„Kein Drucker soll etwas drucken, das einer Stadt Basel verletzlich, oder nachtheilig seyn möchte, bey Strafe hundert rheinischer Gulden." —

„Kein Drucker soll hinfüro mehr dem andern sein Gesind, es seyen Correctores, Setzer, Drucker oder andere, in den Werken abstellen, mit ihnen selber, oder durch andere reden, oder handeln lassen, daß sie von demjenigen, bey welchem sie sind, zu ihm kommen; damit niemand an den Werken, und dem so er zu drucken sich vorgenommen, verhindert werde. Wer das überschreiten und verachten thäte, und das über ihn zu Klage kommen würde, den will ein ehrs. Rath, je nach Gestalt der Sachen, ungestraft nicht lassen."

1540. 28. July: „Die Druckerherren und ihre Diener können, wenn die Hut oder Wache an sie ist, einen redlichen, tapfern Bürger, der für sie hüte oder wache, stellen. Ein liederlicher unverfänglicher Wächter soll heimgeschickt, und die Strafe abgenommen werden. Diese Begünstigung hört auf, wenn die Räthe wachen würden."

Opporinus hatte im J. 1542 das Alcoran gedruckt. Der Rath verbot ihm den 3. August, es zu verkaufen, und befahl die Exemplare zusammenzulegen, und sie den Herrn Drey einzuliefern, um sie an fügsamen Orten auf dem Rathhause, oder sonst, bis auf weitern Bescheid, zu bewahren. Den 7. December wurden sie ihm unter folgenden Bedingnissen zurückgegeben:

1°. Daß er sie hier nicht verkaufe, 2°. daß weder der Stadt noch des Druckers darin gedacht werde. 3°. Daß sie unter dem Namen des Theodor Bibliandri und andrer Gelehrten von Zürich erscheinen, und die Vorrede auf den Bibliandrum gestellt werde."

Uebrigens war die Auflage mit Widerlegungen des Muhameds versehen, und was von drey Herren gesagt wird, bezieht sich nicht auf die Seckelmeister, sondern auf die Censoren, die der Rath vor etlichen Jahren angestellt hatte, und unter welchen Bürgermeister Adelberg Meyer sich befand. Hätte vielleicht der Rath sich vor den ungünstigen Auslegungen der Oesterreicher in unsrer Nachbarschaft verwahren wollen, da das östreichische Haus in den Türken stets den Erbfeind vor Augen hatte? Keine Zehnten, noch Zinse, noch Gülten für die Basler, diese geheimen Anhänger des Erbfeindes, die sogar schon seinen Alkoran drucken und verkaufen lassen! Derartigen Reden wollte er zuvorkommen. Doch, dieß sind nur Muthmaßungen.

Im gleichen Jahre, den 26. August, wurde verboten ein Buch zu drucken, ehe des Buchs Exemplar oder Handschrift dem Rath oder den verordneten Censoren vorgebracht, und darüber Bescheid eingeholt worden; bey einer Strafe von hundert Gulden.

Den 20. April 1550 wurde erkannt, daß die Buchdrucker in keinen andern Sprachen, als allein in lateinischer, griechischer, hebräischer und deutscher Sprache drucken, wie das von altem Herkommen ist, und sich aller andern fremden Sprachen, als italienischer, französischer, englischer und hispanischer enthalten sollen. Eine spätere Hand schrieb am Rande: In Sachen, so die heilige Schrift und Religion belangen.

Im J. 1553 den 7. Juny, erschienen vor Rath der Antistes Sulzer und der Professor Bonifacius Amerbach, und zeigten an, daß Einer das alte Testament aus dem hebräischen Grundtext ins französische übersetzt, und einem hiesigen Buch-

drucker übergeben hätte. Sie baten um die Erlaubniß, den Druck vornehmen zu lassen, in Gnaden und Gunsten es bewilligen und gestatten. Der Rath erkannte:

„Daß man solches, wenn es ausgemacht und bis an den Druck verfertigt wäre, besichtigen lassen solle, und sofern man keine Schmutz- Schand- und Schmachworte darin finden sollte, so würde man es zu drucken zulassen."

Wenn ich diese Erkanntniß in unserm schwarzen Buch, von der Hand des Stadtschreibers geschrieben, nicht selber gelesen hätte, so würde ich nicht glauben, daß sie je ergangen wäre.

Im J. 1558, den 23. Februar, [1] wurde dem Rector und den Decanis die Censur der Bücher übertragen. [2]

Der Decanus sollte von jedem Bogen sechs Stebler Pfenninge, und ein gedrucktes Exemplar beziehen. Abänderungen behielt sich aber der Rath vor. Es soll ferner nichts gedruckt werden, was einigen unstattlichen bösen Verdacht und Argwohn erregen, oder zur Verletzung, Schmach und Nachtheil des Raths, der Stadt, oder andrer Stände, Städte und Potentaten gereichen möchte. Tauf- und Zuname des Druckers sollen, bey einer Strafe von 100 Gulden, beygesetzt werden. Erneuerte, oder mit Zusätzen ergänzte Bücher sollen auch dem Rector zugestellt werden. Bey wichtigen Fällen be-

---

[1]) Schwarzes Buch p. 178. Diese Verordnung wurde den 20. Augst 1610 bestätigt, mit dem Auftrag an die Deputatos Studiorum Fürsehung zu thun, daß hierüber mit Ernst gehalten werde. Gleiche Bestätigung hatte den 15. Februar 1665, und den 5. Juny 1715 statt.

[2]) Diese Ordnung hat den Nachtheil, daß bey eigensinnigen Fakultäten und Decanen, denkende Köpfe schwerlich Versuche zu Fortschritten wagen werden. Vor Lachenal hätte man das Linäische System gewiß nicht preisen dürfen, eben so wenig als wie vor Mieg, das Einimpfen der Blattern.

rathen sich mit ihm die Decani gemeinschaftlich. Endlich sollen die Correctoren beeidiget werden."

Civil-Gegenstände.

Von wegen des freyen Zugs der Bürger ergieng den 31. May 1542 nachstehende Erkanntniß oder Bestätigungs-Spruch:

„Daß alle, die in unsrer Stadt Basel gesessen und freye Bürge oder Hintersäße, unsern Herren den Räthen nicht mit Eigenschaft verwandt sind, ihren freyen Zug, von und aus der Stadt Basel, an Ort und Ende, einen jeden geliebt, ohne alle Abzugsbeschwerde, haben sollen, wie das jeweilen herkommen, und allhier zu Basel, als in einer alten freyen Stadt, bisher gebraucht und gehalten ist, doch den Vertrag mit unsern lieben Eidgenossen von Solothurn gemacht, [1]) vorbehalten."

Die Freyzügigkeit besteht folglich in zwey besondern Rechten: Das Recht auszuwandern, und das Recht, sein Vermögen ohne Abzug mitzunehmen.

Diese Erkanntniß folgte auf die Ablesung eines Gutachtens des Doctors Bonifacius Amerbach, aus welchem ich folgendes mittheilen werde.

Dieser Rechtsgelehrte stellt die kaiserlichen freyen Städte den Reichs- und Herren Städten entgegen. Basel, Straßburg, Metz, Cölln, Regenspurg sind nach ihm freye Städte, und Speyr, Worms, Hagenau nur Reichsstädte. Er sagt ferner, daß er an erfahrne Personen, die bisher viele Reichstage besuchten, geschrieben hätte, um zu vernehmen, was unter Reichs- und freyen Städten für ein Un-

---

[1]) Dieser Vertrag ist vielleicht der, worin bestimmt war, daß, wer erbt, vier vom hundert geben solle.

terschied obwalte, und worin deren Freyheit beruhe: Darauf habe man ihm geantwortet: Sie trügen dessen auch kein eigentliches Wissen; sie dächten aber, dieß seyen die freyen Städte, die den freyen Zug, und merum et mixtum imperium, das ist, obere und niedere Herrlichkeit; die nicht kaiserlicher Majestät, noch jemanden anders, von des Reichs wegen, sondern allein ihrem gemeinen Nutzen geschworen, keine Reichssteuer geben, und die auch nicht weiter als zu dem Römerzug hochgemeldter kaiserlicher Majestät zu dienen schuldig sind.

Der nämliche Amerbach hat als Stadtconsulent über folgende drey Reichsfragen Gutachten für den Rath abgefaßt die aber nicht mehr vorhanden sind, und wovon das dritte das peinliche Recht angehet:

1°. Wenn eine leibeigene Weibsperson, bey einem Ledigen (Unverheiratheten) Kinder erzeugte; und sich hernach mit einem andern ehelich einläßt, und bey selbigem in währender Ehe auch Kinder bekommt, ob jene außerhalb der Ehe gebornen Kinder auch Leibeigene sind, und falls sie es sind, aber in einer fremden Obrigkeit verstorben, wer die erben solle? Ob der Herr, in dessen Herrschaft sie gestorben, oder die Geschwisterten, oder aber die Obrigkeit, welcher sie mit Eigenschaft zugethan sind?

2°. Ob die Sucht der Malzey eine Ehescheidung zulassen möge?

3°. Ob der Wille und Vorsatz zu strafen sey, als wenn selbiger im Werke und de facto wäre vollbracht worden?

Im J. 1540, den 5. Februar, setzten die Räthe fest, daß ein testamentum reciprocum ohne Erneuerung in Kraft bleibe, wenn die nach demselben erzeugten Kinder vor den Aeltern sterben.

Zwey Jahre später wurde über die Ausländer und ihr Erbrecht folgendes erkannt: Ausländer, denen Erbschaften bey uns zufallen, sollen unserm gemeinen Gut den zehnten Pfenning bezahlen. Vorbehalten wird aber das Gegenrecht, wenn die Obrigkeit des Erben ein mehreres, oder weniger, oder in dergleichen Fällen nichts fordert; doch andern unsern Gerechtigkeiten ohne Nachtheil.

Ueber die liegenden Güter in der Stadt ergiengen nachstehende Gesetze:

„1536, den 13. May: Alle liegende Güter in beyden Städten und Bännen, es seyen Häuser, Höfe, Aecker, Matten, Reben, Gärten, u. s. w., die verkauft werden, sollen vor den Stadtrichtern gefertiget werden, und an keinem Orte noch von Winkelschreibern. Wo nicht, so sollen die Gerichte über dergleichen Uebergaben nichts erkennen, sondern solche als nichtig und kraftlos angesehen werden. Die Räthe wurden dadurch bewogen durch die Gefährden, Betrug, Hinterhaltungen so vorgefallen wären."

Und den 7. December 1545. Liegende Güter, als Häuser, Höfe, Aecker, Matten, Reben und dergleichen in der Stadt, wenn jemand solche kauft oder verkauft, und in Recht fertigen will, sollen ohne der eigenen Hand [1]) Vorwissen und Beyseyn nicht gefertigt, sondern der eigenen Hand zu solcher Fertigung verkündet, und die Bodenzinse in der Fertigung eigentlich bestimmt und benamset werden.

Von den Wirthsschulden liest man in einer Erkanntniß von 1533:

---

[1]) Die eigene Hand ist der Eigenthümer der Bodenzinse. Er wird auch so in der Landsordnung genannt. Dieser Ausdruck rührt von den Zeiten her, wo die meisten Bodenzinse, Erblehenzinse, folglich der Eigenthümer derselben Dominus directus war.

„ Keinem Unterthan, er sey reich oder arm, sollen die Wirthe über fünf Schilling Stäbler borgen oder aufschlagen lassen. . . . Kein Gericht soll weder Macht noch Gewalt haben, mehr als 5 ß. zuzuerkennen.

Dem Dorf Riehen, so auf der deutschen Seite liegt, wurden in den Jahren 1548 und 1553 besondere, durch Brauch und Herkommen erläuterte Civil- und Gescheidsgesetze, gegeben, woraus nur folgendes:

Die Wittwe hat unter den 3 Theilen die Wahl für ihr Drittel; der Wittwer hat gleichfalls die Wahl für seine 2 Drittel. Was den Antheil der Kinder betrifft, so macht der Aelteste die Theilung, der Jüngste aber hat die Wahl. [1])

Dreyzehner-Rath.

Oft hört man im Kleinen sowohl, als im Großen Rath, klagen, daß die XIII ohne gegebenen Auftrag, Rathschläge vor eine dieser Behörden bringen. Das war aber vor altem schon eine ihrer Befugnisse, die dazu noch in der Natur der Dinge und Verschiedenheit der Vorfälle liegt. So spricht Urstisius in seinem Epitome von 1577: (XVII Kap.)

„ Tredecim viri habentur, novem scilicet primariae authoritatis viri, ex sanctiore Senatu delecti, una cum capitibus quatuor, totius Reipublicae flos praecipuique moderatores. (Die Blume und die vornehmsten Leiter der ganzen Republik.) Hi non solum graviores pacis bellique, prius quam ad Senatum referantur, mature deliberandas sibi sumunt, sed et quae ad Consilium jam relatae, sunt, eorum consultationibus saepe numero relinquuntur."

Eheversprechen.

Im J. 1532, den 27. Augst, wurde die Verkündung der Eheversprechen eingeführt:

---

[1]) Schwarzes Buch. p. 135.

„Damit nicht Betrug und Irrungen in den Ehen vorgehen, so wollen wir, daß hinfüro alle diejenigen, die sich in unsrer Stadt und Land ehelich zusammen versprechen, die Ehe mit dem Kirchgang nicht bestätigen, auch die Predikanten niemand mehr ehelich einsegnen sollen, es sey denn, daß sie solche Personen, die zur Ehe greifen, zuvor und ehe am Sonntag in der Pfarrkirche, darin sie gesessen, öffentlich ab der Kanzel verkündiget haben, und die Personen sich ausrufen lassen. Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten."

Im J. 1541 (den 21. Februar) wurde erkannt, daß die Predikanten, ohne Einwilligung des Raths keine Fremden verkünden sollten.

Ferner im J. 1595. 11. Juny: „Die Ehe soll nur in Gegenwart von wenigstens zwey frommen Männern zugesagt werden. Denn, wo Personen in Winkeln sich mit einander versprechen und dennoch der eine Theil läugnet, so gilt das Versprechen, wo keine Kundschaft dargethan wird, nichts."

Dieser elende Ausdruck Winkel ist bis auf uns hinüber gekommen. Wie oft muß der Richter nicht hören, daß die Ehe nichts weniger als in einem Winkel versprochen worden sey, u. s. w.

Ehnetbürgische Vogteyen.

Die zwölf Kantone, welche die Landvogteyen Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmaggia beherrschen, schicken auf zwey Jahre ihre Landvögte dahin, und zwar nach folgender Kehrordnung:

„Wie die Vogteyen ehnet dem Gebürge, von den zwölf Orten unsrer Eidgenossenschaft besetzt werden.

Lowys (Lugano) Zürich, Uri, Zug, Freyburg, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Lucern, Unterwalden, Basel, Schafhausen.

Luggarus: (Locarno) Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Lucern, Unterwalden, Basel, Schafhausen, Zürich, Uri, Zug, Freyburg.

Mayntbal: (Valmaggia) Lucern, Unterwalden, Basel, Schafhausen, Zürich, Uri, Zug, Freyburg, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn.

Mendrys: (Mendrisio) wird den Orten nach besetzt.

Jährlich, im Augstmonat, schickt jeder Kanton nach Lugano (für Lugano und Mendrisio,) und dann nach Locarno (für Locarno und Valmaggia) einen Gesandten, der Syndicator genannt wird. Die Vereinigung dieser zwölf Gesandten, welchen der von Zürich, als dem Vorort, immer vorstehet, führt den Namen von Tagsatzung oder Tagleistung nicht, sondern den Namen von Syndicat. Das Syndicat empfängt die Appellationen, untersucht die wider die Landvögte erhobenen Klagen, macht Verordnungen, verpachtet die Zölle, ertheilt Gnaden u. s. w.

Flüche.

„Wer in Gerichtshändeln und Kundschaftsagen, Klagen und Antworten, Gottesnamen mit leichtfertigen Worten lästert,[1]) soll für einen jeden Schwur[2]) einen schlechten Frieden,[3]) das ist, dreyzehn Schilling und vier Pfenning ohne Gnade verbessern. Er soll von des Gerichts Amtmann angeklagt werden." (1541, 24. Nov.)

---

[1]) Unmöglich kann hier das Wort etwas anders bedeuten, als mißbrauchen, so wie z. B. einer sagt, bey Gott oder Gott strafe mich, und was derartiger Flüche mehr sind.

[2]) Schwur bedeutet hier nicht die Leistung eines Eides.

[3]) Schlechter Frieden, die einfache, simple, Buße

Im J. 1558, 28. März, klagte der Rath in einer Verordnung über das überschwenkliche Gotteslästern, Schwören, überflüssiges Trinken, Spielen und andere lästerliche [1]) und unehrbare Sachen.

Wer in oder vor Gericht, oder sonst . . . sich mit dem Gotteslästern so ungebührlich hielte, [2]) daß er eine höhere Strafe verdiente . . . da will der Rath sich, nach Gestalt der Sache und des Verschuldens, vorbehalten haben, die Strafe gegen Leib und Leben, oder mit Gefangenschaft und Verweisung, oder in andere Wege anzusehen. (zu bestimmen, zu erkennen. (1555. 21. Augst.)

Gerichte.

Das Civilgericht der mehrern Stadt hatte, außer dem Schuldheiß und dem Vogt, zwölf Beysitzer, sechs von dem alten Rath, und sechs von der Gemeinde, d. i. von den Großräthen, oder den übrigen Bürgern. Sie wurden dennoch die Zehner des Gerichts genannt, weil sie vor Zeiten nur zehn an der Zahl waren. Alle Tage, außer dem Freytage, wurde des Morgens um 7 Uhr Gericht gehalten. Jetzt nur ein oder zwey Male, und später. Daraus läßt sich schließen, daß man damals höchst proceßsüchtig war.

---

einer Uebertretung des über den Stadtfrieden bestehenden Gesetzes.

[1]) Lasterhaften, und nicht gotteslästerlichen.

[2]) Das ist, wenn der Fluch, Schwur, Mißbrauch des Namens Gottes sich zu einer förmlichen Lästerung desselben, in einem mindern oder höhern Grade eignen sollte: Z. B. es ist kein Gott, wenn dieses oder jenes nicht geschieht.

Das Civilgericht der kleinen Stadt zählte, außer dem Schuldheißen, neun Beysitzer, nämlich, drey Räthe aus beyden Städten, drey Gesellschaftsmeister, und drey Bürger oder Großräthe von der großen Stadt. Der Rath erwählte sie alle. Das Gericht versammelte sich drey Male in der Woche, Montag, Mittwoch und Sonnabend; jetzt kaum ein Mal alle vierzehn Tage. Die obige Bemerkung über die Proceßsucht findet auch hier ihre Anwendung.

Für jedes dieser Gerichte bestellte der Rath einen Schreiber, der in der kleinen Stadt Stadtschreiber hieß, und sogenannte Amtleute, die der Parteyen Vorträge thaten, und auch andere gerichtliche Aufträge besorgten.

Großer Rath.

Wenn, schreibt Ryf, wenn Räthe und Bürger sitzen, das ist der mehrere Gewalt, oder der große Rath, so sitzen beyde Räthe, alle Herren Sechser, die Herren Schuldheißen, beyder Städte Gerichte, und von jeder Gesellschaft der mindern Stadt die Gesellschaftsmeister, also daß es in Summa macht zweyhundert fünfzig Mann.

Um nun diese Zahl herauszubringen, so muß voraus gesetzt werden, daß die Schuldheißen und übrigen Mitglieder der Gerichte beyder Städte schon Sechser waren, welches sehr wahrscheinlich ist. Da hätte man:

4 Häupter,
60 Klein-Räthe,
180 Sechser,
6 Gesellschaftsmeister. [1]

250 in allem.

[1]) Es gab deren neun, wovon aber drey am Gericht der

Mit dieser Zahl stimmt in seiner Epitome (Cap. XVII.) Urstisius ein Zeitgenoß des Deputat Ryff, ziemlich überein, wenn er sagt: „In dem obersten Saal des Rathhauses sitzt der große, aus mehr als 250 Männern bestehende Rath der ganzen Stadt. Denn, neben dem Kleinen Rath, schickt jede Zunft zwölf, zu welchen zugezogen werden der Schuldheiß der mindern Stadt und etliche von den drey Gesellschaften erwählte Männer. [1])

Daraus ergiebt sich, daß die drey Gesellschaften der Kleinen Stadt damals nicht, wie jetzt, 36 Stellvertreter im Großen Rath hatten. Wenn geschah aber diese Vermehrung? Allem Vermuthen nach, im J. 1691, auf eigenmächtige Berufung der Häupter, am Tage wo Fazio, Moses und Müller zum Tode verurtheilt wurden, und zur Belohnung, daß ein Haufen Klein-Basler, als Anklåger wider Fazio aufgetreten waren.

Hochzeiten.

Das Verbot, die Brutlouffen oder öffentlichen Hochzeiten in den Wirthshäusern oder Kochshäusern zu verdingen, oder zu halten, wurde erneuert. „Die Brutlouffen sollen in den Häusern des neuen Ehepaars, und auf ihre Ko-

---

Kleinen Stadt saßen, und die wir unter den 180 Sechsern schon gezählt haben.

[1]) In supremo caenaculo maximum concilium, viris Supra CCL constans, considet. Namque praeter sanctiorem sive minorem senatum, tribus quaelibet consilii sui reliquos, duodenos nempe, mittit, adscito minoris urbis Praetoro, ac ex tribus illic societatibus delectis aliquot viris. Rarius tamen senatus hic colligitur et non nisi ejusmodi rebus urgentibus, in quibus universae Civitatis sententias audire necesse est.

sten Statt haben, falls sie eine solche haben wollen. Es wird aber in der Verordnung beygefügt, daß dem Bräutigam gestattet sey, eine Schenke auf seinem Zunfthause oder auf seiner Gesellschaft, wie von altem her, zu halten, da ihm männiglich, um sein Geld und zu Ehren [1]) erscheinen mag." (1553, 17. May.)

Kleidungen.

Im J. 1529 hatte sogar der große Rath die zerhauenen Kleidungsstücke verboten. Dessen ungeachtet bekam der Rath bis in das Jahr 1550, und vielleicht länger, damit zu schaffen. Durch zwey Verordnungen (1538, 7 July, und 1547) mußte nicht nur derjenige, der sie machen ließ, sondern auch der Schneider, der sie machte, mit einer Buße von einem Pfund bedrohet werden. Im J. 1541 (18. Juny) wurde das Verbot bey Strafe eines Pfundes erneuert, aber dermalen nur für Herren, Meister, Knechte. Was die von Seiten der Unzüchter erkannte Bestrafung der fremden Handwerksgesellen betraf, so wurde, bis auf weitere Berathschlagung der XIII, damit eingehalten, und zwar aus allerley Mangel, so vorgefallen. Im J. 1550 kamen noch die zerhauenen Kleider zum Vorschein. Die Uebertreter des Verbots hatten sich geweigert, die auferlegte Strafe zu erlegen, und entschuldigten sich mit dem Beyspiel eines Herrn Grafen Georg und seiner Diener u. s. w. Die darüber ergangene Erkanntniß ist mehr als sonderbar: „Der Rath erwog, daß wenn er über das Verbot der zerhauenen Kleider nicht hielte, er auch das schändliche Gotteslästern, das Zutrinken, das Spie-

---

[1]) Sollen die Worte, um sein Geld, bedeuten, daß der Bräutigam zahlte?

len, und andere Laster nicht strafen könnte. „Die Unzüchterherren bekamen also den Auftrag, alle die ohne Schonung zu strafen, die Feuer und Rauch in der Stadt hätten, und zerhauene Hosen trügen. Und dieweil, fährt der Rath fort, die Handwerksknechte, mit ihren zerhauenen Kleidern, bey den Bürgern viel Unwillen darüber machen, daß jene solche tragen, und sie, die Bürger, nicht tragen dürfen, so sollen die Handwerksknechte, die hier dienen, ihre Hosen mit Zwilch oder Barchet überziehen und ergänzen, oder gestraft werden.

Wahlfähigkeit der Landvogteyen.

Im J. 1549 wurde den 30. December erkannt: „Die Landvogteyen sowohl im Kanton, als jenseits des Gebirges, sollen ausgekündet werden. Wer darum bitten will, er sey von Räthen, Bürgern oder Gemeinde, soll vor Rath erscheinen, und seine Bitte vortragen. Man werde solche dem verfänglichsten und geschicktesten, er sey gleich von Räthen oder von der Gemeinde, verleihen."

Leibeigene.

„Niemand mehr, Weibs- noch Mannspersonen, soll in den Aemtern einsitzen, so andrer Herren Leibeigne sind, es wäre denn, daß sich solche Personen von ihren Halsherren zuvor der Leibeigenschaft ledig gemacht, und folglich keinen nachfolgenden Herrn haben, wie auch, daß sie dem Rath schwören würden, wie andere seine eigene Leute, hoch und nieder zu dienen, und in allen Dingen gehorsam zu seyn. Die Leibeigenen fremder Herren, die nach der goldenen Bulle nicht versessen wären, sollen innert einem Jahre sich bey ihren Halsherren von der Leibeigenschaft loskaufen, oder ihre Hab und Güter verkaufen, und das hiesige Gebiet räumen." (1545. 31. Augst.) „Alle und jede Unterthanen und Zugehörige, Manns- oder Weibspersonen, sollen sich glat mit keines andern Fürsten oder Herrn Leibeigenen in die Ehe verheirathen, bey Strafe der Ungenossame, so man einem solchen Uebertreter ohne Gnade abnehmen soll. Es mögen aber Ihrer Gn. Unterthanen allenthalben in derselben Aemtern sich mit-

einander ehelich verheirathen, [1]) allein, daß es unter und mit den Ihrigen, und nicht mit fremder Herren Leuten geschehe." (1545, 31. Augst.) „Wittwen oder Töchter, die Fremde heirathen, sollen mit dem Verehlichten des Landes verschickt werden, dieweil sie sich bisher ohne Scheu mit fremden Männern und Gesellen heiratheten, die sich dann, zum höchsten Nachtheil unsrer Unterthanen, im Land selber eingesetzt haben."

Leichtfertigkeiten.

„Auf der Gaße soll keiner nach 11 Uhr des Nachts im Sommer, und nach 10 Uhr im Winter, weder singen noch schreyen. (1534. 27. May.)

Die Leichtfertigkeiten, die aus dem Wein kommen, als singen, schreyen, johlen, sind bey zehn Schilling Strafe verboten. (1540. 22. Decembert.)

Folgender Artikel mag auch wohl von Leichtfertigkeiten zeugen: „Als im Brauch sey, daß die, so neulich zu Rathsherren, Meistern oder Sechsern erwählt worden, am Sonntag nach dem Nachtmahl, so man ihnen geschenkt hat, von den Zunftbrüdern heimgeführt worden, wo man dann erst einen neuen Praß anrichtet, Kosten auftreibt, und etwan mehr als die Nothdurft erheischt, ißt und trinkt, so soll, um dem vorzukommen, das genannte heimführen unterlassen, und alles bey dem bleiben, wie man ihnen auf den Zünften einzuschenken im Brauch hat, und darnach jedermann selber heimgehen lassen." (1542. 3. Juny.)

„Dieweil man aus Gotteswort die vierzigtägigen Fasten abgestellt, so soll man auch künftigs keine Faßnacht noch Aescher Mittwoch mehr haben, und weder auf Zünften, Gesellschaften noch Knechtenstuben kochen lassen, noch zehren, auch ganz keine Faßnacht Butzen, Pfeifen, Trommeln brauchen. Doch falls gute Herren und Gesellen, ohne der

---

[1]) Sie heirathen freylich noch unter einander, bezahlen doch eine Gebühr für die Ungenossame. Woher mögen dergleichen Sachen entstehen? Die Unterthanen werden nichts davon gewußt haben, und die Landvögte bekümmerten sich wenig um diese Erkanntniß.

Zünfte Kosten, bey einander essen wollten, in Zucht und Ehren, das ist Niemanden verboten." (1546. 1. Merz.)

„Die abgöttischen und heidnischen Faßnachtfeuer, und andre Leichtfertigkeiten, wie das unzüchtige Butzenwerk, Dempfen, Zerren, werden bey 5 Pf. Strafe verboten." (1555. 24. Hornung.)

Die Ladenherren.

Die Ladenherren, oder die Herren über die Lade, verwalteten verschiedene Einkünfte der Stadt, wie Bestandzinse, Metzgerlehenzinse, Siegelgelder des Gerichts, dessen Siegel sie auch Bewahrer waren. Sie waren drey an der Zahl, und von ihnen gieng jährlich einer ab. Allein, die Ursache, warum wir derselben gedenken, ist eine Verrichtung, die sie schon lange nicht mehr versehen. Sie waren in Criminalfällen, die Ankläger, und ließen beym Blutgericht die Klage durch den Oberstknecht anbringen. Eine Ordnung über das Blutgericht, sagt bestimmt, daß der Oberstknecht, in dem angegebenen Falle, vom Hofe aufs Rathhaus zu den Ladenherren gehen solle. Daher nennt Urstisius sie, nicht ohne Grund, triumviri capitales. Warum aber bekamen diese drey, die nur gewisse Einkünfte zu verwalten hatten, eine solche Obliegenheit? Vermuthlich weil sie das Consiscirte und die Strafgelder bezogen. Davon haben wir noch ein Ueberbleibsel an den Dreyerherren oder Seckelmeistern. Sie sind zwar nicht Ankläger; sie sitzen aber nicht am Blutgericht, und ihre Stimmen im Rath, wenn es um ein Todesurtheil zu thun ist, werden nicht gezählt.

Spielen u. s. w.

Für die Stadt. An einem Sonntag oder Feyertage soll man vor 1 Uhr nach Mittag, in keinem öffentlichen Hause, mit Kegeln, Karten, oder Würfeln, noch im Brettspielen, noch sonst kurzweilen thun. Wenn vier geschlagen hat, soll

man aufhören, und sich zur Anhörung des Wortes Gottes schicken, oder wenigstens andere daran nicht verhindern, oder Aergerniß geben. (1534. 27. May.)

Für das Land. Das Spielen mit Karten, Würfeln, Wenlen, und das zu grob und hoch wetten, soll nach Größe des Verschuldens gestraft werden. Das Kegeln, so man es zum Kurzweilen gebraucht, wollen wir dießmal unverboten lassen; aber daß solches Kegeln zu rechter Zeit, und nicht zu theuer gehalten, an einem besondern Orte, oder beym Wirthshause, und nicht bey jedem Hause, ein Kegelriß aufgerichtet werde, und alles Nebenwetten vermieden bleibe. (1595. 11. Juny.)

Strafgelder.

Die Strafen, so die Unzüchter (Polizeyrichter der mehrern Stadt) erkannten, wurden zwischen dem Brett (Schatz,) den Unzüchtern und den Knechten getheilt. Ein gleiches hatte statt für die Polizey der kleinen Stadt. Diese Behörde bestand in drey Personen. Es waren der Schuldheiß und zwey Rathsglieder, mit der Benennung Hauptleute, die der Rath aus der Zahl derjenigen Räthe, die in der Kleinen Stadt wohnten, ernannten.

Daß die Richter in ihren eigenen Beutel strafen können, ist noch zu Stadt und Land in Uebung, und wird aus dem Vorwande gerechtfertiget, daß die Richter dadurch angespornt werden, wachsam und streng zu seyn.

Tanzen.

Das üppige unordentliche Tanzen, und die Kylbinen werden streng verboten. (1540. 12. Augst.)

„So man auf Hochzeiten und Brutlouffen zu tanzen begehrte, wollen unsre gnädigen Herren ziemliche

Tanzfreude nicht abschlagen, sondern bis auf weiteres Bedenken in Gnaden zulassen; doch, daß, bey Vermeidung höherer Strafe und Ungnade, solches ohne Trommel, mit Saitenspiel ehrbarlich und mit Zuchten zugehe, und über die gebührende Zeit nicht getrieben werde. (1553. 17. May.)

Die üppigen Reyentänze und andre ärgerliche Tänze werden verboten, und daß man sich der Kilbinen der Papisten enthalten solle. (1561. 13. May.)

Innert 14 Tagen vor und nach den drey hohen Festtagen soll keine Ehe eingesegnet, und also keine Hochzeit mit Tanzen und üppigem Gefräß [1]) gehalten werden. So aber alte Eheleute oder auch junge, ohne Tanzen und anderes Wesen, den Kirchgang begehrten, mag ihnen solches acht Tage vor und nach diesen Festtagen vergönnet werden. (1595. 11. Juny.)

Trunkenheit.

In einer Verordnung von 1534 (27. May) wird gesagt, daß das Trinken eine der vornehmsten Ursachen sey, wodurch der Zorn Gottes gereizt werde, welches augenscheinlich am Tage liege. — Insonderheit wird über das unordentliche Trinken und Zutrinken geklagt, welches je länger je mehr getrieben werde, und nicht menschlich, sondern viehisch sey. „Keiner soll dem andern, es sey halb, garaus, oder theilsweise, weder öffentlich noch heimlich, es sey mit deuten, treten, winken, Zeichen geben, oder wie das die Herzen der Menschen erdenken, nehmen, oder zuwege bringen könnten, nichts bringen noch warten, bey Strafe von 5 Pf.

---

[1]) Gefräß bedeutet, in einer seiner alten Bedeutungen, das Maul und dessen Bildung. Folglich sagt der ganze Ausdruck: „mit wollüstiger Bildung des Mauls."

für jedesmal vom Bringer und vom Warter. Die Strafe war doppelt, wenn jemand für sich selbst, ungereizt oder ungeprocht, [1]) oder falls man es ihm auch prächte, so getrunken hätte, daß er vom Wein seiner Vernunft beraubt und ungeschickt würde, oder, mit Zuchten gesagt (unser Salva venia) sich oben uß erpreche. Einer der Räthe, der sich darin übersähe, soll mit einer zweyfachen Strafe belegt werden. — Unsre Bürger u. s. w. sollen es in fremden Obrigkeiten meiden, wie bey uns, sonst würde man sie strafen, als wenn es bey uns geschehen wäre. -- Die Weinhäuser sollen im Sommer (von St. Georg bis Michälis Tag) um eilf Uhr, und im Winter um zehn, bey fünf Pfund Strafe geschlossen werden."

Wirthe sollen aufm Lande einem Unterthan keinen Schlaftrunk geben .... sonst werde man sie dermaßen strafen, daß sie wollten, sie hätten es bleiben lassen. 1533.

Ungesittetheit.

Was wir frühzeitigen Beischlaf nennen und auch strafen, war dazumal gewissermaßen erlaubt. Die Ehegerichtsordnung und eine Verordnung von 1595 lauten wie folgt; „Für eine rechte Tochter und Jungfrau soll gehalten werden, die, welche eines züchtigen, ehrbaren Wandels, Wesens und Leumdens (Leumundes) ist, auch keinem Knaben, Jüngling oder Mann [2]) seines Muthwillens gestattet, [3])

[1]) Derjenige, dem keine Gesundheit z. B. ausgebracht worden wäre.

[2]) D. i. unverheirathet; kurz darauf wird lediger Mann ausdrücklich gesagt.

[3]) Eine sonderbare Wortfügung, bey welcher per ellypsin das Wort Befriedigung ausgelassen wurde.

er habe denn zuvor die Ehe vor zwey unversprochenen Personen [1]) aufrecht und redlich mit Hand und Mund zugesagt. Welche aber das nicht thäte, und einem über das (dem zuwider) zu Willen würde, ohne Abforderung und Bestätigung (Zusagung) der Ehe, wie obsteht, der soll die Ehe nicht haften, noch den Knaben binden.

Eine andere Verschiedenheit mit unserm jetzigen Verfahren zeigt sich in Ansehung eines verheiratheten Mannes. Jetzt versagen wir jedem geschwängerten unverheiratheten Weibsbild alle Ansprachen auf einen Ehebrecher. Damals war es nicht so: „Falls aber Einer ein Ehemann wäre, soll er uns, als der Obrigkeit, in die Strafe eines Ehebruchs verfallen seyn, und zu unsrer Eherichter Erkanntniß stehen, ob der Tochter für ihr Magthumb etwas oder nichts zu geben sey, je nach Gestalt der Sachen. Falls aber die Tochter schwanger geworden wäre, so soll der Knabe oder Mann, er sey ledig, oder dem in ehelichen Stande, das Kind nehmen, und ihr die Kindbette, oder den Kindskosten, wie unser Brauch ist, bezahlen. (1533. 14. September.)

Die Chroniken sprechen viel von zwey Frauenhäusern, das ist, Häusern für feile Dirnen und Weiber, die sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu Basel befanden. Das eine war in der Malzgaße, das andere zur Leuß, am Leonhardsgraben, beym Spahlen Schwibbogen. Ersteres wurde mit andern Gebäuden, im J. 1526, wie wir es schon gemeldet haben, durch einen vom Strahl entzündeten Pulverthurm zerstört; letzteres aber wurde im J. 1532 beschlossen, da die Wirthin desselben ermordet wurde. Der Rath ließ sich ein Gutachten über die Frage eingeben, ob ein Frauenhaus

---

[1]) Der Ausdruck unversprochene Personen kommt bisweilen vor, und scheint so viel zu sagen, als ehrliche und glaubwürdige Personen.

ferner geduldet werden sollte. (Consilium de abrogando Lupanari, 1. Oktober 1532.) Der Schluß, wie leicht zu denken, schlug die Abschaffung vor. Die Verfasser führten das 25te Kapitel des 4ten Buches Mose, wo gemeldet wird, daß vier und zwanzig Tausend, von der Hurerey wegen, getödtet wurden. [1]) Sie bemerkten, „Gott habe selber den Weg gezeigt, da er mit dem Donner die Mahlzgaße gestört habe, und gleichfalls da im jetzigen Jahr die Frauenwirthin zur Leuß jämmerlich erstochen worden sey." — Wo ist je ein Laster gehört, das so eine öffentliche [2]) Schule habe, als die Unlauterkeit? Sollte man dem Diebstahl, dem Wucher, der Hoffart, dem Neid, dem Haß einen Ort bestimmen, da zugelassen würde, zu Lernen. Wer würde nicht Mord darüber schreyen?" — „In Italia findet man Schulen, darin man lernt tanzen. Wer unter uns, so er das hört, empfängt nicht ein Grausen davon? und doch hält man das Tanzen für etwas, so man zu Zeiten ehrlich brauchen möge." Die Verfasser jenes Gutachtens beantworteten die gemachten Einwendungen, unter welchen diese angeführt werden mag: „Wenn wir nicht ein gemeines Haus hätten, so könnten wir unsre Handwerke nicht fortbringen, aus Mangel an Knechten, die unsere Stadt darum schüchen (scheuen) würden."

---

[1]) Ganz richtig ist es nicht. Die Israeliten wurden durch das Huren mit der Moabiter Töchtern zum Abfall, und zur Anbetung der Götzen verführt. Dieß strafte Gott vornemlich an denselben.

[2]) Freylich wird mancher Wüstling sagen: in dergleichen Häusern treibe man zwar das Laster, man erlerne es aber dort nicht. Allein, dieß kann doch für jene unglücklichen Mädchen, die zum ersten Male feil geboten, und für jene angelokte Jünglinge, die zum ersten Male dahin gerissen wurden, eine Schule des Verderbens, im wahren Sinne des Wortes genannt werden.

Verhältnisse des Kleinen zum Großen Rath.

Eine Erkanntniß der Klein Räthe vom 1. July 1549 kann nicht anders als befremden. Der Große Rath hatte etwas über den Bürgereid, in Rücksicht auf die Bündnisse, verordnet, und der Kleine Rath zog in Berathung, ob er sie bestätigen werde. So lautet das Rathsbuch:

„Als hievor durch meine Herren, Klein- und Groß-Räthe, so man nennt die Sechs, aus bewegenden Ursachen, erkannt worden ist, daß, wenn man die Bünde schwört, man den Eid laut des Buchstabens zu thun, nicht obziehen solle, ist anheute dato solche Erkanntniß wiederum durch meine Herren neue und alte Räthe bestätiget und erkannt worden, daß man sie nicht ändern solle." In der Rubrick stehet: „Daß man den Bundeseid laut des Buchstabens thun solle."

Waldungen.

„Demnach es augenscheinlich am Tage ist, daß die Geißen (Ziegen,) ein unnützes Vieh, an Holz und Feld großen Schaden thun, so sollen nur diejenigen Geißen halten, die Kinder haben, und nicht vermögen, eine Kuh zu ernähren. Die Geißen sollen nur mit den Schweinen zu Felde getrieben werden. . . . Doch wohl vor den Spahlen- und St. Johannes Thoren." (1538. 10. April.)

Im J. 1559 legte der Rath den Unterthanen das Lob bey, daß sie sich Holzfrevel nicht zu Schulden kommen liessen, und stellte das Beyspiel derselben dem Betragen der Landvögte entgegen, die nun in die gehörigen Schranken gewiesen wurden. Nicht nur nahmen diese Holz zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern sie scheueten sich nicht Holz zu verkaufen, oder ihren Freunden und Verwandten zukommen zu lassen.

Wiedertäufer.

„Die Wiedertäufer sollen, nach fruchtlos versuchter Bekehrung, des Landes verwiesen werden, und alle ihre Habe

und Gut der Obrigkeit, als confiscirt, heimgefallen seyn. Niemand soll von ihren Gütern [1]) abkaufen. Solche Käufe sind ungültig, und darüber soll kein Recht gesprochen werden." (1595. 11. Juny.)

Allgemeines Waisenamt.

Im J. 1547 ergieng folgende Verordnung, die wohl gemeint, aber schwer auszuführen war:

„Den 17. Oktober ist durch unsre Gnädigen Herren erkannt worden, daß je zu Zeiten die verordneten Waisenherren, jährlich einmal aller und jeder Wittwen und Waisen allhier in der Stadt Basel, Vögte, sammt der Wittwen und Waisen nächsten Freunden, in der Stadt, gleichwie auf dem Lande, vor sich auf das Richthaus berufen; wie die Vögte den Wittwen und Waisen handeln, Rechnung hören, empfangen, und in solchem Niemanden, reiche noch arme, nicht fürgan, nachschauen sollen. Aus welcher Ursache auch Rathsherren, Meister und Sechs aller Zünfte, desgleichen die Gesellschaftsmeister, alle und jede Vogteyen den Waisenherren, um dieselben Vögte vor sich zu beschicken und zu berufen, angeben sollen; und falls sich jemand, wer der wäre, hohen oder niedern Standes, solcher Rechnung Rede und Antwort zu geben, sperren, aufziehen, oder weigern würde; so er dazu erfordert, das sollen die Waisenherren einem ehrsamen Rath anzeigen, dieselbigen wissen mögen, gehorsam zu machen, rc. und die Gebresten zu bessern."

Zehnten.

Die Zehntenherren sollen in den Aemtern die Pfarrhäuser erbauen, und, wenn es die Nothdurft erheischt, in Ehren legen. Aber demnach durch die Predikanten in den Ehren erhalten werden, wie ihnen selbige überliefert worden sind. (1538. 12. Jenner.)

Die Landvögte sollen die Zehnten nicht übernehmen, noch mit den Zehntenbeständern Gemeinschaft haben. (1559. 20. December.)

Wenn nach der Verlehnung des Zehnten der Hagelschlag oder Wassergüsse Schaden anrichten, so muß sogleich

---

[1]) Nämlich von der Verweisung, und von ihnen.

der Schaden besichtiget und geschätzt werden. Es wurde aber an Sonn- und Feyertagen erst am Nachmittag erlaubt. (1550.)

Zünfte.

Ueber den damaligen Zustand der Zünfte gibt uns Deputat Ryff, in seiner Handschrift von 1597, einen Bericht, von welchem wir nur folgendes ausheben. Die Zunft zum Schlüssel hatte viele Müssiggänger, [1]) die sich ihrer Renten und Einkommens behalfen. Die Zunft zum Bären hatte bey sich andre, die keine Handthierung trieben. Zur Gelten dienten die Weinleute, sowohl diejenigen, welche Wein bey der Maaß auszäpften, als diejenigen, die Wein auf die Fuhr verkauften. [2]) Zu ihnen dienten die Weinläder und Weinrüfer. Sie hatten aber auch viele Müssiggänger Denn, wer keine Handthierung treibt, der mag dienen wohin er will, wie auch die Künstler, als Buchdrucker und andere. Unter den vielen Handwerkern, die damals zu Saffran waren, zählte man die Sammetweber, die Seidenfärber, die Passamentmacher, die Seidenstreicher . . . . die Seifensieder, die Brillenreißer. Mit den Rebleuten konnte dienen, wer keine Handthiernng hatte. Die Eisenkrämer und diejenigen, die mit Harnischen und Gewehren handelten, mußten zu Schmieden zünftig seyn.

Jetzt folgt eine Abänderung vom 14. Jenner 1552, die auf die Besatzung des Raths nicht anders als Einfluß haben konnte.

Im J. 1526 den 3. Jenner, hatte der Große Rath, wie wir es unter diesem Jahr gesehen haben, eine Refor-

---

[1]) Jetzt sind die Wörter Müssiggänger und Pflastertreter ziemlich gleichbedeutend. Zu Ryffs Zeiten mag der Ausdruck eine mildere Bedeutung gehabt haben.

[2]) Also war der Weinhandel im Großen ein besonderer Zunftberuf, der zur Gelten gehörte.

mation des Zunftwesens erkannt. Nun 26 Jahre später [1]) wagten es beide Räthe, diese Ordnung aufzuheben, und sich des unbestimmten Ausdrucks zu bedienen, daß die Zünfte wiederum in ihr altes Herkommen und Freyheit eingesetzt werden sollten. Wir sagen unbestimmt, weil so viele Veränderungen, seit Jahrhunderten, statt gehabt hatten, daß kein wahres Herkommen bezeichnet werden kann.

Der geheime Grund dieses Verfahrens läßt sich vielleicht errathen. Es waren Zünfte, die keine Herren hatten; die übrigen neun hatten Herren und Handwerker. Wenn die Ordnung von 1526, nach welcher man nur eine Zunft haben konnte, und zwar die des Berufs, gehandhabt worden wäre, so hätten die Kaufleute und Krämer mehrere Zünfte nicht haben können, wo sie sich nun vermittelst des halben Zunftrechts befinden. Z. B. ein Specierer ist zu Saffran zünftig; hat er auf dieser Zunft wenig Hoffnung Sechser zu werden, und hingegen auf der Zunft zu Rebleuten einige Hoffnung, so kann er diese Zunft annehmen, wenn er nur das halbe Zunftrecht zu Saffran bezahlt. Ein andrer Nachtheil für die Herren zeigte sich bey der Ordnung von 1526. Wenn Vater und Sohn den gleichen Beruf trieben, so schlossen sie einander vom großen Rath aus; denn Vater und Sohn können nicht zugleich Vorgesetzte der nämlichen Zunft seyn. Dem sey aber wie ihm wolle, so bemerkte gleich der Rath, daß in der Reformation von 1526 neben andern festgesetzt worden sey, daß ein jeder nicht mehr als eine Zunft haben sollte, in der Hoffnung, daß dadurch die werbende Hand und die Handwerker erbessert werden sollten. Allein es seyen daraus allerley Irrungen entstanden. Die rechten Gewerbe sammt den Handwerkern seyen in merklichen Abgang gekommen; aus Gewerbsleuten Krämer gemacht worden, und

---

[1]) Schwarzes Buch. p. 150.

indessen die Handwerker sich sehr wenig erholt hätten, (erbessert.) Uebrigens sey gedachte Zunft-Reformation nie in ihren wirklichen Gang gekommen, und den Gewerben und Handwerken könne nicht besser geholfen werden, als wenn die Ehrenzünfte bey ihrem alten Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten verblieben. Zu Beylegung aller zu erwartenden Mißhelligkeiten wurde ein Ausschuß aus beyden Räthen, worunter jederzeit die alten Häupter seyn sollen, verordnet, um die Zünfte unter einander, oder besondere Personen gütlich aus einander zu setzen. Es wäre denn, daß die vor sie gebrachten Händel so beschaffen wären, daß sie vor den Rath, als die Obrigkeit, gehörten, oder gedachte Händel durch die Verordneten nicht hätten vertragen werden können. Uebrigens wurde die Zunftreformation von 1526, nicht immer für aufgehoben angesehen; denn man bezog sich in der Folge auf dieselbe, und sie wurde unter dem Stadtschreiber a Collibus in ein besonderes Buch, nebst ältern Erkanntnissen, eingetragen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Universität und andere Schulsachen.

Professoren.

In diesem Zeitraum waren Professoren, und zwar in der theologischen Fakultät:

Constantinus Phrygio von Schlettstadt; [1]) Andreas a Bodenstein, genannt Carolostadius, aus Carlsstadt im Frankenland; [2]) Sebastianus Munsterus von Ingelheim in der Pfalz; [3]) Martinus Borrhaus, genannt Cellarius von Stuttgart; [4]) Simon Sulcer von Hasli Bernergebiets; [5])

Joh. Jakob Grynaeus von Bern gebürtig; [6]) Christian Urstisius (Wursteisen) von hier; [7]) Johann Brandmuller von Biberach in Schwaben; [8]) Amandus Polanus von Polansdorf, aus Troppau in Schlesien; [9]) Oswald Myconius (Geißfüßler) von Luzern gebürtig; [10]) Simon Grynaeus von Veringen in der Grafschaft Hohenzoller; [11]) Wolfgang Wissenburger von hier; [12]) und Ulrich Coccius oder Koch von Freyburg in der Schweiz. [13])

In der Juridischen Fakultät lehrten:

Nikolaus Brieffer von hier; [14]) Bonifacius Amerbach von hier, Sohn des Buchdruckers Johannes Amerbach von Reutlingen in Schwaben; [15]) Ulrich Iselius (Jselin) von hier; [16]) Basilius Amerbach, Sohn des Bonifacius; [17]) Samuel Grynaeus von Basel gebürtig, Sohn des Simon Grynäus; [18]) Johannes Gut von Oetliken, unweit Basel, im Marggräfischen; [19]) Joh. Jakob Faesch von hier; [20]) Peter Pieraeus, oder Pitrellius; [21]) Joh. Ulrich Zasius von Freyburg im Breißgau; [22]) Martin Peyerus von Schaffhausen, Sohn eines Bürgermeisters; [23]) Martin Huberus von hier; Caspar Hervagius von hier; Adam Henric-Petri von hier; [24]) Ludwig Iselius von hier, Sohn des obgenannten Ulrich Jselin; Johann Sphyractes (Zeug den Hammer) von hier; [25]) Bernhard Brand, Sohn des Bürgermeisters Theodor Brand; [26]) Marx Hopperus von hier; [27]) und Hippolit a Collibus, von Zürich gebürtig, und ein Italiener von Herkunft. [28])

Die medicinische Fakultät zählte zu ihren Lehrern:

„Oswald Berus im Tyrol geboren; [29]) Sebastian Sinckeler; [30]) Johann Huber von hier; Felix Platerus; [31]) Caspar Bauhinus, aus Frankreich; [32]) Alban Thorinus, oder Thorer von Winterthur; Jsaak Keller, genannt Cellarius von hier; [33]) Theodor Zuingerus von Bischofszell; [34]) Joh. Nikol. Stupanus, aus dem Engadin; [35]) Wilhelm Gratarolus von Bergamo, und vielleicht auch Hieronimus Artolphus aus Chur.“ [36]) Ferner, als vorübergehend, Andreas Vesalius [37]) von Brüssel gebürtig.

Im Pädagogio lehrten:

Conrad Lycosthenes (Wolfhardt) von Ruffach; [38]) Heinrich Pantaleon von hier; [39]) Thomas Grynäus

von Vehningen in Schwaben; 40) Philipp Bechius von Breysach; Joh. Jakob Wecker aus Bundten, aber zu Basel gebürtig; Matthäus Meyer von hier; 41) Ulrich Falkner von hier; Peter Gajus aus dem Kanton Freyburg; Samuel Coccius oder Koch, genannt Essig von hier; Ulrich Hugobaldus (Hugwald) genannt Mutius, aus dem Thurgau; 42) Johann Nisaeus von Augsburg; Joh. Fueglinus von hier; 43) Albrecht Sulcerus, Neffe des Oberstpfarrers Sulzer; Samuel Holzach von hier; Theobald Müller von Marburg; Heinrich Justus von hier; 44) Thomas Coccius von hier; Jakob Brandmüller von hier; Joh. Eblinger von hier; Thomas Plater aus dem Walliserland; 45) Severinus Aerimontanus (Erzberger) von hier; Christof Solidus (Schilling) von hier; Joh. Jakob Hugkel von hier; Heinrich Erzberger von hier; 46) und endlich mehrere die nachgehends in andern Fakultäten lehrten, und wir bereits genannt haben.

Die philosophische Fakultät weiset auf folgende Professoren:

Philipp Scherb von Bischofszell; 47) Johann Hospinianus (Wirth) oder auch Steinanus (von Stein am Rhein; 48) Coelius Curio, aus dem Piemont, 49) Augustin Curio, Sohn des vorhergehenden; Johann Bauhin von hier; 50) Joh. Thom. Freigius (Frey) von Freyburg im Breißgau; Oswald Schreckenfuchs aus dem Oesterreichischen; Friederich Castellio, Sohn des Prof. Sebastian Castellio; Jakob Henric-Petri, Sohn des weiter oben genannten Adam Henric-Petri; 51) Xystus Betulejus (Birk) von Memmingen; 52) Nikolaus Taurellus von Mömpelgard; Johann Beatus Helius von hier; 53) Vincenz Brallus von Hamburg; 54) Sebastian Lepusculus (Häslein) von hier; Johann Acronius, oder Atrocianus, aus Ostfriesen; 55) Martin Chmielecius a Chmielnick von Lublin in Polen; 56) Johannes Oporinus (Herbster) Sohn eines Malers von Straßburg, der hier Bürger wurde; 57) Sebastian Castellio, aus Savoyen; 58) Jakob Zuinger von hier; 59) Hieronimus Gemuseus von Müllhausen; 60) Georg Leo (Löwe) von hier; 61) Christian Morsianus ein Däne; 62) Peter Picellius; Vitus Ardisaeus ein Bündner; Peter Ryff von hier; 63) Otto Werdmuller von Zürich; 64) Anton

Wild von hier; Simon Grynaeus von Bern gebürtig Sohn des Thomas Grynäus von Vehringen; [65]) Theophilus Mader von Frauenfelden; [66]) Thomas Erastus (Liebler) von Oberbaden; [67]) Joh. Wernher Huber von hier; Israel Ritter von Liestal gebürtig; Johann Buxtorf von Camena in Westphalen, [68]) und mehrere noch die in andern Lehrfächern bereits genannt worden sind.

Noten zu dem obigen Verzeichniß der Professoren.

[1]) Phrygio. Er erhielt im J. 1535 einen Ruf, als Professor und Pfarrer nach Tübingen.

[2]) Carolostadius. Er war Doktor in der Theologie und in den Rechten, wie auch Professor und Stiftsherr zu Wittenberg, wo er Luther zum Doktor weihete. Seine Lehre über das Abendmahl war anfangs sehr einfach. Daher bekam er Streit mit Luther, und lebte mit seiner Frau und drey Kindern in der größten Armuth. Nachgehends änderte er in etwas seine Begriffe über das Nachtmahl, und wurde in Zürich, in Altstett und dann zu Basel, als Pfarrer bey St. Peter und Professor angestellt. Er starb im J. 1543.

[3]) Munsterus. Ein Mönch, der sich in der hebräischen Sprache und in der Geographie auszeichnete. Er weigerte sich den Grad eines Doktors anzunehmen, und bekam den Rang zwischen den Doktoren und Magistern. Er starb im J. 1552.

[4]) Borrhaus. Er war einige Zeit Wiedertäufer in Wittenberg und in Preussen, wo er sogar eingesteckt wurde. Dann trieb er das Handwerk eines Glasers. Hierauf legte er sich wieder auf die Wissenschaften, und besonders auf die orientalischen Sprachen, und wurde hier angestellt. Er starb an der Pest im J. 1564.

[5]) Sulcer. Er wurde den 3. Jenner 1553 Oberstpfarrer.

[6]) J. J. Grynäus. Sein Vater Thomas war von Vehringen in Schwaben. Er wurde hier den 14. December 1585 Oberstpfarrer.

[7]) Urstisius. Er nannte sich auch zu Zeiten Allasiderus, griechische Uebersetzung des Namens Wursteisen. Sein Vater Pantaleon war ein Weinschenk und wurde Mitglied des Raths.

Der Sohn ward geboren im J. 1544 und starb im J. 1583 (den 30. Merz.) Er wurde Helfer bey St. Theodorn, dann Professor in der Mathematik und in der Theologie, endlich im J. 1586 Stadtschreiber. Im J. 1577 gab er sein Epitome historiae basiliensis, und im J. 1580 seine Chronik heraus. Er hinterließ Sammlungen von Urkunden, die der Rath zum Behuf der öffentlichen Bibliothek an sich kaufte.

[8]) Brandmuller. Er wurde im J. 1544 Prediger zu Terwieler und zu Allschwieler im Bistum, dann Pfarrer zu St. Theodoren, und zugleich vier Jahre lang Professor in der hebräischen Sprache. Er starb als Professor der Theologie im J. 1595. Er hielt, sagt man, eilftausend dreyhundert sieben und dreyßig Kanzelreden, worunter ein gedruckter Band von Leichen- und Trauungspredigten. Die Lobrede der Athenae rauricae (pag. 36) auf ihn übertrifft alles was man erdenken kann.

[9]) Polanus. Seine Grundsätze über die Lehre der Gnadenwahl, welcher er beypflichtete, zogen ihm zu Tübingen so viele Feinde zu, daß er sich nach Basel gleichsam flüchtete. Er wurde Hauslehrer von jungen Edelleuten.

[10]) Myconius. Er wurde im J. 1532 Oberstpfarrer, und nahm dieses Amt unter der Bedingniß an, daß er es niederlegen würde, sobald ein würdigerer als er vorhanden wäre. Er weigerte sich auch den Doktorgrad anzunehmen.

[11]) Simon Grynäus. Er wurde zu Bude in Hungarn, wegen seiner evangelischen Grundsätze, in einen Kerker geworfen. Einer ähnlichen Gefahr soll er zu Speyr durch die Warnungen eines unbekannten Greises, den mehrere nachgehends für einen Engel hielten, entgangen seyn. Im J. 1529 lehrte er eine kurze Zeit zu Basel, verreiste aber nach Engelland, weil die Universität aufgehoben worden war. So kurze Zeit er hier auch lehrte, so ließ doch Thomas Morus sein Bildniß unter denen der helvetischen Theologen aufstellen. Im J. 1537 kehrte er nach Basel zurück und wurde Professor. Er verweigerte den Doktorgrad, und starb an der Pest im J. 1541.

[12]) Wissenburger. Sein Taufname war eigentlich Guolphangus. Als seine Aeltern die Bäder von Baden-Baden, in der Hoffnung männliche Erben zu erzeugen, besuchen woll-

ten, giengen sie auf der Reise in eine bey Straßburg stehende Kapelle des heiligen Guolphangus hinein, um ihr Gebet dort zu verrichten. In der folgenden Nacht träumte es der guten Ehegattin, daß, durch die Vermittelung des Heiligen ihr Gebet erhört worden wäre. Da sie nun in der Folge, im J. 1496, einen Sohn gebar, so legten dem Kinde die frommen Aeltern, zur Ehre des Heiligen, den Namen Guolphangus bey. Unbegreiflich ist es, daß nach einem solchen Faktum die Aeltern und der Sohn von der katholischen Religion abfallen konnten. Als Priester im Spittal war er der erste der die Messe in deutscher Sprache las. Er war auch der erste der seit der Reformation (1540) den Grad eines Doktors in der Theologie empfieng. Zehn Jahre lang versah er nebst dem Professorat, die Pfarrstelle bey St. Peter.

[13]) Coccius. Seine Mutter heirathete in einer zweyten Ehe, einen Schulmeister der Kleinen Stadt Nikolaus Essig, der ihn unter der Bedingniß an Kindesstatt annahm, daß er den Namen Essig führen würde. Er wurde im J. 1556 nach Lörrach im Marggräfischen eingeladen, und hielt dort die erste evangelische Predigt. In Lörrach bezieht der hiesige Stand den Zehnten und übt das Collaturrecht aus. Er wurde im J. 1562 Pfarrer bey St. Peter, und zwey Jahre später Professor in der Theologie. Er war Schwager des Oberstpfarrers Sulzers, und gleichwie dieser des Lutheranismus verdächtig.

[14]) Brieffer. Er lehrte mit Beyfall die Rechtsgelehrsamkeit.

[15]) Amerbach. Alles stimmt darin überein, daß er ein großer Rechtsgelehrter, und Forscher der Alterthümer war. Erasmus war ein getreuer Freund desselben. Amerbach wurde Stadtkonsulent, und starb im J. 1562.

[16]) Iselius. Er war Amerbachs Tochtermann, und starb im J. 1564. Vor seinem Absterben schickte er der Regenz eine mit Schuldtiteln angefüllte und versiegelte Schachtel, und trug ihr auf, alle Schuldbriefe den Schuldnern nach seinem Tode unbezahlt zu übersenden. Allein die Erben widersetzten sich diesem letzten Willen, und erhielten von der Regenz, auf Empfehlung des Raths, die Rückgabe der ganzen Schachtel.

17) Bas. Amerbach. Der Rath ernannte ihn zu seinem Anwald in den bischöflichen Angelegenheiten. Im Gymnasium stiftete er eine neue Classe, die noch seinen Namen führt.

18) Sam. Grynäus. Vom J. 1571 bis 1599 hat er als Promotor, dreyhundert vierundsechszig Bewerbern den Grad eines Doktors beider Rechte übertragen. Bey diesem Anlaß kann bemerkt werden, daß vom J. 1516 bis 1563 kein Doktor der Rechte bey uns creirt wurde. Basilius Amerbach und sein Schwager Ulrich Iselin wurden z. B. zu Bononien und Pavia Doktoren der Rechte.

19) Gut. Während der 43 Jahre, wo er Professor war, machte er dreyhundert zweyundsechszig Doktoren und Licenciaten in den Rechten. Er starb im J. 1629.

20) Jakob Fäsch. Er diente dem nach Paris an Heinrich den IV gesandten Bürgermeister Melchior Hornlocher zum Dollmetscher, und wurde im J. 1599 Professor in den Rechten.

21) Pieraeus. Er war im J. 1536 der erste Professor des Codex; denn bis dahin hatte Bonifacius Amerbach alle Theile des Rechts allein gelehrt. Er wurde der Kanzler eines deutschen Fürsten.

22) Zasius. Sein Vater war der berühmte Rechtsgelehrte Ulrich Zasius von Freyburg im Breißgau, und der Sohn war seines Vaters würdig. Dieser wurde hier Professor im J. 1543, blieb es aber, auf Befehl des Raths nur ein Jahr, weil er sich zur katholischen Kirche bekannte. Die Deputaten bekamen hierüber einen Verweis. So lautet das schwarze Buch (1543. 10. May.) „Demnach verrückten Jahres, Doktor Zasien durch die Herren Deputaten eine Zusage gethan worden ist, dergestalt, daß er, sobald er doktoriren würde (den Grad eines Doktors erlangen) ein Ordinarius der Universität seyn, und eine Lektion in den kaiserlichen Rechten haben, und darum einen Jahrsold empfangen solle; solches aber meinen gnädigen Herren bedaurlich und mißfällig gewesen ist, von wegen, daß es ohne ihre Gunst und Vorwissen verhandelt und beschlossen worden ist; haben derselben MGH. Beid-Räthe solches für sich genommen, und was hierin zu thun oder zu lassen mit Ernst erwogen. Darauf

haben sie erkannt. Ungehindert, daß sie genugsame Gewalt und guten Fug gehabt hätten, solches abzustricken, daß man ihn bey ergangener Zusagung, doch nicht länger als ein einziges Jahr bleiben lassen solle; und soll auch mittlerweile, und auf Verscheinung bemeldten Jahres, mit ihm fernern Zusagens halben, noch sonst, ohne Vorwissen, Begünstigung und Zulassung Eines E. Raths, ganz und gar nicht gehandelt werden. Denn aus etlichen bewegenden Ursachen, der Handel seinethalben dermaßen bedacht und gestattet worden sey, daß er nach Verfluß deß Jahres gänzlich beurlaubt werden solle; dagegen soll aber Johann Zeuchdenhammer, der Rechte Licenciat den Grad des Doktorats mittler Zeit angehalten, und demnach an des Doktor Zasien Stand und Statt geordnet und befördert werden." Nach den Athenae rauricae blieb er als Partikular hier, und gab Stunden in den Rechten bis 1552, wo er als Hofrath beym Kaiser Ferdinand I angestellt wurde. In der Folge erhob er sich unter Maximilian II zur Würde eines Vice-Kanzlers des Reichs.

[23]) Peyerus. Er wurde in den schwersten Fällen der Politik von Fürsten und Reichsgrafen wie ein Orakel zu Rathe gezogen.

[24]) Ad. Henric-Petri. Er zog viele fremde Studenten hieher, und machte zwey und siebenzig Doktoren. Im J. 1584, am 20. Oktober, ernannte ihn der Rath zum Stadtschreiber. Er starb den 27. April 1586.

[25]) Sphyractes (Zeugdenhammer.) Laut der oben angeführten Erkanntniß des Raths hätte er, als Nachfolger des Zasius, Professor des Codex werden sollen. Er wurde es aber erst im J. 1558. Indessen lehrte er die Institutionen.

[26]) Brand. Er wurde im J. 1548 Professor der Institutionen, blieb es aber nur vier Jahre; und trat in französische Kriegsdienste. In der Folge wurde er Oberstzunftmeister, und vom Kaiser Ferdinand geadelt.

[27]) Hopperus. Die Athenae rauricae glauben, daß er von einer kleinen Statur gewesen sey, weil er in der Matrikel und in einem Program Höpperle genannt wurde. Uebrigens wird er ungemein gelobt.

[28]) A Collibus. Er wurde im J. 1584 Professor der Institutionen; blieb es zwey Jahre; gieng nach Heidelberg,

wohin man ihn berufen hatte, und kam wieder nach Basel, wo der Rath ihn zum Stadtschreiber ernannte. Er legte aber bald diese Stelle nieder, und wurde Kanzler beym Fürst von Anhalt, dann Kriegsrath bey den Hülfstruppen, so die evangelischen Fürsten in Deutschland dem Heinrich IV nach Frankreich zuschickten. Hierauf wurde er an die Königin Elisabeth in England und an die vornehmsten deutschen Fürsten abgeordnet. Er versah noch mehrere ehrenvolle Aufträge, Gesandtschaften und Amtsverrichtungen. Man rühmte an ihm zwey Tugenden: Unbestechbarkeit und Verschwiegenheit. In seiner Jugend rieth ihm einer seiner Lehrer an, von den Studien abzustehen, weil er nachlässig und eines ungebundenen Geistes wäre. Er befolgte aber den Rath nur eine kurze Zeit. In spätern Jahren sagte er oberwähntem Lehrer: „Wenn ich deinem Rath nachgekommen wäre, so wäre ich nicht was ich bin." Als er vor seinem Tode die Aerzte hörte über die Frage einer anzubringenden Aderlässe streiten, und den einen behaupten, es wäre wider die Grundsätze des Galenus handeln, nahm er das Wort und sagte: „Indem ihr rathschlaget, sterbe ich nach den Grundsätzen des Galenus und der Arzneykunde." Warum er den Namen a Collibus annahm, mag so erklärt werden. Sein Vater hieß Colli, ein Edelmann von Alexandrien, der sich wegen der Religion nach der Schweiz flüchtete. A Collibus würde also so viel sagen als einer der von dem Geschlecht der Colli abstammte. Jedes seiner hinterlassenen Werke führt einen Titel, der zur Lesung desselben einladet: Z. B. Harpocrates, oder über die Art zu schweigen. Diesen merkwürdigen Mann besaßen wir zwar nur drey Jahre, zwey als Professor, und eines als Stadtschreiber; allein, wie viele nützliche Keime des Denkens wird er nicht ausgesäet haben, die hernach Früchte trugen!

29) Berus. Es scheint nicht, daß er mit Ludwig Bär, Professor in der Theologie, verwandt war. Oswald Bär, 55 Jahre lang Mitglied des Collegii medici, lehrte auch mehrere Jahre allein die theoretische und praktische Arzneykunde. Sonderbar ist es an einem Arzt, daß sich unter seinen Werken ein Commentar über dir Apocalyps befindet.

30 *) Sinckeler. Woher er gekommen sey, ist unbekannt.

30 **) Huber. Sein Vater war ein neuer Bürger, und sein Sohn Johann Rudolf wurde Bürgermeister.

[31]) Felix Platerus. Er war so berühmt, daß er hundert und sechzig Studenten zum Doktorgrade beförderte. Sein Vater, Thomas Platter war ein neuer Bürger.

[32]) Caspar Bauhinus. Er führte das Studium der Anatomie und der Botanik ein, und wurde zum ersten Professor dieser Wissenschaften im J. 1589 ernannt. Er examinirte 698 Studenten, und machte (nach Herzog) zweyhundert, oder (nach Beck) vierzig Doktoren. Sein Vater, ein berühmter Arzt in Frankreich wurde im J. 1582 Bürger.

[33]) Keller. Wegen Untreue in der Verwaltung des Stifts St. Peter, wo er Kapitular und Buchhalter war, trat er im J. 1580 aus.

[34]) Zuingerus. Sein eigentlicher Geschlechtsname war Speiser. Er wurde im J. 1580 Professor der theoretischen Arzneykunde. Von ihm wird erzählt, daß er in seiner Jugend, in einem von seinem Lehrer angestellten öffentlichen Schauspiel, die Rolle des Cupido (des Gottes der Liebe) mit einer so angenehmen Verschiedenheit der Gebehrden, Anständigkeit und Anmuth der Aussprache spielte, daß aller Augen, Mund und Aufmerksamkeit sich auf ihn richteten, mit der Ahndung der größten Fortschritte.

[35]) Stupanus. In seiner Jugend wurde er hieher geschickt, und er besuchte die Münsterschule. Bald wäre er den Wissenschaften entzogen, und zum Schneiderhandwerk gezwungen worden. Er wohnte und speisete nämlich bey einem Schneider, da er aber das Kostgeld nicht zahlte, und der Kostgeber des Wartens müde war, so nöthigte dieser ihn die Schule zu verlassen, und in seiner Werkstatt die Schuld, durch eigene Handarbeit, abzudienen. Ein Wohlthäter in seinem Vaterlande half ihm aber bald aus der Noth. Als Stupanus im J. 1589 die Professur der theoretischen Arzneykunde übernahm, war sein Ruhm schon so ausgebreitet, daß von allen Orten her Studenten hieher kamen, die mit großem Nutzen seine Verlesungen anhörten. Aus Dankbarkeit wurde ihm bey seinen Lebzeiten sein Sohn Emanuel, nicht nur als Gehülfe, sondern auch als Nachfolger gegeben.

[36]) Artolphus. Er war ein Arzt. Ob er aber eine Professur in der Arzneykunde versehen habe, ist unbekannt. In den Jahren 1539 und 1540 war er Dekanus der philosophischen Fakultät, und das Jahr vorher Rector. Unter seinem

Rectorat wurde die unbesonnene Frage aufgeworfen, ob die Akademie ein Theil der christlichen Kirche sey. Die Einen sagten, die Akademie sey in der Kirche, was das Auge im Körper; die andern behaupteten, der Name Akademie schicke sich nicht zu frommen Schulen, und sie sey der Kirche nicht würdig. Der Rath schlichtete aber den Streit, wie wir es unterm J. 1539 gesehen haben, durch die Vereinigung der Geistlichkeit mit der theologischen Fakultät, und folglich indirekte mit der Akademie oder Universität.

[37]) Vesalius. Ein berühmter Physiker und Anatomiker, Leibmedikus des K. Carl des V, und seines Sohns Philipp des II. Er kam nach Basel im J. 1542 und lehrte öffentlich die Anatomie, aber auf eine kurze Zeit, denn er wollte auf keiner Universität angefesselt seyn. Vor seiner Abreise hinterließ er das Sceleton eines hingerichteten Missethäters, als Geschenk und Andenken für die medicinische Fakultät, in dessen Hörsal es sich noch mit einer Aufschrift befindet. Schon in seiner Kindheit war er ein unbarmherziger Erwürger und Zergliederer aller Mäuse, Ratzen, Maulwürfe, Hunden und Katzen, die ihm unter die Hände fielen. Der letzte seiner anatomischen Versuche kam ihm aber theuer zu stehen. Einst erhielt er in Spanien die Erlaubniß einen kranken Edelmann, den er für todt hielt, zu zergliedern. Als er aber die Brust zerschnitten hatte, fand es sich, daß das Herz noch klopfte. Die Verwandten klagten ihn sogar bey der Inquisition an, und alles was Philipp der II und der Hof, die sich seiner annahmen, erhalten konnten, war, daß er, statt der Todesstrafe, als Pilgrim, nach Jerusalem und dem Berg Sinai wahlfahrten würde. Er verrichtete zwar diese Wahlfahrt; starb aber, mitten auf seiner Rückreise, im J. 1564, auf der Insel Zazynth.

[38]) Lycosthenes. Im Pädagogio, im J. 1542, angestellt, lehrte er die lateinische Sprache vermittelst der Auslegung des Justins; dann auch die Dialektik nach dem Willichius. Zugleich lehrte er in der Akademie die Logik nach dem Cäsarius. In der Folge wurde er Helfer bey St. Leonhard. Dialectik und Logik sind im Grunde das nämliche, denn man findet z. B., in der Dialectik des Willichius die Lehre des Syllogismus und aller seiner Figuren, wie man sie seit langem in den Büchern über die Logik antrift. Eine gleiche Bewandniß hat es in mehrern Rücksichten mit dem Organon des Ari-

stoteles, welches auch eine zeitlang besonders in dieser Periode gelehrt wurde. Die vielen Gegenstände die zu einer vollständigen und grüdlichen Vernunftlehre gehören, wurden nicht nach der stufenmäßigen Bildung des Lehrlings eingetheilt, sondern, nach besondern Ansichten, bald getrennt, bald durch einander vermengt.

39) Pantaleon. Er ward geboren im J. 1522, und legte den ersten Grund zu seinen Studien in der Schule bey St. Peter. Diesen unbedeutenden Umstand führen wir nur an, damit wir zugleich melden können, daß dazumal in dieser Schule Virgilius, Curtius und Terentius ausgelegt wurden. Pantaleon ist Lehrer im Pädagogio, Licenciat in der Theologie, Helfer bey St. Peter, Doktor in der Arzneykunde und Geschichtschreiber gewesen. Der K. Maximilian II gab ihm den Titel eines gekrönkten Dichters (poetae laureati) und eines Comitis palatini. Ueber sein Diarium historicum von 1572, das schön eingebunden in der Bibliothek unsrer Kanzley aufbewahrt wurde, kann man sich nicht genug verwundern oder ärgern. Das Diarium oder Tagblatt, das mit dem Geburtstag des Heilandes anfängt, wird in zwey Columnen fortgesetzt, deren eine rückwärts und die andere vorwärts gehet, und, was noch lächerlicher ist, nicht nach dem Laufe der Begebenheiten, sondern nach der Zahl der Daten. Z. B. auf der linken Columne liest man: „Anni ante Christum XXVII dies November Horatius Flaccus, Poeta Lyricus qui sub Augusto Caesare floruit, fato functus;" und auf der rechten Columne liest man: „Anni post Christum V Calend. Decembr. Julius secundus magna solemnitate Papa coronnatus 1503. Es ist nicht alles. In diesem Diarium wird in allem Ernst von dem Einfluß der Gestirne vieles gemeldet, als wenn alles durch die Erfahrung der Geschichte wäre erwiesen worden: „Stellis omnibus influentia quaedam et virtus afficacissima indita est a Deo, quam virtutem exercent in his inferioribus corporibus, eisque communicant. Sortiuntur ergo Planetae et Stellae quaedam cognomina a qualitatibus, non quasi eas habeant, sed quod officiant et suppeditent. Sic Saturnus est pallidus, frigidus et siccus, melancholiae complexioni aptus, et suppeditat inferioribus mixtis frigidumet siccum, retinendis et coagmentandis corporibus idoneum u. s. w.

40) Thomas Grynäus. Er lehrte zu Bern die lateinische und die griechische Sprache. Als er hier mehrere Jahre im

Pädagogio Unterricht gegeben hatte, ernannte ihn im J. 1556 der Marggraf Carl zum Pfarrer zu Röteln und zum Superintendenten.

41) M. Meyer. Er hatte die formula concordiae unterschrieben, daher mußte er seine Lehrstühle im Pädagogio und in der Akademie aufgeben.

42) Hugobaldus. Ehe er nach Basel kam, war er einige Zeit von der Secte der Wiedertäufer, hatte alles studiren aufgegeben, und damit er im Schweiß seines Angesichts, wie es im alten Testament (1 Mose 3, v. 19.) geschrieben stehet, sein Brod verdienen könnte, lernte er hölzerne Waare verfertigen, und bauete das Land.

43) Fueglinus. Außer verschiedenen Lehrfächern, die er besorgte, wurde er Prediger zu Alschwieler, zu St. Peter und zu St. Leonhard. Einige Zeit war er wahnsinnig. Plater glaubte, es wäre eine Folge der Eifersucht. Er hatte aber ein Werk des Joh. Wirius über die Verblendungen der Teufel (de praestigiis Daemonum) ins Deutsche übersetzt, welches ihm vielleicht ehender das Gehirn verrückte. Er war übrigens ein eifriger Widersacher der französischen Kirche.

44) Justus. Als er Rector war, schrieb er einst in einem Register der Universität: „was im Hause Abrahams Hagar, der Sara war, ist im Hause Gottes die Philosophie, der Theologie." Eine spätere Hand schrieb dazu: „So jage die Magd weg, ejice Ancillam."

45) Thomas Plater. Er wurde als Hirtenknabe in der größten Armuth erzogen. Durch allerley Schicksale hingeführt, und doch mit der Kenntniß einiger todten Sprachen versehen, kam er nach Basel, als Gesell eines Seilers. Die Erzählung der folgenden Begebenheiten seines Lebenslaufes gestattet der Raum nicht. Inzwischen hatte er im Pädagogio zu zwey verschiedenen Malen die griechische Sprache gelehrt. Endlich wurde er im J. 1541 Schulmeister der lateinischen Schule auf Burg (d. i. des Münsters) mit der Bedingniß, daß er diese Schule nach seinen Einsichten werde verbessern können. Er bezog 200 Gulden, wovon 100 für ihn, und 100 für die Lehrer, die er anstellen würde. Er ordnete vier Classen, und mit Erfolg. Der Rath erweiterte das Gebäude im J. 1546. Ein weitläufiges Schreiben von ihm an die Deputaten flößt nichts günstiges für ihn ein; allein es

kann seyn, daß seine Lehrart ihn auszeichnete. Zwischen ihm und den Professoren entstanden Streitigkeiten. Diese klagten, daß er Lehrfächer in seiner Schule versähe, die in das Pädagogium, oder sogar in die Akademie gehörten, und daß er sich weigere Magister zu werden. Im J. 1549 kaufte er ein Landgut an den Gundeldingen, so er mit Gebäuden verschönerte und mit Wassergräben umgab, dort ruhete er aus. Dort rettete er sich auch mit seiner Frau, während der Pest. Im J. 1578. vier Jahre vor seinem Tode, wurde er mit einem Gehalt von 80 Gulden in Ruhestand gesetzt.

[46]) H. Erzberger. Der Verfasser der Athenae rauricae führt von ihm zwey Umstände an, die vielleicht einige Berichtigung verdienen. Der erste ist, daß im J. 1570 an der Weihnacht, er in der Kirche bey St. Peter, wo er Helfer war, wider die Lehre der leiblichen Gegenwart Christi unter dem Brode des heil. Abendmahls geschmähet hatte (invectus esset,) und daß auf Anklage des Oberstpfarrers Sulzer, er sich den 30. December vor Rath verantworten mußte, worauf den 4. Jenner 1571 ihm Stillschweigen auferlegt wurde: Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß die Mehrheit im Rath der lutherischen Lehre zugethan gewesen sey. Da man mit dem Marggrafen und seinen Unterthanen in freundnachbarlichen Verhältnissen stand, so wollte vermuthlich der Rath nur vermeiden, was zur Zwietracht reitzen dürfte. Der zweyte Umstand ist von einer andern Beschaffenheit. Die Athenae rauricae melden, daß weil Erzberger die formula concordiae nicht unterschreiben wollte, er den Befehl bekam, seine Helferstelle zu verlassen. Dieß ist ohne allen Zweifel ein Mißverstand. Er war im J. 1564 bis 1566 Pfarrer im Marggräfischen Dorf Tilliken gewesen, und dort wird er sich geweigert haben, die formula concordiae zu unterschreiben, und folglich um die Pfarrey Tilliken gekommen seyn. Was die Entlassung von der Helfersstelle bey St. Peter betrift, falls sie wirklich Statt hatte, so wird sie vermuthlich eine Folge von dem am 4. Jenner auferlegten und nicht beobachteten Stillschweigen gewesen seyn. Erzberger war kaum 25 Jahre alt, und vielleicht ein brausender Kopf, der von keinen Grundsätzen der Klugheit etwas wissen wollte. Denn, ein anderes ist es, eine Lehre entwickeln und beweisen, und ein anderes, wider die Anhänger der Gegenlehre schmähen und losziehen.

[47]) Scherb. Er war eigentlich ein Arzt, lehrte hier fünf bis sechs Jahre die Logik und die Moral, und wurde dann nach Altorf in Sachsen berufen.

[48]) Hospinianus. Er lehrte einige Jahre die Rhetorik und die Oratoriam. Man sieht, daß der Unterschied zwischen Rhetorica und Oratoria, worüber heute Jedermann lacht, sehr alt ist. Allein, wenn man die Bücher, die zum Grunde des Unterrichts lagen, in Erwägung zieht, so sieht man auch, daß ursprünglich der Unterschied nicht lächerlich war. Die Rhetorik bedeutete die Theorie der Kunst, und die Oratoria die Praxis derselben. Daher las Hospinianus in den Stunden der Rhetorik über die Rhetorik des Herennius, und in den Stunden der Oratoria über die Orationes Ciceronis. Dieß wird in einer Handschrift von dieser Periode noch bestimmter gesagt: „Rhetorica tractat praecepta comparandi eloquentiam; professio oratoria usum praeceptorum, tum in analysi artificiosa alienorum exemplorum, tum in genesi ac meditatione propriorum ostendit." Hospinianus las neun Stunden wöchentlich über beydes, zwey über die Rhetorik und sieben über die Oratoria. Bis ins Jahr 1548 waren beyde Fächer vereiniget. Von diesem Jahre an wurden sie getrennt, und sind es noch. Curio, der beyde etwas Zeit versehen hatte, behielt die Oratorie, und überließ dem Pantaleon die Rhetorik.

[49]) Coelius Curio. Er bekannte sich schon in seiner Jugend zur Reformation, und trieb den Eifer so weit, daß er einst in einem Kloster Reliquien zerstörte, und die Bibel an deren Statt aufstellte. Nach vielen überstandenen Abentheuern und Gefahren, kam er im J. 1546 nach Basel. Bald wurde er Professor, und im J. 1548 Magister. Als der Grad eines Magisters ihm übertragen wurde, empfieng er denselben sitzend; welches nur denen bewilliget wurde, die schon von einem gewissen Alter waren, und an Wissenschaft sich vorzüglich hervor thaten. Der Zulauf an seinen Vorlesungen über die Wohlredenheit, und der eingeärndte Beyfall waren unaussprechlich. (dici vix potest.) Es kam der Sohn eines polnischen Fürsten, Kiska, mit einem großen Gefolge von Edelleuten, aus dem entferntesten Theil Lithauens, in keiner andern Absicht hieher, als um ihn zu sehen und anzuhören. Der Herzog von Savoyen, der Waivod von Siebenbürgen, der K. Maximilian II, der Pabst selber trugen ihm in ihren Staaten vortheilhafte Anstellungen an. Der Pabst wollte ihm alles vergangene

verzeihen, ihm ein großes Gehalt zu Rom anweisen, seine Tochter mit beträchtlichen Steuern versehen, und nur von ihm verlangen, daß er über die Religion nicht disputire. Er blieb aber zu Basel, wo er Bürger geworden war. Er starb im J. 1569. Das Verzeichniß seiner Werke füllt mehr als zwey Seiten aus. Seine Tochter Angela konnte vier Sprachen, deutsch, lateinisch, italiänisch und französisch, sie kollationirte Handschriften, las dem Vater vor, und war ihm sonst in seinen gelehrten Arbeiten behülflich. Ein Sohn, wurde als Arzt beym Kaiser angestellt, ein zweyter Sohn, Leo, trieb hier die Handlung, und ein dritter Sohn, Augustinus, wurde Professor der Rhetorik.

[50]) Joh. Bauhin. Er lehrte vier Jahre die Rhetorik; wurde aber als Leibarzt des Herzogs Ulrich, nach Mömpelgard berufen. Zur Herausgabe seiner Historia plantarum universalis in drey Foliobänden verwendete einer von Graffenried vierzig tausend Gulden.

[51]) Jacob Henric-Petri. Er war Professor in der Rhetorik, aber, als berühmter Rechtsgelehrter, der Rathgeber nicht nur von Einheimischen, sondern auch von vielen angesehenen Fremden. In einem eigenen Rechtshandel den er vor dem Consistorium (Civilgericht der Universität) verlor, wendete er sich an die politische Behörde, und stoßte wider das Consistorium schwere Verleumdungen aus. Daher wurde er im J. 1599 seiner Professur stillgestellt, und im J. 1610 entsetzt. Der Kaiser Mathias ernannte ihn, aufm Frankfurter Reichstag von 1612. Ritter und Reichshofrath (aulae caesareae comes.) In der Folge, 1625, nahm ihn und seine Abstämmlinge der Herzog von Longueville in die Zahl der Ritterschaft, seiner Grafschaften Neufschatel und Vallangin auf. Uebrigens hatte er im J. 1592 die Tochter des Oberstzunftmeisters Bernhard Brand geheirathet.

[52]) Betulejus. Er gab drey Schauspiele heraus, Susanna, Juditha und Josephus, die auch hier öffentlich aufgeführt wurden.

[53]) Helius. Er wurde Professor in der Logik, dann in der Wohlredenheit, hierauf Pfarrer bey St. Martin, und endlich Gymnasiarcha, von 1591 bis zum 1. Jenner 1620, wo er vom Schlag gerührt wurde. Mehrere Berichte stimmen darin überein, daß er sich in dieser Laufbahn sehr auszeichnete.

[54]) Prallus. Er war lange nur Corrector in den Buchdruckereyen, dann Helfer bey St. Peter, hierauf Gymnasiarcha oder Verweser dieser Stelle, endlich Professor der Wohlredenheit. Er schrieb eine Abhandlung über die sonderbare Frage: Wer sey dem Staat nützlicher derjenige der viele gute Regenten bilde, oder derjenige der selber gut regiere?

[55]) Acronius. Er lehrte unter anderm bis an das Ende seines Lebens die Mathematik. Was die Jahrzahl betrifft, wo Acronius den mathematischen Lehrstuhl erhielt, stimmen Wursteisen, in seinem Epitome, und Herzog in seinen Athenae rauricae nicht mit einander überein. Wursteisen schreibt 1564, sexaguesimo quarto, und Herzog schreibt 1547. (fünfzehnhundert sieben und vierzig.) Folglich zeigt sich ein Unterschied von 17 Jahren, anachronismus (Zeitmißrechnung) der in der Geschichte keine Kleinigkeit ist. Mehrgedachter Acronius ist um desto merkwürdiger, daß jedermann im Stande zu seyn wünschte, den entfernten Einfluß zu berechnen, den er, in der Kette der nachfolgenden Lehrer, hundert Jahre später, auf die Bernoulli möge gehabt haben. Als Johannes Bernoulli (der erste) im J. 1695 nach Gröningen in Ostfriesland berufen wurde, fand man billig, daß wir den Ostfriesen mit Zinsen zurückgäben, was sie uns an Acronius vor ungefähr 150 Jahren überlassen hatten.

[56]) Chmieleccius. Er war vom Ritterstand. Er kam hieher im 18ten Jahre seines Alters und blieb hier seine ganze Lebenszeit. Er wurde Doktor in der Arzneykunde, und Leibarzt von zwey Bischöfen von Basel. Er lehrte 21 Jahre lang die Logik und 22 Jahre die Physik. Sein Sohn und sein Großsohn, beyde Aerzte, wurden auch beyde Bürgermeister zu Müllhausen.

[57]) Oporinus. Die beklemten Umstände, in welchen er erzogen worden, seine unglückliche Heirath mit einer bösen Wittwe, dann mit einem verschwenderischen Weibe, seine Verbindungen mit dem Theophrast Paracelsus, seine Verrichtungen im Lehramt so er aber bald aufgab, seine Buchdruckerey die ihn berühmt machte, die Untreue seines Gesellschafters, die schreyenden Forderungen der Wucherer, die 20 bis 30 vom Hundert jährlich forderten, seine eingegangene Bürgschaften. . . . Dieß und manches andere machen aus seinem Le-

benslauf ein wahres Gewebe von Verwirrung. Er starb im J. 1568.

[58]) Sebastian Castellio. Er hatte arme Aeltern. Er brachte zu Lyon, als Hauslehrer dreyer junger Edelleute, einige Zeit zu. Er wurde hierauf drey Jahre lang Rector der Schule zu Genf. Calvinus schrieb mit Heftigkeit wider ihn. Castellio antwortete mit Kraft und nicht ohne Salz. Er hegte in einigen Stücken eine andre Meinung als die des Calvinus. Castellio begehrte also vom Rath in Genf seinen Abschied. Aus dem Zeugniß so Calvin, im Namen der übrigen Geistlichen, ausstellte, vernimmt man, daß Castellio an die Höllenfart nicht glaubte, und daß er Salomons hohes Lied nicht für kanonisch hielt. Im J. 1544 kam er hieher, mit seiner Frau, vier Söhnen und vier Töchtern. Er wäre vielleicht vor Hunger gestorben, wenn Oporinus ihn nicht mit Uebersetzungen beschäftiget hätte. Theodor Beza, der hier war, schrieb wider ihn: „Castellio habe nicht selten in die heilige Schrift Sachen ubertragen, die dem Sinne des heiligen Geistes zuwider liefen." Man streuete aus, daß oft, bey dunkeln Stellen, Castellio die Erklärung derselben von Gott erflehete. So arm war er, daß er einst durch die Obrigkeit angestellt wurde, um das Holz, so aus der Birs in den Rhein weggeschwemmt werden könnte, vermittelst eiserner Hacken, an das Ufer zu ziehen. Im J. 1553 wurde ihm aber die Professur der griechischen Sprache anvertrauet, welche Stelle er mit Ruhm achtzehn Jahre versah. Er starb im J. 1563 und hatte bis zu seinem Ende nicht nur wider Armuth, sondern auch wider Anklagen von Ketzerey zu streiten. Er wurde im Münster begraben, und drey Pohlen liessen ihm ein Epitaphium aufrichten. Scaliger meldet, daß sein Leichnam in das Grynäische Grab beygesetzt wurde. Damals war Joh. Jakob Grynäus zu Tübingen. Als dieser zurückkam, ließ er den Leichnam in ein anderes Grab versetzen, damit des Castellionis Asche mit der Seinigen in der Folge nicht vermischt werde. Dieser Grynäus, Professor in der Theologie, wurde Oberspfarrer.

[59]) Jakob Zuinger. Ein berühmter Arzt, und Professor in der griechischen Sprache. Als der Landgraf von Hessen, Mauritius, hier war, hielt er vor ihm eine Rede über die Frage: quo modo philosophandum sit Principi?

60) Hier. Gemuseus. Seines Berufs war er ein Arzt, lehrte aber, als Professor, die Physik, und dann, mit dem besten Erfolg die Philosophie nach dem Organon des Aristoteles. Alle seine Zeitgenossen nannten ihn einen großen Philosoph. Leider starb er in der Stärke seines Alters, im J. 1543. 38 Jahre alt.

61) Leo. Sonderbar ist es, daß am gleichen Tage und in der gleichen Handlung (1593) er Magister und Doktor in der Arzneykunde geworden ist. Er spaßte gern, und hatte zum gewöhnlichen Wahlspruch angenommen, daß der Philosoph alles wisse (Philosophus omnia novit.) Einst fiel er des Nachts in den Bach der Straße, und als er demjenigen, der ihm zündete, Vorwürfe darüber machte, daß er schlecht gezündet hätte, so war die Antwort: ich glaubte, daß ein Philosoph alles wisse.

62) Morsianus. Er war im J. 1536 Lehrer in der Mathematik, er verließ uns aber das nächstfolgende Jahr.

63) Peter Ryff. Er war ein Sohn des Rathsherrn Daniel Ryff, und Arzt. Er wurde im J. 1586 Professor der Mathematik. Seine Compendien über diese Wissenschaft bestimmte die Regenz zum beständigen Gebrauch der Studenten (perpetuis usibus.) Das Wort perpetuis ist auffallend, als wenn jeder Leitfaden zu einer Wissenschaft nicht nach den Fortschritten derselben eingerichtet werden sollte.

64) Werdmüller, der auch Napemylus oder Myliander genannt wurde. Er war im J. 1539 Professor der Moral; gab aber, das nächstfolgende Jahr, den Wünschen seiner Freunde in Zürich, ihn zu besitzen nach.

65) Simon Grynäus. Er lehrte mehrere Jahre zu Basel, wurde dann zu Heidelberg angestellt, kam zurück, und versah im J. 1580 die Professur in der Moral. Er war auch Mathematiker, Arzt und Anatomiker. Unter seinen Werken bemerken wir eines über die Ursachen und die Bedeutungen der Cometen.

66) Mader. Er lehrte hier im J. 1582 nur einige Monate, und zwar blos als Vikarius.

67) Erastus. Er war ein berühmter Arzt, der sich auch mit der Theologie abgab. Er leistete große Dienste zu Hei-

delberg und zu Basel. Er starb im J. 1583, und vermachte der hiesigen Universität viertausend Pfund, um die Zinse davon vier Studenten, zwey zu Basel und zwey zu Heidelberg, die sich zur Basler und zur Heidelberger Confession bekennen zukommen zu lassen. Doch war er einige Zeit des Arianismus verdächtig gewesen.

[68]) Buxtorf. Er ward den 25. December 1564 in Westphalen geboren, kam im J. 1588 nach Basel, wurde Hauslehrer der Kinder des Kaufmanns Leo Curio, heirathate in der Folge eine Tochter desselben, erhielt im J. 1590 die Professur der hebräischen Sprache, und starb an der Pest im J. 1629. Er erzeugte eilf Kinder, sechs Töchter und fünf Söhne, worunter drey Dreylinge waren. Er hatte seine Kenntnisse im Judäischen Alterthum so weit gebracht, daß die Rabbiner ihn als ein Orakel zu Rathe zogen. Seine durch Sohn und Großsohn vermehrte Bibliothek wurde im J. 1705 zum Behuf der öffentlichen Bibliothek, für tausend Thaler erworben.

Im Jahr 1539 war die Anzahl und die Besoldung der Professoren wie folgt:

2 Theologen, 3 Juristen und 2 Mediciner. Jeder bezog 80 Gulden aus der Verwaltung des Stifts St. Peter, und 70 Gl. vom Rath durch die Deputaten. Außer dem 15 Viernzel Korn und 5 Viernzel Haber vom Stift St. Peter. — Ein Anatomiker bekam 120 Gl. von den Deputaten, und ungefähr 12 Viernzel Korn von verschiedenen Gotteshäusern. — In einer Abtheilung der philosophischen Fakultät, welche media classis genannt wurde, lehrten die Professoren der Moral, der Physik, der Mathematik und des Organons, und jeder bezog vom Rath 120 Gl. und 12 Viernzel Korn. — In einer andern Abtheilung, die infirma classis genannt wurde, lehrten die Professoren der Oratoria, der Rhetorik, der Logik und der griechischen Sprache. Jeder Lehrer bekam vom Rath 110 Gl. und 12 Viernzel Korn.

Außer den genannten Professoren verdienen folgende berühmte Gelehrte, die hieher kamen, angeführt zu werden: Theodor Beza ein Geistlicher, Peter Ramus ein Philosoph,

Franz Hottomanus, ein Rechtsgelehrter, und Wilhelm Arragosius, ein Arzt. Dieß beweiset, daß sie nicht nur Schutz von der Obrigkeit genossen, sondern noch, daß fremde Gelehrte auch gerne hier wohnten. Der Deputat Ryff, schreibt in seiner handschriftlichen Chronik: „Auf der hohen Schule werden täglich siebenzehn ordinaire Professoren erhalten und besoldet. Sie florirt dieser Zeit (1597,) Gott sey Lob, mächtig."

Von zwey berühmten Reisenden müssen wir auch Meldung thun.

Der bekannte Montaigne reiste, in den Jahren 1580 und 1581 nach Italien über Basel. Dieß meldet er, in seiner Reisebeschreibung, von unsrer Stadt, wodurch er aber in mehreren Stellen den Satz bestätigte, daß man sich auf Reisende selten verlassen kann. Gleich anfangs sagt er, daß Müllhausen zum Kanton Basel gehöre. [1]) Dann fährt er so fort: „Basle. Belle ville de la grandeur de Blois ou environ, de deux pièces, car le Rhin traverse par le milieu sous un grand et très-large pont de bois. La Seigneurie [2]) fit cet honneur à M. M. d'Estassac, [3]) et de Montaigne, [4]) que de leur envoyer par l'un de leurs officiers [5]) de leur vin, avec une longue harangue, qu'on leur fit étant à table, à laquelle M. de Montaigne répon-

[1]) „Melhouse, une belle petite ville de Suisse, du Canton de Bâle."

[2]) Der Rath, die Regierung.

[3]) Sein Reisegefährte.

[4]) Montaigne wird in der dritten Person genannt, wenn sein Sekretär die Feder führt.

[5]) Beamte, wie der Oberstknecht, oder der Rathsknecht.

dit fort longtems, étant découverts les uns et les autres, en présence de plusieurs Allemands et François, qui étoient au poële avec eux. [1]) L'hôte leur servit de truchement. Les vins y sont fort bons. Nous y vîmes de singulier la maison d'un médecin nommé Felix Platerus, la plus peinte et enrichie de mignardises à la françoise, qu'il est possible de voir, laquelle le dit médecin a batie fort grande, ample et somptueuse. Entre autres choses, il dresse un livre de simples, qui est déja fort avancé, et au lieu que les autres font peindre les herbes selon leurs couleurs, lui à trouvé l'art de les coler toutes naturelles si proprement sur le papier, que les moindres feuilles et fibres y apparoissent comme elles sont, et il feuillete son livre, sans que rien en échappe, et montra des simples qui y étoient collés, il y avoit plus de vingt ans. Nous vimes aussi chez lui et dans l'école publique des anatomies entières d'hommes morts qui se tiennent. [2]) Ils ont cela que leur horloge dans la ville, non pas aux fauxbourgs [3]) sonne toujours les heures d'une heure avant le tems. S'il sonne dix heures, ce n'est à dire que neuf: parce disent-ils, qu'autrefois une telle faute de leur horloge fortuite préserva leur ville d'une entreprise qu'on y avoit faite. [4]) Basilee ne s'appelle pas du mot grec, mais parceque base signifie passage en allemand. [5]) Nous y vîmes force gens de savoir, comme Grineus, et celui qui a fait le théatrum, et le dit médecin Platerus, et François Hottoman. Ces deux derniers vinrent Souper avec Messieurs; [6]) le lendemain qu'ils furent

---

[1]) In der Stube, nicht am Ofen.

[2]) Heut zu Tage würde man sich anders ausdrücken.

[3]) Ein Irrthum. Die Uhren schlagen in den Vorstädten wie in der Stadt. Er wollte Aemter, Landschaft sagen.

[4]) Siehe den 1ten Band, p. 403, und den 3ten Band, p. 527.

[5]) Statt base soll stehen pass.

[6]) Estissac und Montaigne.

arrivés, Mr. de Montaigne jugea qu'ils étoient mal d'accord de leur religion, par les réponses qu'il en reçut; les uns se disant Zuingliens, les autres Calvinistes [1]) et les autres Martinistes; [2]) et aussi il fut averti, que plusieurs couvoient encore la religion romaine dans leur coeur. [3]) La forme de donner le sacrement, c'est en la bouche communément, toutefois tend la main qui veut, et n'osent les ministres remuer cette corde de ces différences de religion. [4]) Leurs églises ont en dedans la forme que j'ai dit ailleurs. Le dehors est plein d'images, [5]) et les tombeaux anciens entiers, où il y a prières pour les âmes des trépassés. [6]) Les orgues, les cloches et les croix des clochers, et toutes sortes d'images aux verrières y sont en leur entier et les bancs et sieges du choeur! Ils mettent les fonts baptimaux à l'ancien lieu du grand autel, et font bâtir à la tête de la nef un autre autel pour leur cène. Celui de Bàle est d'un très-beau plan. L'église des char-

---

[1]) Franz Hottomann, ein Franzos, wird sich Calvinist, statt Zuinglien genannt haben.

[2]) Statt Lutheraner, von Martin Luther.

[3]) In wie weit es möge wahr gewesen seyn, ist schwer zu entscheiden.

[4]) Es scheint, daß den einen Communikanten die Hostie durch den Pfarrer in den Mund geschoben wurde, da die andern sie nahmen, und sich selber in den Mund schoben.

[5]) Er meinte vielleicht die vielen Bildsäulen, die an der äußern Seite des Münsters geblieben waren, die man aber nicht verehrte.

[6]) Wer mag ihm so etwas gesagt haben? Oder verstand er darunter die Leichenpredigten, oder Standreden? Hätte etwa Hottoman ihm die Sache so ausgedeutet? Die Genfer, so wie die Reformirten in Frankreich wußten nichts von Leichenpredigten.

treux est un très-beau bâtiment, conservée et entretenue curieusement; les ornemens mêmes y sont et les meubles, ce qu'ils alleguent pour témoigner leur fidélité, étant obligé à cela qu'ils donnèrent lors de leur accord. [1]) L'Evêque du lieu, qui leur est fort ennemi, est logé hors de la ville en son diocèse, [2]) es maintrent la plupart du reste en la campagne en la religion ancienne, [3]) et il jouit de bien 50000 livre de revenu de la ville, [4]) et se continue l'élection de l'Evêque. Plusieurs se plaignirent à M. de Montaigne de la dissolution des femmes, et de l'ivrognerie des habitans. Nous y vîmes tailler un petit enfant d'un pauvre homme pour la rupture, qui fut traité bien rudement par le chirurgien.

Das Jahr vorher (1579) war der berühmte Jakob Augustus von Thou, Präsident des Parlaments zu Paris, und Verfasser der vortreflichen Geschichte seiner Zeit, auch zu Basel. Folgendes findet man hierüber in seiner Biographie.

„Le séjour de Bâle ne lui fut pas inutile. Il avoit des lettres de Pithou pour Théodor Zuinger [5]) et pour Basile Amerbach, homme poli et officieux. Il ne quitta point ce dernier, qui lui fit voir chez lui, avant

---

[1]) Ganz unverständlich. Welche ornemens und meubles? Was für Zeugniß von Treue? Was für ein Accord wird hier verstanden?

[2]) Logé hors de la ville. Wer sollte nicht meinen, daß er im Stadtbanne wohnte?

[3]) Soll es la campagne de la ville heißen, so war es ein Irrthum.

[4]) Wer konnte ihm doch so etwas weiß gemacht haben?

[5]) Er war Professor in der praktischen Philosophie, und bald darauf Professor in der Arzneykunde.

toutes choses, des recueils manuscripts, des médailles anciennes, et quelques petits meubles qu'Erasme avoit laissés à Amerbach son père par son testament; entre autres un globe terrestre d'argent, bien enluminé, et gravé par un ouvrier de Zurich. Dans le tems que de Thou le regardoit avec attention, il s'ouvrit par le milieu: on remplit aussitôt de vin les deux hémisphères, et l'on but à la santé de M. de Thou, suivant l'usâge du pays. De là on le conduisit à la bibliothèque publique, où l'on garde les manuscripts de plusieurs commentateurs grecs sur Platon et sur Aristote. Il visita Felix Plater, Docteur en médecine, logé dans une grande et agréable maison, où il le reçut fort civilement. Plater lui fit voir dans son écurie une espéce d'âne souvage, de la grandeur des mulets de Toscane ou d'Auvergne. Cet animal avoit le corps court et de longues jambes, la corne du pied fendue comme celle d'une biche, quoique plus grosse, le poil hérissé et d'une couleur brune et jaunâtre. Il lui montra encore un rat de montagne, de la grandeur d'un chat, qu'ils appellent une marmotte. Il étoit enfermé dans une cassette, et comme il avoit passé l'hiver sans manger, il étoit tout engourdi. Plater avoit aussi l'étui des fossiles de Conrad Gesner; on l'avoit apporté de Zurich, tel qu'il est écrit et dessiné dans un de ses livres. Cet étui renfermoit bien des raretés différentes, entre autres. quantité d'insectes particuliers, qui semblent autant de jeux de la nature. De Thou les examina à loisir, et avec une grande curiosité, aidé d'Amerbach qui s'y connoissoit fort bien. Il alla voir ensuite Theodor Zuingher, dans une maison qui appartenoit à ce savant homme, et qu'il avoit ornée de plusieurs inscriptions, en quoi il excelloit. Il alla voir de-là le magazin de Piere Perne de Lucques; ce vieillard étoit encore si vigoureux, qu'il travailloit lui-même à son imprimerie. Enfin, après avoir remercié Amerbach de sa politesse, il partit de Bâle.

Vom Kanzler.

Bis nach der unlängst geschehenen Einnahme des Bistums durch die Franzosen, war der Bischof von Basel, dem Namen nach, Kanzler der Universität geblieben. Seine dieß-

örtigen Rechte schränkten sich auf folgendes ein. In seinem Namen wurden die Doktoren verkündet, und das Diplom ausgefertiget. Dann verfügten sich alle zehn Jahre zwey Professoren zu ihm, mit dem Auftrag, um die Erneuerung des Vice-Kancellariats und die Befugniß anzuhalten, fernerhin Magister und Doktoren creiren zu können. [1]) Die Regenz war Vice-Kanzler. Eine Zeit lang, versuchten es einige Bischöfe, eine besondere Person, als Vice-Kanzler, nach freyer Wahl, zu ernennen. Die Prästanden dafür waren gering. Der Bischof bekam zehn Goldsgulden. Der Hofkanzler zwey, und die Kanzley einen für das Bestätigungs-Diplom, welches Indultum überschrieben wurde, zu verfertigen. Dagegen hatte er, wegen des Empfanges der Professoren, Unkosten zu bestreiten, wie es sich aus folgender Erzählung ergibt:

„Im J. 1772 wurden die Professoren Falkner und Johannes Bernoulli, mit einem Comitat von drey andern Professoren, einen Doktor der Arzneykunde, und den zwey Söhnen eines der Abgeordneten, an den Bischof Simon Niklaus, nach Pruntrut geschickt. Die zwey Abgeordneten nebst zwey andern Professoren, fuhren in einer obrigkeitlichen mit vier Pferden bespannten Kutsche, und hatten zwey Ueberreuter. Die vier übrigen Herren fuhren in einer andern vierspännigen Kutsche. Zu Pruntrut, bischöflicher Wohnsitz, wurden die beiden Gesandten den folgenden Morgen, in ihrem Absteigquartier durch den Hofsekretär in einem fürstlichen Wagen abgeholt, und in das Schloß geführt; die sechs Begleiter kamen in den baselischen Kutschen auch dahin. Der Fürstbischof empfieng die zwey Abgeordneten unter der Thüre des Audienzsaals, hörte ihr Begehren an, und antwortete willfährig. Die gesammte Gesandtschaft speisete an der fürstlichen Tafel, mit zwanzig andern Personen. Nach dem Essen besichtigten sie die Merkwürdigkeiten des Schlosses, nahmen

---

[1]) Damit, wird gesagt, sie in katholischen Staaten anerkannt werden möchten.

Abschied, bekamen in ihrer Herberge das verlangte Diplom, und entrichteten die Prästanden.

Die ältesten Beyspiele von dergleichen Absendungen finden sich in dem Lebenslauf des Prof. Chmielecius. Er wurde im J. 1608 mit einem andern Professor an den Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein, und im J. 1629 an den Bischof Heinrich von Ostein abgeordnet. Im J. 1782 verbath sich Bischof Friedrich von Wangen, wegen damals obwaltender unruhiger Zeiten, die Gesandtschaft; schickte aber der Universität gegen die dennoch gewöhnlichen Gebühren das althergebrachte Diplom. Im J. 1792, den 9. Augst, nach dem Einmarsch der Franzosen in das Bistum, entschuldigte sich Bischof Johannes von Roggenbach, von Biel aus, dieß Geschäft aufschieben zu müssen: es sollte aber indessen, schrieb er, alles in statu quo bleiben.

Die Ursach warum man die Bischöfe, dem Namen nach, zu Kanzlern behielt, war damit unsre Magister und Doktoren desto leichter, als solche, in katholischen Staaten anerkannt wurden. Widersprechend bleibt es doch immer, daß im Namen und mit Gutheißen (ex auctoritate) eines katholischen Bischofs ein reformirter Doktor in der Theologie ernannt werde. Dieß erklärt vielleicht warum, weder Myconius, noch Simon Grynäus, noch Oporinus, den Doktor-Grad annehmen wollten. Was diese Muthmaßung unterstützen dürfte, ist der Antrag der an letztern geschah, die Formel der Einweihung abzuändern, und sie also zu stellen: „Nicht aus Befehl des römischen Oberpriesters, sondern aus Befehl Jesu Christi, des himmlischen Doktor, ernenne ich dich zum Doktor u. s. w."

Das Pädagogium. [1])

Das Pädagogium war eine mittlere Anstalt zwischen der Akademie und den gemeinen Schulen (inter Academiam et ludum trivialem, oder, scholas triviales.) Es wurde im J. 1544 errichtet, und im J. 1589 aufgehoben, oder vielmehr in das Gymnasium versetzt. Es war in vier Classen eingetheilt. Anfangs hatte jede Classe einen besondern Professor, der den Studiosen der philosophischen Fakultät täglich, außer den Sonn- und Festtagen, eine Stunde gab. In der ersten Classe lehrte man die Regeln der lateinischen Grammatik, in der zweyten wurde ein lateinischer Schriftsteller behandelt; die zwey übrigen waren für die griechische Sprache bestimmt, die eine für die Grammatik, die andere für einen Schriftsteller. [2]) — Bald darauf trat eine andere Anordnung ein, die erste Classe gab sich nicht nur mit der lateinischen Grammatik, sondern auch mit der Auslegung eines lateinischen Schriftstellers ab. In der zweyten Classe lehrte man

---

[1]) Paedagogium bedeutet nach seiner griechischen Etymologie, nichts anders als Unterricht der Knaben, oder, Ort, Anstalt eines solchen Unterrichts. Es schickte sich folglich zu jeder Stufe des Schulwesens. Bey uns aber nach des Professor Bruckers Zeugniß der sich auf das Decretorium philologicum beruft, bedeutete das Wort Paedagogium, in den ersten Zeiten der Universität, einen Ort wo philosophische Lectionen gegeben wurden, deren so viele anfangs gewesen seyn mögen, als es Bursen gab, wobey zu erinnern ist, daß die Erlernung der gelehrten Sprachen, mit Ausnahme der ersten Anfänge in der Grammatik, auch zum philosophischen Unterricht, wie jetzt noch, gezählt wurde.

[2]) Athenae rauricae, p. 255 und 265. Der Prof. Brucker, in seiner Praefatio ad epitome, p. 220 sagt nichts von diesem ersten Anfang.

Rhetorik und Poetik; in der dritten Logik; und in der vierten die grichische Grammatik, nebst der Auslegung eines griechischen Schriftstellers. So weit die Athenae rauricae. Urstisius in seinem Epitome von 1577 (p. 220) weicht aber etwas davon ab, indem er nur zwey Classen angibt. [1]) Der Prof. Brucker, theilt folgenden Bericht mit: „Im Pädagogio waren vier Lehrer (Lectores) angestellt: einer für die Dialectik des Willichius; einer für die Poesie oder Virgil; einer für die lateinische Sprache und Grammatik, oder die Officia Ciceronis, und einer für das Griechische. Im J. 1547 wurde erkannt, daß keiner, ohne Besuchung des Pädagogiums, von den Schulen zur Akademie hinüber gehen sollte." Folgende Stelle ist aber etwas schwer zu erklären. „Das folgende Jahr, folglich 1548, wurde ferner erkannt, daß die Studiosen in folgender Ordnung schreiten würden: vom Pädagogio in die zweyte Classe, und von dort in die dritte." [2]) Um diese Stelle zu erklären, muß man die Classen der philosophischen Fakultät mit den Classen des Pädagogiums nicht verwechseln. Das Pädagogium, rücksichtlich des ganzen philosophischen Unterrichts, wurde

---

[1]) . . . . Ad Paedagogium mittuntur . . . . iisque Virgilius, Caesar, Lucianus, utriusque linquae autores, una cum Logicae elementis proponuntur, exigunturque. Grammatices tamen, quee minus fideliter percepta, sui neglectum vindicare solet, praecipua ratio habetur. Classis secundae institutio liberalior est, ubi praeter linguae grecae exactiorem praelectionem, Dialectica quoque plenius traditur, nec Rhetorices tantum praecepto, sed ubus etiam in enarrandis orationibus Ciceronianis ostenditur, alternis item hebdomadibus disputationes declamationesque publice instituuntur.

[2]) Ut hoc ordine studiosi progrederentur, ex Paedagogio in classem secundam, indaque in classem tertiam.

als eine Classe, und zwar als die erste, nach der Zeitordnung, angesehen. Daß nun in der philosophischen Fakultät zwey Classen vorhanden waren, haben wir weiter oben, durch einen Auszug vom J. 1539 über die Besoldungen gezeigt. Die eine wurde infima classis, und die andere media genannt, weil sie zu einer höhern Fakultät führte. Nach vollbrachtem Unterricht in der infima classe werden noch heutzutage die Studenten, Laureaten, und nach vollbrachtem Unterricht in der media classe, Magister. Die Benennungen von infima und media, oder secunda und tertia sind verschwunden; die Sache selbst ist aber stehen geblieben.

Brucker sagt ferner, daß änfänglich das Pädagogium einen Moderator gehabt habe, daß aber im J. 1557 zwey aufgestellt wurden, die Visitatores scholarum et paedagogii hiessen. Endlich, daß im J. 1589 das Pädagogium, aus gewissen Ursachen, in das Gymnasium versetzt wurde. Diese gewissen Ursachen (certas ob causas) hätte man doch gerne gewußt.

Einige Rathserkanntnisse über die Universität.

Academiae vel studiorum.

1543. 15. Jenner. Die Deputaten sollen, ohne Vorwissen, Gefallen, Befehle der Räthe, in Ansehung der Pfründen, Beneficien, noch Leeturen, Zusagungen thun.

1543. 5. Merz. Wenn die Herren der Universität, von der Universitäts-Sachen wegen, vor E. E. Rath kommen, oder beschickt werden, so soll man sie stehen, und nicht sitzen lassen.

1543. 10. May. Demnach eine Stadt Basel etliche Doktores der Arzney und andre ordentliche Leser mit schweren und großen Besoldungen erhalten muß, und sich zu vielen Malen begibt, daß dieselben von der Stadt reisen und die Obrigkeit nicht weiß, wohin sie wandeln, wodurch aber die Stadt entblößt, und die Bürgerschaft, auch die Fremden, die ins-

besondere so hieher kommen, um die Doktores der Arzney zu besuchen, gehindert, gesäumt und verkürzt werden, so haben M. Gn. Herren erkannt: wenn künftigs Einer von solchen bestellten und angenommenen Ordinarien von der Stadt reisen will, so soll er den Rath zuvor um Urlaub begrüßen, und soll hiemit die Erkanntniß, in welcher begriffen ist, daß sie von den Rektoren Urlaub nahmen, um so viel geändert seyn.

1544. 19. November. Auf eine vorgetragene Supplike der Regenz, erkannten die Räthe, daß Rektor und Regenz volle Gewalt und Macht haben sollen, alle und jede Professores und Lesemeister, sammt den Studiosen, so der Universität zu Lieb herkommen, zu verwalten; [1]) die Lektiones, so am nützlichsten und fruchtbarsten sind, zu berathen; auch wie, was, wenn und durch wen, die gelesen werden, dazu wer und welche Studenten die hören sollen, und was dergleichen Dinge berührt, zu setzen und zu ordnen. — Es sollen aber Rektor und Regenz ernstliches Einsehen thun, daß alle Professoren fleißig und mit Frucht lesen, die Lektionen nicht negligiren, noch versäumen, sondern ihre Stipendia ehrbarlich und treulich verdienen, damit die Zuhörer förderlich templieren, und der Rath das Geld nicht vergeblich ausgebe. Es ist ja billig, welcher ein ordentlicher Leser ist, daß er seiner Lectionen geflissentlich warte, verfänglich und mit Frucht lese, oder, wo nicht, daß er deren (Lectionen) stillgestellt werde. — Hiebey wollen UGn. Herren ihren Deputaten studii die Gewalt, so sie von altem her gehabt, auch wiederum befohlen haben, also, daß sie auf die Schule ein treues Aufsehen haben, derselben die Hand treulich bieten, und was jederzeit einer ehrsamen Obrigkeit gegen die Schule, und hinwiederum der Schule gegen die Obrigkeit angelegen, solches als Mittelpersonen treulich anbringen; und falls sie zu Zeiten von der Schule Klagen vernehmen, dieselbige je zu Zeiten einer ehrwürdigen Regenz zu erbessern anzeigen. Aber sonst andrer Dinge, die der Schule zuständig sind, sich nicht beladen, sondern, falls deshalben etwas an sie gelangte, das vor die Regenz weisen. — Zu dem andern,

---

[1]) Professoren und Studenten verwalten, ein seltsames Ausdruck.

und wiewohl E. E. Rath, hievor und noch, die ordentlichen Leser anzunehmen, und die Lecturen zu verleihen, sich vorbehalten, so will jedoch ihre ehrsame Weisheit der hohen Schule ihre Gerechtigkeit hierin nicht genommen, sondern vergönnt und zugelassen haben, daß eine ehrwürdige Regenz, wenn ordentliche Leser mangeln, eine oder mehrere Personen, die solche Lectionen zu versehen geschickt und tauglich nomiren, und einen ehrsamen Rath, dieselbigen, oder andere geschickte Personen, nach ihrem der Räthe Gefallen, dahin zu bestätigen, anzeigen und präsentiren mögen. Und sollen aber in solcher Nomination und Präsentation vornemlich Basler, falls die dazu geschickt erfunden worden, angezeigt und befördert werden. — Zu dem dritten, betreffend die jungen Studiosen, deren aus unsern Baselkindern zwölf in das Stipendium angenommen, auch die acht fremden Armen so in Bursal erhalten werden, will E. E. Rath, unangesehen, daß zu Erhaltung dieser Studiosen eben viel Kosten, der auf die Gotteshäuser und Kirchen, so aber hievon hoch beschwert und beladen sind, gelegt und zertheilt ist, gehet und aufläuft, nicht desto minder die Zahl der zwölf Stipendiaten, aus den Gefällen, so jezt dazu verordnet, und wo immer möglich auch die acht Bursanten erhalten, aber die Gotteshäuser, bey demjenigen, so ihrer jedem bis anheute abzurichten aufgelegt, gänzlich bleiben, und hinfüro weder der Schule, Studiosen, Stipendiaten noch Bursanten halben, das Kirchengut keineswegs weiter steigern; sondern dasselbige bey den Gotteshäusern, auf und zu andern Dingen, wie E. E. Rath sie zu Zeiten gefällig, zu verwenden, bleiben lassen, darum auch E. E. Rath die Erkanntniß aufgehebt und stillgestellt haben will, welche den Deputaten über das Kirchengut, den 1ten April 1533 gegeben wurde. — Es sollen auch solche Stipendiaten und Bursanten nun hina für alwegen, mit Wissen der Regenz angenommen und geurlaubet werden. Jezt aber soll eine ehrwürdige Regenz die, so auf diesen Tag angenommen, ohne Verzug, und darnach alle Fronfasten einmal vor sich beschieden; sich erkundigen, wo und bey wem ein jeder sey; examiniren was und wie er studire, Bescheid und Befehl geben, wie sich ein jeder künftigs halten solle; und also zu den Jungen sagen, daß sie in ihren Studien mit Frucht fortfahren, daß sie gute Sorge und Acht haben, daß die großen und schweren Kosten, die man mit ihnen hat, nicht vergeblich angelegt werden. Insonderheit solle die Regenz zu allen Zeiten

ten diejenigen, so in den Litteris nicht geschickt noch tauglich sind, den Deputaten-Studii anzeigen, damit dieselben zu rechter Zeit geurlaubet, zu andern Dingen verordnet, und diese Kosten auf geschickte Jungen, deren man hienach geniessen möge, verwendet werden, und vornemlich auf die, so Basler sind. — Wie denn E. E. Rath dem Herrn Rektor und Regenten, dem alle unsern getreuen Fleiß und Arbeit unverdrossen seyn werden, gänzlich vertrauen, darauf auch J. E. Weisheit der Sachen zusetzen, Auswachsung und Mehrung der Schule verhoffen; und aber nicht desto minder in den Dingen allen, jederzeit ihre Hand offen und unbeschlossen haben wollen. — Zuletzt sollen die Hn. Rektor und Regenten auf die Vaganten, so unter dem Schein der Studiosen sich hier inschleiffen möchten, Acht haben, die rechtfertigen, in Pflichtung annehmen, oder wenn sie sich ihrem Gehorsam sperren, Em. E. Rath anzeigen, die gehorsam zu machen.

1555. Die Regenz verlangte, daß nach Absterben der fremden Studenten und übrigen Mitglieder der Universität, sie die Hinterlassenschaft derselben inventiren, und zu Handen nehmen könne. Schuldheiß, Vogt und Amtleute des Gerichts widersetzten sich, führten ihre Ordnung an, wie auch ein entscheidendes Beyspiel von 1506, so wie die Uebung, mit der Bemerkung, daß sie in Zeiten von Sterbenden diese Beschreibungen besorgt hätten. Der Rath erkannte, daß die Hn. Rektor und Regenten von ihrem Vorhaben gütlich abstehen, und, daß eines E. Gerichts Amtleute ungesäumt und ungeirret, auch ohne allen Eintrag noch Widerrede, gegen die Gelehrten, Studiosen und sonst männiglich, vermöge des Stadtrechts und alter Gebräuche, mit dem Beschreiben handeln und fortfahren sollen.

Abgeschaffte Gebräuche.

Die Athenae rauricae (p. 3.) erwähnen eines Gebrauchs, der bey der Beförderung eines Doktors Statt hatte, ohne aber zu melden worin er bestand. Sie nennen ihn Vesperiae, und er wurde vor dem Tag der Verkündung ausgeübt. Doctor theologiae publice renunciatur, cum pridie

pro more, vesperiatus esset. Statt dieses Gebrauchs (vesperiarum loco) wurde eine öffentliche Disputation eingeführt, bey welcher der Candidat alle ihm gemachte Einwendungen widerlegen mußte, und zwar unter dem Vorstand eines Professors, der nur in dringender Noth ihn vertheidigen half.

Ein anderer Gebrauch, der noch in dieser Periode üblich war, betraf die Aufnahme eines angehenden Studenten in die philosophische Fakultät. Urstisius beschreibt ihn, in seinem Epitome (p. 219) folgendermaaßen: „Die, welche aus den gemeinen Schulen (ex trivialibus ludis) zu den öffentlichen Hörsälen [1]) gelangen, werden vor den Augen der übrigen Studenten, nach vorhergegangenem Examen, mit einigen Ceremonien zur Akademie gleichsam eingeweihet. Denn sie werden mit hölzernen Beilen, Höbeln, Bohrern, Scheren, und weiß nicht was für andere Werkzeuge, beschnitten, abgehobelt, bewähret, beschoren, wie auch die an das Haupt gesetzten Hörner abgeschnitten, und durch dieses erinnert, daß sie die groben Sitten verlassen, nach einer rechtschaffenen Lebensart streben (ad elegantiam vitaeque decus,) den Lehrern keine verschloßene sondern offene und lernbegierig Ohren reichen, schon in der zarten Jugend die Gelehrtheit erlangen (ante barbam eruditionem consequantur,) und die Hörner, welche den Hochmuth andeuten, mit welchem die Halbwisser meistentheils angefüllt sind, von sich legen sollen." Dieß hieß man Depositio, oder Rudimentorum positio, das ist, Ablegung der ersten Unwissenheit. Urstisius fügt aber hinzu, daß wir Deutsche, dadurch im allgemeinen den übrigen Völkern wunderlächerlich vorkämen.

---

[1]) Darunter wurden auch vermuthlich die Hörsäle des Pädagogiums verstanden, so lange diese Anstalt bestand.

Die Bibliothek.

Die öffentliche Bibliothek, oder Bibliothek der Universität befand sich einmal in einem der Gemächer des Untercollegiums. Wenn die Bibliothek, so der Bischof Johann von Venningen in einem Zimmer des Münsters über dem Kreuzgang zusammen bringen liess, der Universität zu Theil wurde, ist mir unbekannt. Gewiß ist es aber, daß die hohe Schule, gleich nach ihrer Entstehung eine Büchersammlung besaß; daher mußten diejenigen die sie besuchten, einen besondern Eid ablegen. — Im J. 1550 erkannten die Deputaten, daß dem jeweiligen Rektor zehen Gulden jährlich zu Anschaffung von Büchern gegeben werden sollten. — Im J. 1559 erhielt der Deputat Heinrich Petri, daß die Bibliothek des ehemaligen Dominikaner Klosters, in welcher die des Johannis von Ragusio sich befand, der Universität anvertrauet wurde. Er sorgte aber dafür, wenn es nicht vorher geschehen war, daß man die Bücher, so das Concilium betrafen, in das Archiv brachte. [1]) — Im J. 1592 ließ der Rath die noch in den Klöstern aufbehaltenen Bücher und Handschriften auf die öffentliche Bibliothek liefern, die zahlreichste Sammlung war, nach der der Dominikaner, die der Carthaus. Was die Bücher der Barfüßer betrift, so waren sie so zerstreuet worden, daß man noch in diesem achtzehnten Jahrhundert, verschiedene derselben in einem finstern Gewölbe verschlossen gefunden hat. — Im J. 1564 vermachte Martin Borrhaus, Professor der Theologie, seinen Büchervorrath der Universität.

Ein sonderbares Mittel wurde erdacht, sich Gelder zu Büchern zu verschaffen. Die Bücher der Klöster waren meh-

---

[1]) Siehe den 3ten Band p. 573 und folgende.

rentheils an Ketten gebunden, damit sie nicht geraubt werden konnten. Da machte man diese Ketten los, verkaufte sie, und kaufte aus dem Erlöse Bücher. Eine reichhaltigere Quelle war aber, daß von jedem hier gedruckten Werke ein Exemplar auf die Bibliothek kommen mußte.

Folgende Ordnung ergieng über die Pflichten des Bibliothekarius, den 20. Merz 1691:

Bibliothecae claves praeterquam Rectori, Decanis ve, nomini concredito. — Qui professorum, Pastorum, Senatorumque, ac Typographorum libros utendos ex bibliotheca habere volet, eorum nomina, diemque quo sumserit, quoque redditurus sit, manu propria notato, pretiumque abcribito. Pretii autem modum Bibliothecarius arbitrio suo ita definiat, ne minus sit justi communisque valoris duplo. — Libros manuscriptos, caeterosque rariores, extra Bibliothecam, ne cuiquam, praesertim non bene noto facile, nec nisi Rectoris volumtate, concedunto . . . pretium etiam auctius hic definiunto. — Et extra urbem, nec sub pignoribus fidejussoribusve idoneis, quiquam, praesertim manucriptos, rarioresve, nisi jubente academico Senatu, commodato dent Bibliothecarii. — Ultram trimestre spatium ne quiquam cujusquam libri usum Bibliothecarii permittant, nisi qui accepit, ut ultra uti licent, a Senatu Academiae nominatim impetrarit. — Eadem omnia in advenis, pro quibus Professorum aliquis idonee spoponderit, observanto. — Ut quorum liber novorum hic excusorum librorum exemplar unum Typographi, more consucto, Bibliothecae inferant, operam danto! eosque, si operae pretium existimaverint, vel singulos, vel qui propter similitudinem apte conjungi possunt, compingendos ita curanto, ut excellentium alibi excusorum librorum acceptionem, quantum quidem in hac fisoi bibliothecarii tenuitate licebit, minime negligant. — Acceptae expensaeque

peumiae rationes nuper electo Rectori Decanisque annatim danto.

Das Gymnasium.

Das Gebäude auf dem Münsterplatz, der Münsterkirche gegenüber, und das zweyte in der Ordnung, so man Gymnasium nennt, bestehet aus zwey durch einen Hof abgesönderten Gebäuden, dem sogenannten vordern und hintern Stock, die zwey verschiedene Anstalten ausmachen. Der andere Stock ist für die trivial-elementar-gemeine Schule der Münstergemeinde, und der hintere Stock für das eigentliche Gymnasium der ganzen Stadt bestimmt. In den Schriften jener und spätern Zeiten lauft man Gefahr durch zwey Ausdrücke, nemlich, Schule auf Burg und Gymnasium irre geführt zu werden. Schule auf Burg bedeutete ursprünglich nur die Trivial-Schule der Münstergemeinde, in der Folge aber bald gleichfalls diese, bald das Gymnasium, bald beydes zusammen, welches im vorbeygehen gemeldet, Zweydeutigkeit bey Vermächtnissen veranlassen muß. Der zweyte Ausdruck, wie gesagt, ist das Wort Gymnasium. Seit der Reformation haben unsre Gelehrten sich bestrebt reines Latein zu schreiben, und da das Wort Universitas im alten Rom etwas anders bedeutete als eine Lehranstalt, so haben sie unsre Universität abwechslungsweise Academia, Studium generale, Lycerum, Gymnasium genannt; dagegen hat der Verfasser der Athenae rauricae (p. 278) den Vorsteher der Schule der Münster-Gemeinde, Thomas Plater, Gymnasiarcha betitelt, da die Deputaten ihn nur Schulmeister nannten, und im J. 1541 noch kein Gymnasium vorhanden war, sondern nur eine verbesserte Schule der Münster-Gemeinde. Richtiger drückt sich also der Professor Beck in in seinen Noten zum Epitome (p. 198) aus, wenn er dem Thomas Plater nur den Titel eines Schulmeisters beylegt.

Die drey Deputaten Joh. Rud. Huber, Joh. Jakob Hofmann und Alexander Löffel [1]) waren in den J. 1588 und 1589, die ersten Gründer des jetzigen Gymnasiums. Sie wurden darin unterstützt von Basilius Amerbach, Theodor Zwinger, Christian Wursteisen (der aber im Merzmonat 1588 mit Tod abgieng.) Ferner von Joh. Jakob Grynäus, Samuel Grynäus und Felix Plater. Sie erhielten vom Rath eine Erkanntniß, kraft welcher ein einziges Gymnasium für die ganze Stadt errichtet, und alle andere Schulen, in welchen die Jugend in den Sprachen und in der Grammatik unterrichtet wurden, aufgehoben werden sollten. [2]) Daß diese Anstalt für die ganze Stadt bestimmt wurde, gab eines der Hauptmerkmale eines Gymnasiums ab. Die Einführung dieser neuen Anstalt hatte den 14. Oktober 1589 statt. Die Lehrer wurden nämlich an diesem Tage eingesetzt.

Der Rath erkannte auch, [3]) daß ein gesundes, angenehmes, und aus sechs heitern und geräumigen Schulstuben bestehendes Gebäude aufgeführt werden sollte. Dieß ließ er, unter der Anleitung der drey Räthe, und Pfleger des Münsters, Jakob Oberriet, Bartholomäus Merian und Melchior Hornlocher vollziehen. Das neu aufgeführte Gebäude wurde

---

[1]) Sie werden Triumviri academici genannt, weil die Deputaten in dieser Periode nur drey an der Zahl waren.

[2]) Senatus consultus de instaurando unico totius civitatis Gymnasio, caeteris omnibus scholis, in quibus Inventus in linguis et arte grammatica informabatur, abolitis.

[3]) Mandatum amplissimi Senatus de erigendo domicilio saluberrimo et amoenissimo, sex hypocaustis claris et capacibus distincto. Dieß läßt sich füglich auf den hintern Stock anwenden.

feyerlich im J. 1591 gleichsam eingeweihet. Eine noch vorhandene Inschrift lautet vom Jahr 1588, das ist, vom Jahr wo die Errichtung eines förmlichen Gymnasiums beschlossen wurde.

Der Rath schritt auch zur Ernennung der Lehrer.

Er erwählte Magister Johannes Beatus Hölius zum Gymnasiarcha, und Präceptor der sechsten oder obersten Classe; Magister Paulus Vernerus, suidnicensis silesius, zum Präceptor der fünften Classe; Doktor Valentinus Eherlerus, elsterburgensis, gekrönter Poet, zum Präceptor der vierten Classe; Magister Petrus Ganus, friburgensis tuitonis, zum Präceptor der dritten Classe; [1]) Magister Theobaldus Oleierus von hier, zum Präceptor der zweyten Classe; endlich drey sogenannte Administratoren der ersten, oder untersten Classe, nemlich Georg Lutzelmann von hier, Johannes Hagius, omnipontanus, und Emanuel Zinnerus von hier. [2])

Hier folgen die Pensen der sechs Classen.

Ite Classe. [3]) Sie hatte drey Ordnungen, oder Ab-

---

[1]) Er war der einzige von den Professoren des Pädagogiums, der im Gymnasio angestellt wurde. Die Athaenae rauricae melden, (p. 265,) daß Peter Gajus, der im Pädagogio seit 1566 Officia Ciceronis ausgelegt hatte, im J. 1589 Gymnasiarcha wurde. Vermuthlich ist es ein Druckfehler, und soll heissen Präceptor im Gymnasio.

[2]) Ryff, der seine Beschreibung um das Jahr 1597 niederschrieb, meldete nichts, wie leicht zu denken, vom Pädagogio, das aufgehoben war, nennt aber das Gymnasium, die lateinische allgemeine Schule. Die hat, fügt er hinzu, sechs Classen und acht Präceptoren.

[3]) Diese erste Classe mit ihren drey Lehrern oder Administratoren, mag wohl, nebst der zweyten Classe, die gemeine Schule des Münsters ausgemacht haben.

theilungen (Ordines,) a) 1. Ordo. Litterarum formae, oculorum demonstratione. Syllabas exprimere. Nominum et verborum inflexiones. Praeces sacrae; oratio Christi, Symbolum, Decalogus linguâ maternâ instillantur, b) 2. ordo. In rectâ et expeditâ legendi facultate confirmatur, in libello grammatico pro hoc Gymnasio conscripto Puero manus ducitur, ad consaequendam qualemcunque pigendi facultatem Preces peraguntur, c) 3. ordo. In ingressu et egressu Gymnasii, nomine divino invocato, lectiones ordiuntur et concludunt. Recitant singuli linguâ vernaculâ orationem Christi, symbolum Apostolorum, Decalogum. Nomenclatura septem vocum proponitur in tabulâ. Pueri describunt inflectiones vocabulorum. Jii, qui jam recitarunt, scribendo se exerceant. [1]) Scriptio latina docetur.

Die Lehrstunden waren des Morgens 8 und 9, und die des Nachmittages 1 und 3. Dienstag gieng man um 8 in die Kirche. Donnerstag und Sonnabend Nachmittag gab es Ferien. Am Sonntag wurden drey Predigten angehört. Indem die Schüler der übrigen Classen über die angehörten Predigten befragt wurden, las jeder Schüler dieser Ordnung dem gegenwärtigen Lehrer einen gewissen Theil des Catechismus vor.

IIte Classe, a) Excolantur in pietate: preces in vernaculâ linguâ, verba institutionis baptismi, verba institutionis caenae dominicae, catechismus Oecolampadii germanicus, psalmorum recitatio linguâ germanicâ, membris difficilioribus explicatis. b) Grammatica ars, inflexiones nominum, [2]) verborum, pronominum et participiorum.

---

[1]) Die Verfasser des Planes, fügten in ihrem begleitenden Gutachten bey, Aliis recitantibus, opinamur praestare, caeteros interea pingere, chartasque contaminare, quam nugari et obstrepere. „Wenn die Einen auswendig hersagen, so ist es besser, nach unserm Dafürhalten, daß die übrigen zeichnen und Papier besudeln, als wenn sie Possen treiben und lärmen.

[2]) Bekannt ist es, daß unter der Benennung Namen, man nicht nur das Substantivum sondern auch das Adjectivum verstand.

Praecepta Etymologiae [1]) et Syntaxeos. Catonis disticha, Dialogi quidam ex libris dialogorum Corderii. c) Exercitia memoriae quae augetur et conservatur recitatione catechismi, nomenclaturae quatuordecim vocabulorum, phrasium puerilium, a Praeceptore dictatorum ex Catone et Dialogis. d) Exercitia manuum in eleganti et mundâ scripturâ nomenclaturae et thematum, quae sententiam quemdam moralem continent de virtutum studio et fugâ vitiorum.

IIIte Classe. a) Adolescentes erudiantur in pietate. Preces in sermone latino. Catechismus. Repetitio concionum auditarum. Unus quisque ex concione reversus, pro suo captu, quid observavit, recitat. Praeceptor haesitantes erigit et ducit; omniaque ad illius aetatis vitam, mores et studia accommodat: b) In linguis. Libri duo priores selectiorum epistolarum Ciceronis explicantur, institutâ analysi in etymologiâ et syntaxi, conversione familiare. Graeca lingua: lectio, inflectiones articulorum, nominum, verborum. c) In stylo: Collocatione latina, scriptione. Argumentum germanicum dictetur ex materiâ praelectorum lectionum, ut et facilius componant, et fidelius menti y animo res auditas imprimant. d) In scripturâ: picturâ et ductu litterarum eleganti; orthographiâ accuratâ. Graeca. Den Sonnabend morgen in allen Classen: repetitiones tumultuariae instituantur omnium lectionum.

IVte Classe. Exercetur: a) In pietate: Symbolum in Synodo Nicena editum, vel Symbolum Athanasii, aut Augustini confessio. Catechismum ex memoria recitare. Praeceptor transfert de vernaculâ linguâ in sermonem latinum. Concionum auditorum repetitio, quae sic insti-

---

[1]) Etymologia bedeutet hier nicht Wortforschung, Lehre vom Ursprung der Wörter, sondern den der Syntax entgegen gestellten Theil der Grammatik, worin die Redetheile partes orationis, ohne wechselseitige Verbindung, einzeln, mit allen ihren Formen und mit den in jeder Sprache eigenen Eigenschaften, behandelt werden.

tintur, ut a singulis latinâ oratione exigatur, quid nam observarent, b) in artibus: Grammaticâ graecâ, grammaticâ latinâ; cujus explicatio sic distribuitur, ut omnibus suis partibus, viginti sex lectionibus, hoc est, semestri absolvatur, cum unoquoque semestri examina publica et promotiones instituantur. Musicâ, quae brevibus et maxime perspicuis praeceptis mediâ horâ docetur, mediâ vero alterâ eadem praecepta usu canendo demonstrantur et confirmantur. Donnerstag und Sonnabend Nachmittag, c) in auctoribus bonis graecis. Anthologia sacra. d) In auctoribus bonis latinis: in metro, eclogae virgilianae, explicatio, analysis grammatica; in prosâ, duo posteriores libri epistolarum Ciceronis, e) in exercitiis graecis, f) in exercitiis latinis: conversio. Ham Praeceptor sic instituit, si quam illustriorem phrasin notet, ad alias sententias ita traducit, ut interdum eandem locutionem in res prope innumerabiles accommodet, et quasi ex unâ cerâ plures imagines, nec tamen ejusdem generis effingat. Stylus, duo themmata singulis hebdomadibus.

Vte Classe. Exercetur a) in studio pietatis. Preces conjunctim cum sexta classe. Sextanus Psalmum, quem ordo requirit, ex paraphrasi Buchanani recitat; Quinctanus huic respondit, sed oratione salutâ, ex translatione D. Theodor Bezae. Catechesis latina, cum confirmatione singulorum membrorum testimoniis veteris et novi testamenti, quae ab iis suo tempore memoriter exiguntur. Concionum singularium examen latine instituitur. b) In artibus: Grammatica latina in omnibus suis partibus. Grammatica graeca. Repetitio, c) in Musicâ, d) in auctoribus graecis: novum testamentum, e) in auctoribus latinis: epistolae Ciceronis; Aeneidis, f) in stylo: prosa oratio, duo themata sfngulis hebdomadibus, g) in stylo: numerosa oratio; versus solutos in ordinem suum redigunt, vel paraphrasi quâdam audacius vertunt. Am Sonnabend des Morgens wurde ein deutsches Argument dictirt.

VIte Classe. Exercetur, a) in pietate: Preces. Psalmos Davidis tum clarâ voce orando, tum harmoniâ quatuor vocum concinando. Praecipui articuli religionis diffusius explicantur, adeo ut adolescentes brevem locorum com-

munium theologicorum diagraphen teneant. Conciones sic repetuntur linguâ latinâ, ut simul usus praeceptorum logicorum et rhetoricorum, jam prius explicatorum demonstretur. b) In artibus liberalibus: 1°. Grammatica latina; Grammatica graeca; Isocrates; Scriptis argumentorum graecorum. 2°. Logica, cujus praecepta maxime necessaria, ad Organi Aristotelis methodum accommodata, exemplis illustrantur. 3°. Rhetorica. 4°. Musica. c) In scriptoribus: oratoribus, Isocrates; Cicero de officiis; poetis: Horatius, Terentius repetitur ab adolescentibus, non sedentibus, sed inambulantibus, et quasi in proscenio ipsam comoediam agentibus [1]) d) in stylo: oratio ligata, certâ versuum componendorum materiâ propositâ; oratio soluta, duo themata latina, graecum argumentum unum exigur.

Bemerkenswerth ist es, daß in keiner dieser Classen Lehrstunden für die Rechenkunst gewidmet waren. Man wird einwenden, daß in einer Inschrift (Groß p. 458) der Vers sich vorfinde: seu numeros in arithmeticis, doctamque mathesin. Wer aber die ganze Inschrift mit ihren 32 Versen liest, wird einsehen, daß sie sich auf die Universität bezieht, denn sie bezeichnet die vier Fakultäten, die Theologie, die Jurisprudenz, die Arzneykunde mit der Chirurgie, und die gewöhnlichen Fächer der philosophischen Fakultät.

Ob nun schon so viele Zeit auf die lateinische Sprache verwendet wurde, [2]) so klagten dennoch acht Jahre spä-

---

[1]) Die Lustspiele des Terentius werden die Schüler nicht sitzend vortragen, sondern hin- und hergehend, und gleichsam als wenn sie auf der Schaubühne die Stücke selber aufführten.

[2]) Es ist uns noch ein Räthsel, ob die, von der Kindheit auf, getriebene Erlernung der todten Sprachen die Urtheilskraft entwickele, oder nicht. Wir kennen so viele brauchbare Leute, die in ihrer Jugend kaum etwas Latein lernten, und die jedoch alles mit Aufmerksamkeit er-

ter, (1597.) die Professoren der philosophischen Fakultät, daß die Schüler, die zu den öffentlichen Vorlesungen befördert wurden, ungemein schwach wären. [1]) Um dem Fehler abzuhelfen, schlugen sie unter anderm vor, daß schon in der fünften Classe die Schüler angehalten werden möchten, Gedichte zu schreiben, indem die Dichtkunst ein sehr großes Hülfsmittel zur Wohlredenheit sey. [2]) Dann auch, daß die Schüler einen und eben denselben Gedanken mehrmale mit veränderten Wörtern und Phrasen ausdrücken sollten. [3]) Der beßte Vorschlag war wohl, (doch unter Voraussetzung einer strengen Unpartheilichkeit,) daß der Rector der Universität diejenigen, die man promoviren wolle, vorher prüfen, und die Unfähigen in das Gymnasium zurückschicken sollte.

---

fassen, von der Hauptsache fast nie abweichen, und die richtige Schlußfolge selten verfehlen. Dagegen kennen wir so viele, die von lateinischen und griechischen Brocken strotzen, und dennoch nur unbrauchbare und unbehülfliche Pedanten abgeben, die jeden Scheingrund, jeden verkehrten Sinn, jeden einseitigen Wahn eifrig auffassen, sobald solche ihren Vorurtheilen, ihrem Dünkel, und vorzüglich ihrem Eigennutz das Wort zu reden scheinen.

[1]) In tyronibus ad publicas praelectiones promotis . . . deprehenditur non solum modo quaedam latini Sermonis inopia, sed etiam tum in loquendo, tum in scribendo inscitia, aut, ut mollius loquar, infirmitas.

[2]) Wäre dabey nicht zu besorgen, daß die Lehrlinge sich an einen schwülstigen Styl gewöhnten?

[3]) Dieß dürfte den Kopf des Lehrlings nur mit vermeinten Synonymen anfüllen, ohne das Eigenthümliche von jedem derselben unterscheiden zu können. Wenn die Copia verborum ohne Behutsamkeit erworben wird, so bringt sie nur verworrene Begriffe herbey.

Das Collegium Alumnorum.

Wir haben bereits einige Verfügungen des Raths vom J. 1544 über diesen Gegenstand mitgetheilt.

Im J. 1548 (den 12. December) erkannte derselbe, daß alle die, so in das Collegium, oder Augustiner-Burs aufgenommen worden sind, damit man desto mehr Acht auf sie haben möge, ihre Wohnung nicht außerhalb haben sollen. Davon würden die Söhne der Prädikanten der Stadt ausgenommen, die aber die Lektionen fleißig hören, und sich ehrbar und gehorsam halten sollten. Diese Ausnahme wurde aber den 22. Nov. 1557 aberkannt.

Unter dem obigen Datum (1548) wurde im Rath die Frage behandelt, wie es mit den Stipendiaten verfahren werden sollte, die ohne Erlaubniß des Raths oder der Regenz, sich heirathen. Der Beschluß fiel also aus:

„Die Stipendiaten, die sich unerlaubt verehelichen, sollen nicht nur kein Stipendium mehr beziehen, sondern noch den Deputaten die Kosten vergüten, die, in der Zeit wo sie erhalten wurden, aufgegangen sind, jetzt, oder wenn sie im Stande seyn werden, es zu thun, worin die Hn. Deputaten jeder Zeit berechtiget sind, nach Gestalt der Sachen zu handeln. Der Gegenstand kam im J. 1554 (den 12ten Februar) wieder vor." Die ohne Erlaubniß der Regenz vor dem 24ten Altersjahre eingegangenen Ehen der Stipendiaten wurden als nichtig erklärt. Sollten aber Stipendiaten, unter dem Schein der Ehe, Töchter von frommen, ehren, biedern Leuten schänden und schmähen, so sollen sie, nach des Raths billiger Erkanntniß, an Leib und Gut härtiglich gestraft werden. Zieht ein Stipendiat ohne Erlaubniß von hier weg, so soll die Regenz ihn zur Rückkehr ermahnen, und dann die Obrigkeit, unter welche er sich begeben, ersuchen, ihn zum Gehorsam anzuhalten. Fruchtet dieses alles nicht, so soll er als ein Treuloser und Uebersehen seiner gethanen Gelübde erklärt werden; es wäre denn, daß er seines Austrittes und Ausbleibens genugsame Ursache darthun würde,

worüber die Regenz erkennen wird. Wollen aber Jhro Gnaden jeder Zeit sich hierin Aenderung, Minderung, Mehrung vorbehalten haben, wie es Jhro Gnaden jederzeit anzusehen gefällig seyn möchte."

Mit dem Collegium Alumnorum stehet in Verbindung eine Verfügung des Raths, die in den ersten Jahren der folgenden Periode kund gemacht wurde. Die Verordneten zum großen täglichen Almosen, die auch für die armen Kinder sorgten, bis sie ein Handwerk erlernen, dienen, oder sonst unterbracht werden konnten, bekamen (im Jahr 1603) folgenden Auftrag: „Und demnach Gott sein heiliges Wort, den mehrern Theil, durch die Armen hat wollen verkündet werden, und aber, vorab bey diesen Zeiten, wenige erfunden, so nach dem Predigtamt trachten, so sollen zum Magister zwanzig oder dreyßig arme Knaben, es seyen Fremde oder Einheimische, so von ihren Präceptoribus, daß sie zum studiren geschickt sind, das Zeugniß haben, in das Almosen angenommen, und die mit Muß und Brod erhalten werden. Dazu soll jedem zur Woche ein Schilling oder mehr mitgetheilt werden, damit sie den Hauszins abrichten, und etwan ein Büchlein kaufen mögen, auf daß man mit der Zeit solcher Jungen, hier bey uns und anderswo, es sey im Predigtamt, oder in den Regierungen, getröstet und erfreuet werden möge."

Die gemeinen Schulen der Stadt.

Urstisius in seinem Epitome von 1577 (p. 219) zählt nur drey gemeine Schulen, ohne sie zu nennen (Qui enim ex trivialibus ludis, quorum tres sunt, etc.) Es war vermuthiich die vom Münster, die bey St. Peter und die bey St. Theodorn, welche gleichsam drey natürliche Abtheilungen der Stadt darboten: die Schule des Münsters für die, so diesseits des Birsigs wohnten; die bey St. Peter

für die, so jenseits des Birsigs haushäblich waren; und die bey St. Theodoren für die Kleinbasler.

Die Schule beym Münster hieß, zur Zeit der Herausgabe des Epitome, so wenig Gymnasium, daß Urstisius, in eben diesem Epitome, von zwey Stellen (p. 108 und p. 217) der Universität den Namen Gymnasium beylegt.

Der Ort wo die Münster-Schule, ehe sie, größtentheils, in ein Gymnasium für die ganze Stadt verwandelt wurde, lag, nach Beckers Bericht (p. 198) in dem Winkel des Münsterplatzes gegen den Rhein, und neben einer Capelle, die St. Johannes geweihet war, und einen Decanus, einen Kämmerer, Senarios und einen Schaffner vor Zeiten hatte. Ihr Siegel stellte einen Pellikan mit seinen Jungen vor: vielleicht als Anspielung auf die Lehrer und die Schüler.

In der gemeinen Schule bey St. Peter wurde um die Zeiten der Reformation, und nach denselben, der Unterricht in der lateinischen Sprache weit gebracht, und im J. 1585 gab sogar der Schulmeister Eberlerus auch einigen Unterricht in der griechischen Sprache. [1])

Ryff, in seiner Beschreibung von 1597, und folglich zwanzig Jahre später als das Epitome, meldet: „Die Gemeinden-Schulen sind, eine bey St. Peter, eine deutsche Schule zu Barfüßern, eine Mägdlein-Schule auch aufm Barfüßerplatz, und in der kleinen Stadt eine Schule, wo man Deutsch und Latein lehrt.“ Er spricht nicht vom Pädagogium, weil solches schon im J. 1589 aufgehoben war. Er spricht auch nicht von einer besondern Gemeinde-Schule des Münsters, weil er bereits vom Gymnasio, in welchem sie begriffen war, Erwähnung gethan hatte.

---

[1]) Athenae rauricae p. 392.

Die deutsche Schule des Barfüßerplatzes war keine neuaufgekommene Anstalt, sondern stand schon vor 1531, wie aus der Athenae rauricae (p. 279) zu ersehen ist.

Wir haben weiter oben bemerkt, daß in keiner Classe des Gymnasiums Unterricht im Rechnen gegeben wurde. Ein gleiches gilt von den Trivial-Schulen. Es scheint, daß die gemeinen Bürger aus dem Kopf, oder mit Strichen und Kerfhölzern, die in der Gerichtsordnung von 1719 (p. 29) noch vorkommen, zu rechnen gewohnt waren. Die Studenten hatten ihren Professor Matheseos, und die Kaufleute, wie wie auch andre Honoratiores stellten vermuthlich für ihre Kinder, als Rechenmeister an: Studenten, Magister, Candidaten.

Die Landschulen.

Wie sehr die moralische Bildung der Landleute vernachlässiget wurde, zeigt eine Verordnung vom 16. Juny 1533, worin geklagt wird, daß viele junge Leute nicht bethen können, noch die Gebote Gottes wissen. Daher verordnete der Rath, daß gleich wie bisher frohnfastentlich nur einmal, künftigs alle vier Wochen, die Prädikanten alle junge Knaben und Töchterlein, die über sechs bis in die vierzehn Jahre ungefähr alt wären, am Sonntag Nachmittag, im christlichen Glauben unterweisen, und vermahnen würden, wie sie beten sollen.

Die älteste Spur von einer Landschule ist eine Instruktion der Raths an die Deputaten vom 25. September 1540, was sie mit den Liestalern verhandeln und verordnen sollen. Die drey ersten Artikel betreffen, das schon bestehende Schulhaus, [1]) die übrigen den Unterricht selber, doch

[1]) Was aber die Deputaten über den Gestank, den Schwein-

ohne Angabe der Lehrfächer. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Prediger von Lausen, Helfer des Leutpriesters zu Liestal, in der dortigen Schule Unterricht geben würde. [1]) Das Lehrgeld für den Schulmeister war, wie in der Stadt von jedem Kinde frohnfastentlich zwey Schillinge.

Endlich faßte man den Entschluß sechs obrigkeitliche, oder sogenannte Deputaten-Schulen, mit Inbegriff derer von Liestal, nach und nach für die ganze Landschaft zu errichten; nemlich, die von Liestal für das Amt dieses Namens, eine zu Sissach für das Amt Farnsburg, [2]) eine zu Bukten für das Amt Homburg, eine zu Wallenburg für das Wallenburgerthal, [3]) eine zu Bubendorf für das Bubendörferthal

---

stall des Schultheißen, die Private, die Wassersteine, das Gassenpflaster und die Reinigung des Grabens durch Hereinlassung des Baches, dem Liestaler Rath befehlen ließen, beweiset, daß bisher die Schule in einer wahren Cloak war gehalten worden.

[1]) „Da doch von Nöthen und gut ist, sagte der Rath, daß die Jugend in der Schule recht unterwiesen werde, so will uns gefallen, daß Herr Hans Ruhemacker, so eben eine gute Pfründe, und nicht viel darüber zu thun hat, dem Schulmeister alle Werktage zwey Stunden, die eine Vormittag, und die andere darnach in der Schule beholfen sey, und die Knaben verhören helfe."

[2]) Erst im J. 1624 stifteten die Deputaten diese Schule, gleichwie die zu Bukten. Vielleicht aber erneuerten sie nur die Stiftung, denn aus einem Schreiben des Schulmeisters zu Muttenz von 1599 ergibt es sich, daß die Pest von 1564 das Schulwesen auf der Landschaft unterbrochen hatte. Uebrigens wurde in den ersten Zeiten, im Sommer, nicht anders als am Sonntag, vor dem Gottesdienst, eine Stunde lang, Schule gehalten.

[3]) Die Wallenburger Schule ist lange schon keine Deputaten-

und das Amt Ramstein, eine zu Muttenz für das Amt Mönchenstein, und eine zu Riehen für Riehen und Bettigen. Unbegreiflich ist es, wie die ganze schulfähige Jugend auf sechs Schulen eingeschränkt werden konnte. [1]) Erst im Laufe dieses achtzehnten Jahrhunderts, erhielten besondere Dörfer die Erlaubniß, auf ihre Kosten, eigene Schulmeister zu haben. In dieser Rücksicht nennt man sie Nebendörfer, und ihre Schulen Nebenschulen.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Vom Kirchenwesen.

Gottesdienst. [2])

Wer einst auf'm Lande, an einem hellen Sommertage, und in einer schönen Gegend je wandelte, und auf einmal,

---

Schule mehr; an deren Statt haben die Deputaten eine zu Oberdorf errichtet. Der Schule zu Wallenburg vergabte, im J. 1602, der Rathsherr Heinrich Lutterburg achthundert Gulden.

[1]) Vielleicht begaben sich im Sommer die Schulmeister in die andern Dorfschaften, und lehrten den Kindern vermöglicher Aeltern, lesen und schreiben. Denn das übrige war Religionsunterricht und Sache des Pfarrers und des Siegristen des Kirchsprengels, die ihnen das Vater Unser, die zehen Gebote und den kleinen Catechismus so lange vorsprachen, bis sie solche auswendig wußten.

[2]) Gottesdienst ist was man sonst Cultus, vom lateinischen colere, verehren, nennet. Es sollte also eher der Gottesverehrung heißen; denn Gottesdienst soll immerwährend unser ganzes Thun und Lassen seyn.

aus einer entfernten Kirche, harmonische Töne erschallen hörte, wer fühlte nicht sogleich edele Empfindungen im gerührten Herzen aufsteigen, und vergoß nicht sanfte Thränen der reinsten Wonne? Dort, dachte er, sind Anbeter des Schöpfers, dessen Werke ich so eben mit Begeisterung bewundert, in holder Eintracht versammelt; dort steigen ihre Lobgesänge empor; dort entwickelt ihnen ein ehrwürdiger Lehrer die herrlichen Pflichten des Evangeliums, dort versprechen sie ihren Lebenswandel gegen Gott mit Ehrfurcht, gegen den Nächsten mit Liebe, gegen sich selber mit Mäßigung einzurichten; dort verschwinden Haß und Groll, Stolz und Eigendünkel.

Die Tonkunst ist beym Gottesdienst ein kräftiges Mittel. Unsre Reformatoren hatten die Orgel des Münsters,[1] als etwas unnützes, hintangesetzt, bis im J. 1561, wo man nach einer geendigten Predigt dieselbe wiederum anzuschlagen anfieng. Dieß geschah auf Anregen des Oberstpfarrers Sulzer der ein Freund des Aeußerlichen im Gottesdienst war. Dadurch aber machte er sich, sagt Beck (p. 160.) bey vielen wackern Leuten selbiger Zeit verdächtig. Wursteisen bediente sich in einer seiner Handschriften folgender Worte: „Mit solchen nichtigen Elementen gehen wir um, da wir uns vielmehr bemühen sollten, darauf zu sehen, daß die Lehre in der Kirche nach Gotteswort gestimmt wäre, und die Pfeiffen unsers Lebens in rechter Harmonie giengen." Sonderbar ist es dabey, daß die Deputaten auf den Gedanken fielen, von dem zu Freyburg residirenden Domkapitel zu verlangen, daß es an der Ausbesserung der Orgel beytragen

[1]) Sie soll vom berühmten Holbein mit schönen Bildern bemalt worden seyn.

möchte. Folgendes Schreiben vom 10. July 1577 beweiset es des mehrern.

„An die ehrwürdigen, edeln, hochgelehrten Herren Dekan und Kapitel des Domstifts Basel, jetzmal zu Freyburg im Breißgau.

Demnach das Werk der Orgel hier im Münster in etwas Abgang gekommen, also daß es wohl von Nöthen, dasselbige wiederum zu erneuern, damit es in der Kirche zum Lobe des Herrn möchte gebraucht werden, haben wir bey Lebzeiten der ehrwürdigen und edeln in Gott verschiedenen Herren Vyt Schönber und Herrn A. von Umzringen, beyder gewesener Domdecane, um solche Renovation von ihnen mündlich angesucht und gebeten, die sich dann beyde Herren, für ihre Personen, dessen ganz geneigt und gutwillig anerboten, welches aber niemals in das Werk gerichtet wurde. Sonder Zweifel mag die Ursache davon seyn, daß sie durch ihr Absterben daran verhindert wurden, und ein solches an Ewch. Herren, nicht gelanget ist. Dieweil wir aber zu Ewch. Herren, uns nicht mindrer Gutwilligkeit versehen thun, als haben wir nicht unterlassen wollen, Ewch hierüber gleichfalls mit diesem unserm Schreiben anzusuchen. Und gelangt demnach an Ewch. Herren, unser freundliches und fleißiges Bitten, ihr wollet zu solcher Renovation günstiglichen Willen, und derenhalben eurem Schaffner Georg Eckenstein Befehl geben, solches Werk der Orgel im Münster wiederum erneuern zu lassen wie er dann wohl Gelegenheit der Person, die solches verrichten kann, wissen wird."

Einen andern Anlaß zum Aergerniß gab aber obgedachtem Wursteisen, im J. 1565, auch Sulzer. Bisher wurde an den hohen Festtagen nur mit der Pabstglocke geläutet. Nun brachte es Sulzer dahin, daß man auch mit einer andern Glocke läutete. So drückte sich Wursteisen in seiner Handschrift aus: „Als man am nächstfolgenden Weihnachtstage im J. 1565 hören wollte, wie die Mußglocke gegen die Pabstglocke einen Klang hätte, erwischte solchen Anlaß Simon Sulzer, und verschaffte, daß man forthin

alle hohe Festtage, nämlich, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, diese zwey großen Kübel zusammen läuten sollte."

Ueber diese Abneigung gegen alles Aeußerliche im Gottesdienste, bemerkt Condillac (T. XIII. p. 192.) folgendes:

„Les Protestants en abolissant tout rite, toute cérémonie, toute pompe, réduisirent la réligion à une contemplation spirituelle. Mais en condamnant tout culte qui parle aux sens, ils tomboient souvent dans des rêveries semblables à celles des Gnostiques. Plusieurs dans leur enthousiasme croyoient pouvoir s'élever immédiatement jusqu'à Dieu. La prétendue Réforme devenoit donc superstition, en croyant éviter la superstition."

Kirchenzwang.

Wenn die freywillige Besuchung eines gutgeordneten Gottesdienstes von heilsamen Folgen ist, so möchte der Zwang hierin oft nur Zerstreuung nach sich ziehen, in Lippendienst ausarten, Abneigung gegen die Religion selber einflößen, und, was am gefährlichsten ist, Heuchler bilden.

In einer Verordnung für das Land von 1595, 11. Juny, wurden die Zwangsmittel erneuert, oder geschärft.

„Die Oberamtleute, und ihre Unterbeamte, als Weibel, Untervögte, Meyer, Geschworne und Bannbrüder bekamen den Befehl, dahin zu sehen, daß Jedermann zu Hörung des göttlichen Wortes, sich zu rechter Zeit in die Kirche verfüge. Falls aber unter dem Volk Jemand aus Fahrläßigkeit, oder Faulheit, oder andern Gefährden ausbliebe, sollen sie selbigen angeben, damit er nach Gebühr, ohne Verschonen, abgestraft werden möge. Falls aber das Vieh, die Kinder, oder das Haushüten am Kirchgang etwas hindern

wollten, so soll man eine Hauskehre anordnen, damit man aus einem jeden Hause, einen Sonntag um den andern, zu Kirche gehe. [1]) Man soll auch zwischen der Predigtzeit, in allen Dörfern und Flecken, Wächter und Hüter bestellen, und damit von Haus zu Haus die Hauskehre machen. Väter und Mütter sollen die Kinder selber in die Kirche, zum Kinderbericht (Catechismus) bringen, und da bis zum Ende verharren. Die Bannbrüder, Weibel, Meyer, Untervögte und Geschworne sollen sich dort einfinden, um allda zuzusehen, welche von den Unterthanen ihre Kinder und Gesind nicht dahin geschickt haben. Die jungen Leute sollen nach der Aufnahme in die Zahl der Communikanten, bis sie sich in die Ehe begeben, zu dem Kinderbericht durch die Aeltern angehalten werden."

Agendbuch, [2]) oder Liturgie.

Das älteste mir bekannte Agendbuch ist vom J. 1545. Der Titel zeigt aber, daß ein älteres müsse gewesen seyn: „Form der Sakramentenbruch, wie sie zu Basel gebraucht werden, mit sammt einem kurzen Kinderbericht, gebessert und gemehrt." (Baselstab.) Gedruckt zu Basel bey Erasmus Zimmermann, 1545. (Klein Oktav.)

---

[1]) Damals war man aber so billig, daß es nur vom Sonntag die Rede war. In der Folge sprach man vom Dienstag Morgen, und vom Sonnabend. Die Geistlichen verlangten, daß zum Beyspiel der Landmann seinen Acker am Sonnabend verließ, um ein Gebet und die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel anzuhören. Anstatt der abgeschaften Festtage der Heiligen, führte man, unter andern Benennungen, nur Kirchenübungen ein.

[2]) Agendbuch, das ist, Buch der Agendorum, Buch der zu verrichtenden Sachen, wohl verstanden, beym Gottesdienst.

Ueber einen von den darin enthaltenen Artikel haben wir einiges zu bemerken. Er lautet also: Form der Eheleute Einsegnung, für die so bey einander wohnen wollen, und von ihnen keine Frucht zu verhoffen, sey." Form ist hier für Formular; dann ist die Ehe kein Sakrament; endlich sieht man, daß die gewöhnliche Erklärung der Ehe, ad procreandos liberos (um Kinder zu erzeugen) bey uns nicht anwendbar sey. Eine andre Bemerkung betrift das Gebet des Herrn. Es fängt mit den Worten Vater Unser, wie bey den Lutheranern, und nicht mit den Worten Unser Vater an, wie in der Folge bis jetzt, üblich war, und es noch ist. Hier möchte man wissen, ob unsre Vorfahren das Unser Vater einführten, weil es besser deutsch ist, oder weil man sich dadurch von den Lutheranern unterscheiden wollte.

Ein späteres und umständlicheres Agendbuch ist vom J. 1584. Klein Octav. [1]) Der erste Theil betrift die Einsegnung der Eheleute, so noch jung sind; der zweyte, die Einsegnung der Eheleute die ihr hohes Alter erlangt haben, und von welchen keine Kinder mehr zu hoffen sind. [2]) Der dritte Theil berührt die Kindertaufe. Hier versäumten aber die Verfasser den erwünschten Anlaß, die nützliche Lehre zu bestätigen, daß der Glaube an Jesum und die Befolgung seiner Gebote unzertrennlich sind, eine und eben dieselbe Sache aus-

---

[1]) „Agendbuch der christlichen Kirchengebräuche, wie die zu Basel in der Gottesgemeine gehalten werden. (Basel-Stab.) Gedruckt zu Basel, bey Samuel Aziario. 1584.

[2]) In diesem Theil befinden sich Lectionen. Das ist, Auszüge aus dem 7ten Kapitel der ersten Epistel an die Corinther. Die Auswahl der Stellen hat etwas befremdendes.

machen. [1]) Der vierte Theil behandelt das heilige Abendmahl, und gibt ein merkwürdiges Beyspiel von Gewissensfreyheit dar. Aus jedem Evangelisten, wird der Ordnung nach, die besondere Erzählung der Kreuzigung, und folglich von den zwey Missethätern mit ihren Verschiedenheiten wörtlich angeführt, und die Vereinbarung dieser Verschiedenheiten dem Gewissen überlassen. [2])

---

[1]) Im Evang. Matthäus (XXVIII. v. 19. 20.) liest man: „Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe." Im Evangel. Markus (XVI. 15. 16.) stehet: „Gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium aller Creatur. Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden." Warum, möchte man fragen, sind in unserm Agendbuch die Worte des Markus, und nicht die des Matthäus, angeführt worden? Hatte etwan das Aussprechen des Wortes verdammen einen gewissen Reiz?

[2]) Matthäus, XXVII. v. 38—44. „Und da wurden zwey Mörder mit ihm gekreuziget, einer zur rechten, und einer zur linken. . . Deßgleichen schmäheten ihn auch die Mörder." — Markus XV. v. 27—32. „Und sie kreuzigten mit ihm zwey Mörder, einen zu seiner rechten, und einen zur linken . . . . und die mit ihm gekreuziget waren, schmäheten ihn auch." — Lukas XIII. v. 32. „Es wurden aber hingeführt zwey andre Uebelthäter, daß sie mit ihm abgethan würden, v. 33 . . . kreuzigten sie ihn daselbst, und die Uebelthäter mit ihm einen zur rechten, und einen zur linken .... v. 39-43. wahrlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradiese seyn." — Johannis XIX. v. 18. „Allda kreuzigten sie ihn, und mit ihm zwey andere zu beyden Seiten, Jesum aber mitten innen" (und nichts weiter.) — Die Vereinbarung dieser Verschiedenheiten ist aber leicht. Johannis widerspricht keinem;

Damals wurden noch Hostien beym Abendmahl ausgetheilt. Es möge aber das Abendmahl mit Hostien oder mit Brod, stehend oder sitzend an einer gemeinschaftlichen Tafel, mit diesem oder jenem Gewande des Priesters und übrigen Gebräuchen, als Sakrament, oder als Denkmal, im Glauben an eine Transubstantiation, oder an eine Consubstantiation, oder an einen geistigen Genuß vollbracht werden, so bleibt es doch in allen Fällen, nicht nur ein Hauptkennzeichen des christlichen Gottesdienstes, sondern auch eine rührende, trostreiche, vielsagende und erhabene Feyerlichkeit.

Der fünfte Theil betrift die Krankenbesuche. Es zeigen die zwölf Seiten, so er einnimmt, daß er hat die letzte Oehlung der Kahtoliken ersetzen sollen. Beym Geistlichen aber mußte viele Behutsamkeit erforderlich seyn, damit ein heilbares Uebel nicht zu einer tödtlichen Krankheit werden dürfte. Es stehet z. B. in einem Gebet der Umstehenden für den Siechen: „Vor allen Listen des Teufels behüte diesen Bruder."

Der sechste Theil bestehet in einem Catechismus für die Schüler; [1]) und der siebente, enthält gleichfalls einen kleinen Catechismus für Knaben und Töchter. Von beyden werden wir weiter unten etwas anführen.

Endlich theilt der achte Theil Gebete mit, und zwar

Matthäus und Markus erzählen was in einer der ersten Stunden, und Lukas was in einer der drey letzten mit den Mördern vorging.

[1]) „Christliche Fragstücke, nicht allein für die jungen Kinder, sondern auch für alle und ungelehrte Leute fast (sehr) nützlich und nothwendig.

für die Jugend, ob schon in den vorhergehenden Theilen schon Gebetsformeln vorgeschrieben worden sind. [1]) Nichts ist schwerer als die Verfertigung eines Gebetes. Nach dem göttlichen, alles enthaltenden Gebet, so der Heiland seinen Jüngern lehrte, ist es gleichsam, so bald Einer die Feder ergreift, um ein Gebet aufzusetzen, als wenn dieser mit seinem Erlöser wetteifern wollte. Nur zu oft bemerkt man auch, daß der Concipist vor seinem Pult, wie auf der Kanzel, eine Menge Zuhörer, in der Einbildung, zu sehen glaubte, und nicht, einzig und allein, sich vorstellte, als wenn Gott in seiner Heiligkeit vor ihm stände. Gebete, in welchen man um Gnaden, Wohlthaten, Erfüllung von Wünschen anhält, sollten auf folgendes allein gerichtet seyn: daß nähmlich, die jedesmalige Stimmung unsrer Seele sich im Einklang mit den uns angehenden Begebenheiten befinde. Dieß kann, ohne Nachtheil des Nächsten angeflehet werden. Sonst verfällt man in beständige Widersprüche mit seinen Mitmenschen. Jener der seine Wiesen abgemähet, bittet, zum Aufwachs des Aehmdens, um Regenwetter, da der Nachbar dessen Reben blühen sollen, um Sonnenschein anflehet, und so in tausend Fällen mehr.

Kirchenlieder.

Die erste mir bekannte Basler-Sammlung von Liedern ist vom J. 1581. [1]) Sie war größtentheils ein Aus-

---

[1]) Zum Beyspiel, eine wider die Feinde Gottes, auf daß wir hier in Zeiten dem Satan, unserm verderbten Fleisch, und allen bösen Feinden Widerstand thun mögen.

[1]) Der Titel ist: „Psalmen Davids und geistliche Gesänge, wie die in der Gemeinen Gottes gesungen wer-

zug aus einer größern, woron wir gleich reden werden. Von dieser wurde z. B. die Uebersetzung eines Psalmes entlehnt, wovon der erste Vers so lautet:

„Wol dem Menschen der wandelt nit
in den Wäg der gottlosen
Noch uff den Wäg der Sünder tritt,
noch sitzt da Spötter kosen,
Sünder hat seinen lust gemein
in des Herrn gesatz allein."

Vorher (aber ohne Anzeige des Druckorts) wurde im J. 1570 ein Gesangbuch mit dem Titel gedruckt; „Psalmen und geistliche Lieder die in der Kirche und Gemeine Gottes in deutschen Landen gesungen werden," welches vielleicht auch hier diente. Nach einer Auswahl von fünfzig und mehr Psalmen, mit Noten, folgt eine Sammlung von Liedern, auch mit Noten, die so betitelt wird: „Geistliche Gesänge und christliche Lieder, die entweder in den Kirchen oder außerhalb, anstatt der abgöttischen, üppigen und schändlichen Weltlieder gesungen werden." Z. B.

„Erhalt uns Herr bey dinem Wort,
und stör des Bapsts und Türken Mordt,
die Jesum Christum dinen Son
stürtzen wöllen von synem thron."

Diese Lieder waren von 39 Verfassern, worunter Doktor Capito, Hans Sachs, Ulrich Zwingli, Johannes Agricola und Martin Luther sich befinden.

---

den. (Baselstab.) Gedruckt zu Basel, bey Samuel Aziaris 1581. (Duodez.)

In der Folge brauchte man, und braucht noch, besonders aufm Lande die von Lobwasser übersetzten Psalmen, mit einem Anhang von besondern Liedern. Lobwasser war ein Preusse.

Kinderbericht oder Catechismus.

Wir haben bey Errichtung des Gymnasiums gesehen, daß im Religionsunterricht der Catechismus des Oecolampad zur Grundlage dienen sollte. Hier folgen Bruchstücke davon.

Frage. Bist du ein Christ?

Antwort. Ja, Gott sey Lob.

F. Willst du ein Christ bleiben?

A. Ja, mit der Gnade Gottes.

F. Wenn man aber die Christen vertreiben würde, sie fangen, tödten und verbrennen, willst du dennoch ein Christ bleiben?

A. Ja, mit der Gnade Gottes.

F. Wo man aber zu dir sagte: du thust daran närrisch; was willst du dir zuziehen; thue wie andere auch thun. Was wölltest du antworten?

A. Es ist keine Narrheit. Denn ich glaube, wo ich den Christenglauben verläugnete, so würde mir Gott feind, und würde mich in das höllische Feuer stoßen. Wo ich aber im Glauben verharre, und ihn bekenne, so werde ich das ewige Leben erlangen, das mir Gott zugesagt hat.

F. Welcher ist ein Christ, oder welcher ist kein Christ?

A. Welcher glaubt von Herzen, daß der Sohn Gottes ist wahrer Mensch geworden, der da mit seinem Leiden und Sterben uns erworben hat Verzeihung der Sünde, und das ewige Leben. Der es aber nicht glaubt, ist kein Christ.

F. Darf man sonst nichts glauben?

A. Wer dieß recht glaubt, wird die andern Artikel des Glaubens auch bekennen.

F. So sage nun den Glauben.

A. Ich glaube in Gott Vater (dann folgt das apostolische Symbolum.)

F. Ist der Glaube genugsam einem Christen?

A. Ja, er ist genugsam zu dem ewigen Leben, denn, wo er wahrlich ist, da ist auch die Liebe, und die Furcht Gottes, und werden die rechten guten Werke hernach folgen, und man wird die Gebote Gottes halten, wo aber solche Werke nicht folgen, ist der Glaube falsch und nichts werth.

F. Was hat dir Gott geboten?

A. Daß ich ihm vertraue, und ihn über alles das da ist lieb habe, und meinem Nächsten thue, was ich will, daß man mir thue, und ihm erlasse, das ich ungern habe. (Dann folgen die zehen Gebote, und daraus abgeleitete Fragen.)

F. Wer ist ein Dieb vor Gott?

A. Der ein geitziges Herz hat.

F. Wer hält den Sabbath recht?

A. Der von Sünden abweicht, und in Gott Ruhe hat.

F. Wölltest du dich auch wieder taufen lassen?

A. Da behüte mich Gott vor.

F. Weist du auch, was du in der Taufe zugesagt hast?

A. Ja, ich will Gottes Knecht seyn, der Welt und dem Teufel nicht dienen.

F. Wie willst du das zuwege bringen, damit du ein frommes Kind werdest?

A. Ich will Gott zum ersten anrufen, sein Wort mit Fleiß hören, Müssiggang fliehen, böse Gesellschaften meiden, und gute Acht auf mich selbst haben.

(Dann wird zum Vater Unser geschritten, und eine Auslegung von der 4ten Bitte gegeben, die man schwerlich erwartet hätte.)

„In dieser Bitte (gieb uns unser tägliches Brod) werde verstanden, alles was zu dem gegenwärtigen Leben dienen mag, als da sind Speise, Trank, Kleider, Schuhe, Haus, Hausrath, ja auch fromme Obrigkeiten, eine fromme Hausfrau, fromme Kinder, gute Verwandte und Freunde, Friede, ein gesunder Stand des gemeinen Regiments, Weisheit, Ehrbarkeit, Gesundheit, und was dergleichen."

Aus Anlaß des Vater Unser wird auch die Frage aufgeworfen: Betest du die Heiligen an?

A. O nein! Ich bete allein Gott an, der mir helfen mag.

F. So verachtest du die Heiligen?

A. O nein! Aber ich lobe die, um der Gaben und der Gnaden willen, die ihnen Gott verliehen hat.

(Dann folgen einige Fragen und Antworten über das Lesen der Bibel.)

F. Wie hörst du das Wort Gottes?

A. Gleich als redte Gott mit mir.

(Ferner über den Müssiggang, die bösen Gesellschaften, die Mäßigung und das Nachtmahl.)

Das Sakrament des Nachtmals sey eine gemeine Danksagung, und hohe Preisung des Sterbens und Blutvergiessung unsers Herrn Jesu Christi, mit Bezeugung christlicher Liebe und Einigkeit.

Predigten.

Die Predigten waren, wie jezt noch, ein wesentlicher Theil unsers Gottesdienstes, und zwar mit Recht, wenn der Prediger sich auf die Entwickelung der Lehren des thätigen Christenthums besonders legt.

Auch waren die Leichenpredigten schon in Uebung. Es waren aber weder übertriebene Lobreden, die bey den Erben nur Eitelkeit einflößen, noch unbefugte Strafgerichte, wodurch die unschuldigen Erben unverhört beleidiget werden. Die eigentlichen Leichenpredigten enthalten, mit wenigen Anspielungen auf die Verstorbenen, nur allgemeine Betrachtungen, die auf jedermann anwendbar sind. Dann folgt erst, unter der Benennung Personalia, eine prunklose Herzählung der Hauptumstände des Lebenslaufes.

Ob man damals schon Standreden hatte, finden wir

nicht angezeigt. Die Standrede wird, statt der Leichenpredigt auf der Kanzel, stehend, am Rande des Grabes, und in einem kurzen Vortrag, gehalten. Sie wird auch minder freygebig bezahlt.

Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit der Stadt, oder das Stadtkapitel, war, wie jetzt noch, von der Landgeistlichkeit abgesöndert. Bey jener waren die vier Pastoren oder Pfarrer, nämlich, des Münsters, bey St. Peter, bey St. Leonhard und bey St. Theodoren die ersten im Rang. Sie wurden angesehen, als wenn sie allein in der Stadt mit der Seelsorge versehen wären, und bekamen auch allein in der Stadt die Einsegnung.

In der Stelle eines Oberstpfarrers oder Antistes hatte man viererley zu unterscheiden; das Pastorat, im Münster, den Vorstand bey der Stadtgeistlichkeit, das Archidekanat aufm Lande, und bis auf das Jahr 1737, eine Professor-Stelle in der Theologie, wodurch er nicht nur, der Kehrordnung nach, Rector der Universität, sondern auch alle drey Jahre Dekanus, und folglich Censor der theologischen Schriften wurde. Unpolitisch war die Anhäufung so vieler Attributen in einer Person. Was den Vorstand bey der Stadtgeistlichkeit betrift, so haben wir in einem der vorhergehenden Kapitel vom J. 1539, bereits gesehen, daß Oecolampad sich derselben nicht anmaßte, und daß der Rath es durch ein Gesetz billigte. Wenn aber in der Folge dieser Vorstand mit dem Pastorat des Münsters, gleichsam vereiniget wurde, ist uns unbekannt. Durch die jeweiligen Uebertragungen desselben von Seiten des Raths, mag es wohl zu einer Art Herkommen geworden seyn. Ein gleiches läßt sich vom Archidekanat vermuthen.

Die Pastoren des Münsters waren in diesem Zeitraum Oecolampad bis den 23. Oktober 1531; Oswald Myconius vom 13. Augst 1532 bis zum 15 Oktober 1552; [1]) Simon Sulzer vom 3. Jenner 1553 bis zum 12. Juny 1585; [2]) und Joh. Jakob Grynäus vom 14. December 1585 bis in die folgende Periode (1617, 30. Augst.) [3])

---

[1]) Ob er auch Archidekanus gewesen sey, könnte daraus geschlossen werden, daß er in Folge eines Auftrages des Raths, aufs Land geschickt wurde, und daß er ein Schreiben an die gesammte Landgeistlichkeit verfertigte.

[2]) Nach des Myconius Absterben, wurde, meldet Theodor Zwinger, der Dienst dem Ambrosius Blaurerus angetragen, der sich aber wegen Alters und Leibesbeschwerden entschuldigte. Er war zuvor Prediger zu Constanz gewesen. Als aber das Interim mit Gewalt dort eingeführt wurde, und die Stadt sich an Ferdinand ergeben mußte, schlug er seinen Wohnsitz zu Winterthur auf. Was aber Sulzer betrift, so warfen ihm die Einen, wie Wursteisen und Brucker vor, daß er ein Freund von Ceremonien war, diese und Andere aber, wie Grynäus, Zwinger, Iselin, Beck beschuldigen ihn, daß er über die Worte, dieß ist mein Leib der lutherischen Erklärung günstiger gesinnt war, als über die Erklärung der reformirten Orthodoxen. Doch muß nicht verschwiegen werden, daß im ersten Jahre seiner Anstellung, am 18. Oktober 1553, und in einem Schreiben an den Rath zu Genf, unsre Pastoren, worunter er folglich der erste war, den Johann Calvinus hoch rühmten. Sie nannten ihn Sincerissimum Dei servum. Sie wünschten den Räthen zu Genf viel Glück, quod Dei benisinitate, sinceram lucem veritatis inconcussae adepti sint, spiritus que sancti judicium, ut pravam et adulterinam a vera germanaque doctrina quaerant discernere.

[3]) Er war Verweser der Pfründe zu Röteln bey Lörrach, im Badischen, statt seines Bruders gewesen. Dann wurde er dort Helfer seines Vaters, und endlich sein Nachfolger. Er hatte sich über das Abendmahl zur lutherischen

Lehre bekannt. Doch lehrte er in der Folge öffentlich, daß das Essen (manducatio) des Leibes Christi nichts anders als mystisch sey, und nur durch den Glauben verrichtet werde. Im Jahre 1575 ernannte ihn der Rath zur Professur des alten Testaments. Dennoch übertrug ihm der Marggraf die Aufsicht über die marggräfischen Kirchen, vermuthlich in unsrer Gegend. Im J. 1584, ließ Johann Casimir, Administrator des Herzogthums Würtemberg unsern Rath ersuchen, es zu gestatten, daß Grynäus die Wiederherstellung der Kirche im Würtembergischen, und der Universität zu Heidelberg besorgen möchte. Dieß bewilligte der Rath auf drey Monate. Es verstrichen aber bey zwey Jahre, ehe Grynäus den Auftrag ganz ausrichten konnte. Endlich ernannte ihn der Rath zum Antistes. Fünf Jahre vor seinem Tode wurde er blind. Dessen ungeachtet predigte er immer noch, und ließ nur durch einen Studenten den Text vorlesen. — In dem Verzeichniß seiner Werke, welche die Athenae rauricae angeben, vermißt man eine Sammlung die er zusammentrug. Sie enthielt folgende Stücke: 1°. Eine Vorrede vom J. 1590; 2°. Die Confession der Kirche zu Basel, mit der Bemerkung von ihm, daß die Obrigkeit und die Bürgerschaft sich jährlich zu derselben eidlich verpflichteten; 3°. die Randglossen des Myconius; 4°. die Uebersetzung der gemeinen eidsgenössischen Confession von 1566, mit der Behauptung, daß sie mit der unsrigen gänzlich übereinstimme; 5°. der Kinderbericht des Oecolampad, so Myconius etwas erklärt, und er (Grynäus) mit Abtheilung der vornehmsten Lehrartikel, und Zeugnissen der heiligen Schrift erläutert und erwiesen habe; endlich die Kirchen-Ordnung. Handgreiflich ist es, daß Grynäus zur Annahme der helvetischen Confession vorbereiten wollte. Von der baselischen Confession berichtet er den Umstand der Beeidigung des Raths und der Bürgerschaft; zugleich aber wird die helvetische Confession als Auslegerin und Ergänzerin damit vereiniget, als wenn der Rathseid und der Bürgereid zu beyden Confessionen verpflichteten. Dieß mögen die Räthe endlich gemerkt, und daher in einer Kundmachung von 1597, von den Geistlichen verlangt haben, daß sie von der baselischen Confession nichts abnehmen, noch derselben etwas zusetzen sollen.

Unter den Helfern oder Diaconen, zählte man schon im J. 1560 einen Obersthelfer. Denn in diesem J. am 20. Jenner, erkannte der Rath, daß der Archidiaconus, auf einen Vorschlag der Predikanten von drey, durch den Rath ernannt werden sollte. Er soll, so es thunlich ist, die hebräische Sprache erlernt haben, in welchem Falle er vor andern den Vorzug haben wird. Er soll auch die Mittagspredigt im Münster halten.

Der Rath hatte erkannt, daß die Geistlichen von den testierenden und sterbenden Leuten keine Stiftungen über- und an sich nehmen, sondern solche den vier Armenhäusern (dem Spittal, dem großen Almosen, der Ellenden Herberge, und dem Gottshause zu St. Jakob an der Birs, da auch die Armen erhalten werden) zukommen lassen. [1])

„Ein Bläsi Schölli hatte ein Testament aufgerichtet, in welchem er tausend Gulden auf die Herren Predikanten also verordnete, daß sie den jährlichen Zins unter die Armen austheilen sollten. Als nun nach seinem Absterben die Herren Predikanten sich um die Anlegung dieses Geldes umsahen, ließ der Rath sie vor sich bescheiden." Das Protokoll vom 3. Juny 1560 fährt also fort: „Wiewohl ein ehrsamer Rath guten Fug gehabt hätte, ungeachtet der Antwort der Herren

---

[1]) War es um den Einfluß des Predigtamts, des Religionsunterrichts der Jugend, der Krankenbesuche und des hierarchischen Zusammenhaltens, nicht noch mit dem Einfluß des Allmosenspendens zu vermehren; oder war es damit einförmige Grundsätze beym Armenwesen befolgt würden? Auch ist zu bemerken, daß wenn in einem Kirchsprengel reiche Vergabungen fallen, die Armen desselben günstiger, ohne Verdienst, behandelt werden, als die Armen eines andern Kirchsprengels.

Predikanten, die Schöllische Stiftung an andere Orte, den Armen zum Trost, zu ordnen, so haben es doch ihre strenge, ehrsame Weisheiten dabey bewenden lassen wollen; dabey aber auch weiter erklärt: Wenn sie die Herren Predikanten, oder ihre Diaconi von den Gesunden, oder Kranken, oder Sterbenden berufen werden, daß sie denselben die vier obbemeldten Armenhäuser mit ihrem Vermögen, durch Gottes und der Armen willen, gütlich anhalten und zusprechen. Läßt sich dann Jemand bewegen, mit Heil! wo nicht, so ist E. E. Rath nicht gesinnt, Niemanden hierin zu drängen. Im Falle aber ihnen, den Herren Predikanten, oder ihren Diaconis, zugemuthet würde, einige Stiftung anzunehmen, und auszutheilen, so sollen weder sie noch ihre Nachkommen (Nachfolger) darin einwilligen, sondern solches bey den Testierenden abwenden. Falls es aber geschähe, so würde es E. E. Rath nicht gestatten, sondern das Vermächtniß, je nach Gestalt der Sache, an eines oder mehrere der erwähnten Armenhäuser, oder anderwärts, den Armen zu Trost, verordnen. Dieß ist also, um künftiger Gedächtniß willen, einzuschreiben, und den Herren Predikanten und Brüdern vorzulesen erkannt worden, damit sie des Willens E. E. Raths verständiget werden, und auch wissen mögen, wie sie sich in der Zukunft weiter zu verhalten haben." [1])

Die Landgeistlichen bildeten was man damals das Sißgauer Kapitel nannte. Denn, obschon alle sich nicht in

---

[1]) Ungeachtet dieser Erkanntniß, die in der Folge, wie es scheint, in Vergeß gerieth, entstanden nach und nach, im Laufe des 17 Jahrhunderts Armenseckel in jedem Kirchsprengel, die ohne obrigkeitliche Aufsicht verwaltet, und ohne gesetzliche Vorschrift verwendet werden. In einem Kirchsprengel soll, wie man versichert, der Pfarrer nur bey zwey Mitgliedern des Bannes Rechnung ablegen.

der Landgrafschaft Sißgau befanden, so wurden sie doch dahin gezogen. Einige Male versammelten sie sich zu Sissach; und es wohnten Prediger von den reformirten Dörfern des Bistums diesen Versammlungen bey.

Ueber folgende Erkanntniß vom 18. Merz 1535, (also ein Jahr später als die Kundmachung der Basler-Confession,) können wir keine befriedigende Auskunft geben. [1]) Beyde Räthe erkannten, nämlich:

„Dieweil an mehrern Orten in unsern Aemtern eben manche Pfarrey neulich aufgerichtet worden, und wir aber aus Erfahrung befunden, daß die Viele der Pfarrern nicht nützlich sey, so sollen die in Geschäften der Kirchen und Schulen verordneten Deputaten volle Gewalt haben, in denselbigen Dingen zu handeln, je zu Zeiten, zwey oder mehr Pfarreyen zusammen zu verordnen, wie dann die Gelegenheiten und Sachen solches jederzeit erfordern.“

In Folge dieses Gesetzes wurden in eben diesem Jahre Mausprach mit Buuß, wie auch Zyfen mit Bubendorf vereiniget. Eine gleiche Vereinigung geschah im J. 1545 (oder,

---

[1]) Nur einige Angaben zu etwanigen Muthmaßungen. Die reformirten Prediger hatten weit weniger Verrichtungen zu versehen, als der katholische Priester, und folglich viele müßige Zeit. In zwey Verordnungen wurde ihnen das Jagen, das Fischen, das Zechen in den Wirthshäusern vorgeworfen. Die Priesterehe hatte die Vermehrung der Ausgaben an Behausung und Besoldung nothwendig gemacht. Endlich herrschte in der Stadt der Grundsatz, daß die Kirchengüter der Stadt und die der Landschaft kein allgemeines Kirchengut ausmachten. Der Zweck des Gesetzgebers konnte also seyn, mehr Beschäftigung für die Landgeistlichen, und Ersparung für die Kirchengefälle.

wo ich nicht irre, im J. 1555) zwischen den Pfarreyen Bretzwiel und Reigoldswiel. Dagegen ließ man im J. 1595, wo sonst nur eine Capelle war, eine Kirche bauen.

Einsegnungen.

Die Einsegnungen der Landgeistlichen geschahen gegen Ende dieser Periode, wie jetzt noch, unter dem Vorstand eines Deputaten, als Stellvertreters der Obrigkeit, durch einen der Pastoren der Stadt, der die Hände auflegte, doch mit dem Unterschied, daß der Deputat vor dem Altar eine Anrede an die Gemeinde hielt, und den neuen Prediger in den Besitz seiner Pfründe einsetzte, welches heut zu Tage nicht üblich ist. Der Deputat Ryff hat eine solche Anrede unter seinen Handschriften hinterlassen. Sonderbar ist es, daß wenn ein bereits eingesegneter Pfarrer zu einer andern Pfründe befördert wird; er auch zum zweyten Mal eingesegnet werden müsse.

In der Stadt haben die Einsegnungen der Pastoren ohne Vorstand eines Deputaten statt, weil sagt man, die Regierung ihren Sitz in der Stadt hat, und ohne dieß ein Theil der Gemeinde den Pastor erwählt.

Uebrigens wurden die Landpfarrer nicht sogleich beym Antritt ihrer Dienste eingesegnet, sondern es wurde abgewartet, bis mehrere vorhanden wären. Sie erhielten aber nicht, jeder besonders in seiner Gemeinde, sondern alle beysammen in einer Kirche die Auflegung der Hände. Vermuthlich erschienen da die Unterbeamten jedes betreffenden Kirchsprengels, und zu Handen ihrer Gemeinden, wurde ihnen ihr Pfarrer vorgestellt. [1])

[1]) Siehe das J. 1597, im 24. Kapitel.

Reversbriefe.

Von den nach der Reformation üblichen Reversbriefen der, wenigstens auf der Landschaft, angestellten Geistlichen mag folgender vom J. 1535 zum Beyspiel dienen. [1])

„Ich, Leonhard Strübin, Pfarrherr zu Bubendorf und Zyfen, bekenne mit diesem Briefe: Demnach die ehrsamen, weisen Herren, Hans Rudolf Fryg (Frey,) Wolfgang Hütschi, und Hans Botschuch alle der Räthe und Pflegerherren des Domstifts Basel, mir die Seelsorge der Pfarre zu Bubendorf und Zyfen befohlen, und zu versehen conferirt, welches Amt und Pfarre, nachdem mich Gott ordentlich dazu berufen, ich im Namen Gottes zu versehen, dankbarlich und willig angenommen; daß [2]) ich auf solches den frommen, vorsichtigen, ehrsamen, weisen Herren Theodor Brand, altem Zunftmeister, Conrad Schnitt des Raths, und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel, als Deputaten, von meinen Gnädigen Herren, Bürgermeister und Räthen der Stadt Basel, die gemeinen Geschäfte der Kirche zu verhandeln, sonderlich verordnet, meinen lieben Herren, neben dem gewöhnlichen Priestereide, [3]) den ich vor meiner Sendung geschworen, bey meinen guten Treuen und Ehren zugesagt, gelobet und versprochen habe, diese Pfarre, so

---

[1]) Ein anderer von Sissach, so Heinrich Schilling im J. 1536 ausstellte, ist des gleichen Inhalts. Mehrere habe ich nicht gefunden.

[2]) Daß bezieht sich auf bekennen im Anfang der Periode.

[3]) Wie dieser Priestereid lautete steht nicht in den Rathsschriften.

lange ich dazu tauglich, und nicht an andere Orte, das Evangelium zu predigen, berufen und erfordert würde, selber zu besitzen (versehen,) das Pfarrhaus und was dazu gehört, in guten Bauen und Ehren, wie mir das ingeantwortet ist (übergeben wird,) in meinen Kosten, und ohne des hohen Stifts, oder der Herren Deputaten Engelten zu behalten; den Unterthanen einen Sonntag um den andern, jetzt zu Bubendorf, dann zu Zyfen, das heilige Wort Gottes; [1]) nach meinem beßten Fleiß und Vermögen, und sonderlich nach rechtem Verstand heiliger biblischer Schrift, und unsrer ausgegangenen christlichen Confession, undisputirlich [2]) getreulich vorzutragen, in maaßen ich einem jeden, so das christlich an mich begehrt, meiner Lehre allezeit wisse Rede und Rechenschaft zu geben; dazu das Nachtmahl unsers lieben Herrn Jesu Christi, gleicher Gestalt an beyden Orten, eins um das andere, zu halten, und auch die Unterthanen in beyden Dörfern (Kirchspielen, [3]) wenn ihre Nothdurft es erfordert, mit Handreichung der heiligen Sakramente, der Taufe und des Herrn Nachtmahls; auch in sterbenden Läuffen emsige Heimsuchung der Kranken bey Nacht und Tage getreulich und fleißig zu versehen; dazu mich fromm und ehrbarlich, wie es einem christlichen Vorständer gebührt, zu halten; mit meinem Leben Niemanden Aergerniß zu geben, und in dem allen Gottes Ehre und der Unterthanen Seligkeit zu fördern, nach meinem Vermögen; daß ich auch meinen gnädigen Herren, dem

---

[1]) Der Catechismus wird hier mit Stillschweigen übergangen.

[2]) Undisputirlich, das heißt, ohne Polemik, Controvers, Verketzerung.

[3]) Die Dörfer Bubendorf und Ramlisburg machen ein Kirchspiel aus, und die Dörfer Zyfen, Arboltswiel und Lupsingen das andere. Die Nebendörfer waren übrigens im allgemeinen wenig bevölkert.

Bürgermeister und dem Rath der Stadt Basel, als meiner ordentlichen Obrigkeit, und den geordneten Deputaten gehörig und gehorsam seyn solle und wolle, alles bey meinen guten Treuen und Verlierung gedachter Pfründe, ohne Gefährde. Zu Urkunde dessen habe ich, den obstehenden Herren Deputaten, es mit meiner selbs Hand unterschrieben, und des frommen vornehmen Herrn Pantaleon Singisen, Schultheissen zu Liestal vorgedrucktem Insiegel (in Ansehen, daß ich mich eines eigenen Insiegels nicht gebrauche) bewahrt.

Geben den 23. Marty, Anno 1535."

Die Competenz (Besoldung) dieses Pfarrdienstes wurde so festgesetzt:

Haushäblicher Sitz zu Bubendorf, im Pfarrhause, so der Pfarrer in seinen Kosten in guten Bauen und Ehren halten soll. Sechs und dreyßig Viernzel vom Zehnten, ⅔ in Korn und ⅓ in Haber. Fünf Pfund Geld. Der Heuzehnten in Bubendorf, so mehr als fünf Pfund abwirft. Auf der Sagmühle und zwey Mättlenen zwey Säcke Haber in Geld. Acht Klafter Holz, so die Unterthanen hauen und zum Hause führen müssen. Der dritte Theil des Zehnten zu Zyfen, so im Durchschnitt acht und zwanzig Viernzel thut. Der Heuzehnten daselbst, oder drey Pfund. Endlich das Zehntlein zu Arboltswiel, so acht Viernzel gemeiniglich ausmacht.

Die Brüderordnung von 1562.

Brüderordnung nennt man eine Verordnung über verschiedene die Landgeistlichkeit betreffende Gegenstände, welche durch eben die Landgeistlichkeit im J. 1561 vorgeschlagen, durch die Deputaten dem Rath empfohlen, und von diesem, den 25. May 1562, bestätiget wurde. Der Eingang ist nachstehenden Inhalts:

„Zu wissen sey männiglichem. Demnach die edeln,

strengen, frommen, ehrenfesten, fürsichtigen, ehrsamen, weisen Herren, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, unsre gnädigen Herren, durch ihre besonders lieben und getreuen Rathsfreunde, die ihre Gnaden als Verwalter gemeiner Kirchengeschäfte in ihrer Stadt und Landschaft Deputirten und Verordneten angehört und vernommen haben, was Ansuchens, Begehrens und Berichtes zuerst von gemeinen Dienern am Worte des Herrn in bemeldter Landschaft, zu Abschaffung und Verbesserung ihrenthalben bis anher eingerissener und gehabter Mängel und Gebresten, an die Vorständer und Verkünder des heil. Evangeliums in der Stadt und dieselben Herren Deputaten gelangen (lassen;) und dann Ihro Gnaden, austragendem christlichem Eifer, ihren gutmütigem Bedacht je und allweg dahin gesetzt, an alle dem, so sie zu Aüffnung und Mehrung eines ehrbaren, gottesfürchtigen Lebens und Handelns fördersam und dienlich seyn, bedenken und befinden möchten, nichts erwinden zu lassen; da so haben dieselben Ihro Gnaden über bemeldter ihrer lieben und getreuen Leutpriester, Prediger und Pfarrherren und gedachter Herren Deputaten Ansehen, ihr rathsames Bedenken gehalten, und folgendes mit guter Vorbetrachtung, Willen gegeben, daß von dißhin über allen in solchem ihrem Bedacht begriffenen Punkten und Artikeln steif und stätt gehalten werden solle."

Der Schluß der ganzen Verordnung ist also abgefaßt.

„Und wollen aber vorgedachte unsre gnädige Herren sich hierin lauter vorbehalten haben, daß sie dieses so vorstehet, zu folgender Zeit, wenn, und wie es ihren Gnaden gefällig, erbessern, ganz oder zum Theil abthun, ändern, mindern oder mehren mögen.

Actum et decretum, auf Montag den 25. Maymonats, A°. 1562.

Heinrich Falkner, Stadtschreiber."

Doch nun zu den Artikeln selber, mit Auslassung der überflüßigen Wörter.

1°. Unter den Pfarrherren zu Lande soll ein oberster und allgemeiner Decanus, durch die Pfarrherren und Deputaten in der Stadt erwählt werden. [1])

2°. Die Landpfarrer, in und mit Beysenn des vordersten Decani, erwählen aus und von ihren Kapiteln noch drey Decanos, welche den Pfarrern der Stadt und den Deputaten präsentirt und durch dieselben bestätiget werden. [2]) Sie sind verbunden jährlich ihren Kapiteln über ihre Verwaltung Rechnung zu geben.

3°. Der Primarius kann die übrigen zusammenberufen.

4°. Wenn der Primarius Decanus erfährt, daß die Predikanten, Schuldheißen, Ober- oder Untervögte, Meyer, Geschworne und Bannherren etwas vornehmen, das unsrer Gn. Herren Mandaten, Ordnungen oder Reformation zuwider sey, so soll er die betreffenden Personen freundlich und ernstlich ansprechen und ermahnen.

5°. Er soll besorgen, daß die Kirchen, sammt des Herrn Tisch, die Taufsteine, die Kanzeln, und andre den Kirchen zugehörende Dinge in guten Ehren gehalten werden, und wenn es nicht geschieht, den Herren Deputaten zu wissen thun.

6°. Wenn ein neuer Kirchendiener auf dem Lande inaugurirt und investirt wird, welches in Gegenwart eines Pfarr-

---

[1]) Folglich war das Archidecanat mit dem Pastorat des Münsters noch nicht verbunden. In der That, Leonhard Strübin, Pfarrer seit 1535, zu Bubendorf und Zyfen, wurde hernach Archidecanus.

[2]) Folglich gab es wie jezt auf der Landschaft drey Kapiteln oder Classen.

herrn von der Stadt und eines der Herren Deputaten geschieht, so soll er seinem Decano, bey Handgebür, Treue zusagen, geloben und versprechen, ihm, insonderheit wenn er ihn beruft, allen Gehorsam zu leisten; [1]) dazu mit den Brüdern in Friedsamkeit und Dienstbarkeit zu leben; alles was in den Versammlungen vorfällt, nicht zu offenbaren, noch auszuschwätzen; aber jederzeit treulich zu melden, und anzuzeigen, was an Kirchen und Personen zu verbessern seyn möchte.

7°. Die Kirchendiener sollen im Predigen, Kindertaufe, des Herrn Nachtmahl, der Eheleute Einsegnung, Kinderbericht, der Kranken Heimsuchung, Leichenpredigten, Kirchengesang und übrigen Kirchenhändeln gleichförmigen Gebrauch, laut Inhalt unsrer Gn. Herren ausgegangener Reformation, halten.

8°. Bey ihren Versammlungen soll der oberste Amtmann, als Schuldheiß oder Obervogt, nach der Predigt zugegen seyn. Auf das Gebet folgen Gespräche über ein Buch der Bibel, entweder über die vornehmsten Punkten überhaupt, oder den Kapiteln nach. Endlich was ihnen, der Kirchen Sachen halber angelegen ist, sollen sie erwägen und berathen, damit die Laster abgeschaft, und die Tugenden im Volke des Herrn desto besser gefördert werden.

9°. Ueber etliche irrige Lehren, oder andre ärgerliche Anstöße, die hin und wieder einreissen, so sollen je zu zwey Jahren, wenn es die andern Geschäfte zulassen, alle Diener auf dem Lande an einen Ort, dahin sie der vorderste Landdecanus bescheiden wird, zusammen kommen, und nach Mitteln trachten, wie alle Fehler, Mängel und Gebresten zu er-

---

[1]) So schlich sich der Geist katholischer Hierarchie bey uns ein. Der Decanus ist primus inter pares, gleichwie die Standeshäupter gegen die Räthe, und diese versprachen nicht allen Gehorsam gegen jene zu leisten.

bessern seyen, und dann ihr Gutachten an die Herren Predikanten zu Stadt und die Herren Deputaten gelangen lassen.

10°. Jeder Diener soll sich befleißen, bey Haus und Heim, dem Studieren alles Ernstes und Fleißes obzuliegen; ein gottseliges, ehrbares und friedliches Leben mit Weib und Kindern zu führen; in und außerhalb dem Hause, leichtfertiger und muthwilliger Gesellschaften, auch allen Spielens, Füllens und Prassens müßig zu gehen; auf den Hochzeiten und andern ehrlichen Versammlungen, sich aller liederlichen, unnützen, thorechtigen Narrentheidinge; Ueppigkeit, Lästerung, desgleichen Singens und Tanzens zu entschlagen; sich hingegen aller mäßiger Bescheidenheit zu befleißen; ab und über dem Tisch dem Volk vorzubeten, und mit ihren Weibern bey Zeiten heimzukehren."

11°. Sie sollen ehrliche, rechtmäßige Kleidung, als lange, und keine kurze Röcke; ganze und unzerhauene Hosen, Wambsel und Leibröcke anthun, und dieselben nicht nur auf der Kanzel, sondern auch daheim bey Hause, desgleichen auf den Gassen zu Stadt und Land antragen. Darzu sich der Hosenbändlen, geschnürten Parketen, [1]) und bübischen zu viel ausgeschnittenen Schuhen müßigen, damit ihrenthalben, und von solcher Kleidung wegen, Niemand geärgert werde. [2])

---

[1]) Von Baretta, einer Art Hut oder Mütze.

[2]) Welcher Mißbrauch des Worts ärgern! wer öffentlich, schamlos, wiederholt wirkliche Verbrechen oder Laster begehet, und durch sein Beyspiel andre zu gleichem verführt, der hat sich Aergerniß zu Schulden kommen lassen. Der Ausdruck, michärgerts, will bald nichts weiter sagen, als, dieß mißfällt mir, dieß finde ich nach meinen Ansichten unschicklich. Wie oft haben uns Leute, und eben dadurch geärgert, daß sie beständig das Wort Aergerniß im Munde führen.

12°. Der in obangeregten Artikeln, oder in grössern unehrbaren Sachen befleckt erfunden wird, soll zuerst von den Brüdern, die solcher Sachen Wissens tragen, brüderlich verwarnet werden. Dann soll in der Versammlung in der Umfrage angefragt werden, ob er es gebessert habe. Wo nicht, so soll man ihn mit Worten strafen, oder ihn den Pfarrherren der Stadt und den Deputaten verzeigen.

13°. Wer sonderliche ärgerliche Anstösse weiss, und sie nicht offenbaret, soll auf der Stelle darum vorgestellt und gestraft werden.

14°. Wer vermeint, dass ihm ungütlich, oder Unrecht geschehen sey, der mag es an die Pfarrherren der Stadt, und an die Herren Deputaten ziehen, und gelangen lassen.

15°. In Krankheits- oder Altersfällen, soll der Prediger einen Verweser anstellen, mit Vorwissen seines Decani, wenn der Verweser auf dem Lande ist, und wenn er aus der Stadt ist, mit Rath der Pfarrherren in der Stadt. Währt die Krankheit oder Schwäche zu lange, so sollen die nächstgesessenen Brüder das Amt zu versehen verbunden seyn. Stirbt er, so soll, mit Rath des Decani, und wie der Rath es bewilliget hat, ein halbes Jahr lang von den übrigen Brüdern der Landschaft das Amt versehen, und ihm zu jedem Tage von des verstorbenen Erben Speis und Trank, und keine weitere Belohnung, mitgetheilt werden. Der Decanus soll, in solchen Sterbfällen, den Obervogt ohne Verzug bitten, dass den hinterlassenen Wittwen und Waisen getreue Vögte verordnet und in dem hinterlassenen Gut bescheidentlich und wohl gehauset werde.

Schliesslich erklärte der Rath, dass der Oberstdecanus und die drey Decani ihre Verrichtungen von Obrigkeitswegen versehen sollen.

Schon im J. 1582, den 26. Nov. bestätigte wieder

der Rath unter Vorbehalt künftiger Abänderungen, verschiedene Zusätze und andre Bestimmungen, so die zu Bubendorf, den 20. Februar 1578, versammelte Landgeistlichkeit ihm vorschlagen ließ.

1°. Was zwischen sonderbaren (besondern) Personen abgestellt werden mag, soll nicht vor ein Kapitel gebracht, und was an einem Kapitel einmal verbessert worden, soll nicht vor einen generalen Convent (der Landschaft,) und was in einem generalen Convent amendirt worden, soll nicht vor eine Synodum (der Stadt und der Landschaft,) oder vor eine Visitation gezogen werden.

2°. Wenn etwas Mangels oder Fehler eines Bruders an unsre gnädige ehrende Herren, die Herren Patres (Pastores der Stadt) und die Herren Deputaten gelangte, und aber zuvor nicht vor ein Kapitel auf dem Lande gekommen wäre, so sollen sie sich derselben nicht annehmen, sondern einem Decano zuschreiben, die Sache nach Gebühr zu verhören, zu examiniren, und wo möglich auf vorangezogene Weise zu verbessern.

3°. Wenn der Decanus von des Kapitels, oder unsrer gemeinen Brüder wegen, über Feld reisen müßte, soll es in des Kapitels Kosten geschehen; wo aber es im Namen besonderer Personen geschähe, so soll es aus derselben Seckel bezahlt werden.

4°. Jeder angehende Pfarrer bezahlt, altem Gebrauch nach, pro introitu (für den Eintritt) einen Gulden, zur Verwendung des Nutzens des Kapitels. [1])

---

[1]) A°. 1618, den 10. September, wurden zwey Gulden festgesetzt; doch blieb es bey einem Gulden, wenn es nur um die Verlegung von einer Pfründe auf eine andre zu thun war. Sonderbar ist es, daß die Landgeistlichkeit ein besonderes gemeinschaftliches Vermögen, so

5°. Da die Censur, so bisher grobe Fehler nach sich zogen, nur Zwietracht, Neid und Haß zwischen vielen Brüdern gebracht hat, und aber hiemit weniges gebessert worden, so wurden Stufen in derselben eingeführt. Die vorletzte Instanz waren die Pastoren der Stadt und die Deputaten, welche, wenn ihnen die Sache ganz schwer wäre, solche E. E. Rath, unsern gnädigen Herren, als der hohen Obrigkeit, anzeigen mögen.

6°. Begäbe sich, daß etliche Brüder unter uns (den Landgeistlichen) etwann mit einander zu Unfrieden, Gespän, Zank und Hader geriethen, sollen dieselben (Zwistigkeiten) erstlich vor ihre Decanos gebracht, und keineswegs vor weltliche Gerichte noch Recht gezogen, noch allda ausgemacht werden. [1]) Wenn die Decani solche Gespänne nicht zerlegen, noch aufgeben könnten oder möchten, so sollen sie die gespännigen Fratres vor ein ganzes Kapitel weisen; und allda Klage, Verantwortung, Rede, Widerrede, und wo auch von Nöthen, Kundschaften einbringen und verhören lassen. Welche Parten aber, auf demnach erfolgten Betrag sich beschwerte, die mag ein solches vor die Patres und die Herren Deputaten, [2]) sie, spännige, zu entscheiden, beziehen und appelliren.

7°. Falls aber zwischen einem oder mehr Brüdern unter uns auf dem Lande, und weltlichen Personen andern

---

Kammergut genannt wird, besitzt, da die Stadtgeistlichkeit keines hat.

[1]) Gehörte es zur evangelischen Demuth, daß sie besondere Richter haben wollten?

[2]) Es erhellet aus dieser und andern ähnlichen Stellen, daß zu dem Kirchenrath die Professoren der Theologie noch nicht gezogen wurden. Doch fehlten nur zwey derselben, indem der Pfarrer des Münsters zugleich Professor war.

Theils Gezänk sich zutrüge, wenn der Kirchendiener Kläger ist, so soll er den Layen vor seinem ordentlichen, dem weltlichen Richter und Stab suchen; wenn aber der Laye zu klagen hätte, so soll er den Beklagten vor Magnifico Domino Rectore der Stadt Basel hoher Schule beklagen, und allda richterlichen Spruch abwarten.

8°. Wenn auch einer unter uns mit seinem Weibe (welches doch erschrecklich zu hören wäre) im Unfrieden stände, so sollen sie durch einen Decanum, oder wo das nicht seyn mag, durch ein Kapitel ausgesöhnt werden.

9°. Es möchte aber ein Bruder mit andern Brüdern aufm Lande, oder andern Personen, oder ihren Weibern, mit Zank und Katzenbalg [1]) sich so unschicklich halten, so würden wir, gemeine Brüder, es der hohen Obrigkeit vortragen lassen.

10°. Belangend nun die Pfründegüter, als Zins und Zehnten, sollen dieselben nicht mit Recht (vor dem Richter) sondern mit Geboten der Hn. Oberamtleute jeder Enden, aus gnädigem Zulassen unsrer Gn. Herren, wie bisher in langwierigem Gebrauch erhalten worden, eingezogen werden.

11°. Die Prediger sollen, so viel möglich, sich befleissen, anheimisch zu Hause zu verbleiben. . . . Mit Weib, Kindern und Gesind ein ehrbares, stilles und friedsames Leben führen . . . . aller verdächtiger und ärgerlicher Wirthschaft und Gesellschaft mit überflüßigen Gastereyen in ihren und andern Häusern sich entschlagen . . . . ehrbarlich und züchtig gekleidet kommen, denn wie wir der gar langen pharisäischen Röcke nichts achten, also soll uns auch eine zu viel kurze Kleidung mißfallen.

---

[1]) Balgereyen, wie Katzen sich mit einander zu balgen pflegen.

12°. Bey Sterbfällen soll der Leichnam erst nach Ablaufung von vier und zwanzig Stunden ehrlich bestattet werden.

Die Fratres sollen des verstorbenen Mitbruders hinterlassene Hab und Gut, innerhalb Monatsfrist, in Beyseyn des Decani, inventiren, und das Inventarium dem Decano überantworten, und inzwischen ganz und gar nichts verändern lassen.

13°. Die Brüder aus der Landschaft sollen ein Jahr lang, gleichwie in der Stadt auch geschieht, und das zuvor im J. 1577 von den dazumal gewesenen Herren Deputaten uns günstiglich zugelassen worden, den Dienst versehen. . . . Das Ratum temporis soll der Wittwe und Kindern heimdienen. Die zwey Theile, und das letzte Drittel dem Verweser. Wenn keine Leibeserben vorhanden, sollen die andern nächsten Erben, aus dem Rato provisionis mit dem Kapitel übereinkommen, je nach Gestalt der Sache und des Vermögens der Pfründe. Der Provisor bekommt Essen und Trinken in den Kosten der Erben.

14°. Weib und Kinder sollen durch die Oberamtleute und den Decanum mit Predikanten aus uns, und aufm Lande, so mit Freundschaft nicht verwandt sind, bevögtiget werden, wenn die Mutter sich wieder verehelichet, oder der Wittwer . . . so sollen sie, Fratres: der Kinder getreue Tutores bleiben, bis sie erzogen, und in die Ehe besorgt sind. [1])

15°. Der Mutter gehört der dritte Theil und den Kindern die zwey Drittel, dieweil unter uns Brüdern wenige

---

[1]) Dieß kann nur von den Töchtern gemeint seyn, denn Söhne die erzogen worden, und die Mehrjährigkeit erreicht hatten, standen unter keinem Vogt mehr.

sind, so etwas liegender Güter haben. [1]) Den Knaben gehören des Vaters Bücher, Kleider und Kleinodien, und den Töchtern die Kleider und Kleinodien der Mutter.

16°. Alle Pfründen und Kirchenbesoldungen sollen auf Johannis des Täufers Tag aus- und angeben. Vom Heu und Emde gehört das halbe den Erben, und dem Aufziehenden die andre Häifte gegen Erstattung der Hälfte der Unkosten. Dem nach Johannis Aufziehenden gebührt die Marchzahl der Zeit. Betreffend die Reben, Aecker und Hanfbühnten, so gilt der Satz, daß wer die Reben gebauet, und die Aecker und Bühnten besäet hat, der soll den Wein einsammeln und die Frucht abschneiden.

Kirchenvisitation.

Im J. 1541, Aprilmonat, wurde vom Rath erkannt, daß jährlich [2]) eine Visitation der Kirchen und Gemeinden der Landschaft durch einen oder zwey von Räthen sammt einem Pfarrherrn gehalten werden sollte. [3]) Nachdem der ausgesandte Pfarrer an einem jeden Orte eine ernstliche Predigt gehalten, sollen die Rathsgesandten hervortreten, und der Gemeinde zusprechen, in nachstehender Meinung, oder je nach Gelegenheit.

---

[1]) Die angegebene Ursache sollte vermuthen lassen, daß, wenn die Nachlassenschaft in liegenden Gütern bestand, die Erbstheilung anderst beschaffen war, welches doch nirgends gefunden wird.

[2]) Von dieser jährlichen Haltung der Visitationen, wurde aber bald abgestanden.

[3]) Dieses Jahr waren die Visitatoren Herr Theodor Brand, Altoberstzunftmeister, und Beat Sommer, Rathsherr, mit Herrn Markus Bersius, Leutpriester zu St. Jakob.

„Nachdem ihnen (den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde) der barmherzige Gott die Wahrheit seines Wortes geoffenbaret, und sie aus der Blindheit, darin sie gar nahe mit der ganzen Welt gesteckt, gnädiglich erlöset, zu dem Ende, damit sie ihr recht dienten, und ein gottseliges Wesen anrichteten, hat E. E. Rath, zu Förderung desselben, auch zu Abschaffung mancherley Mißbräuche und Lastern, eine christliche Reformation, dazu, männiglichem zu Unterrichtung ihrer Religion, ihres Glaubens, Confession, und auch hierum vielerley Mandaten ausgehen lassen, das Wort Gottes und seine Diener in Ehren zu halten, Gotteslästerung, Trunkenheit, Spiele, und andre Ueppigkeiten zu vermeiden. Es befänden sich doch immer viel Mangels, daß man eines Theils denselben nicht nachgelebt, und andern Theils die Strafen unfleißig vollzogen. Dieweil aber E. E. Rath bey ihrer publicirten Ordnung und Mandaten zu bleiben bedacht ist, sollen erstlich die Prediger und Seelenhirten ihren Zuhörern mit gutem Exempel vorgehen, ihre Hausgenossen ehrbarlich ziehen, wahre Buße und das heilsame Evangelium von Christo, ohne Vermischung menschlicher Lehren und eigener Anfechtung, mit Ernst verkündigen und vortragen, und sich überall als fromme Propheten erweisen. Die Schuldheißen, Räthe (von Liestal,) Ober- und Untervögte, dazu Bannherren und Geschworne sollen ihres Befehls treulich pflegen und gut handhaben, und das Böse, nach Inhalt der Ordnung, ohne männigliches Verschonen, strafen. Sonst sollen sich gemeine Personen,[1]) von Weib und Mann, zu Hörung Gottes Wortes fleißig fügen, dasselbige lieben, sich der Tugenden befleißen, die Laster meiden, mit der Wiedertäufer Sekte und andern Rottengeistern keine Gemeinschaft haben, friedsam und freundlich mit

---

[1]) Gewiß wird keiner glauben, daß, nach dem heutigen Verstande, nur die gemeinen Leute hier gemeint wurden, sondern jedermann in der Gemeinde.

einander leben, sich aller fremder Kriege müßigen, und so weiter".

„Wenn dann solches, fährt das Gesetz fort, mit tapferer Anmahnung geschehen, sollen die Visitatoren bey den Kirchen fleißige Nachforschung halten, ob etwas Mangel, es wäre an Predikanten, Amtleuten, Bannherren, oder Gemeinde, vorhanden, und ob etwas Spennung vorgefallen sey. Was sie dann zu verbessern, hinzulegen, und zu vertragen wüßten, sollen sie verrichten. Wenn aber wichtige Sachen einfielen, sollen sie dieselben E. E. Rath zu erörtern vorbringen."

Eine spätere Verordnung über die Visitationen ist etwas bestimmter.

„Wenn der Rath eine Visitation auf der Landschaft erkennt, sollen die Deputaten, wo nicht alle, jedoch einer, oder zwey von ihnen, neben dem obersten Predikanten der Stadt, sie verrichten, und, nachdem solche von der Kanzley ausgeschrieben worden, sie, Herren Censores oder Visitatores, an einem Sonnabend gegen Abend zu Liestal ankommen, den morndrigen Sonntag da visitiren; am Montag zu Sissach, am Dienstag zu Gelterkinden, am Mittwoch zu Läufelfingen, am Donnerstag zu Wallenburg, und am Freytag zu Bubendorf. [1]) Nach vollendetem Gesang in der Kirche soll der Oberstpfarrer auf die Kanzel treten, predigen, das Volk ermahnen, und anzeigen, daß die Zuhörer in der Kirche bleiben, und dem Vortrag des Gesandten anhören sollen, wenn er nun von der Kanzel herabgestiegen, und man das Gloria Patris,

---

[1]) Folglich mußten die Geistlichen und Beamten der Kirchspiele, in die Kirche einer dieser sechs Ortschaften sich verfügen. Die Gemeinden der übrigen Kirchspiele wurden folglich auch hierin vernachläßiget.

Filii et Sancti spiritus gesungen, so soll sich der Visitator vom Rath vor des Herrn Tisch neben dem Oberstpfarrer stellen, und das Volk anreden. [1]) Hierauf entfernt sich das Volk, und bleiben in der Kirche die Predikanten, und die Ober- und Unterbeamten. Der Oberstpfarrer nimmt das Wort: „Sie werden vom Visitator vom Rath vernommen haben, warum diese christliche Visitation Statt habe. Nun werde man noch besondere Fragstücke zu ihnen thun, da möge der eine Predikant bleiben, und alle andere abtreten, bis man sie herein rufe. Den gebliebenen Predikant heißt man sitzen; der Oberstpfarrer befragt ihn, aus seinem Rodel bis zum Ende, und heißt ihn dann aufstehen und austreten. Dann wird jeder andere Predikant, der Obervogt allein, und zuletzt Untervogt, Meyer, Bannbrüder und Geschworne eines Kirchsprengels besonders, und daben jede Parten befragt, ob sie sonst von sich selbst etwas vorzubringen habe. Was nun für Fehler bey ihnen allen gefunden werden, oder sie selber vorgebracht haben, zeigt man ihnen, in Aller Beysenn, an, und ermahnt sie, sich zu bessern; oder, da es etwan in etlichen Sachen nicht thunlich wäre, so geschieht es nach dem Austritt derjenigen, die nicht zuhören sollen. Es sollen auch alle Fehler in ein besonderes Rödelein zum Gedächtniß verzeichnet werden. Die über dergleichen Visitationen ergehenden Kosten sollen, nach Verhältniß ihres Vermögens, auf die Gottshäuser der ganzen Landschaft geschlagen werden."

---

[1]) Das angegebene Vorbild einer solchen Anrede des Deputaten gieng kürzlich dahin: „Man hoffte, die letzte Visitation hätte heilsame Früchte getragen. Weit entfernt sey es aber. Die Sachen wären immer ärger geworden, mit Lästerungen, üppigem Fluchen, Schwören, Spielen, überflüssigem Essen, Trinken, Hurerey, Neid, Haß, Geitz, jüdischem Wucher, und sonst in vielerley andre Wege, so nicht genugsamlich auszusprechen. Man verdiene Theurung, Krieg, Pestilenz. Dann kommt eine ernstliche Ermahnung an Prediger und Beamte, sich nach den ergangenen Mandaten zu betragen."

Schließlich müssen wir eine Frage wiederholen, die oft aufgeworfen worden ist. Warum geschahen, und geschehen noch Kirchenvisitationen auf der Landschaft, und nicht in der Stadt? Man antwortet. Weil Geistlichkeit, weltliche Beamte, Bannherren und die Gemeinde jedes Kirchsprengels sich unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung befinden.

Liestaler Vorwahlen.

Im Aufstand von 1653 behaupteten die Liestaler, daß sie das Recht hätten, ihren Pfarrer zu erwählen. Diese Behauptung ruhete doch nur auf folgender einzelner Thatsache und einem Schreiben des Liestaler Raths vom 27. December 1540. Nach dem Absterben des dortigen Leutpriesters, hatten gedachte Räthe zu Liestal van den Deputaten den Auftrag bekommen, einen, zwey oder drey zu einem Seelsorger vorzuschlagen. Sie schossen drey von den Mitwerbern aus, nämlich, den bisherigen Helfer, einen der sich im Bernergebiet aufhielt, und den Leutpriester von Rothenfluh. Sie fügten aber in ihrem Schreiben hinzu: [1]) „Mit unterthäniger Bitte, daß Ew. Weisheiten von diesen vorgeschlagenen drey Männern, einen oder auch sonst einen andern, der Ew. Gnaden gefallen, auch uns und unsrer allen Seelen Nutz und Heil fürständig wäre."

---

[1]) Die Adresse des Schreibens war: Den frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Herren Rudolf Fry, Meister Frydolin Ryff und Heinrich Ryhiner, bey Zeiten geordneten Deputaten Herren der Stadt Basel, unsern gnädigen Herren.

Synoden. [1])

Im J. 1539 den 19. November, wurde eine ehevorige Verordnung über die allgemeinen Synoden mit einigen Abänderungen erneuert. Hier folgt das wesentlichste davon.

„Die Synode wird von gesammter Priesterschaft zu Stadt und Land im Augustiner-Kloster besucht. Der Rath schreibt sie aus, bestimmt den Tag und die Stunde, und läßt es auf dem Lande durch seine Obervögte den Predikanten ansagen.

Die Synoden haben die Censur und Prüfung der Geistlichen in Lehre und Lebenswandel zum Zweck, wie auch um zu wissen, wie ein jeder Weib, Kinder und Gesind regiere und ziehe, und endlich, daß die bey der Kirche sich zugetragenen Mängel freundlich verhört und gebessert werden. Keine weltliche Geschäfte dürfen dort angebracht, noch verhandelt werden. Die Oberamtleute müssen auch erscheinen, ihren Bericht abstatten, und wo nöthig die Kundschaften mit herein bringen. Nicht nur die Oberamtleute, sondern auch jeder Geistlicher kann den andern anklagen; aber in solchen Dingen seine eigene Anfechtungen, auch neidische Schmach- und Scheltworte unterlassen, als welche nichts erbessern, wodurch aber ehrbare Personen verläumdet, oder verargwohnet werden könnten.

Nach dem Gebet eröffnen die Deputaten die Sitzung mit einer Anrede, worin sie unter anderm die Prediger ermahnen, ihre Vorträge dahin zu richten, daß die Ehre Gottes geäuffnet, und das gemeine Volk zu christlicher Liebe, Einigkeit und Gehorsam angewiesen und erbauet werde. Sie sollen

[1]) Ein allgemeines Kapitel der Landgeistlichkeit hieß auch Synode, aber zum Unterschiede, bald Synodus suralis, bald Synodus provincialis.

alle leichtfertige Gesellschaften, Tavernen und Trinkstuben meiden. Sie sollen dem Volk sagen, daß es sich der wiedertäuferischen, und andrer verführerischer Sekten müssigen solle.

Nach dieser Anrede soll ratio Synodi und Confessio fidei a Fratribus traktirt werden. Demnach soll man die Vögte, sammt den Predikanten ab dem Lande vortreten lassen. [1]) Man soll auch den Pfarrherrn, so zu der Zeit unter den vier Pfarrherren der Stadt den Vorsitz hat. [2]) heißen aufstehen. [3]) Man soll dann die andern hier zu Stadt, seines Lehrens und Lebens halben, mit Ernst befragen; darauf auch sie alle auffordern, ob an des Fürgeschickten (ausgetretenen) Weib, Kindern oder Gesinde Mangel wäre, es anzuzeigen.

Nach diesem sollen die verordneten Räthe, der Gebühr nach, einem jeden seine Fehler und Mängel vorhalten, damit er sich bessere. Also wird es von einem an den andern gehalten, bis sie alle hier zu Stadt abgerichtet sind.

Demnach soll man mit denen aus den Aemtern, gleichwie mit denen aus der Stadt, handeln, die Schriften und Berichte der Vögte, und das Anbringen der Gemeinden vor Augen nehmen, und darauf, wie es sich zur Besserung gebührt, mit Ernst handeln.

Man soll auch eine lateinische Bibel haben, aus welcher die geschwornen Examinatoren die Prädikanten examiniren

---

[1]) Um sich in den Ausstand zu begeben. Warum? Vermuthlich aus Schonung gegen die Stadtgeistlichen, über welche die Censur, in Gegenwart der Landgeistlichen und der Landvögte nicht ergehen sollte.

[2]) Ein neuer Beweis, daß das Antistitium nicht allein auf dem Pfarrer des Münsters ruhete.

[3]) Um auszutreten.

könne, so neulich an den Dienst angenommen wurden, und noch nicht examinirt waren; [1]) oder, ob sie gleich hievor verhört worden, entweder nicht genugsam erfunden wurden, oder während des Dienstes, in schädliche Irthümer gefallen wären. Man soll dem, der verhört werden solle einen Text angeben, und ihn befragen, wenn er über diesen Text dem Volk predigen solle, wie er den verstehen, oder vortragen würde. Man soll auch zu jeder Synode die von der Universität, vornehmlich die von der theologischen Fakultät berufen, und bey solchen Dingen sitzen lassen.

Nach vollzogener Censur, wenn die Predikanten etwas, das zu Erbesserung der Kirche dienlich wäre, anzubringen hätten, das sollen die verordneten Räthe gütlich hören, und dem Rath hinterbringen.

Zuletzt soll allen Predikanten gesagt werden: Wenn künftigs Sachen an sie gelangen, die, wenn sie wahr sind, gestraft werden sollen, daß sie dieselben nicht, wie bisher geschehen, gleich auf den Kanzeln ausschreyen, die Obrigkeit und die ganze Gemeinde damit verkleinern und unruhig machen, sondern solche Sachen und Uebelthaten zuvor den Herren Häuptern selber anzeigen, oder durch die Bannherren anzeigen lassen; damit die nach solchem den Räthen vorgebracht, erfahren (untersucht) und gestraft werden mögen."

Kirchengüter.

Den 2. December 1533 wurde dem Oberstzunftmeister Theodor Brand, dem Altbürgerm. Adelberg Meyer, sammt den Deputaten, volle Gewalt gegeben, von den Pflegern und

---

[1]) Dieß muß gewiß befremden. Geistliche wurden auf Versuch angestellt. Siehe übrigens das Jahr 1597, im 24. Kapitel.

Schaffnern der Stiften und Klöster Rechnung abzunehmen, und sich mit ihnen zu berathen, wohin die Güter angelegt werden sollen, und Ordnungen zu machen. Beyde Räthe versprachen ihnen, sie darin zu schützen und zu schirmen. Der Beweggrund wird also angegeben: „Dieweil es allenthalben in der Stadt mit der Stiften- und Klöster-Gütern eben liederlich zugehe, und vorzusehen sey, daß wenn nicht ernstlich darin gesehen werde, jene Güter von Tag zu Tage, je länger je mehr, in merklichen Abgang kommen werden."

Die Schaffner waren die eigentlichen Verwalter, und die Pfleger waren Rathsglieder unter deren Leitung jene standen. Es scheint, daß einige Schaffner in den Rath befördert wurden, denn im J. 1536 (1. April) erkannte der Rath, daß keine Schaffner in den Rath gekosen werden sollten. „Dieses, wie der Beschluß lautete, dieses habe viele und mancherley Reden veranlasset, und es wäre gar bald viel Unwillen daraus entsprungen."

Zwey Jahre später, 1538, den 3. Oktober, wurde ein weitläufiges, 41 Folioseiten starkes Gutachten dem Rath eingegeben. wie die Kirchengüter, hieß es, wieder zu ihrem recht göttlichen Gebrauch gebracht werden sollen und mögen. Die Verfasser waren die Straßburger Reformatoren, Doktor Capito und Bucerus; [1]) und das Gutachten wurde, in Gegenwart von Myconius, Carlsstadt, Grynäus, Amerbach und Weissenburger, beym Rath abgelesen. Es enthielt fünf Arti-

---

[1]) In einem Schreiben an Adelberg Meyer, klagte einst Capito über die schlechte Verwaltung der Kirchengüter in Deutschland und in der Schweiz, und bediente sich des Ausdrucks: es gebe Rips und Raps her.

kel. 1°. Wessen die Kirchengüter eigen sind; [1]) 2°. wohin und welcher Gestalt sie zu verordnen sind, [2]) 3°. wer die wahren Diener in der Kirche seyen, die von den Kirchengütern

---

[1]) „Die Kirchengüter gehören der Kirche, es sey gleich zu andern Kirchen und Klöstern .... (wie wir alle in Christo eine Kirche und ein Leib sind, so helfen die Kirchen, die Ueberfluß haben, denen gerne, die Mangel leiden." Wider diesen Satz machten die Unsrigen Einwendungen, wie es gleich vorkommen wird. Sonderbar ist es indessen, daß die Verfasser sich auf das dritte Buch Mose, 27 Kapitel, bezogen, wo Vorschriften über den Zehnten der Bäume und des Viehes, über die ersten Geburten, und über die Leibesschatzung derjenigen die Gelübde thaten, enthalten sind, gleich als wenn sie dieses alles hätten einführen wollen.

[2]) Die geistlichen Rechte theilten die Kirchengüter in vier Theile ein, wovon einer für die Arme. Die Verfasser finden es aber angemessen, nur drey Theile festzusetzen, wie es auch, sagen sie, in der katholischen Kirche geübt worden sey. Ein Theil zur Erhaltung der Kirchendiener, Sakramente, der Zucht, und zur Versehung der nothdürftigen Dinge; der zweyte Theil für die Armen, gesunde und kranke, einheimische und fremde; und der dritte für den Bau, das Geschirr und den Schmuck der Tempel. Der erste Theil aber zerfiel, nach ihrer Meinung, in zwey andere Theile, der eine für den Bischof, als den obern Seelsorger; und der andere für die übrigen Kirchendiener, wie auch für die Schüler, die sich zum Kirchendienst widmeten. Merkwürdig ist es dabey, daß die Verfasser folgende Stelle aus den kanonischen Rechten, die von den Beschlüssen des Conciliums Agathum entlehnt war, anführten, nämlich, daß die Kirchendiener, die ihr Auskommen von sich selber, oder von ihren Aeltern haben können, und doch etwas vom Kirchengut annehmen, einen Kirchenraub, ein Sacrilegium begehen, und sich selber von wegen, daß sie das Kirchengut also mißbrauchen, das Gericht essen und trinken.

sollen erzogen und erhalten werden; [1]) 4°. durch wen das Kirchengut wieder zu seinem rechten Brauch verordnet werden solle; [2]) 5°. mit was Fug nnd Mitteln, die Kirchengüter,

---

[1]) und [2]) „Die Bischöfe, meldeten die Verfasser, seyen zu weltlichen Herren, Hofjunkern (an königlichen Höfen) und Landesfürsten geworden, und hätten alle Kirchenordnung zerrissen. Auf dem Concilium zu Rom vom J. 1595 sey den Priestern und Diakonen verboten worden Sänger zu seyn, indem es daher käme, daß man bey Bestellung derselben, ehender nach einer glatten Stimme fragte, als nach einem guten Lebenswandel. Die ordentliche Obrigkeit, die das Schwerdt trägt, sollte verschaffen, daß die Gemeinde recht taugliche Diener habe, und ihnen ihre nothdürftige Unterhaltung leiste. Die Richter und Könige seyen über die Priester, Leviten und alles gewesen. Man könnte zu diesen Zeiten, nachdem man den Kirchendienern vom Kirchengut ihr gebührendes Futter und Decke geordnet hatte, von dem übrigen, erstlich die größere Noth der gar dürftigen, und dann aber auch verordnen zur Nothdurft gemeiner Regierung, und zu Beschützung von Land und Leuten wider den Türken zu erhalten. Falls eine allgemeine Nothdurft von Krieg, Theurung und anderm einfällt, so weiset es die Religion selber aus, daß man solchen Vorrath angreife, und zum Vortheil des allgemeinen Leibes gebrauche, so, den besondern Gliedern zu Gutem, verordnet ist. Die Kaiser Arcadius und Honorius hätten, um das J. 398, den Donatisten ihre Tempel und Kirchengüter genommen, und den rechtgläubigen Gemeinden Christi zugestellt, welches Augustinus sehr billigte. Die Obrigkeit des Kaisers sey schuldig die andern Oberen bey ihren Rechten zu handhaben. Die kaiserliche Majestät habe nicht absolutam potestatem im Reiche, und der Pabst sey nur das Haupt des Widerchristenthums. Der Pabst Adrian habe selber bekennt, daß alle Geistliche, vom Pabst bis auf die Siegristen, verderbt wären. Rom sey die Hölle selber. Die katholischen Geistlichen seyen offenbar Abtrünnige von der Kirche Christi, Verkehrer aller Lehre und Zucht Christi, Simoniaken, Sacrilegen, und auch sonst eines lasterhaften Lebens."

so unter andern Herrschaften liegen und fallen, von ihren Kirchen mögen abgefordert und eingebracht werden. [1])

Wir haben gesehen, daß Myconius und andre der Ablesung dieses Gutachtens im Rath zugegen waren. Es erfolgte eine Antwort die betitelt war: „Antwort der Brüder auf den Rathschlag deren von Straßburg von den Kirchengütern." Das wichtigste in derselben betrift die erste Rubrike. Sie nehmen nicht so leichter Dinge an, daß wenn eine Kirche Ueberfluß hat, sie von solchem einer andern Kirche, die Mangel leidet, übergeben sollte. In der That, sonst hätten etwann die Straßburger von unsern im Elsaß fallenden geistlichen Gefällen eine Beyhülfe ansprechen können. Allein, die Widerlegung war so abgefaßt, daß sie uns in eine andere Verlegenheit versetzen konnte. Sie sagten: „Alle Güter die

---

[1]) So weitläufig die andern Rubriken, von welchen wir nur Bruchstücke mitgetheilt haben, behandelt sind, so kurz und abgebrochen ist es diese, welche doch die wichtigste war. „Fug und Recht habe man in fremden Obrigkeiten einzufordern, was jeder hiesigen Kirche gewiedmet sey. Den auswärtigen Herrschaften sollte man anzeigen: daß wir noch Christen sind, und unsre Kirchen haben, auch alle im Reiche wider uns ergangene Beschlüsse aufgeschoben worden; daß unsre Kirchen von männiglich als die wahren Kirchen Christi zu halten seyen; daß man den Kirchen außerhalb alles liefere, was ihnen hier zuvor geliefert worden ist, und daß man also das Gegenrecht erwarte. Die Stände (das ist zweifelsohne, die evangelischen Stände der Schweiz) sollten nach fruchtlosem Ersuchen, ein allgemeines Ausschreiben thun, in welchem angezeigt würde, daß unsre Kirchen wahre Kirchen, und keine Rotten seyen u. s. w. Darauf könnte eine allgemeine Sperre angelegt werden, von welcher wohl zu hoffen wäre, sie würde ohne allen Unrath abgehen, und etwas erlangt werden. Der Herr gebe Rath und Hülfe."

einmal einer Kirche geschenkt und gegeben wurden, sind, derselben Kirche also, daß sie ihr, wider ihren Willen, keine Creatur nimmermehr Gewalt hat zu nehmen. Gott ist allein der Herr über alle zeitliche und ewige Güter. Keine Creatur hat aber Gewalt etwas von einer andern Creatur zu nehmen, das ihr Gott gegeben hat. Doch mit ihrem Willen mag man wohl von einer Kirche der andern zu Hülfe kommen." Allein, wenn dem also ist, woher kommt es, daß z. B. die Güter der Klöster Carthaus und Klingenthal zur Unterhaltung der Gebäude der St. Theodors Kirche, und zur Besoldung ihrer Geistlichen dienen?

Pfleger und Schaffner müssen von den Kirchengütern mehrere zu wohlfeil entäußert haben, [1]) denn der Rath erkannte das Recht, solche wieder kaufen zu können. (Schwarzes Buch p. 158.) „Gotteshäuser, die Zinse, Gülten und andere guten Gefälle verkauft haben, können solche um den empfangenen Kaufschilling von den Besitzern wieder ablösen." Dieß wurde im J. 1560 durch einen Spruch zwischen dem Spittal und den Pflegern zu St. Clara bestätiget.

Einen schweren Verlust, den man auf fünfzigtausend Gulden schätzt, erlitten aber in dieser Periode die Kirchengüter, durch die Untreue eines Professors in der Arzneykunde und Stiftsherren bey St. Peter, Namens Isaak Keller. Dieses Stift hatte, außer zwey Pflegern vom Rath, sechs Stiftsherren von den Professoren, nämlich, einen Theologen, drey Juristen und zwey Aerzte. Statt die Verwaltung ihrer Ca-

---

[1]) Von den Zeiten der Reformation, bis nach dem Westphälischen Frieden, war doch der Begriff von Wohlfeile schwankend und relativ. Hofte man die Kirchengüter zu behalten, oder besorgte man sie zu verlieren?

pitalien ihren Schaffnern zu übertragen, hatten sie solche einem der ihrigen, unter der Benennung eines Buchhalters, anvertrauet. Er war von hier, und trat aus im J. 1580, nicht ohne Verdacht getriebener Alchemie.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Strafgerechtigkeit.

Im J. 1538 wurde das Richthaus (Rathhaus,) das Kaufhaus und die Fleischschalen also sonderlich gefreiete Plätze erklärt. Der Ausdruck bedeutet, daß die dort begangenen Vergehen, Frevel, Verbrechen strenger gestraft werden, als anderswo. Zwey Jahre später (1540) erkannten die Räthe, daß die unter den Thoren begangenen Frevel gestraft werden sollen, wie aufm Rathhause; eine Unzucht und eine Wundthat, wie von des Stadtfriedens wegen.

Den 20. May 1541 wurde erkannt, daß ein Todtschläger, der von der Klage durch das Endurtheil [1]) ledig erkannt worden ist, nicht desto weniger alle Kosten ausrichten solle, so in der Gefangenschaft, auch mit Führen, Kundschaft fassen, und dergleichen ergangen sind. Hingegen wurde ihnen vorbehalten, solche Kosten von dem Gut des Entleibten, oder von den Erben, mit Recht (durch des Richters Spruch) zu ersuchen. Diese Erkanntniß, fügte der Schreiber hin-

---

[1]) Wenn der Rath ihn verurtheilte, und das öffentlich gehaltene Stuhlgericht ihn nachher losgesprochen hatte.

zu, ist zu ewiger Gedächtniß einzuschreiben befohlen worden. [1])

Im J. 1552, den 5. Merz, erkannten die Räthe folgendes:

„Wenn man künftigs über einen Uebelthäter Recht ergehen läßt, und demselben, in Beyseyn eines E. Gerichts, so man allwegen dazu nimmt, [2]) vor E. E. Rath, auch in

---

[1]) Der Rath, der einen straffällig gefunden hatte, fand wie es scheint, ungerecht, daß der Fiskus die Prozeßkosten bezahlen sollte.

[2]) Wenn ein Todesurtheil gefällt wurde, so wurde es eigentlich dreymal ausgesprochen. Zum ersten, wenn der Rath, nachdem die Akten beschlossen waren, die Todesstrafe verhängte, und zu diesem Ende das Gericht zusammenberufen ließ. Hierauf wurde, in Beysenn des Gerichts und seiner Aemter, der Missethäter hereingelassen, und seine Antwort auf das abgelesene Geständniß vernommen. Nachdem er wieder weggeführt worden, wurde der Schuldheiß, nebst den übrigen Amtleuten, um ihre Meinung angefragt. Sobald er sie mitgetheilt hatte, trat er mit den übrigen Amtleuten aus, und der mit dem Gericht vereinigte Rath sprach zum zweyten Mal das Todesurtheil aus. Hierauf folgte das sogenannte öffentliche Stuhlgericht, wo zum dritten Mal das Todesurtheil gefällt wurde. Nun machte die angeführte Erkanntniß zwischen den Gerichtsherren oder Urtheilsprechern, die von Räthen, und denen, die von der Gemeinde waren, einen Unterschied. Jene blieben sitzen, und letztere mußten austreten. Dieß wurde aber in der Folge abgeändert; denn jetzt bleiben die Gerichtsherren oder Urtheilsprecher von der Gemeinde mit denen von Räthen sitzen. Daß aber der Schuldheiß und nicht der Reichsvogt oder Blutvogt um seinen Rathschlag angefragt wurde, ließe sich durch die Betrachtung erklären, daß der Reichsvogt nachgehends dem Stuhlgericht als Blutvogt vorstand.

Beysenn des Schuldheißen und der Amtleute, sein Vergycht (Eingeständniß) vorliest, sobald man seinen, des Thäters, gichtigen Monot (bekennende Antwort,) und darauf des Schuldheißen und der Amtleute Urtheil gehört hat: daß alsdann die Urtheilsprecher, so von der Gemeinde am Stadtgericht sitzen, sammt den Amtleuten, aus dem Rath wieder austreten sollen."

Wir haben in einem der vorhergehenden Bände bewiesen, daß die Siebnerherren schon im fünfzehnten Jahrhunderte die Gefangenen besprachen. Es muß aber selten geschehen seyn; denn der Pfarrer Gast beschwert sich sehr darüber, in seinem Tagebuch von 1531. Vermuthlich fand er das Vergehen zu unbedeutend, um criminaliter [1]) behandelt zu werden.

Auf der Landschaft, in den Aemtern Liestal, Wallenburg, Homburg und Farnsburg geschahen in wichtigen Fällen die Vorverhöre, und fernern ihnen übertragenen Untersuchungen durch die Oberamtleute; und der einzige Stadtschreiber von Liestal führte in gedachten vier Landvogteyen die Feder.

In Malefizfällen wurden auch während dieser Periode oft peinliche Landgerichte oder Landtage gehalten. Mehr als fünfzehn Male hatten deren statt, und zwar zu Augst, Binningen, Buckten, Höllstein, Muttenz, Pratteln, Riehen, Sissach, Wallenburg und an der Wasserfalle bey Reigoldswyl. Der locus delicti, der Ort, wo das Verbrechen began-

---

[1]) Septem viri criminalium inquisitores ipsum examinarunt, quod tum erat et horrendum et insolitum. Ein andrer schrieb am Rande, im J. 1606: „Nostro autem saeculo vix quicquam magis usitatum."

gen wurde, diente nicht immer zur Bestimmung des Orts, wo das Landgericht sprechen sollte. Im J. 1542 ermordete ein Schuhmacher von Mönchenstein einen von Schauenburg im Wirthshause zu Muttenz, und er wurde hier verurtheilt. Im J. 1557 ermordete ein Badergesell den Bader zu Itingen bey Sissach, und er wurde hier gestraft. Es fragt sich aber, ob diese Strafgerichte der Landschaft eigenmächtig das Strafrecht ausübten. Dieß wird man schwerlich glauben. Nur wird die Sache, durch ein Beyspiel, so weiter unten vorkommen wird, etwas zweifelhaft.

Von dem Mißbrauch der Folter erzählt Andreas Hondorffius, ein trauriges Beyspiel. Eine Frau verließ hier ihren Mann, mit welchem sie in Uneinigkeit lebte; der Zufall wollte, daß eine todte Frau, die ganz unkenntlich war, aus dem Rhein gezogen wurde; den Mann ließ der Rath auf die Folter schlagen; er bekannte, was er nicht begangen hatte, und litt eine grausame Todesart. Drey Tage später kam aber die Frau zurück, in der Absicht, sich mit ihrem Mann auszusöhnen, und vernahm mit Entsetzen und Jammergeschrey, was geschehen war.

Die Wasserstrafe wird also im Schwarzenbuch (p. 37. A°. 1541, 5. Oktober) beschrieben:

„Wenn man jemand, Weib- oder Mannsperson, von wegen ihrer Uebelthaten, mit dem Wasser richten und ertränken will, da soll ein Oberster Knecht am Abend besorgen, daß die Gesellschaftsmeister zur Mägden, vier von den Fischern, so den Rhein brauchen, verordnen, daß die M o r n d e s ..... bey der Rheinbrücke mit zwey W e i d l i n g e n gerüstet warten, den armen Menschen hinab, bis zum St. Thomas Thurm im freyen Rhein r i e n e n lassen; und sobald sie daselbst hinkommen, daß sie dann von Stund an den armen Menschen an das Land führen, und denselben den Todtengräbern, von Stunde

aufzulösen, aus den Banden zu erledigen, und das Wasser von ihm zu schütten, überliefern; damit, falls Gott der Herr einem solchen Armen (wie hievor auch geschehen) sein Leben bis dahin im Wasser erretten würde, daß der Arme nicht erst auf dem Lande in Banden verderben, und so ihm wohl geholfen, umkommen müßte. — Darum soll auch ein Oberster Knecht an dem Abend bey den Todtengräbern versorgen, daß sie morndes, sobald der Nachrichter den armen Menschen auf die Rheinbrücke bringt, an der obgemeldten Landstätte, ohne alles Verhindern seyen, daselbst mit ihren Kärren auf den Armen warten, und sobald die Fischer den Armen zu Lande gebracht, daß die Todtengräber den zur Stunde zu ihren Handen empfangen, ihm die Bande aufschneiden, ihn umkehren, das Wasser von ihm laufen lassen, und keinen Fleiß noch Labung sparen, so den Armen zu Rettung seines Lebens dienen mag. Denn, falls die Todtengräber hierin säumig wären, und den Armen mit Gefährden verkürzen sollten, würden unsre Herren sie, ihrem Verdienen gemäß, hertengklich strafen. Welche auch von den Fischern zu warten, und die zwey Weidlinge zu führen, beschieden worden, die sollen bey ihrem Eide, wie dann frommen, ehrlichen Bürgern oder Hintersäßen zu thun gebührt, und wohl anstehet, ohne alle Hinderung, dazu gehorsam seyn; und den armen Menschen, wie obstehet, bey der Landstätte den Todtengräbern an das Land liefern; auch, in Zeit der Nothdurft, wo die Todtengräber säumig, dem Armen die Bande selber aufhauen, und das Leben helfen retten; welches ihnen nicht nur nicht verweislich, sondern bey unsern Herren und sonst männiglich für eine ehrliche Gehorsame geachtet und aufgenommen werden soll. Darum auch unsre Herren jene Fischer, so sich solcher Gehorsame widern, als meineidige Leute, an ihrem Leibe, oder mit Verweisung ihrer Stadt und Landes strafen werden, ohne Gnade."

Einem Gotteslästerer von Riehen wurde im J. 1531,

die Zunge geschnitten. [1]) Einem andern (1571, den 29ten December) wurde auch die Zunge ausgeschnitten, und sammt dem Kopf auf ein Pfahl gesteckt. Drey wurden im J. 1557 durch die Landesverweisung gestraft. Zwey kauften sich aber ab. Einer mit 20 Pf. und der andere mit 40 Pf. Vermuthlich war es nur um Flüche zu thun.

Zwey Mordbrenner wurden gestraft; der eine (A°. 1571) enthauptet; der andere (A°. 1588) mit dem Rad gerichtet, und hernach verbrannt.

Mehr als sechzig Mordthaten und Todtschläge wurden begangen. Unter denselben bemerkt man vorzüglich einen von 1566. Der Pfarrer zu Bretzwyl, Hans Hutmacher (Pileopoeus,) beging einen Todtschlag an einem Bauern von Reigoldswyl. Ein Strafgericht an der Wasserfalle bey Reigoldswyl, wurde über ihn gehalten, und dieses Gericht erkannte ihn ledig, doch mit dem Anhang, daß er im Baselgebiet nicht mehr predigen sollte. Deswegen mußten aber die Richter und der Landvogt einen Stand vor Rath thun. Nun fragt sich, ob sie zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie ohne Auftrag, oder ohne vorhergehendes Urtheil des Raths, gerichtet hatten, oder weil sie etwan von dem ihnen zugeschickten Urtheil abgegangen waren.

Ein anderes Verbrechen dieser Art, vom J. 1565, zeugt von einem hohen Grad von Ruchlosigkeit. Ein 70 jähriger Mann, Andreas Hag, Taufpathe eines Paul Schuhmacher, wurde von ihm im Bette ermordet. Damit nicht zufrieden, ermordete dieser auch die Verwandtin des Hags,

---

[1]) „Blasphemo cuidam ex pago Riechen damnato, portio de lingua supplicio publicio abscisa fuit et dissecta." Gast.

Sara Falkeisen, die seine Haushaltung besorgte. Hierauf wickelte er die todten Körper in feuerfangende Materien ein, zündete sie an, und verließ das Haus. Die Nachbarn kamen aber bald darauf, löschten das Feuer aus, und nahmen etliche Stiche an den Körpern wahr. Der Thäter wurde eingezogen; nachher gerädert, am Galgen gehenkt und mit brennenden Harzringen besenget.

Unter den Verbrechern dieser Periode zählte man drey oder vier Kindermörderinnen. Eine hatte (1567) ihr Kind in den Birsig geworfen, welches sie mit ihrer Schwester Mann erzeugte. Sie sollte lebendig begraben werden. Die Geistlichen erhielten aber, daß sie ertränkt werden sollte. Der Scharfrichter warf sie gebunden in den Rhein. Allein sie kam, unter Thomas Thurm, lebendig aus dem Wasser, wurde begnadiget, und was unbegreiflich ist, fand einen Mann.

Nach der Hinrichtung eines Mörders entstand einst Streit zwischen dem Fiscus und dem Oberstknecht.[1] Das Todesurtheil hatte, wie gewöhnlich gelautet: „Dem Kläger sein Leib, und der Obrigkeit sein Hab und Gut." Allein der Hingerichtete war der Scharfrichter selber gewesen, und der Oberstknecht, der die Scharfrichter anstellte, und auch glaubte, ihr Erbe zu seyn, hatte sich schon in den Besitz der Nachlassenschaft gesetzt. Der Rath dachte aber anders: „Der Oberstknecht wurde zur Rückgabe angehalten, weil die Nachlassenschaft nicht mit freyem Erbfalle, sondern durch malefizische Verwirkung zu Falle gekommen sey. Der Rath ging weiter. Das Erbrecht wurde dem Oberstknecht entzogen. Er soll sich, wenn er das Amt eines Nachrichters leihe, mit zehn Gulden für den Antritt begnügen. Die ehe-

---

[1]) Schwarzes Buch. p. 71.

lichen Kinder eines Scharfrichters sollen erben; wenn er keine Kinder hat, so kann er alles seiner Frau vermachen; thut er es nicht, so erbt der Spital.'

Von den begangenen Diebstählen ein dutzend Beyspiele.

1561. Zwey Diebe wurden mit dem Schwert gerichtet. — Ein Bürger der etwas Leder, Hausrath und einen silbernen Becher gestohlen, der aber einen andern, der deswegen auf die Folter geschlagen worden, fälschlich angeklagt hatte, wurde mit dem Strang gerichtet, und an den Galgen gehenkt.

1566. Zwey Diebe wurden mit dem Schwert gerichtet, weil sie bey Strasburg 293 Goldsgulden, 2 Kronen und 100 Gulden in Münze gestohlen hatten.

1570. Vier junge Diebe, die in einem Laden eingebrochen hatten, wurden gehenkt.

1571. Zwey, die einem Bauern vor dem Thore das Geld mit Gewalt genommen hatten, wurden hingerichtet.

1574. Ein Knecht, der seinem Herrn Kleinodien gestohlen hatte, wurde enthauptet.

1585. Der Allmosenstock im Münster wurde aufgebrochen und geleert.

1586. Ein Siegrist stahl die Pfeifen der Orgel seiner Kirche, und wurde des Landes verwiesen.

1588. Ein Kirchenraub von zwanzig Gulden wurde mit dem Schwert gestraft.

1593. Zwey, so im Spittal Frucht gestohlen hatten, warden enthauptet.

Siebenzehn Selbstmorde finde ich aufgezeichnet, ohne die, welche zur Schonung der Ueberlebenden verheimlicht wur-

den. Zwey derselben waren schauderhaft. Ein Bürger, im J. 1532, brachte seine schwangere Frau, sammt einem jungen Kinde um, und stürzte sich nachher aufm obern Boden zum Zuge hinaus zu Tode. Sein Leichnam wurde zum Hochgericht geschleift und dort gerädert, nachgehends in ein Faß gethan, und den Rhein herab geschickt. — Eine Frau, die ihr Kind umgebracht hatte (1587) erhenkte sich. — Gleichfalls (1561) ein verhafteter Dieb. — Eine Magd stürzte sich zum Fenster hinaus (1565.) — Eine Magd ertränkte sich (1570,) weil sie einen Diebstahl begangen hatte. — Ein fremder Student im Collegio erhenkte sich (1581,) und wurde des Nachts um eilf Uhr in ein Faß geschlagen, und in den Rhein geworfen. — Von diesen 17 Selbstmördern erstach sich einer; keiner erschoß sich. 7 Mannsbilder und 3 Weibsbilder erhenkten sich; 4 Weibsbilder und 1 Mannsperson ertränkten sich. Von einem Erhenkten wird gesagt, daß er aus Widermuth Hand an sich selbst legte.

Die Hurerey wurde verschieden gestraft, bald nur mit Geld, bald mit andern Strafen. Drey Metzen z. B. wurden im J. 1581 am Halseisen gestellt, und dann geschwemmt; welches mit ertränken nicht zu verwechseln ist. Das Schwemmen bestand darin, daß die an Stricken gebundene Person, auf der rechten Seite der Rheinbrücke, in den Rhein herunter gelassen, und auf der andern Seite, wohin der Strom sie hingerissen hatte, wieder hinauf gezogen wurde.

Verschieden auch wurde der Ehebruch gestraft, z. B. im 1556 durch Landesverweisung.

Gegen ruchlose Nothzüchtiger junger Töchter wurde mit Strenge verdienter Weise verfahren. Ein Hintersäß, über 60 Jahre alt, der mit einem Mädchen, unter 8 Jahren, gemuthwilliget, und das Kind verwüstet hatte, wurde auf einen

Karren gesetzt, mit glühenden Zangen gepfetzt, enthauptet, und beym Galgen vergraben, worauf ihm ein Pfahl durchs Herz geschlagen wurde. — Ein anderer, der mit einem Mädchen von 7 Jahren gemuthwilliget hatte, wurde im J. 1584, enthauptet.

Ein Geistlicher, der mit der Schwester seiner Ehefrau Ehebruch begangen hatte, wurde (im J. 1545) lebendig gerädert.

So grausam in der Gattung der Todesstrafe der Rath auch zu Zeiten war, so geneigt zeigte er sich doch mehrere Male, auf eingelegte Fürbitten, zu Begnadigungen.

„A°. D. 1540, auf den 5. Febr. haben Meine Herren beide Räthe, meldet das Rathsbuch, auf die Fürbitte der Verwandten des Hansen Tschan, und der drey löbl. Gesellschaften jenseit Rheins, einhellig bewilliget, daß Hans Tschan, der Seckler, unangesehen des Todtschlages, den er und sein Bruder selig an einem Schuhknecht begangen, darum sie für Todtschläger verrufen worden u. s. w., jeder Zeit, wenn er, seiner Nothdurft nach, alher oder hierdurch zuziehen begehrt, von unsern Herren den Häuptern hieher zu kommen vergleitet werden möge, doch, daß er nach z. . . . (unleserlich) sich hier nicht haushäblich setze; auch, falls des entleibten Freundschaft hier Recht suchen würde, ihnen dasselbige nicht genommen sey."

Im Schwarzen Buch p. 131 (1547, den 28. Sept.) wird folgende Geschichte so rubricirt: „Lucretia zu Basel entstanden."

„Benedikt Stocker, ein Kaufmann von Schaffhausen, schändete und schwächte, bey Nacht und Nebel, und gewaltthätiger Weise, die Frau eines hiesigen Kürschners und Bürgers, Valentin Otto, der eben diese Nacht die Bürger-

wacht versah, und folglich abwesend war. Stocker hatte diesen Eheleuten zwey Kinder aus der Taufe gehoben. Er war sogar, als vertrauter Gevatter, in dem Hause des Otto gastweise beherberget. Die unglückliche Frau, zur Bezeigung ihrer Unschuld, that sich selbst leiblos, und sprang in den Rhein. Der Rath wollte das Verbrechen des Stockers als eine malefizische Handlung, öffentlich im Hofe des Rathhauses, unter freyem Himmel berechtigen. (richten.) Allein auf das vielfällige Fürbitten unsrer getreuen lieben Eidgenoßen von Bern und Schaffhausen, auch seines und seiner Freundschaft Gnadenbegehren ist die Schärfe des Rechts unterlassen und die Sache vertragen worden.

Der Vertrag ist in einer weitläufigen Schrift, die der Bürgermeister Adelberg Meier, den 12. Jenner 1548, beurkundete, enthalten. Der beleidigte Otto war von aller Anklage abgestanden, und hatte dem Rath alles heimgestellt. Die Strafe war: Der Verbrecher soll die Stadt meiden, und dreyhundert Gulden für das Aerarium erlegen. Ob der Ehemann, der sich so passiv betrug, etwas erhielt, wird nicht gemeldet.

Dreyßigstes Kapitel.

Bürger und Hintersäßen.

Hintersäßen in der Stadt.

1534, den 11. Februar. Die neuen Hintersäßen sollen ihren Glauben, Mannrecht und Abschied dem Hauptmann beweisen. Sie sollen für den Einsitz 10 ß. dem Hauptmann, 1 ß. für das Einschreiben, und alle Frohnfasten 1 ß. Hintersäßen-Steuer bezahlen, bis sie Bürger werden. Sie sollen eigene Gewehr

und Harnisch haben, welche der Hauptmann frohnfastentlich besehen wird. Sie sollen in Zeit von fünf Jahren kein Allmosen begehren, noch nehmen. Und falls ein Hintersäß etwas werben oder handthieren würde, das in eine Zunft gehört, so soll er diese Zunft empfangen, und den Pfundzoll geben, von allem, so er kauft, oder verkauft, wie der Jahreid ausweiset, so lange er nicht Bürger ist."

Im J. 1541 verlangte man noch ein freyes Vermögen von zehn oder fünfzehn Gulden, doch mit Vorbehalt obrigkeitlicher Begünstigungen. Zugleich wurde ihnen zum Hauptmann Fridolin Ryff in der Stadt gegeben.

Hintersäßen auf'm Lande.

1547. Bey der Annahm von Hintersäßen auf'm Lande wurde gefordert, daß sie geborne Deutsche wären. Sie mußten für den Einsitz drey Gulden bezahlen, wovon zwey für die Obrigkeit, und einer für das Amt waren. (Vermuthlich für den Oberamtmann.

Neue Bürger in der Stadt.

1534, den 5. Oktober. Ein neuer Bürger soll sein Mannrecht und ehrlichen Abschied beweisen; dazu ein eigenes Gewehr und Harnisch haben, und sein Bürgerrecht, wie auch die Zunft, die er brauchen will, baar bezahlen. Einem Namens Heinrich Keller, Rebmann von Zürich wurde (1576) zugleich eingebunden, sich mit einer einheimischen Tochter oder Wittwe, und mit keiner ausländischen Fremdin zu heirathen, besonders mit keiner Leibeigenen, oder man werde ihn fürschicken. (fortweisen.)

Im J. 1541 ergieng den 21. Febr. eine weitläufige Verordnung über das Bürgerrecht:

„Die Stadt soll mit frommen, ehren Leuten, die zu werben und zu werken geneigt sind, besetzt werden. — Derjenige, der sich um das Bürgerrecht bewirbt, soll vor die Räthe gestellt, seine Person besichtiget, und durch den Bürgermeister, oder wen der Rath dazu beauftraget, gefragt werden: Woher er sey, was ihn hieher zu ziehen, verursache, was er könne, wie und womit er sich bey uns zu ernähren getraue, was Vermögens er sey, und ob ihm auch unsre heilige Religion gefällig sey. — Er mußte ein eigenes Gewehr und Harnisch haben. — Vierzig oder fünfzig Gulden unbekümmertes Gut, oder so viel besitzen, wie ihm nach Gelegenheit seines Handwerkes, oder Gewerbes nöthig wäre. Ausnahmen behielt sich der Rath für junge Eheleute vor, die gerne werken, fromm, redlich, haushälterisch sind. — Bey der Aufnahme auf die Zunft mußte der Meister dem neuen Bürger eine Aufmunterungs- und Warnungsrede halten. — Bey diesem Anlaß wurde den Vorgesetzten der Zünfte, Gesellschaften und Vorstädte befohlen, ein wachsames Auge auf die schlechten Haushalter und Müssiggänger zu haben.

Im J. 1599 (24. Sept.) wurden die Bürgerrechtsgebühren auf dreyßig Gulden gesetzt, und auf zehen Gulden mehr, wenn sie fremde Weiber hatten.

Ein sonderbares Gesetz ergieng einhellig, den 22ten Februar 1546, daß man nämlich keine Welschen mehr zu Bürgern, noch zu Hintersäßen annehmen solle. Der Beweggrund wird so angegeben:

„Es haben unsre gnädigen Herren beyd Räthe die beschwerliche Last, die uns, unsern Bürgern und Handwerkern, von wegen der Welschen, so bisher in einer Stadt Basel zu Bürgern und zu Hintersäßen angenommen worden, und ingesessen sind, vielfältig begegnet." . . . . Man soll sie glat fürweisen, und in der Stadt nicht dulden. „Männiglich soll die Seinen, es seyen Töchter oder Wittwen, war-

nen, daß sich deren keine mit einem Welschen in die Ehe begebe. Denn, wer sich hierin übersähe, einen Welschen zur Ehe nehmen würde, die soll mit dem welschen Manne von Stadt und Land weggeschickt werden." Doch behielt sich der Rath Ausnahmen vor; „Falls sich zutragen sollte, daß etwan ein welscher reicher oder kunstreicher Mann zu uns zu ziehen begehrte, von welchem die Stadt Nutzen, Ehre und Ruhm hätte, oder der, um seiner Kunst Willen, hier nöthig seyn würde, in solchen Fällen werde der Rath jederzeit vorbehalten, zu thun oder zu unterlassen, was ihn bedünkt der Stadt Nutzen und Ehre zu seyn.

Diese Erkanntniß erneuerten die Räthe im J. 1553, den 11. December, und im J. 1555, den 18. Sept. [1])

Den 1. Merz 1607 wurde ein gewisser Carl David aus der Picardie, des Hauptmanns Curions Diener, in seinem Bürgerrechtsbegehren abgewiesen, weil er ein Welscher war. Wodurch sich zeigt, daß man unter Welschen nicht nur Italiener, sondern auch Franzosen, und vielleicht, wie aus einigen Fällen sich ergiebt, auch Personen aus der welschen Schweiz verstand.

Im J. 1561, den 15. December, erkannte der Rath: „Innert Jahresfrist soll man weder Bürger noch Hintersäßen annehmen." Zwey Ausnahmen wurden da vorbehalten. „Zum ersten, die vom Adel und andere ehrliche, red-

---

[1]) Den 18. April 1604 gleichfalls; eben so den 27. Jenner 1603, und den 16. Nov. des gleichen Jahres; gleichwie endlich den 11. Febr. 1609. Allein die Kanzley schrieb dießmal unter der Erkanntniß, die Worte: Decreta temporaria, vorübergehende Beschlüsse.

liche und fromme Personen, die ihres eigenen Gutes zu leben, und kein Gewerb noch Handthierung zu treiben, Willens wären. Zweytens, diejenigen, die in ihren Handwerken so kunstreich und dermaßen erfahren wären, daß die Stadt und die Bürgerschaft ihrenthalben Ehre und Genuß empfangen möchten."

Bey der Annahme eines neuen Bürgers wurde ihm unter anderm dieser Eid auferlegt: „Du sollst schwören, mit Weib und Kindern, haushäblich bey uns zu sitzen, und nirgends anderswo Haus, Küche noch Bürgerrecht zu haben, alldieweil du unser Bürger bist." Folgende Ausnahme vom 19. December 1579 erklärt die Sache am besten: Leonhard Thurneysen, Leibarzt des Churfürsten von Brandenburg, hielt um das Bürgerrecht, für sich und seine Kinder an; er wolle sich hier niederlassen, um seine Schriften in Ruhe auszuarbeiten; er habe dem Churfürsten nur zugesagt, ihm noch zwey Jahre zu dienen; er wolle indessen seine Haushaltung in Basel aufschlagen, und seine Kinder hier lassen. Der Rath gab ihm zwar die Erlaubniß, ein Haus in der Stadt, und ein Gut außer derselben zu kaufen, und versprach ihm das Bürgerrecht für ihn und seine Kinder gegen Erlegung von 40 Gulden zu ertheilen; allein den Bürgereid könne er nicht eher schwören, als bis er seinen Abschied vom Churfürsten vorgelegt haben werde.

Aufbehaltung des Bürgerrechts.

Wenn ein Bürger sich im Auslande niederlassen wollte, und dennoch sein Bürgerrecht nicht aufgeben, so mußte er die Erlaubniß dazu begehren. So erhielt sie Junker von Ostheim im J. 1542 (1. July.) „Wird Junker Heinrich von Ostheim bewilliget, zwey Jahre lang, als Landvogt der Herrschaft von Ortenburg, dem Grafen von Fürstenberg zu die-

nen. Sollte er aber indessen in Krieg ziehen, oder über die zwey Jahre ausbleiben, dann soll er sein Bürgerrecht verloren haben."

Allein, einige Jahre später (1545 den 2. December) stand man von dergleichen Ausbehaltungen ab.

„Ist durch beyde Räthe erkannt: Wenn künftigs ein Bürger von und außer unserer Stadt, unter andere fremde Obrigkeiten ziehen wolle; wie denn einem jeden Bürger: kraft des freyen Zuges, zu thun Fug hat, [1] und dem Herrn, unter welchen er zieht, mit Eidespflicht verbunden seyn muß; daß der zuvor sein Bürgerrecht, wie von altem Herkommen, vor Rath aufgeben, abschwören, und Niemanden mehr sein Bürgerrecht, nach solchem hinziehen, es sey gleich wenig oder viel Zeit, zu behalten vergönnet werden solle."

Dieß wurde im J. 1609, den 20. Augst, aus vielen bewegenden Ursachen bestätiget. Der Eid, den man bey der Aufgebung und Abschwörung des Bürgerrechts leistete, hieß der Abzugseid.

Unterthanen, die Stadtbürger werden.

Einer von Höllstein (Namens Algauer) wurde im J. 1592 Bürger der Stadt, aber mit der Bedingniß, daß, weil er Meiner Herren Leibeigener wäre, er fünfzig Gulden darum erlegen, und außerdem das Bürgerrecht bezahlen sollte.

Drey andre, Berger von Waldenburg, Metzger von Riehen und Murer von Liestal, wurden im J. 1575

---

[1]) Klein weißes Buch, ad ann: 1542, p. 183. und schwarzes Buch p. 271 ad ann: 1676.

und 1600, unter dem Vorbehalt, Bürger, daß, wenn sie wieder von der Stadt ziehen würden, sie auch wieder Leibeigene werden sollten.

Ehrenbürgerrecht.

Das älteste Beyspiel von einem Ehrenbürgerrecht findet sich in diesem Zeitraum. Im J. 1546, den 13. Febr. wurden einer Namens Rupp von Constanz und sein Sohn, auf vier Jahre lang, zu Ehrenbürgern angenommen. „Man wird sie zu Rechte schirmen, wie andre Ausbürger, und nach Verfluß dieser vier Jahre, können sie sich wieder melden. Sie werden jährlich fünf Gulden Bürgerrechtgeld oder Vdall (mir unverständlich) geben. Sie werden schwören einem Bürgermeister, einem Oberstzunftmeister und dem Rath gehorsam zu seyn, der Stadt Nutzen und Ehren zu fördern, und ihren Schaden zu wenden, nach ihrem besten Vermögen."

Anzahl und Namen der neuen Bürger.

Während dieser Periode sind über 2056 neue Bürger angenommen worden, d. i. eins ins andere gerechnet, acht- oder neun und zwanzig jährlich.

Viele derselben führen die gleichen Namen, wie, z. B. die Keller, Meier, Münch, Schmid, Schlosser, Schneider, woraus sich unter anderm ergibt, wie schwankend Abstammungen sind, die sich blos auf Aehnlichkeit der Namen gründen. Und, wenn auch bis auf einen gemeinschaftlichen Stammvater zurückgegangen werden kann, so haben dennoch die Aeste, die sich auszeichneten, in dieser Rücksicht, nichts gemeines mit jenen Aesten, die unbedeutend waren, und es blieben, oder die sich einst auszeichneten, und unbedeutend

geworden sind. Die Auszeichnung gehet zu den Abstämmlingen, so lange sie sich dessen würdig zeigen, hinüber, nicht aber zu den Seitenlinien.

Außer den vorher angegebenen Namen kommen folgende, die heut zu Tage noch geführt werden: Bieler, Bart, Beck, Brand (1565) Brenner, Bastier, [1]) Bulach, Bächofen, Blech, Büchel, Blum, Basler, Bischof, Bryßwerk (Preiswerck,) Baumgartner, Brucker, Bruckner, Breitenstein, Brun, Brunner, Cromer, Christen, Durner, Dietz, Dürring, David (von hier,) Dietrich, Dickenmann, Dietschi, Danun (de annono, in Italien, jetzt Dannone,) Egklin, Egli, Eglin, Eckenstein, Niklaus Ebinger, Ernst, Felber, Frischmann [2]) (1542,) Fürstenberg, Fry, Fuchs, Fischer, Frütschin, Feuerabend, Gengenbach, Gemuseus, Götz, Gut, Greter, Geßler, Gürtler, Giger, Grüniger, Gysi, Harscher, Heß, Horn, Halter, Hug, Hag, Heitz, Hofmann, Huber, Hosch, Hüsler, Häusler, Herzog, Hüpscher, Huser, Harder, Imhof, Jäklin, Krug, König, Kündig, Kruß, Kuder, Köllner, Karger, Kuen, Kindwieler, Linder, Lotz, Lutz, Lichtenbahn, Löwe, genannt Dietschi (von hier,) Langmesser, Lippe, Meyrock, Mathis, Matzinger, Montzinger, (Muntzinger,) Mitz, Ott, Oberlin, Oswald, Passavant, Ritter, Roth, Rischacher, Riff, Rapp, Roner, Schuler, Seiler, Serin (von Bellenz,) Stöcklin, Scherb, Schnell, Schonouwer (Schönauer) Sulger, Schnewlin, Schlosser, Schilling, Stähelin, Schweighauser, Senn, Schaltebrand,

---

[1]) Bastier. Bastier, Bâtier, Battier. Johann Bastier von Genf, 1569; Jakob Bastier von St. Saphorin (1573.)

[2]) Kann auch anders gelesen werden. Schon im J. 1589 gab sich ein Hans Frischmann um eine Schaffney an.

Stupanus, Thüring, Vischer, Wieland, Wohnlich, Weiß, Wagner, Wissenburger, Wyck, Zeller.

Gegen das Ende dieser Periode, nach 1579, soll auch der Vater des berühmten Bürgermeisters Wettstein, Hans Jakob Wettstein, von Russikon im Kanton Zürich, Amts Kyburg, Bürger geworden seyn, welches aber im Oeffnungsbuch dieser Jahre vermißt wird. In dem Oeffnungsbuch von 1602 findet man aber, daß ein Hans Jakob Wettstein sich nebst einem andern um den Dienst eines Spittalmeisters bewarb, und auch solchen erhielt, und bekannt ist es, daß eben dieser Spittalmeister der Vater des oberwähnten Bürgermeisters war.

Ferner wollen wir, nach der Jahrzahlen Ordnung, folgende neue Bürger angeben.

1530. Hans Baumgartner, ein Messerschmid, hier erzogen, von Wyl im Thurgau herstammend. [1])

1531. Herr Ludwig Wittnauer, Commenthur im deutschen Hause. [2])

1531. Hans Weber, ein getaufter Jude.

1531. Herr Johannes Vischer von Breysach.

1533. Herr Sigmund von Pfird, Domherr.

---

[1]) Er bekam das Bürgerrecht als Geschenk, weil er versprochen hatte, gemeiner Bürgerschaft zu Ehren und zu Gutem, die freye Kunst des Fechtens zu lehren, und nach Gebrauch des Schwertes Schule zu halten.

[2]) Da er katholisch war, so wird das Bürgerrecht wohl nur ein Schirm- oder Ausburgerrecht gewesen seyn, welches auch von mehrern hier unten gemuthmaßet werden kann.

1533. Junker Rudolf von Grun, aus Meissen.

1534. Hans Rudolf von Werenfels, von Bern.

1537. Junker Heinrich von Ostheim, Erbschenk, erhielt wieder das Bürgerrecht.

1538. Gleichfalls Niklaus Escher.

1540. Junker Jochiner von Sulz.

1549. Niklaus Merean von Lütersdorf, der Säger. [1])

1551. Ambrosius Wyler von Schwäbisch Gemünd, ein Büchsengießer. [2])

1553. Burkart Merean, ein Säger aus dem Dellsperger Thal von . . . . [3])

1554. Herr Hans Heinrich von Solz, der vormals Caplan hier gewesen.

1555. Der edle und feste Junker, Hans Ludwig von Windeck.

1555. Junker Jakob Christof von Utenheim, zum Ramstein.

1556. Junker Jakob Christof Waldner von Freundstein.

1556. Johannes Herold. [4])

1557. Jakob von Arx, ein Wagner von Liestal.

1557. Hans von Berkheim, ein Keßler von Straßburg.

---

[1]) Merean statt Merian. Es ist zu glauben, daß schon vorher einer dieses Geschlechts Bürger gewesen sey.

[2]) Das Bürgerrecht wurde ihm verehrt.

[3]) Die Kanzley ließ einen leeren Raum, weil sie vermuthlich den Namen des Orts vergessen hatte. Merean statt Merian.

[4]) „Als Herr Joh. Herold Mn. Gn. Hn. die Genealogiam und Geburtstafeln der Pfalzgrafen bey Rhein zugeeignet, hat E. E. Rath dagegen ihm, und Emanuel seinem Sohn das Bürgerrecht geschenkt.“ Oeffnungsbuch.

1558. Georg von Erlach oder Erlacher, ein Fischer, so hier geboren. [1])

1557. Dorothea Stafford aus Engelland. [2])

1559. Bartholomäus Orell von Luggarus.

1560. Philipp Orell von Luggarus.

1560. Antonius Saucin, oder Soucin (jetzt Sozin) von Bellenz, sammt seinen fünf Söhnen. [3])

---

[1]) Die drey hier auf einander folgenden von beweisen, wie wenig diese Partikel vor einem Namen, einigen Adel bedeutete.

[2]) So lautet das Oeffnungsbuch; „1557 den 3. Nov. haben Mg. Herren die edle Frau Dorothea Stafford aus Engelland zur Bürgerin angenommen. Aber ist aus Erkanntniß eines ehrsamen Raths der Begriff und Inhalt des bürgerlichen Eides in französisch, durch den Stadtschreiber in Beyseyn des Oberstknechts vorgelesen worden, den sie auch bey handgegebener Treue und Gelübde, an geschwornen Eides statt, zu halten zugesagt. Aber den 14. Jenner 1559, wurde der Frau von Stafford aus Engelland auf ihr freundliches Ansuchen und Bitten, dieweil sie in Engelland wiederum zu verweilen Willens wäre, ein offener Paßbrief ertheilt, ihr das Bürgerrecht, unangesehen ihres Hinziehens, auf zwey Jahre erstreckt, also, wenn sie in zwey Jahren wiederum allher kommen würde, daß M. Gn. Herren sie wiederum für eine Bürgerin erkennen wollen, doch mit der Bescheidenheit, falls ihr inzwischen etwas widerwärtiges begegnete, oder widerführe, daß man ihr darin nicht beholfen seyn werde, anderst als was mit Fürschreiben ausgerichtet und erlangt werden könnte."

[3]) Er wird, im Oeffnungsbuch, Käuffer und jetziger Gutfertiger genannt, mit dem Beyfügen, daß, aus sondern Gnaden, und Bedacht seines allhier bezeugten Wohlverhaltens, seine 5 eheliche Söhne, gegen erlegte dreyßig Gulden, auch ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind.

1560. Junker Hans Truckseß von Wollhusen. [1])

1564. Herr Ulrich Koch, Pfarrer zu St. Peter, der Zeit Rektor, für sich und seine vier Söhne. [2])

1564. Herr Johann von Dudenheim, Schaffner zu den Predigern.

1565. Hans Georg und Hieronimus Georg, Niederländer. [3])

1565. Junker Jakob Truchseß von Rheinfelden.

1571. Scherer, der Soldner und seine vier Söhne. [4])

1572. Herrn Doktor Adam von Bodenstein, sammt seinen zwey Söhnen. [5])

1573. Die edle und tugendreiche Frau Barbara von Harracourt oder Harraconet, Wittwe, geb. von Lude, sammt ihrem Sohne und zwey Töchtern, laut eines verschriebenen Bürgerrechtsbriefes.

1574. Herr Commandeur Hans Georg von Wenndingen, Deutschordens-Ritter, der aber im J. 1576 das Bürgerrecht wieder abschwor.

---

[1]) Er hat das Bürgerrecht, sagt das Oeffnungsbuch, wie ein Ausburger, und wie sein Bürgerrechtsbrief vermag, zu halten geschworen. Dem hat der Stadtschreiber in der vordern Stube den Eid gegeben.

[2]) Aus Gnaden wurde ihm das Bürgerrecht geschenkt.

[3]) Wären es etwan Söhne von dem David Georg gewesen, der, wie bereits gemeldet worden, im J. 1556 gestorben, und bey drey Jahre nachher ausgegraben wurde?

[4]) Diesen fünf wurde das Bürgerrecht geschenkt, von der Dienste des Vaters wegen.

[5]) Das Bürgerrecht wurde ihnen auch verehrt. Der Vater war Professor, und mehr unter dem Namen von Carolostadius als Bodenstein bekannt. Uebrigens hieß er zum Taufnamen, nach den Athenae rauricae, Andreas, und nicht Adam.

1575. Herr Christof Besolt, Landschreiber zu Hochberg.

1576. Herr Johann Brandmüller, Pfarrer der kleinen Stadt, sammt vier Söhnen und zwey Töchtern. [1])

1576. Herr Christof Aichnunger, aus Niederbaiern, jezt Vorständer der Kirche Christi zu Schopfheim. [2])

1576. Der edle und feste Junker Jakob Rych von Richenstein.

1579. Ernst Biermann, Sohn des Schaffners Georg zu St. Clara. [3])

1580. Herr Lienhard Durnysen (Thurneisen,) fürstl. brandenb. Leibmedikus, mit seinem Sohn und seinen zwey Töchtern. [4])

1582. Herr Nikolaus Jenniger, der Corrector zum heiligen Geist, und seine zwey Töchter. [5])

1583. Herr Jakob Leucht, Pfarrer zu Benken.

1583. Herr Hieronimus von Wertemann von Plurs.

1583. (12. Okt.) Herr Jeremias von Wertemann, von Plurs. [6])

---

[1]) Das Bürgerrecht wurde ihnen verehrt.

[2]) Hat den Eid in der Kanzley erstattet.

[3]) Das Bürgerrecht wurde ihm verehrt.

[4]) „Und mag bemeldter Herr Durnysen, nichts desto weniger, seinem Versprechen nach, Ihro Churfürstlichen Gnaden noch zwey Jahre dienen.“ Siehe weiter oben.

[5]) Das Bürgerrecht wurde ihm verehrt. Er war vermuthlich Corrector einer im Hause zum heiligen Geist befindlichen Druckerey, wo das jetzige Posthaus stehet.

[6]) „So in des Bellizaris Gewerb getreten, mit der Anzeige, daß er, wie die Bellizari, mit dem Zoll im Kaufhause gehalten werden soll.“ Oeffnungsbuch.

1587. Den 13. Merz. Achilles von Wertemann, von Plurs. [1])

1587. Die tugendreiche Frau Veronika von Andlau, geb. Becklin von Becklisau. [2])

1589. Johannes Masson, ein Sammetweber von Burgund.

1590. Johannes Fossa, ein Sammetweber von Genf.

1591. Junker Jakob von Andlau. [3])

1592. Georg Käser, der gewesene Scharfrichter.

1594. Des Junker von und zu Craneck, der das Schloß Pratteln gekauft, eheliche Gemahlin.

Einunddreyßigstes Kapitel.

Nachlese. Aberglauben.

Der Rath legte einer Sonnenfinsterniß die Kraft einer Vorbedeutung bey, wie es aus folgendem Auszug vom Schwarzen Buch, p. 96. zu ersehen ist:

---

[1]) Eine andere Hand schrieb im Oeffnungsbuch, über dem Namen, mit lateinischen Lettern, Verdeman. Das von haben sie nachher nicht mehr gebraucht. Vermuthlich weil es keine bloße unbedeutende Partikel, sondern ein Zeichen von Adel war.

[2]) „Ist Ausburgerin, und bezahlt jährlich 6 Gulden Schirmgeld."

[3]) Et juravit more consueto nobilium.

„A°. 1544, den 24. Jenner, zwischen neun und zehn Uhr Vormittag, verlosch die Sonne, und es wurde so finster, daß die Schreiber im Rath nicht lesen konnten, sondern mußten zwischen neun und zehn ein Licht im Rathe haben. In diesem Jahre ward Frankreich vom Kaiser und Reich, auch dem König von Frankreich bekriegt, überzogen, und sein Land übel verderbt; und, wo eine löbl. Eidgenossenschaft, die ihm trefflich zuzog (doch Gott vorall) nicht gewesen wäre, er gar vertrieben worden, dessen doch der König, die Eidgenossen im Abzug wenig genießen lassen. — Später setzte eine andere Hand hinzu: „Ist der Franzosen alter Bruch, und wäret noch." —

Noch eine andere Hand: Den 12. May 1706, war eine solche Finsterniß zwischen 10 und 11 Uhr, daß einige Minuten lang, ohne Licht weder zu lesen noch zu schreiben möglich war, eben da der Kaiser, das römische Reich, item Engelland und Holland wider Ludovicum XIV. und seinen Grossohn Philippum, König in Spanien in einem schweren Krieg begriffen waren."

Adelsbriefe.

Man machte aus den Adelsbriefen eine Art von Geheimniß, wie es die von Petri, Krug, Brand, Falkner und Stäbelin beweisen. [1]) Daß von denselben in keinem Rathsbuch Erwähnung geschah, läßt sich leicht erklären; allein, die Zeitgenossen jener Männer, als Ryff, Wursteisen, Groß und andere, gedenken derselben, in ihren handschriftlichen oder gedruckten Chroniken, mit keiner Sylbe. Wursteisen theilt zwar das Wappen von Petri, Krug und Falk-

---

[1]) Wie' auch der des J. R. Fäsch. Siehe vorher das J. 1563.

ner mit, wie er es von vielen andern gethan hat, aber ohne zu melden, ob solche Wappen sich auf Adelsbriefe, oder auf bloße Wappenbriefe gründeten. Nun war die Anschaffung von Wappenbriefen so gebräuchlich, daß wir Bürger gehabt haben, wie ein Grasser und ein Petri, die comites palatini gewesen sind, und folglich das Recht hatten, Wappenbriefe zu verkaufen. Freylich erwähnten die Erben des Stadtschreibers Heinrich Falkner, in desselben Grabschrift einer Auszeichnung; allein die Worte nobilitatis insignia können sich lediglich auf einen offenen Helm beziehen. Zur Lauben (Hist. milit. T. III. p. 531) hat einen Adelsbrief von 1563, für Touguiner, genannt Freulich von Solothurn, mitgetheilt, worin der König sich folgender Maßen ausdruckt: „Charles . . . Considerans que la Noblesse, qui par vertu est acquise, mérite d'être, plus honorée et élevée, que celle qui est donnée et délaissée par les prédécesseurs, les actes et vertus des quels nul ne peut réputer siennes, si non qu'en eux les ensuive; et ainsi, que le Noble vicieux efface le nom de ses progénitures, aussi celui qui est issu d'obscure famille, peut par actes vertueux et magnanimes stabilir et illustrer son nom."

Almosen.

Aus der Ellenden-Herberge wurde den Kindern von armen Bürgern und Hintersäßen täglich Brot ausgetheilt. [1])

Der Gassenbettel war verboten, außer den Aussätzigen: eine Ausnahme, die unerklärbar ist. [2])

---

[1]) Epitome p. 182. Inopium civium, inquilinorumque liberis omnibus, et quotquot statuta hora eo convolant, magna indies panis copia distribuitur.

[2]) Epitome p. 181. Quoniam per plateas ostiatim men-

Der Deputat Ryff bemerkt folgendes in seinem Aemter-Buch p. 26. Er war Pfleger des Waisenamts und Almosen-Hauses.

„ Die Fronfasten auf Weihnachten A°. 1596 haben wir aus den Kirchenstöcken, und aus den Büchsen in den Herbergen erhoben; wie wohl es ungleich fällt, so ist doch der Unterschied nicht gar groß:

Aus aller Herbergen Büchsen.	16 Pf.	12 ß.	d.
Im Münster. — — — —	117 "	16 "	—
St. Peter. — — — —	46 "	16 "	10.
St. Lienhard. — — —	46 "	14 "	—
St. Elsbethen. — — —	7 "	3 "	2.
St. Theodor. — — — —	32 "	12 "	2.
St. Martin. — — — —	2 "	8 "	—
Summa in allem.	270 Pf.	2 ß.	2 d.

Aussatz oder Malzey.

Ueber den Aussatz hat Felix Platter eine Beschreibung der Kennzeichen dieser Krankheit hinterlassen.

„ 1°. Knotichte Erhabenheiten, die in dem Angesicht, Stirne und Backen auffahren, und einen gräßlichen Anblick verursachen, dergleichen auch am Aeußersten der Hände und Ellenbogen zum Vorschein kommen. Diese Knoten lassen sich ohne allen Schmerz durch das Drücken hin und her schieben, und haben, besonders im Angesicht, eine röthliche Bleyfarbe. Zu diesen äußerlichen Knoten zählt man auch diejenigen, die gelblicht oder bleyfarbicht auf den Seiten der niedergedruckten Zunge, entdeckt werden. 2°. Geschwüre, die

dicare, solis leprosis exceptis, justas ob causas vetitum est.

nicht tief in die Haut dringen, unempfindlich sind, harte und geschwollene Rände haben, und leicht bluten. 3°. Eine Verdickung verschiedener Theile des Kopfes und des Angesichts, insonderheit der Ohren, daher der Name Elephantiasis, oder Elephanten-Seuche, mag entstanden seyn. 4°. Eine schrundichte rauhe Haut, sowohl an den Füßen, Händen, Angesichte und Ohren, als auch in den Augenbraunen, und haarichten Theilen des Hauptes. 5°. Die Haare des Kopfes, der Augenlieder, des Bartes fallen weg. 6°. Endlich wird die Farbe der ganzen Haut geändert."

Felix Plater wurde im J. 1570 Professor der Arzney und Stadtarzt, und versah beyde Stellen 57 Jahre lang. Er besorgte die Kranken des Siechenhauses bey St. Jakob, und mußte bey sechshundert Personen, die der Malzey verdächtig waren, besuchen. Wenn aber diese gefährliche Krankheit aufgehört habe zu wüthen, haben wir nirgends gefunden. In so weit stimmen alle darin überein, daß während dieses XVIIIten Jahrhunderts keine Spur mehr davon bemerkt wurde. Sollte doch in den Rechnungen der Pfleger von St. Jakob etwas darüber zu finden seyn!

Becker.

Im J. 1545 (am 3. Oktober) wurde die alte Ordnung wieder eingeführt, daß die Weißbecker allein feil bakken, und die Hausfeurer weder Brot, noch Mehl verkaufen, sondern ausschließlich das Backen für ihre Kunden treiben sollen.

Folgende Berechnung über das Gewicht des Brotes wurde im J. 1588 angestellt:

Wenn ein Sack Kernen zwey Pfund giltet, sollen die Brote folgendes Gewicht haben: [1])

---

[1]) Nach gleichem Verhältniß geht die Tabelle bis auf den

Ein rappenwärtiges weißes Brot. —	10½	Loth.
Ein viererwerthiges. — — — — —	21	„
Ein doppelwerthiges. — — — — —	42	„
Ein zween Schilling Leib. — —	126	„
Ein vier Schilling Leib. — — —	264	„

Ist auf jedem Sack Kernen, nach Abzug aller Kosten der Gewinn, 1 Pf. 9 ß.

Unkosten, so über einen Sack Mehl gehen:

	Pf.	ß.	d.	S.
Den Kornmessern. — — —				
Dem Mehlmesser. — — —	„ —	„	1	„ —
Dem Müllerknecht. — — —	„ —	„	1	„ —
Um einen Becher Salz. — —	„ —	„	6	„ 6.
Ein halb Viertel Holz. — —	„ —	„	10	„ —
Für Lichter. — — — —	„ —	„	2	„ —
Dem Beckerknecht für Speise und Lohn. — — — —	„ —	„	8	„ 4.
Für des Meisters Mühe u. Arbeit.	„	1	„ 10	„ 6. [1])
	Pf.	2	„ 19	„ 6.

Unter dem Gesichtspunkt der Verwilderung der Jugend, wenigstens von den gemeinen Classen, gehört hieher

Werth des Kernen von 10 Pf. In welchem Falle ein rappenwerthes Brot nur vier Loth wiegen soll.

[1]) Ungefähr hundert Jahre später, 1676, den 26. Augst, wurde erkannt, daß, wenn die Früchte 10 Pf. und darüber gelten, auf jeden vier Schilling Leib sechs Loth nachgesehen werden, und statt 102 Loth nur 96 Loth wiegen sollen. Ferner, daß, wenn ein Sack Kernen 11 Sester Mehl ausgibt, woraus ein Teig gemacht wird, der 7372 Loth wiegt, so sollen davon 1112 Loth eingebacken werden, und 6260 Loth Brot bleiben.

eine Verordnung über das frevelhafte Betragen der Beckersbuben, so des Brotes an der Laube hüteten. „Sie erlaubten sich Speyworte, Stöße und Schläge gegen Geistliche und Weltliche, Junge und Alte, Fremde und Einheimische, Mannes- und Weibspersonen, ohne irgend jemand zu verschonen." Der Rath erkannte (1538, 16. December,) daß sie künftigs mit einer weltlichen Strafe, wie mit dem Halseisen, der Ruthe oder dem Schwemmen gezüchtiget werden sollten. Man erkennt daran jenen unbändigen Geist, der alles ertrotzen will, und im Grunde etwas vom kriegerischen Geist verrieth, der noch die Leute belebte. Vor dem Kornmeister ließ man gedachten Buben diese Ordnung vorlesen, und von denen, welchen das Alter es gestattete, sogar beschwören.

Begräbnisse.

Bonifacius Amerbach, der in einem Alter von 66 Jahren, im J. 1562 starb, wurde auf der Professoren Schultern zum Grabe seiner Aeltern getragen. [1])

Ueber die Leichenbegängniß vom Bürgermeister Adelberg Meier (1548) berichtet Groß (p. 187) folgendes: „Er ist also zum Grabe begleitet worden. Erstlich folgten ihm seine Kinder und Freunde; darnach die Häupter, sammt einem ehrsamen Rath und Gericht; drittens, die Universität, sammt ihren Zugewandten; hierauf die Bürger von Zünften rc.".

Brünste.

Von acht beträchtlichen Feuerbrünsten erzählt Groß unter den Jahren 1533, 1549, 1556, 1558, 1564, wieder 1564, 1567, 1582.

---

[1]) Epitome p. 273.

Das Büchlein, Vade mecum.

Der Stadtschreiber hatte vor Zeiten, unter dem Schlüssel, ein kleines Vade mecum [1]) für angehende Räthe, besonders von Handwerkern. Schon lange ist es aber verschwunden. Der sel. Rathschreiber Iselin wußte nur noch so viel davon, daß an einem Orte empfohlen wurde, den Rathschlägen des XIIIr Raths zu folgen, welches indessen nicht so übel gemeint war; und daß ein Abschnitt, der pro und contra betitelt wurde, Grundsätze anführte, die in Widerspruch mit einander standen, deren Anwendung aber von den vorkommenden Fällen abhing. [2])

---

[1]) Vade mecum, wörtlich. Gehe mit mir, nennt man kleine Sammlungen von Sachen, die Einer im Gedächtniß vorzüglich beybehalten will; eine Arbeit, so man den angehenden Studenten nicht genug empfehlen kann.

[2]) Laßt uns versuchen, Beyspiele von einem solchen Abschnitt zu geben:

Pro: Ehrgefühl schreibt Rache vor, Nachgeben verräth Schwäche. Contra: Großmuth ist Tugend des Christen; man muß sich in alles zu schicken wissen. — Pro: Wir müssen handeln und nicht rathschlagen; wir müssen das Eisen schmieden, dieweil es warm ist; frisch gewagt, ist halb gewonnen. Contra: Man muß in allem mit Vorsicht zu Werke gehn, Chiva piano, va sano; kommt Zeit, kommt Rath; mit der Zeit bricht man Rosen. — Pro: Man muß nichts übles thun, damit gutes daraus entstehe. Contra: Es gibt nothwendige Uebel; bey ausserordentlichen Uebeln sind außerordentliche Mittel erforderlich; der Endzweck heiliget die Mittel. — Pro: Wer richtig unterscheidet, der lehret richtig. Contra: Wer zu viel unterscheidet, fällt in Spitzfindigkeiten. — Pro: Ungeduld macht das Uebel ärger. Contra: Wer zu viel duldet, wird zuletzt Opfer. — Pro: Vergleiche, vereinbarende Mittelwege sind über alles; bleibe auf der

Bildhauer Michel.

Man hatte einem Bildhauer, Namens Hans Michel, das Bürgerrecht unentgeldlich gegeben. Um seine Dankbar-

---

Mittelstraße. Contra: Es gibt Sachen, die nicht vereinbaret, nicht ausgemittelt werden können. — Pro: Aus zwey Uebeln muß man das kleinste wählen; man muß nicht das Kind mit dem Bade verschütten. Contra: Entweder alles, oder nichts; Aut Caesar, aut nihil; Pereat mundus et fiat justitia. — Pro: Gewohnheit wird zur andern Natur. Contra: Gewohnheit wird oft zu sinnlosem Schlendrian. Pro: Das allgemeine Beßte gehet vor allem. Salus populi suprema lex esto. Contra: Das allgemeine Beßte wird aus dem Beßten der einzelnen Theile zusammengesetzt. — Pro: Der Widerspruchsgeist verwirret alle Begriffe. Contra: Durch den Widerspruchsgeist entstebt Licht, wie Funken, durch den Schlag des Stahls, aus dem Feuerstein entstehen. — Pro: Beharrlichkeit führt zur Stätigkeit. Contra: Beharrlichkeit ist Charakter. — Pro: Das Gesetz muß buchstäblich angewendet werden; Strenge handhabet. Contra: Der Geist des Gesetzes und die Billigkeit sind über alles; Summum jus, summa injuria; Nachsicht macht beliebt. — Pro: Das Beste ist oft der Feind des Guten. Contra: Man kann nicht zu viel gutes thun. — Pro: Gleichförmigkeit erleichtert den Gang der Geschäfte. Contra: Herkömmliche Verschiedenheiten behagen dem, der sie sich angewöhnt hat. — Pro: Man soll stets die Zukunft im Auge haben. Contra: Man soll sich der Leitung der Vorsehung allein überlassen. — Pro: Es gibt auch eine Berechnung der Wahrscheinlichkeiten, so die Vorsehung billiget. Contra: Der Mensch entwirft, und Gott verfügt. — Pro: Man muß keck und herzhaft dem Mächtigern antworten oder begegnen. Contra: Wer die Zähne einem weisen will, muß erst sehen, ob er Zähne habe. -- Pro: Besser ist es, daß man dem Verbrechen zuvorkomme, als man einen Verbrecher strafe. Contra: Dieser Grundsatz kann zur Sklaverey führen. Die eifersüchtigen Morgenländer beschneiden die Aufseher ihrer Weiber.

keit zu bezeugen, ließ er dem Rath von seiner Arbeit anbieten. Seine Bittschrift ist vom 5. Nov. 1580. Der Rath trug ihm auf, statt des am Kornmarkt, und zwar am Hause zum Pfau gemalten, und durch die Zeit verblichenen Bildnisses des Munatius Plancus, des römischen Obersten, wie Michel ihn nannte, die steinerne Bildsäule desselben zu verfertigen. Er arbeitete dreyßig Wochen daran, und sie stand schon vor dem 5. Nov. 1580, im Hofe des Rathhauses, unten an der Rathstreppe. Seine noch vorhandene und umständliche Rechnung belief sich auf die bescheidene Summe von neunzig Gulden. Die dortige Inschrift lautet wie folgt:

Hon: et Virtuti
L. Munatii L. F. L. N. L. Pron.
Planci
Cos. Imp. Iter. VII vitri
Epulorum
Qui triumph. ex Raetis
Aedem Saturni F. ex
Manub.
Agres divisit in Italia
Beneventi
In Gallia colonias ded.
Lugdunum atq.
Rauricum
Civitas basiliensis
Ex bellicosiss. gente
Alemannorum
in Rauricorum fines
transducta
Simulacrum hoc ex
Senatus auct.
dicandum statuendumque
curavit
An. Sal. christianae
MDLXXX. (1580.)

Die Inschrift des Hauses zum Pfau von Beatus Rhenanus war, in Rücksicht der Jahrzahl und mancher Ausdrücke und Stellen verschieden. [1])

L. Munatio Planco, civi romano, viro Consulari et Praetorio, Oratorique, ac M. Ciceronis discipulo, qui post devictos Rhaetos, aede Saturni de manubiis extructa, non modo Lugdunum, sed et Rauricam coloniam deduxit, quae Augusta fuit appellata, ab Octavio Augusto tunc rerum potiente: S. P. Q. Basiliensis, tametsi Allemannorum transducti Coloni, subactis ac depulsis Rauricis, amore tamen virtutis, quae etiam in hoste venerationem meretur, vetustissimo tractus hujus illustratori, culpa temporum prorsus abolitam memoriam postliminio renovarunt. Anno MDXXVIII.

Nun hat der Pfarrer Groß in seinen Epitaphiis und Inscriptionibus von 1625 (pag. 444.) wie auch der Pfarrer Tonjola, in seiner Basilea sepulta von 1661 (p. 381) nicht die wirkliche Inschrift des Rathhauses, sondern die vom Hause zum Pfau, mit der Jahrzahl 1528, angegeben. In atrio curiae conspicitur effigies L. Munatii Planci, cum hac inscriptione a Beato Rhenano concepta: L. Munatio Planco . . . . Anno MDXXVIII. Auf diese baselischen Schriftsteller stützten wir uns im ersten Bande (p. 92.) als wir von diesem Römer sprachen. Allein, die seither gelesene Bittschrift des oberwähnten Bildhauers, nebst seiner Rechnung, und die darauf erfolgte nähere Einsicht der Inschrift des Rathhauses, vorzüglich wegen der Jahrzahl, beweisen, daß Tonjola den Groß abgeschrieben habe, und Groß die Inschrift des Rathhauses nicht las, und die des Rhenanus,

[1]) Epitome Urstisii cap. XVII.

als bekanntere, hinschrieb. So unangenehm und trocken dergleichen Untersuchungen sind, so sind sie doch nothwendig, wie folgendes Beyspiel es zeigt. Ein französischer Abbé, der von unserer Geschichte so viel wußte, daß im J. 1528 ein Bildersturm statt gehabt hatte, ärgerte sich im höchsten Grade über die Aufrichtung einer Bildsäule, die einen Heiden als einen Gegenstand von Liebe und Verehrung darbot, zu eben der Zeit, wo man alles zerstörte, was, nach seinem Glauben, Anbetung verdiente. Wer weiß was er nicht für Bemerkungen hierüber in sein Tagebuch aufnahm, und übereilte Schlüsse daraus ableitete, welche Groß und Tonjola weit entfernt waren vorzusehen.

Capellen.

Von den ehemaligen Capellen, nennt, im J. 1597, Deputat Ryf, außer den jetzt noch bekannten St. Andreas, und St. Nikolaus Capellen, eine zu den eilf tausend Mägden, und eine beym Münster, zu St. Johannes. Der letzteren gedenkt auch der Professor Beck (p. 199.)

Cometen.

Groß, spricht von zwey, in den Jahren 1531 und 1556.

Erdbeben.

Groß thut in den Jahren 1533, 1547, 1552, 1571, 1576, 1577 und 1584 von Erdbeben Erwähnung. Das von 1533 soll schrecklich gewesen seyn. Steine und Berge sammt vielen Häusern wurden zerrissen und niedergeworfen. Ich finde auch noch zwey Erdbeben von 1537 und 1548 anderswo angegeben.

Familienwappen.

Dieß charakterisirt unter anderm unsere Regierungsform, daß wir kein obrigkeitliches Wappenbuch führen, und folglich keinen Wappenkönig haben. Die einen können Wappenbriefe aufweisen; die andern brauchen das Wappen der Seitenlinien ihres Geschlechts; andere noch haben ihr Wappen ererbt, oder in etwas geändert, ohne dessen Ursprung zu kennen. Im Grunde ist der bekannte Petschierstecher Samson von hier unser Wappenkönig und comes palatinus. Jedem Bürger der Stadt gibt er einen offenen Helm, weil wir freye Bürger, und alle regierungsfähig sind. Der Helm wird aber, nach den Grundsätzen seiner Heraldik, gekrönt, wenn einer Standeshaupt ist, oder von Standeshäuptern, oder andern angesehenen Männern abstammt. Möchten wir es immer bey der Heraldik dieses gutmeinenden Bürgers bewenden lassen!

Finanzen.

Den 21. Sept. 1552 erkannten die Räthe, daß die Dreyerherren, und dann die XIII über die Jahrrechnung sitzen, alle Posten der Einnahme und der Ausgabe untersuchen, und so viel immer möglich die Einnahme mehren und das Ausgeben ringern sollten. Ueber ihre Vorschläge aber würde vorher mit beyden Räthen beschlossen werden.

Fliegen.

In einer kleinen Chronik, ohne Namen des Verfassers, findet man folgendes. „Sind im Julio 1590 große, erschreckliche Mücken oder Fliegen, in großer Anzahl um Basel herum gewesen, mit vier Flügeln und sehr harten Angeln. Sie haben viele Menschen und Vieh getödtet. Jedermann, den sie stachen oder berührten, schwoll auf, und starb am 3ten Tage.

Fruchtschlag des Korns, nämlich von Bodenzinsen, und zwar vom Vierntzel.

1529	2	Pf.	4	ß.	1553	1	Pf.	8	ß.	1577	1	Pf	18	ß.
1530	7	•	-	•	1554	1	•	9	•	1878	2	•	-	•
1531	2	•	10	•	1555	1	•	9	•	1579	4	•	-	•
1532	1	•	11	•	1556	2	•	14	•	1580	4	•	-	•
1533	1	•	11	•	1557	1	•	14	•	1581	4	•	-	•
1534	1	•	7	•	1558	1	•	7	•	1582	2	•	15	•
1535	-	•	19	•	1559	2	•	4	•	1583	2	•	15	•
1536	1	•	4	•	1560	2	•	5	•	1584	2	•	15	•
1537	-	•	15	•	1561	2	•	15	•	1685	5	•	-	•
1538	1	•	2	•	1562	3	•	-	•	1586	8	•	5	•
1539	1	•	7	•	1563	2	•	12	•	1587	4	•	10	•
1540	1	•	5	•	1564	1	•	16	•	1588	3	•	15	•
1541	-	•	18	•	1565	4	•	-	•	1589	7	•	-	•
1542	1	•	4	•	1566	3	•	10	•	1590	4	•	8	•
1543	2	•	4	•	1567	3	•	-	•	1591	4	•	-	•
1544	3	•	16	•	1568	1	•	18	•	1592	7	•	5	•
1545	3	•	10	•	1569	1	•	18	•	1593	3	•	15	•
1546	1	•	5	•	1570	3	•	10	•	1594	3	•	10	•
1547	1	•	-	•	1571	6	•	10	•	1595	5	•	-	•
1548	1	•	15	•	1572	4	•	10	•	1596	4	•	10	•
1549	1	•	15	•	1573	5	•	-	•	1597	4	•	10	•
1550	1	•	18	•	1574	5	•	3	•	1598	4	•	10	•
1551	2	•	16	•	1575	2	•	6	•	1599	3	•	15	•
1552	2	•	2	•	1576	2	•	-	•	1600	3	•	15	•

Jedermann weiß, daß im Laufe dieses sechszehnten Jahrhunderts die Schätze des gegen Ende des vorhergehenden ent-

deckten neuen Welttheils nach und nach Europa überschwemmten, und daß die darüber vermehrte Masse des umlaufenden Goldes und Silbers eine allmählige Erhöhung der Preise nothwendig nach sich ziehen mußte. Die so eben mitgetheilte Tabelle, vereiniget mit der von 1501 bis 1528, wenn man die Preise der Fehljahre abzieht, beweiset es zur Genüge. Doch muß die Erhöhung der Preise nicht allein dem Ueberfluß an edelen Metallen, sondern auch dem verringerten Gehalt der Münzen zugeschrieben werden, also, daß die Erhöhung theilsweise nur nominal war. Sonderbar ist es, daß, indem Schätze auf Schätze nach Europa hinüberflossen, die Münze geringhaltiger gemacht wurde. Die Falschmünzer, wenn man sie so nennen darf, waren aber Regierungen, die keine Gold- und Silbergruben besaßen, und dennoch die bisherigen Bedürfnisse, bey erhöhten Ankaufspreisen befriedigen wollten.

Gemälde von der Stadt.

Seitdem eines der Holbeinischen Meisterstücke nicht mehr aufm Rathhause, sondern auf der Bibliothek gezeigt wird, so bietet man der Bewunderung der Fremden ein elendes Gemälde dar, so das alte Basel vorstellen soll. Die Beweise, daß die Stadt nicht so ausgesehen habe, hat Bruckner, in der Vorrede eines seiner Werke, richtig zusammengetragen: 1°. Die kleine Stadt hatte noch lange keine Mauern, als die große Stadt schon Gräben, Thürme und Stadtthore hatte; 2°. stehet in dieser Zeichnung die St. Niklaus Capelle, welche erst im Jahr 1250 erbaut worden, da hingegen St. Theodor ausgelassen worden ist. 3°. An der Münsterskirche ist hinten noch etwas von den alten Thürmen ge-

zeichnet, die schon zerfallen waren, als die nunmaligen aufgeführt waren. 4°. Das Wirthshaus zur Tanne ist wie eine Burg vorgestellt, da die Burg Wildeck, der dießmalige Lohnhof, vergessen worden ist. Ein schlechter Maler, der als Meister oder Rathsherr seiner Zunft im Rath saß, wird vermuthlich dieses Kunststück dem Rath verehrt haben, der, um ihn nicht zu beleidigen, es aufbewahrte, und da blieb es bis jetzt, weil es da seit langem aufgestellt war.

Die Hauensteine.

Die Hauensteine wurden um die Mitte dieser Periode, durch die vereinigte Sorgfalt der Basler und Solothurner, fahrbar gemacht, da man vorher, vermittelst Haspel und Seile, die Wagen herunterlassen, oder hinauf winden mußte. [1])

Holzpreis.

Den 2. Febr. 1553 erkannte der Rath, „daß das Buchen und Fichten Klafterholz, so auf der Birs in die Stadt

---

[1]) „Jurassi pars quae juxta Homburgiam arcem existit . . . . . rupes scissa (Hauenstein) inferior, ac sequens prope Waldenburgii claustra . . . . superior appellatur, eo quod asperrimae ac confragosae utrobique rupes ita per fractae sint, ut onustis etiam curribus viam praebeant, faciliorem hodie quam ante pauculos annos, quando currus per praecipitia saxa funibus demittendi fuerunt: nunc autem, magistratus Basiliensis atque Solodorensis industria, ita attrita, ut sine tali adminiculo montis declivitatem superare queant." Urstisii Epitome; A°. 1577, pag. 3 et 4.

und auf den Schindelhof geflößt wird, und vier Werkschuh lang ist, ein jedes Klafter um sechszehn Schilling, nebst einem Vierer davon in die Ramen zu setzen, gegeben werden soll." Die Schyt (Scheiter oder Spälter,) die nicht vier Schuh lang sind, sollen durch die Holzsetzer, bey ihren geschwornen Eiden, in das Abholz geworfen, und ausgeschossen werden. Der Schuh von diesem Abholz wird auf vier Plappert, und der halbe Schuh auf zwey Plappert geschätzt. — Das Wiesenholz, da die Spälter fünf Schuh lang sind, kostete ein Pfund, außer vier Pfenning für Setzerlohn.

Der Rath kaufte Waldungen, ließ das Holz hieher flößen, und verkaufte es um einen wohlfeilen Preis.

Aus einer Verordnung vom 9. December ergibt sich,[1]) daß jedes Rathsglied, und viele andere, als Geistliche, Professoren u. s. w. zwey Klafter von den Flößen des Raths gegen Bezahlung bezogen, wie auch, daß jeder Zunftbruder sich für ein Klafter einschreiben lassen konnte. Es wurde aber verboten, dieses Holz zu verkaufen, und untersagt, sich auf zwey Zünften einschreiben zu lassen. — Zwey Jahre später wurden Partikularen, die auch neben dem obrigkeitlichen verordneten Holz flößten, angeklagt, als wenn sie das Holz im Wald nur vertheuerten. Daher wurde ihnen bey fünf Pfund Strafe verboten, das Klafter höher als um 18 ß. Stebler, wie der obrigkeitliche Verordnete, zu verkaufen.

Kälte.

Im schwarzen Buch (A°. 1546, 29. December) steht

---

[1]) Schw. Buch. p. 161.

geschrieben. Die Kälte war am 9. May so strenge, daß Vögel todt zur Erde fielen. Die Folge davon war eine Theurung, die durch den Krieg vergrößert und bedenklicher wurde. Der Rath trug jeder Zunft auf, sich nach ihrem Vermögen einen Vorrath Früchte einzukaufen. Die Vorgesetzten der Zünfte und Gesellschaften mußten ihre Angehörigen vermahnen, daß jeder bey diesen schweren Läufen sich selber angreifen möchte, so viel Korn einzukaufen, daß er mit den Seinigen und Gesinde ein Jahr zu essen hätte, damit man die Fruchtkästen der Stadt, bis in die letzte Noth verschonen könne. Alle Schaffner der Stifter, Klöster, Gottshäuser bekamen den Befehl, die Jahrzinse und Zehnten ernstlich einzuziehen, und in die Stadt kommen zu lassen. Die vermöglichern Gottshäuser mußten, außer diesem, Früchte kaufen. Was also von Zünften, Stiftern, Gottshäusern bezogen oder angeschafft werden, sollte, ohne Erlaubniß des Raths, von und aus der Stadt nicht veräußert werden. Der Bischof und das Domkapitel, die hier Kornböden haben, sollten aber nach ihrem Gefallen, die hieher geführten Früchte verkaufen, doch, wenn ihnen dieselben feil würden, solche dem Rath anbieten, und um ein billiges Geld vor andern zu kaufen geben.

Die Theurung von 1559 u. s. w. hatte den Rath bewogen, Mehl mit Verlust [1]) zu verkaufen. Allein, wie er in einer Kundmachung vom J. 1562 vorträgt, hatten viele, die das Korn am öffentlichen Markt wohl kaufen konnten, oder auf ihren Kästen eigene Frucht, Zinse und Gülte besaßen, durch die Ihrigen oder andern Machleute obrigkeitliches Mehl nehmen lassen. Daher ergieng der Befehl, am 14ten

---

[1]) Mit des gemeinen Gutes großen Kösten, Schaden und Nachtheil, melden die Rathsschriften.

December, daß kein Bürger noch Hintersäß, der hundert Gulden und darüber im Vermögen hätte, solches Mehl, bey einer Strafe von 5 Pf. nehmen, oder durch andere nehmen lassen sollte.

Am Ende des J. 1571 war der Anfang einer Theurung, die bey fünf Jahre lang währte. Zur Ersparung des Mehls machte man an verschiedenenen Orten Brod halb aus Mehl, halb aus gesottenen Aepfeln, welches nur etwas mehr Salz brauchte, als anderes Brod.

Das Mehlgewerbe. [1])

Ein Weißbecker hatte das Feilbacken aufgegeben, und einen Mehlhandel angefangen. Er ließ halb Kernen oder Waizen und halb Roggen mahlen, und verkaufte es dann beym kleinen und großen Sester. Der Rath verbot im J. 1551, den Brotbeckern und andern, das Mehlgewerb in die Ewigkeit.

Mahlzeiten.

Im Jahr 1556 wurde erkannt, daß ein Fleischmahl in den Herbergen nicht mehr kosten sollte, als drey Schillinge, und ein Fischmahl zwey Batzen. [2]) Wer köstlichere Mahle geben will, der soll das in seinem Hause thun.

Hieronimus Mitz.

Zurlauben spricht von einem Hieronimus Mitz, der die Situlae Basileenses erfunden haben soll. [3])

---

[1]) Gewerbe, d. i. Handel.

[2]) Nämlich auf die Person.

[3]) Jérome Mitz a inventé un sceau cubique, qui est de-

Die Müller.

Die drey Müllerherren [1]) oder Aufseher der Mühlen ließen jährlich von allen Gattungen Getreide mahlen, und bestimmten das Maaß, nach welchem die Müller das Mehl geben mußten. Wenn sie es nöthig fanden, gingen sie, mit Zuziehung der Säckträger und Wachtknechte bey finsterer Nacht in der Müller Häuser, betrachteten die Anzahl des Lastviehes, nahmen etwas von den Spreyern, Mischelten, Pferdfutter hinweg, und schickten solches, mit Zuthun eines jeden Namens, auf das Rathhaus. Hierauf wurde jedes geprüft, ob es recht und ohne Betrug gemacht worden wäre, und wenn ein Falsch sich zeigte, so straften sie nach Größe das Vergehens.

Im J. 1551 bekamen die Müller, die gerne zwey Karrenrösser und zwey Kühe gehalten hätten, eine abschlägige Antwort. Das folgende Jahr (1552, 6. Okt.) wurde ihnen erlaubt, zwey Bruchrösser zu haben, damit sie auf das Land mahlen mögen; doch sollten sie die nicht, auf den Fürkauf, ausmästen.

Das Münster.

Im J. 1597, wurde das Münster von außen und von innen ausgebessert, ergänzt und mit lauter neuen Fenstern

---

venu célèbre parmi les méchaniciens. On en voit la description et la forme dans la technica curiosa du Jésuite Gaspard Schott. Ce savant appelle ces sceaux Situlae Basileenses. Ces sceaux sont composés suivant le principe de la machine construite à Rome au Couvent des Carmes déchaussés, dits les Pères de la victoire.

[1]) Epitome p. 242.

versehen. Andreas Ryf, einer der drey Pfleger des Münsters, schreibt, daß nicht weniger als tausend Gulden darauf verwendet wurden. Es ist Schade, daß er nicht zugleich bemerkt habe, ob die gemalten Scheiben neu waren, oder aus den alten Fensterflügeln genommen wurden.

Pest.

Groß spricht achtmal von ansteckenden Krankheiten, die er Sterbend nennet, und zwar in den Jahren 1529, 1544, 1552, 1560, 1564, 1577, 1582 und 1594.

Rheinmauer.

Ryf (p. 427) meldet, daß in den Jahren 1592, 1593 und 1594 die Mauern am Rhein vom Collegium bis an die Pfalz, und vor des Bischofs Hof hinauf bis an den fürstlichen Hof, gemacht wurden; vorhin sey die Halden offen gestanden; der Bürger zahlte ungefähr die zwey Drittel daran, und die Obrigkeit die übrigen Kosten. Mit diesem Bericht stimmt eine andere Chronik überein: „Im J. 1592 fieng man an, die Mauern oder Zinnen an den Rheinhalden aufzuführen, und sie sind im J. 1594 vollendet worden."

Schnitts Chronik.

Einer, Namens Augustin Schnitt, besaß eine Chronik und ein Wappenbuch, so sein Vater gemacht hatte, und verkaufte dieselben im J. 1553 dem Rath für 12 fl. und noch 10 fl. darüber. „Dieweil sich aber befindet (sagt die Erkanntniß vom 22. November,) daß in diesen beyden Büchern allerley Sachen verzeichnet sind, daraus, wenn dieselben andern Leuten kundbar werden sollten, der Stadt gar bald Irrung und Nachtheil entstehen möchten, so ist weiter erkannt worden, daß beyde Bücher hinauf in das obere Ge-

wölb sollen gelegt, verschloßen, und nimmermehr daraus oder herabgenommen, noch jemanden unter Handen gegeben werden, damit solche Sachen in Geheim seyn, und eine Stadt Basel vor weiterm Unrath verhütet bleiben möge."

Die gefährliche Chronik, wie versichert wird, ist schon lange nicht mehr dort. Das Wappenbuch zeigt nur Namen und Wappen.

Rathsbesoldung.

Im J. 1552 (21. Sept.) erhöhten die Räthe ihre Besoldung. Sie wurde duplirt; statt eines Gulden empfiengen sie zwey, frohnfastentlich, außer dem Einkommen der Nebenämter, und den Strafgeldern, an Collegien die solche bezogen.

Die alten Häupter sollten wie andere Rathsglieder gehalten werden. Bald darauf bekamen die alten Häupter und Räthe eine Zulage von zwölf Gulden. Im J. 1600, den 24. December, bestimmten sich die Räthe ein Einkommen an Naturalien, und zwar aus folgenden Verwaltungen:

Klingenthal. — — —	35	Vierzel Korn, und 8 Saum Wein.
Carthaus. — — —	15	Vierzel und 8 Saum.
Clara. — — — —	28	Vierzel.
St. Alban. — — —	22	"
Steinen Kloster. — — —	24	"
St. Leonhard. — — —	12	"
Gnadenthal. — — —	15	"
Prediger. — — —	24	"
Die 3 Aemter des Stifts, Cämmerey, Quotidian Praesenz. —	14	"
Domprobstey. — — —	20	"
Das Kornamt. — — —	64	"
	272	Vierzel Korn, und 16 Saum Wein.

Außer den letzten 64 Vierzel, war folglich alles Kirchengut. Vermuthlich eigneten sie sich es jure advocatiae, kraft des Schutz- und Schirmrechts, zu.

Die Vertheilung läßt sich nicht recht ausmitteln, weil die Räthe, so Pfleger waren, und schon etwas bezogen, keine Zulage bekamen. Jedes Haupt erhielt 6 Vierzel Korn und Wein; die Räthe, und die Stadt- und Rathschreiber vier Vierzel und keinen Wein. Die neuen Häupter empfiengen zwey Saum mehr Wein als die alten.

Es waren natürliche Folgen von der Erhöhung der Preise aller Lebensbedürfnisse. Daher geschah ein gleiches in der nächstfolgenden Periode, zu Gunsten der Geistlichkeit.

Rathstitel.

Im J. 1546 legte sich der Rath folgenden Titel bey: „Edele, strenge, fromme, feste, fürsichtige, ehrsame, weise." ..... Zugleich wurde den neuen Häuptern aufgetragen, es denjenigen zu sagen, die vor Rath zu schaffen hätten, oder an den Rath schreiben wollten. Wer es nicht befolgte, sollte gestraft werden.

K. Rudolfs Bildniß.

Die im Seidenhofe aufgestellte Statue des Kaisers Rudolf sollte, auf Verlangen des regierenden Erzherzogs, im J. 1564, nach Insbruch übersandt werden. Allein der Besitzer des Seidenhofes wollte durchaus nicht seine Einwilligung dazu ertheilen, und die Bildsäule blieb hier, am gleichen Orte, wo sie noch stehet.

Schönthal.

In diesem Zeitraume gelangte der hiesige Spittal zum

Besitz der beträchtlichen Eigenthümlichkeiten des aufgehobenen Klosters Schönthal. In welchem Jahre es aber eigentlich geschah, und unter welchen Bedingnissen, ist unbekannt. Denn, wer sollte es glauben?

Die Urkunde, laut welcher der Rath in eine so wichtige Abtretung willigte, ist nicht mehr vorhanden. So viel ist übrigens aus einem andern Instrument ersichtlich, daß schon im J. 1539 der Spittal Rechte des Klosters besaß, und daß der Ausdruck, dessen man sich bediente, um dieses zu bezeichnen, das Wort Einverleibung war. So viel ist auch gewiß, daß in einer Jahrrechnung des Deputatenamts vom J. 1553, man folgendes liest: Item, den Schönthaler Hof zu Wallenburg mit seinen Zinsen und Zehnten hat man dem Amt genommen, und dem Spittal gegeben.

St. Jakob.

Der Zoll bey St. Jakob wird im schwarzen Buch, p. 94. der armen Kinder Zoll genannt. Dies möchte die Muthmaßung begründen, daß die Aussätzigen zu St. Jakob, aus Mitleiden, arme Kinder genannt wurden, wie die Leibeigenen oft arme Lüte hießen. Doch läßt sich auch manches dawider einwenden.

Volkszahl.

Sonderbar ist es, daß in den alten Schriften, vor dem J. 1610, keine Angabe über die Bevölkerung der Stadt sich vorfindet.

Gegen Ende dieser Periode zeigt sich erst der Anlaß, einige Berechnungen anzustellen. Im J. 1592, am Neujahrs-Tage, wurde zum ersten Male, in der Abendpredigt des Münsters, die Anzahl der in der Stadt getauften und begrabenen

Personen abgelesen. Bruckner hat uns das Resultat von mehrern Jahrgängen mitgetheilt.

Jahre.		Getaufte.		Begrabene.
1597.	—	401.	—	354.
1598.	—	414.	—	227.
1599.	—	414.	—	263.
1600.	—	422.	—	266.
1601.	—	417.	—	286.
1602.	—	393.	—	241.
1603.	—	433.	—	292.
1604.	—	438.	—	291.
1605.	—	419.	—	284.
1606.	—	458.	—	291.
1607.	—	464.	—	336.
1608.	—	392.	—	363.
1609.	—	435.	—	441.
1610.	—	442.	—	3710. an der Pest und ohne Pest.
1611.	—	294.	—	423.
1612.	—	438.	—	236.
1613.	—	426.	—	255.
1614.	—	470.	—	270.
1615.	—	402.	—	264.
1616.	—	519.	—	297.
1617.	—	353.	—	307.
1618.	—	420.	—	535. (Pocken.)
1619.	—	471.	—	257.

Wenn man das Jahr 1610, wo die Pest wüthete, und das darauf folgende J. 1611, wo die Folgen der Pest gewirkt haben mögen, ausnimmt, so wurden in den angeführten 21 Jahren 9441 Kinder getauft, und 6679 Personen begraben. Dieß gibt einen Vorschuß an Bevölkerung von 2762;

die aber den Verlust von 3397, in den Jahren 1610 und 1611, nicht ersetzen.

Nun ist bekannt, daß seit langem die Anzahl der Begrabenen die Anzahl der Getauften in der Stadt übertrift, daß man z. B. in den zwanzig Jahren von 1781 bis 1800 nur 7290 Geburten, und dagegen 7842 Sterbfälle zählte. [1]) Wie gern möchte man die Ursachen kennen, welchen ein solches Mißverhältniß zuzuschreiben sey.

---

[1]) Getaufte.

	Bürger		Nichtbürger		Begrabene	
	Knaben.	Mädch.	Knab.	Mädchen.	Bürger.	Nichtbr.
1781.	78	94	80	85	220	137
1782.	101	96	78	89	281	169
1783.	94	98	81	77	191	140
1784.	94	98	81	77	191	140
1785.	113	108	83	85	83	85
1786.	99	105	84	82	233	166
1787.	95	100	90	72	225	179
1788.	99	87	83	78	203	149
1789.	92	87	76	97	233	181
1790.	94	93	80	93	194	151
1791.	90	101	95	79	258	205
1792.	96	100	70	78	254	203
1793.	83	86	76	84	220	186
1794.	82	84	68	96	183	152
1795.	88	90	22	100	231	225
1796.	90	74	88	83	247	189
1797.	101	94	120	86	184	184
1798.	172	161	33	32	302	22
1799.	153	175	40	31	386	28
1800.	167	202	42	42	562	70
	2081	2133	1530	1546	4881	2961

Verfälschung.

Ein Gremper hatte seine Stockfische mit Kalch gewässert. Er wurde in Gefangenschaft gelegt und um vierzig Gulden gestraft, mit Vorbehalt der Strafe seiner Zunft, zu Gärtnern. (1543, 17. Merz.)

Unschlitt.

„Was Einer für Unschlitt kaufsweise oder sonst bekommen mag, das soll er anhero in eine Stadt Basel bringen, und was er zu seinem eigenen Gebrauch nicht bedarf, das soll er nicht weiter auf Mehrschatz von und aus der Stadt verkaufen, sondern allhier unsern Bürgern, den Grempern,

---

Zahl der getauften Bürger beyderley Geschlechts. -- Knaben. 2081
Mädchen. 2133
4214

Zahl der getauften Nichtbürger beyderley Geschlechts. Knaben. 1530
Mäochen. 1546
3076

Gesammte Zahl der Getauften:
Bürger. 4214
Nichtbürger. 3076
7290

Gesammte Zahl der Begrabenen:
4881 Bürger.
2961 Nichtbürger.
7842 davon abgezogen
7290 Getaufte, bleibt
552 so mehr begraben, als getauft wurden.

In Ansehung der Bürger allein, zeigt sich folgendes:
4881 Begrabene
4214 Getaufte
bleibt 667 so mehr begraben als getauft wurden, welches jährlich mehr als 33 thut.

In Ansehung der Nichtbürger allein, zeigt sich folgendes:
3076 Getaufte
2961 Begrabene
bleibt 115 so mehr getauft als begraben worden sind, welches jährlich mehr als 5 thut.

und das Pfund nicht theurer, als um 7 Rappen zu kaufen geben, bey Strafe einer Mark Silber. (1549, 31. Augst.")

Weinschlag u. s. w. [1])

1529	2 Pf.	5 ß.	1553	1 Pf.	7 ß.	1577	4 Pf.	8 ß.
1530	[2])		1554	2 =	8 =	1578	2 =	17 =
1531	1 =	5 =	1555	2 =	6 =	1579	3 =	8 =
1532	1 =	13 =	1556	1 =	14 =	1580	3 =	10 =
1533	1 =	10 =	1557	1 =	14 =			
1534	2 =	3 =	1558	1 =	13 =	1581	3 =	4 =
1535	— =	15 =	1559	2 =	6 =	1582	2 =	10 =
1536	1 =	12 =	1560	2 =	7 =	1683	2 =	13 =
1537	2 =	8 =	1561	3 =	6 =	1584	1 =	13 =
1538	3 =	13 =	1562	2 =	13 =	1685	3 =	11 =
1539	— =	17 =	1563	2 =	8 =	1586	5 =	19 =
1540	— =	16 [3])	1564	2 =	19 =	1687	6 =	14 =
1541	1 =	4 =	1565	5 =	8 =	1588	7 =	8 =
1542	2 =	3 =	1566	2 =	4 =	1589	8 =	18 =
1543	3 =	11 =	1567	1 =	18 =	1590	6 =	13 =
1544	4 =	18 =	1568	2 =	6 =	1591	6 =	13 =
1545	3 =	3 =	1569	2 =	15 =	1592	9 =	18 =
1546	1 =	6 =	1570	2 =	13 =	1593	2 =	18 =
1547	2 =	4 =	1571	4 =	3 =	1594	5 =	1 =
1548	2 =	3 =	1572	3 =	3 =	1595	5 =	8 =

[1]) Nämlich von Mönchenstein und Muttenz, und zwar für den Saum

[2]) Es wurde kein Schlag gemacht.

3) Er wurde nachgehends auf 18 ß. wie der beste im Badischen, gesetzt, weil er so gut wurde daß er alle andere Landweine übertraf. Der Sommer war sehr heiß.

1549	2 Pf.	3	ß.	1573	4 Pf.	7	ß.	1596	6 Pf.	18	ß.			
1550	1	13		1574	6	3		1597	5	8				
1551	2	1		1575	2	13		1598	3	8				
1552	1	3		1576	4	8		1599	3	10 [1]				
								1600	4	3 [2]				

Bey der Theurung des Weins von 1537 und 1538 ließ der Rath im folgenden Jahre, dem gemeinen Manne zu Gutem, wiewohl mit Schaden des gemeinen Gutes, meldet das Rathsbuch, Wein am Zapfen verkaufen. Er hatte sich mit einer treflichen Summe Weins gefaßt gemacht, und nicht theurer als um einen Plappart die Maaß auszäpfen lassen. Der Rath that es, kraft der vom Bischof hoch und theuer verpfändeten Gerechtigkeit, und hatte daraus Bannwein gemacht. Die Zunft zu Weinleuten begehrte das Bodengeld. Der Rath erkannte aber, daß er keines schuldig sey; man fände nicht, daß wenn der Bischof Bannwein gemacht, er je Bodengeld bezahlt habe.

Für das Land wurde den 13. July 1538 erkannt: „Das Maaß Wein soll geben einen Pfennig für das Umgeld, und einen Pfennig Gewinn für den Wirth. — Die Wirthe sollen allen den Wein, den sie einlegen, ganz verumgelten, wie es in der Stadt geschieht, sie trinken, verbrauchen oder verschenken (ausschenken) denselben Wein, oder nicht. Ihnen soll darin nichts nachgelassen werden. Betreffend aber die Dörfer, die nicht an der Straße liegen, und wo wenig Gastung ist, so mag der Landvogt in dem Umgeld handeln, ein gesetztes Geld darauf setzen, und die Stadt in solchem nach dem Besten bedenken.

---

[1]) Der Wein war extra gut.

[2]) Der Wein war sehr gut.

Der alte Unterschied unter den Wirthshäusern bestand in der Stadt, noch im J. 1543 und weiter. Der Wirth zum Wildenmann wurde auf lebenslang ein Herrenwirth. Er konnte zwey bis dreyerley Weine den Gästen geben. Er gab das Mahl, und nicht den Pfennwerth. Er mußte seine Herberge sauber und rein halten; und die liederlichen Leute, als Kaminfeger, Schaftheuträger, und dergleichen nachgültige Leute weiter fortweisen. Er bezahlte hundert Gulden.[1] — Die Wirthe zum schwarzen Ochsen und zur Kanne wurden Mittelwirthe. Sie konnten auf einmal eine Gattung Wein auftischen. Sie gaben nur den Pfennwerth. Alles auf Lebenslang. Jeder bezahlte 50 fl.[2])

Zunftstreit.

Ein Weißgerber, der von unsern Metzgern Schaffelle, Geißfelle, Bocksfelle, Schürling kaufte, und sie mit tannenen und eichenem Zeug gerbte, lauete und trogete, wurde auf einmal von zwey Zünften vor Rath gezogen. Die Zunft zu Gerbern klagte ihn an, daß er gerbte, da die Weißgerbe zu Krämern zünftig wären; und die Zunft zu Kürschnern behauptete, daß der Ankauf der Schaf- und Lammsfelle ihr ausschließlich gehöre. Der Weißgerber unterlag in beidem. (1551.)[3])

---

1) Nämlich, für das Weinrecht, das Recht gegen Bezahlung des Umgeldes Wein einzulegen, welches zum Nachtheil der Weinschenken gereicht.

2) Ueber diesen Gegenstand sind die Verordnungen von 1557 (p. 175 und 180) des schwarzen Buchs, oder des Zunftbuchs erläuternde Ueberbleibsel jener Zeiten.

3) Schwarzbuch p. 147—149.

Ende der fünfzehnten Periode. (1529—1600.)

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Sechszehnte Periode.

Sechszehnte Periode.

Erste Abtheilung des 17ten Jahrhunderts, von 1601 bis 1648.

Einleitung.

1. Kap. Vor dem dreyßigjährigen Kriege, 1601—1618.
2. — Erste Abtheilung des dreyßigjährigen Krieges, 1619—1633.
3. — Durchzug von Altringen und Feria, 1633.
4. — Zweyte Abtheilung des dreyßigjährigen Krieges, 1634—1648.
5. — Westphälischer Frieden, 1648.
6. — Gesetzgebung, Justizpflege.
7. — Wissenschaften und Künste.
8. — Kirchensachen.
9. — Nachlese.

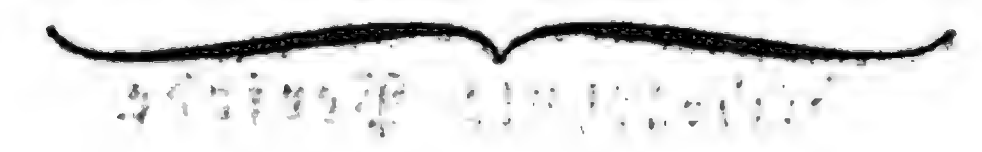

Sechszehnte Periode.

Erste Abtheilung des XVIIten Jahrhunderts.

Von 1601—1648.

Einleitung.

Das siebenzehnte Jahrhundert wird durch den westphälischen Frieden, im Jahre 1648, auf eine für ganz Europa und besonders für uns ausgezeichnete Weise getheilt. Der zweyte Theil endigt sich aber mit der Revolution von 1691, die auf die innern Verhältnisse unsrer Republik einen grossen Einfluß hatte. Die neun übrigen Jahre schlagen wir zur folgenden Periode.

Erstes Kapitel.

Vor dem dreyßigjährigen Kriege.

1601.

Die übriggebliebenen Reformirten im Bisthum wurden mittelbar und unmittelbar immerfort verfolgt. Brauchten sie z. B. Holz, so wurde es ihnen abgeschlagen, oder zu spät, und unter ungewöhnlichen Bedingnissen bewilliget. Sie klagten vergeblich beym hiesigen Rath, unter dessen Schirm sie nicht mehr standen; und eben so vergeblich klagte der Rath über Verletzung des Vertrags von 1585, bey den übrigen eidgenössischen Ständen. Die katholischen Orte hatten ihren Zweck eben darin erreicht; Bern war mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftiget; und Zürich konnte nur Bedauern bezeigen, und Wünsche für die Zukunft äußern. Nach und nach verschwanden die Reformirten aus den benachbarten bischöflichen Dörfern. Mehrere kauften das Bürgerrecht zu Basel und anderswo, andere gaben der Gewalt nach.

Spanien, das zu Mailand herrschte, verlangte von den Wallisern den Durchmarsch. Gefährlich mußte es aber den evangelischen Städten vorkommen, und ihre Gesandten, worunter Mentelin und Andreas Ryff von Basel waren, traten nicht nur in Bern zusammen, sondern verfügten sich auch nach Sitten. Den 20. Augst eröffneten unsre Boten im hiesigen Rath, daß die Wal-

liser noch keinen endlichen Schluß gefaßt hätten. Allein, die Folgen, nämlich die Genfer Escalade, bey welcher sich Spanier befanden, und die Verfolgung der Reformirten im Walliserland lassen vermuthen, daß wenigstens in Geheim und in kleinen Abtheilungen, Spanier durchgelassen wurden.

Auf Ansuchen der Stadt Müllhausen, die verschiedene Drangsale von der östreichischen Regierung zu Ensisheim erleiden mußte, sandte der Rath Andreas Ryff, der sein bestmöglichstes Fürwort einlegte.

Der König Heinrich der IV betrieb in diesem Jahre die Erneuerung des Bundes mit den Schweizern. Schon den 4. December stellten die Ambassadoren Brulart de Sillery et de Vic den Aufsatz eines Beybriefes von sich.

.... Promettent aux Ambassadeurs des Villes et Cantons de Bâle, Schaffouse et St. Gall avec les paroisses foraines [1]) du Canton d'Appenzel .... en cas que les troubles et guerres civiles pour cause de la religion vinsent à recommencer en France (ce qui, Dieu aidant, n'adviendra jamais) les Seigneur des dits Cantons et ville de St. Gall, ensemble ou séparément, comme bon leur semblera, ne seront, ni leurs Successeurs, aucunément obligés d'accorder secours de leurs gens, pour être employés en telles guerres, mais demeureront quittes et déchargés de telles

[1]) Außer Rhoden.

levées; et si leurs gens se trouvoient au service du Roi, en quelque lieu qu'ils pussent être, ils les pourront revoquer; et sera tenue sa Majesté et son Successeur de leur donner congé amiablement, et les payer de leur solde pour le temps qu'ils auront servi, et leur donner bon sauf-conduit pour se retirer. Et quant à la reserve qui sera mise à la fin du traité d'alliance pour le Pape et le siège apostolique de Rome [1]) les dits Sieurs Ambassadeurs des dits Cantons et ville de St. Gall ont déclaré et protesté que cela ne leur puisse porter préjudice pour teneur des dits titres, ni pour leur foi et réputation en aucune manière; et ce non obstant ils seront contents et payés de ce qui pourroit leur être dû, et au sur plus traités comme les autres alliés et confédérés [2]) . . . promettons leur fournir lettres et déclaration de Sa Majesté en bonne forme signées comme le traité d'alliance.

---

[1]) Hier wird der Vorbehalt gemeint, der z. B. im Bund von 1582, also lautete; Und zum Beschluß dieser Vereinigung und Bündniß haben wir hochgemeldter König Heinrich vorbehalten den Pabst, den heiligen apostolischen Stuhl. . . . Und wir die Eidgenossen zu unserm Theil behalten uns vor den heiligen apostolischen Stuhl, das heilige Collegium u. s. w.

[2]) Dieser Satz sollte vermuthlich die Besorgniß stillen, als wenn die Basler und übrigen Gesandten, die sich förmlich wider den Pabst erklärten, um die Friedens- und Bundesgelder kommen dürften.

Diesen versprochenen Beybrief, den der König den 19. Oktober des folgenden Jahres unterschrieb, erhielten wir bald darauf. Das Insiegel stellt den König vor, auf einem Throne, und mit einem Scepter in der Hand.

1 6 0 2.

Die Ehre, den französischen Bund zu schliessen, war dem bekannten Marschall und Herzog Biron, der, im Vorbeygehen gemeldet, in eben diesem Jahre, den 31. July, in der Bastille enthauptet wurde, von Heinrich dem IVten vorbehalten. Er kam in Basel, den 8ten Jenner, mit einem zahlreichen Geleite an, und wurde auf kriegerische Weise empfangen. Andreas Ryff ritt ihm mit 59 Mann entgegen, und vor 400 Mann Fußvolk. Mit ihm kamen fünf verwiesene Bürger, von welchen aber nur einer mit dem Beding begnadiget wurde, daß er kein Gewehr tragen und alle Wirthshäuser meiden sollte. Der Rath verehrte dem Marschall ein halbes Fuder Wein, 12 Säcke Haber, 25 Karpfen und Hechte und 2 Rehe. An einer Mahlzeit, die ihm im Carthäuserkloster gegeben wurde, und welcher die Räthe in der Rathskleidung, nach damaliger Sitte beywohnten, fiel es einigen französischen Cavaliers ein, den Räthen ihre Krägen und gefaltete Röcke abzunehmen, solche anzulegen, und dann in diesem Aufzug, in der Stadt herumzureiten. Er verreiste von hier den 12. Jenner nach Solothurn. Der Pfarrer Groß führt in seiner

Chronik von 1624 Vordeutungen über gedachten Biron an: „Den 1. Jenner, schreibt er, hat man bey Liestal sehr viele Aegersten gesehen, welches neuer Gäste Ankunft bedeutete. Den 8ten Jenner ist Carlos Herzog von Biron ins Schweizerland angekommen."

Der Bund wurde den 31. Jenner zu Solothurn ohne Zürich und Bern erneuert, und auf die Lebenszeit des Königs, seines Sohns des Dauphins, und auf acht Jahre nach dessen Tod beschloßen. Doch trat Bern, unterm 28. April, demselben bey. Unserm Gesandten Jakob Göß, stellten die Ambassadoren Brulart de Sillery, und de Vic ein Schreiben vom 6. Februar, in welchem sie verschiedene Bezahlungen antrugen: nämlich 3 années de pension, 4000 Ecus et les arrérages, puis les arrérages de 20,000 Ecus.

Zu Paris, in der Domkirche, wurde der Bund beschworen. Während der Messe entfernten sich die evangelischen Gesandten. In allem erschienen vierzig Gesandte, die den 14. Oktober ankamen, und den 15ten beym Kanzler auf's kostbarste bewirthet wurden. Nach dem Bundesschwur speisten sie im erzbischöflichen Pallast. Das Gastmahl währte zwey Stunden. Hierauf kam der König selber und trank auf die Gesundheit seiner guten Gevatterleute (à la santé de ses bons compères.) Unsre Abgeordnete waren Jakob Göß und Sebastian Beck, beyde des Raths. Sie brachten goldene Ketten und Medaillen, jede 1200 Franken werth,

mit sich zurück, und als sie solche, wie üblich, zu Handen der Obrigkeit, den 15. December, auf den Rathstisch gelegt hatten, baten sie um die Rückgabe derselben. Nach einer langen Berathung wurde es ihnen bewilliget, doch mit dem Anhang, daß den Bürgermeistern Fäsch und Oberried und dem Oberstzunftmeister Hornlocher, auch ihre Ketten wieder herausgegeben werden sollten. [1]) Auf einer Seite der Medaillen standen die Worte: Ex auro francigen: an. faed. reno. effoso. Einer hat geglaubt, daß das Gold, aus welchem die Medaillen verfertiget wurden, in dem Rhein ausgegraben worden sey. Allein, der Rhein gehörte damals nicht zu Frankreich, und das Wort reno ist die Abkürzung von renovati, (im J. des erneuerten Bundes.) Zur Lauben (Tom. VI. p. 264) meldet, daß dieses Gold in der Bresse (la Bresse) gewonnen wurde. Das Jahr vorher hatte Savoyen diese in Hochburgund liegende Grafschaft an Frankreich abtreten müssen.

In Folge dieses Bundes erhielt der König schon im Maymonat einen Aufbruch von 600 Mann. Der Hauptmann Augustin Curio warb die Mannschaft des baselischen Antheils an. Er war ein Sohn des hiesigen Professors Augustin Curio.

Die in der Nacht vom 11. auf den 12ten Dec. um 1 Uhr, von Seiten des Herzogs Carl Emanuel von Savoyen, mitten im Frieden versuchte Ueberumpe-

[1]) Nach Leuens Lexicon erhielten auch Götz und Beck Adelsbriefe vom König.

lung der Stadt Genf, oder die sogenannte Escalade, [1]) die aber glücklicher Weise fehlschlug, machte bey den evangelischen Orten einen lebhaften Eindruck. Unser Rath traf alle Anstalten, welche Besorgniß vor einem ähnlichen Anschlag, oder daß der Herzog in das Waadland einfallen möchte, erforderten. Die Thürme wurden mit Geschütz versehen, und, wie die Bollwerke, Wälle und Thore, besetzt; die Bürger erschienen in ihrer Kriegsrüstung auf ihren Zünften und übten sich in den Waffen; man stellte heimliche Wachen aus; der Landmann mußte mit seinem Seitengewehr in die Kirche gehen; die Mannschaft jedes Amts wurde durch fünf Räthe und den Hauptmann Spierer gemustert; der Bürgermeister, der als Rathsherr Pannerherr gewesen, blieb es, bekam aber als Vortrager den Rathsherrn Jakob Götz, falls die bewaffnete Bürgerschaft ausrücken sollte. Endlich, auf Ansuchen der Stadt Genf, ließ ihr der Rath Bley und Lunten zukommen, und gestattete ihr auch, zur Bestreitung ihrer Garnisonskosten, hier Geld zu entlehnen. Nachgehends trug der Rath, zu diesem Zweck, zweymal Vorschüsse, mehr als dreytausend Gulden, an. Ob sie wirklich den Genfern abgeführt wurden, ist zweifelhaft; denn im Mahnungsbrief von 1606, dessen nachgehends wird gedacht werden, kommt davon nichts

---

[1]) Escalade von Scala, einer Leiter; Escalade bedeutet also: Besteigung vermittelst Sturmleitern.

zum Vorschein. Vielleicht wurden sie als Geschenk gegeben; vielleicht an Zürich und Bern, die Truppen nach Genf schickten.

Nach dem mißlungenen Anschlag sagte der Herzog, der eine Stunde weit von Genf war, seinem General Albigny: Vous avez fait une belle cacade. Von den 300 Savoyarden, die schon hinauf gestiegen und in der Stadt waren, wurden 76 erschlagen und 13 erhenkt; die übrigen stürzten sich aus Verzweiflung über die Mauern hinunter. Dagegen büßten 17 tapfere Genfer das Leben ein, und 30 wurden verwundet. In der Folge soll hier beym Gottesdienst der französischen Gemeinde, die Rettung der Stadt Genf durch Gesänge gefeyert worden seyn. [1]) Davon folgende zwey Strophen:

„Seigneur dont l'Univers reconnoit la puissance,
Nos Pères nous ont dit les exploits merveilleux
Que ton bras tout-puissant fit pour leur délivrauce,
Lorsqu'un terrible orâge alloit fondre sur eux."

„Ce n'est point leur valeur, leur force et leurs épées
Qui nous ont conservé cette heureuse Cité;

---

[1]) Diese Meinung dürfte sich doch nur auf den Umstand gründen, daß die Sammlung der Psalmen und Lieder der Genfer hier nachgedruckt, und in der hiesigen französischen Kirche zum Kirchengesang gebraucht wurde.

C'est toi seul qui l'as fait, Eternel des armées,
Non obstant leurs pèchés et leur indignité."

Während der Unterhandlungen mit Frankreich ließ Oestreich die Zurückgabe des verpfändeten Dorfs Groß-hüningen, am 27. Hornung, begehren. Zwey Abgeordnete der Regierung zu Ensisheim eröffneten im Rath selber den Antrag. Drey hiesige Räthe begleiteten sie. Die Antwort war, man würde sich hierüber des mehrern berathen. Wie man noch Aufschub erhielt, ist unbekannt. In zwey Jahren kamen die nämlichen Abgeordneten wieder hieher, und wiederholten den Antrag. Wiederholt wurde geantwortet, daß man sich hierüber des nähern berathen würde.

1603.

Der bezeigte Ernst der evangelischen Stände, die Streifzüge der Genfer in Savoyen und die Dazwischenkunft des Königs von Frankreich brachten den 11. July, zu St. Julien, (einem Flecken in Savoyen unweit Genf) den Frieden zwischen dem Herzog und der Stadt zuwege. Er wurde unter der Vermittlung der Gesandten von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, die weder mit Savoyen noch mit Genf in Bündniß standen, beschlossen. Unsre Gesandte hießen Jakob Götz und Andreas Ryff, beyde des Raths. Den Traktat selber, der Mode de vivre (Lebensweise) genannt wurde, findet man mit Noten bey Spon, Histoire de Genève. T. II. p. 249.

1604.

Mit diesem Jahr zeigt sich der Anfang der bündnerischen Unruhen, an welche keiner ohne Schauer denken kann, der von dem im J. 1620 wider die Reformirten angerichteten Blutbad einige Kenntniß hat. Den 18. April erschienen vor Rath Gesandte der drey Bünden, und klagten über die neuangelegte Festung Fuentes. Der Graf von Fuentes, spanischer Gubernator zu Mailand, hatte sie im vorigen Jahre, an den Grenzen des Veltlins und Cleven, und am Ausfluß der Adda in den Comer-See, auf einem Felsen aufführen lassen. Es geschah zuwider eines Vertrags, den die Bündner im J. 1531 mit dem damaligen Herzog von Mailand geschlossen hatten.

Die Stadt Müllhausen, welcher die Oestreicher zu drohen schienen, veranlaßte eine evangelische Tagsatzung zu Arau im Heumonat. In Folge des Abschiedes hielt jeder Ort 80 Mann in Bereitschaft. Den 3. September kam der Landvogt Holzhalb von Zürich in Basel an, der in Gesellschaft des Rathsherrn Sebastian Beck und des Obersten Weitnauer von hier, sich nach Müllhausen verfügte, und Anstalten zur Beschützung der Stadt verordnete. Weitnauer blieb einige Zeit daselbst.

Der Prinz Mauritius von Oranien begehrte die Erlaubniß, 500 Mann zum Dienste der vereinigten Pro-

vinzen anwerben zu lassen, und schon hatte Gebhard, ein hiesiger Bürger, als Hauptmann, den Auftrag dazu aus dem Haag erhalten. Allein, das Schreiben der General-Staaten wurde ablehnend beantwortet, und das Verbot der fremden Kriegsdienste erneuert.

Friedrich der IV, Churfürst in der Pfalz, der in der Folge (1610) zum Haupt der evangelischen Union erwählt wurde, ließ den 21. May durch Doctor Hipolit a Collibus eine Religionscorrespondenz antragen. Man fand aber bedenklich, sich in eine förmliche Verbindung einzulassen.

Ein Vertrag unsers Raths mit dem Rath von Bern, vom 15. May, bestimmte den Abzug von den Erbschaften, die den Unterthanen des andern Theils zufallen sollten, auf fünf vom Hundert, wie auch so viel, außer den Freylassungsgebühren, in Auswanderungsfällen, und der Ungenossame für die Weiber; doch mit Vorbehalt einer mit Zofingen bestehenden besondern Verkommniß. Die Bürger der Hauptstädte blieben von allem Abzug ferner frey. Der gleiche Vertrag bestimmte auch, wie es in Ansehung desjenigen gehalten werden sollte, die auf dem Gebiet des andern Theils wären gestohlen worden. Das Gestohlene soll dem Eigenthümer verabfolget werden, gegen Bezahlung der billig angeschlagenen Kosten, es sey mit Beyfängung und Atzung des Diebes, oder mit Fütterung des etwan entwendeten Viehes. Siehe übrigens das Jahr 1640.

Die Verfolgung der Reformirten im Walliserland konnte weder eine evangelische Tagsatzung, noch die Gegenwart von Gesandten verhindern. Sie mußten ihr Vaterland verlassen. Unsre Gesandten waren Jakob Götz und Sebastian Beck.

Als der Erzherzog Maximilian, Bruder des Kaisers Rudolf II, und Großmeister des deutschen Ordens zu Ende des Herbstmonats nach Ensisheim gekommen war, wurden ihm abgeordnet Oberstzunftmeister Hornlocher, Rathsherr Mentelin und Doktor Ludwig Iselin, als Stadtconsulent, um ihm das Anliegen wegen Großhüningen zu empfehlen. Da allem Vermuthen nach dieser Gegenstand ihm fremd war, so blieb es bey einer freundschaftlichen Bewirthung. Der Rath muß daraus günstige Folgerungen gezogen haben, denn im J. 1606, am 24. May, verlieh er, auf zwölf Jahre, den Freyhof zu Großhüningen, für 8 Viernzel Dünkel und 8 Vzl. Haber, und ließ die dahin gehörenden Güter ausmarken.

1505.

Der Marschall Herzog von Bouillon, und Herr zu Sedan, war in Ungnade bey Heinrich IV gerathen, und der Churfürst in der Pfalz ersuchte die evangelischen Städte, nicht nur eine Fürbitte beym König einzulegen, sondern auch eine Gesandtschaft nach Paris zu schicken. Eine evangelische Tagsatzung zu Arau, wohin

der Rath Beat Hagenbach abordnete, nahm den Vorschlag an. Als nun Hagenbach am 6. Merz den Bericht darüber abstattete, so erkannte der Rath: „Weil die übrigen Orte reiten wollen, so soll man auch Botschaft mitschicken und ist dazu geordnet Herr Sebastian Beck." Nach seiner Rückkunft erzählte er den Verlauf seiner Verrichtungen, und der Rathschluß war: Läßt man es hiebey verbleiben. Des Kostens halber ist noch zur Zeit eingestellt, bis man sehe, wie sich der Herzog von Bouillon verhalte." Zur Lauben tadelt (oder Alt) diesen Schritt der evangelischen Stände, und sagt, daß solcher am Hofe nicht wohl aufgenommen wurde.

Ein Agent der sieben vereinigten Provinzen, Cornelius von Berkenrode, bewarb sich, den 31. Heumonat, um Volk und Geldvorschüsse, aber vergeblich. Eben so vergeblich begehrte Churpfalz ein Anlehen und die Errichtung eines Bundes.

Frankreich bezahlte einen Anwurf an die Schulden.

Spanische Kriegsvölker, die aus Italien nach den Niederlanden bestimmt waren, bekamen, bey dreytausend an der Zahl, die Erlaubniß durch den Kanton zu ziehen, doch in kleinen Haufen, und ohne ihre Gewehre, die ihnen, nach vollbrachtem Durchmarsch, nachgeschickt wurden. Die katholischen Orte hatten schon die Betretung des Schweizerbodens gestattet, und da zeigte sich, wie gefährlich es für einen föderativen Staat sey, wenn besondere Mitglieder desselben besondere Bünde

nicht nur unter sich, sondern vornemlich mit fremden Mächten schliessen können.

1606.

Heinrich IV, der den Herzog von Bouillon zu Parren treiben, und die Stadt Sedan belagern wollte, erhielt in der Schweiz einen Aufbruch von 6000 Mann. Der Ambassador von Caumartin empfahl unserm Rath Augustin Curio, hiesigen Bürger und Fähndrich in der königlichen Leibgarde zu einem Hauptmann über das Fähnlein der 300 Mann unsers Antheils. Der Rath erkannte den 5. Merz: „Weil man sich vorsieht, Herr Curio werde sich der Ehren und Ehrbarkeit gemäß verhalten, so hat man in sein Begehren gewilliget, aber hierbey alles Ernstes untersagt, falls dieses Volk wider unsere Religionsverwandten gebraucht werden sollte, so soll er auf Abmahnen wieder aus dem Felde heimziehen, und wenn er nach Hause kommt, die Soldaten so befriedigen, daß keine Klägde einkommen." Der Zug war aber von keiner Dauer, da der König den Herzog begnadigte,[1]) und die Truppen schon den 12. April beurlaubt wurden. Curio war mit seinem Fähnlein den 21. Merz fortgezogen, und kam den 18. April wieder

---

[1]) Hénaut. T. 11. p. 618. „Accommodement du Duc de Bouillon, par la cession de Sédan au Roi, qui, content de sa soumission, lui rendit cette ville au bout d'un mois.

nach Hause. Den eidsgenössischen Völkern, so durch Basel zurück in ihr Vaterland zogen, wurde das Spiel bis in die Herberge erlaubt, und ihnen da der Ehrenwein angetragen. Mit den Soldaten aber von Uri, Schwitz, Zug und Schaffhausen, setzte es einige Verdrießlichkeiten ab. Sie begehrten von ihren Hauptleuten die Bezahlung, und bis dahin einen Arrest auf Troß und Effekten; dagegen erwiederten die Hauptleute, die Soldaten sollten vor allem ihre Fahnen nach Hause begleiten, und da wolle man sie bezahlen. Endlich wurde der Handel dahin vermittelt, daß die Hauptleute jedem Soldaten einen oder zwey Kronen, als Anwurf gaben. Dieser kurze Kriegszug wurde der Eierkrieg genannt, weil er um Osterzeit geschah, wo Ostereier verkauft werden, und die Müller ihre jährlichen Uebungen mit Eiern haben.

Der Rath hatte in den Jahren 1570, 1583 und 1589 neunzehntausend Sonnenkronen in Gold der Stadt Genf geliehen. Diese bezahlte weder Capital noch Zinse, also daß 25 Jahrzinse, die 6250 Kronen betrugen, ausstanden. Oft hatte man schriftlich darum angehalten, die Genfer achteten aber den Rath keiner Antwort würdig, wie dieser sich ausdrückte. Es wurde ihnen daher, am 27. December, in Form einer Urkunde, ein Mahnungsbrief oder Leistmahnung durch einen Boten überbracht, dessen Schluß also lautete:

„Mahnen also Euch und die Eurigen sammt und son-

ders, mit diesem Brief und Boten, so hoch wir euch, vermöge angezogener unsrer habenden Hauptverschreibung, zu mahnen haben, daß ihr, in den nächsten acht Tagen, nach Uebergabe dieses Briefes, mit vier reisigen Pferden anhero in unsere Stadt, in eine öffentliche Gastherberge zum Wildemann, in Leistung einziehet, um daselbst eine rechte Geißelschaft, nach Leistens Gewohnheit, täglich müßig und unverdingt zu halten, [1]) auch davon nicht zu kommen, bis wir um ermeldte Zinse und ergangene Kosten befriediget, und unklagbar gemacht werden, wie es ihr, vermöge Brief und Siegels, zu thun schuldig und verbunden seyet. Denn, sollte dieß nicht geschehen, so würden wir weiter unsre Brief und Siegel ansehen, und was dieselben uns ferner zugeben, vor- und an die Hand nehmen; darnach ihr euch zu richten wisset. Geben, und mit unsrer Stadt mehrerem vorgedrucktem Insiegel verwahrt, den 27. Decembris, Anno 1606."

Den nächstfolgenden 12. Jenner hat Genf schriftlich um einen Aufschub, und den 19ten darauf wiederholte mündlich das Ansuchen der Syndic Barilet.

1607.

Padavino, Ambassador der Republik Venedig, begehrte, im geheimen Rath, den Durchpaß für lothringische Völker, die in ihren Dienst treten sollten. Es wurde bewilliget. Der östreichische Minister, von Spadion, beschwerte sich aber darüber.

---

[1]) Keine Arbeit um Lohn oder Bezahlung mußte in der Leistung verrichtet werden.

Hans Ulrich Schultheiß, des Raths, wurde im Mayen nach Bündten geschickt, und, nach seiner Rückkunft, in Folge eines Abschiedes, standen dreyhundert Bürger oder Bürgerssöhne in Bereitschaft, um die Ruhe in diesem Lande wieder herstellen zu helfen. Der Zug gieng aber nicht vor sich. Das ganze Geschäft war von so weit aussehenden Folgen, daß am 13. July der große Rath zusammenberufen wurde. Er empfahl solches dem kleinen Rath. Den folgenden Tag erkannte dieser, daß diese hochbeschwerliche Handlung den Herren Geheimen (d. i. den XIII) übertragen werden sollte. Hans Ulrich Weitnauer sollte Hauptmann seyn. Man gab an Waffen 100 Musqueten, 100 Harnische, 80 einfache Spießen, und 20 Helleparten. Warum das Fähnlein nur aus Bürgern oder Bürgerssöhnen bestehen sollte, war vielleicht, weil man den Landleuten nicht trauete, oder in einem Lande nicht haben wollte, wo Bauern, die niemalen ein Gericht besessen hatten, ein Strafgericht bildeten, und mit dem Schwert, wie mit ihren Geräthschaften, spielten.

Der Kaiser, Rudolf II, schrieb einen Reichstag auf den 11. November aus, und lud die Stadt Basel dahin. Die Erkanntniß des Raths vom 14. Oktober war: „Bleibt dabey, wo nicht ein mehreres, erfolgt.“

Der Churfürst in der Pfalz trug den vier evangelischen Städten an, eine Vereinbarung zwischen den

evangelischen Kirchen beyder Glaubensbekenntnisse auszuwirken. Der Rath ließ unterm 2. November den Antrag den Theologen zustellen, um ihr Gutachten darüber einzugeben. Aus folgendem Auszug aus dem Protokoll des gleichen Tages läßt sich schließen, daß der Rath zu einer solchen Vereinbarung geneigt war. „Der Bürgermeister Fäsch (Remigius) brachte an, daß gestrigen Tages Doktor Jakob Grynäus [1]) sich nach vollendeter Morgenpredigt verlauten lassen, wie er Sonntag das heilige Abendmahl begehen würde, und gesonnen sey, die davor zu haltende Predigt in Druck zu fertigen, damit fremde sehen möchten, was allhier gelehrt werde. Auf diese Anzeige erkannte der Rath: „Damit den Benachbarten desto weniger Anlaß zu zanken gegeben werde, so sollen die Herren Deputaten ihm berührte Predigt abfordern, und solche dem Rath vorlegen." Den 4ten wurde die Predigt vorgelegt und abgelesen, und dabey von den Deputaten eröffnet, was Grynäus für Beweggründe habe, sie drucken zu lassen. Hierauf ergieng folgender Beschluß: „Soll diese Predigt gedruckt, und darauf der Baselstab gesetzt werden. Er (Grynäus) soll auch berichten, wer in der Marggrafschaft ausgegeben habe, als sollten wir zu Basel die Kindertaufe abgeschaft haben. Auch soll Fürsehung gethan werden, daß man den Baselstab im Druck nicht

---

[1]) Er war auch einer der Professoren in der Theologie.

mißbrauche." Ich habe weder diese Predigt, noch das erkannte Gutachten der Theologen gefunden. Im folgenden Jahre, den 8. December, wurde ein Schreiben von Zürich verlesen, wie an den Churfürst geantwortet werden könnte, und im Protokoll wird eines Colloquii mit den lutherischen ubiquistischen Theologen gedacht. Die hiesigen zu Rathe gezogenen Theologen antworteten, daß man mit dem Aufsatz von Zürich zufrieden seyn könne.

1608.

Den 19. Merz schrieb Erzherzog Maximilian, daß die Einlösungs-Handlung über Großhüningen eingestellt seyn sollte, und etliche Wochen hernach verlängerte er den Bestand der Hoheitsrechte auf 25 Jahre. Indessen wurde ein Darlehen begehrt, und im J. 1613 erhielt er solches, wie in der Folge zu vernehmen seyn wird.

Zum neuerwählten Bischof, Wilhelm Rink von Baldenstein, der seine Erwählung, vermittelst eines höflichen Schreibens, angezeigt hatte, ordnete der Rath den Rathsherrn Sebastian Beck und den Stadtschreiber Joh. Friedrich Ryhiner, beyder Rechte Doktor, ab, um ihm Glück zu wünschen. Den 25. Juny statteten sie dem Rath ihren Bericht ab, und eröffneten zugleich, daß sie dem Bischof ein Trinkgeschirr präsentirt hätten, bloß zu Anzeigung angerepten Willens, und sonst keiner andern Meinung oder Intention. Der Bischof

habe sie auch aus der Herberge gelöset. Die darauf erfolgte Erkanntniß war: „Bleibt dabey. Gott gebe Gnade, daß Friede und Ruhe, auch Einigkeit erhalten werden."

Dieser Wunsch wurde aber dieses Jahr von Seiten der Catholiken nicht erfüllt. Ein hier aufgenommener französischer Refugiant, oder dessen Sohn, Namens Martin Du Voisin, ein Posamenter seines Berufs, wurde zu Anfang des Weinmonats zu Sursee im Luzernischen enthauptet, und nachgehends verbrannt, weil er, nach der Aussage einiger Pilger, die er auf der Landstraße angetroffen hatte, wider die katholische Religion schimpflich geredt haben sollte. In etlichen Tagen nach der Anklage wurde das Urtheil schon gefällt. Im Augenblick, wo der dortige Schuldheiß den Verurtheilten zur Richtstätte führte, langte ein Baslerbote athemlos an, und übergab dem Schuldheißen ein Schreiben von unserm Rath. Der Schuldheiß aber steckte das Schreiben uneröffnet in die Tasche, und sandte, nach vollbrachter Hinrichtung den Boten mit keiner andern Antwort zurück, als daß er hinterbringen sollte, was er gesehen hätte. In der ersten Empfindung über diesen traurigen Vorfall ließ der Rath allen Wirthen befehlen, auf ihre Gäste Acht zu haben, und sogleich den Häuptern zu rügen, was verkleinerliches und schmähliches wider unsre Lehre gesagt werden möchte. Der Anlaß zur Wiedervergeltung zeigte sich bald zu Liestal, wo des Schuldheißen Knecht

von Sursee und ein anderer Luzerner, wegen dieses Handels trotzige Reden im Wirthshause getrieben hatten. Allein, man jagte sie lediglich aus dem hiesigen Gebiet fort. Luzern ließ der Wittwe und ihren Kindern, des Hingerichteten Effekten und Waaren verabfolgen. Zum Andenken des unglücklichen Du Voisins hielt der Antistes Grynäus eine Leichenpredigt, durch deren Inhalt aber Luzern aufgebracht wurde. Zwey Söhne bekamen das hiesige Bürgerrecht, Johann im J. 1610, und Samuel im darauf folgenden Jahre. [1])

1609.

Die östreichische Regierung zu Ensisheim nahm sich immerfort der verwiesenen Müllhauser, oder der Finningerschen Partey an, und zog sogar die Güter und Gefälle der übrigen Müllhauser und der Stadt in Beschlag. Zwey Abgeordnete, Bürgermeister Hartmann und Caspar Dollfuß, des Raths, kamen den 13. May nach Basel,

---

[1]) Rathsbuch 1610, 23. July. „Jean du Voisin, Sohn des zu Sursee, ums Evangelii willen hingerichteten Martin du Voisin bittet ums Bürgerrecht. — Ist angenommen und aus Gnade ihm das Bürgerrecht geschenkt." Er war hier geboren, aber außer dem Bürgerrecht. — 1611, den 25. Februar. Sein Bruder Samuel erhielt die gleiche Wohlthat. Doch daß er, nach seinem Anerbieten, seine zwey jüngsten Geschwisterten, bis sie zu Handwerken tauglich sind, erziehen solle.

und baten um unsere Verwendung. Man schrieb zu ihren Gunsten an die Vorderöstreichische Regierung, und verwies die Sache auf die Tagleistung. Indessen wurden die von Müllhausen ernstlich ermahnt, einen kleinen Bach, so aus ihrem Gebiet nach Ensisheim hinablief, nicht, wie sie vorhatten, abzugraben, noch einige eigenmächtige Thätlichkeiten zu begehen. In diesem wohlgemeinten Rath erkennt man das kluge Verfahren, so unsre Regierung in den hiesigen Angelegenheiten immer befolgte. Die evangelischen Kantone verordneten eine Gesandtschaft nach Ensisheim, die den 12. Weinmonat hier ankam. Den 25ten stattete der hiesige Abgeordnete, Hans Ulrich Schuldheiß, seinen Bericht vor dem Rath ab. Zugleich überreichte er die zwanzig Kronen Geld, welche er von der Stadt Müllhausen für seine Bemühung erhalten hatte, die man ihm aber zurückgab.

1610.

Die Schweizer hatten im vorigen Jahre Heinrich dem IV einen Aufbruch von zehntausend Mann bewilliget. Augustin Curio von hier erhielt die Hauptmannstelle über 300 Mann, und bekam in dem Märzmonat die Erlaubniß solche anzuwerben. Dabey wurde ihm aber befohlen, daß er die Aemter (d. i. die Offiziersstellen) mit tapfern und kriegserfahrnen bestellen, weidliche Soldaten, alle von Bürgern und Landleuten annehmen, und sich mit selbigen also betrage, damit nach beendig-

tem Kriegszuge keine Klagen vorkommen mögen. Sein Fähndrich hieß Lorenz Tschudi, und da ein Rathsbote (Weibel, Mathias Buser) mitziehen wollte, so war ihm solches von Obrigkeitswegen nicht nur bewilliget, sondern ihm auch sein Dienst aufbehalten. Hauptmann Hans Ulrich Weitnauer suchte den 9. Mayens die Bewilligung zu erhalten, ein Freyfähnlein nach Frankreich zu führen. Allein da die Errichtung von Freyfähnlein den Bünden nicht angemessen war, so entstanden hierüber einige Hindernisse.

Die kriegerischen Unruhen im Elsaß veranlaßten Vorsichtsmaßregeln zu Stadt und Land. Der Marggraf Friedrich von Baden ließ den 11. July thätliche Hülfe anbieten, und bat, daß wenn seine obern Lande feindlich angefochten würden, man ihm beyspringen möchte. Basel schickte 100 Mann zur Besatzung in Müllhausen. Die Ermordung Heinrichs des IV beunruhigte alle Gemüther.

Carl IX König in Schweden begehrte im Mayen, durch den Oberst Blasius Bellizari, daß ihm bewilliget würde, 1000 Mann in seinen Sold zu nehmen. Man berief sich auf die übrigen evangelischen Orte.

Der französische Gesandte beschwerte sich über den gestatteten Durchmarsch burgundischer und spanischer Reuter, die nach Mailand bestimmt waren. Alles burgundische Kriegsgeräthe (aus der Franche Comté) wurde angehalten.

Fünf katholische Orte, die Ansprachen auf den Commenthur des St. Johanniter-Ordens machten, begehrten von uns den Beschlag auf desselben Einkommen. Es wurde ihnen aber, den 5. December, wegen der mit der Commenthurey bestehenden Verträge, abgeschlagen.

Groß war die Theurung der Lebensmittel. Im Hornung und folgenden Monaten gaben die Metzger so viel zu schaffen, daß der große Rath als der mehre re Gewalt, am 1. May versammelt wurde. In Folge dessen, ließ der Rath das Hereintragen des fremden Fleisches wieder erlauben, und wurden ein Rathsherr und die zwey Meister der Zunft stillgestellt.

Die Pest herrschte seit Martini 1609 bis im November dieses Jahres. Viele starben daran, [1]) und bey

---

[1]) Nach Groß bey viertausend; nach Felix Platter mehr als viertausend (4049) und nach Grynäus nur dreytausend siebenhundert und zehn (mit Inbegriff derjenigen, die die Seuche nicht wegraffte.)

Münster Gemeinde. — — — —	359.
St. Martin. — — — —	129.
St. Alban. — — — — —	131.
St. Elisabethen von Bürgern. — —	313.
Aus dem Spittal. — — — —	225.
St. Peter. -- — — — —	569.
St. Johann und bey den Predigern. — —	243.
St. Leonhard und Maria Magdalena ungefähr.	1000.
St. Theodor. — — — — —	741.
	3710.

3000 oder 2400 Angesteckte genasen wieder. Unter den Verstorbenen zählte man 161 ganze Ehen. Diese Seuche wüthete auch aufm Lande; im Dorf Prattelen allein starben hundert Personen. Bey diesem Anlaß verfertigte Doktor Felix Platter ein Verzeichniß der Häuser und ihrer Bewohner. Er zählte in der alten Stadt 1016 Häuser, in den Vorstädten 542 und in der kleinen Stadt 326, welche 1884 Häuser von 16120 Personen bewohnt waren. Zum Andenken dieser Trauerzeiten predigte der Oberstpfarrer J. J. Grynäus den 20ten Jenner des folgenden Jahres, und behandelte die Frage, ob in Pestzeiten man einander verlassen, und

anderst

Diese ansteckende Krankheit brach zuerst in der kleinen Stadt, in eines Beckers Wohnung aus. Das Surgantische Taufbuch zählt in beyden Städten 3710 Gestorbener, bemerkt aber dabey, daß nach dieser Züchtigung dennoch keine wahre Buße erfolgte: Lue epidemia correpti sunt in utraque urbe 3710. Post hanc castigationem nulla vera poenitentia est secuta. Man nennet dieses Taufbuch, so das älteste ist, von demjenigen, der es von 1491 bis 1497 verfertigte. Es war der Professor Johann Ulrich Surgant, der auch Pfarrer bey St. Theodorn gewesen. Der Zeitraum von 1497 bis 1529 zeigt in jenem Buch eine Lücke von mehr als dreyßig Jahren.

änderst wohin sich begeben möge? [1]) Im allgemeinen lehrte er, daß man bleiben solle. Er nahm aber aus: 1°. Wer rechtmäßige Ursache hat zu verreisen, wie Kaufleute, Abgeordnete der Obrigkeit, Studiosi, Geschlechter, Edelleute, Freyherren, Grafen, ehrliche Gäste. 2°. Personen, die zarter Jugend halben, oder jungfräulicher und weiblicher Blödigkeit wegen, keine äußerliche Dienste verrichten können. Den 4. December 1610 verfertigte die medicinische Fakultät ein Gutachten von 16 Quartseiten, so der Rath drucken ließ, und in welchem viele präservativ- und curativ Mittel angegeben werden. Es wurde ferner befohlen, daß alle Todtenbäume, worin junge Leute, so unter 14 Jahren alt waren, lagen, auf den Kirchhöfen geöffnet, und die Körper nochmal besichtiget werden sollten, ehe sie in die Erde gebracht wurden.

1611.

Der Herzog von Savoyen erregte bey den Bernern Verdacht. Basel bestimmte in den Monaten Februar

---

[1]) Der Text war (Psalm 139. v. 7, 8. 9, 10, 11 und 12) wohl ausgewählt. Doch kann die übertriebene Anwendung desselben nachtheilige Folgen haben, wie unlängst bey jener Mutter, die ihre Kinder nicht einimpfen lassen wollte.

und Merz 1200 Mann zur Beschützung der Waat. Hauptleute waren Ulrich Weitnauer, Oswald Wather. Der große Rath wurde zusammenberufen, und er verordnete, daß die zwey Fähnlein der Stadt auch in Bereitschaft stehen, und man, im Falle einer zweyten Mahnung, auf den Nachzug Bedacht nehmen sollte.

Der König von Schweden ließ im Brachmonat um die Erlaubniß anfragen, 400 Mann anzuwerben. Das Begehren wurde abgelehnt. Der Herzog von Würtemberg und der Marggraf von Baden-Durlach, Georg Friedrich, schickten Abgeordnete hieher, um Zusicherungen ihres Wohlwollens mündlich zu bezeugen. Jener im Merzen, dieser im Wintermonat.

1612.

Eben dieser Marggraf bot in diesem Jahre den evangelischen Orten einen Bund an. Zürich und Bern willigten ein, oder vielmehr erneuerten sie denselben.[1]) Ihre Gesandten, zwölf an der Zahl, (7 von Zürich und 5 von Bern,) kamen auf ihrer Durchreise nach Durlach hier den 12. Augst an. Der Bund wurde zu Durlach, im Schloß Carlsburg, am 19ten unter-

---

[1]) Ernestus — Fridericus cum helveticis protestantium pagis, foedus iniit. Historia diplomatica Zaringo-Badensis. Aut Schoepflinus.

schrieben.[1]) Bald darauf sandte der Marggraf seine Gegengesandtschaft nach Zürich und Bern. Es waren Otto, Wild- und Rheingraf, Freyherr zu Salm, und drey badische Oberamtleute. Auf ihrer Durchreise wurden sie, den 31. Augst, im XIIIr Rath angehört. Unter andern Aeußerungen von Freundschaft und nachbarlichen Gesinnungen erklärten sie auftragsmäßig, daß der Marggraf gesinnt sey, in allen zutragenden Fällen, sich gegen die Stadt Basel im Werk zu erzeigen, als wenn sie im Verein und Bund begriffen wäre. — Die Antwort ging nicht so weit, wünschte aber zum getroffenen Bund Glück und Segen, und enthielt das Versprechen, die mit dem Marggrafen und seinen Unterthanen bestehenden uralten vertraulichen Correspondenz und Nachbarschaft, auf die Nachkömmlinge so anzupflanzen, daß der Marggraf und seine Angehörige im Werk verspüren sollen, die Stadt Basel sey geneigt und erbötig, allen dienstlichen Willen und angenehme Freundschaft zu erzeigen. — Der zwölfjährige erwähnte Bund sicherte, im Falle eines Angriffes, jedem Theil eine Hülfe von zweytausend Mann zu. In nichts sollte den beyderseitigen Feinden Vorschub gethan werden und entstehende

[1]) Georgius Fridericus cum Tigurinis et Bernatibus, die 19. Aug. 1612, Caroloburgi foedus in decennium renovavit, praesentibus Cantonibus. Historia diplomatica Zaringo-Badensis.

Anstände sollten zu Basel durch Sätze und einen Obmann geschlichtet werden. — Daß Basel so wenig als Schaffhausen diesen Bund nicht einging, läßt sich durch ihre Lage, und ihre auf östreichischem Boden besitzenden Einkünfte leicht erklären.

1613.

Der Antrag der französischen Regierung, ihr grose Missethäter auf ihre Galeeren zukommen zu lassen, wurde angenommen, und im Laufe eines Jahres zeigten sich schon drey Beyspiele dieser neuen Strafart. Ueber einen Angeklagten wurde erkannt: „Weil keine Besserung von ihm zu verhoffen ist, so soll er dem Hn. Ambassadorn für sechs Jahre auf die Galeeren überschickt, und dabey vermeldet werden, was er peccirt.“ In einiger Zeit darauf wurden zwey Gotteslästerer auch für sechs Jahre lang zu den Galeeren verurtheilt. [1])

---

[1]) Beyde waren auf die Folter geschlagen worden, weil sie mit der Sprache nicht hervor wollten. Für einen derselben fügte der Spruch hinzu: „Weil er mit seinen Lasterworten Gott den Herrn nicht verschont hat, also soll man seiner auch nicht verschonen, und ihn peinlich befragen.“ Hier wurde folglich als ausgemacht zum Beweggrunde zur Folter angegeben, was man eben durch die Folter noch erst wissen wollte. Diese Art von falschen Urtheilen nennt man petitio principii, das ist, wenn man etwas als einen Beweisgrund annimmt, das selbst noch streitig ist.

Die sogenannte Unio, eine Verbindung, welche mehrere evangelische Stände des Reichs, den 3. Febr. 1610, unter sich geschlossen hatten, versuchte es, die evangelischen Städte in der Schweiz zu bewegen, ihrem Bunde beyzutreten. Man wartete aber den fernern Lauf der Sachen ab. Ein gleiches geschah von Seiten der katholischen Orte, an welche die, unter dem Namen Liga, seit 1610 vereinigten katholischen Stände des Reichs, Gesandte abgeordnet hatten.

Den 22. September begehrten die Berner das getreue Aufsehen; sie hätten das Bürgerrecht mit den Münsterthalern erneuert; ein Meßpriester habe sich unter sie eingeschlichen u. s. w. Sogleich ließ der Rath zu Stadt und Land die Auslag-Rödel ergänzen, und die Gewehre besichtigen, und versprach alles zu leisten, was Eid- und Religionsgenossen zuständig wäre. — Bald darauf, am 5. Oktober, erschienen vor Rath, als Abgeordnete der Stadt Bern, Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez, des Kl. Raths, und Simon Wurstenberger, des Großen Raths. „Sie eröffneten den Verlauf der über das Bürgerrecht des Münsterthals zwischen ihrem Stande und dem Bischof von Basel obschwebenden Streitigkeiten, und erklärten förmlich, daß ihre Regierung entschlossen sey, durch Mittel, welche ihnen Gott gegeben, zu widerstehen, die Gewalt mit rechtmäßiger Gegenwehr abzuschaffen, und ihre Bürger bey den Verträgen handzuhaben. Sie begehrten schließ-

lich, falls sie überfallen werden sollten, daß man ihnen hülfreich beyspringen werde. Es treffe die Ehre Gottes und die Gewissensfreyheit." Der Rath bot ihnen an, die Bünde zu halten, wie es ehrlichen und redlichen Eidgenossen und Religions-Verwandten zustehe. — Auf einer evangelischen Tagsatzung zu Arau, wohin der Rath Hans Wernhard Ringler, Oberstzunftmeister, und Johann Friedrich Ryhiner, beyder Rechte Doktor und Stadtschreiber, abgeordnet hatte, trachteten Zürich und Basel die Gemüther zu besänftigen. Als man aber vernahm, daß die Berner im Begriff waren, mit ihrem Kriegsvolk auszuziehen, so verfügten sich eilends die Gesandten nach Bern, und verhüteten den Ausbruch der Feindseligkeiten. Auch entschuldigte sich der Bischof gegen Basel, unterm 5. Wintermonats durch ein höfliches Schreiben. Indessen hatte der Rath alles zu einem Auszug in Bereitschaft setzen lassen.

1614.

Die Königin Anna von Medicis, Regentin in Frankreich, während der Minderjährigkeit ihres Sohns, Ludwig des XIII, erhielt, ungeachtet der Einwendungen des Herzogs von Bourbon und andrer Mißvergnügten, einen Aufbruch von 6000 Schweizern. Von Basel waren, auf Empfehlung des Ambassadorn, Burkhard Graf und Cölius Curio Hauptleute über dreyhundert Mann. Hieronimus Curio bekam auch eine Compagnie, vermuthlich eine der freyen Compagnien.

Sie kamen aber in wenigen Monaten wieder zurück, weil, nach erfolgter Aussöhnung des Hofes mit den Prinzen, das Regiment, unter welchem sie standen, abgedankt wurde.

Unzufriedenheit herrschte seit mehreren Jahren unter den östreichischen Unterthanen im Frickthal und im Wald, und der Rath hatte auf das strengste verboten, ihnen Waffen und Pulver zu verkaufen. Dieses Jahr nahm die Unzufriedenheit dergestalten zu, daß wir einige Vertheidigungsanstalten treffen mußten. Sie klagten über Unterdrückungen von Seiten der Ortsherren und der Beamten der Herrschaft, und griffen zu den Waffen. Die Regierung von Ensisheim schickte dreymal im Augst Abgeordnete nach Basel, und erhielt den Durchpaß für die nach Rheinfelden und Waldshut bestimmten Besatzungen; doch so, daß diese neben der Stadt vorbey, und mit eingewickelten Fahnen durchziehen sollten. Zweifelsohne sollten die Rebellen plötzlich überfallen werden, und nicht glauben, daß der Rath in den Durchmarsch eingewilligt hätte, um unsre an das Frickthal stoßende Dörfer vor ihrer Rache zu bewahren. Eidsgenössische Gesandte aber, unter welchen Hans Lux Iselin und der Stadtschreiber Ryhiner sich befanden, vermittelten bald zu Rheinfelden einen Versöhnungs-Vertrag, und die Besatzungen, welche Bern und Basel in den Waldstädten ungern sahen, zogen wieder ab.

Basel fand nicht rathsam, einen Bund mit Venedig einzugehen. Dieser Bund kam aber mit Zürich und Bern zu Stande.

Es entstand im Rath, aus Anlaß eines Processes, und der daraus erfolgten Injurien, eine solche Zerwürfniß, daß der Rath selber das ganze Geschäft vor den grosen Rath brachte. Handschriftliche Notitzen sagen, daß Beat Hagenbach, Meister zu Hausgenossen, dem Bürgermeister Hornlocher, unter andern Grobheiten, gesagt hätte: „Ich bin so gut wie du." Das Protokoll gibt etwas derartiges zu verstehen, indem der Schreiber sich so ausdrückte: „Beneben haben beyde Parteyen diese Sache eben hitzig vorgetragen." Der Grose Rath erkannte: „Soll der Schimpf, so Herrn Bürgermeister Hornlocher vor Rath widerfahren ist, gerechtfertiget werden." Ein anderer, der sich auch verfehlte, war Adelberg Meier, Meister zu Fischern, und ernannter Gesandter über das Gebürge. Er hatte einen mit Rathsherrn Eckenstein vor Rath revisionsweise geschwebter Prozeß verloren; nun ließ er sich also vernehmen: „Der Richter sey verführt worden. Er wollte ein solches Feuer anzünden, als nie in Basel gebrannt." Der Grose Rath hob die Ernennung des Meiers zum Gesandten übers Gebürge auf, und erwählte an seiner Statt Rathsherrn Christof Halter. Zugleich aber übertrug er einer Commission von sieben Klein Räthen und sieben Groß Räthen, die Parteyen

vorzufordern, und von Meier zu begehren, wie er beweisen wolle, daß der Richter verführt worden sey; wie auch vor Eckenstein: wie er darthun wolle, daß Meier dem Richter Geld angeboten habe. Die Commission soll dann dem Großen Rath ein Gutachten vorlegen, wie berührte Sache auszutragen wäre. Ein mehreres finde ich nicht.

1615.

Die zwischen Spanien und Savoyen in Italien entstandenen Kriegsunruhen beschäftigten den Rath, nicht nur wegen der Durchmärsche, sondern auch wegen der Werbungen. Zu Ende Jenners zogen spanische Reuter aus der Grafschaft Burgund, ohne Erlaubniß, beym Holee vorbey, durch das hiesige Gebiet: daher zweifelsohne wurden die Durchmärsche für Savoyen, Rottenweise zu 25 bis 50 Mann, gestattet; die Werbungen aber, gleichwie für Venedig, verboten.

Bern und Luzern hatten Grenzstreitigkeiten mit einander. Die Berner ersuchten unsern Rath, den 17. April, zu gestatten, daß der Stadtschreiber Johann Friedrich Ryhiner die Verrichtungen eines Schiedsrichters versehen möchte.

Zur Lauben (T. II. p. 297.) spricht von einer Capitulation des Regiments Gallaty vom 8. Februar dieses Jahres, worin bedungen wurde, daß die Mann-

schaft nur Schweizer seyn sollte. [1]) Unsre Hauptleute hatten in diesem Regiment gedient. Was aber bedenklich war, so mußten, nach einer andern Capitulation von 1619, die Officiere und Soldaten schwören, dem König wider alle und jeden zu dienen, nur mit dem Vorbehalt ihrer Regierung und derselben Bundsgenossen. [2]) Dieß erklärt was gleich folgen wird.

1616.

Die Königin in Frankreich begehrte von der Schweiz einen Aufbruch von 6000 Mann. Weil aber das allgemeine Gerücht erging, daß diese Truppen nicht nur wider die Prinzen, die immer noch Unruhen gegen den Hof unterhielten, sondern auch wider die Reformirten sollten gebraucht werden, so schlugen die evangelischen Orte für ihren Theil die Werbungen ab. Doch wußte es der französische Ambassador, von Castille, so zu Basel einzuleiten, daß Hauptmann Keller mit

---

[1]) De sa nation et non d'autres: sous peine d'être cassés promptement.

[2]) Il jurera et ses soldats aussi, de bien et fidélement servir Sa Majesté envers tous et contre tous, tant et si longtemps que les affaires de S. M. le requereront, reservé contre leurs Seigneurs et Supérieurs et leurs alliés des ligues.

einem Fähnlein in aller Stille, unter dem Oberst Grader von Solothurn, fortzog.

Vier Bürger, Blasius Bellizari, Emanuel Socin, Jakob Zörnlin und Caspar Krug versuchten es, als Hauptleute für die Venetianer zu werben. Sie wurden aber mit dem Thurm gestraft, und ihnen untersagt, weder Bürger, Hintersäßen, Landleute, noch Einwohner anzuwerben.

Der Ungehorsam der Metzger nöthigte den Rath, den großen Rath einberufen zu lassen. Die Rädelsführer wurden zur Haft gezogen, und zwanzig Fleischbänke umgeworfen.

1617.

Ein Theil der vom Grafen Ernst von Mansfelden nach Savoyen gesandten Völker wurden hier durchgelassen, wie auch nachgehends bey ihrem Rückzug.

Basel schickte für eine kurze Zeit 100 Mann in Besatzung nach Müllhausen, und zwar wegen den in der Gegend versammelten östreichischen und spanischen Rekruten.

Der Vogt von Colmar, Andreas Beck, hatte in einem verwickelten Geschäffte, jenem der Hattstattischen Nachlassenschaft, Dienst geleistet. Auf eingegebenen Vorschlag der XIIIr begab sich der Stadtschreiber

nach Colmar, und überreichte ihm, im Namen des Raths, einen silbernen vergoldeten Becher von 60 bis 70 Gulden werth, mit 500 Goldsgulden in demselben. Er wollte aber nichts empfangen, und sagte: „Sollte ich das Geschenk annehmen, so würde es das Ansehen gewinnen, als wenn ich das Geschäft, des Geschenks wegen, unternommen hätte." Auf diesen Bericht erging im Rath der Beschluß: „Weil Herr Andreas Beck, mehr auf Ehre als auf Geld sieht, so soll man es dießmal dabey bewenden lassen, aber dessen eingedenk bleiben." Dieß wollte sagen, daß man ihm, bey der ersten Gelegenheit, etwas erklecklicheres zukommen lassen würde, denn es war vertraulich angezeigt worden, daß er sich über die Mesquinerie (den Filz) der Basler lustig gemacht hatte.

1618.

Graf Ernst von Mansfeld trat aus dem Dienst des Herzogs von Savoyen, der Frieden mit Spanien geschlossen hatte. Er war im Brachmonat zu Basel mit vielen Soldaten.

Der französische Ambassador schlug der Eidsgenossenschaft vor, eine Armee zur Sicherheit der Grenzen aufzurichten: allein, ohne Erfolg.

Die eidsgenössische Eintracht wurde auf einer zu Baden im November gehaltenen Tagsatzung, unter allen Orten wechselseitig zugesichert.

Der Herzog von Longueville, als Graf zu Neuenburg am See, hatte mit Bern einige Zwistigkeiten, und schickte nach Basel, zu Bevollmächtigten, den Staatssekretair Horry und Doktor Petri, der ein hiesiger Bürger war. Horry wurde mit allen Ehren empfangen, von der Herberge abgeholt, und dann wieder zurück begleitet. Allein, dem Doktor Petri ließ man anzeigen; sich bey hochobrigkeitlicher Ungnade des Geschäfts zu müßigen. Darüber beschwerte sich der Ambassador de Vic, der beyde empfohlen hatte.

Der Rath antwortete aber unter anderm, den 20ten April: „Petri sey ein hiesiger Bürger; man habe ihn folglich in der Eigenschaft eines Abgesandten des Herzogs, aus hochwichtigen Ursachen nicht anhören können, noch sollen; alle Bürger seyen vor Gott und nach ihren Pflichten der Stadt alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erzeigen verpflichtet; ohne Schmälerung und Abbruch ihrer Schuldigkeit, könnten sie nicht als Gesandte fremder Fürsten und Herren vor ihrer Obrigkeit erscheinen; als fürstliche Gesandte könne man sie nicht mit der gebührenden Ehre empfangen; keinem Bürger sey es bisher gestattet, und wenn einer sich dessen angemaßet, sey er hievon mit Ernst abgemahnt worden. Vorzüglich würde es dem Stande nicht zu erdulden seyn, wenn ein hiesiger Bürger, wider den obrigkeitlichen Willen, sich gegen einen Ort der Eidsgenossenschaft gebrauchen lassen wollte."

In den vereinigten Provinzen herrschten zwey Sekten, die Gomaristen und die Remonstranten, oder Arminianer, die über die Lehre der bedingten oder un-

bedingten Gnadenwahl, der göttlichen Rathschlüsse, und anderer schwer, wo nicht unmöglich zu entscheidender Gegenstände, sich getheilt hatten. Die Gomaristen waren ganz kalvinisch und die Arminianer etwas lutherisch. Leider, vereinigten sich politische Rücksichten mit dieser Glaubenstrennung. Der Prinz von Oranien und Statthalter, Mauritz, unterstützte die Gomaristen, und der ehrwürdige Old Barneveld, wie auch der berühmte Hugo Grotius hielten es mit den Arminianern. Nun fielen die General-Staaten [1]) auf den Gedanken, ein reformirtes Concilium, unter dem Namen einer National-Synode, nach Dortrecht auszuschreiben, und die reformirten Fürsten und Regierungen einzuladen, gedachte Synode besuchen zu lassen. Sie währte vom 13. Nov. 1618 bis den 9. May 1619, und zählte 154 Sitzungen. Während derselben fiel den 3. May unter dem Beil des Scharfrichters, der unglückliche Barneweld, und nur durch eine Art von Wunder rettete sich der angehaltene und eingesperrte Hugo Grotius. — Es war den 25. July, daß die an Zürich gerichtete Einladung für die reformirten Städte im Rath verlesen wurde. Darauf folgten theologische Berathschlagungen, eine

---

[1]) In den Noten des Maclaine zum Mosheim wird behauptet, daß die General-Staaten nicht einmüthig gewesen sind, indem Holland, Utrecht und Overyssel wider die Haltung einer Synode protestirt hätten.

evangelische Conferenz, und ein Gutachten der XIII, ob und wer von Räthen mit den Geistlichen zu schicken wäre. Man fand aber rathsamer, keinen vom politischen Stand nach Dortrecht abzuordnen, damit es nicht das Ansehen gewönne, als wenn der Rath die etwan zu Dortrecht beschlossenen Lehren angenommen hätte; und, wie es scheint, dachten auch so die übrigen evangelischen Städte. Der Rath ließ die Theologen und Geistlichen vernehmen, wer unter ihnen die Sendung annehmen würde. Sie schlugen Sebastian Beck, Professor in der Theologie, vor, wie auch zum Begleiter Wolfgang Meier, Doktor in der Theologie und Pfarrer bey St. Alban. — Den 31. September übergaben die Theologen dem Rath ein Gutachten über die fünf Artikel, die auf der niederländischen Synode verhandelt werden sollten. [1]) Der Rath erkannte: „1°. Dieser

---

[1]) Gatterers Geschichte der Niederlanden p. 545. Mit diesem Streit verband sich aber ein anderer, nämlich von der Gewalt, die Kirchenstreitigkeiten zu entscheiden, welche die Arminianer der weltlichen Regierung, die Gomaristen allein den Synoden zuschrieben. Die erwähnten 5 Artikel enthielten folgende Sätze: 1°. Gott hat von Ewigkeit her beschlossen, diejenigen, die durch seine Gnade an Jesus Christus glauben, und im Glauben und Gehorsam bis an ihr Ende beharren werden, selig zu machen, und die Ungläubigen und Unbekehrten zu verdammen. 2°. Christus ist für alle gestorben, aber nur die Gläubi-

Artikel halben, sollen sie sich mit den übrigen anhero

---

gen werden der durch seinen Tod erworbenen Versöhnung theilhaft. 3°. Der Mensch kann den seligmachenden Glauben nicht von sich selbst, oder von seinem freyen Willen erlangen, sondern hat dazu die göttliche Gnade durch Jesus Christ nöthig. 4°. Diese Gnade ist die Ursache des Anfangs, des Fortgangs und des Endes der Seligkeit der Menschen, aber sie wirket nicht unwiderstehlich. 5°. Die Gläubigen besitzen, durch die Gnade Gottes, Kräfte genug, den Teufel, die Sünde, die Welt und ihr eigenes Fleisch zu bestreiten, und zu überwinden. Diejenigen, welche den wahren Glauben haben, können ihn dennoch durch ihre eigene Schuld gänzlich und ewig verlieren." Einige Prediger der andern Partey nannten die Arminianer, Mammelucken und Teufel. Sie verglichen sie mit den Cananitern, welche Gott zu vertreiben befohlen, oder mit den Baalspfaffen, welche Elias geschlachtet hatte. Die Gomaristen lehrten: 1°. Gott hat aus dem gefallenen menschlichen Geschlecht, welches nicht das geringste Vermögen hat zu glauben und sich zu bekehren, einige von Ewigkeit her durch Christ zur Seligkeit erwählt, die übrigen geht er vorbey, und läßt sie in ihrem Verderben liegen. — Gott hat bey seiner Wahl nicht auf den Glauben und die Bekehrung der Auserwählten gesehen, sondern gibt, nach seinem ewigen und unveränderlichen Rathschluße, den Auserwählten den Glauben, und macht sie also selig. Zu dem Ende hat er ihnen seinen eingebornen Sohn geschenkt, dessen Leiden jedoch nach dem göttlichen Rathschluße den Auserwählten allein zur Seligkeit gereicht. — Das Evangelium wirket durch den

Digitized by Google

kommenden Theologen von Zürich, Bern und Schaffhausen berathen, und das von ihnen unterschriebene Gutachten in die Kanzley liefern. [1]) 2°. Die Deputa-

durch den heil. Geist auf sie kräftig, daß sie sich nicht nur bekehren können, sondern sich auch wirklich bekehren und glauben. — Diese Auserwählten werden durch eben die Kraft des heiligen Geistes, durch welche sie einmal bekehrt sind, ohne ihr geringstes Mitwirken, so bewahrt, daß sie zwar aus Schwachheit in schwere Sünden fallen, aber den wahren Glauben doch nicht gänzlich und ewig verlieren können. — Wahre Gläubige nehmen jedoch hieraus keinen Anlaß zur fleischlichen Sicherheit, weil es unmöglich ist, daß sie keine Früchte der Dankbarkeit bringen sollten, und weil die Verheissungen des göttlichen Beystandes und die Ermahnungen der Schrift ihnen nützlich sind, daß sie ihre Seligkeit mit Furcht und Zittern schaffen, und desto ernstlicher die Hülfe desjenigen Geistes verlangen, ohne welchen sie nichts vermögen."

[1]) Dieses Gutachten war folgendes, in so weit meine Abschrift richtig ist: 1°. Gottes ewiger Rathschluß bestehe nicht blos in Bestimmung der Pflichten, von welchen die Seligkeit abhangt; sondern in Unterscheidung der Personen: da Gott nicht wegen ungleicher Beschaffenheit der Menschen (denn alle und jeder verdammnißwürdig gewesen,) sondern nach dem Wohlgefallen seines Willens, etliche zu seinen Kindern angenommen, andere in ihrem Verderben liegen lassen. Hiemit der Glaube und gute

ten und die zu Arau gewesenen Gesandten, sammt den Pfarrherren, sollen jene Theologen empfangen, und sie aus der Herberge lösen (frey halten.) 3°. Den zwey hiesigen Theologen sollen zweyhundert Dukaten, mit einem Credit-Briefe übergeben werden. — Ihre Mitgefährten waren von Zürich, Hans Jakob Breitinger,

---

Werke nicht eine Ursache, sondern eine Frucht der gnädigen Erwählung Gottes seyen. 2°. Christus habe sein Blut nicht für alle und jede Menschen, sondern allein für diejenigen vergossen, welche ihm Gott in dieser Erwählung gegeben, daß er ihnen das ewige Leben mittheile, und welchen dieses Verdienst durch Verzeihung der Sünden, Wiedergeburt und Herrlichmachung zugeeignet wird. 3°. Durch den Sündenfall sey des Menschen Verstand verfinstert, auch der Wille, die Begierden und Gemüthsneigungen so verderbt worden, daß der Mensch, was zu seinem Heil zu wissen und zu thun nothwendig ist, durch seine eigene Kraft weder erkennt, noch so es ihm geoffenbart wird, verstehen, noch lieben oder thun kann. 4°. Hiemit der Glaube eine Gnadengabe Gottes, welche der heilige Geist, vermittelst seines Wortes und der heiligen Sakramente, in denjenigen wirkt, welche durch den Sohn Gottes erlöset sind. 5°. Diejenigen, welche mit Christi Blut erkauft, und durch den heiligen Geist gläubig und wiedergeboren sind, beharren in dieser Gemeinsame mit Gott, bis an ihr Lebensende und werden des ewigen Lebens, zu welchem sie erwählt, erkauft und gereiniget sind, theilhaftig."

Antistes; von Bern, Marx Rütimeyer, Decanus; und von Schaffhausen, Conrad Koch, erster Pfarrer, die mit einander den 2. Oktober von hier abreisten. Ausser diesen fanden sich auch zu Dordrecht von Genf die Professoren Diodati und Tronchin ein. Am 28. Nov. empfing der Rath das erste Schreiben aus Dordrecht von Wolfgang Meier. Dieses und andere spätere Schreiben ließ man den hiesigen Theologen zustellen. Ich habe mir solche nicht verschaffen können. In den Athenae rauricae liest man folgenden Auszug aus den Akten der Synode (Sitzung vom 11. Februar 1619:) Die lunae post meridiem, clarissimus vir, Doctor Sebastianus Beckius ad omnia Remonstrantium argumenta, quae adversus efficacitatem gratiae Dei in hominis conversione, et pro gratia resistibili adducuntur, publice respondit. Aus den Athenae rauricae vernimmt man auch, daß in einer Sitzung vom 10. Februar, Wolfgang Meier, eine Abhandlung über die perseverentia Sanctorum gehalten, und dann, auf Geheiß des Präsidenten, und mit dem Beyfall aller Zuhörer, eine warnende Mahnung an die Vorsteher des Staats, die Väter der Synode und die Remonstranten. — Uebrigens wurden die Lehren der Arminianer oder Remonstranten verworfen. Doch konnten die supralapsarii über die infra- oder sublapsarii die Oberhand nicht gewinnen. Die Supralapsarii lehrten, daß Gott den Fall Adams vorbestimmt, und die Sublapsarii, daß er

ihn nur zugelassen hatte. — Unsre geistlichen Abgeordneten wurden durch die General-Staaten kostfrey gehalten, und bezogen noch von ihnen ein Taggeld von vier fl. für jeden. Sie begaben sich nachgends nach England und Frankreich. Mosheim in seiner Kirchengeschichte versichert, daß die Schlüsse der Dordrechter Synode in England verachtet, [1]) vom König Jakob I mißbilliget, und von den Reformirten in Frankreich wenig geachtet wurden; daß sogar vier Provinzen (Friesland, Zeeland, Utrecht und Gelder) sich weigerten, die Decreten der Synode zu unterschreiben. Aus einer kurzen Stelle unsers Rathsprotokolls vom 14. Augst 1619 sollte ich schließen, daß auch unser Rath nicht sonderlich zufrieden war. Hier ist die Stelle: „Doktor Sebastian Beck und H. Doktor Wolfgang Meier haben relatirt, was auf'm Synodo Dordracensi verhandelt worden. — Bleibt dabey." Keine Sylbe von irgend einem Dank. Uebrigens sagt eine alte Tradition, daß der Professor Beck so stolz auf seine Sendung war, daß, sobald er den Namen Dordrecht aussprechen hörte, er seine schwarze sammetne Mütze abzog, sich niederbückte, und die Worte sacro-sancta Synodus fallen ließ. Hottinger von Zürich, in seiner Kirchengeschichte, zeigt sich als einen warmen Verfechter der Beschlüsse der Synode.

---

[1]) Mosheim führt eine Dissertation an: De contemptu Concilii dordracensis.

Nicht nur nennt er Arminius einen verschmitzten Vertheidiger des Unkrauts, sondern er führt mit Wohlgefallen eine Stelle aus einem Schreiben des Zürcher Abgeordneten, des Antistes Breitinger an, in welchem gemeldet wird, daß am Tage, wo die Beschlüsse unterschrieben wurden, man das Werk des allmächtigen Gottes und ein Wunder desselben gesehen habe. [1])

Zweytes Kapitel.

1619—1633.

Erste Abtheilung des dreyßigjährigen Krieges.

Von dem Ausgang dieses in Böhmen zuerst entstandenen Krieges hingen vielleicht die Beybehaltung der Eidsgenossenschaft und die Religion der evangelischen Orte ab. Beydes wurde ohne andere Opfer gerettet, als die, so die Sicherheit der Grenzen in jedem an-

---

[1]) Fuit hic dies exoptatissimus et expectatissima hora, qua tot excellentium Theologorum et acutissimorum hominum, in argumento difficillimo conspirantem et quasi conflatum spiritum vidimus. Fuit revera hoc opus non hominum, sed Dei omnipotentis, et fuit mirabile in oculis nostris. (Barnevelds Blutgerüst rauchte noch.)

dern Krieg erfordert hätte. Als Hauptbeschützer der politischen und religiösen Freyheit im Reiche erschienen und folgten auf einander, anfangs Friedrich V, Churfürst zu Pfalz und Tochtermann des Königs in England; nach ihm Christian IV, König in Dänemark, von 1625 bis 1630; dann Gustav Adolf, König in Schweden, von 1630 bis 1632 (6. Nov.) endlich Ludwig XIII und sein Sohn Ludwig XIV, mit den Schweden.

Da während dessen der Durchzug von Altringen und Feria im J. 1633 die merkwürdigste Begebenheit für Basel war, so zerfällt für uns der Zeitraum des dreyßigjährigen Krieges in zwey Abtheilungen, vor und nach 1633.

1619.

Die Ankunft von tausend Reutern aus der Grafschaft Burgund ins Elsaß, gleichwie nachgehends der unerwartete Sterbefall des Kaisers Mathias (20. Merz) veranlaßten verschiedene Kriegsanstalten zu Stadt und Land. Auch wurden den 5. April, unter Iselin und Rosemund, 150 Mann nach Müllhausen in Besatzung geschickt. Der Monatssold war 10 Pf. oder 5 Kronen. Da die Zeiten immer schwieriger werden wollten, und damit man wissen möchte, was man zu beobachten habe, so ließ der Rath, in einer seiner Sitzungen, den Bund mit Frankreich und die Erbvereinigung mit Oestreich ablesen: ein sehr lobenswürdiger Gedanke!

Auf die Nachricht, daß der Erzherzog Leopold in einer Nacht mit 15 Pferden über das Bruderholz geritten war, ließ man von Bottmingen an, durch das Mönchensteiner Amt, und den Bezirk von Frenkendorf und Fühlinsdorf bis nach Augst, alle Zugänge mit Gräben, Grendlen und Verhauen sperren, und mit Wachten verwahren. Leopold war Bruder des Erzherzogs Ferdinand, von der Steyermärkischen Linie, der in eben diesem Jahre, am 18. Augst, Kaiser wurde. Dieser Leopold war Bischof zu Straßburg und Passau, resignirte aber diese zwey Bistümer, im J. 1625, zu Gunsten seines Neffen Leopold Wilhelm.

Der Rath verbot die fremden Kriegsdienste. Er verbot auch, bey hoher Strafe an Leib, Ehre und Gut, alles Schmähen gegen Jedermann, besonders gegen hohe Standespersonen. Kurz vorher hatte er Bürger gethürmt und gestraft, die in der kleinen Stadt, Hofleute und Bediente des Erzherzogs, bey derselben Durchreise, beschimpft hatten.

Im nämlichen Monat (May) vernahm der Rath, daß der Erzherzog sich zu Ruffach befände. Er schickte ihm drey Deputierte, Hans Jakob Burkhard, Lukas Iselin und den Stadtschreiber Ryhiner, die ihm das Beyleid über den Tod des Kaisers, und des auch unlängst verstorbenen Erzherzogs Maximilian bezeugten, und zugleich Entschuldigungen wegen der erwähnten Beschimpfungen vorbrachten. Nach ihrer Rückkunst er-

öffneten die drey Abgeordneten im Rath, wie sie von Leopold sehr wohl empfangen, mit der Kutsche abgeholt, in der Herberge gastirt, und in allem frey gehalten worden wären. Der Erzherzog sey mit der Bestrafung derer, so wider ihn geredt hätten, und dem deswegen erlassenen Mandat zufrieden; und er habe allen seinen Unterthanen alles Ernstes geboten, sich gegen die Stadt und die Ihrigen aller Ungebühren und Schmachreden zu enthalten.

1620.

Abgeordnete vom Marggrafen von Baden und von den Städten Zürich und Bern hielten hier, den 10. April, eine Zusammenkunft. Seine Absicht war, den Durchzug durch seine Lande den östreichischen Truppen, die aus den Niederlanden, Lothringen und Burgund kamen, mit Hülfe einer Anzahl Schweizertruppen zu verwehren, und zugleich die Versicherung auszuwirken, daß man denselben das hiesige Gebiet gleichfalls untersagen würde. An eben dem Tage kamen aber auch östreichische Gesandte, die sich bey unserm Rath um diesen Durchzug bewarben. Hierauf wurde der Durchpaß beyden Parteyen abgeschlagen. Der Marggraf erhielt zwar nachgehends zu Arau von Zürich und Bern die anverlangte Hülfe. Allein er verglich sich bald darauf mit dem Erzherzog, und der Vergleich bestand in Vorkehrungen über einen unschädlichen und schleunigen Durchzug, und in dem Versprechen, daß die durchziehenden

Völker keinem Fürsten von der Union Schaden zufügen würden.

Den 9. July war der Anfang des Veltliner-Blutbades. Zürich und Bern schickten 2000 Mann nach Graubündten, die aber im September ohne Erfolg zurückkamen. Die Nachricht von jenem schrecklichen Vorfall veranlaßte bald das Gerücht, daß jedem evangelischen Orte ein solches Schicksal bevorstehe. Auf alles wurde man aufmerksam. Ein Bauer aus dem Sundgau, der Bodenzinse in die Stadt führte, ließ sich verlauten: „Das wären die letzten Bodenzinse, welche er den Herren von Basel zuführe," und die Häupter stellten Leute an, die ihn auf seiner Rückfahrt auszuforschen trachten sollten. Eine allgemeine Haussuchung wegen der Fremden, und andere Maßregeln mehr wurden vorgenommen.

1621.

Oestreich bemeisterte sich des größten Theils von Bündten. Die evangelischen Städte liehen den Bündnern an ihren Kriegskosten 25000 Kronen, woran Basel 4000 bezahlte.

Drey Basler, Zörnlein, Wasserhun und Bellizari waren als Hauptleute in venetianischen Dienst getreten. Der venetianische Gesandte schrieb zu Anfang des Jahres, daß sie sich zu ihren Fahnen nach Italien begeben möchten. Der Rath stellte es ihnen anheim, weil dieser

Dienst von Standes wegen weder angenommen, noch verboten wäre: eine Antwort, die mit den ergangenen Verordnungen nicht übereinzustimmen scheint.

Der Rath ließ in der Spahlenvorstadt verschiedene Häuser kaufen, und an deren Stelle ein neues Bollwerk aufführen.

Kaiserliche Völker, die aus der Grafschaft Burgund gekommen waren, stiessen bey Rheinach zusammen, und drangen neben der Stadt vorbey in das Sundgau durch.

Den 4. December kamen hier Gesandte von jedem Orte an, die sich mit dem unsrigen zum Erzherzog Leopold nach Ensisheim verfügten, um die Räumung von Bündten u. s. w. zu verlangen, und sich über den gesperrten Paß aller Lebensmittel zu beschweren. Sie beriefen sich auf die Erbverein. Bald darauf fielen der Graf von Mannsfeld und der Oberst Obentraut ins Breißgau und ins Elsaß ein. Der Erzherzog begehrte von den Schweizern eine thätliche Hülfe, und bezog sich auch auf die Erbverein. Jene wurde abgeschlagen, weil die Erbverein solche nicht verspräche, und der Erzherzog ohne dieß die Verein gebrochen hätte.

Es waren aber auch Gesandte nach Mailand zum königlichen Statthalter, Herzog von Feria, abgeordnet worden, um sich über die Besitznahme vom Veltlin zu beschweren. Er war überaus höflich, schenkte jedem Ge-

sandten eine goldene Kette nebst einer Medaille, ließ aber indessen 4000 Spanier Fußvolk und 1000 Reuter durch Bündten nach dem Elsaß ziehen.

Der Sack Kernen kam dieses Jahr bis auf 16 und 20 Pf. zu stehen. Es wurden alle Fruchtvorräthe der Bürger durchsucht und aufgeschrieben. Man erlaubte keinem Benachbarten mehr hieher zu flüchten, er brächte denn Frucht mit sich.

1622.

Die evangelischen Städte sandten Abgeordnete nach Frankreich, welche den 20. April dem König zu Xaintes vorgestellt wurden. Ihr Auftrag betraf die Befreyung von Bündten. Sie entdeckten ihm freymüthig die heimlichen Triebfedern von der Unterdrückung dieses Landes. Ihre Rückreise nahmen sie über Paris, wo sie der Mutter des Königs ihre Aufwartung machten.

An der Befestigung der Stadt wurde mit ziemlichem Aufwande gearbeitet. Der Rath ließ den berühmten d'Aubigny, Großvater der Maintenon, hieher berufen, der sich etliche Male mit den Ingenieur Lafosse und Lentulus hier aufhielt. Von ihren eingegebenen Plänen wurde einer angenommen, aber mit Auslassung der Außenwerke, die der Rath zu kostspielig fand: und von dem angenommenen Plan befolgte er sogar nur einen kleinen Theil. D'Aubigny bemerkt in seinem Lebens-

lauf, daß von den 22 Bastionen, die er angegeben hatte, blos vier gemacht wurden. Gegen Ende des Jahres fielen an außerordentlichen Beyträgen der Bürger 49,604 Pf. Die Ausgaben beliefen sich aber schon auf 171,729 Pfund.

Die Garnison, welche der Rath theils aus Landleuten, theils aus Angeworbenen anstellte, mag von 800 bis 900 Mann stark gewesen seyn; nach andern überstieg sie nicht die Zahl von 450 Mann. Peter Holzapfel war erster Hauptmann und Oberst. Zwey Büchsenmeister wurden auch angenommen, Jakob Scharfenstein, der das Bürgerrecht erhielt, und Andreas Morel. Ueberdieß ließ man die Bürger und Landleute sich fleißig in den Waffen üben; kein Bürger durfte ohne Seitengewehr ausgehen, und jeder Handwerksgesell, der ein Wartgeld von 10 ß. wöchentlich bekam, mußte auf den ersten Ruf sich unter den Waffen einfinden, wo er dann den gewöhnlichen Sold bezog. Zur Handhabung der Kriegszucht wurden Esel, Wippen und Galgen vor dem Rathhause aufgerichtet. Der Sold einer Compagnie betrug monatlich 1809 Gulden; der Hauptmann bezog 50 Gulden und der Gemeine 9 ½ Gulden; die Compagnie hatte 115 gemeine Knechte, 35 gefreyte, 1 Schreiber, 3 Rottmeister, 3 Wachtmeister, 1 Fähndrich, 1 Lieutenant und 1 Hauptmann. Uebrigens wurde der Prinz Maurizius von Oranien und sein Ingenieur en chef von Falkenburg über die Befestigung der Stadt zu Rathe

gezogen. Der Rath begehrte auch vom Prinzen einen General, drey Hauptleute und zwey Büchsenmeister.

1623.

In Folge einer gedruckten Verordnung vom 21. Juny, mußte jeder Bürger und Einwohner, Geistliche und Weltliche, mit Weibern und erwachsenen Kindern, Knechten und Mägden an den Schanzwerken frohnen, oder für jeden Tag neun Batzen zahlen. Die Kehre traf einen in der dritten Woche einmal.

Im Sommer entfernten sich die Kriegsvölker von unserer Gegend, und die größte Zahl der Garnison wurde abgedankt.

Basel verlor das Dorf Großhüningen, und ausser diesem noch 20,000 Gulden. Es hatte nämlich der Rath im Jahr 1608 die Erneuerung des Bestandes vom Erzherzog Maximilian auf 25 Jahre erhalten, und ihm nachher, im Jahr 1613, unter dem Namen eines Rathsgliedes, 20,000 Gulden geliehen, zu fünf vom Hundert Zins, und gegen Verpfändung der Aemter Landser und Pfirt, und des Dorfs Hüningen, mit der Versicherung, daß vor gänzlicher Bezahlung des Capitals und der Zinse keine Aenderung mit Hüningen geschehen sollte. Also besaß die Stadt dieses Dorf ruhig bis dahin. Sie hatte da Stock und Galgen, und die Einwohner standen unter ihrem Pan-

ner. [1]) Im vorhergehenden Jahre ließ aber Erzherzog

---

[1]) Beyspiel einer Kirchen-Rechnung der Deputaten über die Einkünfte von Großhüningen:

Anno Domini 1588 auf den 16. Jenner. Gerechnet mit den Kirchenpflegern von Großhüningen, von wegen ihres Einnehmens und Ausgebens des nächst verschienen 87ten Jahres, und hat sich erfunden, wie folgt:

Das Corpus thut in

Geld. — — —	17 Pf. 11 ß. 8 Pfg.
in Zinsen. — —	9 „ 3 „ —
in Korn — — —	1 Vierzel.

Sonst empfangen.

Von vier Matten zu sechs Jahren lang verliehen worden. —	20 Pf. 2 ß.
Von der Rüschen Werdt zu sechs Jahren lang verliehen worden.	6 Pf.
Aus verkauftem Korn erlöst.	15 Pf.

Vern schuldig blieben.

Geld. — — —	26 Pf. 5 ß. 4 Pfg.
Korn. — — —	2 Vierzel, 3 Sester.

Summa alles empfangenen

in Geld — — —	94 Pf. 2 ß.
in Korn. — —	2 Vierzel, 11 Sester.

Leopold den Besitz von Hüningen abkünden und die Be.

Dagegen ausgegeben:

An der Nachrechnung zu Hüningen verzehrt. — —	2 Pf. 15 ß.
Am heil. Weihnachtstag verzehrt.	3 Pf. 1 ß.
An unsrer gnädigen Herren Jahrrechnung verzehrt. —	3 Pf. 5 ß.
Auf Faßnacht-Kinderlehre gehalten verzehrt. — —	2 Pf. 4 ß. 4 Pf.
Am heil. Palmtag verzehrt.	3 Pf.
Am hohen Donnerstag verzehrt.	2 Pf.
Am heil. Ostertag verzehrt.	8 Pf.
Am heil. Pfingsttag verzehrt.	3 Pf. 18 ß.
An der Pfingstfronfasten in der Kinderlehre verzehrt.	3 Pf. 15 ß.
An der Herbstfronfasten Kinderlehre gehalten verzehrt.	3 Pf. 5 ß.
Item kurz davor. —	3 Pf.
Huberlohn zum Gericht geben.	1 Pf. 10 ß.
Die Schuldener beruft und von ihnen gefordert, verzehrt.	2 Pf. 15 ß.
In der Vorrechnung zu Hüningen verzehrt. — —	6 Pf. 14 ß.
Den Kirchenpflegern für ihren Lohn. — —	2 Pf.
Dem Kilchherrn (dem Pfarrer) die Rechnung anzuschreiben und zustellen, zur Verehrung gegeben	1 Pf. 15 ß.
	52 Pf. 17 ß. 4 Pfg.

zahlung der 20,000 Gulden anbieten. Bey diesen Kriegszeiten war der Besitz dieses Dorfs wichtig für Basel. Im J. 1623 begaben sich daher einige eidsge-

---

	52 Pf.	17 ß.	4 Pfg.
Dem Siegristen für seinen Jahrlohn. — —	5 Pf.		
Für Hostien durchs Jahr.		5 ß.	
Für Oehl zur Kirche. —		5 ß.	
Bodenzins in die Domprobstey.		4 ß.	
Dem Substituten für den Receß.		7 ß.	6 Pf.
Als der Herr Blutvogt die Wohrzeichen der Entleibten gerichtet, verzehrt. — — —	2 Pf.		
In unsrer gn. Hn. Visitation.	15 Pf.		

Summa alles Ausgebens.

In Geld. — —	69 Pf.	18 ß.	10 Pf.
In Korn verkauft und mit Geld verrechnet.	2 Vierzel,	11 Sester.	

Als eine Summa von der andern abgezogen bleiben die Kirchenpfleger schuldig:

In Geld. — —	24 Pf.	3 ß.	2 Pf.
In Korn. — —	nihil.		

Der Pfarrer wohnte nicht zu Hüningen. Daher ein Theil der Zehrkosten, die zugleich beweisen, daß selten dort Gottesdienst gehalten wurde. Vermuthlich giengen sonst die Einwohner theils nach Basel in die St. Peters Kirche, theils über den Rhein nach der kleinen Stadt zu St. Theodorn.

nössische Gesandte mit den unsrigen, Hans Jakob Burkhard und dem Stadtschreiber Johann Friedrich Ryhiner, nach Ensisheim, um die Verlängerung des Bestandes auszuwirken. Allein der Erzherzog beharrte auf seinem Vorhaben. Der Rath versammelte also am 17. April den Großen Rath, und am gleichen Nachmittag wurde zur Abtretung geschritten. Die Bürgerschaft war aber so sehr darüber erbittert, daß man vorher ernstlich verbieten mußte, bewaffnet nach Hüningen zu ziehen, wie sie zu thun im Sinne hatte. Als nun unsre Bevollmächtigte, Burkhard und Ryhiner, in Hüningen eingetroffen waren, und sie die Geldsäcke erblickten, nahmen sie keinen Anstand die Unterthanen ihres bisherigen Eides gegen Basel zu entlassen, sie der fürstlichen Gnade des Erzherzogs bestens zu empfehlen, und die Grenzsteine setzen zu lassen. Doch wurden die Rechte der Dompropstey, wie auch die, so die Stadt vor der Verpfändung besessen hatte, feyerlich vorbehalten. Allein, da sie hierauf das abbezahlte Geld in Empfang nehmen wollten, so fand es sich, daß die Geldsorten eines mindern Werths waren, als die geliehenen; und anstatt nun solche indessen mitzunehmen, und den Unterschied des Werths dabey zu vorbehalten, kehrten sie nach Basel zurück, ohne Unterthanen und ohne Geld. Der Erzherzog versprach zwar die Bezahlung; es wurden aber seitdem weder Zinse noch Hauptgut abgeführt.

Und als Frankreich nachgehends das Elsaß eroberte, wies man die Basler an den Eroberer. Kaum waren übrigens einige Wochen verstrichen, als der katholische Gottesdienst in Hüningen eingeführt, und der reformirte Pfarrer abgeschaft wurde.

Die Theurung war in diesem Jahre ohne Beyspiel. Ein Saum Wein kostete 30 bis 50 Pf. und ein Sack Kernen 26 bis 33 Pf.

1 6 2 4.

Tilly, kaiserlicher General, dessen Namen nur Verheerungen und katholischen Religionseifer ankündigte, rückte im September im Badischen herauf, und schickte zwey Hauptleute nach Basel, die dem geheimen Rath vortrugen: es erfordere die Nothwendigkeit, daß seine Völker den Winter über in der Marggrafschaft verlegt blieben; er werde alle Vorsorge anwenden, um Unordnung zu verhüten; allein seine Truppen hätten verschiedenes, und besonders Kleidungen nöthig; er verlange also, daß man seine Soldaten in die Stadt kommen lassen möchte. Der Rath gestattete hierauf, bis auf eingelangtes Gutfinden der Eidsgenossen, daß jeweilen 10 bis 12 Mann in die Stadt eingelassen würden, welche aber, außer den Officieren, ihre Gewehre und Pistolen unter den Thoren ablegen, und sich in der Stadt bescheidentlich aufführen sollten. Jedes benachbarte marggräfische Dorf hatte eine ganze Compagnie,

und es waren meistens baierische Völker. Hierauf langten ins Elsaß Liguische Völker an, deren Anzahl auf 7000 Mann Fußvolk und 2000 Reuter angegeben wurde. Der Rath ließ die Wälle mit Kanonen besetzen, und eine Garnison von sechs Compagnien, theils in der Waadt oder sonst anwerben, theils von der Landschaft hereinkommen, jede Compagnie zu 150 Mann. Auf Berns Empfehlung wurde Bertrand de Mondesir, mit einem Gehalt von 2000 Thalern jährlich, nebst freyer Wohnung, zu einem Obersten angestellt, und ein Ingenieur, Graf de la Susse, der sich zu Bern befand, nebst Doktor Reck von Bern, hieher berufen, um die Festungswerke der Stadt in Augenschein zu nehmen.

Inzwischen hatte der Marquis de Coeuvres eine Armee von 12000 Mann, in welcher einige Regimenter von Zürich, Bern und Glaris (evangelisch) sich befanden, angeworben. Unversehens geschah der erste Einfall in Bündten, und in den Monaten November und December, wurden die Oestreicher und Spanier aus Bündten und Veltlin fortgejagt.

1625.

Die Kriegsvölker entfernten sich von unsern Gegenden, und der größte Theil der Garnison, bis auf 200 Mann, wurde abgedankt. Emanuel Socin von Basel

erwarb sich ein Regiment für Savoyen, welches den abgedankten Soldaten wohl zu statten kam.

In diesem Jahr kömmt aber zum Vorschein der Doktor de Insula, der die Veranlaßung zum Einschluß der Schweiz in den westphälischen Frieden geworden ist. Als Besitzer eines Landguts an der Brücke zu Mönchenstein, gerieth er mit einigen Bürgern in Streit, die ihn vor das Gericht der Universität belangten. Da der Proceß nicht nach seinem Wunsch ausfiel, kehrte er vor das Stadtgericht. Die Universität beschwerte sich über diese Verletzung ihrer Privilegien, da ihr Gericht, eine eben so gesetzliche erste Instanz wäre, als das Stadtgericht; und der Rath ertheilte ihr den 19. Hornung eine befriedigende Antwort.

1626.

Der Marggraf Carl von Baden-Durlach, der sich einige Zeit in Genf aufgehalten hatte, kam hier im Maymonat mit seinem Sohn zurück. Er besah die Arbeiten an den Festungswerken. Zu Ende des Jahres sandte er seinen Ingenieur an den Rath, mit einigen Zeichnungen, um ihm seine Gedanken mitzutheilen, wie er vermeinte, daß die Stadt, besonders am Rhein, besser bewahrt werden könnte.

1627.

Mit Siegesglück herrschte in diesem Jahre Kaiser

Ferdinand II im Reiche. Seine Generale Tilly und Wallenstein verbreiteten Schrecken überall.

Der Marggraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, der sich nicht mehr getrauete, in seinen Landen zu bleiben, schrieb an den Rath, daß er sich hieher begeben werde. Es wurde erkannt, daß es zugelassen sey, weil der Marggraf auf der Reise, und nur Gastweise, bis auf fernern Bescheid sich hier aufzuhalten begehre. Er kam aber nur für eine kurze Zeit, und verreiste zu Anfang des Merzmonats.

Im gleichen Monat rückten die Kaiserlichen in das Frickthal und ins Marggräfische, unter den Befehlen von Kronbruck und Pappenheim. Der Zutritt in Basel wurde nur 6 bis 8 Reutern, und 10 Fußgängern, ohne Waffen und mit Päßen, täglich gestattet. Das eine Thor der kleinen Stadt blieb beschlossen, und die Dielenwände, welche die Güter vor der Stadt umgaben, wurden abgebrochen, wie auch die Bäume umgehauen.

Ein einziges Dorf im Bistum, Allschwieler, hatte noch einen reformirten Prediger, Namens Rapp. Allein, den 5. May, an einem Sonnabend kamen unversehens bischöfliche Beamte, mit Fässern, worin Bilder und andre Geräthschaften des katholischen Gottesdienstes eingepackt waren. Sie zeigten dem Pfarrer an, daß er der Kirche müssig gehen sollte, und verboten den Un-

terthanen, bey Leibesstrafe, seine Predigten zu besuchen. Hierauf richteten sie in der Nacht einen Altar auf, und den folgenden Morgen wurde die Kirche eingeweiht, und Messe gesungen. Der Rath klagte bey den evangelischen Städten über diese Verletzung des Vertrags von 1585. Man versprach aber getreue Aufsicht, und im Falle die Stadt angefochten werden sollte, schleunige Hülfe: Die Verletzung des Vertrags blieb ungerügt. Dieser Vorfall erregte um so mehr Besorgnisse bey den Bürgern, da die Pappenheimer Völker sich öffentlich vernehmen ließen, sie hätten Sturmleitern mitgebracht, und wollten noch ihr Glück an Basel versuchen.

Der Erzherzog Leopold reiste mit seiner Gemahlin den 15. July durch Basel ins Elsaß. Zwey Rathsherren mit 100 Mann zu Pferde ritten ihm bis Augst entgegen, und begleiteten ihn durch die Stadt bis an die Grenzen. Gegen Ende des Sommers verließen die Kriegsvölker unsre Grenzen. Den 20. November kam der Erzherzog mit seiner Gemahlin, dem Marggrafen Wilhelm von Baden, desselben Gemahlin, einem Herrn von Rappolstein, und vielen vom Adel, wieder nach Basel, und bezog auf'm Petersplatz das Gravisetische Haus. Er besah das Rathhaus, das Zeughaus und das Platerische Cabinet; er nahm eine Mahlzeit an, zu welcher der geheime Rath ihn einlud, und nach seiner Rückkunft ins Elsaß schickte er, mit einem verbindlichen Danksagungsschreiben, zehn wilde Schweine und sechs

Stück rothes Wildpret dem Rath zum Geschenke. Als er nachgehends eine große Jagd zu Ottmarsheim und Kembs anstellte, lud er den Rath schriftlich dazu ein, der etliche aus seinem Mittel dahin sandte. Nach ihrer Rückkunft konnten sie nicht genugsam anrühmen, wie er sie gnädig empfangen, und köstlich bewirthet hätte. Von den Hüninger zwanzigtausend Gulden aber hatten sie nichts angebracht.

In diesem Jahre machten sich die Landleute anheischig, einen Beytrag an der Garnison von hundert Mann, so lange es nöthig seyn würde, zu liefern und zu unterhalten. Farnsburg schickte 42 Mann, Liestal 16, Waldenburg 16, Ramstein 4, Homburg 10 und Mönchenstein 12. Jedem Mann gaben sie monatlich 9 Pf. In sofern man die Mannschaft nicht brauchte, oder entbehren konnte, lieferten sie den Sold dennoch ein.

1628.

Jenseits des Rheins befand sich in den ersten Monaten das kaiserliche Cortenbachische Regiment zu Pferde unter dem Obersten Vernier. Die Rheinfelder ließen aber niemand über ihre Brücke, und die östreichische Regierung zu Ensisheim wollte den Reutern auch nicht den Uebergang über den Rhein ins Elsaß gestatten. Es geschah zur Schonung des Landes, aber auch zu desto größerm Nachtheil der Marggräfischen Dorfschaften.

Unsre Garnison wurde um 300 Mann verstärkt, die man aber zu Anfang des Brachmonats schon, bis auf 50 Mann, wieder abdankte.

Indessen hatte der Bischof von Basel, Wilhelm Rink von Baldenstein, die günstigen Umstände des kaiserlichen Waffenglücks benutzt, und Anforderungen wider Basel beym Kaiser Ferdinand II angebracht. Der Kaiser verlangte die Restitution des Münsters und anderer Zugehörungen, und trug sogar dem Churfürsten von Baiern und dem Erzherzog Leopold die Exekution dieses Befehls auf.

Die im Merz gehaltene Tagsatzung erneuerte die wechselseitigen Zusicherungen von Eintracht und thätlicher Bundestreue.

Es wurden Vorkehrungen gegen die Pest, welche sich in den Kantonen Zürich und Bern verspüren ließ, getroffen. Im September schlich sie sich auch in unsre Stadt ein, und gegen Ende des Jahres starb an dieser Krankheit der Doktor Platter. Auch auf'm Lande wüthete sie. Im Dorf Bretzwil allein starben 86 Personen, und blieben nur noch im folgenden Jahre 28 verheirathete Bürger.

1629.

Alles erweckte im Laufe dieses Jahres Besorgnisse.

Den 6. Merz ging der Kaiser mit seinem bekannten allgemeinen Restitutions-Edikt heraus, welches die seit 1552 eingezogenen Kirchengüter wieder herstellte; die katholischen Stände berechtigte, die katholische Religion in ihren Landen wieder einzuführen, und die Calvinisten oder Reformirten zu dulden verbot. In Folge dessen ließ der Erzbischof von Mainz von der Stadt Müllhausen, die seit 1552 eingezogenen Kirchengüter abfordern. Zugleich brachte man in Erfahrung, daß der Bischof von Basel sich wegen Restitution einiger Kirchengüter, in geheim an den kaiserlichen Hof gewendet hatte. Und sehr auffallend kam es vor, als im Brachmonat, wenn die Regierung zu Ensisheim an die evangelischen Städte zu schreiben hatte, sie sich der ungewöhnlichen Aufschrift: „An die calvinischen Städte löbl. Eidsgenossenschaft" bediente.[1] Eben so bedenklich war der Vorschlag, welchen der Churfürst von Bayern auf die Bahn brachte, die alten Reichsvogteyen in den Reichsstädten wieder herzustellen. Basel hatte einen Reichsvogt gehabt, und die Reichsvogtey war der Stadt eigentlich nur verpfändet worden. Zudem hatte der unterm Jahre 1625 erwähnte de Insula seinen

---

[1] Im Restitutions-Edict stand, daß neben den Catholiken, keine andere, als der unveränderten Augsburgischen Confession Verwandte geduldet werden sollten.

verlornen Proceß bey der Reichskammer zu Speyer anhängig gemacht.

Nun schien es nur an Kriegsvölkern zu fehlen, um den Ausschlag zu geben, und diese näherten sich auch. Es kamen deren in Rheinfelden und ins Bistum, wobey der Bischof sich stellte, als wenn er sich dessen gar nicht versehen hätte; zugleich waren die Kaiserlichen in Graubündten eingefallen, und verlangten die Pässe der Schweiz zu besetzen. Nicht minder bedenklich war die Uneinigkeit, welche der Abt von St. Gallen, wegen geistlicher Jurisdiktion im Thurgau, im Rheinthal und im Toggenburgischen, unter den Kantonen mit Heftigkeit zu stiften trachtete, und auch wirklich stiftete. Endlich war es vielleicht noch mißlicher, indem Schwäche sich dadurch nur offenbarte, als der Rath im Decembermonat nicht nur den Paß für Munitionen, die von Schaffhausen auf dem Rhein herabkamen, sondern auch den kaiserlichen Völkern den Durchmarsch bewilligen mußte, die in das Frickthal eingerückt waren, und nun neben der Stadt nach dem Elsaß hindurch zogen.

Während dieses traf man einige Vertheidigungsanstalten, die vor einem niedern Grade der Gefahr sicher stellen konnten. Der Rath schickte auch den 30. May hundert Mann in Besatzung nach Bellenz, wo sie bis in den Decembermonat blieben, und übrigens, wegen des Unterschiedes der Religion, schlechtes Quartier und

theure Kost bekamen. Die evangelischen Städte verbanden sich feyerlich, einander mit Gut und Blut bis auf das äußerste beyzustehen. Und als Abgeordnete der Regierung zu Ensisheim am 5. September vor unserm Rath erschienen waren, um zu vernehmen: „Wohin die Armatur der Eidsgenossenschaft gemeint wäre," wußte der Rath ihnen noch keck zu antworten, daß man zu Baden gut gefunden hätte, sich in solche Verfassung zu setzen, daß man Niemanden ohne Ursache beleidigen wolle, daß man aber auch der Stadt Müllhausen beystehen würde. In diesen Gesinnungen bestärkten auch der französische Ambassador, Carl de Brulant Léon, der an der Errichtung einer fliegenden Armee von sechstausend Mann sehr eifrig arbeitete; dann, der englische Resident Olivier, der im Septembermonat dem hiesigen Rath ein Creditiv übergab, und die Gewogenheit und Freundschaft seines Herrn zusicherte; endlich der schwedische Agent Sadler, der freylich zu keiner thätlichen Hülfe die Schweiz lenken konnte, der aber durch vertrauliche Eröffnungen eine glücklichere Wendung der Sachen verhoffen ließ.

Dieses sorgenvolle Jahr wurde auch noch durch die Verheerungen der Pest betrübter. Es starben an derselben über 2647 Personen.

1630.

Die Anzahl der in hiesigen Gegenden liegenden Völker vermehrte sich bald, und verminderte sich auch

bald wieder. Der Schauplatz des Krieges war theils in Italien, und theils im Norden des Reichs, wo der König von Schweden den 24. Juny auf der Insel Rüden landete. Ein Oberstlieutenant, Namens Zörnlein, dem man das Bürgerrecht verehrte, hatte das Commando bey uns. Er führte die Patrouillen ein, und sein Hauptplan war, daß man den Feind nicht erwarten, sondern suchen, nicht abtreiben, sondern vertreiben müsse, sobald man aus den Umständen seiner Annäherung schließen könnte, daß er als Feind käme.

Die Hauptbegebenheit dieses Jahres war der italienische Zug für den König in Frankreich, der wider den Kaiser, Spanien und Savoyen zu Gunsten des Herzogs von Nevers, als Erbfolgers zu Parma, den Krieg in Italien führte. Den 13. Merz erhielten die Hauptleute Curio und Jeremias Beck von hier, die Erlaubniß 300 Mann anzuwerben. Im folgenden Jahr wurde aber das Regiment, unter welchem sie dienten, abgedankt. Eine glaubwürdige Handschrift von jener Zeit zeigt, wie sie schlecht genährt und bezahlt wurden. Zwey Monate lang blieben sie einst ohne Sold. Einige Antworten des Mareschall de Chomberg müssen hier angeführt werden. Eines Tages klagten die Hauptleute bey ihm, daß sie nicht als Verbündete des Königs behandelt, sondern ärger als seine eigenen Unterthanen gedrängt wurden. Er erwiederte: „Wir sind zwar Verbündete, aber die Bündnisse sind dem König mehr

Schaden als Nutzen. Der König thät besser, wenn er sich eurer Bündnisse ganz entledigte." Ein andermal wurde weit weniger bezahlt, als es den Truppen gebührte, und da sagte Chomberg; „Man habe nichts anders zu erwarten. Das schreyen, drohen, klagen, und nichts, sey einerley. Der schwächere müsse diese Zeit dem stärkern weichen. Sie seyen sonst nicht Willens, sich der Nation länger zu bedienen, und die Schweizer wären diejenigen, die Frankreich zu verderben begehrten." Es wird auch in dieser Handschrift eines Surintendant des Finances gedacht, der auf gemachte Vorstellungen zur Antwort gab. „Wenn man dießmal solche Bezahlung nicht annimmt, so will ich die Hauptleute Jahr und Tag nachlaufen und sollicitiren lassen". Rührend ist aber in gedachter Handschrift der Brief eines hiesigen jungen Bürgers an seine Mutter, in welchem er ihr anvertrauet, daß von Noth und Elend gedrungen er einer armen Familie ihre Nahrung entwendet hatte. Sein Bruder sey vor Hunger gestorben. Er wünschte, ein gleiches Schicksal hätte ihn getroffen, und er wäre jener That unschuldig.

1631.

Die Fortschritte des Königs Gustav Adolf zeichnen dieses Jahr aus. Er schloß den 13. Jenner ein Subsidientraktat mit Frankreich auf fünf Jahre. Die Zahl seiner Bundsgenossen nahm von Tag zu Tage zu. Mit dem Antrag zu einem Bunde, kam zu Ende dieses Jah-

res sein Abgesandter Ritter Rascha, dessen Vortrag aber ad referendum genommen wurde.

Dieß flößte, wie es scheint, Muth ein. Der Rath ließ von der Regierung zu Ensisheim die Aufhebung der Fruchtsperre, und die Bezahlung der mehr erwähnten 20000 Gulden verlangen. Jenes wurde bewilliget. Wegen letzterm aber, ließ sie antworten, daß sie vom Kriege keinen Vortheil hätte.

Den 10. Brachmonat, als der Oberstzunftmeister Lützelmann über die Straße ging, begegnete ihm ein fremder Bote mit der Geleitsfarbe von Mainz, der ihm ein kaiserliches Mandat mit etlichen Schreiben zustellen wollte. Der Inhalt betraf nur die zu Leipzig von Churfürsten und Ständen angenommene Kriegsverfassung. Lützelmann weigerte sich aber etwas anzunehmen. Den folgenden Tag wurde im Rath gutbefunden, die Schreiben, dem Kaiser und dem Vice-Cancellario, Bischof zu Worms, zu besonderm Respekt und Ehre, zwar abzunehmen, die Mandaten aber dem Boten mit der mündlichen Anzeige wieder zuzustellen, man sey hier nicht gewohnt, dergleichen Mandaten zu empfangen, und viel weniger, öffentlich anzuschlagen; er solle sich deswegen wieder wegbegeben; er solle sich zu Vermeidung alles Spottes nicht unterstehen, etwas irgendwo anzuschlagen; die Stadt Basel habe mit den Reichsgeschäften nichts zu thun.

Der Herzog von Orleans, der sich nach Bellegarde in Burgund geflüchtet hatte, um dem Zorn des Königs zu entfliehen, ließ um die Erlaubniß anhalten, sich hier aufzuhalten. Er erhielt sie, kam aber nicht, und wollte nachgehends 200 Flinten und 100 Helleparden einkaufen lassen, welches aber, auf Vorstellungen des französischen Ambassadorn, abgeschlagen wurde.

1632.

In den ersten Tagen dieses Jahres rückte Carl de Margazzi, Oberst des kais. Harancourtischen Regiments mit tausend Kürassieren in die benachbarte Marggrafschaft. Der Zutritt in die Stadt wurde aber seinen Leuten ganz untersagt. Der Rath erlaubte nur, daß aus jeder Compagnie eine qualificirte Person, zum Einkauf ihrer Bedürfnisse, vom Oberst ernannt, und hieher geschickt wurde. Am 1. April wollten einige Reuter das Vieh mit Gewalt abholen, welches die von Wiel in Riehen geflüchtet hatten. Die Wacht setzte sich zur Wehr. Ein Reuter wurde todtgeschossen, und andere verwundet.

Die Annäherung der schwedischen Truppen, und die Vermehrung der kaiserlichen und spanischen veranlaßten Sicherheitsanstalten. Jene standen unter Gustav Horn und Rheingraf Otto Ludwig, und letztere unter den Grafen Ossa und Montecuculi. Die Schweden rückten jenseits bis an die kleine Stadt Neuenburg am Rhein, und diesseits bis an das Sundgau.

Der bekannte Vorfall bey der Cluß, wo im September die Solothurner Wache einige Berner ums Leben brachte, die nach Müllhausen in Besatzung geschickt wurden, erregte große Besorgnisse. Ich werde nur einen sonderbaren Umstand bemerken. Die Solothurner ließen den Rath durch einen besondern Abgesandten bitten, er möchte ihrem Stand zur Judikatur des klusischen Handels einen Doktor beyder Rechte geben, und diesem Begehren wurde nicht entsprochen. Man schützte die Krankheit einiger Professoren vor, und daß der Rath sich in diesem Geschäft ganz unparteyisch erfinden lassen wollte.

Obschon der schwedische Agent, Ritter Rascha, im Februar zwey Schreiben von den Kantonen bekam, in welchen gemeldet wurde, daß man sich in ein besonderes Bündniß nicht einlassen könne, so pflogen dennoch im folgenden Monat die evangelischen Orte einige Unterhandlungen mit ihm. Allein im April erklärten sie sich zur Neutralität. Im Augstmonat befand sich hier ein schwedischer Oberstlieutenant, Namens Forbes, der um die Erlaubniß zu werben sich lange bewarb, und auch manche an sich zu locken wußte. Claudius Gonthier nahm eine Compagnie Reuter an, und war auch nachgehends der erste, der die Stadt Rheinfelden aufforderte. Andre mehr erhielten Hauptmannstellen. Sie wurden aber alle verwiesen.

Der

Der Fortgang der schwedischen Waffen verschafte hier verschiedenen Schriften und Kupferstichen, die wider die Jesuiten herauskamen, starken Abgang.[1]) Einer dieser Kupferstiche stellte Jesuiten vor, die Urkunden und Friedensbriefe zerrissen, Geld und Wein von den Bauern abpreßten, und allerley Waffen mit diesem Gelde kauften. In der Entfernung sah man einen umgekehrten Stuhl, mit einer Jesuiten-Mütze am Boden, wie auch Schweine, die Schafe auffrassen. Die Reimen aber, die das Kupferstich erklären sollten, lauten wie folgt:

Was oben ist, soll unten seyn.
Die Kapp' wird nicht genesen.
Denn sie lang der christlich G'mein
Ein Bürd' und Joch gewesen.

Ein anderer Kupferstich zeigte eilf Jesuiten in einer Stube, die Flachs rauften, oder sponnen, und dabey die poßirlichsten Figuren machten. Die Ueberschrift war: „Jüngst verwichener Zusammenkunft des Generals Tilly und seiner Rathgeber, der Jesuiten, in einer Rockenstube." Von den Reimen folgende:

Jetzt kehrt sich nun das Glücke.
Jetzt weisen selbsten sich der Jesuiten Tücke.
Den (denen) vor (zuvor) das ganze Reich zu klein war, die seyn
Versammelt um den Flachs, in einer Stube allein.

---

[1]) Tilly war in seiner Jugend ein Jesuit.

Ey! wer nun könnte spinnen,
Und von dem falschen Streit abwenden seine Sinnen?
Es fällt das Garn zur Erden,
Und will aus ihrem Thun, nicht als gar nichts werden.
Den Brüdern ist nicht wohl. Der sicht zum Fenster naus,
Und siehet wo der Wind herbring' ein' neuen Schmauß.
Der andre hängt den Kopf, und trauert trefflich sehr.
Der dritte hält es sich für schlechte Pracht und Ehr;
Doch wo er essen will, so muß er billig dran,
Und in dem spinnen auch sich halten wie ein Mann.
Nun spinnt ihr Brüder nun, und dehnet nicht die Flaschen
Zum Zucker und Confect. Ihr sollet Knoblauch naschen.

Ueber das Collaturrecht und die ehegerichtlichen Sachen im Rheinthal, waren Streitigkeiten zwischen Zürich und dem Abt St. Gallen entstanden, und die fünf katholischen Orte, die nebst Zürich und Glarus das Rheinthal beherrschten, hatten ungeachtet der Protestationen dieser zwey Stände, zu Gunsten des Abtes gesprochen, und ihm eine förmliche Urtheilsurkunde ausfertigen lassen. Schiedsrichter mußten aber die Sache schlichten, und Zürich ernannte, als solchen, unsern Oberstzunftmeister Johann Rudolf Fäsch. Zürich verehrte ihm nachgehends eine goldene Kette, hundert Duplonen an Gewicht, und eine Medaille, die er auf den Rathstisch legte, und wieder zurück bekam. Einer der im schiedsrichterlichen Spruch enthaltenen Punkten betraf die Herausgabe obgedachter Urtheilsurkunde, und der Abt wollte nichts davon hören. Nun erzählt Fäsch,

in seinem handschriftlichen Tagebuch, mit aller Offenherzigkeit, wie er, auf einer Tagsatzung, die Vollziehung dieses Punktes auswirkte, und zwar folgendermaßen:

„Die von Zürich wollten kurzum das auf Pergament geschriebene, und dem Abt im J. 1630 überschickte Urtheil kassirt sehen. Dagegen wollte der Abt seines nicht von Handen lassen, und weder mit Ja noch mit Nein sich erklären. Endlich als man ihm representirte, was für Ungemach daraus erfolgen würde, schickte er der folgenden Tagsatzung das Urtheil durch einen eigenen Boten. Als es nun im Versammlungs-Saal auf dem Tisch lag, so wollte solches keiner von den katholischen Gesandten cassiren. Da begehrte Hs. R. Fäsch, als gewesener Schiedsrichter, ein Messer; dieß wurde ihm bald gegeben. Darauf sagte er: „Höchehrende, getreue, liebe Eidgenossen, zu Erhaltung, Friede, Ruhe und Einigkeit, will ich dieses Siegel abschneiden, und unsern Eidgenossen von Zürich geben. Denn es gehört dem Junker Escher, ihrem Mitrath.“ Darnach stach er mit dem Messer, durch drey Blätter Pergament, mit einem langen Schnitt. Da sprach Doktor Ziegler von Schaffhausen, mit lachendem Munde: „Oho! diese Sau ist gemetzget.“ Etliche lachten daran; andere krummten das Maul, und schwiegen.“

1633.

In diesem Jahre wurde eine Auflage von beyden Räthen erkannt, und vom Großen Rath bestätiget. Sie bestand jährlich in einem halben vom Hundert des Vermögens.

Die Schweden hatten den 17. Jenner in Kleinhüningen schon Wachten ausgestellt. Auf dieser Seite be-

setzten sie bald darauf die bischöflichen Dörfer Alschwieler und andere. Zu Großhüningen aber war eine Schanz angelegt worden, welche die Kaiserlichen noch im Brachmonat inne hatten, und aus welcher sie einst die schwedische Schanz bey Kleinhüningen überfielen, und kleine Fischerhäuser in Brand steckten. Wider die Schweden stand vornemlich der Oberst von Schauenburg mit kaiserlichen Völkern.

Während dieser Zeit flüchteten hieher 4256 Menschen, nämlich 1528 Mannspersonen, 1789 Weibspersonen und 1939 Kinder. Sie brachten mit sich 1776 Stück Vieh. Der größte Theil des benachbarten Adels rettete sich auch nach Basel.

Da man gutes Einverständniß mit den Schweden unterhielt, wendeten sich an den Rath die Elsässer, der Bischof, die katholischen Orte, die aus den Waldstädten, und die Besitzer der umliegenden Schlösser in ihren Angelegenheiten mit den Schweden. Und kaum hatten diese in der Folge unsre Gegenden verlassen, als jene zum Danke die Basler bey den Oestreichern einer zu großen Neigung zu den Schweden beschuldigten.

Auf die Nachricht, daß die Spanier durch das Veltlin und Graubündten ziehen sollten, um sich mit den Kaiserlichen zu vereinigen, brachen unvermuthet, am 26. Juny, die Schweden mit ihrem Geschütz und Gepäcke, unter der Anführung des Rheingrafen Otto, durch Riehen

auf. Ehe der Rheingraf durchzog, schickte er kaum einen Augenblick zuvor einen Offizier nach Riehen, um anzukünden, daß seine Truppen kommen würden. Der zu Riehen angestellte baselische Commandant, Ezechiel Weitnauer, ersuchte den Offizier, er möchte den Rheingraf bewegen, einen andern Weg zu nehmen. Dieser antwortete aber: „Es könnte jetzt anders nicht seyn, das Volk sey in allem Anzug; sie seyen nicht Feinde, sondern Freunde, auch Christen und nicht Papisten; wollten sie sich da mit Gewalt widersetzen, so sey es nicht gut, denn anderst könne es nicht seyn." Von Riehen zogen die Schweden nach Seckingen, wo sie ein Lager aufschlugen. Den 29. Juny setzten auch Schweden über den Rhein, in der Gegend vom Rothenhause, auf Baslerboden, und rückten mit größter Eilfertigkeit gegen Rheinfelden zu. Klagen und Vorwürfe folgten von Seiten der Basler. Indessen waren die Schweden im Besitz der Waldstädte. Eine gleiche Verletzung des Schweizerbodens begieng den 26. Augst der schwedische Feldherr von Horn, als er über Stein am Rhein durch das Thurgau gegen Konstanz anrückte.

Drittes Kapitel.

Durchzug von Altringen und Feria.

1633.

Diese Betretungen des hiesigen Bodens vergalten aber die Kaiserlichen reichlich im Oktobermonat. [1])

---

[1]) In dem Taufbuch der Kirche bey St. Elisabethen, befindet sich folgende Erzählung des damaligen Pfarrers.

Anno hoc 1633, octavo, nono, et decimo Octobris transierunt urbem nostram Basileam, et quidem armata manu, milites Ferdinandi II Romanorum imperatoris, quibus et juncta erant Hispanicae copiae, summa summarum ultra 20,000, vehentes secum 42 tormenta bellica majora, eum in finem, ut Suntgoviam et Alsatiam a regis Sueciae et confoederatorum principum Germaniae militibus occupatam, Brisacum itēm urbem, obsidione liberarent. Collectae fuere hae copiae ex Bavaria partim, et Tyrolensi comitatu; et postquam quatuor oppida Rheni Laufenburgum, Sylvae custodiam (Waldshut,) Seckingam et Rheinfeldam militibus Suecicis iterum eri puissent, et improviso in fines Basiliensium ad portam Augustae Rauracorum (an die Brücke zu Augst) appropinquarunt, denunciato quidem magistratui Basileensi, adventu suo. Verum haec in senatu magno, die Martis post concionem matutinam super negotium istud deliberante, denso, illi, agmine

Eine Armee von 25000 Baiern, Spaniern und Ita-

---

ex sylva Hard prorumpere, et trans pontem Byrsae, versus portam Sti. Albani et campum Gundeldingensem, infra septum sanctae Margarethae extra urbem, adusque pagum Alschweiler, indeque Suntgoviae pagos proficisci caeperunt, magno cum terrore, et non exigno cum damno Basiliensium in urbe et in agro; spoliatis uno et altero loco ubi transierunt, combustis ridicis (Weinstockpfähle, Rebstecken) et arboribus frugiferis ad excubiarum ignes, conculcatis vinetis, sementibus, etc. Auxit terrorem:

1°. Quod omnia in urbe imparata fuerant, et corda et fortalitia et tormenta bellica etc, (alles war unbrauchbar.)

2°. Quod nec ingruente isto populo parata fuerunt.

3°. Quod 9. Octobris nocte media fulgura et tonitrua, pluviae item magnae auditae.

4°. Quod Helvetia in partes scissa dissideret tunc temporis.

O tepiditatem Helvetiae!
O securitatem supinam!!

Nisi dominus custodivisset urbem, vel horae spatio potuisset occupari.

Ob id ei solum, non nobis, debetur laus et gloria. Amen.

Mag. Jacobus Pfeiferus Eccles. Elisab. minister.

lienern, unter den Befehlen des Feldmarschalls Graf von Altringen, und des Herzogs von Feria, kam von Schaffhausen herunter, nahm ohne Schwertschlag Waldshut, Lauffenburg und Seckingen, und eroberte mit Sturm Rheinfelden. Der dortige Commandant und zwey andere Offiziere wurden von den Siegern jämmerlich niedergehackt.

Das Betragen dieser Truppen in unsern Grenzdörfern zu Buus, Hemmiken, Nußhof, Hersberg, Maisprach, Häfelfingen verbreitete überall bange Besorgnisse. Sie raubten, und steckten einige Häuser in Brand. An einem Orte machten die unsrigen 35 Gefangene. An einem andern, Häfelfingen, wurden unsre Landleute so aufgebracht, daß sie über drey derselben Standrecht hielten, sie hierauf an einen Baum banden, und sie erschossen. Darüber sollen sie gestraft worden seyn; vielleicht durch den Landvogt.

Den 5. Oktober schrieb Altringen, von Laufenburg aus, an unsern Rath, und verlangte, doch in höflichen Ausdrücken, den Durchmarsch über unsern Boden, und Brod für seine Truppen. [1]) Seine Hauptabsicht war

---

[1]) Die Adresse seines Schreibens war: „Den Wohledlen, Gestrengen, Festen, Frommen; Hochweisen und Wohlvornehmen Herren N. und N. Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, meinen insonders lieben Herren und Freunden."

die Stadt Breisach, welche die Schweden belagerten, zu entsetzen. Die Schweden behaupteten nachgehends, daß wenn er weder Paß noch Proviant von uns bekommen hätte, Breisach sich in acht Tagen würde ergeben haben.

Die Besorgnisse unsrer Bürgerschaft waren unbeschreiblich. Man befürchtete auch einen geheimen Anschlag von Seiten der hieher geflüchteten Edelleute. Sie wurden täglich aufgeblasener, und sprengten auf ihren Pferden in der Stadt herum. Der Rath mußte es ihnen untersagen. Er verbot zugleich, sie zum Thor hinaus zu lassen, und ihnen Waffen, Pulver, Bley und Fausthämmer zu verkaufen.

In der Nacht vom 6. Oktober, zwischen zwölf und eins, ordnete der Rath Johann Rudolf Wettstein und Caspar Frieß, beyde aus seiner Mitte, zu Altringen ab, der sich nun im Kapuzinerkloster von Rheinfelden befand. Der ihnen gegebene Auftrag ist im Rathsbuch nicht aufgezeichnet worden, und statt dessen steht ein leerer Raum. Handschriften melden aber, daß, um die geheimen Absichten des Feldmarschalls auszuforschen, sie ihm eröffnen sollten, man wäre so viel als entschlossen, die Hülfstruppen der Kantone, die auf den Grenzen in stündlicher Bereitschaft ständen, in die Stadt einzunehmen, nicht aus einigem Mißtrauen gegen seine Armee, sondern nur, damit man der Stadt den Vorwurf nicht

machen könnte, als wenn sie sich ganz sorgenlos einer so grossen Gefahr blossgestellt hätte. Der Auftrag war zugleich, auf die Antwort, die äusserlichen Zeichen seiner Gesinnungen, und alle übrige Umstände sehr aufmerksam zu seyn. Andre melden, dass die Abgeordneten die Vollmacht bekommen hätten, wenn Vorstellungen nichts hülfen, in den Durchmarsch zu willigen, nicht aber in Lieferungen von Brod, und mit der Bedingniss, dass unsre Dörfer verschont bleiben, und der Durchmarsch nur durch Augst genommen werden sollte. Indessen liess der Rath die Grenzen durch den Oberst Zörnlein besichtigen.

Als die abgeordneten Räthe von Rheinfelden zurückgekommen waren, und berichtet hatten, dass Altringen, mit dem Versprechen der strengsten Mannszucht, auf dem Durchmarsch beharre, gleichwie auf den erforderlichen Lieferungen an Brod, wurde der grosse Rath zusammenberufen. Allein in dem Augenblick, wo die Mitglieder desselben ihre Plätze einnehmen sollten, kam der Bericht ein, dass die Armee über unserm Boden in vollem Anmarsch wäre, dass auf dem Birsfeld die Artillerie bleiben sollte, und dass Vorläufer zu St. Jakob und auf der Schützenmatte zu Essen verlangten, und alles zerschlugen. Doch wurde ein Soldat, der zu St. Margrethen etwas geraubt hatte, auf Befehl seiner Obern, sogleich aufgeknüpft. Den 7ten war ein Theil der Reuterey vor den Stadtthoren angekommen, und wollten da stehen bleiben. Allein man beredete sie, gegen Häsingen im Sundgau, eine Stunde

weiter, zu ziehen. Den 8ten folgte der Feldmarschall, und den 9ten der Herzog von Feria, mit dem übrigen Volk und der Artillerie, welche in 30 bis 40 Kanonen und einigen Mörsern bestanden haben soll. Anfangs wollte er wie bereits gemeldet worden, mit seinem Park auf dem Birsfeld bleiben; man ersuchte ihn aber sehr angelegentlich, den Marsch über unsern Boden diesen Tag noch zu beendigen, welches er auch that. Hierauf begehrte Altringer Salz,* welches abgeschlagen wurde.

Das Ansuchen um Brod gegen baare Bezahlung wurde erneuert. Ob der Rath von seinen eigenen Vorräthen aus den öffentlichen und Klöster-Speichern wirklich verkaufte, ist ungewiß. Klug war es an ihm, in Rücksicht der Schweden, daß er, wenigstens dem Schein nach, andre Auswege vermittelte. Er lieferte freylich Früchte gegen Bezahlung, allein es geschah wie leihungsweise, indem die östreichischen Edelleute und Angehörigen die Früchte hieher geflüchtet hatten, versprochen hatten es zu ersetzen.

Klagen von Seiten Frankreichs und der Schweden ertönten aller Orten wider Basel; doch wurde endlich Frankreich besänftiget. Den 19. April des folgenden Jahres erhielt der Rath von dem Herzog von Rohan die schriftliche Zusicherung, daß der König ihn wegen des kaiserlichen Durchzugs vollkommen entschuldiget halte.

Die Schweden klagten nicht nur über den Durchmarsch, sondern über die Lieferungen an Brod, und auch über die Verproviantirung der Festuug Breisach, deren hiesige Kaufleute und Schiffleute beschuldiget wurden. Ueber die erste Klage antwortete der Rath, daß die Frucht, aus welcher Brod für die Kaiserlichen gebacken worden, von der Frucht gewesen wäre, welche östreichische Edelleute, als sie hieher flüchteten, mitgebracht hatten. Die zweyte Klage, auf welche der schwedische Reichskanzler Oxenstierna besonders drang, war schwerer zu beantworten. Manches konnte der Rath nicht verhindern, und mehrere die sich diesorts verfehlt hatten, wurden vor Rath gestellt und gestraft.

Von dieser Zeit an soll die wechselseitige Abneigung zwischen Fäsch und Wettstein entstanden seyn. Fäsch, schreibt man, war für Frankreich, und Wettstein für die Kaiserlichen. Diese Abneigung bestand in der That, und Wettstein verfertigte einst ein beißendes Gutachten wider den französischen Kriegsdienst. Allein, was bedeutet eigentlich der Ausdruck, für diesen oder jenen Staat seyn? [1]) Soll er angeben, daß einem das Herz

---

[1]) Oder wie man die abgeschmackte Formel so oft tönen hört: il est vendu aux Autrichiens, il est vendu aux Anglois, il est vendu aux François.

nicht für sein Vaterland klopfe? Mit nichten. Diese Redensart rührt von der Verschiedenheit der Ansichten her, unter welchen man das Wohl eben dieses Vaterlandes betrachtet. Fäsch konnte für die Franzosen seyn, weil es Frankreichs Interesse war, daß wir nicht von der Schweiz losgerissen würden; und Wettstein konnte für die Kaiserlichen seyn, weil er vielleicht wußte, wie viele diplomatische Waffen die Kaiser gegen uns gebrauchen lassen konnten, wenn wir uns gegen das deutsche Reich zu parteyisch erzeigten.

Zur Rechtfertigung der damaligen Regierung hat hundert Jahre später, Joh. Rud. Iselin, Professor in den Rechten, eine Abhandlung drucken lassen. [1]) Es war ihm aber scheint es mir, nicht so sehr um die Rechtfertigung der Basler zu thun, als um sein System über die Grundsätze der Neutralität zu entwickeln.

„Er wolle, sagt er sogar in der Vorrede, einem wahrheitbegierigen Leser die Grundsätze an die Hand geben, woraus andere dergleichen Fälle, welche sich fürterhin zutragen möchten, mit gutem Grunde beurtheilt werden könnten" Und eben diesem System werden gewiß wenige unter uns beypflichten. Solches wird in der Abhandlung selbst also vorgetragen: „Wenn aber, wie denn gewiß geschehen, einmal die

[1]) Historischer und politischer Versuch von dem Durchzug der kaiserlichen und spanischen Armee . . . im J. 1633 u. s. w.

Neutralität geschlossen worden, und sich das Land neutral erklärt, wird gefragt, ob einem der kriegenden Theile der Durchzug durch das neutrale Territorium, ohne Violation der versprochenen Neutralität könne gestattet werden?

Kurz hierauf zu antworten, distinguire ich also: Entweder haben sich die zwey kriegenden Theile dahin verpflichtet, den Boden der neutralen Partey nicht zu betreten; oder hat sich schlechter Dinge der neutrale Theil, sonder (ohne) einige Ausnahme, neutral zu verbleiben erklärt. — Auf das erste antworte ich, daß der Durchzug gar wohl könne abgeschlagen werden. Gestalten sich die kriegführenden Parteyen ihres Rechtes, derjenige Wege zu gebrauchen, deren Gebrauch ihnen nach dem Natur- und Völkerrecht zuvor nicht konnte abgeschlagen werden, von selbst begeben haben, mithin sich selbst anklagen, wenn ihnen hernach solche Verzeihung (Verzichtleistung) beschwerlich fällt, und andre Unparteyische dessen nicht entgelten lassen müssen. So ist auch diese Obligation nicht nur gegen die kriegende Partey, sondern auch vornemlich gegen den neutralen Theil anzusehen, gestalten sie sich verbunden, ihre Wege und Durchzüge also einzurichten, damit des neutralen Theils Lande verschont und keine Beschwerde dadurch verursacht werde. — Hat sich aber ein Volk simpliciter neutral zu verbleiben erklärt, ohne daß die kriegenden Theile das neutrale Territorium nicht zu berühren, sich verpflichtet haben; so ist selbiges nicht nur befugt, sondern auch verbunden, den streitenden Parteyen den Durchzug zu gestatten, wofern selbiger ihm keinen Schaden bringt, denn in diesem Falle Niemanden obliegt, andern Vortheil zu verschaffen; wie uns im Gegentheil die Natur und die Pflicht zu Erhaltung der menschlichen Gesellschaft einschärfet, in allem des Nebenmenschen Nutzen zu befördern. Scheint demnach diese Pflicht durch gewisse Folge dem andern, ein, ob-

schon etwas unvollkommenes Recht zu dem Gebrauch unsrer eigenthümlichen Sachen zuzutheilen; und hat Grotius eben kein ungereimtes principium, wie viele dafür halten, wenn er glaubt, es sey, als das gemeine Gut angefangen eigenthümlich zu werden, stillschweigend ausgedungen worden, daß wo Einer einer Sache höchst benöthiget sey, und der Besitzer derjenigen (derselben) nicht auf gleiche Weise bedürfe, er sich derselben auch wider Willen, und vorzüglich auch vor dem Besitzer oder Eigenthumsherrn bedienen möge. Nun ist unstreitig, daß die Wege auf gleiche Weise als andere Dinge occupirt worden; sind demnach auch in gleichen Fällen eines andern Gebrauch unterworfen, und kann aus dem, was vorher juris imperfecti gewesen, ex necessitate, juris perfecti werden. Die Politica selbst rathet dem neutralen Theil dieses oft an, sich der Kriegenden nichts anzunehmen, oder ihnen nichts vorzuschreiben, was für Wege sie gebrauchen sollen, wofern solches nur ohne derselben Schaden geschehen kann. . . . Gleichwie die Neutralität befiehlt, keinem Theil behülflich zu seyn, also befiehlt sie auch keinen zu hindern. — Wenn ich aber gesagt, die Politica erfordere oft, den kriegenden Theilen den Durchmarsch zu gestatten; so schließe ich daben nicht aus, daß wenn ein Volk welches sich neutral erklärt, einer durchdringenden Macht, und von welcher eine rechtmässige Furcht zu besorgen, zu widerstehen im Stande ist, eben selbige Politica nicht gleichfalls anrathen möge, die Macht abzutreiben, maaßen wir nicht schuldig sind, Jemanden des Unsrigen mit unserm Schaden genießen zu lassen, und thut uns derjenige Unrecht, folglich auch Schaden, welcher uns eine Furcht einjaget, wozu er nicht befugt gewesen."

Viertes Kapitel.

Zweyte Abtheilung des dreyßigjährigen Krieges.

1634.

Die Landstraßen waren unsicher. Im Bistum wurden, mit Erlaubniß des Bischofs, die Güterfuhren und Reisenden durch Geleitsreuter von Basel geschützt. Auf allen andern Straßen konnte aber dieses Mittel nicht versucht werden. Bey der Kaltenherberg, vier Stunden von Basel hinunter, jenseits des Rheins, wurden Kaufleute von Basel und andern Orten, die in Gesellschaft reiseten, von kaiserlichen Soldaten und Schwarzwälderbauern beraubt und ermordet. Alle Vorstellungen an die Befehlshaber halfen nichts. Es war eine elende Zeit; auch rauben, brennen und tödten eine gemeine Beschäftigung der Soldaten.

Die Basler wurden daher genöthigt, sich selber Rath zu schaffen, und dieß geschah zweymal in diesem Jahre. Das erste Mal aus folgendem Anlaß. Die Kaiserlichen hatten bey Hüningen auf beyden Seiten des Rheins Schanzen. Sie schossen bisweilen auf die Basler Schiffe, und störten allen Handel und Wandel. Einst, am 30. Jenner, machten sie diesseits einen Ausfall und nahmen den Baslerischen zweyhundert Stücke Vieh weg. Ungesäumt wurden die Stadtreuter mit 100

Mann

Mann Fußvolk ausgesandt, welche sich mit den Kaiserlichen herumschlugen, zwey Mann erschossen, das geraubte wieder nahmen, und zehen Gefangene machten. Zu gleicher Zeit schoß man vom St. Johannes Bollwerk mit langen Feldschlangen in die Schanze, und durchbohrte nebst anderm ein Faß Wein, das auch geraubt worden. Den andern Tag ließ der kaiserliche Commandant alles anhalten, so in die Stadt wollte, und begehrte die Gefangenen wieder heraus. Es geschah, und die Zufuhr wurde wieder frey durchgelassen.

Zu Anfang des Merzens siegten die Schweden aufm Ochsenfeld unweit Colmar, worauf sie wieder den Meister spielten; z. B. am 19. Merz kamen sie auf Chrischona, oberhalb Riehen, auf Basler Boden, und nahmen in der Kirche alle Fügungen von Bley an den Fenstern, und gossen Schießkugeln daraus. Auch besetzten sie die zwey verlassenen Schanzen an Klein- und Großhüningen. Der Rheingraf Otto Ludewig, setzte bey Kleinhüningen mit 6000 Mann und 14 Stück Geschütz über den Rhein; 3000 zogen sich nach Neuenburg, und die übrigen nahmen ihren Weg nach Rheinfelden. Seine Abneigung gegen die Stadt seit dem kaiserlichen Durchzug war bekannt. Den 17. Merz ließ er etliche tausend Laibe Brot, 200 halb Carthaunen Kugeln, und 40 Tonnen Pulver begehren. Zwey Deputierte wurden an ihn abgesandt, die ihm die Kriegsmunition abschlugen.

Den folgenden Tag kam er selber hieher. Allein alles lief wohl ab. Er begnügte sich mit wenigem Brote, und versprach, die Frucht zu ersetzen. Die geheimen Räthe hielten ihn gastfrey, und leisteten ihm Gesellschaft. Die Ausgelassenheiten und Räubereyen der Soldaten brachten aber auf den Gedanken, Schweden vom Rheingraf anzunehmen, und solche als eine Sauve-Garde in Muttenz zu verlegen. Allein es gesellten sich bald so viele andere zu ihnen, daß man davon abstehen mußte. Bald darauf begehrte er Früchte und einiges Hebezeug zur Stellung der Kanonen. Letzteres wurde sogleich abgeschlagen. Man ließ ihm aber 100 Säcke Roggen verabfolgen, die er theils ersetzte und theils bezahlte. Am 9. Augst ergab sich Rheinfelden, nach einem tapfern Widerstand, den Schweden. Kurz vorher hatten diese die Kaiserlichen bey St. Blasien geschlagen, und die Abtey eingenommen. Der Abt schrieb uns flehentlich, ein Fürwort für ihn einzulegen, damit das Kloster nicht verbrannt werden möchte, welche Bitte der Rath auch mit warmer Empfehlung an den Rheingraf gelangen ließ.

Nach der Schlacht bey Nördlingen vom 27. Augst des alten Styls verliessen die Schweden die Waldstädte und unsre Gegenden. Die Kaiserlichen rückten aller Orten wieder ein. Zwey Vorfälle regten zum zweyten der oben erwähnten Beyspiele des eigenen Rechtschaffens-

Den 19. September wurde das Dorf Benken von kaiserlichen Reutern und 60 Bauern aus dem Sundgau angefallen, die fast alles Vieh dort erbeuteten und hierüber verschafte die Regierung zu Ensisheim weder Entschädigung noch Genugthuung. Den 31. September fielen kaiserliche Reuter von Rheinfelden, nicht weit vom Riehemer Thor, beym Nüchtenbrünnlein, einige hiesige Stadtfuhren an, spannten die Pferde aus, machten sich mit denselben davon, und schossen auf der Straße einige Bauern nieder. Fünf Reuter von hier, nebst etlichen Bauern von Riehen eilten ihnen bis an das Grenzacherhorn nach, und besprachen sie freundlich. Bald aber kam es zum Handgemenge, die Bauern nahmen den Reißaus, und die fünf Basler Reuter wurden gefänglich nach Rheinfelden geführt, wo man starke Ranzionen von ihnen forderte, und allerhand schimpfliche Schmachreden gegen sie trieb. Heimlicher Weise, ohne Wissen des Raths, [1]) nahm Grasser, Oberstwachtmeister und des Raths, Soldaten von der Stadt, und vierzig Reuter, als wenn er diesseits einen Streifzug thun wollte, am Abend spät hinaus, wie z. B. Leute von Muttenz, Pratteln und Liestal. In der Nacht vom 1. auf den 2ten Oktober postirte er sich mit einigen

[1]) Eine sonst geschätzte Handschrift meldet, daß es laut Auftrag des Raths geschehen war. Fäsch sagt ausdrücklich, ohne Vorwissen des Raths.

Zimmerleuten, und seinem kleinen Corps, außer Rheinfelden. Sobald nun die Bürgerwache des Morgens die Fallbrücke an dem Thore herabgelassen hatte, sprengte er mit seinen Reutern dahin, ließ auf die Wache Feuer geben, und das Thor aufhauen; ermahnte die Seinigen zur Tapferkeit und zur Schonung der Bürgerschaft; eilte den Losamentern zu, wo die Räuber einquartirt lagen; schlug sich mit ihnen herum; sprengte einige in den Rhein; erschoß andere; nahm die übrigen mit ihrem Raub, und dreyßig Pferden; befreyte die hiesigen Reuter, und kam unter Trompetenschall zu Basel glücklich an. Die kaiserlichen Gefangenen bestanden in einem Lieutenant, zwey Reutern und einem Trompeter. Sie blieben hier bis gegen Ende des folgenden Jahres in Verhaft, und wurden alsdann, erst auf vieles Fürbitten, losgelassen. Der Rath hatte so wenig einen solchen Ausgang erwartet, daß er an eben dem Nachmittag, wo Grasser zurückkam, Deputierte, die ihn auf der Birsbrücke noch antrafen, nach Rheinfelden abordnete, um nur die Herausgabe der Unsrigen zu begehren. Der Oberstzunftmeister Johann Rudolf Fäsch, der auch in seinem handschriftlichen Tagebuch dieses Vorfalls erwähnt, fügt hinzu.: „Er hat hiemit ein Meisterstück seiner Erfahrenheit im Werk erzeigt. Dieß wird hier zum Gedächtniß verzeigt." Vorher hatte er von ihm gerühmt, daß er schon in seiner Jugend ein wohlversuchter und erfahrner Kriegsmann gewesen sey. Es war

der nemliche, den man im gleichen Jahre beschuldigte, als wenn er unlängst einen Soldaten ermordet hätte. Den 3. Merz beschwerte er sich darüber im Rath, und begehrte, man möchte der Sache nachforschen, er sey bey männiglich so geistlich als weltlich verhaßt. Es wurde erkannt: „Soll dem Herrn Antistes durch die Herren Deputaten angezeigt werden, daß unsre gnädige Herren dieses Geschäft, den vermeinten Todtschlag, vor sich genommen, und deswegen Inquisition anstellen wollen, daher unterlassen werden soll, etwas deswegen auf der Kanzel zu reden." Nach vollendeter Untersuchung wurde Grasser unschuldig erklärt, und ihm darüber eine Urkunde ertheilt.

Das Ende des Jahres gab den Geschäften eine andere Gestalt. Den 19. Oktober schloß Oxenstierna, im Namen der Königin in Schweden, einen defensiven und offensiven Bund mit Ludwig XIII, gegen Einräumung des Elsasses und der Festung Philipsburg, bis zur Beschliessung eines allgemeinen Friedens; und den 1. November rückte ein französisches Heer unter dem Marschall de la Force ins Elsaß ein, das sich aber unsern Gegenden nicht näherte. Indessen ließ der Marschall und der französische Ambassador Schutz und Sicherheit unserm Kanton anbieten.

1635.

Im Jenner hielt Müllhausen um eidsgenössische

Aufsicht an, weil viel Volk zu Breisach über den Rhein setzte. Die Berner baten uns bald darauf, ein getreues Aufsehen auf diese Stadt zu haben. Der Rath antwortete ihnen den 14. Februar: „Sie können vernünftig ermessen, daß wir in gleicher Gefahr begriffen seyen. Wir wären auch, wegen erlittenen Sterbens, an Volk schwach und könnten uns nicht entblößen." Zürich schrieb, vor dem 11. Merz, man werde einen Zusatz von 400 Mann nach Müllhausen schicken. In der That kamen 300 Mann hieher mit Gesandten von Zürich und Schaffhausen, und schon den 11. April war die Paßbewilligung eingekommen. Indessen fragten die Berner an, ob der Zusatz von hier aus sicher abreisen könnte. Den 23. May kamen 55 Berner, um die Compagnie ihres zu Müllhausen liegenden Hauptmanns zu ergänzen. Weil sie aber nicht mit Gelde versehen waren, ließ ihnen der Rath fünfzig Kronen vorstrecken.

Die katholischen Orte erneuerten den 30. Merz ihren Bund mit Spanien, und fügten in demselben hinzu, daß die Grafschaft Burgund auf gleichen Fuß, wie das Herzogthum Mailand, und mit gegenseitiger Hülfe, in diesen Bund zur Beschützung aufgenommen werden sollte. Die evangelischen Orte, die aus Betrachtungen der Eintracht alle Vereinigungen mit der Krone Schweden und den evangelischen Reichsfürsten abgelehnt hatten, waren darüber sehr aufgebracht. Die Schweden versuchten die-

sen Unwillen zu benutzen; dennoch vergeblich. Der Rath zu Basel widersetzte sich insonderheit aus allen Kräften ihren Anträgen. Mancher Geistliche hingegen dachte anders, und ließ vom schwachen Glauben vieles auf der Kanzel vernehmen. Ein angesetzenes Rathsglied bemühete sich auch sehr dahin, daß man vortheilhafte Anträge, die uns wohl erschossen hätten, wie seine Ausdrücke waren, erwägen und annehmen möchte.

Es geschahen mehrere Gewaltthätigkeiten von Seiten der kriegenden Truppen. Zum zweyten Mal wurden Biel und Benken im Maymonat durch 800 bis 1000 Reuter ausgeplündert. Vieh, Pferde, Frucht, die Seitengewehre des baselischen Vorpostens wurden geraubt, wie auch ihre Musqueten in den Teich des dortigen Schlosses geworfen. Auf der entgegengesetzten Seite des Kantons waren vor einigen Monaten, Nachts um 9 Uhr, 18 kaiserliche Reuter in das Dorf Anwiel eingefallen. Sie schossen durch die Fenster in die Häuser, und entführten 12 Pferde aus den Ställen, wovon nur vier gerettet werden konnten. Die Umgebungen der Stadt waren nicht ruhiger. Die Kaiserlichen plünderten verschiedene Male die Fuhrleute. Einst den 22. September, des Morgens im Nebel kamen 30 französische Reuter, und raubten den Baslern Pferde und Kühe. Denen eilten 200 Musquetierer nach, erwischten sie bey Terweiler (im Bistum,) machten fünf derselben nieder, und brachten Gefangene ein, worunter sich ein

ein Graf von Pappenheim befand. Unter denselben befand sich auch Einer, der zuvor einen Müllhauser in der untern Hard ermordet hatte, und deswegen hier enthauptet wurde. Der Pappenheim wird im Rathsbuch genannt, Wolf Philipp Graf zu Pappenheim, weiland Landgrafen Georg Philipp zu Pappenheim, des Reichs gewesenen Marschalls hinterlassener Sohn. Seine Mitgefangene waren einer aus dem Bistum, ein Schneider aus der Pfalz, ein Schneider bey Namur, ein Schuhmacher von Breßlau, ein Lieutenant aus dem Rheinthal, ein Schuhmacher aus Polen, und ein Schneider von Frankfurt an der Oder, alle Soldaten. Sie wurden aber als Straßenräuber durch die Siebner besprochen. Den Graf ließ man nachher laufen. Auch empfieng der Rath, unterm 24. Oktober, ein sehr höfliches Schreiben von einem andern Pappenheim, worin er sich bedankt, daß sein jüngerer Vetter, ihm zu Ehren und Gefallen, von der Gefangenschaft auf freyen Fuß gestellt worden sey.

Falls von unsern Bürgern oder Landleuten in Frankreich dienten, so werden sie nicht selten erfahren haben, was Capitulationen und Verträge helfen. Die Note enthält diesseits eine merkwürdige Stelle aus Zur Laubens Militär-Geschichte. [1])

[1]) Le 27. Juillet, au Camp de Sarbruck 1635, survint une difficulté qui retarda un peu la marche de l'armée.

Der Oberstlieutenant Zörnlin, der bisher mit dem Oberwachtmeister Grasser die Militäranstalten geleitet und besorgt hatte, wurde zur Landvogtey Wallenburg,

---

Il fallut que le Cardinal de la Valette montra sa formeté pour se faire obéir. (Der Cardinal kommandirte fünf Jahre lang das Heer in Deutschland.) Les compagnies Suisses de la garde du roi avoient jusque la marché fort gaiemant. Mais voyant qu'on alloit à Mayence, et que peut-être elles seroient obligées de passer le Rhin, elles remontrèrent au Cardinal, qu'elles ne pouvoient passer outre, sans contrevenir au traité de leur nation fait avec la maison d'Autriche, et supplièrent Son Eminence de leur permettre de retourner en France, parce que faisant autrement, ils en seroient non seulement blamés, mais aussi chatiés par leurs superieurs. Le Cardinal essaya au commencement par de bonnes paroles et par douceur de persuader leurs chefs de changer de résolution, mais voyant qu'ils refusoient d'y entendre, de crainte d'encourir la disgrace de leur république, car ils ne manquoient ni de bonne volonté, ni de coeur, il leur envoya l'ordre de marcher. Dès qu'il fut porté à ces capitaines, avec menace de les faire tailler en pièces s'ils y desobéissoient, le Marquis de Coastin, Colonel des Suisses, ayant aussi interposé son autorité et sa douceur, ses Ms. marchèrent comme les autres, et depuis servirent toujours parfaitement bien.

und zwar zum zweyten Mal befördert. Da nun Grasser alle Arbeit versehen mußte, wurde seine Besoldung, den 26. September, erhöht. Ueber die zuvor gehabten 8 Vierнzel Korn, 8 Vierнzel Haber und 50 Gulden in Geld, bekam er noch 2 Vzl. Korn, 2 Vzl. Haber und 150 Gulden. Vorher hatte auch der Rath, am 14. May, dem Zörnlin, der sich im französischen Dienst ausgezeichnet, und seitdem seinem Kanton gedient, eine Honoranz von 400 Pf. zur Ergötzlichkeit gereicht, mit der Erklärung, daß nach den ausgedienten Jahren der Landvogtey, falls man ihn weiter nöthig hätte, er sich um eine ziemliche (angemessene) Besoldung anstellen lassen sollte.

Den 28. Oktober eröffnete Oberstzunftmeister J. R. Wettstein, im Namen der XIII, einen sonderbaren Vorschlag: die Obrigkeit sollte allen Frucht- Wein- Kupfer- und Silberkauf an sich, und aus der Privat Personen Handen zuziehen. Im folgenden Jahre wurde es ins Werk gesetzt.

Der Feldzeugmeister von Rheinach ließ den 2ten December, durch einen Doktor Stürzel, ein Schreiben übergeben, in welchem er anzeigte, daß kaiserliches Volk im Bistum Basel würde einquartiert werden, daß aber eine löbl. Eidsgenossenschaft nichts daher zu befahren hätte. Es scheint aber, daß der Rath dieser Zusicherung nicht trauete. Er erkannte lediglich: Soll

gute S p a ch zu halten nicht unterlassen werden. Kurz darauf vernahm man, daß ein junger von Rheinach, Niklaus Wilhelm, schändliche und ehrverletzliche Worte wider die Obrigkeit ausgegossen hatte. Er sollte vor Rath zu Rede gestellt werden; allein er machte sich fort, und wurden seine Reden ad acta genommen.

Es herrschten seit einiger Zeit ansteckende Krankheiten, also, daß in diesem Jahre 2545 Einwohner, und bey tausend geflüchtete Bauern, Weiber und Kinder starben. Der Rath begehrte vom Stadtarzt einen Bericht, was zu Breisach für eine Krankheit regiere. Er antwortete, daß er noch nicht befinden könne, daß es die Pest sey, sondern sonst ein hitziges Fieber, dabey etwas Malignität, wovon man sich wohl v o r z i e h e n solle." Es wurde verboten, Leute von inficirten Orten einzulassen, und dem Commandanten zu Befort besonders geschrieben, daß man von den Seinigen Niemanden hereinlassen würde, weil man vernehme, daß die Pest dort regiere. Während dieser Seuche verlangten die Berner von uns einen Arzt. Die medicinische Fakultät berichtete aber, unterm 19. Merz des folgenden Jahres, daß keiner gesinnet sey, sich nach Bern für einen Stadtarzt bestellen und gebrauchen zu lassen. Eidsgenössisch war es gewiß nicht; doch lese man weiter unten. Von der Theurung gibt uns einen Begriff der Preis des Holzes, das bis auf 18 Pf. das Klafter zu

stehen kam, und der Preis des Kalbfleisches, das man um einen Batzen verkaufte. An Fuhren war auch wenig zu denken, und der Landmann mußte seine Frucht auf dem Rücken meistens hieher tragen. Den 27ten Jenner wurde Mischeltgut den Bürgern um 17 Pf. 10 ß. und den Fremden um 20 Pf. gegeben. So groß war das Elend in der Nachbarschaft, daß innert sechs Monaten, unter dem einzigen Riehemer Thore, achttausend Bettler abgeholt, und in die elende Herberge geführt wurden. Die Rebberge droheten auch mit Verlust. Den 15. May gingen die Reben, durch eingefallene Reife, gleichsam zu Grunde. Doch druckten sie frischerdingen hervor, und man bekam noch eine gute Weinlese.

1 6 3 6.

Der Feldmarschall-Lieutenant, Graf von Colloredo und der Generalfeldzeugmeister von Rheinach begehrten schriftlich, den 20. Jenner, man möchte etlichen kaiserlichen Regimentern zu Roß und zu Fuße, den Paß über die Birs, und zu Augst über die Brücke, Rheinfelden zu gestatten. Ein Doktor Haugen hatte das Schreiben überbracht. Die Räthe Leonhard Wenz und Niklaus Bischof bekamen den Auftrag, mit dem Abgeordneten zu sprechen, und inständig anzuhalten, daß unsere Landschaft mit solchem Durchzug verschont, oder doch so lange damit eingehalten werden möchte, bis die

Kantone dessen verständiget werden könnten; wofern aber deren keines zu erhalten wäre, ihn zu ersuchen, die gute Fürsehung zu thun, daß solcher Marsch, welchen wir mit Gewalt nicht zu verhindern vermochten, ohne unsrer Unterthanen Schaden geschehe. Alle Vorstellungen waren aber vergebliche Arbeit.

Gegen Ende Jenners hatten die Franzosen Altkirch eingenommen. Im Hornung rückten 2000 Reuter vom Bodensee herab, und der Oberst Graf von Lichtenstein erhielt von unserm Rath die Erlaubniß, mit einigem Volk über die Wiesenbrücke das Land hinabzugehen. Zwey Herren wurden verordnet, um ihm den Marsch anzuweisen.

Den 11. Hornung ließ der Herzog von Rohan, der eine Armee im Ellsaß anführte, Früchte begehren. Es wurde ihm gestattet, einige zu erhandeln, und Brot daraus backen zu lassen.

Den 14. ließ der Herzog von Lothringen, kaiserlicher General, 2000 Säcke Früchte, 30000 Pfund Brot, und 200 Säcke Haber fordern, und auch um die Erlaubniß anhalten, mit zehentausend Reutern über die Rheinbrücke zu ziehen. Letzteres wurde abgeschlagen. „Man werde es, war die Antwort, zu keinen „Zeiten gestatten; dieß laufe vollkommen wider die

„Neutralität; [1]) man könne sich auf keine Weise da„rin einlassen; er solle die Stadt mit dergleichen Zu„muthungen verschonen. Würde er aber Schiffe von „oben herab bringen lassen, so sey man willig, solche „ungehindert durchzulassen." [2]) Betreffend die Früchte, so erhielt er 200 Säcke Haber gegen Bezahlung; er erhandelte Früchte von Partikularen, und jedem Soldat wurde gestattet, für den Werth von einem Gulden Brot zu kaufen.

Zu Ende des Monats machte sich eine starke kaiserliche Partey irgendwo über den Rhein, und zog über die Dornacher Brücke (Schweizer-Boden) ins Bistum Basel.

Den 18. Merz kam der Herzog von Rohan hier an. Drey Räthe und viele Bürger zu Pferde, die ihm

---

[1]) Wider die Sicherheit der Stadt und ihrer Bürger, nicht aber wider die bisherigen Beyspiele von Neutralität. Denn, wenn es gerecht ist, durch die Dörfer eines neutralen Staats zu ziehen, so ist es eben so gerecht, durch seine Städte den kürzern Weg einzuschlagen.

[2]) Folglich, wir wiederholen es, war es nicht um Neutralität zu thun, sondern nur um die Sicherheit der Bürgerschaft der Hauptstadt.

entgegen geritten waren, begleiteten ihn bis in den Domhof, wo er abstieg. Einige Kanonen feuerten bey seinem Einritt. Zwey Tage hielt er sich zu Basel auf. Er erhielt nicht nur die Erlaubniß, das benöthigte Brot für sein Volk zu erhandeln, sondern auch den Durchmarsch durch Sissach und über die Schafmatte für 4000 Mann zu Fuße, und 400 Reuter. Den 19ten musterte er sein Volk nahe bey der Stadt auf dem Hegenheimerfeld, und den 20ten zog er so geschwind bey der Stadt vorbey, daß man in wenig Stunden keine Merkmale mehr davon hatte. Bald war er in Graubündten, und eroberte das Veltlin.

Den 1. April zog der Herzog von Lothringen mit vier Regimentern ganz unvermuthet über unsern Boden von Rheinfelden her in das Sundgau. Es geschah ohne Schaden der Landschaft. Doch hatten vorher die von Pratteln und von Muttenz, um mehrerer Sicherheit willen, ihr Vieh in die Stadt geführt.

Im Maymonat begehrte der Herzog noch den Durchpaß für 3500 Mann, die im Frickthal herum lagen, und ins Elsaß ziehen sollten. Eine Gesandtschaft sollte trachten diesen Marsch abzuwenden; sie erhielt es aber nicht, und diese Truppen marschierten am gleichen Tage nahe bey der Stadt vorbey.

Zum dießjährigen Aufbruch für Frankreich gaben

die Basler kein Volk, und da verschiedene Bürger sich in fremde und besonders in schwedische Dienste begaben, wurde ihnen das Bürgerrecht aufgesagt.

Im Bistum waren im Wintermonat Schweden, und im December Kaiserliche.

Der französische Ambassador Meliand berichtete den 23. July: wie der Oberst Schmidberg, zu Diensten des Königs, etwas Volk nach Frankreich schicken würde. Weil nun eine geringe Anzahl desselben sich bereits auf unsrer Grenze befände, so sey im Namen des Königs, sein Begehren, angedeutetem Volk den Paß über unsrer Jurisdiktion zu geben, mit der Versicherung, daß man alles nach Billigkeit bezahlen werde. Der darüber ergangene Beschluß bestehet in den zwey Worten: bleibt dabey.

Gefährliche Nachreden wurden zu Bern wider Basel geführt. Laut Auftrag ermahnte Bürgermeister Spörlin den bischöflichen Schaffner, Rudolf Schönauer, bey seinen bürgerlichen Eiden, in allen Treuen zu eröffnen, was doch zu Bern ungleiches von der Stadt geredt worden sey. Hierauf zeigte der Schafner an, daß Herr Schuldheiß von Erlach, (Herr zu Spiez,) zu ihm, als er einen Paß und die Erlaubniß begehrte, etwas Frucht zu erhandeln, gesagt hätte:

„Man

„; Man sey der Basler gar müde, weil man vernehme, daß alles nach Breisach geführt werde; und er halte solche Leute, die es thun, für Erzverräther.“ Es wurde dem Rath zu Bern geschrieben, mit dem Ersuchen, diejenigen zu nennen, die bey ihm Früchte gekauft hätten.

Die Auslieferung eines östreichischen Ausreissers wurde begehrt, aber abgeschlagen, weil, stehet im Rathsbuch, vermöge bis daher gepflogener Neutralität, niemals gebräuchlich gewesen sey, dergleichen Personen auszuliefern. Doch wurde zugleich dem Ausreisser angezeigt, s e i n e G e l e g e n h e i t anderswo zu s u c h e n.

Um dem Vorkauf zuvorzukommen, zog der Rath den Ankauf der Früchte, des Weins, des Silbers und des Kupfers ausschließlich an sich, nur wurde jedem Bürger gestattet, sich einen kleinen Vorrath an Frucht und an Wein anzuschaffen, und der Rath ließ alle Häuser durchsuchen. Die Hungersnoth war in den umliegenden Provinzen so erschrecklich, daß kein todtes Thier, als Hunde, Katzen, Mäuse, unangetastet blieb. Die Leichname junger abgestorbener Menschen dienten öfters zur Stillung des Hungers. Von Müllhausen bis hieher fand man am 2. Jenner, eilf todte Menschen, die vor Hunger und Kälte gestorben waren. Eine Mutter zu Rixheim kochte und aß ihr eigenes Kind, so zuvor gestorben war. Im

Merzen zankten sich die Hüninger, am Schindgraben vor dem St. Johannes Thor, um ein Aas, und rissen einander, im Ausschneiden, solches unter den Händen weg. Und nach obrigkeitlich aufgenommenen Kundschaften soll es erwiesen gewesen seyn, daß Aeltern ihre Kinder geschlachtet hatten.

1 6 3 7.

Auf einer Tagsatzung im Merzen beschlossen die Gesandten, daß keiner der kriegenden Parteyen einiger Durchzug gestattet werden sollte. Die Basler behielten sich aber vor, daß, wo dergleichen Fälle, wie jene, die sich vorher zugetragen hatten, und sie zu widerstehen nicht vermöchten, indem sie alsdann genug mit Verwahrung ihrer Stadt zu thun bekämen, sie bey den übrigen Orten für entschuldiget gehalten werden sollten.

Den 14. May wurde dem Obersten von Reinach der Durchpaß für die kaiserliche Artillerie und 200 Pferde bewilliget, welche der Kaiser in die Grafschaft Burgund sandte. Eben in diesem Monat, am 7ten hatte der König in Frankreich einen Einfall in diese Grafschaft beschlossen, der auch noch vor Ende des Monats die Belagerung von Dole nach sich zog.

Der französische Proviantmeister hatte Früchte aller Orten zusammengezogen, und wollte sie in Basel

lagern. Der Rath schlug es ihm, so wie dem französischen Ambassadoren, Meliand ab.

Den 23. May kamen auch kaiserliche Abgesandte, um die Anlegung eines solchen Magazins abzurathen; und der Rath versicherte ihnen, daß man entschlossen wäre, die Neutralität zu halten. Doch wurde den 18. Juny dem Ambassadoren gestattet, zweytausend Säcke Früchte durchzuführen.

Den 30. May fingen die Kaiserlichen an, eine ansehnliche Schanze zu Kleinhüningen, beym Ausfluß der Wiese, aufzuwerfen, mit zwey Stücken und neunzig Mann, unter dem Commandanten Kempf von Angerich. Die hiesigen Einwendungen halfen nichts. Diese Schanz sollte mit halben Monden erweitert, eine neue Batterie zur Bestreichung des Rheins, wie auch eine zweyte Schanz angelegt werden. Es befand sich auch, oberhalb der kleinen Stadt, gegen Grenzach zu, ein solches Werk. Die Deutschen blieben aber dort nicht lange, und es wurde im J. 1639 auf Befehl der Schweden geschleift.

Die Mildthätigkeit der Bürger half dem von den Kriegsdrangsalen niedergeschlagenen Geist. Es wurde für Zweybrücken, Frankenthal und Isenburg, für die bedrängten Reformirten eine Steuer eingesammelt, die 1965 Pf. 7 ß. 6 d. abwarf.

Den 21. Brachmonat zogen unangefragt viele kaiserliche Soldaten durch Riehen ins Frickthal.

Die Anrückung des in französischem Solde stehenden Herzogs Bernard von Sachsen Weimar, bewog den Rath, eidsgenössische Repräsentanten zu begehren. Es kamen solche von Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Solothurn und Schaffhausen. Diese sechs Repräsentanten saßen, vereiniget mit sechs Abgeordneten des hiesigen Raths [1]) täglich vom 22. bis zum 28ten Heumonat. Eine Folge ihrer Berathungen war es, daß man oberhalb St. Jakob eine Brücke schlug, und die Birsbrücke abdeckte, damit die etwan durchziehenden Völker von der Stadt abgehalten werden möchten.

Auf die streifenden Parteyen und einzelnen Reuter, die sich auf hiesigem Boden mit Rauben abgaben, wurde in diesem, wie in den vorhergehenden Jahren oft geschossen, und mancher büßte das Leben ein. Vor einem oder zwey Jahren hatte ein Ausreisser und einer von Liestal zwey Personen auf freyer Straße angegriffen und beraubt. Sie wurden zwar beygefängt, allein der Liestaler wurde, auf des Vaters Bitte um Gnade, gegen eine ernstliche Urphede entlassen, und nur, auf weitere Begnadigung, ehr- und wehrlos erklärt, und

---

[1]) Es waren der neue Oberstzunftmeister, der alte Bürgermeister und vier Räthe.

verurtheilt, sich aller Ehrengesellschaften zu müssigen. Das Liestaler-Amt mußte 326 Mann allezeit zum Auszuge bereit halten. Zum ersten Fähnlein gehörten 22 Musqueten-Schützen, und 10 Mann in Rüstungen mit Spiessen. Zum zweyten Fähnlein gehörten 22 Musqueten und 10 Mann in Rüstungen. Zum Panner gehörten der Schuldheiß als Pannerhauptmann, einer der dortigen Räthe als Fähndrich, 54 Musqueten, 38 Mann in Rüstungen, und ferner auf den Nothfall 80. [1])

Der östreichische Commandant zu Laufenburg ließ im December Schiffe anhalten, die Salzfässer der Stadt zuführten. Da seine Antwort auf die überschickten Klagen sich lange verzögerte, so wurde der Entschluß gefaßt, die östreichischen Fruchtschiffe ebenfalls anzuhalten.

Johann Kindweyler, der hiesige Postmeister, wurde den 2. Augst vor Rath zu Rede gestellt: warum er alles, was hier in der Stadt vorgehe, auch von der Obrigkeit selber verhandelt werde, mit Untermischung der Unwahrheit an andre Orte berichte, wie denn aus seinem an Hn. Dr. Haugen abgegebenen Schreiben sich erscheinen thue, worin gemeldet wurde, daß für Hr. General du Hallier dreyßig tausend Leib Brod

---

[1]) Bruckners Merkw. p. 1108. Er spricht übrigens nur von der Stadt Liestal, und nicht vom Amt; welches nicht wahrscheinlich ist.

gebacken werden; welches doch nicht sey. Er versuchte sich damit zu entschuldigen, daß er wegen tragenden Postamts, in Zeitungschreiben und Neuigkeiten verschicken, mit andern Postmeistern und Partikularen correspondiren müsse. Er schicke einem jeden zu, was er begehre. Hier folgt die Erkanntniß: „Um gewisser Ursachen willen, soll ihm Kindweyler mit der Gefangenschaft, die er wohl verdient hätte, dießmal verschont; ihm aber auferlegt werden, dergleichen Zeitungsschreiben, was sich zur Stadt und Land verlaufe, zu enthalten; sich innerhalb 8 Tagen zu einer Zunft zu thun, den gewöhnlichen Bürgereid zu prestiren, und sich künftigs dem gemäß zu betragen." In der Folge erhielt er vom Kaiser einen förmlichen Adelsbrief, der im geheimen Archiv noch aufbehalten wird.

An vertriebenen armen Leuten, die sich vor den Thoren und auf der Landschaft aufhielten, starben in diesem und im vorigen Jahre, 1700 Personen, woraus sich leicht abnehmen läßt, wie groß die Anzahl der lebenden gewesen seyn mag.

1638.

Der Herzog von Weimar hatte seine Winterquartiere im Bistum, und hielt sich zu Dellsperg auf. Man schickte zwey Gesandte an ihn, um über seine Leute Klagen zu führen. Sie brachten den 13. Jenner das Versprechen einer Genugthuung mit zurück. Er sandte

sogleich einen Obersten hieher. Allein, in der Nacht des 18ten, brach der Herzog mit tausend Reutern und so viel Fußvolk über den Birsfluß, durch die Hard und Augst, wo ihm ein Reuter todt geschossen wurde, ganz unvermuthet durch. [1]) Rheinfelden mußte er aber belagern; nahm indessen Laufenburg ein. Die Landstrassen wurden so unsicher, daß die Abnahme der Kirchen-Rechnungen auf der Landschaft, die den 21ten Statt haben solle, auf eine unbestimmte Zeit ausgestellt werden mußte.

Ungefähr vierzig kaiserliche Reuter, unter welchen Oberst Mercy und Capitain Schmid sich befanden, kamen am 6. oder 7ten Februar oben herab von Ballstall auf Reigoldswiel, von dort nach Büren, wo sie, in Beysenn des Obervogts von Dorneck, das Nachtlager hielten; folgendes gegen Dorneck zogen, in Willen nach Breisach zu reisen. Capitain Schmid hatte nachdenkliche Drohworte ausgestossen. Der Rath schrieb nach Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, wie gefährlich die Läuffen wären, da bald von der einen, bald von der andern Partey, Volk über unser und anderer Eidsgenossen Gebiet unbegrüßt zöge.

---

[1]) Artillerie muß auch mitgeführt worden seyn, da er bey der Warmbacher Schlacht zwölfpfündige Kanonen hatte.

Den 20. Hornung wurde groser Rath gehalten, und beschlossen, den eidsgenössischen Bund, den französischen Bund, die Erbverein, und eine genaue Neutralität zu halten. Am gleichen Morgen hatte der Oberstwachtmeister Jona Grasser und andere Räthe dem Kleinen Rath ein Gutachten eingegeben, wie beyde Städte, bey gegenwärtigen höchst sorglichen Zeiten, in den nothwendigen Vertheidigungszustand zu bringen wären. Das Gutachten wurde angenommen, und, wo ich nicht irre, war in demselben von einer anzulegenden Schanz unter andrem die Rede. Sonderbar ist der Anhang zur Annahme: „Soll aber dieses Bedenken der mehreren Gewalt (dem Grosen Rath) nicht abgelesen, sondern von Herrn Oberstzunftmeister angezeigt werden, daß etlichen Herren Deputierten aufgetragen worden sey, ein Bedenkens zu haben, was zu beyder Städte Defension nothwendig seyn möchte." Es ist leicht zu begreifen, daß der Kleine Rath es vermied, in einer zahlreichen Versammlung Vertheidigungsanstalten berathschlagen zu lassen. Wie viele hätten nur die Lage ihrer einzelnen Wohnung ins Auge gefaßt!

Den 28ten fiel bey Beuggen zwischen Weimar und Savelli ein Treffen vor. Savelli entsetzte Rheinfelden, und nöthigte Weimar, sich nach Laufenburg zurückzuziehen. Eine zweyte Schlacht aber, bey Warmbach, durch welche die meiste kaiserliche Reuterey, alles Fußvolk, und beynahe der ganze Generalstab gefangen wurden, folgte gleich

am 3. Merz. Hierauf besetzte der General-Major Tupadel die Kleinhüninger Schanz, welche der Commandant, der sich mit den seinigen einschiffte, auf die erste Aufforderung räumte. Auf unserm Boden selbst, bey Pratteln, fochten auch beyde Parteyen. Der Oberstlieutenant von Rosen, der zu Pfeffingen im Bistum mit 300 Pferden und noch 200 Fußvolks sich befand, hatte, am Tage der Warmbacher Schlacht, vom H. von Weimar den Befehl bekommen, sich nach Laufenburg zu begeben; zugleich erhielt er aber die Nachricht, daß der Oberstlieutenant Lamboy mit seinen Reutern Rheinfelden verlassen, und durch das Baselische, das Land hinab, ziehen würde. Sogleich brach Rosen von Pfeffingen auf, nahm seinen Weg über unsern Boden, und stieß oberhalb Pratteln auf den Lamboy. Er griff ihn und seine Leute an. Lamboy und die, welche sich retten konnten, flohen in das Solothurnische. Ein Graf von Fürstenberg wurde aber mit 150 Mann gefangen, und das Land hinaufgeführt. Während des Scharmützels trachteten die Bauern ihre beste Habschaft in das dortige Schloß (zu Pratteln) zu flüchten; der damalige Besitzer aber, Junker Bodeck, zog die Fallbrücke auf. Nachgehends stellte ihn der Rath darüber zur Rede, und auferlegte ihm, für allen verursachten Schaden zu stehen. Auf den Sieg bey Warmbach folgte die Uebergabe von Rheinfelden. Bey diesem Anlaß wurde das Dorf Aristorf von den Weimarischen Truppen ausgeplündert, der

Schaden aber geschätzt, und vom Herzog in baarem Gelde eine Summe von dreytausend Reichsthalern übermacht. Im April brachte der Herzog zwey Tage hier zu.

Bey diesen Ereignissen flüchteten eine Menge Leute hieher, ohne Ordnung. Einst wurde dem Rath angezeigt, daß viele hunderte Fremde sich beym Kornmarktsbrunnen, bey der Brodlaube, auf'm Baarfüßerplatz, und an andern Orten schaarenweise gelagert hätten. Die Bauern, wie es schon geschehen war, ließ man an den öffentlichen Arbeiten frohnen, und im Weigerungsfall, ausschaffen.

Der Markgraf Friedrich zu Baden-Durlach faßte den Entschluß, um mehrerer Sicherheit willen, sammt seiner Gemahlin, hier, und zwar in Lukas Iselins Behausung bey St. Martin zu wohnen. Durch seinen Kammer-Sekretarium ließ er vortragen, man möchte es ihm gutwillig gestatten. Der Beschluß lautete, wie folgt: „Wird Willfahr erzeigt, doch soll dem Kammer-Sekretario angezeigt werden, man verhoffe, es werde dadurch der Bürgerschaft keine Ungelegenheit verschaft werden." Bald darauf, den 27ten, ließ der Margraf eröffnen, man möchte das Brunnwasser, so vor Zeiten, vermittelst eines angebrachten Hahns, in gedachter Wohnung floß, dahin wieder folgen lassen. Die Erkanntniß willfahrte, dem Herrn Margrafen zu besondern Ehren und Gefallen, doch nur für so lange dieselben sich allhier

aufhalten würden. Im gleichen Jahre, den 28. Nov. kaufte er den Hagenbachischen Hof, und ließ um die Ratifikation des Kaufs anhalten, damit dieser am Rechten (am Gericht) gefertiget werden könne. Der Spruch war: „Zugelassen, doch, daß in der Abwesenheit des Margrafen, das Haus durch einen unsrer Bürger der alle bürgerliche Beschwerden, wie ein anderer Bürger, leide, bewohnt werde; und daß, im Falle eines Wiederverkaufs, es nur an einen Bürger, und mit Vorwissen des Raths, geschehe."

Weimar hatte einen Commandanten zu Rheinfelden angestellt, der von den Gütern, so die Basler Augster im Frickthal besaßen, außer den Zehnten für die Zehntenherren, eine neunte Garbe unter der Benennung von Kriegszehnten, einsammeln lassen wollte. Der General von Erlach verbot, sie von den Baslergütern zu beziehen.

Während der Belagerung der Festung Breisach, die sich erst am 17. December an Weimar ergab, schickte er uns (den 3. Oktober) einen von Rehlingen, geheimen Rath der Krone Schweden. Er sagte: der Herzog erwarte eine französische Armee, die ihm zu Hülfe komme, und bäte um zwey Sachen, nämlich, um den Paß, und dann, daß man ihr Brot zukommen liesse. Die XIII hatten sich schon darüber berathen, und der Beschluß des Raths lautete wie folgt: „Hn. von

Rehlingen soll durch Deputierte angezeigt werden: 1°. des Passes halben, wollte man bitten, da es seyn könne, daß unser Territorium verschont werde; da es aber ja nicht seyn möge, uns bey guter Zeit zu avisiren, damit man nothwendige Anstalt machen könne. 2°. Den Marquetentern soll auch mit Ordnung Brod für die Armee zu kaufen gegeben werden. Sonst bedanke man sich des fürstlichen Grußes, und sey geneigt, Ihro Fürstl. Gnade, so weit möglich Dienste zu erweisen; und haben bereits den Beckern befohlen, zwar die Brodlauben zu versehen, doch aber dabey etwas in Vorrath für die Armee zu behalten." [1])

Im November begehrten die Kaiserlichen auch den Durchpaß und Brod. Nach einem dreymaligen vergeblichen Versuch erhielten sie die Antwort, daß so viel es ohne Abbruch der Neutralität geschehen könne, man aus schuldigster Ehrfurcht für den Kaiser, den begehrten Fruchteinkauf begünstigen werde. Der französische Ambassador, und nachwärts der Herzog von Weimar, als

---

[1]) Dieß stehet im Widerspruch mit dem, was eine sonst beliebte Handschrift meldet: daß man am 1. Oktober, den Franzosen oder Schweden abgeschlagen hätte, Brod aus ihren eigenen Früchten backen zu lassen. Vielleicht hatten es die Häupter, die XIII, oder die Marktherren es Lieferanten verboten, die sich nicht gehörig ausweisen konnten.

Breisach von den Schweden schon eingenommen war, führten bittere Klagen darüber. Es wäre nicht unmöglich, daß Weimar in Breisach manches in Erfahrung gebracht hatte, das ihn wider unsere Einwohner aufbrachte.

Im Oktobermonat ließ der Rath einen Eid aufsetzen, welchen die hieher geflüchteten Edelleute, Geistlichen, Gelehrten und andere ihres Gleichen, die größtentheils Oestreicher waren, leisten sollten. Sie konnten nicht mehr, wegen der Dauer ihres Aufenthalts, als blos Reisende, sondern als Hintersäßen angesehen werden. Der Rath erkannte zugleich, daß wer den Eid nicht ablegen würde, seine Gelegenheit anderswo suchen sollte. Sie machten aber über einen Artikel des Eides Vorstellungen. Ihr Syndikus (denn sie bildeten eine Gesellschaft aus, die ihren eigenen Syndikus, oder Wortführer hatte,) ihr Syndikus bemerkte, in der eingegebenen Bittschrift, daß sie folgende Stelle nicht beschwören könnten: „Wenn die Stadt feindlich angefochten würde, daß sie schuldig seyn sollten, sich wider männiglich, auch ihren eigenen Landesfürsten defensive gebrauchen zu lassen." Sie baten, man möchte diese Stelle auslassen, und, im erwähnten, unverhoffenden Falle, ihnen gestatten, in ihren Wohnungen zu bleiben. Auf einen Rathschlag der XIII willigte der Rath ein. Im November wurden sie aufs Rathhaus berufen, und nach geschehener Ablesung der Eidesformel, durch Abgeord-

nete des Raths ins Gelübd genommen. Sie bemerkten in ihrer Bittschrift, unter andern Gründen, warum sie sich nicht wider ihren eigenen Landesfürsten gebrauchen lassen konnten, daß wenn sie auf den Bollwerken und Wällen, in einem solchen Falle sich befänden, es wegen etlicher seltsamer Köpfe, ohne Zweifel Ungemach geben würde.

Einer dieser Flüchtlinge, Reich von Reichenstein, Abstämmling des uralten Rittergeschlechts des Bistums und unsrer Stadt, wollte 40 Säcke Frucht in Arau kaufen. Die Berner liessen aber nur Schweizer-Angehörigen Frucht zukommen. Er kam also den 10. Jenner beym Rath ein, und bat um einen Schein, daß er ein Ausburger wäre, gab zugleich die Versicherung, daß er diese Früchte nicht auf Mehrschatz kaufen wolle. Der Rath erkannte: Soll ihm ein unvergreiflicher Schein ausgefertigt werden, daß er ein Ausburger sey. Um diese Zeit erhielt auch einer von Bärenfels einen solchen Schein. Nach Verlauf einiger Zeit verliessen unsere Stadt, Junker von Wessenberg und Junker von Andlau. Sie beurlaubten sich beym Amtsbürgermeister, dankten für den genossenen Aufenthalt, und versprachen, vermöge des geleisteten Eides, hier Recht zu geben und zu nehmen, von allem, was sich hier, während ihres Aufenthalts, zugetragen haben möchte.

Im Monat Ocktober verfügte man über die frem-

den Dienstknechte und Handwerksgesellen. Ihre Herren und Meister mußten sie bewaffnen, und sie wurden zur Beschützung der Stadt angestellt.

Zürich schlug vor (September,) ein Glückwunschschreiben an den König in Frankreich und an den Ambassadoren, wegen der fröhlichen Zeitung des neugebornen königlichen Delphins; welches den 29ten bewilligt wurde. Weiter unten im Rathsbuch schrieb einer der folgenden Rathschreiber: „Dieser neugeborne königliche Delphin (Ludwig XIV) hat, in folgender Zeit, vielen Fürstenthümern, Städten und Ländern keine fröhliche, sondern vielmehr traurige Zeitungen verursacht".

1639.

Die Soldaten der Hüninger Schanz pflegten alle auf unserm Gebiet Durchpassirende zu berauben, und der Commandant unter dem Spahlenthor klagte vergeblich. Es scheint aber, daß es nicht von Seiten der Schanz zu Großhüningen geschah, sondern von Seiten der zu Kleinhüningen, denn es wurde auch geklagt, daß die Soldaten über den Rhein, und nachwärts wieder hinüber mit dem Raube führen. Da der Generalmajor von Erlach hier war, so wurde den 16. Februar, zwey Räthen aufgetragen, sich bey ihm über dieses Ausstreifen zu beschweren.

Im Merzen erlaubte der Rath, zwey Compagnien

für Frankreich anzuwerben. Die Hauptleute hiessen, Daniel Müller und Leo Curio, beyde von Basel. Zur Lauben nennt sie auch so, so wie Mollondin aus Solothurn, und Jost Pfeiffer von Luzern, in deren Capitulation von 1637 sich folgende bedenkliche Stelle befand:

„Quatrevingt dix armés de corselets, et autant de mousquetaires, tous de sa nation et non d'autres, sous peine d'être promptement cassés . . . . de la conduire (la compagnie) et faire marcher où et quand sa majesté desirera, pour en retenir service envers et contre tous, reservé contre ses Seigneurs, Supérieurs et les alliés des Ligues." [1])

Der Herzog von Weimar besaß beyde Ufer des Rheins. Den 12. Heumonat kam er von Rheinfelden nach Basel, besuchte die Hüninger Schanzen, ertheilte den Befehl, die bey Kleinhüningen abzubrechen, setzte sich zu Hüningen, wo er sich schon nicht wohl befand, auf den Rhein, und fuhr nach Neuenburg. Dort mußte er sich zu Bette legen, und den 18ten nicht ohne Verdacht beygebrachten Giftes, starb er im 35ten Jahr seines Alters. Nach seinem letzen Willen bekamen das Commando über seine Völker, der General von Erlach,

Graf

---

[1]) Siehe weiter unten.

Graf Wilhelm Otto von Nassau, Reinhold von Rosen, und Oehem. Sie erwählten bis auf weitere Verordnung von Frankreich oder Schweden, Erlach zu ihrem Haupt. Frankreich schaffte sogleich das nöthige Geld, und der Herzog von Longueville, Henri de Bourbon, wurde Oberbefehlshaber der Armee.

Den 17. Heumonat zeigte der schwedische Oberst Bernhold dem Rathsherrn Brand an, daß die Schanz zu Kleinhüningen auf den heutigen Tag sollte geschleift werden . . . . man werde uns gegen eine Diskretion mit Pallisaden und andern Hölzern widerfahren lassen; dagegen sollten wir, etliche und 40 Soldaten zu angedeuter Demolition schicken. Der angenommene Rathschlag der XIII ging dahin: „Wenn das Holz hieher gebracht würde, so könnte man sich, der Gebühr nach, erzeigen. Weil aber die Stadt sich bis dahin der Neutralität beflissen habe, so sey nicht rathsam, daß man sich dieser Demolition auf einige Weise annehme. Sondern, es könnte dem Obersten Bernhold angezeigt werden, bey J. F. Gn. Hn. Margrafen so viel auszubringen, daß er durch die Seinigen, zur Schleifung der Schanz, Hülfe erzeige; welches wohl geschehen könnte, weil sich viele margräfische Bauern hier befinden." [1])

---

[1]) Im folgenden Jahre, den 2. Jenner, wurde dem Obersten, wegen der Hüninger Palissaden, ein Geschirr von

Daß dieses nicht allgemein gefiel, mögen folgende Auszüge aus den Rathschriften vom 22ten beweisen: „Ludw. Ruch der Schiffmann, und Georg Keller der Metzger, sind zu Rede gestellt worden, daß sie letzten Mittwoch, als aus Befehl unsrer Gn. Herren, Herr Capitaine Schweizer sie freundlich ermahnte, der Pallisaden von der geschleiften Hüninger Schanz müssig zu stehen, weil man selbige, gegen Abtretung der Gebühr, zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen gesinnet sey, ihre böse Mäuler eben tapfer gebraucht, und sich ungescheut verlauten lassen „die durch sie ausgezogenen Pallisaden ehender über einen Haufen zu schlagen und mit Feuer zu verbrennen, als solche der Obrigkeit verabfolgen zu lassen; ja diejenigen, welche selbige würden abholen wollen, zu erschiessen." Diese ungestümen Frevler wurden zur Haft gezogen, besprochen, und dann auf Wasser und Brod in den Wasserthurm gethan. Indessen ließ man beym Statthalter von Schopfheim Bericht einziehen, was sich sowohl unter dem Thor, als zur Hären (einem Gesellschaftshause) wegen Schlaghändeln zugetragen habe. Einige Tage darauf wurde der Postmeister Kindwieler über Nacht in den Thurm gebracht, weil er Neuerungen [1]) herein zu bringen, sich unterstanden hatte.

---

84 Loth Gewicht verehrt: vermuthlich von vergoldetem Silber.

[1]) Neuerungen statt Neuigkeiten. Nouveautés statt nouvelles.

Kurz darauf, den 31. July, zeigte der Oberstzunftmeister Wettstein an, wie etliche vom Adel, bey nächtlicher Weile, allerhand Insolentien mit Schiessen, Schwören, Herausfordern, verübten. Vermuthlich war es aus Freude über die Nachricht vom folgenden kaiserlichen Ansinnen.

Ein am 3. Augst im Rath verlesenes Schreiben des Kaisers accreditirte Hn. Sigmund Hausern von Wederleben, des Kaisers Rath und des Reichs lieber Getreuer, der, zu Beförderung Ihro K. Maj. Diensten, befelcht war, bey unsern Gn. Hn. sich anzugeben. Vorher hatten die XIII sich über dieses eingelangte Schreiben berathen, und den nähern und eigentlichen Auftrag des Abgeordneten vernommen. Der Kaiser habe gut befunden, ein mandatum avocatorium aufsetzen zu lassen, in welchem er alle Deutsche bey höchster Ungnade avocirte, und sie angemahnt wurden, die schwedische Partey zu verlassen. Der Kaiser begehrte zugleich gedachtes mandatum nicht nur hier drucken, sondern auch an unterschiedlichen Orten affigiren zu lassen. Die Herren XIII schickten Hn. Oberstzunftmeister Wettstein, Hn. Wenz und Hn. Bischof an den Abgeordneten, um, nach verrichtetem gebührendem Compliment folgenden Bescheid zu ertheilen: „Unsren Gn. Hn. falle eben beschwerlich, in das Begehren zu willfahren, sintemal zu besorgen wäre, einer Stadt Basel hierdurch eine große Confusion und Dissipation bey der schwedischen Partey verursachen,

und ihr selbst alles ungutes und grosse Feindschaft über den Hals ziehen würde. Zudem so könnten Sie (die Räthe) ohne Wissen übriger Eidsgenossen, auf dieses Begehren mit keiner Willfahr begegnen. Es haben unsere gn. Hn. sich jeweilen der Neutralität beflissen; begehren dabey zu verbleiben; mit Bitte, es wolle der Herr Abgesandte eine Stadt Basel diessorts verschonen. Sonst sey man geneigt, ihm alle beliebende Dienste zu erweisen."

Hierüber thaten die Deputierten Relation und fügten hinzu, der kais. Abgesandte hätte noch auf dieß allein gedrungen, daß eingeregtes mandatum avocatorium wenigstens allhier heimlich gedruckt werden möchte. Von diesem wollte er nicht abweichen. Es wurde also im Rath eine Umfrage gehalten, und der Beschluß fiel dahin: Bleibt beym Rathschlag der XIII, und soll dem kais. Abgesandten angezeigt werden, falls er nochmals darauf dringen wolle, daß mehr erwähntes mandatum avocatorium möchte allhier gedruckt werden, müßte man es nothwendig an übrige Eidgenossen gelangen lassen und derselben Gutachten darüber einholen; wodurch sich das Geschäft verweilen würde. Inzwischen könnte er wohl andere Gelegenheit haben, sein Vorhaben an andern Orten ins Werk zu richten. Wenz und Bischof bekamen den Auftrag, es ihm zu eröffnen.

Den 17ten August kam der Herzog von Longueville hieher. Die Bürgerschaft stand im Gewehr; ihm

entgegen ritten der Markgraf von Baden, und zwey Deputirte des Raths, Niclaus Bischof und Bernhard Brand; er kehrte bey Abel Socin ein, und man verehrte ihm 2 Vierling Wein, 112 Säcke Haber, und drey Salmen. Er war es, der nachgehends, auf'm Westphälischen Congresse, die Eidgenossenschaft mit Nachdruck unterstützte. Der General von Erlach, der hier ein Haus gekauft hatte, und sich abwechslungsweise zu Breisach und bey uns aufhielt, theilte einst, während der ersten Friedens-Unterhandlungen, ein Schreiben vom Herzog unserm Rath mit, worin viele Theilnahme für die Schweiz bezeugt wurde, und welches vielleicht den ersten Gedanken zu einer Absendung nach Osnabruck erweckte.

Den in der Note [1]) angeführten Eid schworen vor

[1]) Eid der französischen Hauptleute: „Ihr beyde, so mit Bewilligung unsrer gnädigen Herren und Oberen des Herrn Bürgermeisters und eines ehrsamen Raths dieser Stadt Basel, zu Hauptleuten verordnet seyet, werdet geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß in diesem französischen Zug ihr vornemlich auf die Ehre Gottes sehen, eure unterhabende Soldatesca in guter Disciplin halten, wider den Inhalt des mit Ihro königlicher Majestät zu Frankreich und Navarra habender Conföderation, wie auch wider diejenigen, mit welchen eine Stadt Basel sonst in Bündniß und Vereinigung steht, sonderlich wider das römische Reich, daselbst

Rath, im J. 1639, den 27. Februar, Daniel Müller und Leo Curio; in der Folge und zwar im Weinmonat des J. 1671, Daniel Burkhart, Emanuel Fäsch und Felix Platter.

Die Lieutenante, Fähndriche, Unterofficiere und Soldaten leisteten auch, nach besondern Formeln, einen Eid, in welchem des gebührenden Gehorsams gegen ihre Obern gedacht wurde. Sie schworen nicht vor Rath, sondern vor Abgeordneten desselben auf der Kanzley. Der Eid des Lieutenanten und des Fähndrichs konnte sie aber in Verlegenheit setzen. Sie sollen dem Hauptmann gehorsam seyn, und dennoch sich wider das Reich u. s. w. nicht gebrauchen lassen, auch zurückkehren, sobald sie

---

beyde Häuser Oestreich und Burgund, wie auch wider unsere Religionsverwandten keinen Weges gebrauchen lassen, und da von unsern gnädigen Herren und Obern ihr über kurz oder lang aus bewegenden Ursachen wiederum solltet avocirt und heimgefordert werden, denselben alsbald gehorsame Folge leisten, und euch mit euerm unterhabendem Volk ohne ferner Bedenken wiederum Heimwegs begeben, und sonst während des ganzen Zugs gemeiner löblicher Eidsgenossenschaft Nutzen und Ehre, auch alles das, so zur Erhaltung Dero Reputation, Ruhms und Ansehens ersprießlich befördern, das widrige aber nach eurem besten Vermögen verhüten und abwenden wollet, alle List und Gefährden vermitteln, so wahr euch Gott helfe."

der Rath zurückrufen werde. Sollte nun der Hauptmann ein anderes befehlen, welchem Theil des Eides würden sie Folge leisten?

1640.

Zu Anfang Juny wurde von hochansehnlichen fremden Herren den Häuptern vertraulich berichtet, daß die den Kaiserlichen zu Hülfe eilenden Spanier einen Anschlag auf Basel hätten. Die Eröffnung davon geschah den 4ten im Rath. Im gleichen Monat wurde auch an den Rath von Ulm aus, ein kaiserliches Mandat von Ferdinand III ausgefertiget, das uns auf den bevorstehenden Reichstag zu Regensburg berief. Sicherheitsanstalten wurden getroffen. Man drang bey den Eidsgenossen auf die Errichtung des sogenannten Defensionalwerks. Aber vergebens. Zürich und Bern allein versprachen 200 Mann, benöthigten Falls, nach Basel zu senden, oder für jeden Mann acht Gulden monatlich zu übermachen. Im Augst ließ uns noch Uri ernstlich ermahnen, auf guter Hut zu seyn. Endlich verschwand die erregte Besorgniß von einem Ueberfall, und die Einladung auf den Reichstag wurde gerne als eine Unachtsamkeit der Reichskanzley betrachtet.

In diesem Jahre gelangte die Stadt zum völligen Besitz des Dorfs Kleinhüningen, indem sie vom Markgrafen Friedrich alle seine Rechte und die hohe Herrlichkeit abkaufte. Den 23. November wurde der Kauf-

kontrakt zu Basel unterschrieben. Der Kaufschilling betrug 3500 Reuthaler, und der Markgraf versprach gegen männiglich und von jedem Gericht Währschaft. Im Mayen des folgenden Jahres wurden die Einwohner des Eides gegen ihre bisherige Herrschaft entlassen. Ohne höhere Bestätigung wurde also Reichsgebiet Schweizerboden.

Den 8. Merz errichteten die Orte Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen, Appenzell, der äußern Rhoden, und Stadt St. Gallen einen Vertrag über den Abzug, der also lautete:

Kund und zu wissen sey hiemit, als die Wohledeln, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen, Weisen Herren Burgermeister, Schultheiß, Landamman und Räthe der Städte und Orte löblicher Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell der äußern Rhoden, und Stadt St. Gallen betrachtet, so es jemalen Zeit gewesen, daß sie als nicht allein in einem Bund, sondern auch in der lieblichen Gemeinsame der wahren christlichen Religion begriffen, sich wohl mit einander verstehen sollen, daß es dieser Zeit hochnothwendig, sowohl im gemeinen Regimentswesen, als in Sachen, die eines jeden Orts Angehörige absonderlich betreffen wollen, freundliche Vereinigung anzustellen, und aber bisher geschehen, daß so ihrer Städte oder Orte Bürger und Angehörige mit einander sich ehelich zu befreunden, Neigung und guten Willen getragen, der bey etlichen Orten strenge und ungleiche Abzug denselben mit Schmerzen verhinderlich und nachtheilig gewesen. Wenn nun die Sachen dahin gera-

then, daß jeder Stadt- oder Orts-Angewandte, andrer Enden nicht wohl als bey sich selbst, oder in der andern Städte und Orte einem, sich ehelich betrachten konnten, und wohl anständig, ehrlich und rühmlich, daß zu Vermehrung und Fortpflanzung mehrerer Freundschaft, Einigkeit und Liebe, eine Gleichheit in Abzügen angefallener und ererbender Güter werde angestellt und gehalten: Haben obbenannte Städte und Orte sich mit einander beredt und vereint, nämlich, daß die gegebenen und versprochenen Heyrathsgüter, wie nicht weniger alle allbereits verfangene und verfallene Güter, so ein Verlobter dem andern zubringen mag, zu Ehren der heiligen Ehe, und die Beschwerden des Ehestandes kommlicher zu ertragen, alles Ab- und Nachzugs gänzlich und gar frey und ledig seyn sollen. Desgleichen wenn auch sonst eine Manns- oder Weibsperson, so in einander obbenannten Städte und Orte verbürgerrechtet und wohnhaft ist, in der andern eine, mit ihrem allbereits habenden Gut sich begeben, alldort niederlassen und wohnen wollte, daß selbige ohne einige Beschwerde oder Abzugsforderung, den freyen Zug habe. Wenn aber aus einer Stadt oder Ort von den Verbürgerten derselben eine Erbschaft, Legat oder Gemächt in eine andere vermeldter Städte und Orte wird bezogen, soll von selbigen der zehnte Theil, das ist zehn von Einhundert Gulden, und nicht mehr, der Obrigkeit für den Abzug entrichtet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ein solches denjenigen obvermeldter Orten, welche von altem her minder, oder gar nichts von einander zu Abzug genommen, an ihrer herkommlichen Gewohnheit nichts präjudiciren, sondern in allweg unnachtheilig seyn solle. Und endlich da sollen die Mobilien und fahrende Habe, und was noch mehreres zu taxiren, nicht aufs höchste,

sondern leidentlich angeschlagen, und was hiervon den Beamten und Dienern gebühren mag, von der Obrigkeit selbst aus dem was ihr gebührt und zufällt, entrichtet und bezahlt werden, und wenn nun obbemeldte Städte und Orte, was hievor steht, gegen einander eingegangen und zu halten angenommen, so ist darum zu künftiger Nachricht und Zeugniß, gegenwärtiges Instrument unter ihrer aller Insiegeln aufgerichtet, und für jede ein gleichlautendes gemacht worden. So geschehen ist, den achten Tag des Monats Martz, von der Geburt Christi, unserm lieben Herrn und Heilandes gezählt, sechszehnhundert und vierzig Jahre." [1])

Von den ehmaligen drey Stuben der Rittergeschlechter und der Patricier oder Achtbürger, war noch das Haus, zum Seufzen genannt, das Eigenthum verschiedener Edelleute geblieben, die vor Zeiten Bürger zu Basel waren, und nun seit dem Kriege sich in die Stadt geflüchtet hatten. Sie verkauften solches, wegen aufgeschwollener rückständiger Zinse, dem Bürgermeister J. R. Fäsch. Nun fiel es ihnen ein, ein anderes zu kaufen. Den 1. Juny bewarben sie sich nicht nur um die Erlaubniß, dieses zu erkaufende Haus wieder die hohe

---

[1]) Der Sinn scheint gewesen zu seyn, daß, die Stände sich zu zwey Sachen verpflichteten; erstlich zu einem leidentlichen Anschlag des auszuführenden Vermögens und zweytens, daß die Gerichts- und Kanzley-Sporteln von den Regierungen selber, aus dem zu beziehenden Abzug, bezahlt werden sollten. Allein, wenn kein Abzug entrichtet wurde?

Stube, und zum Seufzen zu nennen, sondern sie begehrten noch, man möchte ihnen auch dabey die vorige Gerechtigkeit angedeihen lassen. [1]) Allein die Antwort des Raths fiel den 3ten dahin: „Man wisse

---

[1]) So lautete das Rathsbuch: „Die allhier sich aufhaltenden vom Adel, als Ritterstandesglieder, halten durch eingelegte Supplikation an: Weil sie Hn. Bürgermeister Fäsch das Haus und adeliche Stube zum Seufzen an Bezahlung zu überlassen sich erklärt, daß künftigs der Ritterstand nicht allein eine andere Behausung an der vorigen Statt erkaufen, und selbige wiederum die hohe Stube und zum Seufzen nennen, sondern dabey auch voriger Gerechtigkeit sich erfreuen, und gebrauchen möchten". Hierüber wurde erkannt. „Diese Sache ist bis künftigen Mittwoch eingestellt. Immittelst soll nachgeschlagen werden, was für Gerechtigkeit oder Freyheiten die hohe Stube gehabt, oder noch haben möchte." Den 3. Juny, steht weiter geschrieben: „Mein Herr Oberstzunftmeister Wettstein haben, des Geschäfts halben, so letzten Montag, der Vorderöstreichische Ritterstand durch seine Ausschüsse, wegen der hohen Stube supplicando anbringen lassen, wiederum Erinnerung gethan, und ist darauf eine Umfrage geschehen, mit was Antwort demselben zu begegnen sey. Soll ihnen diese Antwort ertheilt werden, daß man sich keiner Freyheiten oder Privilegien zu erinnern habe; dafern aber sie dergleichen bey der Hand hätten, so möchten sie selbige aufweisen. Was sie der Behausung halber angebracht haben, da sie künftigs eine dergleichen kaufen wollten, und ihnen et-

sich keine Freiheiten oder Privilegien zu erinnern. Wofern sie einige hätten, so sollten sie solche vorlegen. Wenn sie wieder eine andre Behausung kaufen wollten, so hätten sie sich vorher um die Bewilligung anzumelden." Bey dieser Antwort blieb es, wovon der Schluß zugleich zeigte, daß man sie als Fremde betrachtete, und sie folglich um so viel weniger Privilegien ansprechen konnten. Ob aber dieser Schritt mit den oberwähnten Anschlägen, wie auch mit der Einladung auf den Reichstag, in Zusammenhang gestanden, kann, aus Mangel an ächten Nachrichten, weder bejaht, noch verneint werden. Uebrigens waren die Insolentien, deren weiter oben gedacht wurde, keine Empfehlung zur Erneuerung der hohen Stube. Zu jenen Insolentien gehört noch, was der Bürgermeister Spörlin, den 12. Februar, im Rath anzeigte: „Die vom Adel stellen hin und wieder Tänze an. Sonderlich gehe es im Rothbergerhofe, und im Wendelstörferhofe, ziemlich unordentlich her." Auf diese Anzeige ergieng die Erkanntniß: „Der Oberstknecht soll den Edelleuten anzeigen, dergleichen Tänze sich künftigs zu enthalten, oder man werde etwas anders mit ihnen vornehmen. Die fremden und einheimischen Spielleute sollen vor Rath besprochen werden. Das Schlittenfahren soll bey Nacht, und bey Strafe einer Mark

was angelegen wäre, man ihnen alsdann mit gebührendem Bescheid werde begegnen,"

Silber verboten seyn, auch beym St. Alban Schwiebogen, die Ketten gegen Abend fürgesperret werden."

Man hatte zur Garnison der Stadt Soldaten aus dem Zürichgau angeworben. Sie begehrten wieder heim, weil sie die hiesige Kriegsdisciplin nicht mehr ausstehen konnten. Es wurde ihnen vergönnt.

1641.

Die Schweden, die im Bistum geblieben waren, gleich wie einige hundert Franzosen gingen über unsern Boden ins Frickthal. Der Oberst Spaar belagerte damals die Festung Hohenwiel.

Eine unbegreifliche Erkanntniß erging den 20ten Oktober über eine begangene Mordthat. Etliche Bauern hatten im Frickthal an einem schwedischen Soldaten eine Mordthat verübt, und hielten sich jetzt zu Basel Augst auf. Der Oberst Bernhold begehrte ihre Auslieferung, damit das vergossene Blut möchte gerochen werden. Was erkannte der Rath? „Die Bauern sollen in geheim gewarnet werden, sich fortzumachen. An Bernhold soll aber geschrieben werden, daß der Landvogt trachten werde, die Angegebenen anzuhalten" Den 25ten hatte aber der Landvogt einen anhalten lassen. Der Rath schrieb ihm, nach eingeholtem Gutachten des Stadtkonsulenten, daß er den Gefangenen ledig lassen, aber ihm einbinden solle, sich unsrer Landschaft zu enthalten.

Sollte sich aber der Oberst beym Obervogt melden, so soll er ihm antworten, daß, weil sich innert dieser Zeit Niemand weiter angemeldet, man auch überdieß von dem Bauern vernommen habe, daß der Angeklagte bereits vom vorigen Commandanten, dieses Handels wegen, abgestraft worden sey, man ihn daher wiederum ledig gelassen habe. Ein solches Verfahren läßt sich vielleicht also erklären: Entweder hatte der ermordete Schwede es verdient, oder er hatte den Basler angegriffen, oder der Rath wollte die Frage über die Auslieferungsfälle unerörtert lassen.

Der Generalmajor von Erlach wollte einige seiner Schiffe zur Sicherheit hier ins Wasser stellen, und da ihm solches abgeschlagen wurde, drohte er, eine neue Schanze am Rhein, auf markgräfischem Boden, wieder aufzustellen.

Da wir zwey Compagnien in französischen Diensten hatten, so verdient folgende wenig bekannte Erzählung des Baron von Zurlauben hier angeführt zu werden:

» Les Espagnols qui avoient fait dans les Pays-bas des prisonniers suisses servant en France, refusoient de les laisser racheter, et les tenoient prisonniers à Béthune, disant, qu'il n'y avoit point de quartier pour les officiers, ni pour leurs soldats, les déclarant parjures à leur patrie, de ce qu'ils étoient entrés à main armée, avec les forces du Roi de France, dans un pays possédé par le roi

d'Espagne, et ce, en vertu de l'alliance héréditaire, que les cantons Suisses ont avec la maison d'Autriche. Les colonels, capitaines et officiers suisses, qui se trouvoient dans les armées du Roi de France, répondirent le 15. Octobre à l'écrit, qui étoit du 11. Octobre, daté de Béthune, et avoit été apporté par un tambour. — La dite Ligue (soll heissen union héréditaire) a été seulement érigée pour les pays et terres appartenantes héréditairement à la maison d'Autriche allemande, situés dans le voisinage de la Suisse, comme la haute Alsace, le Comté de Tyrol, les quatre Seigneuries, savoir Feldkirch, comme aussi la Franche Comté de Bourgogne; tenue aujourd'hui par le Roi d'Espagne. — Une partie des cantons catholiques de Suisse, et non tous, ont une allianee particulière avec le Roi d'Espagne, mais pour raison du seul Duché de Milan. — Ils tâcheront de se venger et d'user du droit de repressailles, à exercer contre les sujets du Roi d'Espagne, qui voudront passer d'Allemagne en Italie, ou du Milanois dans la Franche-Comté, et même contre plusieurs qui ont eu recours à la Suisse pour leur servir d'asyle, s'étant retirés dans divers Cantons, dans la Comté de Neufchatel et autres lieux, où ils pourroient bien payer au double le mauvais traitement, que les Officiers du Roi d'Espagne font aux soldats Suisses.

Fait au camps près la Bassée
ce 15. Oct. 1641.

1 6 4 2.

Den 18. April fuhr ein Schiff mit schwedischem Kriegsvolk den Rhein herab, und unter der Brücke

durch, nach Breisach. Bey seiner geschwinden Fahrt konnte man es nicht anhalten. Der Rath ließ Klagen führen beym General von Erlach. Dieser muß aber solche nicht übel aufgenommen haben, da er, von Ensisheim aus, den 5. November, um die Erlaubniß schriftlich bat, ein Haus in der St. Johannis Vorstadt zu kaufen. Er fügte auch das Ansuchen hinzu, von den gewöhnlichen Beschwerden befreyt zu werden. Man willigte in den Kauf und in die Befreyung von der Wache ein. Er, und seine Erben wurden auch des Abzugs befreyet, falls er das Haus wieder verkaufen wollte, doch nur an solche Personen, die dem Rath angenehm seyn könnten.

Junker von Bärenfels, Besitzer des Dorfs Häsingen, im Sundgau, eine kleine Stunde von hier, führte sich feindselig wider die Stadt auf, und wurde im Rathsbuch ein unguter Nachbar genannt. Den 23. July ergieng sogar der Befehl, sich seiner Person zu bemeistern

1 6 4 3.

Es flüchteten im Februar so viele Bauern aus der Nachbarschaft mit ihrem Vieh, Frucht und andern Sachen in die Stadt, daß die Befehlshaber der Armeen, welchen fast nichts an Nahrungsmitteln hinterlassen wurde, sich sehr darüber beschwerten. Ein falsches Gerücht, als wenn der General von Werth in vollem Anzug

zug begriffen wäre, veranlaßte diese außerordentliche Flucht. Man mußte den Bauern anzeigen, daß wenn sie nicht zurückkämen, ihre Häuser würden verbrannt werden.

Das Verfolgen von Räubern auf unsrer Nachbarn Gebiet war stillschweigend zugelassen. Etliche fremde Reuter nahmen den 20. Hornung, obrigkeitliche Pferde bey der Wiesen hinweg. Sogleich wurde ihnen nachgesetzt und sie zu Eimeldingen, auf markgräfischem Boden, wieder erwischt. Im Mayen wollten 50 Reuter bey Grenzach über den Rhein setzen, und plündern. Die Basler kamen dem Anschlag zuvor, und brachten sieben von jenen gefangen in die Stadt.

Da die Weimarische Armee in unsrer Gegend lag, waren die Landstraßen höchst unsicher. Einer unsrer Reuter wurde vor dem Riehemerthor erschossen. Gleichfalls ein hiesiger Bürger zwischen Benken und Basel. Lörrach, Stetten und Inzlingen wurden geplündert. Die Kleinbasler getraueten sich nicht, an ihren Bannritt zu reiten. Man vermehrte die Besatzung mit 300 Landleuten; und in der Kleinen Stadt außerhalb dem Zwingel, gegen den Rhein, fieng man an, einen Graben aufzuwerfen.

Die Schlacht bey Düttlingen in Schwaben vom 14. November, fiel zum Nachtheil der Franzosen aus,

und der Rest ihrer Armee hatte Mühe, über Laufenburg ins Sundgau zu entkommen.

Den 27. December kam der Vicomte de Turenne, als Oberbefehlshaber der Weimarischen Armee, nach Basel, kehrte im Seidenhofe ein, und wurde vom XIIIr Rath beglückwünscht.

1 6 4 4.

Die Unsicherheit der Gegend ließ nicht nach. Ein erlachischer Reuter wurde bey Buuß entleibt, zwey hiesige Bürger wurden zwischen Kembs und Otmarsheim von Soldaten erschossen; Kaufleute von Basel, Zürich und Straßburg wurden, auf der Frankfurter Reise mit grossem Verlust geplündert. Bisweilen folgte aber auch auf den Angriff eine gerechte Rache. Mehrere der Unsrigen schossen Reuter, die sie angriffen, todt; andre, die mißhandelt und verwundet worden, fiengen die Thäter bey, und führten sie in die Stadt, wo sie den verdienten Lohn militärisch, das ist, durch die Strapatze bekamen. Die Ursache so mancher Räubereyen mag unter anderm auch gewesen seyn, daß die Truppen nicht oder schlecht bezahlt wurden. So z. B. empörte sich am 31. Merz, wegen ausstehenden Soldes, die Besatzung von Breisach. Ihr Oberst, Baron von Oisonville, mußte sich durch die Flucht retten. Die Weimarische Armee wollte auch vom General von Erlach bezahlt seyn.

Den 14. Juny wurde dem Rath berichtet, daß der schwedische Oberst Tupadel, Oehm und Rosen, mit ihren unterhabenden Völkern neben der Stadt hinziehen sollten: eine unversehene Begegniß, meldet das Rathsbuch. Sogleich bekamen zwey Räthe den Auftrag, den Oberst aufs kräftigste zu ersuchen, uns damit zu verschonen, oder wenigstens den Weg zu nehmen, welchen die hiesigen Reuter ihm zeigen würden, und die Früchte auf dem Felde unbeschädiget zu lassen. Ferner ergieng der Befehl, die Thore zu St. Alban, Steinen und Johannes, bis der Marsch vorüber, beschlossen zu halten; die Wache der zwey andern Thore durch Bürger zu verstärken; das etwan gestohlene Vieh in Augst aufzuhalten, und in diesem Dorf zwey Abgeordnete mit Soldaten zuschicken.

Im folgenden Monat den 29ten eroberte der kaiserliche Feldmarschall Mercy die Stadt Freyburg. Den 5ten Augst fiel dort ein blutiges Treffen vor, und zwar zum Nachtheil der Franzosen. Den 25. Oktober kam kaiserliches Volk ins Markgräfische, und den 2. Dec. bezog das Fleckensteinische und Canofzische Regiment dort die Winterquartiere, zum großen Schaden der bereits erschöpften Landleute.

Gegen Ende des Oktobers verbreitete sich das Gerücht, als wenn die Schanz zu Großhüningen, welche die Franzosen und Schweden inne hatten, befestiget wer-

den sollte. Der Bürgermeister Wettstein und der Rathsherr Wenz bekamen den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen. Schon den 6. November wurde im Rath eingezogen: „Unsre gnädige Herren wollen (möchten) sich das Hüninger Geschäft angelegen seyn lassen.“ Worauf erkannt wurde: „Die Herren Deputierten, so die Gewißheit des vorhabenden Fortificirens zu Großhüningen haben, sollen sich erkundigen und referiren, was sie in Erfahrung gebracht haben. Gleicherweise wird Herr Oberstzunftmeister Bernhard Brand behörigen Orts die Antwort bey Herrn von Erlach zu sollicitiren nicht unterlassen.“ Den 10ten darauf reisten Wettstein und Wenz, als Gesandte nach Breisach, um mit den Franzosen über die Abtretung des Dorfs Großhüningen in Unterhandlungen zu treten. Es wurde ihnen zu Gemüthe geführt, daß wir den Ort pfandsweise lang besessen, daß wir Geld darauf geliehen hatten, daß uns aber weder Capital noch Zinse, bey der Zurückgabe des Dorfs, abbezahlt worden wären.

In eben diesem Jahre, am 10ten April, eröffnete sich der berühmte westphälische Friedens-Congreß, theils zu Münster für die katholischen Fürsten und Stände, theils zu Osnabrück für die evangelischen Fürsten und Stände.

1645.

Den 8. Jenner wurde, aus unbekannten Gründen,

im Rath eingezogen, daß man die Juden ausschaffen sollte. [1]) Die Erkanntniß war: „Weil bey jetziger Zeit, wegen der Benachbarten, etwas Unterschied in Ansehung der Juden zu halten ist, so ist es zu der neuregierenden Herren Häupter Discretion gestellt, die mit Patenten ankommenden Juden nach Gelegenheit, und bis auf anderwärtige Verordnung, einzulassen."

Schädlicher als die Kriegsunruhen und die Juden war dieses Jahr der beyspiellose Sturm vom 19. Jenner. Der in der Stadt allein verursachte Schaden wurde auf mehr als hundert tausend Gulden geschätzt. Zu Stadt und Land zusammen soll er für eine Million Gulden verheert haben. Alle Dächer wurden abgedeckt, und fast der dritte Theil aller Bäume niedergelegt.

Die Verhandlungen wegen Großhüningen wurden fortgesetzt. Weimar hatte vor seinem Tode dieses Dorf einem Namens Heerwarten, verehrt; und der Rath war mit ihm, auf höhere Bestätigung hin, einen zehnjährigen Bestand eingegangen. Die französische Regierung zu Breisach ertheilte zwar ihre Ratifikation, allein der Rath bewarb sich auch um die Ratifikation der Erzherzoginn Claudiae, und diese langte nicht ein. Hierauf wendete er sich an die evangelischen Gesandten auf

---

[1]) Schon im Oktober des vorigen Jahres hatte man im Rath geklagt, daß sich die Juden in großer Anzahl in der Stadt befänden.

der Tagsatzung, um ihre Gedanken darüber zu vernehmen. Sie fanden, daß der Rath Besitz von Hüningen nehmen könnte, weil der Bestand zu Niemanden Nachtheil gereichte, und von derjenigen bewilligt wäre, in deren Gewalt das Dorf sich damals befände. Es geschah aber nicht.

Den 12. Merz errichtete der Rath mit dem Markgrafen Friedrich einen Vertrag, kraft dessen die beydseitigen Leibeigenen, die sich eines Theils in der Herrschaft Röteln, und andern Theils in der Landvogtey Riehen niedergelassen hatten, wechselseitig ausgetauscht, cedirt und übergeben wurden.

Den 23. Heumonat eröffneten vor Rath Abgeordnete des Fürstabts zu St. Blasien, daß der Kaiser den Städten Basel und Rothweil den Auftrag geben würde, die Beschützung des Klosters auf sich zu nehmen. Darauf wurde aber nichts geantwortet und man schritt lediglich zu den übrigen Gegenständen ihrer Sendung.

Es wurden im Rath den 8. Oktober eingezogen: „Weil verlaute, ob wäre man im Werk, zu Hüningen eine Schanz zu bauen, sollte dieses eigentlich erkundiget, und wenn dem also ist, behörigen Orts geahndet werden." Hierauf wurde befohlen Information aufzunehmen. Das Wort Schanz möchte das eigentliche nicht gewesen seyn; denn es war schon eine Schanz zu Großhüningen. Richtiger drückte sich vielleicht eine anonyme

Handschrift aus, wenn sie, unter den ersten Gegenständen des folgenden Monats, denselben mit den Worten berührte: „Hüningen wird fortificirt"

Ein bedenklicher Vorfall ereignete sich den 15ten November. Der schwedische Oberst von Rosen wurde im Wirthshause zum Storchen durch den hiesigen Major Widmer entleibt. Den Leichnam ließ man durch das Gericht besiehnen, und die XIII trafen die erforderlichen Anstalten, um den Verbrecher einzuziehen; dieser hatte aber die Flucht ergriffen.

Der General-Major von Erlach, jetzt Gubernator von Breisach, lud die Häupter und übrigen XIIIr Herrn zu einem Mittagessen ein, welches in einer Chronik ein stattliches Gastmal genannt wird. Sonderbar ist hierüber folgender Auszug aus dem Rathsbuch vom 24. Nov. Ihro Ehrsame Weisheit, hat einen Anzug gethan; Weil verlaute, ob wäre Hr. Generalmajor von Erlach, der sich seit vorgestern wieder hier befindet, Sinnes und Willens, etliche meiner Gn. Herren, mit und neben andern Personen, zu gastiren; wie man sich auf solchen Fall gegen Ihro Excellenz hinwiederum verhalten wolle?" Die darauf erfolgte Erkanntniß war: „Soll man der Einladung erwarten, und werden sich diejenigen Herren, denen es Leibes halben möglich ist, wissen einzustellen. Interim ist den Herren Häuptern Gewalt und Befehl aufgetragen, auf Mittel zu denken, wie und

womit Herr von Erlach entweder hier, oder zu Breisach, von gemeiner Stadt wegen, wiederum möchte verehrt werden, und was sie also gutfinden, zugleich ins Werk zu richten."

Vierzehn Tage später hielt auch der Oberst von der Grun, wie die Chronik sich ausdrückt, unsern Herren eine Gasterey

Die nämliche Handschrift meldet, unterm 20 Juny, daß der Rath verboten hatte, nirgends Wein zu kaufen, als bey der Obrigkeit, den Saum zu 20 Pfund. Es war eine Anwendung des alten bischöflichen Bannweins. Bey außerordentlichen Zeiten von Theurung mag es ein Mittel gewesen seyn, durch die verminderte Anzahl der Käufer die Verkäufer zu niedrigern Preisen gleichsam zu zwingen.

1646.

Außer der Raubsucht der streifenden Parteyen, gab es keine Kriegsvorfälle in der Nachbarschaft. Mancher zügellose Reuter oder Soldat, der es zu weit trieb, wurde niedergeschossen.

Den 14. Jenner ließ der Generalmajor von Erlach dem Rath ein Schreiben mittheilen, so er vom Herzog von Longueville aus Münster empfangen hatte, woraus zu ersehen war, worauf die Traktaten annoch beruheten, und wessen sich Ihro fürstliche Durchlaucht der

Herzog, einer löbl. Eidsgenossenschaft halben in Gnaden erklärt habe." Die XIII bekamen den Auftrag, die Mittheilung zu verdanken, und dem General das Geschäft weiter zu empfehlen.

Von den Anmaßungen des Kammergerichts zu Speyer werden wir im folgenden Kapitel das wesentliche anführen, gleichwie auch von der Absendung des Bürgermeisters Wettstein auf den Westphälischen Friedenskongreß. Er verreiste den 4. December.

1 6 4 7.

Da Lindau und Konstanz von den Schweden und Franzosen belagert wurden, so versammelten sich die Gesandten der Kantone zu Weyl im Thurgau vom 7. bis zum 21. Jenner, und ihr Abschied wurde seitdem als Grundlage des sogenannten Defensionale angesehen. Man versteht unter Defensionale die nähere Bestimmung der Art und Weise des Vertheidigungswesens in der Schweiz, bey wirklichem feindlichem Angriff, oder bloßer Betretung des vaterländischen Gebietes, oder annahender Gefahr einer dieser Fälle. Leider wollten in der Folge mehrere Stände es für keine bleibende Verpflichtung anerkennen. Die übrigen aber behielten es in den wesentlichen Punkten bey. Doch bestimmte einhellig die damalige Tagsatzung den Grundsatz, daß die Verletzung des neutralen Bodens mit der Neutralität unverträglich sey. In dem Abschied liest man:

„Zu der allgemeinen Conservation unsers lieben Vaterlandes hat man einhellig das beste Mittel zu seyn erachtet, nächst der Hülfe Gottes, sich der wahren Einigkeit zu befleissen; deswegen dann auch, in Erinnerung der hievor mehrmals auch gemachten Verabscheidungen, man sich gegenwärtiger Zeit wiederum einhellig verglichen, vereiniget und entschlossen, auf eidsgenössischem Grund und Boden, an keinem Orte überall auch in specie die Stadt Constanz betreffend, einigem Kriegenden nicht zu gestatten, daß er sich darauf lägern möge, [1]) sondern mit gesammter Macht davon abhalten zu helfen. Weil aber dergleichen nothwendige Vorhaben auch wirkliche Vorbereitung unvermeidlich erfordern, als war für einmal, wegen Besetzung der eidgenössischen Grenzen der projektirte Rathschlag einhellig gutgeheissen, und dessen wirkliche Vollziehung allerseits für bekannt angenommen."

Eine der Beylagen hat zur Aufschrift: Rathschlag, wie dieser Zeit die Grenzen nothwendig zu verwahren sind. Er enthielt drey Abschnitte, für das Thurgau, das Rheinthal (nebst Sax, Gambs und Werdenberg) und die Landschaft Sargans. Hierauf folgte das Formular der Eide, welche die Commandanten und Zusätze den Landvögten schwören mußten. [2])

---

[1]) Verhoffentlich wird keiner einen spitzfindigen Unterschied zwischen Lägern und Durchziehen machen wollen.

[2]) Eid der Commandanten und Officiere der Posten oder Quartiere, deren sieben im Thurgau bestimmt waren:

Eine andere Beylage enthielt aber einen zweyten

„ Ihr sollet schwören, euere anbefohlenen Posten mit Wachten, und in allweg dermaßen zu versehen, daß derselbe vor Gefahr und Uebereilung genugsam bewahrt, und der Securs erwartet werden möge, oder in Summa des Vaterlandes Nutzen, Ehre, Wohlfahrt und Conservation euch äußerst angelegen seyn lassen, und dasselbe so weit befördern helfen, als euer Vermögen ist, und dazu aufsetzen euer Leib und Leben, auch eine genaue und fleißige Obacht zu nehmen, was hernach folgende Artikel euch weiter vermögen, getreulich nnd ohne Gefährde. — Ihr sollet euch unter einander gemeinlich und sonderlich befleißen aller Liebe, Freundschaft und Einigkeit; auch, von der Religion, und Fürsten und Herren Faktionen wegen, einander keineswegs weder schmützen noch schmähen, und auf allen Fall je einer mit seinem Volk dem andern erforderliche Hülfe und die Hand zu bieten haben. — Auch sollet ihr euch äußerst angelegen seyn lassen, daß unter den Soldaten gute Disciplin und Ordnung gehalten, und ihre Pflicht und Eid, bey unausbleiblicher Strafe wohl observirt werde. — Wenn von den Armeen ehnethalb (ehnet des Constanzer Sees und des Rheins) in unser Land mit ordentlichen Paßzetteln, jemand käme, um für baares Geld etwas zu kaufen, oder ferner desarmirt fortzureisen, möget ihr dieselben in ziemlicher Anzahl wohl fort passiren lassen, und soll bey höchster Strafe, denselben, weder von euch, euern Soldaten, noch den Einwohnern des Landes, weder mit Worten, noch mit Werken, auf einigerley Weise noch Weg, einiges Leid noch Ungelegenheit widerfahren. — Ihr sollet

Rathschlag für die ganze Schweiz, mit folgender Abschrift: „Was gestalten jeder Ort löbl. Eidsgenossenschaft, wie auch die zugewandten und die gemeinen Herrschaften gegenwärtiger Zeit, auf fürbrechenden Nothfall aus- und ins Feld ziehen sollten.“ Der Anfang bestimmte die besondern Contingenter. [1]) Der Anschlag

auch über diese Instruktion alle nothwendige Erinnerung von Hn. Landvogt annehmen, und da einer oder der andere Soldat sich fehlbar oder ungehorsam erzeigte, dieselben ihm, dem Hn. Landvogt, in Verwahrung geben, bis die Obrigkeiten solche zu sich abholen lassen. — Was ihr an Hn. Landvogt auf eintretende Vorfallenheiten, um fernere Ordre gelangen lassen möchten, und er dieselbige nicht geben, sondern sich bey den Obrigkeiten darüber zuvor Raths erholen wollte, sollet ihr seinem Befehl einfaltig bester Maaßen nach kommen. — Ihr sollet auch an allen Orten am See und am Rhein, wo man anfahren, anlanden, oder hinüber setzen könnte, Pällisaden schlagen lassen, und hierdurch die Anfahrt verhindern.“

[1]) 1400 Mann von Zürich, und 6 Stücke Geschütz, drey von 6 Pf. und drey nach Belieben. — 1800 Mann von Bern, und 8 Stücke, worunter vier 6pfündig. — 1200 Mann von Luzern, und 5 Stücke, worunter zwey 6pfündig. — 400 Mann von Ury und 2 Feldstücklein. — 600 Mann von Schwyz und 3 Feldstücklein. — 400 Mann von Unterwalden und 2 Feldstücklein. — 400 Mann von Glarus, und 2 Feldstücklein. — 200 Mann von Basel und Kriegsmunition (in der Folge 400 Mann und ein

von Basel war nur von 200 Mann und Kriegsmunition, weil unser Kanton, wegen Verwahrung seiner Grenzen, schon genug zu versehen hatte. Aus dergleichen Ursache auch war das Contingent von Schaffhausen gleichfalls nur von 200 Mann, nebst Kriegsmunition. Nun fährt der Rathschlag fort:

„Und dieses soll der erste Auszug seyn, und wenn er geschieht, soll jeder Ort gleich noch zweymal so viel in Bereitschaft halten. Von diesen 12000 Mann soll jede Compagnie von 200 Mann seyn, auch jeder Ort mit seinen Ehrenzeichen ausziehen. Unter jedem Hundert sollen bestellt werden: 60 Musqueten, 15 Harnisch, 15 lange bloße Spieße, und 10 Halparten. Dazu sollen verordnet werden, zwey Rendenous (Rendez-vous,) nämlich Frauenfelden und Bischoffszell. Auf das Rendenous Frauenfelden gehören die Contingenter von

---

6pfündiges Stück.) — 1000 Mann von Freyburg und 4 Stücke, worunter 2 6pfündige. — 800 Mann von Solothurn und vier Stück, worunter 2 6pfündige. — 200 Mann von Schaffhausen und Kriegsmunition (in der Folge 400 Mann und ein Stück von 6 Pf.) — 600 Mann von Appenzell der inn- und äußern Rhoden und 4 Stücke. — 800 Mann von Abt St. Gallen und 4 Stück, worunter 2 6pfündig. — 200 Mann von Stadt St. Gallen und 2 Stücke 6pfündig. — 200 Mann von Biel und ein Stück. — 300 Mann von Lauwis. — 200 Mann von Luggarus. — 150 Mann von Mendris. — 150 Mann von Meinthal. — 300 Mann von Frey-Aemtern. — 300 Mann von Sargans: zusammen 12000 Mann und 50 Stücke.

Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Mendris, Meinthal und Freyen-Aemtern, in allem 6000 Mann. Auf das Rendenous Bischofszell gehören die Contingenter von Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schaffhausen, Abt St. Gallen, Biel, Lauwis, Luggarus und Sargans, in allem auf 6 00 Mann. Zu diesem Corpo sollen erwählt werden, 2 General-Proviantmeister, 2 General-Quartiermeister, 1 Oberster über die Stücke, 2 General-Wagenmeister, 2 General-Profoß und capitaines de guide, 4 General-Commandanten, und zu jedem Corpo von jedem Orte auch ein Kriegsrath. Und möchte die Erwählung der hohen Officiers, am kommlichsten zu F·lde geschehen. Jeder Ort soll seine Stücke mit aller nothwendigen Munition und Zugehörde auszurüsten haben; und werden Basel und Schaffhausen ersucht, weil man an Volk und Stücken verschont werde, neben der Kriegsmunition, auch etwas Feuerwerk, Handgranaten und dergleichen herzugeben. Es soll auch jeder Ort, nach Proportion, Schanzzeug mitnehmen, und sonderlich deswegen Zürich und Bern ersucht seyn, mit Namen, um Bickel, Hauen, Schaufeln und Gertel. Baden, Thurgau, Rheinthal, anstatt des Auszuges, sollen schuldig seyn, auf . . . . . Nothfall, ihr Land und Grenzen mit der regierenden Orte Volk nach erforderner Nothdurft zu verwachen.

Ferner sollen in dem Thurgau durch den Landvogt bestellt werden, 200 Bauern mit Schaufeln, 100 mit Bickeln, 100 mit Axen und 100 mit Gerteln Item 60 Proviantwägen zu vier Rossen. — An beyden Orten, da das Rendenous bestimmt ist, findet man auch vonnöthen, einen Magazin zu verordnen, und zwar an jedem dieser zwey Orte, 3000 Müth Kernen, 1000 Müth Roggen und 1000 Müth Haber, welche Verordnung, vermittelst des Landvogts, auch gebührend ge-

schehen soll, bey den Klöstern, Gerichtsherren, Gemeinden und reichen Bauern. — Dannethin zu Ausrüstung etlicher Reuterey findet man rathsam, daß auf jedes Hundert Mann, jeder Ort auch drey aufgerüstete Reuter dazu hergeben solle. Und werden überdieß die löbl. Städte Zürich und Bern ersucht, auch noch weiter etwas Reuterey in Bereitschaft zu halten. Endlich wenn es je vonnöthen seye, und wirklicher Einfall old (oder) Angriff geschehen sollte, so soll eine Stadt Zürich, auf dessen Bericht, alle übrige Orte, auf der Post zu mahnen haben, und ein jeder Ort schuldig seyn, in Angesicht solcher Ermahnung schreiben, die ihrigen in möglichster Eile auf das bestimmte Rendenous. — Ueber das war auch rathsam und nothwendig befunden, Wallis und gemeine drey Bünde zu ersuchen, auch auf solchen Fall etwas Volk in stündlicher Verfassung zu halten, nämlich Wallis 1200 Mann und die drey Bünde 3000, damit sie auch, wo vonnöthen, eilends zuziehen, und das allgemeine Vaterland vor Verderbniß erretten helfen können; wie man hingegen gesinnet ist, in allweg ihnen auch redliche Hülfe zu weisen. Ferner sollen die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Päße selbst versorgen, und auf weitern Befehl sich mit ihrer Mannschaft auch gerüstet halten. Item, soll die Grafschaft Baden neben Verwahrung ihrer Posten auch noch drey bis vierhundert Mann auf den Füßen haben. — Von wegen der zu dieser Zeit geschehenen Mahnungen, und von etlichen löbl. Orten wirklich erfolgter Auszüge, welche man gleichwohl sämmtlich gemeinem Vaterland zum Besten angesehen seyn erachtet, hat man auf mehreres Nachdenken eine gewisse Erläuterung, zu durchgehender guter Nachricht, wenn und was Gestalten ein Ort den andern mahnen soll, hochnothwen-

dig befunden, und deswegen einhellig sich dahin auf allerseits Obrigkeiten Ratifikation verglichen, nämlich, wenn und wo es sich inskünftig begebe, daß fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Grenzen sich nähern möchten, sollen alsbald die nächstgelegenen Orte, wenn es dem Angrenzenden allein nicht möglich, demselben die Wachten nach Nathdurft versehen helfen, und ohne einigen Verzug, durch eine treffenliche Botschaft, bey jener Kriegsvölker Generalität sich erkundigen, ob man sich eines andern, als verhoffender guter Nachbarschaft zu versehen habe? Und was für Erklärung herauskommen, alsbald an Zürich, als den Vorort gelangen lassen, welcher dann, wenn Gefahr vorhanden seyn möchte, alsbald den übrigen nächstgelegenen Orten, auch allen übrigen, der Sachen Beschaffenheit participiren, und eilends von jedem Orte einen qualificirten Kriegsrath mit Vollmacht an einen bequemen Ort begehren solle, um den Sachen ferner erforderlichen Rath zu schaffen. Mit ausdrücklicher Erläuterung, so lange kein feindlicher Einfall und Angriff auf eidgenössischem Boden wirklich geschieht, so lange sollen auch mit der Mahnung die übrigen entlegenen Orte verschont werden. Wo aber der wenigste feindliche Angriff auf eidgenössischem Boden geschehen würde, alsdann soll ein jeder Ort den andern und nächsten mahnen, mit ordentlichem Bericht, wo der Angriff geschehen, von wem, wie stark, und so viel mehr gewisse Umstände man haben kann; und in solchem Falle, je ein Ort dem andern eilends, nach dem Exempel unsrer frommen Altvordern, je nach erheischender Nothdurft, tröstlich beyzuspringen habe. In specie aber, gegenwärtige Zeiten betreffend, wenn in dem Thurgau als (oder) Rheinthal, oder anderswo, davor der allmächtige

Gott

Gott gnädigst seyn wolle, die Wachten sollten feindlich angegriffen, oder sonst feindlicher Einfall auf eidgenössischem Boden vorgenommen werden, so soll angehends der Sturm und die eilende Mahnung, mit nothwendigem Bericht nach Zürich, auch von dannen an übrige, die nächst gelegenen Orte geschehen, und ein jeder Ort, auf solche Mahnung, mit seinem bestimmten Antheil Volks, und Zugehörde, an das bekannte Rendenous eilends anziehen, und alsbald noch zweymal so viel Volk in Bereitschaft stellen."

Die Tagsatzung ernannte den Oberstlieutenant Zörnlin von Basel zum Obersten über die eidsgenössische Artillerie. Im Merzen aber verliessen die Schweden und Franzosen den Bodensee. Der Oberstzunftmeister Brand hatte indessen zwey Tagsatzungen besucht, im Jenner zu Wiel im Thurgau, und im Februar zu Baden, wo auch der Oberstzunftmeister Hummel ihn begleitete.

Die zwey ersten Schreiben des Bürgermeisters Wettstein, wurden den 2. Jenner dem Rath vorgelegt. Er schickte seine Proposition an den Herzog von Longueville. Beyde Schreiben, wie die vom 13, 20, 27. Jenner und 3. Februar waren aus Münster datirt; die folgende vom 8. Februar, aus Osnabrück. Die Data, so wir angeben, sind diejenigen, wo die Schreiben im Rath abgelesen wurden.

Im Heumonat giengen hundert Mann zur neu-

errichteten Leibwacht des Königs von Frankreich, unter dem Hauptmann Hans Ulrich Rosenmund, von hier ab. Dieß wird von Zurlauben, in seiner histoire militaire (T. II. p. 399, p. 78.) also bestätiget:

Il résulte d'une lettre de l'Ambassadeur Le Fèvre de Caumartin du 23 Juillet 1647, au Canton de Schaffhouse, qu'il avoit offert à Messieurs de Bâle, ainsi qu'à ceux de Schaffhouse, une compagnie pour servir dans le Régiment des gardes du Roi. Schaffhouse ayant accepté, il destina une des charges de Capitaine à Mr. Christoph Ziegler. — Rosemont de Bâle leva en 1647 une demi-compagnie aux gardes, et la posséda jusqu'au 3. Janvier 1650, couplée avec la demi-compagnie de Ziegler. Elle fut réformée cette année 1650, mais non celle de Ziegler. On ignore le sort du Capitaine titulaire. — La compagnie couplée de Rosemont et Ziegler avoit été formée à la hâte à Amiens, et fut envoyée la même année à Piombino en Italie. Ziegler étoit fils de Bourguemaître. Il fut tué en 1661 à Theyingen, à la porte de sa maison par Evrard Stocker, âgé de 14 ans, pui vouloit venger la mort de son oncle, Henri Im-Thurn, Capitaine aux gardes, tué en duel en 1659 par le même Ziegler."

Zu der Zeit, wo man den lutherischen Fürsten und Ständen so viel zu verdanken, und noch von ihnen zu verhoffen hatte, geschah im Rath ein, für den Markgrafen von Baden beleidigender Einzug: „Weil man verstehe (vernehme,) ob sollte Hr. Hans Balthasar Burckhardt, seines Hofes halben (Hadstatter Hofes,) mit J. F. D. dem Hn. Markgrafen in tractation ste-

hen, so sollte er davon, aus gewissen Ursachen, abgemahnt werden." Auf diesen Einzug folgte die Erkanntniß: „Die Herren Häupter sollen Hn. Balthasar Burckhardt zu Rede stellen, und von ihm die Beschaffenheit eigentlich vernehmen, um sich desto besser zu verhalten haben." Was mögen diese gewissen Ursachen gewesen seyn? Vielleicht erklären es folgende Auszüge. Im gleichen Jahre, den 2. December, wurde eingezogen: „Im Markgräfischen Hofe werde noch immerhin öffentlich geprediget, man sollte auf gebührende Remedirung bedacht seyn." Erkannt: „Die Diener sollen auf die, so dahin zur Predigt gehen (Acht haben,) und dieselben sollen der Gebühr nach abgestraft werden. Die XIII sollen berathen, wie die Sache zu remediren sey."

Das folgende Jahr führte das Ministerium wiederum Klagen über den öffentlichen Gottesdienst beym Markgrafen. Hierauf ernannte der Rath eine Deputation zum Fürsten. „Sie sollte ihm Vorstellungen machen; wenn dem Hofprediger ein Schimpf und Despect wiederführe, so sollte man es der Obrigkeit nicht imputiren; man könne dieses öffentliche exercitium nicht zulassen; es wäre unverantwortlich, und liefe dem Jahreide zuwider."

Der Bürgermeister Wettstein verließ den West-

phälischen Congreß im November 1647, und langte den 5. December in Basel wieder an. [1])

Fünftes Kapitel.

Der Westphälische Frieden.

1648.

Bey wichtigen Begebenheiten spürt der Leser gerne dem allerersten Ursprung derselben nach. Hier finden wir nicht ohne Befremden, an der Spitze der Veranlassungen, die zur feyerlichen Anerkennung der eidsge-

[1]) Ein sehr gesuchter Kupferstich über einen der Friedensschwüre dieser Zeit, stellt unter andern Gesandten im hintern Grunde den Bürgermeister Wettstein vor. Der Zeichner begeht darin zwey historische Fehler. Zum ersten wurde der Westphälische Friede erst den 14. Oktober 1648 unterschrieben. Zweytens wird in diesem Kupferstich nur die Beschwörung des Friedens zwischen Spanien und den 7 vereinigten Provinzen vorgestellt, und dieser Friede wurde erst im May 1648 zu Münster beschworen, wo Wettstein sich seit 5 Monaten nicht mehr befand. Dieß ist ein neuer Beweis, daß Zeichnungen, Gemälde, Medaillen, steinerne Monumente nicht immer, wie mancher es glaubt, untrügliche Beweisthümer der Geschichte abgeben.

nössischen Unabhängigkeit führten, die Betrügereyen eines Hexenmeisters. Die Schweizer wurden im Westphälischen Frieden eingeschlossen, weil die Basler auf die Besuchung des Friedenskongresses drangen; die Basler drangen darauf, weil das speyerische Reichskammergericht die Appellationen eines Ab Insula und eines Wachters angenommen hatte; und der Rechtshandel, der den Ab Insula bewog, sich an das Kammergericht zu wenden, hebt mit einer Hex.ngeschichte an.

Ab Insula, Bürger und Professor der Rechte zu Basel, der ein Gut bey Mönchenstein besaß, traf den 5. Merz 1624 einen Tauschhandel mit einem Ludwig Meier und seiner Ehefrau, bey welchem er sie auf das unverantwortlichste übervortheilte. Ludwig Meier war übrigens auch ein hiesiger Bürger, seines Berufs ein Arzt und Barbierer. Um diese Eheleute zu gedachtem nachtheiligem Tausch zu bereden, bediente sich Ab Insula eines bey ihm wohnenden Bürgers, Namens Reinhard Ruggraf, der, durch seine zauberischen Künste, wie der Rath sich ausdrückte, den Meier wahnsinnig machte, und die Frau zum Ehebruch verleitete, daher aber auch nachgehends mit dem Schwert und Feuer hingerichtet wurde.[1]) Bald nach dem geschlossenen

---

[1]) Diese bisher unbekannten Umstände finden sich in einer weitläufigen Schrift, welche der Rath, wie weiter unten vorkommen wird, an den Ab Insula richtete.

Tauschhandel kamen die Meierischen Verwandten, und begehrten aus drey Gründen die Vernichtung desselben: 1°. wegen der laesione ultra dimidiam, 2°. wegen Hintansetzung gewisser rechtlicher Formalitäten, und 3°. wegen vorgefallener Zauberey. Der Tausch wurde durch das Gericht der Universität aufgehoben. Ab-Insula appellirte aber an das Stadtgericht. Allein der Rath erklärte die ergriffene Appellation für unzuläßig. Hierauf, oder kurz vorher, entfernte sich Ab-Insula und gieng nach Paris. Von dort aus, den 14. April 1628, kündete er das Bürgerrecht auf. Der Rath ließ seine hier noch befindlichen Güter mit Arrest belegen, bis er zu Basel selber von Mund aus das Bürgerrecht würde aufgegeben, und sonst geleistet haben, was üblich war. Nach einigen vergeblichen Versuchen beym französischen Hof, sich seiner anzunehmen, begab er sich nach Speyer, und dort wirkte er noch im gleichen Jahre 1628 ein Mandatum arresti auf die Basler aus.

Dieses Mandat, welches auch Repraesaliarum paenale sine clausula betitelt wurde, war zur Vollstreckung an den Erzherzog Leopold, an den Herzog Ludwig Friedrich zu Würtemberg, an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, an den Markgrafen Friedrich zu Baden, und an die Städte Straßburg und Kassel gerichtet. Der Befehl gieng dahin, daß man den Baslern, ihren Aemtern, Pflegschaften, Bürgern und An-

gehörigen von allem dem, was sie der Enden an Zinsen, Zehenden und Gefällen einzuziehen hätten, weder Heller noch Pfennig, verabfolgen lassen sollte, bis der Ab Insula des geklagten Spolii plenariè restituirt wäre. Hierauf ließ der Rath ein an den Ab Insula gerichtetes, und 23 Folioseiten starkes Monitorium in deutscher und französischer Sprache verfertigen, in welchem der ganze Verlauf der Sache, mit Mässigung, und nicht ohne Würde, vorgetragen, die Incompetenz des Kammergerichts dargethan, der Ab Insula auf den 17ten Juny 1629 nach Basel peremptoriè vorgerufen, und er indessen angehalten wurde, bey einer Strafe von hundert Mark Silber zu verschaffen, daß das Speyerische Mandat abgethan, und alle etwan ergangene Arreste aufgehoben werden möchten. Die Folgen dieses Monitorii waren, daß weder Ab Insula, noch das Kammergericht von ihrem Vorhaben abstanden. Man findet aber auch nicht, daß die Vollstrecker des Mandats demselben nachlebten. Es wurden zwar oft und viel die in der Nachbarschaft fallenden Gefälle zurückbehalten, allein es scheint, daß es nicht in Folge des Speyerischen Mandats geschah. Der Rath begnügte sich nicht mit gedachtem Monitorio, er ließ noch durch seinen Stadtschreiber eine Abhandlung über die Freyheit der Stadt auffsetzen, welche aber nur ein kahles, fehlerhaftes und unbedeutendes Werk abgab. Mitten unter seinen Versuchen wider die Stadt starb Ab In-

sula. Seine Wittwe verfolgte das Geschäft, doch ohne besondern Nachdruck. Indessen hatte das Kammergericht den Weg gebahnt, und es ergriff folgenden Anlaß, seine Anmaßungen durchzusetzen. Ein gewisser Florian Wachter von Schletsstadt, hatte im J. 1641 acht Wägen mit Wein einigen Fuhrleuten von Basel, aus dem Elsas hieher zu führen, ausbedungen, und er begleitete selber die Fuhren. Unterwegs wurden von einer französischen streifenden Partey die Weinwägen angehalten, und mehrere Pferde weggenommen. Der Wachter führte sich dabey sehr schläfrig auf, und versicherte sogar, er kenne die Parteygänger wohl, und wolle die Pferde, auf welche es allein abgesehen war, schon wieder bekommen. Die Fuhrleute aber hatten, mit Hülfe der herbeygeeilten Personen, einige Pferde gerettet, und führten den Wein nach Basel. Hier verlangten sie eine Entschädigung von dem Wachter, und luden ihn, in Folge der Stadtfreyheiten, weil er sich hier befand, vor das Stadtgericht. Das Urtheil fiel den 27. July in so weit zu Gunsten des Wachters aus, daß er von aller Entschädigung losgesprochen wurde, weil die Fuhrleute sich den Fall der Gefahr nicht ausbedungen hatten. Allein die Vergütung der aus dem Proceß entstandenen Kosten und Schaden wurde ausgestellt, und zu einem gütlichen Vergleich gewiesen. Hierüber appellirte Wachter an das Appellationsgericht, welches den 4. December des gleichen Jahres, ihn zwar

auch von aller Schadloshaltung für die geraubten Pferde freysprach, Kosten und Schaden der Parteyen aber gegen einander kompensirte, und aufhob. Zudem kam es noch, daß einige seiner hiesigen Gläubiger seine Gegenwart benutzten, und er für einige Tage in Arrest gethan wurde. Aus Rache wendet er sich an das Kammergericht zu Speyer, und trieb die Sache so weit, daß seine Anforderung, die er wegen Proceßkosten, Versäumniß und anderm schon auf die übertriebene Summe von 200 Gulden berechnete, endlich zu einer Ansprache von 40,000 Gulden erwuchs. Das Kammergericht ließ Citationen abgehen. Sie wurden weder eröffnet, noch angenommen. Das Kammergericht gieng weiter, und erließ nun auch in andern Rechtshändeln Citationen wider einzelne Bürger. Darüber beschwerte sich besonders im J. 1643 der Rath auf einer Tagsatzung, und es wurde in gemeinschaftlichem Namen an den Kaiser geschrieben, daß für das Künftige die Angehörigen der Eidsgenossenschaft mit allen Citationen und Arresten verschont werden möchten. Mehrere dergleichen Ansuchen giengen nachgehends an den Kaiser und an das Kammergericht ab. Endlich gelang es aber diesem Vollstrecker seiner Mandaten zu finden, und im Augstmonat 1646 wurden, nicht nur zu Straßburg und im Maynzischen, Baslerische Waaren angehalten, sondern auch ein Schiff, das den Rhein hinunter auf die Frankfurter

Messe fuhr, durchgesucht, und alle Baslerische Waaren ausgeladen, und in Verhaft gelegt.

Schon im vorhergehenden Jahre hatte man den französischen Ambassador Caumartin ersucht, die französischen Bevollmächtigten zu Münster dahin zu bereden, daß sie sich unsrer Angelegenheiten annehmen möchten, und den 1. Jenner 1646 schrieb er an den Oberstzunftmeister Brand, daß es geschehen werde. Der Rath ließ alle unsere Privilegien und Freyheitsbriefe hervorsuchen, abschreiben, übersetzen, legalisiren, und dem Ambassadoren überschicken, der aber, wie es scheint, kein großer Liebhaber alter Urkunden war. Er schrieb einst: „Votre liberté est justement et legitimement acquise par les armes . . . . en sorte qu'il ne vous faut plus parler des anciens privileges. . . . . Vous avez à prèsent votre épée pour votre seul titre, qui est la loi des Souverains et des Républiques indépendantes d'autrui." Den 7. May gab er den evangelischen Orten die Zusicherung, daß der König seine Bevollmächtigten auf dem Congreß begwältiget hätte, die besondern Angelegenheiten der Kantone zu besorgen. Die Basler fanden aber, daß die Absendung eines Abgeordneten vorträglicher wäre, als bloße Empfehlungen und Schreiben. Schon den 10. Jenner 1646 schlugen die XIII dem Rath vor, an Zürich den Antrag zu thun, daß jemand im Namen der ganzen Eidsgenossenschaft auf den Congreß abgeschickt

werden sollte. Die katholischen Orte wollten aber nichts davon hören, und es war die allgemeine Meinung, daß der Oberst Zweyer von Uri, der in kaiserlichen Diensten stand, wider den Antrag besonders arbeitete. Bald wurde von den Kosten, bald von der Bedenklichkeit gesprochen, daß ein Anlaß gegeben werden möchte, die hergebrachte Freyheit in Zweifel zu ziehen. Es entschlossen sich also die evangelischen Orte im Maymonat, jemanden in ihrem Namen abzuordnen, und schickten einige Gesandte zum Ambassadoren, um ihn darüber zu Rathe zu ziehen. Er machte anfangs einige Einwendungen, billigte aber zuletzt das Vorhaben. Die Wahl der Gesandtschaft verursachte einen Aufschub. Man hatte den Bürgermeister Ziegler von Zürich, den Oberstzunftmeister Brand von Basel, und den Unterschreiber Hirzel von Zürich vorgeschlagen. Die Stadt St. Gallen machte, wegen gehabten Streitigkeiten, Einwendungen wider die Person des Bürgermeisters Ziegler, und Bern fand gut, die Sache aufzuschieben. Den 25. May schrieb der Graf von Trautmannsdorf, kaiserlicher Bevollmächtigter auf'm Congreß, daß der Kaiser kein Bedenken mache, gemeine Eidsgenossen als des Hauses Oestreich Erbvereinigte, in den Frieden einzuschliessen. Es war aber leicht einzusehen, daß eine solche Art des Einschlusses nachdenkliche Folgen hätte haben können. Der Vorschlag einer Absendung ruhete also einige Zeit. Als aber im Augstmonat die Nachricht von der Anhal-

tung der baselischen Waaren einlangte, so erwachte man aus dem Schlummer. Basel schickte Gesandte nach Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, und begehrte das Gegenrecht, und daß man folglich die deutschen Waaren in der Schweiz mit Verhaft beschlagen möchte. Viele waren der Meinung, daß man Thätlichkeit mit Thätlichkeit vergelten sollte. Bern war sehr geneigt dazu. Luzern widersetzte sich aber, und stimmte auf Fürschreiben. Es wurde also an den Kaiser, und zugleich an den Oberst Zweyer geschrieben. Der Kaiser antwortete erst nach einigen Monaten, daß er Berichte einziehen lassen wolle, und der Oberst Zweyer schickte in des Kaisers Nmaen, eine ernstliche Vorstellung, daß die Eidsgenossen, mit ihren Hülfstruppen, deren Zahl er auf 14000 angab, das Interesse der Krone Frankreich wider das Haus Oestreich, und vielleicht wider ihre eigene Freyheit zu sehr begünstigten.

Indessen ermahnte uns Caumartin den 19. Augst, einen standhaften Entschluß zu nehmen. Auf Befehl des Hofes hatten zu Speyer der französische Befehlshaber de Varenne la chapelle, und ein Herr Vontorte bey dem Kammergericht einen sechsmonatlichen Aufschub, vom 1. September angerechnet, ausgewirkt. Der Staatsminister de Brienne hatte auch dem Vontorte aufgetragen, die Gründe der Kammer zu vernehmen, und dieser hatte solche mit seinen Gegenbemerkungen in einem vortreflichen Gutachten dem Minister über-

schickt. Vertraulich wurde uns solches mitgetheilt, und der Inhalt zeigte, wie nothwendig es war, daß eine feyerliche Erklärung uns vor allen künftigen Anmaßungen sicherte. Gegen Ende Septembers ließ uns auch vertraulich Caumartin durch seinen Sekretair alle Schreiben mittheilen, welche ihm von Münster aus die Bevollmächtigten geschickt hatten, und drang sehr darauf, daß man ohne Verzug jemanden, der unsere Rechte und Gewohnheiten wohl kenne, nach Münster abordnete, theils um den Bevollmächtigten nähere Auskunft zu ertheilen, theils um das Geschäft zu betreiben. Caumartin wurde zurückberufen, und auf ihn folgte ein Herr de la Barde, der andere Grundsätze hegte, oder weitere Schritte wenigstens mißrieth. Er versicherte, daß ein Artikel über unsere Angelegenheiten bereits entworfen wäre. Er schrieb den ersten Oktober, daß dieser Artikel sich im Entwurf des Friedenstraktats schon befände, daß dieser Traktat würde ratificirt werden, und daß gedachter Artikel uns beruhigen könne (l'article, en la manière qu'il est, vous assure suffisamment pour le présent et pour l'avenir, pourvû qu'il soit observé de bonne foi, comme il doit être.) Den 19. November überschickte er uns ein Schreiben des Hn. de Servien, eines der französischen Bevollmächtigten zu Münster, nebst einer Abschrift des erwähnten Artikels, und schloß, daß man ruhig seyn könne.

Allein die Basler sahen die Sache anderst an. Die evangelischen Orte entschlossen sich, auf ihre Vorstellungen, den Friedenscongreß besuchen zu lassen. Anstatt aber, wie der erste Vorschlag war, zwey Gesandte abzuordnen, begnügten sie sich mit einem, und die Wahl fiel nun auf unsern Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein. Seine Instruktion ist vom 30. November, und wurde ihm von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel gegeben. In derselben waren folgende Aufträge enthalten: 1°. Werde er sich bey den Bevollmächtigten des Kaisers und des Königs in Frankreich anmelden, 2°. Werde er sich über die widrige Begegniß von der Kammer zu Speyer beschweren: 3°. Werde er auch, wenn er es für gut und nothwendig findet, sich bey mehrern Ständen anmelden, in allweg aber sich hüten, die Sache bey gemeiner Versammlung, oder also zu proponiren, daß solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen werden, sondern sich vielmehr befleissen, die Intention, vermittelst Ihro Kön. Majestät in Frankreich, unsers gnädigsten Herrn und Bundsgenossen hohes Ansehen und vermögliche Intervension wie andrer hoher Stände, die er dazu disponirt finden würde, zu erreichen, als solche durch einen gemeinen Schluß, der gar leicht widrig fallen dürfte, zu erhalten; 4°. Werde er sich mit Niemanden in einiges Gezänk oder Disputat einlassen, und unsre Freyheit dadurch in Compromisso

oder Gefahr setzen; 5°. Wenn von andern etwas widriges machinirt würde, werde er dawider protestiren, und das Geschäft behöriger Orten nach Nothdurft anbringen; 6°. Sollte er auch die geringste Gefahr und Anstoß verspüren, so werde er seine Heimreise befördern. Außer dieser Instruktion wurde ihm von Seiten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, den 30. Merz 1647, eine besondere Vollmacht nachgeschickt, um, in Rücksicht der Pfälzischen Sachen, und der Religionsangelegenheiten, sich bey den schwedischen, brandenburgischen, hessischen und staadischen Gesandten zu melden, und nach Gestalt der Sachen das Geschäft anzubringen, wie auch ein besonderes Schreiben für König und Parlament in England, gehörigen Orts zu übermachen, doch alles mit dem Anhang, daß er vorher sein Gutachten darüber einsenden könnte. Endlich hatte er auch einige Anliegenheiten seiner Vaterstadt selbst bey den französischen Bevollmächtigten anzubringen und zu empfehlen, die weiter unten vorkommen werden.

Als die Nachricht seiner Ernennung einlangte, so ersuchte ihn der Rath, die Sendung anzunehmen. So lautet das Protokoll vom 2. December 1646. „Beyde Räthe bitten den Hn. Bürgermeister Wettstein, die Mühewaltung gutwillig auf sich zu nehmen, und die Legation zu verrichten. Zürich und Bern soll, wegen erzeigter Willfährigkeit, und wegen der grosen Ehre, so sie Ihro Ehrsamer Weisheit beweisen, gedankt werden. Ihm

wird überlassen, neben dem Substitut Rudolf Burckhardt, als Ammanuense, zwey von den Einspännigen (Standesreutern,) so ihm am alleranneh mlichsten seyn möchten, mitzunehmen. Hierauf bedankte er sich über die ihm vorgetragenen Glückwünsche, versprach das Aeusserste bey dieser Commission zu thun, bat, ihn und die Seinigen in guter Rekommandation zu haben, und wider seine Malevolentes [1]) zu schützen. Ihm wurde dann versprochen, Schutz und Schirm zu halten."

Den 4. December 1646 trat er zu Wasser seine Reise mit dem erwähnten Sekretär, seinem Sohn und zwey Bedienten an. Den 16ten traf er in Wesel, und den 18ten in Münster ein. Er erschien anfangs nur als Gesandter der evangelischen Orte. Allein, den 26. Jenner 1647, erkannten ihn auch die katholischen Stände, und es wurde zu diesem Ende, von Seiten der ganzen Eidsgenossenschaft, an die kaiserlichen Bevollmächtigten geschrieben. Er war ein erfahrner Mann, der einen fröh-

[1]) Uebelwollende, übelgesinnte. Darunter meynte er vermuthlich den Bürgermeister Fäsch und desselben Anhänger. Vermuthlich auch schrieb die Kanzley mit Fleiß diese Stelle nieder. Rippel, damals Stadt- oder Rathschreiber, war der Busenfreund von Wettstein, und war dem Bürgermeister Fäsch höchst abhold, wie es aus seinen Briefen an Wettstein nach Münster oder Osnabrück zu ersehen ist.

fröhlichen Umgang mit Klugheit vereinigte. Burgold, in seinen Abhandlungen zum westphälischen Frieden, meldet von ihm, daß, wegen des Ansehens, so er sich erworben hatte, mancher ihn den Schweizerkönig genannt habe.

Den 26. und 30. December erhielt er Audienz zu Münster von den kaiserlichen Bevollmächtigten Graf von Trautmannsdorf, Graf von Nassau-Hadamar, und Rath Volmar, wie auch von den französischen Bevollmächtigten Herzog von Longueville und Graf von Avaux; dann zu Osnabrück: von den kaiserlichen Bevollmächtigten Graf von Lamberg und Rath von Crane, wie auch von den schwedischen Bevollmächtigten Johannes Oxenstierna und Kanzler Adler-Salvius.

Der Hauptgegenstand seiner Verhandlungen war die unbedingte Befreyung von allen Reichsgerichten. Die meisten hierüber gewechselten Aktenstücke finden sich in einer Sammlung, welche im J. 1651 herausgegeben wurde, und den Titel führt: „Acta und Handlungen, betreffend gemeiner Eidsgenossenschaft Exemption." Sie wurde zu Basel gedruckt, und der Herausgeber war Wettstein selber. Unter anderm vermißt man aber darin einen weitläufigen Bericht, welchen im Jenner das Kammergericht wider Basel, den Kaiserlichen Bevollmächtigten eingab, und den Reichsständen mittheilen ließ.

Von den Reichsständen rührten die meisten Schwierigkeiten her. Die Städte handelten mehrentheils aus Neid, und die Churfürsten von Mainz und von Trier waren uns so abgeneigt, daß während der Verhandlungen Arreste auf Kaufmannswaaren angelegt wurden. Man findet aber in dem handschriftlichen Tagebuch von Wettstein unter anderm folgende Stelle, die hier einiges Licht verbreitet: „Nachmittags (den 24. Augst,) schreibt er, habe ich ein Dankschreiben an Churtrierischen Doktor Scherer gemacht, welchen ich mit zwölf Rosenoblen[1]) verehrte. Als ihm solche in einem Schreiben durch Vetter Rudolf (seinen Sekretair) überliefert worden, ist er sogleich zum Kanzler geloffen, und wieder zu ihm gekommen, mit der Anzeige, er solle mir dabey einen guten Tag, und dieses sagen, es versehe sich Herr Kanzler, ich werde auch zu ihm kommen, und ihm sonderbar zusprechen, id est, auch zwölf Rosenobel schicken. Und darum ist es den guten Herren zu thun, und hierin bestehet dießmalen die Reputation des Reichs, daß wenn man es nicht von selbsten bringen will, so fordert man's, wie es Churmainz auch durch den Herrn von Colmar gemacht hat." Sehr schlau gingen die Reichsstände zu Werke. Als sie wahr-

---

[1]) Eine Goldmünze. Das Stück mag vier Thaler gegolten haben.

nahmen, daß die Schweizer unterstützt waren, gaben sie den 18. Februar ein Gutachten ein, in welchem sie zwar die politischen und Rechtsgründe, die für Basel stritten, anführten, aber zugleich bemerkten, daß in den alten kaiserlichen Privilegien der Fall des abgeschlagenen Rechts besonders und ausdrücklich ausgenommen wäre (casus denegatae justitiae specifice et expressum,) und schlossen also dahin, daß der Kaiser das von Sigismund im J. 1433 ertheilte Privilegium allergnädigst confirmiren, und auf das Kammergericht extendiren sollte.

Die kaiserlichen Bevollmächtigten zeigten sich gleich Anfangs sehr geneigt. Sie ließen den 25. Jenner eine ernstliche Erinnerung an die Reichsstände ergehen, in welcher sie bestimmt sagten: „Wir mögen Ew. Excell. und den Herren wohlmeinend nicht verhalten, welches gleich wohl nicht verläugnet werden kann, daß die Stadt Basel nun über 140 Jahre in possessione vel quasi omnimodae libertatis gewesen." Minder gewogen schien man aber am kaiserlichen Hofe selber gewesen zu seyn, indem Wettstein sehr lange auf eine kaiserliche Bestätigung warten mußte. Indessen suchte er die guten Gesinnungen einiger Bevollmächtigten, so gut er konnte, zu unterhalten. So beschreibt er einen Besuch, den er einst beym Rath von Crane abstattete. „Ich habe mich, meldet er, zu ihm verfügt, und gleichen

Bescheid (wie von Hn. Grafen von Nassau) erhalten. Er hat, mit sonderlicher Begierde, das Werk affektirt, und unterschiedlich wiederholt, man solle nur nicht zweifeln. Er hat sich auch wegen meines Sohns, der ihm wegen unternommener Correspondenz sehr angenehm, vieles offrirt, und gebeten, man sollte ihm doch nur sagen, womit er ihm dienen, oder worin er etwan ihm eine sonderbare Gnade vom Kaiser auswirken sollte. Ob es ihm etwan beliebte, daß er ihn zum Comite palatino machen thäte. Wolle ihm die Privilegia ohne einige Kosten überschicken. Ich habe ihm für solche particular Affection gedankt, und ihn gebeten, das Publikum desto mehr rekommandirt zu haben. Es sey mehr als zu viel, daß ein solcher Herr sich in solche Familiarität mit Vater und Sohn einlasse. Es kontentire uns mehr als genug, Ihro Excellenz Favors allezeit versichert zu seyn. Er klagte damals ein Catarrum. Ich gab ihm fünf von Doktor Exen Pillulen; davon er stracks eines in meiner Präsenz eingenommen, und hat sich in allem sehr vertraulich erzeigt."

Endlich langte die kaiserliche Bestätigung ein. Es geschah aber hierin eine kleine diplomatische List. Die kaiserlichen Bevollmächtigten hatten den 3. Merz ihr Gutachten über die begehrte Declaratio Exemptionis der Stadt Basel und der dreyzehn Orte gemeiner Eidsgenossenschaft dem Hofe überschickt; solches wurde dem Kaiser erst den 9. September zu Pilsen vorgelegt; er

ließ ein Dekret abfassen, und sandte es den 19. Oktober nach Osnabrück. Allein das Datum war falsch. Er schrieb vorsetzlich den 16. May anstatt des 9. September, oder des 19. Oktober. Der Beweggrund davon wird von ihm selber, in dem Begleitschreiben an seine Bevollmächtigte vom 19. Oktober also angegeben: „Das Datum berührten Dekrets haben wir zurückzusetzen befohlen, auf daß es vor der Exhibition des französischen Instrumenti Pacis gesetzt sey." Nun begiengen die Bevollmächtigten eine andere diplomatische List. Sie unterhielten Wettstein, unter dem Schein des größten Vertrauens, in der Meinung, als wenn gedachtes Dekret schon lange wäre abgefaßt, und nur seitdem geheim gehalten worden. Sie entdeckten ihm sogar, als ein wichtiges Geheimniß, wahre, oder angebliche Ursachen des vermeinten Aufschubs, und er getrauete sich nicht einmal, solche schriftlich aufzuzeichnen.

Von den französischen Bevollmächtigten genoß Wettstein vom Anfang bis zu Ende die nachdrücklichste Unterstützung. Ueber einen einzigen Punkt könnten einige Zweifel obwalten. Wettstein versuchte es mehreremale, ob nicht das Wort Clientes den Worten Cives et Subditos beygefügt werden könnte. Longueville versprach es, und das Wort fand sich doch nicht im Friedenstraktat. Hatte es der Herzog nicht mit genugsamem

Eifer betrieben, [1]) oder weigerten sich dessen die kaiserlichen Bevollmächtigten? [2])

Als einen Beweis der Achtung, die Longueville zu Wettstein trug, kann folgende Erzählung dienen, welche letzterer uns in seinem Tagebuch hinterlassen hat:

„Den 20. Augst, schrieb er, um sieben Uhr, Morgens ist einer von des Herzogen Leuten gekommen, der mich zum Mittagmahl invitirt. Um zwölf Uhr bin ich zum Herzog gegangen, der eben von den niederländischen Visiten im Losament angekommen. Ist mir bis unter die Thüre entgegen gegangen, und hat sich sehr freundlich erzeigt; hat mich sobald auf die Seite genommen, und allerhand, bis daß man das Essen aufgetragen, mit mir konferirt, hernach bey der Hand genommen, und gegen den Tisch geführt, allwo wir die Hände mit einem nassen Tuch, so sehr wohlriechend gewesen, gewaschen, und hernach am halben Theil desselben, so noch trocken war, getröcknet; sobald hat er sich zum Tisch verfügt, und mich in einen Sessel gegen ihm über gesetzt, allwo

---

[1]) Müllhausen war ein zugewandter Ort der evangelischen Schweiz. Straßburg war mit Zürich und Bern auf immer verbunden. Beyde konnten also Clientes heißen. Beyde lagen im Elsaß. Und Elsaß wurde nun mit Ausnahme mehrerer Städte, an Frankreich abgetreten.

[2]) Vielleicht wegen dem Abt St. Gallen, wegen Biel, Neustadt, dem Münsterthal und dem St. Jmberthal, wegen dem Graubündten und dem Veltlin.

sehr köstlich und so traktirt wurde, daß auch dem König selbst zu traktiren nicht wäre köstlicher an einem solchen Orte möglich gewesen. Man hat viermal, und allezeit nicht mehr als 8 Platten (denn der Tisch nicht mehr fassen können) zumal aufgestellt, aber lauter Fleisch die 3 ersten Gänge, und letztlich das Confect. Der erste Gang war beynahe von eitel französischen Ministre oder Suppen, da ich allein in der, so vor mir gestanden, 18 junge Tauben, so klein wie Wachteln gewesen, gezählet; der andre Gang war von etwas Hammelfleisch, Capaunen, Rebhünern und allerley Geflügel in Soosen; der 3te von eitel gebratenem Geflügel, in einer Platte 4 Capaunen, in der andern 6 Rebhüner, in der 3ten 15 Wachteln, in der 4ten zwey junge Häslin, in den übrigen Tauben, junge Hahnen, Artischoken, alles, sonderlich das Gebratene, so zierlich gespickt und gebraten, daß es anzusehen verwundrungswerth gewesen. Hernach war der Nachtisch über alles, und sonderlich das Zuckerwerk, von Barellelen, und anderm so vortrefflich, und nicht anderst geschmackt gewesen, als wenn man die frische Frucht vom Baum im Munde hielte. Der Herzog, so allein verschnitten und mir vorgelegt, war sehr freundlich. Allein kommts einem fremd vor, der niemalen dabey gewesen, bey solchen großen Herren einzig an einem Tisch zu sitzen, und solches Volk, die auf alles Achtung geben, und gleichsam einem in den Mund schauen, um sich zu haben. Der Herzog hatte seinen Mantel an, und den Hut aufbehalten, welches auch mir gebühren wollen. Ihm haben am Rücken aufgewartet, sechs mit Feuerrohren und zwey Hallebardirer. Hart an ihm ist einer gestanden, so ihm frische Teller gereicht und die Platten gerückt, welches auch bey mir gewesen. Der Edelleute neben dem Flecico, so alle in Män-

teln aufgewartet, waren über zwanzig. Der erste Trunk, so Ihro Altezza gethan, war auf Gesundheit gemeiner löbl. Eidsgenossenschaft, stehend und mit entdecktem Haupte, der auch so lang gestanden, bis ich Bescheid gethan; der andere gleich darauf, und ehe ich michs versehen, war mit gleichen Ceremonien, Gesundheit der Stadt Basel. Weil nun diese beyde Gesundheiten vorgangen, hat mir bedenklich fallen wollen, Ihro Majestät Gesundheit erst hernach anzufangen. Habe alsobald hernach Ihr fürstliche Gnaden stehend gebeten, mir zu erlauben, daß derselbigen Gesundheit ich auch trinken möchte; wie geschehen, und Altezza ihr Glas auch lassen einschenken, mit Vermelden, wolle dieses zu Bezeugung der Dankbarkeit austrinken. Als man wieder eine Weile gesessen, und das Obst schon aufgetragen gewesen, habe ich mir noch ein Glas reichen lassen, und ihr Altezza nochmals um Erlaubniß gebeten, auf Dero Frau Gemahlin und ganzen fürstl. Hauses Gesundheit zu trinken, der, sobald sich auch das Glas einschenken lassen, mit Vermeldung, er wolle zur Danksagung auf meine Gesundheit austrinken, bey welchem es hernach verblieben und der Herzog bald hernach aufgestanden, nachdem er gleichwohl, welches sonst seine Gewohnheit nicht ist, über 1 ½ Stunden sich bey der Tafel aufgehalten. Sobald wir aufgestanden, so haben Ihr Duchlaucht mich bey der Hand genommen, und sind mit mir in das Nebenhaus in sein Cabinet gangen.

Der Discours über der Tafel war erstlich von unsrer Stadt, warum solche nicht fortificirt, und wenigstens nur mit Gräben versehen sey. Ich sagte, man habe zwar etwas fortificirt, habe aber das Erdreich nicht bequem dazu gefunden.

Unsre beste Fortifikation sey Gott und unsre guten Freunde; die Gräben aber gingen ringsumher und gefüttert, welches er lang nicht glauben wollen. Hernach hat er begehrt zu wissen, unter welchem Climate wir liegen, und wie viel Volk wir an Stadt und Land vermögen. Ich sagte ihm, ich verstehe mich nicht sehr viel auf des Himmels Lauf, oder, wie die Gelehrten alles ausrechnen; dieß weiß ich aber wohl, daß wir jetzt viele Jahre unter einem unglückhaften gefährlichen Climate gelegen, und für andere viele Kosten und Ungelegenheit haben müssen erleiden und ertragen. Er lachte darauf, und sagte, ob ich vermeinte, daß meine Herren zu Stadt und Land ein Mann 8000 aufbringen könnten. Ich sagte, es haben zwar Krieg und Sterbend viel Mannschaft hinweggenommen, glaube aber doch, es möchte auf solche Summa kommen. Hernach fieng er an, von den Speisen zu reden, wie trefflich gut solche in Basel seyen, in gleichem, wie plaisant der Ort; fragte mich unter anderm, welches wir für die besten Fische hielten? Ich sagte ihm, die Sälmlinge, oder junge Salmen, darinnen er mir gleich beygefallen. Hernach kam er auf die Gesundheit, fragte mich, wie ich die Luft befinde, was ich trinke, wie lang wir uns gemeiniglich bey der Tafel aufhalten; nachdem ich ihm nun über das eine und das andere Bericht und gebührenden Bescheid gegeben, und unter anderm auch des Tabacks gedachte, wehrte und dissuadirte er mir solchen heftig, vermeldend, seye nichts nutz. Ich sagte, es seye gleichwohl auf der Menschen Complexion hierin nicht wenig zu sehen rc. Allein ich befand, daß er dem Gestank eben gar nicht gewogen war. Er erzählte mir hernach, wie lang er in Italien gewesen, wie wohl er sich dort befunden, wie die Pest unter sein Kriegsvolk gekommen, wie viel solche seiner Diener und Aufwärter weggenommen, und wie er doch sich niemalen gefürchtet oder gescheuet

habe, und allezeit gesund geblieben; über's Jahr sey anstatt der Pest ein Fieber unter seine Knechte gekommen, welches zwar wenige hinweggenommen, allein seyen sie so lang damit umgangen und also von solchem ausgemattet worden, daß es ein elender Anblick gewesen anzusehen, maßen er oft an dessen Statt die Pest wieder gewünschet, da der Mensch in kurzem todt oder wieder gesund sey. Ich habe an ihm gelobt das so große Vertrauen, so er auf die Providenz Gottes setze, welches ohne Zweifel Gott so gesegnet, daß Ihr Durchlaucht weder die Furcht, noch die Krankheit selbst habe einnehmen mögen, mit Wünschung, daß unser Herr Gott sie ferner sammt dero ganzem fürstlichem Hause zu segnen, und vor allem Uebel zu bewahren geruhe. In seinem Cabinet ließ er mich zu sich auf einen Sessel sitzen, und sagte, er habe so viel verspürt, daß ich ein gutes Judicium (sind ohne meinen Ruhm zu melden seine formalia gewesen) in allen Sachen habe, wolle mir deswegen ohne Scheu ganz vertraulich entdecken, worauf ihre Sache mit Spanien beruhe; bete mich aber, ich wolle auch ohne Scheu, und wie ichs befinde, ihm mein Sentiment und Gutbedünken anzeigen. Die Sache sey nun also bewandt, daß der Friede zwischen Spanien und Frankreich darauf beruhe mehrentheils, wie sich Frankreich wegen der Assistenz gegen Portugal zu verhalten habe. Nun sey Frankreich bereits so weit gekommen, daß es sich dessen verziehen, Portugal directement beyzustehen, und den Krieg wider Spanien directe zu führen, oder eine Diversion zu machen. Sie seyen auch beyderseits so weit gekommen, daß man content sey, Frankreich möge wohl Portugal mit Volk und Geld, doch allein in seinem Lande, das ist in Portugal beystehen, womit sie, die Franzosen zufrieden, doch dergestalten, wenn einmal die Völker in Portugal übergebracht seyen, daß der König von Portugal sich derselbigen

nach seinem Willen und Wohlgefallen alsdann, nicht allein auf seines Königreichs, sondern auch auf des Spaniers Boden, bedienen und gebrauchen möge, welches die Spanier nicht in specie wollen setzen, und ausdrucken lassen, sondern begehren, man soll nur generaliter setzen, man wolle Friede mit Spanien halten und Portugal allein mit Volk und Geld in seinem Lande assistiren. Nun sey hierunter dieß verborgen, daß wenn die Franzosen in der Folge vom König in Portugal sollten wider Spanien gebraucht, und auf dessen Boden geführt werden, alsdann Spanien die General clausul würde auslegen, und stracks Frankreich solches für einen Friedbruch zurechnen wollen, also daß unterm Schein des Friedbruchs Frankreich von Spanien unversehens angegriffen, und vernachtheiliget werden könnte. Er bete also nochmalen, ihm meine Meinung zu sagen, ob Frankreich recht thue, daß es auf die Specialität, wie die Hülfe solle angewendet und verstanden werden, dringe, oder ob Spanien recht habe, daß es nur bey der Generalität zu verbleiben, und hernach dessen Ausleger zu seyn begehre. Ich bat Ihro Durchlaucht um Verzeihung mit Vermelden, ich sey viel zu gering, zwar in solchen großen Sachen mein Urtheil zu geben, allein weil Ihr Durchlaucht mich so hoch ermahne, wolle ich nur sagen, was in gemeinen Händeln verlaufe, und, daß man dafür halte, nämlich, daß die General-Regeln gemeiniglich gebraucht und gesetzt werden, wo entweder man sich keine Specialitaet zu erinnern habe, oder wo man sich deren nicht vergleichen könne, und seye es solchen Falls anderst nichts, als eine conventio ad tempus, da einer der Theile gar leicht durch einen Zufall, oder selbstsuchenden und ergreiffenden Anlaß, die Generalität wieder disputirlich mache, daß sich solche auf diesen oder jenen Casum nicht verstanden habe, daher man dafür halte, daß bey abfassenden Contrakten, der-

jenige etwas verborgenes habe, und einen Vortheil für sich behalten wolle, der sich weigere, die Specialitaet einsetzen zu lassen, und es damit für unnöthig halten will, als wenn es unter der Generalität schon beg iffen wäre. Denn, ist es also, wa um soll man sich scheuen, es in specie zu nominiren und einzusetzen? Darauf sagte er, es sey recht und wahr, wie ich sage, und wisse Gott, daß sie allein die Aufrichtigkeit suchen, und keineswegs den Frieden begehren zu retardiren. Ich fragte, ob das Volk, so Frankreich Portugal schicken würde, auch über Land dorthin kommen sollte, so antwortete er, ganz nicht, sondern man müsse die spanischen Landen vorüber und zur See dorthin passiren. Er bat mich dabey, wei! man Frankreich aller Orten ausschreye, ob hielte es allein den Frieden auf, und begehre mit Spanien keinen einzugehen, Frankreich deßwegen zu entschuldigen, und das sonderlich gegen meine Herren Principalen, weil Spanien, und nicht Frankreich solches thäte. Um halb 3 Uhr standen Ihr Durchlaucht auf, weil der Legations-Sekretaire Mr. de Boulanger ins Cabinet kam, und dem Herzog die Zeit, und, daß die Audienzen und Stunde der Visiten, so schon angestellt, inständen, berichtete. Ich brachte mein Begehren an, und überreichte ein französisches Memoriale, dessen Substanz dahin gangen: Ihre Durchlaucht wollte sich gefallen lassen, weil sie verreisen werde, meine Herren Principalen schriftlich zu versichern, daß bey künftigs abfassendem Friedensschluß, der Punkt des Kammergerichts, entweder, wie Frankreich solches in Druck kommen lassen, oder wenigstens, wie es die Herren Kaiserlichen und Schweden übergeben, in ihrer Deklaration, mit Zusetzung der Worte Omnimodae und Clientes sollten in das Original-Instrument gesetzt, ingleichem der Stadt Müllhausen, unter den Orten und Anverwandten, beym Schluß des Instruments auch möchte gedacht

werden. Nicht weniger wollten Ihr Durchlaucht das Hüninger Geschäft in beharrlicher Rekommandation haben. Er hat gleich Hr. Boulanger befohlen, mir drey Schreiben, eines an gemeine Eidsgenossenschaft das andere an die evangelischen Orte, und das dritte an meine Gnd. Hn. zu machen, doch wegen beyder obiger Wörter dazuzusetzen, wenn es möglich sey solches zu erhalten. Er begleitete mich bis in den Hof, er redete aber noch ziemlich lang zwischen dem Zimmer und der äußern Thüre mit mir heimlich, und bat mich bey den Kaiserlichen zu sundiren, ob doch einige Hofnung zum traktiren, Ihres und des spanischen Friedens wegen, übrig wäre; denn solchen Falls begehrte er nicht zu verreisen, wollte eher noch ein Jahr und länger warten, und wiederholte nochmalen seine Raisons. Ich sah, daß mehr als 60 oder 80 Personen auf ihn warteten, und die Kutschen in Bereitschaft wären. Daher ich versprochen so viel als möglich und habe meinen Abschied genommen, der denn mich zur Kutsche wieder heim begleiten lassen."

Eine wichtige Frage war während der Verhandlungen zu erörtern: Soll die Erklärung unsrer Befreyung vom Kammergericht einen Artikel des Friedenstraktats abgeben, oder soll sie als ein besonderer Reichsschluß ausgefertiget werden? Letzteres hatte für sich den Vortheil, daß gedachte Erklärung von allem Waffenglück und von der Fortsetzung des Krieges unabhängig bliebe, und sogleich gesetzliche Kraft gewinnen könnte. Ersteres war aber wegen der Dazwischenkunft von Frankreich leichter zu erhalten. Beydes wurde gewissermaßen vereiniget. Die Bevollmächtigten des Kaisers

und des Königs von Frankreich versprachen die Einrückung der Erklärung im Friedenstraktat, und inzwischen wurde im Augstmonat ein Reichsschluß gefaßt, der dem Kammergericht alle weitere Fortführung seiner Exekutionsmandaten untersagte. Freylich war dieses auch nur provisorisch. Wie dem auch sey, der Artikel, der in den nachgehends kundgemachten Friedensschlüssen enthalten ist, [1]) lautet wie folgt:

Cum item Caesarea Majestas ad querelas nomine civitatis Basileensis et universae Helvetii coram ipsius Plenipotentiariis ad praesentes Congressus deputatis propositas super nonnullis Processibus et Mandatis executivis, a Camera imperiali contradictam civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque cives et subditos emanatis, [2]) requisita ordinum imperii sententia et consilio, singulari decreto die 16 mensis Maji anno

---

[1]) Zwey Friedensschlüsse wurden, wie bekannt, errichtet, der eine zu Münster und der andere zu Osnabrück. Im Münsterischen Instrument ist es der 61te Paragraph, und im Osnabrück'schen Instrument der 6te Artikel, der die Schweiz betrifft.

[2]) Die zugewandten Orte und die Verbündeten wurden also nicht genannt, und weder das Wort Clientes, noch das Wort omnimodae (libertatis) erhalten.

proxime praetertio declaraverit, praedictam civitatem Basileam, caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptiones ab Imperio esse, ac nulla tenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos: placuit hoc idem publicae huic pacificationis Conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque id circo ejusmodi Processus una cum Arrestis eorum occasione quando cunque decretis prorsus cassos et irritos esse debere. [1])

---

[1]) Das ist: „Nachdem J. K. Majestät auf die, im Namen der Stadt Basel und der ganzen Schweiz, vor dero zum Congreß abgeordneten Bevollmächtigten, über einige wider gedachte Stadt und andere vereinigte Kantone der Schweiz, ihre Bürger und Unterthanen erlassene Processe und Vollziehungs-Mandate, vorgetragenen Klagen, nach verlangter der Reichsstände Meinung und Rath, durch ein besonderes Dekret vom 16. May des nächstvergangenen Jahres, erklärt haben, daß mehrgedachte Stadt Basel und übrige Kantone der Schweiz im Besitz, oder gleichsam, einer völligen Freyheit und Befreyung vom Reich sind, und sich auf keine Weise den Gerichtshöfen und Urtheilen desselben unterworfen befinden: als hat es gefallen, daß dieß in den Vertrag über das öffentliche Friedenswerk eingerückt werde, beschlossen und fest bleibe, und daß folglich dergleichen Processe, nebst den aus derselben Anlaß zu Zeiten verhängten Arresten ganz nichtig und unkräftig seyn sollen."

Die Art, wie der Artikel abgefaßt wurde, hatte den Vortheil für die Schweiz, daß man sie darin nicht als paciscirenden Theil, und folglich auch nicht als Gewährleisterin der Friedenspunkten auftreten läßt. Sie trifft keinen Vergleich; sie geht keine Gegenbedingnisse ein; sie wird als Klägerin dargestellt; sie beschwert sich wider eine untergeordnete Stelle; Kaiser und Reich ertheilen ihr nicht Freyheit, oder willigen nicht erst in dieselben ein, sondern bezeugen nur diese Freyheit, als Thatsache; sie geben dem Kammergericht die erforderliche Zurechtweisung, und erscheinen gleichsam ehender als Zeugen in einem Rechtshandel, vor den übrigen kriegführenden Mächten, als aber in irgend einer Eigenschaft, die auf Herrschaft, Kriegszustand, Friedensunterhandlungen gegen die Schweiz einigen Bezug haben möchte.

Dessen ungeachtet, wurde in der Folge behauptet, daß dieser Artikel einen schwachen Grund der eidsgenössischen Unabhängigkeit abgebe. Man hielt sich zuerst bey dem Ausdruck vel quasi auf, als wenn das Reich nur eine beynahige Befreyung zugestanden hätte, denn das Wort quasi bedeutet auch beynahe oder ungefähr. Wenn deutsche Gelehrte so eine kahle Spitzfindigkeit vorbrachten, läßt sich aus politischen Gründen leicht erklären; wenn aber in neuern Zeiten ein französischer Parlamentspräsident, der berühmte de Hainaut,

die

die gleiche Verdrehung aufwärmte, soll billig jeden Leser befremden. Das Friedens-Instrument wurde in lateinischer Sprache abgefaßt, und folglich drückte man sich in Rechtssachen nach dem Sprachgebrauch der römischen Rechtsgelehrten aus. Diese hatten aber zwischen Sachen, die fühlbar, betastbar sind, als ein liegendes Gut, ein Pferd, Geld, und jenen, die nicht in die Sinne fallen, und die man also nicht betasten kann, als Freyheit und Gerechtsame, einen Unterschied gemacht, und, in Folge der unter ihnen eingeführten ängstlichen Genauigkeit bey der Auswahl der Ausdrücke, es auch eingeführt, daß der Besitz jener Sachen ein eigentlicher Besitz, der Besitz letzterer Sachen aber nur ein beynahiger Besitz hieß. [1]) Da es nun, im mehrgedachten Artikel, nicht um körperliche Dinge, sondern um Freyheit und Befreyung zu thun war, so mußten nothwendig, nach dem ächten lateinischen Sprachgebrauch, die Aufsetzer desselben, den Ausdruck possessio vel quasi, gebrauchen. Dessen nicht zu gedenken, daß jede andere Voraussetzung nicht nur die Friedens-Bevollmächtigten als sehr grobe Betrüger, sondern auch Wettstein und alle Rathsversammlungen in der Schweiz, als sehr einfältige Betrogene darstellen würde. Es war

---

[1]) Siehe auch J. J. Mosers gerettete völlige Souverainetät der Eidgenossenschaft. Tübingen, 1731. 4°.

aber allgemein anerkannter Sprachgebrauch. Zufälligerweise ist mir unlängst eine deutsche sächsische Verordnung vom 26. Juny 1638 zu Gesichte gekommen, welche beweiset, daß im vorigen Jahrhundert, selbst in deutschen Gesetzen, mehr erwähnter Unterschied genau betrachtet wurde. Es ist ein Rescriptum über die Gerichtsbarkeit des Schöppenstuhls zu Leipzig. In demselben erklärt der Churfürst, daß die juristische Fakultät sich unterstanden hätte, die Schöppen an ihren Einkünften zu verkürzen, zuwider der Fundation des Churfürsten Augusti, auch dem Herkommen, und seinen (des damaligen Churfürsten) ergangenen Befehlen, da ihnen (den Schöppen) doch solche Erkanntniß, besage angezogener Fundation, allein zustände, sie auch in possessione vel quasi solcher Befugniß jederzeit gewesen. Nun fragt sich, ob wenn die Worte vel quasi den Begriff des Besitzes schwächen sollten, der Churfürst sich derselben bedient hätte, in dem Augenblick, wo er alles zusammenbrachte, was ein rechtmäßiges Eigenthum selbst gründen konnte, fürstliche Fundation, Herkommen, Befehle des regierenden Fürsten, und jederzeitigen Besitz.

Eine andere Spitzfindigkeit, durch welche man die Folgen des westphälischen Friedens zum Nachtheil der Schweiz auslegen wollte, war die Bemerkung, daß man ihr nur den Besitz der Freyheit, und nicht das Recht zu derselben zugestanden hätte. Diese Bemerkung beruhete auf dem sonst gegründeten Unterschied zwischen

Besitz und Eigenthum. Nach einem begangenen Diebstahl, hat der Dieb den Besitz ohne das Eigenthum, und der Bestohlene das Eigenthum ohne den Besitz. Dieß wollte man nun auf die Schweizer anwenden. Allein da der mehrgedachte Artikel den Besitz nicht erst ertheilet oder einräumet, sondern denselben als Grundlage angibt, und aus demselben, wie aus Vordersätzen, auf die Zernichtung aller Anmaßungen des Kammergerichts schließt, so erhellet von selbsten, daß Besitz hier so viel einräumte als Eigenthum. Zudem, wie Gundling, in seinen Abhandlungen zum westphälischen Frieden wohl bemerkt (p. 411.) wurde der Besitz immerwährend erklärt, und ein immerwährender Besitz ist so gut, als das Recht selbst. Ich lache, fügt er hinzu, um das Jus, warum disputirt wird, wenn ich nur die Possession behalte.

Es wird auch, unter einem andern Gesichtspunkt, beobachtet, daß die Schweiz mehr erhielt, als sie erwartete. „Sie hätte die Hoheit des deutschen Reichs immer noch erkannt, und sie wollte sich derselben auch nicht entziehen; ihr Deputierter verlangte nur, daß man ihr die Befreyung von den Reichsgerichten bestätigen sollte. Der französische Gesandte hätte ihm aber unter die Hand gegeben, daß er eine vollkommene Freyheit und Unabhängigkeit vom Reiche suchen sollte, und diese erhielten die Schweizer, fast ohne daran gedacht zu

haben." [1]) Es ist nicht ohne, daß die Instruktion an Wettstein auf nichts anders ausging, als auf Abstellung des Verfahrens des Kammergerichts, und daß ihm sogar empfohlen wurde, alle Streitigkeiten zu vermeiden u. s. w. Es ist nicht ohne, daß man vielleicht zu viel von Privilegien sprach, welches immer auf einen gemeinschaftlichen Gesetzgeber gewissermaßen hinzudeuten scheint. Allein, so weit entfernt waren die Schweizer, irgend eine Hoheit des Reichs anzuerkennen, daß sie ihre eigene Hoheit als Grundlage der gegebenen Instruktion annahmen, und dem Bürgermeister Wettstein ausdrücklich empfahlen, solche nicht in Compromis zu setzen. Worin hätte übrigens diese Hoheit des Reichs bestehen können, da die Schweizer unangefragt Krieg führten, Frieden schlossen, Bünde errichteten, sich selbst Gesetze gaben, dem Reich keinen Heller entrichteten, keinen Mann verschafften? Daß der französische Gesandte den ersten Gedanken beygebracht habe, die vollkommene Freyheit erklären zu lassen, mag eine gegründete Angabe seyn, obschon die Bemerkung hiebey nicht verschwiegen werden kann, daß sobald das Elsaß unter französische Botmäßigkeit gerathen sollte, es dem Hause Oestreich daran gelegen war, daß Basel insonderheit ganz unabhängig erklärt wurde, damit bey einem ent-

[1]) Geschichte des deutschen Reichs von C. G. II. p. 454 und 455. (1778.)

stehenden Krieg zwischen Frankreich und dem Reich, die Franzosen sich unsrer Stadt, unter dem Vorwande, daß sie zum Reich gehöre, nicht bemächtigen sollten.

Ein zweyter, für die evangelischen Kantone, und besonders für den unsrigen höchst wichtiger Gegenstand, in Rücksicht der geistlichen Güter, war die Gleichsetzung der Reformierten mit den Lutheranern, [1]) also, daß alles, was jene vor dem sogenannten anno decretorio, das ist, am ersten Jenner 1624, besaßen, denselben verbleiben sollte. [2])

So viel vom ersten Auftrag der Wettsteinischen Sendung. Sein zweyter Auftrag betraf Religionsangelegenheiten. Hierüber läßt sich, außerdem, so weiter unten vorkommen wird, wenig bemerken. Wettsteins

---

[1]) Instrum. Pacis Osnabr. Articulus VII . . . . placuit, ut quicquid juris aut beneficii Constitutiones Imperii, Pax religionis et publica haec transactio Augustanae confessioni ad dictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.

[2]) Instrum. Pacis Osnabr. Art. II. §. 2. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii anni milesimi sexcentesimi vigesimi quarti. Siehe ferner: Artic. III. §. 14. und Artic. XV. §. 46.

Tagebuch zeigt nur, daß er mehrmalen die Reformierten und Lutheraner ermahnet habe, gemeine Sache zu machen, und für einen Mann zu stehen. Ein umständicher Brief von ihm an den damaligen Oberstpfarrer zu Basel, zeigt ferner, daß er Schweden in Verdacht hatte, mehr auf eigene Vortheile, als auf Unterstützung und Verstärkung der evangelischen Stände im Reich Rücksicht zu nehmen.

Endlich kommen die besondern Angelegenheiten unsrer Stadt, die ihm auch bey diesem Anlaß zur Besorgung aufgetragen wurden und Frankreich, als Beherrscher vom Elsaß, allein betrafen. Wettstein übergab im Februar dem französischen Bevollmächtigten ein Memorial über verschiedene Punkte. In der Folge vereinigte er sie, in einem einzigen Aufsatz, mit dem speyerischen Exemtionsgeschäft und einer Empfehlung zu Gunsten des Pfalzgrafen, worauf er den 2. November 1647 folgende Antworten erhielt:

Demandes du Bourguemaître Wettstein de Bâle Député à cette Assemblée pour quelques intérêts généraux et particuliers de Messieurs des Ligues de Suisse, faites de leur part à son Altesse et leurs Excellences mes Seigneurs les Plénipotentiaires de France.	Réponses des Plénipotentiaires de France.

Premièrement la Chambre Impériale de Spire ayant entrepris de connoître et de juger des Procès, et d'en faire exécuter les sentences par le moyen des mandements exécutoriaux et par la violence des Arrêts et represailles contre quelques Cantons des dites Ligues de Suisse, et particulièrement contre la ville de Bâle, et ceux qui lui appartiennent, au préjudice de leur liberté et souveraineté, Son Altesse et leurs Excellences mes Seigneurs les Plénipotentiaires de France ont été suppliés de vouloir prendre leurs causes en main, et leur procurer repos, et sûreté entière pour le présent et pour l'avenir contre les dits griefs, attentats, au nom du Roi très Chrétien et en vertu de l'Alliance que sa Majesté avec Messieurs des Ligues par le moyen des traités de Paix, ou autre voye propre.

L'on persiste dans la déclaration ci devant donnée au Sr. Wettstein sur le Contenû en cet Article.

Secondement, que dans l'Instrument de la paix qui sera accordée, sa dite Altesse et leurs Excellenses compren-

Les Plénipotentiaires de France ont ordre du Roi de nommer et comprendre de la part de sa Majesté dans les

nent réellement de la part du Roi Messieurs des Ligues et 13 Cantons de Suisse, les Cantons qui leur sont adjoints, [1] et parmi eux spécifiquement la ville de Mulhausen, ainsi qu'a été fait ci devant au traité de Cateau en Chambrésis, en l'an 1559, et en celui de Vervins de l'an 1598.

traités de paix Messieurs des Ligues et treize Cantons des Suisses avec leurs Alliés et Confédérés de sa dite Majesté, à quoi il sera par eux satisfait, et la ville de Mulhausen sera nommée spécialement, comme il a été fait en Traités précedents. [2])

Pour le troisième a éte demandé assurance, puisque l'Alsace, le Suntgau, la Comté de Férette et autres lieux voisins sont présentement entre les mains du Roi très Chrétien, et que cy après, ils demeureront à sa Majesté, que Messieurs des Ligues en général et en particulier, et singulièrement la ville de Bâle,

Encore que les Plénipotentiaires de France n'ayent pas commission particulière sur cet article, néanmoins sachant combien, en toute chose, sa Majesté desire gratifier Messieurs des Ligues, ils peuvent assurer que le changement de Maître es (dans les) pays d'Alsace, Suntgau, Comté de Ferette

---

[1]) Im französischen ist es ungewöhnlich, daß man die zugewandten Orte cantons nenne. Es war hier ein kleiner Kunstgriff, sie mit einer generischen Benennung zu bezeichnen. Er war um desto verzeihlicher, da es im Deutschen üblich ist: man sagt die XIII Orte und die zugewandten Orte. Die Bevollmächtigten berichtigten aber in ihrer Antwort die Wahl der Ausdrücke.

[2]) Es geschah aber nicht.

ses bourgeois, habitans, et ceux qui leur appartiennent, seront entièrement laissés dans leurs droits, franchises, propriétés, revenus, rentes et autres choses, dont ils ont jouvau tems passé et avant ces guerres, et dont ils doivent jouir dans les dits pays et tèrres sans exception, ou changement, et qu'ils n'y seront en façon quelconque inquiétés, troublés ou molestés, a i n s (mais) en tous leurs besoins, comme de vrais bons Alliés et Confédérés de sa dite Majesté, favorablement traités.

En quatrième lieu, d'avoir en recommendation la cause Palatine, en faveur de son Altesse Electorale Charles Louis, Prince palatin.

Et pour le 5ième, vû la ville

et lieux voisins ne leur apportera aucun préjudice; et que, tant les dits Seigneurs des Ligues et leurs sujets en général, que Messieurs de la ville de Bâle et les bourgeois et habitans d'icelle y jouiront des mêmes droits, revenus, rentes, franchises, et possessions, dont ils ont joui, on pû, ou dû jouir cy devant, et qu'ils recevront tout bon et favorable traitement de sa Majesté autant et plus qu'ils l'ont eû des Princes de la Maison d'Autriche. [1])

Les Plénipotentiaires de France se sont toujours employés pour les intérêts de la Maison palatine et de Mr. le Prince Palatin, Charles Louis, suivant les ordres qu'ils en ont eûs de sa Majesté, ce qu'ils continueront de faire, et auront grand égard à la recommendation des Cantons protestans.

Les Plénipotentiaires de

---

[1]) Es waren paroles diplomatiques.

de Bâle ayant fait prêter en l'année 1613, à l'Archiduc Maximilien, la somme de vingt mille florins sur le village d'Huningue avec condition, que le dit village (qui déja alors se trouvoit possédé et entre les mains de la dite ville de Bâle depuis quatre vingt dix ans) lui demeureroit et lui seroit laissé en hypothèque et possession pleinement, et sans rien changer, jusqu'à tems que la dite somme d'argent, en principal, avec touts et chacuns les intérêts seront entièrement rendûs et payés à la dite ville de Bâle au commencement des guerres présentes, sans la rembourser du dit principal, ni des intérêts, qui lui sont dûs, depuis vingt et quatre années, Vû ainsi, il plaise au Roi de remettre la dite ville de Bâle dans son hypothèque du village d'Huningue, [1]) et de l'y maintenir et laisser jusqu'au parfait payement du dit principal et intérêts, conformément aux promesses et obligations authentiques qu'elle en a entre les mains.

(L. S.)

Joh. Rud. Wettstein.

France écriront au Roi pour ce qui concerne la village d'Huningue, et contribueront auprès de sa Majesté ce qui dépendra d'eux sur ce sujet pour le contentement de Messieurs de la ville de Bâle.

Fait et arrêté à Munster, le deuxième jour de Novembre mille six cent quarante sept.

Henry d'Orléans.

Avaux, Servieu.

Par son Altesse et leur Excellence.

Boulanger.

---

[1]) Diese Wiedereinsetzung in des Unterpfandes Besitz wäre unter Partikularen gerecht gewesen. Doch war es etwas zu spät es zu verlangen, da man es von den Oestreichern

Hierauf machte Wettstein seine Anstalten zur Abreise, wozu er schon unterm 22. September die Erlaubniß von unserm Rath begehrt hatte.

Das Rekreditiv der kaiserlichen Bevollmächtigten war vom 30. Oktober. In demselben ließen sie einen befriedigenden Entschluß von Seiten des Kaisers verhoffen. „Wir haben in (Wettstein,) meldeten sie, nicht allein in Ansehung der Herren Fürschreibens, sondern auch in Erwägung der Sachen selbst erscheinter Billigkeit, gutwillig angehört. Darüber die allhier und zu Osnabrück bey den allgemeinen Friedenstraktaten versammelten Reichsstände, um ihr räthliches Gutachten vernommen, und mit denselben hernach die ganze Sache

---

seit fünf und zwanzig Jahren nicht begehrt, oder nicht erhalten hatte. Edel und unschädlich aber wäre es vom König gewesen, bey der wichtigen Eroberung des Elsasses, die 20000 Gulden sogleich zu entrichten, oder das damals unbedeutende Dorf Großhüningen wieder einzuräumen. Warum müssen grosse Mächte sich so oft gegen kleine Staaten karg oder unbillig erzeigen? Weil grosse Mächte viele kleine Untergeordnete haben, die nichts vergeblich fahren lassen, auf die Hauptberichte durch ihre einzelnen Angaben einen merklichen Einfluß haben, und endlich die Vollziehung höherer Befehle, vermittelst scheinbarer Einwendungen des Diensteifers, oder versuchter Aufzielungen, oder gewagter Auslegungen, zuletzt nach ihrem Willen zu lenken wissen.

dermaßen an Ihro kais. Majestät allerunterthänigst rekommandirt, daß wir außer allem Zweifel sind, derselben willfährige Resolution, deren wir bereits vertröstet worden, unverlangt einfolgen werde. Sintemalen aber gedachtes Herrn Bürgermeisters Gelegenheit nicht seyn wollen, deren noch lange allhier zu erwarten, so haben wir uns doch zu mehrerer Versicherung seiner Abfertigung, mit der auswärtigen Kronen Plenipotentiariis einer gewissen Form verglichen, was gestalten auf allen Fall dieser Beschwerung in dem aufrichtenden Friedbrief bedacht werden solle." Das Rekreditiv der französischen Bevollmächtigten war vom 2. November. In demselben legten sie Wettstein das Lob einer großen Sorgfalt, Treue und Geschicklichkeit (grand soin, fidélité et sufficance) [1]) bey, und versicherten der Gewogenheit des Königs. Im Laufe des Novembermonats 1647 trat Wettstein seine Rückreise an, also, daß er den 5. December hier anlangte.

Den 5. Jenner 1648, meldet das Rathsbuch, haben Mein Herr Bürgermeister Wettstein von ihrer nach Münster gethanen Legation, etwas Relation abgestattet, betreffend vornemlich den bewußten beschwerlichen Speyerischen Prozeß. Sie haben die vollkommene Relation nach gehaltener Arauischer Conferenz verscho-

---

[1]) Jetzt würde suffisance höchst beleidigend seyn.

ben. Sie haben auch den Kostenzettel eingegeben, was über diese Abschickung aufgegangen war." Daran zahlten im Augstmonat, Zürich 1500 fl., eben so viel Bern, und im folgenden Monat, Schaffhausen 1000 fl. Wofür diesen 3 Orten großer und freundeidsgenössischer Dank gesagt wurde. Von den übrigen Orten erhielt man keinen Heller Beytrag.

Brand, des Raths, begleitete Wettstein nach Arau, wohin Zürich eine evangelische Conferenz ausgeschrieben hatte. Den 11. oder 12ten stattete er dort einen umständlichen Bericht über seine Verrichtungen ab. Im Februar theilte unser Rath den katholischen Orten seine Relation mit. Erst den 13. Juny 1660 aber wurde von ihm in beyden Räthen eine vollständige Berichtserstattung abgelegt. „Es wurde ihm hierauf, wegen angewandter großer Mühe, Fleiß und Eifer, auch bey dem ganzen Werke erzeigter sonderbarer Dexteritaet der hohe Dank der Räthe bezeugt." Zugleich bekamen die XIII den Auftrag zu berathschlagen, wie und was gestalten er sollte oder möchte rekompensirt werden. Das Resultat davon gehört in die folgende Periode.

So sehr man gegründete Ursache hatte, auf das Versprechen der Bevollmächtigten zu hoffen, so war dennoch die Sache noch nicht berichtiget. Der Frieden blieb ausgestellt, und in den ersten vier Monaten des

Jahres 1648 kam Florian Wachter, vermuthlich als Werkzeug anderer, wieder zum Vorschein. „Das Erlangte (wurde dem Rath berichtet) wolle man um etwas zurücktreiben." Dieser wendete sich an den französischen Ambassadoren de la Court, der in seiner Antwort zwey Sachen vorschlug, die nothwendig befremden mußten. Der erste Vorschlag war, daß dem Artikel über die Exemption, das Versprechen beygefügt würde; de faire justice aux sujets de l'Empire comme aux naturels du pays; und der zweyte, daß man dem Wachter aus Barmherzigkeit eine Entschädigung geben möchte. Doch hatte der König von Frankreich den 2. May an seinen Gesandten bey den Reichsständen, und an die Churfürsten von Mainz und Trier auf eine befriedigende Weise für uns geschrieben, und da alles sich immer mehr zum baldigen Friedensschluß anließ, so durfte man hier auch die endliche Erreichung des Ziels so vieler Bemühungen erwarten. Allein den letzten Augst erließen die Reichsstände von Osnabrück aus, ein ernstliches Schreiben an den hiesigen Rath, in welchem sie meldeten, daß der Bürgermeister Wettstein anfänglich die Exemption nur von dem Kammergericht und nicht vom ganzen römischen Reich gesucht hätte, und daß sie den abgefaßten Exemptions-Artikel des Friedens-Instruments nicht anders als mit ausdrücklichen Bedingnissen gutheißen. Die Bedingnisse waren, daß die Exemption nur von dem Tage der

Bestätigung des Friedens ihren Anfang nehmen solle; daß Basel inskünftig, nebst Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten, des Reichs Unterthanen unparteyisches Recht widerfahren lassen werde; daß man den ergangenen Urtheilen des Kammergerichts bis zur Exekution ihren Lauf lasse; daß Florian Wachter eine billige Satisfaktion erhalte; daß endlich an der Unterhaltung des Kammergerichts ein für allemal eine erkleckliche Summe bezahlt werde. Auf ein so unerwartetes Schreiben wurde nach eingeholtem Rath der übrigen Orte, im Namen unsrer Stadt allein, geantwortet, aber auf der Tagsatzung der Schluß abgefaßt, die eidsgenössische Ehre, Reputation und Freyheit, wenn es nicht anders seyn könnte, mit dem Schwert zu erhalten. Jeder Ort mußte seinen Beytrag zu 70 Fahnen von 300 Mann, 30 Compagnien Reuter, und 24 Stücken in Bereitschaft halten, und die katholischen Orte, sammt den Bündnern versprachen, keine Reichsgüter von und nach Italien durchführen zu lassen, sondern solche im Betretungsfalle in Verhaft zu legen. Indessen hatte man an den französischen Bevollmächtigten Servien geschrieben, der uns in seiner Antwort beruhigte, und am 24. Oktober 1648, wurden die Hauptfriedensschlüsse zu Münster und zu Osnabrück unterschrieben. Die Nachricht davon erfüllte alles hier mit Freude. Der Rath ließ den Frieden feyern und Schaumünzen prägen.

Die Dankbarkeit gegen unsre Vorfahren erfordert,

daß wir die Namen derjenigen angeben, die in dieser merkwürdigen Epoche unsern Staat regierten. Es gibt überdieß wenige von den hiesigen Bürgern, die nicht unter denselben, väterlicher, oder mütterlicher Seite, einen oder mehrere Ahnherren mit gerührtem Herzen erkennen werden.

Nach Johannis Baptistä 1647 bis nach J. B. 1648 saßen im neuen Rath folgende Personen:

Die Häupter.

Herr Joh. Rud. Wettstein, Bürgermeister. [1])
Herr Jakob Hummel, Oberstzunftmeister.
Herr Joh. Rud. Fäsch, Alt Bürgermeister.
Herr Bernhard Brandt, Alt Oberzunftmeister.

Zünfte.	Rathsherren.	Meister.
1.	Ulrich Schuldheiß.	Balthasar Götz.
2.	Leonhard Wenz.	Emanuel Rüedin.
3.	Hs. Georg Eckenstein.	Sebastian Beck.
4.	Emanuel Schönauer.	Christ. Burckhardt.
5.	Sebastian Küen.	Hans Bienz.
6.	Hans Studer.	Casp. Munzinger.

[1]) Er war noch zu Osnabrück, wurde aber auf'm Petersplatz als neuer Bürgermeister verkündet.

Zünfte. Rathsherren.	Meister.
7. Hans Luz Iselin.	Melchior Trölin.
8. Jakob Schwarz.	Jakob Blum.
9. Niklaus Sattler.	Mathis Stöcklin.
10. Hans Lützelmann.	Michael Freyburger.
11. Leonhard Vest.	Simon Blech.
12. Marx Weiß.	Melchior Gugger.
13. Zacharias Daremsin.	Balthasar Lang.
14. Hieronimus Linder.	Niklaus Rosenmund.
15. Hs. Heinr. Pfannenschmid.	Peter Göbelin.

Stadtschreiber, Johann Rudolf Burckhardt. Der Rechte Doktor.

Ratbschreiber, Niklaus Rippel. Beyde wurden in der Folge Oberstzunftmeister, und dann Bürgermeister.

Im alten Rath saßen verfassungsmäßig die Räthe, so nach Joh. Bapt. 1646 bis nach J B. 1647 die Regierung führten. Weil aber die Rathsbesatzung von Joh. Bapt. 1646 im Rathsbuch fehlt, so müssen wir uns mit der korrespondirenden von 1644 bis J. Bapt. 1645 behelfen, die wenn man etwan einige Sterbefälle ausnimmt, nicht sehr verschieden seyn kann.

Die Häupter.

Herr Joh. Rud. Fäsch, Bürgermeister.
Herr Leonhard Brand, Oberstzunftmeister.
Herr Joh. Rud. Wettstein, Alt-Bürgermeister.
Herr . . . . Vacat. [1])

---

[1]) Das folgende J. wurde Jak. Hummel Oberzunftmeister.

Rathsherren.	Meister.
1. Hans Jakob Keller.	Bonifacius Burckhardt.
2. Niklaus Bischof.	Jakob Hummel.
3. Emanuel Russinger.	Hans Heinrich Falkner.
4. Hs. Heinr. Werenfels.	Andreas Bletz.
5. Wolfgang Gernler.	Jakob Niklaus.
6. Oswald Noll.	Rudolf Basler.
7. Theodor Falkeysen.	Niklaus Stockmeyer.
8. Andreas Thurneysen.	Heinrich Häusler.
9. Hans Heinrich Brucker.	Georg Pauler.
10. Hans Jakob Stähelin.	Leonhard Munzinger.
11. Heinrich Bienz.	Georg Bulacher.
12. Joh. Dußmann.	Jakob Altenburger.
13. Franz Hagenbach.	Peter Stöcklin.
14. Tobias Steiger.	Daniel Ryff.
15. Rudolf Göbelin.	Heinrich Munzinger.

Doktor Johann Rudolf Burckhardt, Stadtschreiber.

Niklaus Rippel, Rathschreiber.

Sechstes Kapitel.

Die Häupter im 17ten Jahrhundert.

Im 17ten Jahrhundert wurden zu Häuptern erwählt:

Vor dem Westphälischen Frieden 1648.

Zu Oberstzunftmeistern.		Zu Bürgermeistern.
1601.	Melchior Hornlocher. --	1609. [1]
1602.	Christmann Fürfelder, starb 1602. [2]	
1604.	Jakob Götz. -- -- --	1612.
1609.	Sebastian Beck, starb 1611.	
1611.	Hieronimus Mendelin, starb 1616.	
1612.	Joh. Werner Ringler. --	1616.
1616.	Joh. Herr, starb 1628.	
1617.	Bonaventura von Brunn, starb 1618.	
1619.	Sebastian Spörlin. --	1621.
1621.	Hs. Heinr. Steiger, starb 1624.	
1625.	Hs. Jak. Burckhardt, starb 1629.	
1628.	Joh. Friedrich Ryhiner. [3]	1630.
1630.	Hans Rudolf Fäsch. [4] --	1636.

[1]) Das heißt, er wurde im J. 1609 Bürgermeister.

[2]) Das heißt, er starb im J. 1602, als Oberstzunftmeister, ohne Bürgermeister gewesen zu seyn.

[3]) Er war vorher Stadtschreiber.

[4]) Er hatte 16 Kinder, von welchen er 165 Enkel und

1631. Leonh. Lützelmann, starb 1634.
1635. Hans Rudolf Wettstein. -- 1645.
1636. Joseph Socin, starb 1643.
1644. Bernhard Brand, starb 1650.
1645. Hs. Jak. Hummel, starb 1654.

Nach dem Westphälischen Frieden:

1650. Leonhard Wenz, starb 1655.
1655. Hs. Heinr. Falkner, starb 1661.
1656. Joh. Rud. Burckhardt, 1) starb 1657.
1658. Niklaus Rippel. 2) -- -- 1660.
1660. Benedikt Socin, starb 1664.
1663. Andreas Burckhardt. -- 1667.
1666. Joh. Jakob Burckhardt. -- 1684.
1667. Hans Ludwig Krug. -- 1669.
1669. Emanuel Socin. -- -- 1683. 3)
1683. Christ. Burckhardt, 4) starb 1705.

Urenkel sah. Hundert und neunzehn überlebten ihn. Er war ein Kaufmann, und hinterließ ein Vermögen von mehr als 242 tausend Gulden, welches für die damaligen Zeiten beträchtlich war. Uebrigens war er ein Sohn des Bürgermeisters Fäsch, dessen in der vorigen Periode Erwähnung geschehen ist.

1) Er war vorher Stadtschreiber.

2) Gleichfalls.

3) Sein Vater, Benedikt, war Oberstzunftmeister gewesen, gleichwie sein Großvater, Joseph. Er starb im J. 1717 im December.

4) In den Unruhen von 1691 wurde er, den 24. Merz, auf ungestümes Anhalten der Bürger, entlassen. Den 2.

1684. Franz Robert Brunschwieler. 1690.
1690. Hans Balthasar Burckhardt. [1]) 1705.
1691. Hs. Heinr. Zäslin, starb 1698.
1691. Martin Stähelin, starb 1697.
1691. Lukas Burckhardt. [2])

September erhielt er den Titel wieder, wie auch die Anwartschaft auf die erste erledigte Häupterstelle. Den 4. November setzte man ihn in seine vorige Stelle wieder ein, doch so, daß er solche nur sechs Monate des Jahres versehen, und mit Hans Heinrich Zäslin, der auch nur die übrigen sechs Monate regieren sollte, alterniren würde.

[1]) Seine Erwählung wurde den 24. Merz 1691 aufgehoben, und da er noch nicht eingeführt gewesen, so blieb er Rathsherr. Den 2. April aber wurde er auch dieser Rathsstelle entlassen. Allein, den 7. September, bekam er den Sitz im alten Rath, und eine damals erledigte Deputatenstelle, und den 4. November setzte man ihn, wie der vorhergehende, als Oberstzunftmeister wieder ein, also, daß er alle sechs Monate mit Martin Stähelin alternirte.

[2]) Lukas Burckhardt, wurde den 4. May 1691 erwählt, ohne Oberstzunftmeister gewesen zu seyn, weil die Bürger Tags vorher Zäslin und Stähelin zu Oberstzunftmeistern ernannt hatten.

Siebentes Kapitel.

Gesetzgebung. Regierung.

1604. Die mit Unterpfändern oder Bürgen versicherten Verschreibungen, und in welchen acht vom Hundert Zins versprochen waren, wurden aufgehoben, und auf fünf vom Hundert gesetzt. Auch sollte es im Stadtwechsel also gehalten und von den Bürgern, die silberne, goldene oder andere Faustpfänder geben, nur fünf vom Hundert abgenommen, auf bloße Handschriften aber, ohne Unterpfand und Bürgen ferner acht vom Hundert bezogen werden können. Diese Verordnung berührte die Fremden nicht Uebrigens war schon in den J. 1585 und 1592 der Zins von versicherten Schuldbriefen auf fünf vom Hundert gesetzt worden.

1607. 2. Sept. Der Rath untersagte, bey einer Mark Silber, „daß Dienstmägde ihre Kleider und andere ihnen zugehörige Sachen an andern Orten, als in den Wohnhäusern ihrer Herrschaften verwahrlich aufbielten.“ Darunter muß doch wohl die Obliegenheit von Seiten der Herrschaften, verstanden worden seyn daß sie den Mägden hinlänglichen und sicheren Platz einräumten.

1611. Den Wittwern und Wittwen wurde verboten, in den nächsten drey Monaten nach dem Hinscheid des verstorbenen Ehegemahls sich anderwärts zu verehlichen, oder zu versprechen. Jene Wittwen aber, so schwanger wären, sollen sich vor ihrer Niederkunft nicht verehlichen. Alles bey Strafe der Landesverweisung. Diese Verbote wurden dadurch veranlaßt, daß während der Pest von 1611 Wittwer

oder Wittweiber nach wenigen Wochen schon zu einer neuen Ehe schritten.

1611. Das Eheversprechen zwischen zwey Geschwister-Kindern (cousins germains) wurde vom Rath gutgeheißen.

1611. Am 13. July, wurde einem Vater erlaubt, einen Sohn und eine Tochter, die katholisch geworden, zu enterben. Und im gleichen Jahre, den 28. December, wurde ein anderer, der seine katholisch gewordenen Söhne enterben wollte, abgewiesen.

1612. Den 23. December wurde verordnet, daß nur drey Personen, und die schon communicirt hätten, zu Gevatterleuten genommen werden sollten. Bey diesem Anlaß wurde verboten, mehr als 18 Batzen dem Kind einzubinden.

1612. Heut zu Tag schwört die Zunft zu Fischern und Schiffleuten, auf der Zunft zu Spinnwetter, gemeinschaftlich mit derselben Angehörigen, den jährlichen Bürgereid. Von einer solchen Vereinbarung findet man in diesem Zeitraum die älteste Spur. Es wurde aus Anlaß der Erwählung eines Meisters zu Fischern, vom Rath verordnet, daß wenn bey den Fischern und Schiffleuten nicht 13 unparteyische Kieser vorhanden wären, diese Zahl von der Zunft zu Spinnwetter ergänzt werden sollte.

1612. Die sogenante Buße wurde auf sechzig Pfund bestimmt, oder es wurde diese Bestimmung erneuert.

1613. In der vorigen Periode hatte einst der Kleine Rath die von Klein- und Groß-Räthen errichtete Reformations-Ordnung der Zünfte aufgehoben, und nun wurde sie, den 14. Augst, gleichwohl wieder erneuert. Die Veranlassung war ein Streit zwischen der Zunft zu Kaufleuten, und einigen Tuchhändlern. Eine Commission setzte der Rath nieder, und

der Beschluß hob so an: „Bleibt vordrist bey der Reformation der Ordnungen so gemeinen Zünften im Jahre 1526 gegeben worden sind.“

1628. Den 7. April erkannte der Rath, daß die Basler keine Güter mehr zu Riehen kaufen sollten.

1629. Der Rath verordnete, daß die Bürger der Stadt keine bürgerliche Freyheiten auf der Landschaft genießen sollen.

1635. 19. Sept. Es verordnete der Rath, daß die Großältern eines ohne Aeltern und Kinder Verstorbenen, neben desselben Brüdern und Schwestern, erben mögen.

16‛9. Den 6. July wurde verboten, bedenkliche Arresten, ohne Bewilligung der Häupter, anzulegen.

Im J. 1646. am 19. September, erkannte der Rath eine allgemeine Taxordnung von 77 Quartseiten, für die Krämer und die Handwerker. Im ersten Artikel lesen wir:

„. . . . es werden unsre getreue, liebe Bürger, Angehörige und Verwandte, mit Verkaufung ihrer Waaren und Handarbeit, auch andrer Victualien, vornemlich aber die Tuchleute, Seiden- und andre Krämer, so bey Stücken, Ellen, Gewicht und Maaß ihre Nahrung suchen . . . . sich gegen ihren Nebenmenschen dergestalt verhalten, wie sich ein Jeder getraue, solches an jenem Tage gegen Gott den Allmächtigen, als seinen Schöpfer, die Obrigkeit und die Ehrbarkeit zu verantworten, und daher alles Uebersetzens, Uebernehmens, und Vervortheilung des Nächsten sich enthalten, und also der Billigkeit und christlichen Liebe sich befleißen, insonderheit in Verkaufung ihrer Waaren, aufs höchste gegen baare Bezahlung, mit dem achten Pfenning zum Gewinn

sich ersättigen lassen [1]) ..... wo nicht ..... würde man sie anhalten, vermittelst leiblichen Eides, mit ihren Handelsbüchern, oder sonst glaubwürdigen Urkunden, den Einkauf zu bescheinigen."

Im Beschluß liest man ferner:

„.... mit dem Anhang, daß im Falle wider Verhoffen, jemand der unsern (also daß etwan der Eine oder der Andere, wie denn bisher sehr unrecht geschehen, wenn uns Gott der Herr mit Theurung heimsucht, sich einbilden wollte, ob wäre er nunmehr befugt, mit seinen Waaren oder Arbeit auch aufzuschlagen, und selbige höher zu steigern; denn, weil die Strafen Gottes, um unsrer aller Sünden willen, über uns gekommen, so sollen ja selbige durchgehend seyn, von jedermann empfunden, und der zornige Gott, um Abwendung solcher Strafen von männiglichem inbrünstig angerufen werden) wider obgesetzte wohlmeinende christliche Ordnung zu handeln, sich gelusten ließ .... wird man gegen denselben, seinem Wohlverdienen nach, mit unausbleiblicher Strafe verfahren, maßen hierzu besondere Aufseher bestellt sind, welchen es bey ihren Eidespflichten obliegt, die Verbrecher unsern hiezu Deputierten zu rügen und anzugeben."

Die Berufe, die in dieser Taxordnung angeführt wurden, waren die der Tuchscherer, der Goldschmiede, der Gold-

---

[1]) Das ist zwölf und ein halber vom Hundert. Hier wird aber vergessen, daß es Sachen gibt, die leicht abzusetzen sind, und andre, die lange im Waarenlager liegen bleiben, wie auch: daß unter letztern die einen durch das Aufbehalten an Werth verlieren, und die andern nicht, oder wenig.

schlager, der Kantengießer, der Roth- und Hafengießer, der Weinleger, der Karrenzieher, der Hutmacher, der Seckler, der Strälmacher, der Hosenstricker, der Papierer, der Gürtler, der Buchbinder, der Bürstenbinder, der Hutstaffierer und Knöpfmacher, der Scheidenmacher, der Lederbereiter, der Weißgerber der Lebkücher der Apotheker, der Becker, der Kornmesser, der Säckträger, der Eisenhändler und Krämer, der Hufschmiede, der Schleifer, der Büchsenschmiede, der Flickarbeit an Birsschlossen, der Musquetenarbeiter, der Feilenhauer, der Nagelschmiede, der Kupferschmiede, der Schlosser, der Balierer, der Schuhmacher, der Rothgerber, der Schneider, der Kürschner, der Kostherren, der Wirthe, der Pastetenbecker, der Seiler, der Fuhrleute [1]) und Postillione, der Metzger, der Schreiner, der Büchsenschäfter, der Wagner, der Drechsler, der Küfer, der Kübler der Säger, der Zimmerleute, der Siebmacher, der Steinmetzen, der Maurer, der Ziegler, der Gassenbesetzer, der Hafner, Balbierer, [2]) der Bader, der Glaser, der Sattler, der Sporer,

---

[1]) Eine Jucharte Feld zu aren 1 Pf. 15 ß. Eine zu aren, säen und eggen 2 Pf. Die Postillione sollen von einem Pferd des Tages mehr nicht fordern als 10 Schilling.

[2]) Wenn einem die Nase abgehauen, oder in ein Auge gestochen wird, so ist Arzt Lohn 12 Pf. 10 ßl. — Franzosen-Cur, weil dieselbe unterschiedlich, und deswegen kein gewisser Tax gemacht werden kann, soll man sich gegen den Patienten der Billigkeit gemäß verhalten. — Von einer Ader zu schlagen 2 ß. Von einem jungen

der Wollweber, der Leinweber, der Bleicher, der Seidenfärber, der Passamentweber, der Schwarzfärber, der Schiffleute, [1]) der Fischer und Fischkäufer, der Siegristen [2]) und Todtengräber, der Boten, der Holzhauer. [3])

In der Taxordnung wird auch bestimmt, was das Lehrgeld seyn solle. Z. B. die Bleicherjungen lernten drey Jahre, und bezahlten für das Lehrgeld 15 Pf. und für's Trinkgeld 2 Pfund.

Endlich wird auch der Gebühren für das Zunftrecht und das Heizgeld gedacht:

„Alsdann uns der Obrigkeit gläublich vorgekommen, daß etliche Ehrenzünfte eigener Gewalt, und hinterrucks un-

---

Knaben 1 ß. Wenn man aber zwacht, 3 ß. — Von einem Zahn auszubrechen 2 ß. (Vom Bartscheren oder rasieren geschieht keine Erwähnung.)

[1]) Die Schiffleute sollen keinen zum Knechten annehmen, dieser habe denn zuvor bey einem Fischer zwey Jahre gelernet.

[2]) Den Siegristen sollen bey den Hochzeiten, wegen des Läutens, zehn Schilling bezahlt. — Item, so soll derjenige Gulden, so bisher dem Siegristen von einer Begräbniß bezahlt worden, in zwey gleiche Theile getheilt werden, davon der halbe dem Gotteshause, der andere halbe aber dem Siegristen gedeihen: und verstehet sich dieses von allen Kirchen.

[3]) Von einem Klafter Holz zu hauen 6 ß. 8 d.

ster ihre Zunftgelder um ein merkliches gesteigert, welches aber der Bürgerschaft sehr beschwerlich vorfällt, als werden hiemit alle Ehrenzünfte ernstlich vermahnet, der Zunftgelder halber, alles auf den alten Schrot, wie unsere Altvordern es gesetzt, zu richten, und von dieß an ihre gesteigerten Zunftgelder abzustellen."

Aus der Taxordnung für die Landschaft, auch von 1646, heben wir folgendes aus:

Es kostete ein geklopfter Baselhut für Mannspersonen von guter Wolle 1 Pf. 10 ß. und von mittelmäßiger Wolle 1 Pf. . . . Ein neues Roßeisen für schwere Pferde 2 ß. 6 d. . . . Suppe und Fleisch ohne Brod und Wein 2 ß. 6 d. . . . Eine Juchart zu ahren, eggen und säen 1 Pf. 10 ß. . . . Ein Klafter Holz zu machen 10 ß. . . . Ein rechter Meisterknecht nebst Kleidern und Schuhen jährlich 20 Pf. ein gemeiner 15 Pf. . . . 100 Dachziegel 18 ß. . . . Ein Vierzel Kalch 15 ß. . . . Eine Aderlässe 1 ß. 8 d. . . . Ein Bothe, der nicht über Nacht außen bleibt, 8 ß. u. s. w.

Achtes Kapitel.

Universität.

In der Theologie lehrten Sebastianus Beck, der im J. 1618 nach Dordrecht zur dortigen Synode geschickt wurde; Johannes Wolleb, der im J. 1618 die Oberstpfarrer Stelle

erhielt, [1]) Theodor Zwinger, den man im J. 1630 zum Oberstpfarrer ernannte; [2]) Johannes Buxtorf; [3]) Johann Rudolf Wettstein, Sohn des Bürgermeisters; Joh. Georg Groß, Pfarrer bey St. Peter, und Bruder des Pfarrers bey St. Leonhard, Johannes Groß; Wolfgang Meyer, der im J. 1618 nach Dordrecht zur dortigen Synode geschickt wurde.

In der Jurisprudenz lehrten Johannes Gut von Oetliken in der Markgrafschaft; [4]) Joh. Jakob Fäsch, Sohn

---

[1]) Sein Großvater war aus dem Kanton Uri.

[2]) Er widmete sich anfangs, nach dem Beyspiel seines Vaters und Großvaters, der Arzneykunde. Kaum hatte er das Studium derselben angetreten, als er von einer gefährlichen Krankheit überfallen wurde (morbum hungaricum.) In einem Anfall derselben, that er das Gelübde, daß, wenn er genesen sollte, er sich der Theologie widmen würde. Er genas, und wurde ein Erzkalvinist. Calvini institutiones omni cogitatione pertractavit, et quasi in succum et sanguinem mutavit.

[3]) Berühmter Sohn des berühmten Johannes Buxtorf, die beyde sich in der hebräischen Sprache auszeichneten. Sein Streit mit Ludwig Capel, Professor zu Sedan, ist bekannt. Capel behauptete, daß die Punkten, die in der hebräischen Ortographie jezt die Stelle der Vocalen vertreten, eines weit spätern Ursprungs wären, als es Buxtorf lehrte.

[4]) Er blieb 43 Jahre Professor, und creirte 362 Doktoren und Licentiaten.

des Bürgermeisters Remigius Fäsch; [1]) Remigius Fäsch, Sohn des Bürgermeisters Johann Rudolf Fäsch, und Stifter des Museum Faeschianum, über welches sein Testament besonders für die Zukunft verfügte. [2]) Joh. Jak. Hofmann; Johann Jakob Fäsch; Lukas Burckhardt und Melchior de Insula, dessen Vater ein Genueser war.

In der Arzneykunde lehrten Joh. Caspar Bauhin, Sohn des Caspar Bauhin, ein sehr berühmter Arzt; Thomas Plater; Joh. Jakob von Brunn; Emanuel Stupanus, und Caspar Bauhin, Sohn des Johannes Bauhin, eines französischen Arztes und Chirurgus.

In der philosophischen Fakultät lehrten, außer anderm, die in die höhern Fakultäten befördert wurden, Heinrich Justus, ein Geistlicher; Thomas Coccius, ein Arzt; Jakob Brandmüller, ein Geistlicher; [3]) Jakob Henri Petri, beyder Rechte Doktor, [4]) Friedrich Castellio; Joh.

---

[1]) Er creirte 230 Doktoren und 25 Licenciaten.

[2]) Dieses Museum gebührt sammt dem Hause, einem Doktor der Rechte von seinem Geschlecht und Namen. Ist kein Doktor vorhanden, so wird das Museum ein Eigenthum der öffentlichen Bibliothek, und das Haus das Eigenthum der nächsten Erben.

[3]) Sein Vater soll 11337 Predigten gemacht haben.

[4]) Er wurde abgesetzt, weil er, in einem Rechtshandel, vom Consistorium an das Stadtgericht appellirt hatte. Der Kaiser Matthias, auf dem Reichstage zu Frankfurt, im J. 1612, ernannte ihn zum kaiserlichen Hofrath und Ritter. Im J. 1625 wurde er durch den Fürst von

Conrad Pfister; Johann Lukas Graf, beyder Rechte Doktor; Petrus Falkeisen, ein Arzt; Johann Beatus Helius; Christof Burckhardt, beyder Rechte Doktor; Mathias Harscher, Stadtarzt; [1]) Johann Friedrich Wertenberg, ein Arzt; Felix Plater, ein Arzt; Joh. Jakob Hagenbach; [2]) Christof Fäsch, Sohn des Bürgermeisters Johann Rudolf Fäsch, beyder Rechte Doktor; Jakob Zwinger; Heinrich Jeckelmann, ein Geistlicher; Hieronimus Zenoin, ursprünglich ein Venetianer, Doktor in der Arzneykunde; Ludwig Lucius (Lutz,) ein Geistlicher; Joh. Georgius Leo, ein Arzt; Heinrich Kisselbach, von Lorichium im Mainzischen, ein gewesener Franciskaner; Peter Ryff, ein Arzt: Wolfgang Sattler, genannt Weissenburger, beyder

---

Neufschatel und Valengin in die Zahl der Ritterschaft aufgenommen.

[1]) In zweyter Ehe heirathete er in geheim und an einem katholischen Orte, eine Veronica von Andlau, katholischer Religion. Die Regenz schloß ihn daher von allen Sitzungen und öffentlichen Handlungen aus; dann wurde er (1637) in einer Deputaten-Regenz stillgestellt, und erst im J. 1641 wieder eingesetzt. Allein die Aerzte wollten ihn dennoch nicht ins Collegium Medicum aufnehmen. Der Stadtschreiber, der es, als Deputat, dem Rath anzeigte, (1647, 3. Febr.,) schrieb am Rande des Protokolls: medicus odit medicum, figulus figulum (der Arzt hasset den Arzt, der Töpfer hasset den Töpfer.)

[2]) Er starb ohne Notherben, und vermachte der Universität seine Bibliothek, sein Herbarium und zweytausend Pfund unter verschiedenen Bedingnissen.

Rechte Doktor; Joh. Rudolf Burckhardt, beyder Rechte Doktor, der nachgehends Stadtschreiber und Oberstzunftmeister wurde; Georg Spörlin, Sohn des Bürgermeisters, Arzt; [1]) Johannes Buxtorf Vater, aus Camena in Westphalen, wurde Professor in der hebräischen Sprache.

Nicht als Professor, sondern als Schriftsteller, kann Johannes Groß, Pfarrer zu St. Leonhard von 1618 bis 1630, angeführt werden. Er hat eine kurze Basler Chronik im J. 1624, in kleinem 8. herausgegeben. Er behauptet in seiner Vorrede, daß die Geschichte zur Wiederherstellung der Gesundheit dienen kann, und erzählt, zum Beweise dessen, folgendes:

„Als Alphonsus, König in Aragonia und Sicilien, zu Capua krank gelegen, und die Aerzte mit ihren Mitteln nichts ausgerichtet, habe er angefangen, die Historien Q. Curtii von Alexander dem Großen zu lesen, die ihn also erquicket, daß er, nach erlangter Gesundheit gesagt: Ade (Adieu, lebe wohl) Avicenna, Ade, Hippocrates. Curtius soll leben! Der ist mein Medikus und Arzt." [2])

---

[1]) Er soll in der Anatomie seines Gleichen nicht gehabt haben. Er starb an der Pest.

[2]) Allein, da die Geschichte das treue Gemälde der Vorwelt seyn soll, so mag dieser Nutzen nur zufällig seyn, wenn die vergangenen Zeiten nichts fröhliches, nichts erquickendes darbieten, so können die Erzählungen davon nichts fröhliches, nichts erquickendes enthalten, oder es müßte der Erzähler Spiele der Einbildung für Geschichte ausgeben, wie es in der That, dem Quintus Curtius oft wiederfahren ist.

Dieser Groß hat auch eine Sammlung von Grabschriften und andern Inschriften im J. 1625 drucken lassen. Tonjola hat sie fortgesetzt, und im J. 1661 herausgegeben. Es gibt aber bey uns zweyerley Grabschriften: die einen auf den Leichensteinen, und die andern an hangenden sogenannten Epitaphien. Jene werden bald vertreten, abgenutzt, oder bey jeder neuen Leiche durch eine andre Inschrift ersetzt.

Zum Groß gesellet sich der Licentiat und Notarius J. R. Klauber, der im J. 1617 seinen Nachtigall dem Druck übergab. Bey dieser Benennung erwartet man angenehme und fröhliche Erzählungen. Mit Nichten! Die Nachtigall schlägt im größten Theil des Buches nur von Kriegen, Empörungen, Pestzeiten, Theurung, Feuersnoth, Wassersnoth, Erdbeben. Zuletzt aber stimmt sie ein erfreulicheres Lied über die Universität und die Reformation an, kehrt doch bald zum kläglichen Ton zurück, und zwar in Versen über die Vorboten und Zeichen des jüngsten Tages.

Unter den fremden Gelehrten, die sich hier aufhielten, zählt man Wilhelm Arragosius aus Toulouse, einen Arzt und Chemiker, der im J. 1610, im 97ten Lebensjahre starb. Er war ein Refugiant.

Im J. 1617 erhielt Joh. Buxdorf Vater die obrigkeitliche Erlaubniß, zwey Juden, als Correctoren seines hebräischen Bibelwerks, hieher kommen zu lassen, doch mit der Bedingniß, daß sie nur dem Drucke dieses Buches abwarten, und sich sonst mit keinem andern Geschäfte abgeben sollten. Einer dieser Juden hieß Abraham und war verheirathet. Seine Frau gebar im J. 1619 einen Sohn, und der Vater erhielt vom Oberstknecht, unter welchem die Juden standen, die Erlaubniß einige andere Juden hieher kommen zu lassen,

um die Beschneidung des Kindes vorzunehmen. Dieser gottesdienstlichen Verrichtung wohnten aber Buxtorf, sein Tochtermann König der Buchdrucker, der Oberstknecht, und zwey andere Bürger bey. Dieß wurde dem Rath angezeigt. Buxtorf und König mußten zur Strafe hundert Gulden bezahlen, der Jude Abraham vierhundert, und der Oberstknecht, nebst den zwey andern Bürgern, wurden für drey Tage eingesetzt.

In der großen Stadt gab es nur eine Schule für das weibliche Geschlecht. Sie stand unter den Pflegern der Kirche bey St. Martin, und lag in der Martinsgasse. Da sie die jungen Töchter nicht mehr fassen konnte, wurde sie, auf Begehren der Pfleger, im Jahr 1604, durch den Rath auf den Barfüßerplatz verlegt. Daher mag es kommen, daß, ob sie schon zum Martins Sprengel nicht mehr gehört, der Pfarrer zu St. Martin dennoch einer der Visitatoren derselben bis auf uns geblieben ist.

Im J. 1620 (7. Oktober) wurde befohlen, daß die Professoren mit dem Gelde wachen sollten, so lange mit dem Fähnlein aufgezogen werde.

Neuntes Kapitel.

Kirchensachen.

In diesem Zeitraum waren Oberstpfarrer und zugleich Professoren in der Theologie Johann Jakob Grynäus bis den 30. Augst 1617; dann Johannes Wolleb vom 21ten

July 1618 bis den 24. November 1629; und Theodor Zwinger, seit dem 1. Juny 1630.

Der Rath trug dem Wolleb auf, einen Catechismus, statt des bisherigen Kinderberichts von Oecolampad, zu verfertigen. Diesen Auftrag hatte er vermuthlich einem Werk von ihm, Compendium der christlichen Theologie, das ins Englische übersetzt wurde, zu verdanken. Sein Catechismus besteht aus den mit größern Buchstaben gedruckten Stellen im sogenannten Nachtmahlbüchlein, das jetzt in Kirchen und Schulen zum Catechismus dient. Die beträchtlichen und mit kleinern Buchstaben gedruckten Zusätze sind vom Oberstpfarrer Peter Werenfels. Seit langem wünscht man ein anderes Buch.

1604. In der kleinen Stadt wurde ein zweytes Diakonat bey St. Theodorn angeordnet.

1611. Die Landgeistlichen wurden angehalten, wöchentlich am Donnerstag, abwechslungsweise im Münster zu predigen. Die Absicht dieser Einrichtung war, daß sie Proben über ihre Lehre und Lehrart ablegen sollten. Daher hat man diese Predigten Censurpredigten genannt.

1614. Die französische Gemeinde erhielt die Predigerkirche zu ihrem Gottesdienst. Es hatten die Deputaten zur Auswahl dem Rath drey Kirchen vorgeschlagen, St. Ulrich, St. Martin, und die oberwähnte.

1618. Die Deputaten bekamen den Auftrag, über die Verbesserung des Gesangs im Münster, im Gymnasium und im Collegium Vorschläge einzugeben. Sie sprachen von einem Organisten, Namens Marechal, von einem seiner Werke, und von Bläsern. Im Gymnasium sollte in drey Classen zweymal wöchentlich Unterricht ertheilt werden.

1620. (27. Merz.) Die Deputaten mußten, in Folge einer Erkanntniß, mit den Pfarrern reden, daß sie sich der Regierungsgeschäfte müßigen, und ihrem Beruf abwarten sollten. Sie übergaben am 1. April eine Entschuldigungsschrift; allein der Rath ließ es bey der ergangenen Erkanntniß bewenden.

1622. Das Einkommen der Stadtgeistlichen wurde verbessert.

	Sie bezogen.	Die Vermehrung betrug.
Der Pfarrer im Münster	Dinkel 25 Vzl. Haber 4 Vzl. Wein 20 Saum. Geld 170 Pf. 8 B. Mehr wegen den Armen 21 Pf. 10 ß.	40 Gulden. 4 Vzl. Korn.
St. Peter —	Dinkel 28 Vzl. Haber 4 Vzl. Wein 12 Saum. Geld 173 Pf.	4 Saum Wein v. Klingenthal. 40 fl. Gelds. 4 Vzl. Korn.
St. Leonh. —	Dinkel 28 Vzl. Haber 4 Vzl. Wein 15 Saum. Geld 170 Pf.	40 fl. Geld. 4 Vzl. Korn.
St. Theod. —	Dinkel 32 Vzl. Haber 2 Vzl. Roggen 4 Säcke. Geld 169 Pf. Wein 18 Saum.	40 fl. Geld. 4 Vzl. Korn.
Jeder Helfer hatte —	Dinkel 20 Vzl. Wein 12 Saum. Geld 150 Pf.	jedem 40 fl. Geld. 4 Vzl. Korn.

Der Archidiaconus im Münster 3 Saum mehr als andere. } 40 fl. Geld. 4 Vtl. Korn.

Der Spittalprediger hatte 20 fl. und bezog als Vermehrung 20 fl.

1640. Das Ministerium zeigte den Deputaten, und diese, am 4. Merz, dem Rath an: „Zum Ersten, wie an verschiedenen Orten in der Stadt Winkelschulen von den Papisten gehalten werden; zweytens, daß Soldaten, so Papisten sind, sich an hiesige Weibsbilder henken, und hernach von Papisten wollen eingesegnet seyn. Endlich, daß in eines Bürgers Hause ein uneheliches Kind von einem markgräfischen (lutherischen) Predikanten getauft worden sey. Dieß alles sey ärgerlich. Man möchte solche Aergernisse und Unordnungen unverweilt abstellen." In Folge dieser Anzeige wurden die katholischen Soldaten licencirt, die bereits verheiratheten fortgeschafft, die angegebenen Schulen aufgehoben, und der Befehl ertheilt, auf den lutherischen Predikanten Achtung zu geben, und da er zu betreten wäre, es den Häuptern anzuzeigen.

1640. 12. Augst. Am Mittwoch 19. Augst, sollte ein Bet- und Fasttag gehalten werden. Folgendes wurde über dessen Feyer vorgeschrieben. Vom Morgen an bis zehn oder halb eilf Uhr sollen die Leute in der Predigt verbleiben, und dann nach Hause entlassen werden. Dabey soll man sie vermahnen, daß sie sich nicht mit Speise und Trank überfüllen, ausser was zu eines jeden Herzensstärkung die Noth erfordere. Sie sollen eines der Kapitel, die sonst in der Kirche abgelesen werden, selber ablesen. Hernach gegen die zwölfe sollen sie sich wieder in die Kirche begeben, und daselbst bis gegen den Abend verharren. Die Prediger sollen in ihren Predigten Anregung thun, daß Gott zu den Friedenshandlungen zu Regensburg seinen Segen geben wolle.

1641. Der Oberstpfarrer Theodor Zwinger, hielt am 20. April eine Predigt über das heil. Abendmahl in der Charwoche, welche einen Begriff von der damaligen Kanzelwohlredenheit geben kann. Sie wurde gedruckt, und füllte 64 Quartseiten aus. Darin liest man unter anderm: „Es erscheint hieraus die übergroße Würdigkeit und Köstlichkeit des Sakraments des heil. Abendmahls, als in welchem der gebenedeyte Sohn Gottes, Jesus Christus, nicht nur der Kostherr, sondern auch die Kost selber ist.[1]) Von Cleopatra der Königin aus Egypten wird geschrieben, daß sie ihrem Liebhaber Antonio zu Gefallen, habe eine köstliche Mahlzeit zurüsten lassen, in welcher sie ein überaus köstliches Perlein, desgleichen nirgends zu finden gewesen, ihm in dem Essig zerlassen, mit höchster Verwunderung aufgestellt und vorgetragen hat. Aber was sollten auch die allerköstlichsten Mahlzeiten auf dieser Erde zu rechnen seyn, gegen diese allerheiligste Mahlzeit, welche der König aller Könige, der Herr aller Herren, uns allhier zubereitet hat, in welcher er sich selber, das alleredelste Perlein, mit allen seinen himmlischen Schätzen und Gütern uns fürstellet,[2]) darreichet und schenket .... Als Esau vor Zeiten von dem Linsengericht seines Bruders Jakobs gehört, bekam er darnach einen solchen Gelust, daß er auch mit Verlust seiner Erstgeburt, dem-

---

[1]) Aus diesen Ausdrücken wer sollte nicht schließen, daß Zwinger entweder an die Verwandlung der Katholiken, oder an die leibliche Gegenwart der Lutheraner glaubte? Mit nichten. Zwinger verstand eine geistliche Gegenwart des Leibes.

[2]) Fürstellet bedeutet hier nicht vorstellt, sondern vorlegt.

selben nachgesetzt. Im heil. Abendmahl wird uns kein schnödes Linsengericht, sondern die rechte himmlische Ambrosia und Nectar des Leibes und des Blutes Jesu Christi, des Sohnes Gottes, fürgestellt.[1]) Auf eine vierfachen Weise ist Christus mit seinem wahren Leibe und Blut in dem heil. Abendmahl zugegen: 1°. Symbolice, vermittelst des Wortes und der sakramentlichen Zeichen: per repraesentationem, per signa consignantia, versiegelnde Zeichen, per signa exhibentia et applicantia, mittheilende und zueignende Zeichen. 2°. Spiritualiter, geistlicher Weise, oder, mit seinem heiligen Geist. 3°. Fiducialiter, per fidem, durch den Glauben .... Christum nießen, essen, trinken wir mit dem geistlichen Munde der Seele, wie das Brod und der Wein mit dem leiblichen Munde des Leibes genossen und getrunken werden. ... Was ist nun dieß für ein Seelenmund? Es ist der wahre, seligmachende Glaube." — Doch genug davon. So unrecht stand nicht in einer Zueignungsschrift an den Rath, daß das heilige Nachtmahl, so ein sacramentum concordiae seyn sollte, ein sacramentum discordiae geworden sey.

1642. Bisher brauchte man beym heiligen Nachtmahl, statt des Brotes, kleine, runde, dünne, mit einem Kreuz bezeichnete Oblaten, oder Hostien. Nur die aus Frankreich vertriebenen Religionsverwandten hatten, nach dem Beyspiel der übrigen Kirchen in Frankreich, das Brotbrechen erhalten, und eben deswegen hielten sich mehrere zur französischen Kirche. Andere, wenn sie die Hostien empfangen hatten, brachen sie selber mit ihren Händen. Mit vieler Vorsicht wurde das Brotbrechen eingeführt. Die Geistlichkeit der Stadt eröffnete dem Rath ihren dießörtigen Wunsch. Der Rath, nach

---

[1]) Siehe die vorige Note.

eingeholtem Rathschlag der XIII, willigte den 21. April 1642 ein, stellte aber den 25. Augst eine General-Synode an. Die Häupter, die Deputaten, die XIII, die Geistlichkeit zu Stadt und Land, die Beamten der Landschaft, wohnten derselben bey. Einhellig wurde das Brotbrechen angenommen. Damit nicht zufrieden, ließ der kleine Rath auf den 6. September den großen Rath einberufen, der auch einmüthig dem Vorschlag beypflichtete. Dann folgten Vorbereitungspredigten. Das erstemal, wo man das Brotbrechen einführte, hatte im Münster, den 2. Oktober, statt; nachgehends von einem Sonntag zum andern, in einer der übrigen Hauptkirchen. Auf der Landschaft wurde das Weihnachtsfest dazu angesetzt. Die Art der Ausführung veranlaßte aber manche Berathschlagungen. Man fand z. B. gut daß in der Stadt alles zur Communion erforderliche Brot im Spittal gebacken werde, und da klagte jämmerlich der Siegrist bey St. Peter, der bisher die Hostien geliefert hatte, über Abbruch an seinem Einkommen.

1643. 7. Jenner. Der Rath ließ den Thorwächtern befehlen, auf diejenigen geflissene Achtung zu geben, und solche zu verzeigen, die an den Sonntagen, sich außer der Stadt begeben, und ihren Schulden nachsetzen, hiemit die Predigten liederlich versäumen.

1643. 13. Merz. Der Oberstzunftmeister Wettstein brachte an, daß der Oberstpfarrer Zwinger bey ihm geklagt habe, wie der Markgraf von Baden, bey offenen Thüren predigen lasse, mit hochfleißiger Bitte, unsere gnädigen Herren möchten verordnen, daß dieses ärgerliche Thun abgestellt werde. Zwey Räthe bekamen den Auftrag es auszuwirken, daß nur bey beschlossenen Thüren und für Lutheraner geprediget werde. Am 5 Juny folgte nachstehender Spruch: „Soll in allen Quartieren von Haus zu Hause der Bürgerschaft angezeigt werden, die ihrigen, und Knechte

und Mägde oder sonst, bey höchster Ungnade, von Besuchung der markgräfischen Predigten abzuhalten. Soll auch auf die Ungehorsamen Achtung gegeben, solche verzeigt, vor Rath gestellt und gestraft, oder zur Stadt hinaus gewiesen werden."

1644. Zürich hatte die Feyer eines Bet- und Fasttages auf den 13. Februar vorgeschlagen. Der Oberstpfarrer Zwinger stellte dem Rath vor, daß durch wiederholte Haltung dergleichen Fasttage, selbige bey dem gemeinen Volk vilesciren.[1] Der Rath stellte noch zur Zeit die Sache aus.

1644. 15. Jenner. Der Pfarrer zu St. Leonhard, hatte unlängst eine schmähliche Predigt wider die Räthe gehalten. Den Deputaten wurde aufgetragen, diesen Pfarrer vor sich bescheiden zu lassen, ihm das eine und das andere vorzuhalten, und ihm insonderheit anzuzeigen, wie es jetzt nicht Zeit sey, dergleichen Sachen, zu Verkleinerung der Obrigkeit, auf die Kanzel zu bringen, und hiedurch dieselbige gemeiner Bürgerschaft zu verleiden.

1646. 12. Sept. Einen ausgedehntern Auftrag erhielten die Deputaten. Sie mußten die Pfarrer sammt den Helfern zusammenkommen lassen, ihnen einen Aufsatz über das obrigkeitliche Ansehen vorlesen, dazu noch ahnden, daß sie eigener Gewalt eine Orgel in eine Kirche gesetzt, auf dem Kirchhof bey St. Martin einen Kuh- und Schweinstall bauen lassen, daß die Schulen aller Orte sehr schlecht visitirt werden u. s. w.

1603. 12. December. Folgender Spruch scheint mir unerklärbar. „Würz, der Buchführer soll in Gefängniß gebracht werden, weil er unter anderm die engelländische Confession nicht nur zu Zürich, sondern auch anderswo

---

[1]) Von ihrem Werth verlieren.

verkauft hat." Das Memorial der Theologen, welches diesen Spruch veranlaßte, ist nicht vorhanden.

Zehntes Kapitel.

Strafgerechtigkeit, Verbrechen.

Wir haben von dieser Periode ein Verzeichniß der begangenen Verbrechen zusammengetragen. Allein die schmerzliche Empfindung, so diese Arbeit bey uns erregte, machte es, daß wir in den andern Zeiträumen diesen Gegenstand oberflächlich berührten.

1600. Ein hiesiger entleibte sich aus Blödigkeit. Er wurde auf das Wasser gefertiget.

1601. Eine Kindermörderin wurde gestraft. — Eine Frau erhenkte sich aus Unmuth wegen eines Krebses an der Brust.

1602. Eine hiesige Bürgerin machte sich leiblos. Sie wurde auf dem Wasser verschickt. — Ein Bürger begieng einen Todtschlag an einem Schmiedknecht von Straßburg. — Eine von Buus hatte ein Kind verderbt, und sollte mit dem Wasser gerichtet werden. Sie kam aber lebendig, gesund und frisch bey dem St. Thomasthurm aus dem Wasser heraus. Die juridische Fakultät eröffnete, daß sie ihre Probe bestanden habe. Sie wurde mit der Anzeige, sich ehrlich zu halten, heimgeschickt. — Ein Mordbrenner wurde mit dem Rad gebrochen, auf demselben mit Fackeln gebrannt, und endlich erwürgt.

1603. Einer hatte unterhalb Liestal einen Fuhrmann mit einem Knittel niedergeschlagen, ihm mit einem Messer vier Stiche beygebracht, und als er glaubte, der Fuhrmann wäre todt, diesem den Seckel aus dem Busen gerissen. Die Anzeige geschah den 12. Augst, und schon den 17. wurde er mit dem Rade hingerichtet. — Eine stürzte sich ins heimliche Gemach. — Ein anderer stürzte sich zum Fenster hinaus in den Rhein.

1604. Eine Mordthat wurde verübt. — Einer erhenkte sich. — Ein Schreiner, nachdem er sich drey Stiche gegen das Herz gegeben, stürzte sich durch das Privat hinab. Der Rath erkannte: „Soll in ein Faß von Tannenholz und mit Eichen geschlagen, dem Rhein über die Brücke herabgefördert werden, doch gegen Nacht, damit es kein Geschrey gebe. — Ein Knecht zu Liestal erhenkte sich, und der Rath ließ ihn in ein Faß schlagen, und auf den Rhein führen. — Eine Sondersiechin hatte einen Bettelvogt, der sie vom Betteln abmahnte, vor der Metzig, den 31. Augst, mit einem Messer gestochen, woran er sogleich gestorben. Sie wurde auf die Folter geschlagen (peinlich ersucht,) und schon den 5. September verurtheilt, und den 7ten mit dem Schwert hingerichtet.

1605. Hans Schmid von Sempach begehrte, im Namen seines Schwagers Beat Genhart, daß der Rath ihm bewilligen wollte, sich mit Hans Seiler von Pratteln, dessen Vater, Caspar Seiler, er (Genhart) vor 29 Jahren zu Tode geschlagen hatte, zu vergleichen.[1]) Der Rath antwortete: „Man läßt es allerdings bey der den 15. Sept. 1604 ergangenen Erkanntniß[2]) bewenden, und stellt es der Freundschaft frey, sich mit dem Thäter zu vergleichen, oder nicht." Ein Jahr nachher schickte der Landvogt von Mönchenstein den hierüber getroffenen Vertrag, vermuthlich zur Bestätigung. Der Rath erkannte aber: „Die Vergleichung belangend, läßt man es dabey verbleiben, als solche allein der Partheyen Partikularsache betrifft. Die Malefizsache aber belangend, mag er sich mit Recht[3]) liberiren." — Ein der Blutschande angeklagter Bürger, wurde, auf eingeholtes Gutachten der juridischen Fakultät, für fünf Jahre in Ungarn wider den Erbfeind, die Türken, zu dienen verschickt. Während dieser Zeit soll er sich im Baselgebiet, bey

---

[1]) Luzern schrieb auch zu Gunsten des Genhart, und meldete, daß der Todtschlag unversehener Weise geschehen wäre.

[2]) Ich habe sie nicht gefunden.

[3]) Vor dem Richter, durch das rechtliche Verfahren.

Strafe des Schwerts, nicht finden lassen. Wenn er aber nach Verfluß dieser Zeit Paßporten (Zeugniße) seines Verhaltens mitbringe, so werde man alsdenn des weitern räthig werden." — (Diese Strafe in Ungarn wider die Erbfeinde zu dienen, wurde in jenen Zeiten nicht selten angewendet, z. B. für zwey Jahre, wegen vieler von einem Hiesigen begangener Unbefugsamen.) — Ein Weber hatte mit Zahlpfenningen, so er für Gulden ausgab, Betrug getrieben. Der Rath erkannte: „Soll man ihm mit mehrerem Ernst fragen; zwar nicht an die Folter schlagen, aber darauf drohen, und den Meister neben ihm stellen.[1]) — Einem wurde bey Nacht die Nase abgehauen. — Im Oktober wurde ein Landtag zu Höllstein über einen Sodomiter gehalten, und der Rath ordnete ein Mitglied aus seiner Mitte, um diesen Tag zu halten. Die Gnade soll man aber dem Malefikanten erzeigen, daß, statt des Feuers, das Haupt von ihm genommen werde. — Ein Rothenfluher der bald ein böser Bube, bald ein leichtfertiger Gesell genannt wird, kam dreymal auf die Folter, und wurde verurtheilt, mit dem Rade und Strangen und was dazu gehört, hingerichtet zu werden. Allein, als er zur Richtstatt geführt wurde, widerrief er seine Aussagen Hierauf ließ der Vogt [2]) nebst dem Oberstknecht den Malefikanten wieder in die Stadt führen. Der Rath erkannte aber: „Daß man dem Vogt und dem Oberstknecht befehlen solle, gleich angehends das Urtheil an diesem Uebelthäter zu erstatten. Sie sollen unter dem Richthause aufsitzen, zum Eselthurm reiten, und ihn, den Uebelthäter, sammt den übrigen Dienern hinaus begleiten, und vorstehenden Befehl exequiren lassen. Nachdem dieses vollendet, soll der Marstaller den Vogt heißen absitzen, und dem Oberstknecht den Stab abfordern, und einher führen." Im

---

[1]) Das nannte man Territion (Erschreckung.) Es gab zwey Grade derselben. Beym ersten wurden dem Delinquenten die Werkzeuge der Folter durch den Scharfrichter, in Gegenwart der Siebnerherren, vorgewiesen; beym zweyten setzte der Scharfrichter Hand an ihn, und band ihn fest.

[2]) Er wird im Rathsbuch genannt Vogt des Reichs Wenz.

Vertrag des Rathsbuches wird gesagt, daß das Betragen beyder abgesetzten Beamten wider alles altes Herkommen und übliche Gebräuche gewesen sey. — Zu Aristorf wurde über einen Todtschlag ein Landtag gehalten, nämlich, der entwichene Thäter verrufen.

1606. Einer, Namens Hans Bitterlin von Kilchberg, hatte einen Friedrich Meyer zu Sissach erstochen. Er wurde nur auf Begnadigung verwiesen. Ein Herzog von Mecklenburg, der Rath von Arau, das Kapitel zu Rheinfelden, die Gemeinden der Aemter Homburg, Farnsburg und Wallenburg hatten schriftlich, wie auch die Tochter und der Tochtermann fußfällig um Gnade gebeten.

1607. Eine Susanna mußte ernstlich, ja peinlich gefragt werden, weil sie eine argwöhnische Person wäre. Sie wurde doch zuletzt ledig gelassen. — Ein Müller vom Lande wurde wegen Diebstahls und anderer bösen Sachen zum Tode mit dem Schwert verurtheilt. Nach vollbrachter Hinrichtung sollte der Scharfrichter ihm die Zunge aus dem Rachen ziehen, und das Haupt auf eine Stange stellen. Er stürzte sich aber zu einem Fenster der Gefangenschaft in den Hof hinab, und wurde, als Selbstmörder in ein Faß gethan, und in den Rhein geworfen.

1608. Ein Sodomit von Hölstein wurde enthauptet, und sein Körper verbrannt. — Eine Frau von Hüningen stürzte sich in den Rhein. Der Rath erkannte, daß weil sie aus Blödigkeit Hand an sich gelegt hätte, ihr Leichnam auf'm Kirchhof begraben werden sollte. — Eine Kindermörderin sollte mit dem Wasser vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Sie erledigte sich aber aus dem Rhein, und wurde verwiesen. — Der Hauptmann Johannes Speyrer begieng einen Todtschlag an Hans Bernhard Weitnauer, und nahm die Flucht. Die eidsgenössischen Gesandten der Tagsatzung baten, man möchte das vorhabende Malefizgericht einstellen, oder ihm Sicherheit ertheilen, seine vorgebende Unschuld beyzubringen. Man nahm aber keine Rücksicht, und der Ruf beym Stuhlgericht hatte seinen Fortgang. Er stellte sich doch ein, und wurde nach 61 wöchiger Gefangenschaft auf freyen Fuß gestellt. — Einer von Titterten entleibte sich aus Blödigkeit. Der Rath ließ es dabey bewenden.

1609. Drey Missethäter wurden hingerichtet, einer mit dem Rade, und zwey als Falschmünzer mit dem Schwert.

— Eine Frau erhenkte sich. — Ein Mann stürzte sich von seinem Hause in den Rhein. — Eine, die sich mit zwey leiblichen Brüdern vermischt hatte, wurde an den Pranger gestellt, und bey Strafe des Schwerts verwiesen.

1610. Einer wurde im Rath gerechtfertiget (zu Rede gestellt) daß er nächster Nacht auf'm Münsterplatz gejauchzet hätte. Weil er aber demüthig um Verzeihung bat, so wurde er nur mit Worten gestraft — Klagen wurden auch über die Unfläterenen geführt, so junge Gesellen bey den Hochzeiten mit saufen, fressen, schreyen und jolen anhoben. — Eine Unterthanin wurde mit dem Wasser vom Leben zum Tode hingerichtet. Sie war in einem Criminalprozeß mit ihrem Manne und einem andern verflochten gewesen. Beyde Männer wurden an den Pranger gestellt, und bey Strafe des Schwertes verwiesen. Die Anklagen betrafen Sodomiterey, Blutschande Entführung, Diebstahl, und die Taufe eines Kindes, das fälschlich für ehelich war angegeben worden.

1611. Ein Krämer aus dem Kanton Schaffhausen entleibte einen von den unsrigen. Auf Fürbitte des französischen Ambassadoren, wurde er nur verwiesen.

1612. Ueber drey böse Buben aus der Landvogtey Farnsburg, riethen Schuldheiß und Aemter an: der eine sollte mit dem Feuer, die zwey andern mit dem Strangen hingerichtet werden. — Ein Gotteslästerer von Großhüningen wurde, weil die Gemeinde um Gnade gebeten, in der Kirche vorgestellt, ehrlos erklärt, zum eidlichen Versprechen angehalten alle Weinhäuser zu meiden, und verurtheilt, anstatt des Gewehrs einen weißen Stab mit Baselstäben in der Hand zu tragen. Der alte Rath hatte die Sache für malefizisch erklärt. — Ein Kirchenräuber wurde mit dem Rade, Feuer und Strangen vom Leben zum Tode gerichtet; und zwar so: er wurde mit glühenden Zangen gepfetzt, dann geradbrechet, aufs Rad geflochten, mit heißem Pech gebrannt, und endlich mit dem Strangen vom Leben zum Tode gerichtet. — Eine Frau brachte das Kind ihres Nachbarn um, und wurde begnadiget, weil es nicht vorsetzlich geschehen war. — Einer begieng einen Todtschlag, und wurde ledig gelassen. — Zwey Gefangene waren gepeinigt worden und bekannten nichts. Der Rath erkannte: „Sollen durch die Herren Sieben mit mehrerm Ernst torquirt werden." — Weiber, die sich von einem

andern Weibe bezaubern liessen, wurden dem Bann überwiesen. — Ein Delinquent, der an die Tortur war geschlagen worden, machte sich leiblos. Er wurde des Abends in ein Faß eingeschlagen, und in den Rhein gestürzt. — Einer aus dem Farnsburger Amt entleibte sich. Die Erben bezahlten 150 Pf. und der Ueberrest des Vermögens wurde ihnen gelassen. — Zwey wurden enthauptet, und der Körper des einen durchs Feuer verbrannt. Der Landvogt des Amts, woher sie waren, fragte an, was mit der Nachlassenschaft geschehen sollte. Die Antwort war: „Weil nichts als große Armuth vorhanden ist, auch meine gnädige Herren niemalen auf der Hingerichteten Güter viel gesehen, als läßt man es dießorts dabey bewenden. — Ein hiesiger entleibte einen andern von hier. — Eine Frau von Aristorf schlug ein anderes Weib zu Tode. —

1613. Ein hiesiger Becker erstach sich. Vor seinem Tode communicirte er noch, und bereute seine That. — Eine Kindermörderin von hier wurde zum Wasser verurtheilet. — Ein Bürger, der seine Frau vergiftet hatte, wurde enthauptet. — Zürich fragte an, wie man einen Unholden zu Locarno strafen sollte. Die Antwort war: man soll ihm das Haupt abschlagen. — Einer, der eines Mordes verdächtig war, wurde mehrmale gefoltert, und sogar mit dem Kranz. Er wurde bey Strafe des Schwertes verwiesen. — Eine Mordthat wurde in der Hard begangen. — Die Zollbüchse unter einem Thore wurde erbrochen — Verwiesene und zurückgekehrte Wiedertäufer wurden an den Pranger gestellt, und bey Strafe des Schwerts wieder verwiesen. — Eine hiesige wurde mit dem Daumeisen gefoltert, und doch nur für zwey Jahre verwiesen. — Einer wurde dem Ambassadoren (von Castillon) für sechs Jahre auf die Galeere überschickt, weil keine Besserung von jenem zu verhoffen war. — Ein Bürger hatte seine Ehefrau und zwey Töchter vergiftet, und eine Wittwe geheirathet, die, nach seiner Anleitung, ihren ersten Ehemann ums Leben brachte. Auf ihrem Todbette bekannte sie alle diese Mordthaten. Der Mann wurde hingerichtet. — Eine Selbstmörderin aus der Landschaft wurde in ein Faß geschlagen, und zu Augst in den Rhein gestürzt. — Einer wurde gehenkt, nachdem er bey der Marter über die Wanne war gespannt worden. — Ein anderer wurde wegen seiner Jugend für sechs Jahre auf die französischen Galeeren geschickt. — Ein dritter gleichfalls. — Ein vierter wurde ge-

henkt. — Drey junge Diebe wurden verwiesen, einer vorher an den Pranger gestellt, und ein anderer, außerdem mit Ruthen ausgestrichen. — Einer wurde bey Strafe des Schwertes verwiesen. — Zwey Bürger, worunter ein Schulmeister, griffen mit Gewalt auf offener Straße eine Tochter von Muttenz an. Sie lagen einige Tage im Thurm, und wurden mit der Anzeige entlassen, sich zu bessern, und den Schaden abzutragen.

1614. Ein hiesiger Bürger schlug einen Baderknecht todt, und machte sich auf flüchtigen Fuß. Der Ruf wurde wider ihn angestellt. — Zwey Gotteslästerer wurden, nach ausgestandener Folter, für sechs Jahre auf die Galeeren geschickt. Folgende Stelle aus einem Zwischenurtheil ist merkwürdig: „Dieweil er mit der Sprache nicht hervor will, und er mit seinen Lästerworten Gott den Herrn nicht verschont hat, soll man seiner auch nicht schonen, und ihn peinlich fragen."

1615. Ein hiesiger Bürger wurde, wegen einer Mordthat, mit dem Rade, nach dreymaliger Folter, hingerichtet. Der Kaufhausschreiber war in dieser Sache verdächtig. — Ein hiesiger wurde mit dem Rade und dem Strangen, und seine Frau mit dem Schwert hingerichtet. — Im Farnsburger Amte mordete ein Unterthan einen andern, und bey diesem Vorfall entstanden Beschuldigungen eines Ehebruchs und einer Blutschande.

1616. Ein Mörder wurde mit dem Rade, Feuer und Strangen vom Leben zum Tode gebracht. — Eine zu Höllstein, schwangern Leibes, schlug ihr Stiefkind zu Tode. — Zwey Burgunder wurden aufs strengste an die Marter geschlagen, und doch nachher, mit der Anzeige, sich an andere Orte zu verfügen, ledig gelassen. — Einer von Zeglingen wurde mit dem Rad und Feuer hingerichtet. — Einem andern, der nicht über fünfzehn Jahre alt war, wurde das Haupt abgeschlagen, und dann der Körper verbrannt. — Eine Kindermörderin, die ihr Kind erstickt hatte, wurde enthauptet. Den Körper bekam die Anatomie. Es wurde beygefügt: als eine nothwendige und nützliche Sache.

1617. Ein Sodomit von Aristorf wurde enthauptet, und sein Körper mit einer Stute zu Asche verbrannt (im Mayen.) — Ein anderer von Bennwil wurde auch enthaup-

tet, und sein Leichnam mit einem Kalb verbrannt. (im Augstmonat.) — Einer von Riehen hatte eine Blutschande begangen, und die Gemeinde bat um Gnade für ihn. Er wurde bey Strafe des Schwerts verwiesen; vorher aber in der Kirche vorgestellt, um Gott, so er erzürnte, um Verzeihung, und die Obrigkeit um Gnade zu bitten.

1618. In diesem Jahre (27. May) verordnete der Rath, bey Strafe eines Pf., daß in Malefizfällen keine Weibspersonen sich unter dem Rathhause, noch auf der Richtstätte einfinden sollten. — Ein Fremder wurde enthauptet, und sein Körper zu Asche verbrannt. — Ein Müller, der in ein Haus gestiegen war, und einen Kessel entwendet hatte, wurde mit dem Rade, Strange und Feuer gerichtet. (Vermuthlich gestand er ein mehreres bey der Folter ein.) — Eine Hiesige wurde enthauptet. — Ein Fremder wurde, wegen seiner Jugend, statt mit dem Strange, mit dem Schwert hingerichtet. — Einer von Reigoldswil wurde angeklagt, mit seiner Ehefrau schwere Blutschande begangen zu haben. Er wurde aber ledig gelassen.

1619. Einer von Benken entleibte sich. Auf Bitte der Gemeinde wurde er zur Erde bestattet. — Man hatte mit mehreren Bürgern zu schaffen, die sich des Zauberwerks schuldig machten. Gefängniß, Geldbußen und Zusprüche des Bannes waren die Strafen von drey derselben.

1620. Einer wurde mit dem Rade, Strangen und Feuer hingerichtet. Die Geistlichen, die den Auftrag bekamen, ihn zum Geständniß zu bewegen, konnten von ihm nichts ausbringen, und er wurde zweymale auf's strengste gefoltert. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet. — Einer von Kilchberg schlug seinen Bruder mit der Axe todt, und riß aus. — Einer von Bennwil und einer von Eptingen wurden mit dem Rade und Feuer hingerichtet.

1621. Hauptmann Emanuel Socin hatte im Münchensteiner Amt Heinrich Frey leiblos gemacht. Die Familie und der Sohn baten, man möchte den Ruf befördern. Dagegen legten Socins Verwandte Intercessionen des Königs in Frankreich, des Erzherzogs Leopold und der zwölf Kantone vor, man möchte ihn begnadigen. Es blieb aber bey dem erkannten Ruf. — Eine Kindermörderin von Rüne-

ließ sie zur Erde bestatten, weil sie sich mehr aus Melancholie, als aus eigenem Vorsatz umgebracht hatte. Er überließ auch den Kindern ihre Verlassenschaft. — Ein Duell zwischen zwey Fremden hatte auf der Schützenmatte statt, wovon der Eine todt fiel, und nach abgenommenen Wahrzeichen zur Erde bestattet wurde. Der andere ergriff die Flucht, und sollte verrufen werden. Jeder der zwey Sekundanten mußte zwey Mark Silber bezahlen; und der Stadtschreiber bekam den Auftrag, die alte Ordnung über den Stadtfrieden zu übersehen, und zugleich nachzudenken, wie ein Mandat über die Duellen zu machen wäre. Uebrigens wurde der Ruf, des Thäters Person halben, eingestellt, weil, sagt die Erkanntniß, der Thäter ein Straßenräuber seyn solle. Es ist schwer zu errathen, worauf sich ein solcher Beweggrund stützte.

1630. Ein Weibsbild erhenkte sich. — Eine geschwängerte, unzüchtige Weibsperson aus dem Farnsburger-Amt wurde verzeigt. Wer sollte es glauben? Der Wasenmeister von Tenniken bekam den Befehl, sie mit dem Daumeisen ernstlich zu besuchen und zu examiniren. Sie wurde bey Strafe der Ruthen verwiesen.

1631. Einer, der vorher jemanden erstochen hatte, ertränkte sich. — Ein Rebmann von hier hatte sich erstochen, und dann in den Rhein werfen wollen. Der Rath ließ ihn beyfängen, und durch zwey Geistliche (Meyer und Leucht,) den Stadtarzt und zwey Wundärzte besprechen und besichtigen. Die zwey Geistlichen berichteten: „Er werde vom bösen Geist sehr geängstiget." Daher versorgte man ihn mit seiner Frau in den Spittal, um sie nach Gestalt der Umstände zu behandeln. — Zwey Bauern aus der Nachbarschaft, um sich an zwey Baslern zu rächen, tödteten ein altes Weib von Basel. — Ein Gelterkinder hatte oft mit Feuereinlegen gedroht. Er wurde mehrmale gefoltert, und das Endurtheil lautete wie folgt: „Ungeachtet er, den strengen Rechten nach, mit dem Strangen sollte hingerichtet werden, so ist ihm doch Gnade wiederfahren worden, so daß er mit dem Schwert und was dazu gehört, vom Leben zum Tode gerichtet werden soll."

1632. Einer aus dem Sollothurnischen wurde, wegen Zauberey und seiner Reden über den bösen Feind, enthaup-

tet. — Zwey Geistliche zu Pferde wurden in der Hard von drey Personen auch zu Pferde angegriffen und beraubt. Der Argwohn fiel auf drey von hier, deren einer ein Bürger war. — Einer wurde hier erstochen. Der Vater des Entleibten ließ sich verlauten, daß wenn der Thäter ihm vierhundert Pfund geben würde, er sich seines Theils zur Ruhe begeben, und auf den Thäter nicht weiter klagen wolle. Der Rath schlichtete den Streit, und der Vater mußte sich mit achtzig Gulden zufrieden stellen.

1633. Ein Spittalknecht wurde vor dem Riehemerthore von einem kaiserlichen Soldaten erschossen. — Eine Kindbetterin ertränkte sich. — Ein Mörder erwürgte sich selber. — Ein angesehener Bürger wurde wegen doppelten Ehebruchs und Blutschande geführt, und in eine Strafe von 500 Gulden verfällt. Die eine dieser Weibspersonen, die zu einer vornehmen Familie gehörte, ließ das Ehegericht fast in der ganzen Stadt herumführen, weil sie ihr uneheliches Kind in einer Kutsche vor dem Spittal ausgesetzt hatte.

1634. Eine Kindermörderin zu Riehen, Namens Egger, solle mit dem Wasser vom Leben zum Tode gebracht werden. Als sie aber, unterhalb St. Thomas Thurm, lebendig aus dem Wasser gezogen worden, ließ der Rath sie bey Strafe des Schwertes von Stadt und Land verweisen. Allein bey diesem Anlaß wurde den 7. May durch beyde Räthe erkannt, daß künftigs dergleichen malefizische Weibspersonen nicht mehr mit dem Wasser, sondern mit dem Schwert, und was dazu gehört, hingerichtet werden sollen. — Der Spittalschmid, Mathias Falkeisen, tödtete einen hiesigen Soldaten. Er gab der Wittwe hundert Kronen, dem Spittal und dem Allmosenamt zweyhundert Pfund, und durfte zwey Jahre lang kein Gewehr tragen, und keine Zunft noch Gesellschaft besuchen. Die Wachten mußte er durch Lohnwächter versehen lassen. — Ein Anwieler, der einen zu Biel-Benken ermordet hatte, wurde enthauptet. — Ein Frenkendörfer wurde hier von einem schwedischen Soldaten leiblos gemacht. Den Mörder ließ der Rath enthaupten. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet. Schuldheiß und Aemter hatten außerdem vorgeschlagen, die rechte Hand abhauen, oder etliche Risse mit glühenden Zangen geben zu lassen. — Zwey junge Leute, die mehrere Kirchenstöcke beraubt hatten, wurden, in Rücksicht ihrer Jugend, mit dem Schwert hingerichtet. Der Scharf-

richter versah aber den Dienst ganz elendig, und führte zu seiner Rechtfertigung an: das Schwert sey ihm unvertreuet worden; im Ausführen habe einer gesagt, er werde die zween nicht richten; es sey ihm vor dem Schwibbogen eine schwarze Henne über den Strick geflogen, und etwas weiter aus, ein Hahn. — Ein Wagner von Zunzgen wurde, wegen Sodomiterey mit einer Stute, enthauptet, und er alsdann mit der Stute ins Feuer geworfen, und zu Asche verbrannt. Der Eigenthümer der Stute erhielt eine Entschädigung aus des Wagners Mitteln, und die Wittwe den Rest. — Ein Paßetenbecker hatte die Nichte seiner Frau geschwängert. Er mußte, nach dem Rathschlag der XIII, tausend Gulden zur Strafe erlegen, und er, wie sie, auf Jahr und Tag verwiesen werden. — Einer erhenkte sich im Kloster St. Leonhard und wurde in ein Faß gethan, und auf'm Rhein fortgeschickt. — Zwey Männer, wovon einer von Liestal war, griffen die Leute auf der Landstraße an. Der Vater des Liestalers bat um Gnade. Sie wurden ehr- und wehrlos erklärt.

1635. Der Sohn des Spittalmüllers wurde tödtlich von einem Zürcher verwundet. Der Thäter mußte nur die Kosten zahlen, und bey Strafe des Schwertes verwiesen seyn. Sonderbar lautete der Rathschlag der XIII: „Alldieweil des Entleibten Verwandtschaft nichts zu klagen begehrt, als achtet man für unnöthig, dem Thäter den Prozeß im Hofe allhier zu machen, sondern vermeint man, aus andern Ursachen mehr, daß dieses Geschäft, besonders unsern getreuen lieben Eidsgenossen der Stadt Zürich zu Ehren, möchte vor Rath erörtert werden. — Einer erhenkte sich. — Der Scharfrichter, der um ein Auge gekommen war, bat um die Entlassung seines Dienstes, und erhielt sie. Er wollte aber ein Haus an der Steinen kaufen, und die Nachbarschaft widersetzte sich diesem Vorhaben. Da sagte des Scharfrichters Anwald, daß der Doktor Petri Macht und Gewalt habe, einen ehrlich zu machen, und der Rath erkannte, daß wenn der Doktor Petri die Freyheit habe, den Meister zu befreyen, und er es auch thäte, so möge man wohl leiden, daß der Kauf vor sich gehe. — Ein todtes Kind wurde im Keller eines angesehenen Rathsherrn gefunden. — Ein Bretzwiler hatte einen Todschlag begangen. Der Rath erkannte, man möge wohl leiden, daß er sich mit des Entleibten Freundschaft deswegen vergleiche; doch an des Raths Gerechtsamen

unpräjudicierlich und unabbrüchig, und daß der Ruf vor sich gehe. Sein Hab und Gut soll inventirt und mit Arrest belegt werden. — Ein Soldat, der einen Fremden ermordete, wurde enthauptet, und dann gerädert, und sein Körper auf dem Rade geflochten. — Ein hiesiger Bürger hatte mörderischer Weise einen Müllhauser entleibt. Er wurde aus Gnaden, und in Ansehung der eingegebenen Empfehlungen, enthauptet, statt gerädert zu werden. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet, und ihr Leichnam der Anatomie übergeben.

1636. Eine Selbstmörderin wurde in ein Faß geschlagen. Einen Theil ihrer Nachlassenschaft bekamen der Spittal und das Allmosenamt. — Ein Schneider wurde enthauptet. — Ein Falschmünzer gleichfalls. — Ein Bretzwiler schlug einen zu Tode. — Ein Fremder warf sich zum Fenster hinaus und wurde beerdiget. — Ein anderer Fremder begieng einen Mord, wurde enthauptet, zur Anatomie geliefert, und dann beerdiget. — Ein Kilchberger erhenkte sich. — Ausreisser wurden strapecirt und dreymal gewipt. — Zwey von Zeglingen machten sich leiblos. Ihre Verwandten boten dem Staat für die Nachlassenschaft 500 Pf von einem und 200 Pf. von dem andern an. — Ein Kirchenräuber von Diegten wurde gehenkt. — Ein Bube, der im Rhein andere Knaben mit einem Schuh getauft, und dadurch, melden die Rathsbücher, Gott im Himmel gelästert hatte, wurde in der Gefangenschaft mit Ruthen gehauen, und dann vor den Bann mit seiner Mutter gestellt. — Zwey Weiber von Riehen klagten einen an, er sey ein Teufelsbeschwörer. Es wurde ihm nur angezeigt, sich wieder einzustellen, falls man seiner bedürfen würde.

1637. Einem Maysprächer, der mit einer Stute Sodomie begangen hatte, wurde der Kopf abgeschlagen, und sein Körper mit der Stute verbrannt. — Eine Mordthat wurde zum Storchen verübt. Den Körper des Entleibten trug man, altem Gebrauch nach, auf die Gasse vor der Herberge, und das Gericht besiebnete solchen. Am 15. Nov. brachte der Oberstzunftmeister Wettstein im Rathe an: „wie ein Geschrey durch die Gassen erschalle, daß vorm Steinenthor an jenem Orte, da unlängst ein Sodomit verbrannt worden, sich noch immer ein Rauch erzeige, also, daß viele hundert Personen herauslaufen, um solches zu sehen. Es sey aber Be-

fehl geschehen, daß der Meister auf'm Berg (der Scharfrichter) sollte darzu graben, und sehen, was es sey; welches dann geschehen, und habe sich nichts gefunden, als glühende Kohlen, und habe er diese mit Wasser gelöscht, in massen er verhoffe, daß es gedämpft sey. Es laufe des Meisters Schuld dabey unter; weil er den Uebelthäter nicht gar und gänzlich zu Pulver und Asche verbrannt habe."

1638. Die versuchte Sodomiterey wurde mit dem Pranger, den Ruthen und der Verweisung gestraft. — Ein Soldat erschoß einen Bader aus Unvorsichtigkeit, und wurde verwiesen. Außerdem mußte er die Kosten bezahlen, und dem Spittal 50 fl wie auch soviel dem Allmosenamt entrichten. — Meltinger von hier hatte einen mit einer Pistole erschossen. Der General von Erlach, schrieb zu seinen Gunsten; und das Geschäft wurde vor die XIII gewiesen. Ihr Rathschlag war, daß der Todtschlag aus Unvorsichtigkeit geschehen sey. Der Rath erkannte, daß der Thäter ein Jahr lang Stadt und Land meiden, und in die Stadt nicht anders als gastweise kommen solle. (Statt und soll vermuthlich oder gelesen werden.) — Eine Wittwe, die wegen verlornen Geldes einen Zauberer in der Nachbarschaft Raths gefragt, und andere zauberische Mittel an die Hand genommen, wurde eingesetzt, und dann in der Kirche vorgestellt. — Zwey Fremde, die unterschiedliche Sachen entwendet hatten, wurden enthauptet. — Folgendes Urtheil über einen Inquisiten lautet etwas sonderbar: „Weil dieser Riser schon viele und schädliche Sachen bekannt hat, und an ihm nichts mehr zu verderben ist, so sollen die Hn. VII ihm die Verzicht vorlesen, und ihn gütlich fragen, ob er nichts ferner begangen habe, und falls er nichts weiter bekennen würde, so sollen sie in ihn ernstlich mit der Tortur durch den Meister setzen lassen. Er wurde enthauptet. — Ein Student in der Arzneykunde verlezte mit einem Gewehr einen andern Studenten, der an seinen Wunden starb. Der Thäter entwich. Der Rath befahl aber, dem Reichsvogt das Gericht zu versammeln. — Ein Sodomit wurde enthauptet, und sein Körper mit einem Kalb verbrannt. — Ein Zeglinger trieb mit seiner Tochter Blutschande. — Eine Bürgerin wurde von einer andern eine Hexe und Unholdin gescholten, weil von der Zeit an, wo sie einem Kinde Kuchen gegeben, dieses Kind angefangen habe auszuzehren, oder zu serben. Der

Rath trug geistlichen und weltlichen Behörden auf, die Sache näher zu untersuchen. — Einer von Diegten hatte dreymal Ehebruch begangen, und zwar zum dritten Male mit der Tochter des Pfarrers, mit welcher auch der Kirchenpfleger gleichfalls Ehebruch begangen hatte. Dieser letzte Fall wurde den Deputaten zur Abstrafung überwiesen, mit dem Auftrag, ein Gutachten einzugeben, was mit dem Pfarrer selber vorzunehmen wäre. Der Rath entließ die Tochter aus der Gefangenschaft, und stellte ihre Strafe bis nach ihrer Entbindung aus. Der Diegtemer wurde auf zwey Jahre verwiesen. — Einen achtzehnjährigen Knaben von Rieben klagte man an, er habe mit einer Ziege unchristliches Werk (Sodomie) getrieben. Der Scharfrichter wurde ihm im Gefängniß vorgestellt. Endlich ließ man ihn los, weil er unschuldig befunden worden, und er sonst ein gutes Zeugniß hätte, alles und alles zu dem Ende, sagte das Rathsbuch, damit dem Geschäft ein Ausgang gegeben werden möge.

1639. Eine fremde Frau, die man aus Erbarmen, bey kalter Witterung, in die warme Wachtstube zu Mönchenstein aufgenommen hatte, erhenkte sich auf der Treppe an einem Schleyer; und, da man zu Hülfe kam, so löschte sie das Licht aus, stach sich mit einem Messer die Gurgel ab, und steckte den Finger in die Wunde hinein. Der Rath erkannte, daß wenn sie nicht blöde gewesen, sie durch den Meister (Scharfrichter) abgeschaft werden sollte, wenn es aber anders wäre, so sollte sie zur Erde bestattet werden. Der Officier des Posten berichtete aber, daß an diesem Weibe keine Blödigkeit verspürt worden wäre. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet. — Einer von Zeglingen hatte mit seiner Stieftochter Unzucht getrieben. Sie wurden eingesetzt, und dann mit der Anzeige entlassen, bey einander nicht zu wohnen. — Ein Sachse hatte bey Muttenz einen erschossen. Er leistete das juramentum purgationis, daß er sich seines Leibes und Lebens gewehrt, und hiemit eine abgenöthigte Nothwehr ausstehen mußte. Hierauf konnte er ungehindert hier bleiben. — Ein hiesiger Beck wurde bey Nacht vor einem Wirthshause von einem fremden Reuter hart verwundet. Man lieferte ihn aus, wenn er sich mit dem Verwundeten würde abgefunden, und den Balbierer und Thurmhüter befriediget haben. — Ein hiesiger Soldat wurde von einem andern mit einem Schreibzeug an dem Schlafe geschlagen,

und starb daran. Er hinterließ eine Frau. — Die Frau eines hiesigen Bleichers fragte wegen verlornen Tuches den Teufelsbeschwörer zu Nunningen (an der Grenze) um Rath. Dieser deutete auf einen hiesigen, der auch diese schöne Kunst könne. Sie bezahlte zehn Gulden Strafe und wurde dem Banne zu einem Zuspruch überwiesen. — Ein fremder wurde durch den Rittmeister Vogeley, Besitzer des Landgutes Rothenhauses, entleibt. Der Thäter behauptete, er sey ausgefordert worden, und schützte die Nothwehr vor. Die Sache wurde den XIII überwiesen. Das weitere finde ich nicht. — Ein Kaufmann hatte falsche Urnerduplonen in Umgang gebracht. Seine Bücher wurden eingesehen, und der Stadtschreiber bekam den Auftrag, Auszüge aus einem vor Zeiten eingegebenen juridischen Gutachten, aus der Halsgerichtsordnung, aus den Bambergischen, wie auch den sächsischen Rechten über das falsche Münzen vorzulegen. Es wurde nachher berathen, ob die Sache vom neuen Rath, oder von Beyd-Räthen ausgemacht, oder vor der mehrern Gewalt (Großer Rath) gebracht werden sollte. Letzteres beweist, daß das Geschäft Aufsehen erregt hatte. Der Stadtschreiber gab nicht nur die verlangten Auszüge, sondern auch andere aus einem längst vergessenen Juristen Jodocus Samfonderius. Das war das rechtliche Verfahren seiner Zeiten.

1640. Ein zu Riehen begangener Todtschlag wurde mit dem Schwert gestraft. — Einer von Buckten, der ein Mädchen geschwängert hatte, erhenkte sich. — Eine Bürgerin und ihre Tochter hatten die Lustseuche. Der Rath ließ ihnen die Wahl, ob sie aufm Berg (beym Scharfrichter) oder zu St. Jakob (bey den Aussätzigen) sich curiren lassen wollten. Den Verwandten wurde befohlen, sich um einen Arzt umzusehen.

1641. Eine Diebsbande, die schwarzen Buben genannt, hatte bey wenigen Wochen in 27 Gebäuden eingebrochen. Den Obervögten wurde Gewalt gegeben, dergleichen Gesellen ohne Gewicht zu examiniren, das ist mit dem Daumeisen und dem bloßen Strecken. Mehrere wurden gestraft und verwiesen, und die übrigen durch eine Jägi (Strolchen-Jagd) zerstäubt. — Ein todtes Kind wurde hier auf einem Kirchhof einverscharret gefunden. — Unweit Pratteln wurde einer aus Freyburg entleibt.

1642. Zwey Weibspersonen von Wintersingen und Maysprach, waren des Hexenwerks verdächtig. Sie wurden eingesetzt. — Eine Kindermörderin von Ormalingen, wurde enthauptet. — Eine von Bubendorf erhenkte sich aus Schwermuth, und wurde begraben, doch ohne Leichenpredigt. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet. — Einer von Rickenbach sollte versucht haben, seine Verwandte mit Gift in Weckenbrot zu vergeben. Er bezahlte 100 Kronen zur Buße, und wurde verwiesen. — Ein Weib erhenkte sich, und, wie eine Chronik in allem Ernst erzählt, sprang ihr Geist im Hemd hin und her im Felde.

1643. In einem hiesigen Hause wurde ein Rechtsgelehrter umgebracht. — Drey Bürger und Brüder (Weitnauer) ermordeten einen Reuter. — Ein Major Müller hatte bey einem Hutmacher einen Baselhut, fünf Werkschuh hoch, bestellt, und wurde deswegen im Rath zu Rede gestellt: „aus was Ursachen er bewegt worden sey, zum Despect der hiesigen Tracht, einen solchen Hut bestellen zu lassen:“ „Es habe ein Gewett gegolten; und er habe es nicht zum Despect gethan, weil er es sonst heimlich gethan hätte.“ Dessen ungeachtet erkannte der Rath: „Weil der Major mit diesem Hut ein Gügelfhür und Gespött anzurichten versucht hat, so soll er 50 Gulden zur Strafe erlegen, auch dem Hutmacher den verdingten Macherlohn schuldig seyn. — Einer von einem angrenzenden Dorf (Magten) wurde auf einer Schlitte geschleift, ihm das Haupt abgeschlagen, dann sein Körper gerädert, und auf dem Rade geflochten. Bey dem Gang des Prozesses bemerke ich folgende Erkanntniß: „Man soll ihm (an der Folter) den Kranz aufsetzen, damit man von ihm mehrere und runde Bekenntniß herausbringen möge.“ Eine andere Bemerkung gehört auch hieher. Er sollte vor Zeiten in Gelterkinden eine Scheuer in Brand gesteckt haben, und niemand in Gelterkinden wußte sich einer Feuersbrunst zu erinnern. — Einer wurde zu Riehen erschossen. — Ein Reuter entleibte einen. — Ein Reuter und hiesiger Bürger nothzüchtigte eine Weibsperson auf der Landstrasse nach Mönchenstein. — Ein hiesiger Bürger und Soldat, der ein Mädchen von 12 Jahren, bey der Wiesenbrücke nothzuzwengen unterstanden hatte, [1]) wurde

[1]) Wenn unterstanden hier in der alten Bedeutung ausgelegt wird, so war es nur Versuch. Wird das Wort

bey Strafe des Schwertes verwiesen. Seine Frau und seine Tochter baten vergebens um Gnade.

1644. Eine Kindermörderin von Reigoldswil wurde enthauptet, und ihr Körper der Anatomie übergeben. — Eine fremde Weibsperson wurde von zwey hiesigen geschwängert, dann durch einen Fremden weggeführt, und unweit der Stadt erschossen und ermordet. — Der Brunnmeister, der sonst fromm und in seinem Amt eifrig war, ertränkte sich im Birsig, zwischen dem Binninger Schutz (Damm) und der Stadt. Das Rathsbuch meldet, daß er den Binninger Schutz oftmals geklagt und apprehendirt habe. Die Erkanntniß war: „Weil er einen frommen stillen Wandel geführt, so soll er durch die Todtengräber vom Gewölbe, wo er hangen geblieben, abgenommen, und bey St. Elisabethen begraben werden. — Die Wirthin des weißen Kreuzes zu Waldenburg, und ihr Sohn, nebst ihrer Magd und einigen Gehülfen, bestahlen französische Reisende. Der Ambassador, der anfangs geklagt hatte, bat nachgehends um die Begnadigung derselben. Sie wurde auf ewig, bey Strafe des Schwertes verwiesen; der Sohn mußte zwey Jahre die Stadt meiden u. s. w. Dem Ambassador schickte man neun Louisd'or für die Bestohlenen. — Zwey Diebe wurden gehenkt, und eine Diebin enthauptet. — Einer, der Pferde von der Waide entführte, wurde verwiesen. — Ein Mordbrenner, Dieb und Mörder, wurde geradbrechet; dann gab man ihm den sogenannten Gesellenstoß, und ließ ihn brennen. Bey der Folter wurde ihm der Kranz aufgesetzt, damit er umständlich erzähle, wie es mit der Mordthat und der Feuersbrunst hergegangen. — Ein Reutersknecht wurde bey Buus entleibt. — Einer erhenkte sich.

1645. Ein Bürger Jakob Fuß, hatte einen andern Bürger, Hs. Düring, ermordet, [1]) und Schuldheiß und Aem-

---

nach der spätern Bedeutung erklärt, so war das Verbrechen vollbracht.

[1]) Er hatte ihn anfangs nur zu Boden geschlagen, dann aber die Gurgel abgehauen, und den Leichnam in den Rhein geworfen.

ter hatten das Rad, als Todesart vorgeschlagen. Das Urtheil des Raths lautete aber wie folgt: „Auf Fürbitte seiner Freundschaft, und weil er an der Tortur erhalten (behauptet,) daß dieser Todtschlag aus einem Balg und Schlaghandel erfolgt, dadurch der vorsetzliche Mord noch zweifelhaft gemacht, so soll ihm Gnade bewiesen, und das Haupt genommen, hernach der Körper am gewöhnlichen Orte begraben werden." — Zu Mönchenstein wurde einer zu Pferde von hiesigen Soldaten todtgeschossen. – Es wurde eine Information aufgenommen; wegen immer leichtfertigen Buben und vermeinten Nächtgeister, von welchen unterschiedliche Mägde und andere Weibspersonen bey nächtlicher Weile molestirt und angetastet worden sind. Ein Pastetenbecker, der auch dazu die schwarze Kunst gegen seine Frau ausgeübt haben sollte, und dem deswegen der Scharfrichter unter die Augen gestellt wurde, mußte seines Handwerks, auf weitern Bescheid, stillgestellt, ehr- und wehrlos erklärt, und vor den Bann gezogen werden. — Ein Ormalinger ertränkte sich aus Melancholie in dem dortigen Weyer. Ungeachtet des Umstandes der Schwermuth, wurde sein Leichnam, auf Befehl des Bürgermeisters, in ein Faß eingeschlagen, und in den Rhein geworfen.

1646. Eine unerhörte widernatürliche Unzucht begieng ein Bürger an seiner Frau. Sie wird in den Rathsschriften bestialische That und Praepostera Venus genannt. Der Stadtkonsulent gab ein Gutachten ein, und der Rath erkannte: „Soll bey dem Bedenken durchaus verbleiben, und darauf gesehen werden, daß alles angedeuteter Maaßen ins Werk gerichtet werde." Da gedachtes Gutachten nicht mehr vorhanden ist, so ist die Bestrafungsart unbekannt geblieben. Vermuthlich waren es die Galeeren. — Ein hiesiger Wirth stach einen unselligen Reuter. — Eine Kindermörderin wurde enthauptet. — Ein Hutmacher, der mit seiner Tochter Blutschande begangen hatte, wurde enthauptet. Die Tochter war albern.

1647. Ein Professor, Sohn des Stadtkonsulenten, wurde wegen eines verfälschten Briefes, und unguter Worte, entsetzt, in des Wasserthurms Boden, auf Wasser und Brot gethan, und dann relegirt. — Einer von Yfen erhenkte sich, und wurde in ein Faß eingeschlagen, und in ein fließendes Wasser geworfen. Seine Nachlassenschaft über-

ließ aus Erbarmen der Rath der Wittwe und der Tochter. — Ein Mädchen versetzte sich drey Stiche in den Hals.

1648. Einer von Känerkinden erschoß den Zeiger des Schützenhauses. — Ein hiesiger Bürger wurde getödtet. — Ein Schneider hatte mit drey Weibern in einem Sitz 27 Maaß Wein getrunken, und 10 Pf. Fleisch gegessen. Als ihm niemand mehr Bescheid thun wollte, so sagte er zu seiner Frau: „So wollten sie dann aufs Teufels Gesundheit eins Bescheid thun." Er wurde für drey Jahre nach den venetianischen Galeeren geschickt, und die Frau im Allmosen (Narrenhause) an Eisen geschlagen. — Einer ertränkte sich. — Im Stadtwechsel wurde eingebrochen, und für den Werth von mehreren tausend Gulden entwendet.

Folgende Ordnung ist ein Ueberbleibsel der alten Justitzpflege in Criminalfällen, und wurde den 22. May 1639 bestätiget.

Ordnung.

Wie man über Todtschlag oder Mord richtet, wie dieselben Thäter zu Recht erfordert, verurtheilt und verrufen werden.

Des ersten, wird der todte Leib besichtiget.

Wenn ein Todtschlag geschieht, lassen meine Herren durch den Oberstenknecht dem Vogt [1]) befehlen, die Besichtigung vorzunehmen.

Der läßt darauf dem Gericht und den Amtleuten unter das Rathhaus gebieten, [2]) und wenn sie beysammen,

---

[1]) Deswegen nannte man ihn oft den Blutvogt. Er präsidirte bey dergleichen Fällen, und bey Fried und Frevel, dem Schuldheißen Gericht.

[2]) Im Hofe desselben. Daher hieß dieses Gericht Hofgericht; auch Stuhlgericht, weil Stühle oder vielmehr Bänke für die Richter dort gestellt wurden. Der

gehen sie vom Rathhause vor das Haus, wo der Entleibte liegt. Wenn dann sie dahin kommen, und der Entleibte heraus auf die Gasse getragen worden, spricht der freye Amtmann, oder in dessen Abwesen der andere nach ihm:

Herr der Vogt, thuet eine Frage, ob man diesen Todten nicht aufdecken und besichtigen solle?

Vogt.

Ich frage Euch N. N. Herr Frey-Amtmann.

Frey-Amtmann.

Ich erkenne mit meinem Urtheil, daß man diesen Todten aufdecken, aufbinden, und die Wunde oder Schaden besichtigen solle.

Da umgefragt worden, wird der Todte aufgedeckt; demnach treten die Scheerer hinzu, binden die Wunde auf. Es nahen sich auch die Gerichtsherren und besichtigen die Wunde; so sie genug besichtiget, spricht der Frey-Amtmann:

Herr der Vogt, thut eine Frage, ob der Verstorbene oder Entleibte dieser Wunde, Stichs, Streichs und dgl. gestorben.

Vogt.

Ich frage Euch N.

Frey-Amtmann.

Ich will mich mit meinen gnädigen Herren [r]) nehmen zu bedenken.

---

seltsame Ausdruck, einen stühlen, d. i. einen vor jenes peinliche Gericht vorladen, und über ihn richten, wird davon abgeleitet.

[r]) Am Gericht saßen, als Urtheilssprecher, fünf Räthe und fünf Bürger.

Darauf gehen die Amtleute, sammt dem Gericht und dem Gerichtschreiber oder Substituten (ohne den Herrn Vogt, den Richter, [1]) welcher draußen verbleibt) in das nächste Haus, welches dazu bequemlich, sich zu bedenken, und wenn es vonnöthen, nehmen sie die Scherer und Doktor, so zugegen, hinein, und nachdem die darüber angehöret, auch die Urtheil gefaßt, kommen sie wiederum hinaus, und fragt alsdann der Herr Vogt:

N. wessen habet Ihr Euch bedacht?

Frey-Amtmann.

Darum will ich sprechen, was mich recht bedunkt, und mir von meinen gnädigen Herren zu Gutem gerathen worden ist: Demnach man den Entleibten zugegen genugsam besichtiget, so erkenne ich, daß der Entleibte dieser Wunde vel Stichs vel Streichs, und dergleichen todt und gestorben seye; auch man deswegen von ihm ein Wahrzeichen nehmen, und an das gewöhnliche Ort stellen und verwahren solle, damit auf den Fall jemanden um Recht anrufen würde, solches, anstatt der Todtenbahr, in Gericht gestellt werden könne.

Nachdem umgefragt worden, spricht der Vogt.

N. Nehmet, wie Urtheil und Recht gegeben hat, das Wahrzeichen.

Auf dieses nimmt er, der Gerichtsknecht, mit Hülfe der Scherer, in ein neues Schindellädlein, worin ein neues Messer liegt, mit demselben von dem Entleibten eine Locke Haare und ein Stück von der blutigen Wunde, oder Hemd, thut es ins Lädenlein, und verwahrt solches in das Denkhaus, [2]) in der Amtleute Känsterlein zu stellen. Es wird

---

[1]) Den Richter. Wir haben schon anderswo gemeldet, daß der Präsident eines Gerichts vor Zeiten allein Richter hieß. Die wirklichen Richter nannte man Beysitzer, Urtheilsprecher, Schöppen, Scabinc, Echevins.

[2]) Die sogenannte Dankstube statt Denkstube hinter der öffentlichen Gerichtsstube, wo man sich in geheim berathschlaget; bedenkt.

auch, wenn das Lädlein überliefert wird, durch den Gerichtschreiber oder seinen Substituten darauf geschrieben also: Wahrzeichen N. N.

Und wenn das Wahrzeichen also genommen, sagt der

Frey-Amtmann:

Herr, der Vogt, thuet eine Frage, was weiter zu thun und vorzunehmen sey.

Vogt.

Ich frage euch N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, ich erkenne mit meinem Urtheil, daß die Seele Gott dem allmächtigen, der todte Körper aber der Erde befohlen (empfohlen) werden solle.

Prozeß.

Wenn einem Todtschläger gerufen wird.

Erstes Gericht. [1])

So das Gericht gesessen, fragt der

Oberst-Knecht:

Herr der Vogt, wollet ihr richten?

Vogt.

Ja.

Oberst-Knecht.

So begehre ich einen Fürsprecher.

---

[1]) Erste Sitzung des Gerichts.

Vogt.

Nehmet einen.

Oberst-Knecht.

Ich begehre N. N.

Nota. Er begehrt den freyen Amtmann, oder Statthalter des freyen Amts; denn derselbe ist auf die Obrigkeit bestellt, und soll derselben Sachen verführen.

Vogt.

Es sey euch erlaubt.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, soll ich N. N. dem Oberst-Knecht, anstatt und im Namen der Gestrengen, Edeln, Ehrentesten, Frommen, Vorsichtigen, Ehrsamen und weisen Herren Bürgermeisters und Raths dieser Stadt Basel, unsrer gnädigen Herren, als der hohen und obern Herrlichkeit, seine Rede thun?

Vogt.

Ja.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so dinge ich mich in Recht, wie Recht ist. Ich behalte mir auch bevor, ob ich dem Kläger mit meinen Worten mißführte, daß er meiner möge Wandel haben, von mir an den Andern, vom Andern an den Dritten, bis auf den Zehnten. Ich behalte mir auch bevor alles das, was dieses Gerichts und Rechts Brauch ist, desgleichen Rath und Dank (Bedenkzeit,) so oft ich das vonnöthen habe.

Herr der Vogt, wollet ihr darauf richten?

Vogt.

Ja.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so heißet euer Gericht verbannen.

Vogt.

N. verbannet das Gericht.

Der jüngste Amtmann.

Herr der Vogt, ich verbeute euch euer Recht zum ersten, andern und dritten Mal, daß niemand rede, ohne seinen Fürsprecher, es werde ihm denn zuvörderst erlaubt.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt. Dieweil euer Gericht verbannet ist, so heißet N. N. den Gerichtsknecht das Wahrzeichen, anstatt der Todtenbahr in Recht stellen.

Vogt.

N. stellet das Wahrzeichen ins Recht.

Nachdem es eingestellt, [1]) wird die Klage eingeführt, also:

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, edele, gestrenge, ehrenfeste, fromme, vornehme, vorsichtige, ehrsame und weise, gnädige Herren! Es stehet N. N. der Oberst-Knecht und klagt im Namen und von wegen der edeln, gestrengen . . . . . . weisen Herren Bürgermeisters und Raths der Stadt Basel, unsrer gn. Herren, als der hohen und obern Herrlichkeit, zu und wider N. N. gegen Fried und gegen Frevel, auch zu seinem Leib und zu seinem Leben, so hoch und zum förmlichsten er das in Recht thun und klagen mag; um und wegen der Ursache, daß er N. Freytags den N. Aprilis abgelaufenen N. Jahres, des Abends in der N. Vorstadt, gegen N. Uhr, unge-

[1]) Ins Recht gestellt worden, und nicht eingestellt im heutigen Verstande.

fähr vor N. Hause, (unter guten Gerichten und Rechten, so bisher niemanden versagt, sondern männiglich, der solche begehrt hat, mitgetheilt und gehalten worden sind) mit gezucktem Dolch (Zu und Aufweisens N. N, dessen Wahrzeichen hier zugegen in Recht stehet) gedrungen, und auf dem Rücken, unterhalb der linken Schulter, dermaßen verletzt und verwundet, daß er derselben Stiche sterben müssen, wie denn auch ein ehrsames Gericht dieser Stadt Basel, daß er solcher Stiche gestorben sey, einhellig erkannt hat; weil nun er, der Thäter, erzählter Weise gehandelt, und mißhandelt, so will er, der Oberstknecht, als Kläger, verhoffen, daß er solche seine begangene Mißhandlung mit seinem Leib und Leben verbessern, und ab seinem Leib und Leben, als eines öffentlichen und wissenthaften Todtschlägers, vermöge und Inhalt kaiserlicher Rechte, mit dem Schwert und was dazu gehört, gerichtet, auch, dieß zu geschehen, mit Urtheil und Recht erkannt werden soll, vorbehaltlich, was dem Kläger im Rechten weiter vonnöthen seyn wird.

Wenn die Klage also eingeführt worden, so wird etwas Zeit Verzug gehalten, und gewartet. Und da der Thäter nicht erscheint, durch den freyen Amtmann fürgeschritten.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, thuet eine Frage, was ferner Recht sey.

Vogt.

Ich frage euch.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich, daß ihr, als Richter, im Rechten aufstehen, und dem ermeldten N. N. dem Thäter, zu einem, zum andern und zum dritten Mal öffentlich im Gericht rufen, verkünden und gebieten sollen, sich, der gehörten That und Klage halben, welche der Oberstknecht zu ihm einführen lassen, wie Recht sey, zu verantworten.

Wird dann umgefragt.

Vogt.

Er stehet auf, und ruft also:

Ich als der Richter, rufe, verkünde und gebiete dir N. N. zu einem, andern und dritten Mal, daß du dich wegen des Todtschlages, den du an N. N., dessen Wahrzeichen hier zugegen stehet, begangen hast, und auf die deshalben zu dir eingeführte Klage, wie recht ist, verantwortest.

Demnach setzt er sich wiederum nieder.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, weil ihr, als Richter, inhalt und vermöge des bemeldten Urtheils gerufen, und der Thäter sich nicht stellt, so thuet eine Frage, was Recht sey.

Vogt.

Ich frage euch N. N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich, daß man von diesem Gericht drey Straßen machen, und dieselben offen zu halten bey zehn Pfund gebieten, demnach die drey Amtleute des Gerichts, den einen auf der Rheinbrücke beym Cäppelein, den andern unter das innere Spahlenthor, und den dritten unter das innere Eschemerthor schicken, und an jedem Orte dem benannten N. N., dem Thäter, nach altem l. Brauch, Herkommen und Gewohnheit der Stadt Basel, auch nach Recht dieses Gerichts, rufen, verkünden und fürbieten (vorladen) sollen. [5])

---

[5]) Diese Umstände vom Cäppelein auf der Rheinbrücke, vom innern Spahlenthor und vom innern Eschemerthor, zeigen, daß diese Prozeßübungen älter sind, nicht nur als die Erwerbung der Kleinen Stadt, (1392,) sondern auch als die Erweiterung der Großen Stadt. (1386.)

Vogt.

Er befiehlt den Dienern, nämlich den Stadtknechten, die drey Straßen unter den drey Gewölben, Schwiebögen oder Thüren des Rathhauses, jeder eine zu öffnen, und gebeutet, die bey Strafe 10 Pf. offen zu behalten, also:

Ihr, die Diener, öfnet, wie, erkannt ist die drey Straßen.

Wenn es geschehen ist.

Ich gebeute hiemit diese drey Straßen offen zu behalten, bey Strafe 10 Pf.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, sintemal mit Urtheil und Recht erkannt ist, N. N. dem Thäter zu rufen und zu verkünden, so thuet eine Frage, welcher Maßen und auf was Weise man das thun soll, damit es, wie Recht ist, zugehe und geschehe.

Vogt.

Ich frage euch.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich, daß man N. N. dem Thäter zum erstenmal und zum ersten Gericht, gegen Fried und Frevel, und sich wegen seiner Mißhandlung, That und Todtschlages oder Mordes, so er an vorgenannten N. N., dessen Wahrzeichen zugegen in Recht stehet, begangen, auch auf die Klage, welche der Oberstknecht, im Namen der hohen und obern Herrlichkeit, zu ihm und zu seinem Leib und Leben gethan, und eingeführt habe zu verantworten und zu versprechen, rufen, verkünden und gebieten soll, mit dem Anhang, er erscheine also oder nicht, alsdann auf des Klägers ferneres Anrufen, weiter was Recht sey, ergehen und geschehen werde.

Vogt.

Er befiehlt dem nächsten nach dem Statthalter (des

freyen Amts) an das Rheinthor, dem andern nach ihm an das innere Spahlenthor, und dem jüngsten unter das innere Eschemerthor zu gehen, also: N. gehent ihr an das Rheinthor, und rufet N. N. dem Thäter, wie das Urtheil und Recht mit sich gebracht hat. N. gehent ihr unter das innere Spahlenthor, und rufet N. N. dem Thäter u. s. w. N. gehent ihr unter das innere Eschemerthor, und rufet N. N. dem Thäter u. s. w.

Nach ihrer Rückkunft, oder der Rückkunft des einen oder des andern, fragt der

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, fraget N., wo, wenn, wie und von weswegen habe er gerufen, verkündet und geboten.

Vogt.

N. wo, wenn, wie und von weswegen habet ihr gerufen, verkündet und geboten.

Der eine Amtmann, so ausgeschickt worden.

Herr der Vogt, ich bin gegangen an das Ort, Ende und die Stätte, wohin ihr als Richter mich geschickt habet, nämlich an das Rheinthor u. s. w., wie der Befehl lautet.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, thuet eine Frage: Ob N. recht und wie das Urtheil vermag, gerufen habe.

Vogt.

Ich frage euch N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, ich erkenne, daß dem Urtheil gemäß und recht N. gerufen habe.

So die zwey andern kommen, wird es mit jedem auch, wie es mit diesem ersten gehalten, und wenn es geschehen,

und man wiederum etwas Zeit, gewartet und ingehalten, redt der freye Amtmann wieder also.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, weil der Ruf und Fürheischung zum erstenmal und ersten Gericht geschehen, und mit Urtheil und Recht erkannt ist, daß recht und wohlgerufen sey, aber N. N. der Thäter nicht erschienen ist, so thuet eine Frage, was ferner Recht sey.

Vogt.

Ich frage euch N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, weil der Thäter auf beschehenes Rufen, Verkünden und Gebieten, sich nicht eingestellt, so erkenne ich, daß die drey gemachten Straßen wiederum zugethan, beschlossen, und demnach ferner was Recht ist geschehen soll.

Vogt.

Beschließet die drey Straßen wiederum.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, thuet eine Frage, was weiter Recht sey.

Vogt.

Ich frage euch N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, ich erkenne vierzehn Tage einen Aufschub dergestalten, der Thäter erscheine oder nicht, und der Kläger ferner anrufen wird, alsdann weiter, was Recht sey, ergehen und geschehen werde. [1])

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, heißet dem Gerichtsknecht das Wahrzeichen behalten und verwahren.

---

[1]) Die Antwort des Vogts fehlt.

Vogt.

N. behaltet und verwahret das Wahrzeichen.

Das andere Gericht. [1])

Nota. Es wird wiederum gehalten, wie das erste Gericht, bis nachdem das Wahrzeichen eingestellt worden. Alsdann spricht der

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, wolle meinen Herrn Rathschreiber [2]) der Prozeß, oder die Handlung des ersten Gerichtstages, oder wie weit den ersten Gerichtstag procediret worden und verfahren sey, ablesen lassen, oder heißen.

Vogt.

Herr Rathschreiber wollen den Prozeß des vorigen ersten Gerichtstages ablesen.

Hierauf wird solcher durch ihn, Herrn Rathschreiber, verlesen; demnach redt der

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, weil im gesetzten Termin der vierzehn Tage der Thäter sich nicht eingestellt hat, so thuet eine Frage, was ferner Recht sey.

Nota. Es wird nun durchaus wie den ersten Gerichtstag gehalten. Es soll aber in der Erkanntniß, wie man ru-

---

[1]) Die zweyte Sitzung.

[2]) Heut zu Tage auch, beym Hofprozeß, hat der Rathschreiber einige Verrichtungen. Allein unerklärbar ist es, daß man desselben bey der ersten Sitzung nicht gedachte, und jetzt das Protokoll derselben von ihm oder wenigstens die Ablesung desselben verlangt. Vielleicht wohnte schon der Rath dieser Sitzung bey.

sen solle, und wenn die Amtleute rufen und Relation thun, anstatt zum ersten Mal und erstem Gericht gemeldet werden zum andern Mal und andern Gericht.

Das dritte und letzte Gericht. [1])

Es wird wieder gehalten, wie das erste Gericht, bis nachdem das Wahrzeichen eingestellt worden. Demnach wie in der zweyten Sitzung, der Rathschreiber eingeladen, den Prozeß, und zwar von den beyden vorigen Rechtstagen abzulesen. Die Verhandlungen werden abgelesen. Der Ruf geschieht wie in der ersten Sitzung, mit dem Unterschiede, daß er zum drittenmal und letzten Gericht ergeht. Es wird aber kein Aufschub mehr erkannt, sondern wie in der zweyten Sitzung befohlen, daß die drey Straßen wiederum beschlossen werden sollen. Hierauf sagt, nach gewöhnlicher Anfrage des Vogts.

Der freye Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich, daß N. N. der Thäter, dem Kläger seinen Leib und dem Richter all sein Gut, so er im römischen Königreich und außerhalb hat, verfallen seyn solle, und daß er, der Kläger, und wer ihm dessen helfen will, wo sie ihn, den Thäter, ankommen und erfahren, anfallen, und ihn, als einen verzehlten [2]) verurtheilten Todtschläger [3]) richten lassen mögen. Dazu ihr, der Richter, im Gericht aufstehen, und daselbst den Thäter aus dem Frieden in den Unfrieden, in die Acht und Aberacht zu einem Mal, zum andern Mal, und zum dritten Mal verkünden und verrufen sollet. (Ist es ein Mord, so soll dieser Anhang hinzugethan werden: „Also, daß er vor der Sonne Aufgang

---

[1]) Die dritte Sitzung.

[2]) Könnte verzehlter nicht so viel bedeuten als einer, der nicht mehr gezählt wird.

[3]) Oder Mörder, wenn die That für einen Mord geachtet wird.

bis zu der Sonne Untergang nirgendwo frey seyn, noch Frieden haben solle, erlaube ihn auch seinen Feinden und verbeut ihn seinen Freunden.

Nun stehet der Vogt auf, und sagt: Ich, der Richter, verkünde und verrufe dich N. N., den Thäter, aus dem Frieden in den Unfrieden, in die Acht und Aberacht, zu einem Mal, zu dem andern Mal, und zum dritten Mal, wie Recht ist; (So es ein Mord ist) also, daß du vor der Sonne Aufgang bis zu der Sonne Untergang, nirgendwo frey seyn, noch Frieden haben sollest. Ich erlaube dich auch deinen Feinden, [1]) und verbeute dich allen deinen Freunden. [2])

Nun setzt sich der Vogt wieder nieder, und sagt:

Der freye Amtmann.

Herr der Vogt, weil ihr, als ein Richter, die Verrufung, und was mit Recht erkannt ist, vollzogen habet; so thuet eine Frage, ob sich etwas ferner zu thun gebühre, damit das auch geschehe, wie recht ist.

Vogt.

Ich frage euch N.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich, daß in allen vorhergegangenen Dingen geschehen sey, nach Recht und Gewohnheit der Stadt Basel und dieses Gerichts; und falls jemand, wer der wäre, sich wider einige der ergangenen Urtheile setzte, mit Worten oder Werken, und dawider thäte, der soll zur gleichen Buße stehen, und verfällt seyn, als der verzehlte und verurtheilte Thäter.

---

[1]) Erlauben bedeutet vermuthlich hier so viel als Preis geben.

[2]) Ich verbiete deinen Freunden, sich deiner anzunehmen.

Vogt.

Nachdem alle und jede vorgemeldte Urtheile also gefällt und gegeben sind, und niemand etwas dawider geredt hat, so beschliesse ich die, im allgemeinen und jedes insbesondere nach Recht und Gewohnheit der Stadt Basel, zu einem Mal, zum andern Mal, und zum dritten Mal, wie Recht ist.

So man nicht ruft, sondern der Thäter ergriffen worden, so wird es also gehalten.

Wenn das Gericht gesessen, fragt der

Oberst-Knecht:

Herr der Vogt, wollet ihr richten?

Vogt.

Ja.

Oberst-Knecht.

So begehre ich einen Fürsprecher.

Vogt.

Nehmet einen.

Oberst-Knecht.

Ich nehme N. N.
Nota. Er begehrt den freyen Amtmann.

Vogt.

Es sey euch erlaubt.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, soll ich dem Oberstknecht N. N., anstatt und in Namen der Edeln, Gestrengen .... Herren

Bürgermeisters und Raths der Stadt Basel, unsrer Gn. Herren, als der hohen und obern Herrlichkeit, seine Reds thun?

Vogt.

Ja.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so dinge ich mich in Recht, wie Recht ist u. s. w.

Wie in der ersten Sitzung des vorhergehenden Prozesses. Dann folgt die Verbannung des Gerichts, die Einstellung des Wahrzeichens, die Klage.

Nota. Es ist disputirt worden, ob man der Ladenherren [1]) gedenken solle, weil der Oberstknecht und sein Redner sich bey denselben Raths erholen; ob es zuzugeben, oder nicht.

Vogt.

Er redet zum Thäter oder Beklagten also.
N. N. was sagst du dazu?

Der Thäter.

Herr der Vogt, ich begehre einen Fürsprecher.

Vogt.

Nimm einen, oder, es sey dir erlaubt.

Der Thäter.

Ich begehre N. N.

---

[1]) Die Ladenherren waren Räthe, die gewisse Einkünfte bezogen; vermuthlich auch damals die Confiskation. Sie saßen nicht im Hofe, viel weniger als Richter. Sie waren die eigentlichen Kläger, welches auf die Zeiten deutet, wo viele Verbrechen mit Gelde gebüßt wurden. Heut zu Tage noch bleiben die Dreyerherren (Seckelmeister,) wenn Stuhlgericht gehalten wird, in der Rathsstube.

Nota. Darauf gehet der Fürsprecher, den er begehrt, von dem Orte, da er gestanden, stellt sich zum Thäter, anstatt des nächsten Stadtknechts, der Gerichtsstube zu, und derselbe Stadtknecht stehet neben dem gegen den Kornmarkt hinaus.

Des Thäters Fürsprecher.

Herr der Vogt, soll ich seine Rede thun?

Vogt.

Ja.

Des Thäters Fürsprecher.

So dinge ich mich in Recht. (wie oben.)

Herr der Vogt, wollet ihr uns einen kleinen oder kurzen Befehl erlauben?

Vogt.

Ja.

Thäters Fürsprecher.

Dem Frieden wollen wir hiemit widerredet haben. [1])

Frey-Amtmann.

Das stehe zum Rechten.

NB. Darauf geht des Thäters Fürsprecher in die Gerichtsstube, in das Denkhaus, und wird ihm von den Stadtknechten der Thäter nachgeführt.

Nach gehaltenem Bedacht, wenn sie wieder herauskommen, redt ferner der Fürsprecher:

Herr der Vogt, Edeln u. s. w, weil die Klagen wichtig und schwer, ist des Beklagten unterthäniges Bitten, ihm dieselbige, und eine Klage, bey der, der Kläger bleiben

---

[1]) Mir unverständlich. Vielleicht ein Schreibfehler. Sollte seyn: „Dem Unfrieden wollen wir hiemit widerredet haben.“

wolle, in Schriften, auch zu seiner Verantwortung vierzehn Tage lang Aufschub, und damit ich sein Amtmann zu und von ihm gehen, auch sammt seinen Gefreundten und Verwandten, nothdürftigen Raths haben könne, Eröffnung der Gefangenschaft.

Frey-Amtmann.

Ich will mich mit meinen Herren den Ladenherren nehmen zu bedenken.

Vogt.

Es sey euch erlaubt.

Nota von einer andern Hand. Es haben etliche vermeinen wollen, er solle sich mit den übrigen Richtern zu bedenken nehmen. Es ist aber in solchen geringen Begehren niemals in Uebung gewesen. Deshalben, haben etliche vermeint, man soll der Ladenherren in der Klage auch gedenken. Es soll aber nicht seyn. Denn in alten Klagen ist aufgesucht, und nicht befunden worden.

Darauf geht der Oberstknecht vor, und der freye Amtmann nach, mit aufgeregten Stäben, die Stege hinauf in die Rathstube, wo die Ladenherren sich befinden, und bringen es an. Wenn sie wieder herabkommen, spricht der

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, man hat gehört des Beklagten Begehren; weil dann dasselbe nicht unziemlich, wollen meine Herren (oder, will man) ihm hiemit, wofern es mit Recht erkannt wird, zugelassen haben; jedoch, daß es gewahrsamlich zugehe, und der Thäter dem Rechten nicht entfremdet werde.

Thäters Fürsprecher.

Weil es nicht unziemlich, verhoffe ich es mit Recht erkannt zu werden.

Vogt.

Ich frage euch.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, so erkenne ich es dem Beklagten, wie ers begehrt hat; jedoch, daß die Eröffnung der Gefangenschaft gewahrsämlich zugehe.

Demnach fragt der Vogt die Amtleute nach einander. Folgt der neue Herr Oberstzunftmeister auf der rechten Seite herab bis ad Lucium Munatium, [1]) alsdann, auf der andern Seite, Herrn Schuldheiß, Herrn Altoberstzunftmeister, bis zu Ende, das Gericht zuletzt.

Wenn er in einer Session mehr als einmal umfragt, nimmt er's das andere Mal auf der linken Seite, doch das Gericht allwege zuletzt, und nachdem die Rathsfreunde alle gefragt worden.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, ihr wollet den Thäter wieder in die Gefangenschaft führen, und wie erkannt verwahren, auch den Gerichtsknecht das Wahrzeichen behalten heißen.

Vogt.

Ihr, meine Herren Diener, führet den Thäter wieder in Verwahrung, und ihr N. behaltet das Wahrzeichen wiederum.

Das andere Gericht, so man nicht ruft.

Es wird alles, wie den ersten Rechtstag gehalten, bis nachdem man das Wahrzeichen eingestellt; alsdann meldet der

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, wollet meinen Herrn Rathschreiber

---

[1]) Das heißt bis an die Säule, worauf die Statua des Lucius Munacius Plancus steht. Wir sehen, daß, wie noch üblich ist, der neue Oberstzunftmeister und der größte Theil der Räthe zu dem Stuhlgericht gehören. Damals, wie heute noch, blieb der Bürgermeister in der Rathsstube, worüber ein mehreres in der Folge.

die Klage, sammt dem vorigen Rechtstag verführten Prozeß ablesen lassen.

Vogt.

Herr Rathschreiber wolle es ablesen.

Worauf der Rathschreiber den Prozeß vorliest; und darnach spricht der

Frey-Amtmann.

Darüber begehre ich von dem Beklagten die Antwort.

Nota. Also hat's Herr Joseph Schwegler [1]) notirt, aber den 3. Sept. im J. 1621, als Ulrich Georg von Freyburg, welcher den Knaben von Hüningen erschossen, fürgestellt, hat der Frey-Amtmann den Herrn Vogt fragen lassen: ob er gefaßt; darüber er einen Fürsprecher begehrt.

Thäter.

Herr der Vogt, ich begehre einen Fürsprecher.

Vogt.

Nimm einen.

Nota. Er begehrt wieder, wie den ersten Rechtstag, einen Fürsprecher; wenn der erlaubt, und der zu ihm nächst an dem obersten Knecht, und dem Thäter an seiner linken Seite gestanden, und er sich in Recht eingedingt, begehrt er einen Bedacht, und widerredet den Frieden; [2]) gehet in die Gerichtsstube und Bedachthaus, er, der Amtmann, vor, der Thäter nach, und der einte Stadtknecht zuletzt. So sie wieder herauskommen, sagt

Des Thäters Fürsprecher.

Edel ꝛc. ꝛc. auf die Klage, welche ꝛc. mündlich eingeführet und in Schriften zugestellt, sagt ꝛc. ꝛc.

---

[1]) Einer der vorhergehenden Schreiber der Kanzley.

[2]) Vielleicht soll es Unfrieden heißen, wie es bereits oben bemerkt wurde.

Nota. Und begehret etwan die Kundschaften, je nach Beschaffenheit der Sachen.

Frey-Amtmann.

Herr der Vogt, ich begehre mich mit meinen Herren den Ladenherren zu bedenken.

Vogt.

Es sey euch erlaubt.

Darauf geht der obriste Knecht vor, der freye Amtmann nach, und wenn sie wieder kommen, spricht der

Frey-Amtmann.

Edel ꝛc. ꝛc. wir und was maßen er N. die Klage verantworten will ꝛc., hat man verstanden ꝛc. Es ist aber ꝛc.

Thäters Fürsprecher.

Herr der Vogt, ich begehre noch einen kleinen Bedacht.

Vogt.

Es sey euch erlaubt.

Nota. Wenn er wieder kommt, beschleußt er und Kläger auf ein Urtheil; sey es um Kundschaften oder endlichen Entscheid. So es nur um Kundschaften, erkennts der Frey-Amtmann etwann ohne Bedacht So es aber um Endurtheil, begehrt er mit den Richtern einen Bedacht.

Darauf gehen sie in die Gerichtsstube, Herr Zunftmeister, Schultheiß und übrige auf dem ersten Bank unter dem Gang; demnach die auf dem Bank an der Stege, bis an die Weber; [1]) folgends die auf dem Bank gegen den Kornmarkt, dann es also den Zünften nach; ferner die Weber, Schiffleute, und endlich das Gericht. Wenn sie sich in der Gerichtsstube gesetzt, fragt der Frey-Amtmann den neuen Herrn Zunftmeister, so vorderst sitzt, 2°. den Alten, 3°. den Schultheiß, 4°. die Meister zum Safran ꝛc. ꝛc. Also fort den Zünften nach, demnach das Gericht, endlich die Amtleute, und zuletzt der neue Zunftmeister den freyen Amtmann.

---

[1]) Bis an die Räthe der Weberzunft.

In mehr angeregter Sache ist gerathen, weil es ein wichtiges rc. Soll man der Fakultät im Rechten Rathschlag begehren, alle Akten, Informationen rc. rc. zustellen, in maßen als man wieder herauskommen.

Vogt.

N. wessen habt ihr euch dessen bedacht?

Frey-Amtmann.

Ich will mich ferner nehmen zu bedenken, und wenn ich gefaßt, will ichs anzeigen, deswegen, Herr Vogt, wollet den Thäter wieder in Gefangenschaft führen, und zum Rechten verwahren, auch N. das Wahrzeichen aufheben heißen.

Vogt.

Ihr, meiner Herren Diener, führet rc. rc.
N. Hebet das Wahrzeichen auf.

Hier endiget sich der Bericht des schwarzen Buches. Wir wissen also nicht, was weiter vorgieng, wenn die juridische Fakultät entweder ein Endurtheil, oder nähere Untersuchungen, oder sogar die Folter angerathen hätte.

Einzelne Notizen.

Aus Anlaß einer Bürgerin, die als Dienstmagd in einem Wirthshause sich Entwendungen zu Schulden kommen lassen, und nur mit Gefangenschaft und Zusprüchen des Bannes gestraft wurde, ergieng der Beschluß: „Soll berathen werden, wenn doch das Schellenwerk möchte ehestens angestellt werden." (1640, 9. Sept.) Befremdend ist dieser Beschluß, da schon im J. 1621 Einem mit dem Schellenwerk gedroht wurde.

Bruckner sagt in einem seiner Werke, daß im J. 1610 die steinerne Säule, so man das Halseisen nennet, errichtet wurde. Wenn es so viel bedeuten soll, daß damals diese Bestrafung neu eingeführt worden, so ist es ein Versehen. Denn schon in der Verordnung über die Reformation vom 1. April 1529, wurde des Halseisens gedacht.

Nach den Hinrichtungen, die vor dem St. Albanthor, d. i. am Galgen, mit dem Strangen, oder mit dem Rade vollzogen wurden, pflegten viele Leute mit dem Reichsvogt zu St. Jakob zu essen. Diese Gastmähler wurden im J. 1615 abgestellt, und verordnet, daß künftigs nur der Reichsvogt, der Oberstknecht, der Statthalter des freyen Amts, und ihre Leute, zu St. Jakob speisen sollten.

Dem Reichsvogt wurde befohlen (1640,) bey Ausführung der zum Tode verurtheilten Uebelthäter, in dem alten gewöhnlichen Habit [1]) aufzuziehen, und nicht, wie unlängst geschehen war, in einem Mantel, und mit einem hohen Hut.

Eilftes Kapitel.

Bürgerrecht.

Während dieses Zeitraums, von 1601–1648, wurden bey 770 neue Bürger angenommen, thut jährlich, eins ins andere gerechnet, 16 Personen. Zu bemerken ist, daß unter denselben mehrere in den Rathsschriften förmlich als Edelleute angegeben werden.

„Die edle und tugendreiche Jungfrau Eva von Andlau, weiland Junker Sigmunden von Adlau sel., und Frau Susanna gebornen von Eptingen, die noch im Leben ist, eheliche Tochter; ist ins Bürgerrecht angenommen worden, 1609 2. Oktober." — „Junker Hans Hartmann von Flachsland, welchem der Freyhof zu Liestal (von seiner Base) geschenkt worden, und darum Willens ist, denselben zu besitzen, ist das

[1]) Das Wort Habit gehört zu den Sonderbarkeiten unsers Dialekts. Habit bedeutet im französischen ein Mannskleid; wir haben es aber auf den Begriff von Rathskleid, Amtskleid im Allgemeinen, eingeschränkt.

Bürgerrecht gegönnt. 1607. 22. April." — „Junker Abraham von Graffenried ist das Bürgerrecht verliehen worden. 1609. 24. Juny." — „Junker Jakob Christof von Truchseß von Rheinfelden. 1603. 22. Augst." [1]) — Junker Burckhardt Nagel von der alten Schönenstein, ist das Aussersbürgerrecht, um acht Gulden verliehen, doch ihm beneben heiter angezeigt worden, daß wenn er hier eigenes Feuer und Licht haben, und sich haushäblich einsetzen würde, alsdann er und sein ganzes Hausgesind unsrer christlichen Reformation und Glaubensbekenntniß gemäß sich verhalten, und die Predigten fleißig besuchen solle. 1610." — „Junker Gregorius und Hans Christian von Ulm, Gebrüder, sind zu Bürgern angenommen worden. 1619." — „Im J. 1628, den 31. December, wurde dem Herrn von Pottweyl das Ausburgerrecht gegen zwölf Gulden jährlich verliehen.

Von den damals angenommenen neuen Bürgern, von welchen unter uns noch Abstämmlinge seyn sollen, zählt man unter andern: Jakob Bernoulli, ein Kaufmann von Frankfurt, (1622) Georg Breidinger von Waldcapell aus Hessen; (1628) Johann Debary von Frankfurt; (1633) [2])

---

[1]) Aus dem Vortrag einer Erkanntniß vom 7. Merz dieses Jahres sollte man schließen, daß es nicht das eigentliche Bürgerrecht war. „Truchseß bittet um das Ausburgerrecht." Auf diesen Vortrag folgte die Erkanntniß: „Soll gesucht werden, wie andere vom Adel ins Bürgerrecht genommen werden."

[3]) Dieses Geschlecht besitzt authentische, uns mitgetheilte Dokumente, daß die Stammväter desselben, schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, von den ersten Stellen zu Tournay (Dornick) bekleideten; daß sie das jetzige Wappen schon führten, daß sie keine Handwerker noch Handlung getrieben hatten (qu'ils ont vécu noblement et de leurs rentes, qu'ils n'ont exercé ni arts méchaniques, ni négociation de marchandises;) daß sie endlich mit den edelsten Familien des Orts befreundet waren. Auch wird ihr Name in gedachten Dokumenten de Bary geschrieben. Seitdem sie aber hier Bürger geworden sind, lautet er nicht von Bary, sondern

Sammel Eglinger; (1629) Johannes Euler, von Gengenbach; (1630) Johann Fatio, von Cleven; (1640) Dietrich Forckardt und sein Sohn Jakob, von Frankenthal; (1637) Hans Heinrich Frischmann; (1630) Johannes Geysendörfer; (1619) Hans Franz Hagenbach von Amberg; (1628) Daniel Legrand, von Dornick; (1640) Jakob Meville von Genf; (1606) Robert Mitz von Köln; (1630) Hans Georg Ochs von Freudenstadt im Würtembergischen; ¹) (1643) Johann Baptista Paravicin aus dem Veltlin; (1636) ²) Peter Roschet, aus Savoyen; (1616) Nikolaus Roschet, von Genf; (1631) Peter Raillard von Maria-Kirch; (1641) Georg Stickelberger von Hal-

---

Debary. Jene so sorgfältig gethanen Erklärungen über die bürgerlichen Handthierungen bringen uns den Adelsbrief von Ludwig XIV für Joh. Heinrich Lokmann von Zürich und seine Nachkommen, den Zur Lauben (hist. milit. T. II. p. 358.) anführt, in Erinnerung. Darin behält der König das sogenannte vivre noblement vor. (pourvû toutes fois qu'ils vivent noblement.)

¹) Es war der Stammvater des Verfassers gegenwärtiger Geschichte, und wurde Mitglied des Großen Raths. Seine Mutter, eine Tochter des Würtembergischen Bergrichters Herr war durch ihn von baselischem Ursprung. Wir besitzen eine mit Landcharten und andern Kupferstichen versehene Geschichte von England, welche ein Bürger von Frankfurt, Wilhelm Serlin, ihm zueignete, und in deren Zuschrift gerühmt wird, daß er zu den historischen Büchern eine große Lust und Beliebung trage. Diesen unbedeutenden Umstand führen wir nur deswegen an, weil er, unter andern Beweggründen, zur Unternehmung der Geschichte unsers Kantons nicht wenig beytrug.

²) Er hatte zugleich gebeten, seinen zwey hier erzeugten Söhnen aus Gnade das Bürgerrecht zukommen zu lassen. Es wurde ihm aber nur für einen bewilliget, doch die Wahl unter beyden seiner Willkühr überlassen.

ringen; (1607) Claus Sulger; (1611) Gedeon Sarmasin (Sarasin) (1628 [1]) Reinhard Sarasin am gleichen Tage; (1628 [2]) Hans Franz Sarrazin; (Sarasin) (1631 [3]) Peter Sarrazin von Colmar gebürtig; (1637 [4]) Martin Spreng aus Franken; (1639) Georg von Kilch von Lindau; (1605) Ulrich Wettstein von Russikon, im Zürchergebiet; (1612) Andreas Wettstein, auch von Russikon; (1617) Franz und Jakob Wybert; (1628) Johann Wybert; (1631) Dietrich Wenk von Lindau; (1635) und Martin Wenk von Riehen. (1640.)

---

[1]) Er bekam das Bürgerrecht den 10. Merz, doch mit Ausschluß seiner drey Söhne Joh. Franz, Peter und Philipp (Rathsbuch. p. 192 und 236.)

[2]) Er hatte dazumal keine Kinder. (Rathsbuch p. 236.)

[3]) Rathsbuch von 1681, 13. May: „Hans Franz Sarazin, Gedeon Sarazins geliebter Sohn, begehrt sammt seiner Hausfrau Maria du Fay von Frankfurt in das Bürgerrecht auf- und angenommen zu werden." Erkannt: „Soll seiner Bitte gewährt werden, und er bis Johanni seiner Frau Abschied aufzuweisen schuldig seyn."

[4]) Rathsbuch 1637. 18. Febr. „Ist zum Bürger angenommen; doch dem Abzug ohne Schaden. Was für ein Abzug? Im Supplement zum schweizerischen Leuischen Lexicon von Holzhalb, vom J. 1791 liest man: „Dieses von Pont à Mousson in Lothringen abstammende, und in Lothringen noch blühende adeliche Geschlecht, ist durch Gedeon, einen Kaufmann, 1628, nach Basel gebracht worden. Den 10. Merz erhielt er, mit seinem ältesten Sohn Reinhard das Bürgerrecht, in welches nachwärts auch seine Söhne Hans Franz und Peter aufgenommen worden. Die beyden ältern Söhne, Reinhard und Hans Franz wurden den 17. Jenner 1634, in der Rückreise von der Straßburger Messe, auf dem Schwarzwald von Bauern ermordet. Ein Sohn des Reinhards gleiches Namens ertrank den 20. Merz 1650 zu Lyon, in der Rhone. Peter pflanzte allein das Geschlecht fort."

Das Gesetz wurde einige Male erneuert, daß man keine Welschen zu Bürgern annehmen sollte, und dennoch bekamen mehrere das Bürgerrecht. [1]) Der Beweggrund mag bey einigen die Besorgniß gewesen seyn, daß die französischen Reformirten andere Grundsätze über die Prädestination und über das Abendmahl, als die hiesigen, einführen dürften; bey andern, daß die Seidenweber und Seidenfärber den ältern Bürgern Eintrag thun möchten. Die Verordnung wurde den 12. July 1648 erneuert.

Da viele Schneider sich um das Bürgerrecht bewarben, so erkannte der Rath im J. 1605, daß ehe Schneider sich um dasselbe melden würden, sie drey Jahre lang, bey einem oder mehrern Meistern sollten gewercket haben. Hernach stellte der Rath die Annahme solcher Bürger dreymal aus; und jedes Mal auf ein Jahr, weil das Handwerk übersetzt wäre.

Im J. 1643 (4. December) bat ein Tabackmacher, Mongin Piergot von Dommartin in Lothringen, der aber seit 20. J. zu Neuhannau wohnte, um das Bürgerrecht. Die Erkanntniß des Raths lautete, wie folgt: „Weil man dieses Handwerk allhier ganz nicht bedarf, so ist er zum letzten Mal abgewiesen. Und soll der Redner, welcher erst vergangener Tage, in Sachen der hiesigen Seidenfärber, so stark wider die Welschen, als die, welche (seiner damaligen Anzeige nach) der Bürgerschaft so schädlich wären, als der Reif den Reben, fulminirt hat, über Nacht in Thurm gelegt werden."

---

[1]) Z. B den 4. Sept. 1622, ein Jean Petit von Saumur, und ein François von Blois, mit ihren Weibern und Söhnen.

Nachlese.

Aberglauben. Groß erzählt, daß im J. 1602, den 1. Jenner, man bey Liestal sehr viele Aegersten gesehen habe; welches, fügt er hinzu, die Ankunft fremder Gäste bedeute. Dann kommt er auf die Anwendung selbst, da in der That, am 8. Jenner der Herzog von Biron, in die Schweiz gekommen sey. — Ferner erzählt er unter dem Jahre 1620 folgendes: „Um diese Zeit sind, wie ein Kriegsheer, weiße Sommervögel in einer solchen Menge zu uns gekommen, daß die Kinder sie fliegend mit Stöcken zu Tode schlugen. Sie haben viele erbärmliche Unfälle bey den Bündten und in der Pfalz verkündiget." — Am lächerlichsten ist aber, was er vom J. 1651 berichtet: „Den 15 May, meldet er, ist ein unerhörter Streit zwischen den Kühen entstanden, die vor der kleinen Stadt auf die Waide giengen. Sie jagten einander bis gen Brombach, und verletzten einander heftig. Es ist eine Anzeigung gewesen des damaligen schweren Streits zwischen der Obrigkeit und der Zuft zu Metzgern, betreffend den Mangel an Fleisch." — Eine andere Chronik berichtet vom J. 1639 nachstehendes: „Es starb ein gewesener Gerber, der oft im Brauche hatte, sich in Weiberkleidern anzuthun, und auf solche Weise zur Metzge und zu Markte zu gehen. Ihn strafte aber Gott, so daß er im Unterleibe beständige Schmerzen, wie Kinderwehen, empfunden habe. Er gerieth auch endlich in Schwermuth."

Allmosen. 1605. Am Weihnachten wurden in allen vier Pfarrkirchen für die armen Kinder bey St. Jakob nur sieben und vierzig Pfund aufgehebt. Der Rath erkannte, daß dieses Allmosen wie von altem her, den armen Kindern bey St. Jakob ausgetheilt werden solle. Da nun dieser Artikel mit den Worten Allmusen der Sondersiechen rubricirt ist, so kann es wohl seyn, daß man nach St. Jakob nur aussätzige oder sonst kranke Kinder versorgen ließ, oder unter diesem Ausdruck die Aussätzigen im Allgemeinen verstand.

Arme auf'm Lande. Hierüber wurde den 5. Februar 1603 folgendes verordnet: „So viel die Landseinwohnenden fremden Armen, die sich mit ihrer Handarbeit nicht ernähren können, berührt, damit sie dann ihre Nahrung auch

haben, und sie den Unterthanen mit dem heischen und betteln, nicht mehr, wie bisher geschehen, sogar überlegen seyen: so sollen die Unterthanen alle Sonntage, ein Geldlein, je nach eines jeden Vermögen, und der allmächtige Gott einen ermahnt, zusammenschießen, Brot und anderes darum kaufen, die armen Landeseinwohner und auch die Fremden daraus erhalten, die Fremden wo sie ächt vor Imbis (Mittagessen) zu ihnen kommen, mit einer Steuer gleich wieder fürweisen; falls diese aber um des Nachtessens Zeit zurücken würden, übernacht beherbergen, und sie, die Unterthanen, das Beherbergen von Haus zu Hause, in einer Ordnung umgeben lassen."

Comet. Ein Comet mit einem sehr langen Schweif erschien im November und December 1618, drey Wochen lang. Er bewog Joh. Grasser, Diaconus der kleinen Stadt, und Joh. Georg Groß, Pfarrer bey St. Peter, Traktaten darüber drucken lassen. Vom ersten kamen schon 1618 und dann 1619 zwey Auflagen heraus, mit Abbildungen, die vermuthlich zu Schreckbildern dienen sollten. Gleich in der Vorrede gibt Grasser seinen Zweck an: „Den Dienern Gottes liege es ob (es gefalle den höhnischen Weltkindern oder nicht) zu den Zeiten, da alle böse Humores und Sünden sich bewegen, ja im Schwang gehen, auch sonderbare Strafen und Heimsuchung vorhanden, ihren Patienten und hochvertrauten Zuhörern, aus der allerbesten Apothek beyder Testamenten, wie dann auch aus dem wohlriechenden Garten der Historien und Exempeln gewisse Recepte und Zettelein zu schreiben." Nach einem solchen vorgesteckten Ziel darf man sich nicht verwundern, daß er in den Cometen Wunderzeichen des Unglücks erblickt: „Es bedeuten, sagt er, solche Cometsternen, und dergleichen Wunderzeichen gemeinlich: 1°. Großer Potentaten und vornehmer Herren Tod. Worauf merkliche Veränderungen erfolgen. 2°. Schwere Kriege, Empörungen und Zwietracht, beyde im Regiment und in der Kirche. 3°. Große Gewässer, und langwährende Dürre, Theurung, Erdbeben und allerley Ungewitter, darauf Pestilenz und böse Krankheiten erfolgen." Diese verschiedenen Folgen sucht er dann durch die Geschichte jede besonders zu beweisen, das ist der wohlriechende Garten der Historie. Zum Beyspiel: „Da der erste römische Kaiser Julius Caesar, seine Regierung enden sollen, so ist ein großer Comet gestanden. Darauf dann etliche

der Vornehmsten des Raths . . . . . ihn umgebracht haben. Auf welche schändliche That eine erschreckliche Finsterniß der Sonne gefolgt, und hat dieselbe fast das ganze Jahr durch, immer dunkel und bleich geschienen." Der Verfasser bleibt aber bey den Cometen nicht stehen, sondern erwähnt auch andrer Wunderzeichen, als Unglücks-Vorboten. Zum Beyspiel: „Da Hannibal, der treffenliche Feldoberst von Carthago, wider die Römer in Italia Krieg geführt, ist zur Zeit der Ernte, in allem Schneiden, Blut aus dem Halm und Stroh getröpfelt, welches dann auch zuvor und hernach etliche Male geschehen, jederzeit aber großes Blutvergießen bedeutete" Schließlich läßt Grasser, den Comet die Welt in Versen anreden: „Ich bin ein Ruht in Gottes Hand, Dräwend dem deutsch- und welschen Land, u. s. w. Groß, hat es aber besser machen wollen. Er schließt mit einem denkwürdigen Gespräch in Versen, zwischen den Sternen des Himmels, dem Comet, Gott, den h. Engeln, den vier Elementen, dem reuenden Sünder und der gottlosen Welt. Hier folgen mit etwas abgeänderter Orthographie, die vier ersten Strophen:

Die Sternen des Himmels.

Was nutzt jetztund der neue Comet,
Allweil die Sonn am Himmel steht,
Auch Mond, sammt aus den Sternen all?
Ist doch erfüllt längst unsere Zahl.

Der Comet.

Laßt ab vom Zorn, ihr Sternen klar.
Ich bin allhier ohne euer Gefahr.
Von Gott komme ich, der mich gesandt.
Doch selber nicht weiß keinen Zweck noch End.

Gott.

Dem ist also. Mein Bott du bist.
Wecke auf die Welt zu dieser Frist.
Meinen Rath werde ich vollstrecken bald;
Und thun, was jetzt demselben gefalt.

Die heiligen Engel.

Ach Gott, was willst du von uns han? (haben)
Sollen wir mit dir das Gericht fahen an? (aufangen)
Willst strafen sonst? So stehen wir hie. (hier)
Sage nur uns her, wenn, wo und wie.

Da dieses Gespräch denkwürdig genannt wird, so ist zu vermuthen, daß der Verfasser, als Inspektor der Schule seines Sprengels, es den Schulknaben auswendig lernen und aufsagen ließ. Empörend ist aber folgendes. Beyde, Grasser und Groß, bemerken, daß sie nichts von den Cometen in der Bibel gefunden haben: daß aber der Stern, der den drey Weisen aus dem Morgenlande zum Wegweiser diente, und sie zu Christo dem Herrn führte und begleitete, nichts anders gewesen sey, als ein Comet." Folglich war die Geburt Christi ein Unglück.

Erdbeben. Folgende Erderschütterungen werden in den Chroniken bemerkt: 1601, den 7. September, des Nachts vor drey Uhr; [1]) — 1604, den 14. April, zwischen 9 und 10; — 1610, den 29. Nov. [2]) — 1612, den 29. Februar; — 1614, den 17. Februar; — 1621, am Pfingsttag zwischen der Abendpredigt; — 1630, den 25. December; [3]) — 1644, den 21. April; — 1647, den 4. May.

---

[1]) Das Rathhaus wurde heftig erschüttert.

[2]) Sie gab ein großes Getöse von sich. Damals fiel ein Stück, bey dem Spahlenthor, an der äußern Ringmauer, ein.

[3]) Eine Handschrift bemerkt: „Ein grausames Erdbeben, gerade eben am Sonntage, da der Schwede auf den deutschen Boden kam.

Fruchtpreis. Der Preis der Vierntzel Dünkel oder Korn wurde obrigkeitlich angeschlagen, im Jahre

1601	um 3 Pf.	15 ß.	— d.		1625	um 5 Pf.	10 ß.	— d.
1602	4	16	—		1626	5	15	—
1603	5	—	—		1627	8	—	—
1604	3	15	—		1628	8	—	—
1605	3	15	—		1629	8	10	—
1606	4	—	—		1630	8	5	—
1607	4	—	—		1631	4	5	—
1608	5	—	—		1632	4	5	—
1609	5	10	—		1633	7	5	—
1610	6	—	—		1634	8	—	—
1611	5	15	—		1635	12	10	—
1612	4	10	—		1636	14	—	—
1613	3	15	—		1637	11	5	—
1614	6	15	—		1638	11	10	—
1615	4	10	—		1639	9	—	—
1616	3	10	—		1640	8	10	—
1617	3	—	—		1641	11	—	—
1618	3	—	—		1642	7	10	—
1619	3	—	—		1643	7	—	—
1620	4	10	—		1644	7	10	—
1621	8	—	—		1645	5	5	—
1622	ist kein Schlag gemacht worden.				1646	3	5	—
1623	7	10	—		1647	2	5	—
1624	6	5	—		1648	3	—	—

Handel mit Häuten. Die Gerber verlangten den ausschließlichen Einkauf der Häute des hier geschlachteten Viehes. Der Rath erkannte, daß man den Metzgern zusprechen solle, die Häute in ziemlichem Preise den Gerbern zukommen zu lassen. Weiter als eine Empfehlung ging es nicht.

Herren-Kutsche. Man nennt Herren-Kutsche den Wagen, in welchem die vier Häupter aufs Rathhaus, und dann wieder nach Hause geführet werden. Er ist von einer beson-

dern Form, und soll nach einigen, wie der damalige Wagen des Lordmajor zu London ausgesehen haben, nach andern, wie der königliche Wagen zu Paris. Es war im Jahre 1641, den 3. Februar, daß man für den Bürgermeister Spörlin, in Rücksicht seiner Altersbeschwerden, denselben anstellte.

Kindliche Liebe. Ein hiesiger Bürger, Niklaus Wasserhun, begab sich freywillig an seines Vaters Stelle in die Gefängnisse des Herzogs von Würtemberg, und hielt dort etliche Jahre aus.

Kindweilers Adelsbrief. Wir haben in einem der vorhergehenden Kapitel erzählt, daß der Adelsbrief des Postmeisters Johannes Kindweiler im geheimen Gewölbe noch verwahrt liege. Diese Art Confiskation geschah wie folgt. Der Postmeister hatte einen Sohn und eine Tochter, die mit einem Justinian Debeyer verheirathet war, hinterlassen. Der Sohn starb ohne Notherben, und ein Vetter, der Balbierer Bartholomäus Kindweiler, bemächtigte sich, kraft eines Testaments des verstorbenen Sohns, gewisser kaiserlicher Urkunden. Vor Rath zeigte es Debeyer an, und verlangte, da er Schwager des erwähnten Sohnes wäre, daß diese Urkunden ihm herausgegeben werden sollten. Sogleich erging der Befehl, die Schriften einzuliefern; und man fand nicht nur einen zum Postmeisterdienst im Reich etwa erforderlichen Schirmbrief, sondern auch einen in bester Form ausgefertigten Adelsbrief. Beyde Urkunden wurden bald darauf im Rath verlesen, und dann zu obrigkeitlichen Handen gezogen.

Krankheiten. Der Doktor Felix Plater schreibt in einem seiner Werke, [1]) daß in seiner Kindheit eine hiesige Dienstmagd, mit einer Tanzsucht, Sant—Vitz—Tanz genannt, behaftet gewesen sey, welche zu tanzen von Stadtknechten in ein Wirthshaus geführt wurde. Mit derselbigen hätten nun etliche starke Männer, so von der Obrigkeit dazu verordnet waren, in rothen Kleidern, und mit weißen Federn auf den Hüten, einer um den andern, tanzen müssen. Dieß währte fast einen ganzen Monat, Tag und Nacht, obschon sie die Fußsolen abgetanzt hatte. Und wenn auch sie zu Zeiten gegessen, und von Schlaf getrieben, niedersitzen mußte, hat

---

[1]) Lib. 1. observat. med. fol. 87.

doch ihr Leib immer gehüpfet, bis sie an Kräften so abgemattet wurde, daß sie nicht mehr stehen konnte. Endlich ließ sie vom tanzen nach, wurde im Spittal wohl gepflegt, und genas gänzlich. — Im Jahr 1618 herrschten die Kindsblattern auf einem solchen Grade, daß niemand den scheußlichen Anblick der Angesteckten sehen, noch den Gestank ausstehen konnte. — Im J. 1619 ließ der Rath das Haus auf dem Berge für wüthende, taube, sinnlose Personen einrichten. Auf dem so geheißenen Berge wohnt der Scharfrichter mit seinen Leuten, und andern dieses Schlags. Wir können uns nicht vorstellen, daß die Gemüthskranken unter eine solche Aufsicht wären gesetzt worden. Jetzt ist das Irrenhaus hinter dem Spittal bey der Barfüßer Kirche, und wird das Allmosen genannt. — Im gleichen J. wurde der Tax der Aerzte für den dritten und die folgenden Gänge, jeder Gang zu fünf Batzen bestätiget. Folglich war für den ersten und den zweyten Besuch kein Tax. Uebrigens wurde der Arzt damals mit fünf Batzen weit höher bezahlt, als heut zu Tage zu geschehen pflegt.

Künstler. Als Künstler verdienen bemerkt zu werden, Matthäus Merian,[1] sein Sohn Mattheus[2] und seine Tochter Maria Sybilla.[3] Ferner Johann Rudolf Weren-

---

[1]) Geboren zu Basel im J. 1593. Er war ein Kupferstecher, wohnte meistentheils zu Frankfurt am Mayn, und starb zu Schwalbach im J. 1651. Er dedicirte im J. 1615 dem hiesigen Rath die Abcontrafactur unsrer Stadt, und es wurden ihm fünfzig Gulden verehrt.

[2]) Geboren zu Basel im J. 1621. Er war ein Portrait-Maler, malte aber auch historische Gegenstände.

[3]) Geboren zu Frankfurt im J. 1641, und starb zu Amsterdam im J. 1717. Sie zeichnete Blumen, Schmetterlinge, Raupen und andere Insekten mit Wasserfarben. Sie that eine Reise nach Surinam, wo sie eine große Anzahl Insekten nach dem Leben auf Pergament mahlte.

fels, [1]) wohl auch Hans Bock, [2]) sein Sohn und seine zwey Großsöhne. Aus den Zunftbüchern der Zunft zum Himmel ergiebt sich, daß mehrere in dieser Periode die Glasmalerey trieben.

Löwe. Ein dreyzehnjähriger Knabe, Jakob Burckhardt, Sohn des Professors gleiches Namens, wurde im J. 1625 von einem hier öffentlich gezeigten Löwen ergriffen, und so mißhandelt, daß er unter großen Schmerzen, drey Tage hernach den Geist aufgab.

Pleonasmen. Bekannt ist es, daß außer den gewöhnlichen Pleonasmen der deutschen Sprache [3]) die Kanzleyen

---

[1]) Geboren zu Basel im J. 1629, starb im J. 1673. Er lernte die Malerey in Amsterdam. Nach einem 16 jährigen Ausbleiben kam er in seine Vaterstadt zurück. Er malte gute Portraite, mit historischen Umständen, in welchen man eine freye Zeichnung und eine ungemeine Dreistigkeit des Pinsels bemerkt.

[2]) Das Rathsbuch nennt ihn den kunstreichen Maler. Er malte auf Tuch und mit Oelfarbe, das schönste und längste Holbeinische Gemälde im Saal des großen Raths ab, auf welchem, außer den Landschaften, Pferden und anderm, bey hundert Personen zu sehen waren. Daran arbeitete er im J. 1579 sechs Monate lang, und forderte nur hundert Gulden.

[3]) Zum Beyspiel: Auf Kauf und Lauf. — In Bausch und Bogen. — Schiff und Geschirr. — Lug und Trug. — Dach und Fach. — Ohne eigenen Heerd und Stuhl. — Eigenes Feuer und Licht. — Wunne und Waide. — Ueber Stock und Stein. — Durch Busch und Haide. — Durch Sumpf und Moor. — Saus und Braus. — Tritte und Schritte. — Klang und Sang. — Weit und breit. Von Haus und Hof vertreiben. — Habe und Gut verlieren. — Bey Nacht und Nebel. — Freylich sind diese zusammengepaarten Wörter jedes einzelnen Ausdrucks nicht gleichbedeutend. Allein der hervorgebrachte Gebrauch der Vereinigung derselben erweckt nur einen Begriff.

sich die Häufung derselben gleichsam zur Ehre rechnen. [1]) Nirgends aber findet sich vielleicht dieser Mißbrauch auffallender, als in einem Vergleichs-Instrument des Raths und des Stifts Olsperg. Da liest man: „Diese ganze streitige Sache.... folgender Gestalten gütlich und freundlich componirt, verglichen, beygelegt, vereinbaret und vertragen worden." Dort liest man: „noch in Spähne, Streitigkeiten, Irrungen, Zwietracht und Mißverständnisse," oder auch „In seiner Possession turbirt, angefochten und molestirt werden." Woher mag dieses Gefallen an Pleonasmen entstanden seyn? War es, weil die Schreiber lange Aufsätze ablesen wollten, damit man fände, daß sie ihre

---

[1]) Z. B. Wandeln und wefern, — die da des Beitens und Verzugs nicht erleiden, — Verwandt und befreundet, — Geleben und nachkommen, — Rede und Antwort geben, — Schänden und schwächen, — Beschicken und berufen, — Arrest und Verbot, — Schmach und Schande, — Nach Gestalt und Gelegenheit der Sache, — Feuer und Rauch, — Treiben und brauchen, — Zugehen und geschehen, — Soll dieß ihnen folgen und werden, — Auf etwas Specht und Achtung geben, — Argumente und Gründe, — Reservirt und vorbehalten seyn, — Anempfehlen und rekommandiren, — Observiren und vollziehen, — Sich müßigen und enthalten, — Null und nichtig erklären, — In seinem Wandel, Thun und Lassen, — Zu Schutz, Putz oder Trutz, — Fug, Macht und Gewalt haben — Ruhig, unangefochten und gesichert, — Heimstellen, übergeben und überlassen, — An der Ehre verletzlich, nachtheilig und schädlich seyn, — Der Ehre einer Person Satisfaction, Kehr und Wandel thun, — Clausel, Punckt und Artikel, — Gänzlich aufgehebt, hin, todt und ab seyn, — wahr, fest, stets und unverbrüchlich halten. — Endlich müssen wir die beliebten Pleonasmen, Wohlwollen, Gewogenheit und Benevolenz nicht vergessen, die einige unsrer Redner, bey feyerlichen Anlässen, so gerne anwenden. Oft zählt man nur die Wörter, und erwiegt nicht ihre Bedeutung.

Emolumente wohl verdient hätten? Oder, weil ein gewisser Numerus, eine gewisse Wörterfülle das Lesen erleichtert, und das Gehör der Anwesenden oft eher befriediget, als kurze Sätze? Oder, weil die zerstreute Aufmerksamkeit derselben, unter mehreren Pleonasmen doch einen hoffentlich auffassen werde? Oder endlich, weil die laue Gemüthsart wiederholte Erschütterungen bedarf, um Theilnahme zu empfinden?

Großer Rath. Streitigkeiten im Kleinen Rath bewogen, im Jahr 1614, die Mehrheit desselben, eine außerordentliche Sitzung des großen Raths auf den 6. Juny anzustellen. „Adelberg Meyer, Meister zu Fischern, hatte Drohwörte ausgestoßen und gesagt, daß er ein solches Feuer anzünden wolle, als nie in Basel gebrennt habe. Die Richter seyen verführt worden." Der Gegner, Apollinaris Eckenstein, Rathsherr zum Schlüssel, hatte gesagt: „Meyer habe dem Richter Geld angeboten." Endlich hatte Beat Hagenbach, Meister zum Bären, dem Bürgermeister Hornlocher gesagt: „Ich bin so gut wie du." Der große Rath zeigte aber einigen Ernst, und die Sache wurde beseitiget. Er erkannte z. B., daß der Schimpf, so dem Bürgermeister Hornlocher widerfahren war, gerechtfertiget werden sollte. Uebrigens charakterisirte der Stadtschreiber den Vorfall im Rathsprotokoll folgendermaßen: „Ben:ben haben beyde Parteyen diese Sache eben hitzig vorgetragen."

Rathhaus. In den Jahren 1609 und 1610 wurden an den innern Mauern des Rathhauses, und im Vorsaal der vordern Rathsstube Gemälde al fresco angebracht, oder größtentheils erneuert. Der Maler hieß Bock, vermuthlich der Sohn des weiter oben angeführten, und hatte zu Gehülfen seine zwey Söhne. Er bekam 1200 Gulden und die Söhne ein Trinkgeld von 40 Gulden. — Eine Schlaguhr wurde am Rathhause schon im Jahr 1407 aufgestellt. Der Verfertiger derselben, ein hiesiger neuer Bürger, Fritschemann, Guntrifyer (Portraitmaler) von Ulm, bekam für sich und seine Frau eine Leibrente von drey Gulden, und verpflichtete sich, sie in Ehren zu erhalten, und einen

Knecht zu lehren, sie zu richten. [1]) — Die Sitze und Wände der kleinen Rathsstube wurden durch den Bildhauer Mathis Giger im J. 1616 verfertiget. Das Thürgestell war aber schon im J. 1590 aufgerichtet. Des Bildhauers Bildniß, Name und Wappen stehen an der Hauptwand; am Halse hängt eine Kette mit einer Medaille. Das Gebäude der jetzigen Kanzley wurde im J. 1608 von Grund aus aufgeführt. — Von den Inschriften, die Groß und Toniola mitgetheilt haben, ist die lehrreichste, jene, die sich auf das Gemälde eines Ptolomäus, Königs in Aegypten, bezieht. In derselben bekennt er, daß durch Verleumdungen irre geführt, er den unschuldigen Apelles verurtheilt hätte; er ermahne also jeden Richter, mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und die Gründe jeder Parthey genau zu erwägen.

Sitten. Bey der Strenge der Sitten, so die Regierung, auf Zureden des größten Theils der Geistlichkeit, zu behaupten trachtete, verdient angeführt zu werden, was Herr David Wyß von Zürich, in seiner Lebensbeschreibung des Bürgermeisters Johann Caspar Escher hierüber, p. 123 bemerkt: „Auf einer vorzüglich liebenswürdigen Seite, meldet er, zeigte sich Eschers Regierungskunst, in Rücksicht auf die öffentlichen Vergnügungen des Volkes. Es ist bekannt, wie sehr die protestantische Geistlichkeit alle Arten von Lustbarkeiten einzuschränken bemüht war, mit wie viel Eifer sie alle Spiele und besonders das Tanzen verfolgte. Sie wurden in ihren Bemühungen von bigotten Magistratspersonen, oft auch von solchen unterstützt, die durch mürrische Strenge ihre Jugendsünden abzubüßen glaubten. Deswegen wurden, in Absicht auf die gesellschaftlichen Freuden, so viele Verordnungen gemacht, welche die Freyheit des Bürgers, hauptsächlich aber des Landvolks, dem man vieles zu mißgönnen schien, das in den Städten täglich geschah, beschränkten. Die Handhabung dieser Verordnungen machte die Landleute zur Schwermuth, zur Heimtücke und zu heimlichen Lastern geneigt, und deswegen war Escher stets auf Milde-

---

[1]) Ob es die nämliche ist, als die, so noch bestehet, können wir nicht versichern. Die Inschrift lautet wie folgt: Deo dedicata et virtuti, anno 1608.

rung ihrer Strenge bedacht. Er verglich sie mit Mönchsregeln, und sagte: sie seyen auf Anrathen blöder und eben darum strenger Geistlichen, von Personen eingeführt worden, die selbst am wenigsten denselben nachgelebt hätten; auch behauptete er, die Vaterlandsliebe und der männliche Muth werde dadurch nicht wenig geschwächt."

Bürgerwacht, oder Nachtwacht. Im Jahr 1620 (den 2. December) wurden in Ansehung des Wachtdienstes folgende Classen bestimmt: die Befreyten, die so mit dem Geld ihre Wachten versehen sollten und die so persönlich dienen. Zu der ersten Classe gehörten die Räthe, Kanzley-Verwandten, Rector und Regenten, Prediger, Professoren, [1]) Schulmeister, Schuldiener, übrige Universitäts-Verwandte, die der Privilegien fähig sind, [2]) Schuldheiß, Vogt, Gerichtschreiber und Stadtschreiber der mindern Stadt, Raths-Richthaus, Wachtknechte und Stubenheizer, Thorwächter, Thorschließer und Anschläger auf den Thoren, Stadtsöldner, Marstaller, Rathsboten, Herrenkarrer und Zeugwart.

Zu der zweyten Classe, d. i. zu denen so die Wachten mit Geld versehen sollen, wurden gezählt: die Wirthe und Gastgeber, die Amtleute an den Stadtgerichten, Gerichtsboten und Gerichtsknechte, die obrigkeitlichen Zimmermeister, Schloßermeister, Steinmetzmeister, Rüstmeister und die Rauchknechte, die Kaufhaus- Salzhaus- Ehegerichtschreiber, Spitalmeister, Oberschreiber, Unterschreiber, Keller- und Mattknecht des Spitals, [3]) die Ackermeister in den Gotteshäusern, [4]) Adelspersonen, so hier wohnen, Wittweiber, [5]) und von jedem unbewohnten Hause ein Wachtgeld. [6])

---

[1]) Das ist, solche, die nicht Mitglieder der Regenz sind.

[2]) „Doch mit der Bedingniß, wofern größere Noth vorbrechen würde, daß sie, wie hievor mehr geschehen ist, bürgerliche Beschwerden im Wachen tragen sollen."

[3]) So Bürger sind und Zünfte haben.

[4]) So eigenes Feuer und Licht haben, oder brauchen.

[5]) „Für zwey Wachten eine."

[6]) Dieß kann zur Aufheiterung der Frage dienen, ob die

Ferner wurde verordnet, daß unter jedem Fähnlein (in jedem Quartier) zehn bis zwölf Personen, für die, so Wachtgeld geben, als Lohnwächter bestellt werden sollen; und daß man ihnen nicht mehr als drey Batzen zu bezahlen schuldig sey.

Weinhandel. Im J. 1644 (31. Jenner) wurde verordnet: daß einem jeden, wie von Alters her, freystehen solle, die drey Viertel seiner, außer der Bannmeile erkaufter und anhero gebrachter Weine, wenn, wie und wohin er will, zu verkaufen. Wegen des vierten Viertels aber soll er schuldig seyn, im Nothfall den Verfügungen der Obrigkeit nachzuleben. Bey den neuen Häuptern wird es stehen, ob dieses vierte Viertel hier bleiben solle.

Weinpreis. Der Preis des Saumes Bodenzinswein wurde obrigkeitlich angeschlagen, im Jahre

1601	um	4 Pf.	10 ß.	— d.	1625	um	8 Pf.	6 ß.	— d.
1602	„				1626	„	7 „	5 „	—
1603	„	5 „	10 „	—	1627	„	7 „	9 „	—
1604	„	3 „	15 „	—	1628	„	10 „	10 „	—
1605	„	3 „	11 „	—	1629	„	8 „	10 „	—
1606	„	3 „	16 „	—	1630	„	4 „	9 „	—
1607	„	7 „	— „	—	1631	„	3 „	2 „	—
1608	„	6 „	10 „	—	1632	„	4 „	19 „	—
1609	„	7 „	— „	—	1633	„	7 „	5 „	—
1610	„	5 „	— „	—	1634	„	8 „	10 „	—
1611	„	3 „	4 „	—	1635	„	13 „	— „	—

Nachtwacht eine persönliche oder Real-Last sey. Sie war nur von den unbewohnten Häusern eine Real-Last. Eine andere Frage, die Klagen nach sich zieht, betrift den Fall, wo aus mehrern Häusern eines, das bewohnt wird, gebaut worden ist.

1612 um	6 Pf	15 ß.	— d.		1636 um	10 Pf.	12 ß.	— d.
1613	5	18	—		1637	7	—	—
1614	5	9	—		1638	8	—	—
1615	6	18	—		1639	15	—	—
1616	6	18	—		1640	13	—	—
1617	3	6	—		1641	10	10	—
1618	4	10	—		1642	13	—	—
1619	5	15	—		1643	12	—	—
1620	5	17	—		1644	12	10	—
1621	6	9	—		1645	5	5	—
1622	ist kein Schlag gemacht worden.				1646	5	7	—
1623	10	8	—		1647	5	4	—
1624	6	9	—		1648	8	—	—

Wirthshaus zum Storchen. Dieses Wirthshaus, das einer der besten Gasthöfe war, wurde um sechstausend Pfund verkauft. Der Bürgermeister Wettstein war der Käufer. Der Wirth hatte sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Wunder. Groß berichtet vom Jahr 1623, wo er noch lebte, daß man ein wunderliches Brot und wunderliches Mehl, im September, hieher brachte. Er erzählt zugleich, daß er selber davon gesehen und versucht habe. „Welches Mehl, sagt er weiter, beym Städtlein Oberburkheim im Elsaß, im freyen Felde häufig gefunden wird, und aus der Erde hervorquillt, so daß arme Leute es auffassen und backen. Es ist ein liebliches und wohlgeschmacktes Brot, dem Eyer-Brot gleich. Man bereitet auch für die Kinder Pappe und Muß daraus." Allein bey dieser Erzählung fehlt zur Glaubwürdigkeit derselben der wichtige Umstand, daß Groß auch zu Oberburkheim gewesen, und das aus der Erde hervorquillende Mehl selber gesehen habe.

Zeitung. Man hatte schon im J. 1611 eine Zeitung, und Schröter war der Herausgeber. Dem Stadtschreiber wurde die Censur derselben aufgetragen.

Ende der sechszehnten Periode.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 035 020 627

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED

JUL 10 1981

WIDENER BOOK DUE SEP 10 1981

STALL-STUDY CHARGE